Rechtliche Fürsorge für die von Jugend an körperlich Gebrechlichen

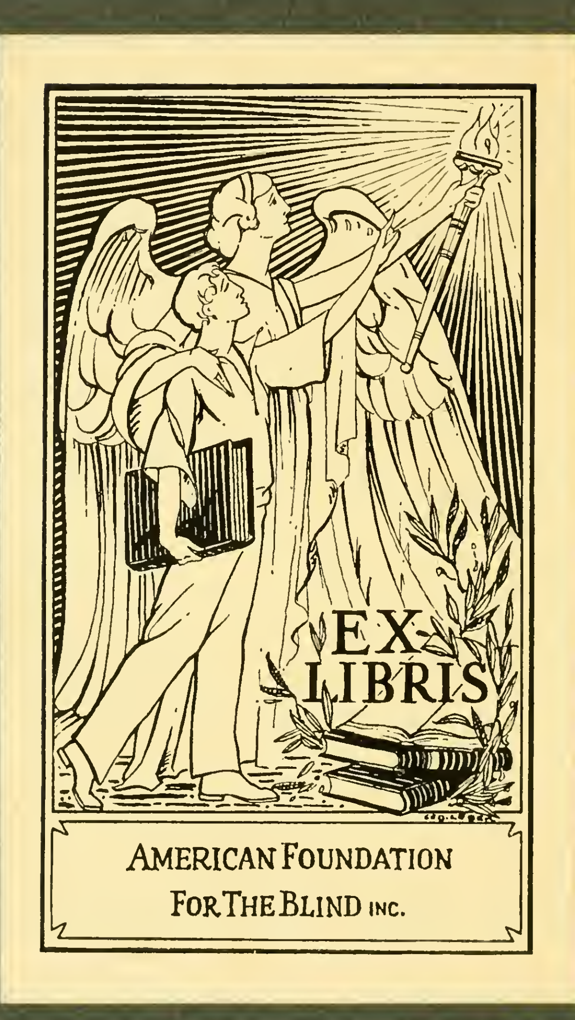
mit besonderer Berücksichtigung Bayerns

Von

Dr. iur. et rer. pol. Kurt Schwarz



München und Leipzig
Verlag von Duncker & Humblot
1915


EX-
LIBRIS
AMERICAN FOUNDATION
FOR THE BLIND INC.

Rechtliche Fürsorge für die von Jugend an körperlich Gebrechlichen

mit besonderer Berücksichtigung Bayerns.

Von

Dr. iur. et rer. pol. Kurt Schwarz



München und Leipzig
Verlag von Duncker & Humblot
1915



Meinen lieben Eltern

in aufrichtiger Dankbarkeit!

Literaturverzeichnis.

K. d'Alleux: Zur Pflegschaftslehre des BGB. Diss. Erlangen 1905.
Annalen des deutschen Reichs. München.
Annuaire de la Législation étrangère.
Arbeiterversorgung, Zeitschrift von Troschel, Berlin-Groß-Lichterfelde = AV.
Archiv für zivilistische Praxis. Tübingen.
— für Orthopädie, Mechanotherapie und Unfallchirurgie, Wiesbaden.
— Seufferts. München.
— für soziale Hygiene.
Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf zu einem deutschen StGB. Berlin 1911.
Theodor Axenfeld: Blindsein und Blindenfürsorge. Prorektoratsrede, Freiburg i. Br. 1905.
Neue Bahnen.
Gustav Baumann: Seit wann schließt in Deutschland Regierungsunfähigkeit von der Thronfolge nicht mehr aus? Diss. Nürnberg 1909.
H. Becher: Die Ausführungsgesetze zum BGB. mit Ergänzungsband. München 1901 und 1911.
Heinrich Becher: Die gesamten Materialien zum bayerischen AGBGB. vom 9. Juni 1899. München 1899.
Alfons Bergmann: Die Beendigung der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft im BGB. Diss. Berlin 1912.
Dr. Willy Berthold: Die Kinderversicherung in der Reichsversicherungsordnung und im Angestelltenversicherungsgesetz. Österr. Zeitschr. für öffentliche und private Versicherung. 3. Jahrgang, S. 464ff.
Friedrich Bezold: Taubstummheit. Wiesbaden 1902.
Dr. Konrad Biesalski: Umfang und Art des jugendlichen Krüppeltums und der Krüppelfürsorge in Deutschland. Hamburg-Leipzig 1909.
— Leitfaden der Krüppelfürsorge. Hamburg-Leipzig 1911.
— Die moderne Krüppelfürsorge in Deutschland, in Zeitschr. f. ärztliche Fortbildung, 10. Jahrgang, S. 155f. Jena 1913.
Bitter: Handwörterbuch der preußischen Verwaltung. 2. Aufl. 1911.
Blätter für Taubstumme, herausgegeben von Hermann Griesinger, Gmünd.

Blätter für Taubstummenbildung. Berlin.

Blindenfreund, Düren.

Berichte über die Blindenlehrer-Kongresse.

Ferdinand Boehm und Max Klein: Kommentar zum bayerischen Ausführungs-Gesetz zum BGB. München 1901.

Hans Bösch: Kinderleben in der deutschen Vergangenheit. 5. Bd. der Monographien der deutschen Kulturgeschichte. Leipzig 1900.

Konrad Bornhak: Preußisches Staatsrecht. 2. Aufl. Breslau 1911.

Hermann Breithaupt: Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts auf Grund der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 unter Berücksichtigung der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911. Berlin 1912.

Brügels Handausgabe zum bayerischen Beamtengesetz, 2. Aufl. Ansbach 1911.

Paul Brunn: Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen. Berlin 1908.

Buengner: Zur Theorie und Praxis der Alimentationspflicht. Leipzig 1879.

F. B. Busch: Theoretisch-praktische Darstellung der Rechte geschwächter Frauenzimmer gegen ihre Verführer aus dem Gesichtspunkt des gemeinen bürgerlichen Rechts betrachtet. Jlmenau 1828.

Dr. Carlebach: Kommentar zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Stuttgart 1913.

Corpus iuris civilis. Ausgabe von Paul Krüger und Theodor Mommsen. Berlin 1872.

Carl Crome: System des bürgerlichen Rechts. Tübingen 1908.

Karl von Czyhlarz: Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts. 9. und 10. Aufl. Wien-Leipzig 1908.

Max Danzer: Das bayerische Landrecht vom Jahr 1756 in seiner heutigen Geltung. München 1894.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Berlin 1908.

Heinrich Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 3. Aufl. 4. Bd.: Familienrecht. Halle 1907.

— — 5. Bd.: Deutsches Erbrecht von Dr. Arthur Engelmann. Halle 1911.

— System des römischen Rechts. Der Pandekten 8. Aufl. von Paul Sokolowski. Berlin 1911/12.

Carl Deutsch: Über Rechte der Taubstummen. Berlin 1852.

Wilhelm Dieckmann: Die Regentschaft und Stellvertretung des Monarchen im deutschen Staatsrecht. Diss. Hannover 1888.

Georg Döllinger: Sammlung der im Gebiet der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, fortgesetzt von Freiherrn v. Strauß. München.

Frida Dünsing: Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen. München 1903.

Düttmann u. a.: Kommentar zur Reichsversicherungsordnung. Altenburg 1912.

L. Ebermayer: Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission. Berlin 1914. = Kommissionsbeschlüsse.

M. E. Eccius: Preußisches Privatrecht. 7. Aufl. Berlin 1897.

Karl Echte: Die Fürsorgeerziehung nach sächsischem Recht und ihre Einwirkung auf die elterliche Gewalt. Diss. Borna-Leipzig 1911.

Georg Eger: Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. 6. Aufl. Breslau 1909.

— Die Eisenbahnverkehrsordnung. 3. Aufl. Berlin 1910.

August Egger: Das schweizerische Zivilgesetzbuch und die Jugendfürsorge. Zürich 1908.

— Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. 2. Bd.: Familienrecht. Zürich 1912/13.

K. Th. v. Eheberg: Finanzwissenschaft. 12. Aufl. Leipzig 1912.

G. Eichhorn: Das Testament. 5. Aufl. von Ernst Goldmann. Berlin 1910.

Ludwig Elster: Wörterbuch der Volkswirtschaft. Jena 1911.

F. Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I und Bd. II 2. 8. und 9. Aufl. Berlin 1903 und 1908.

Sigmund Engel: Grundfragen des Kinderschutzes. Dresden 1911.

Engelmann: Die Taubstummen im Deutschen Reich nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1900 in Medizinal-statistische Mitteilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt. Bd. 9, S. 8ff.

— Die Blinden im Deutschen Reich nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1900. Daselbst S. 156ff. Berlin 1905.

Joh. Anton Englmann: Handbuch des bayerischen Volksschulrechts. 5. Aufl. von Eduard Stingl. München 1905.

Ludwig Enneccerus, Theodor Kipp und Martin Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 6. bis 8. Aufl. Marburg 1911.

Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungs-Gesetz nebst Begründung. Amtliche Ausgabe. Berlin 1908.

— eines Gesetzbuchs für das Königreich Bayern. München 1861.

— eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Großherzogtum Hessen. Darmstadt 1842/53.

Eos. Wien.

Otto von Erdmannsdorff: Einige Fragen aus dem Rechte der Fürsorgeerziehung. Diss. Borna-Leipzig 1912.

Jakob Erhard: Festschrift zur Eröffnung der Kgl. bayerischen Landesanstalt für krüppelhafte Kinder. München 1914.

Arnold Escher: Das Erbrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Zürich 1912.

Wilhelm Feld: Die Kinder-Armenpflege in Elsaß-Lothringen und in Frankreich. Bd. 4 der Probleme der Fürsorge. Dresden 1908.

Otto Fischer und Wilhelm von Henle: Das bürgerliche Gesetzbuch. 9. Aufl. München 1912.

Forel: Die sexuelle Frage. München 1906.

Formularbuch für freiwillige Gerichtsbarkeit, herausgegeben von Eduard Goldmann, W. Löwenfeld, Ernst Heinitz, Julius Rausnitz. 3. Aufl. Berlin 1911.

Dr. Bernhard Francke: Das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen. 3. Aufl. Leipzig 1892.

Reinhard Frank: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 8. bis 10. Aufl. 2. Abdruck. Tübingen 1913.

Ismar Freund: Die Regentschaft nach preußischem Staatsrecht unter Berücksichtigung des in den übrigen Bundesstaaten geltenden Rechts. Breslau 1903.

Emil Friedberg: Lehrbuch des evangelischen und katholischen Kirchenrechts. 6. Aufl. Leipzig 1909.

Adolf und Max Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878. München 1908.

Hans Frommel: Dauernde Erwerbsunfähigkeit bedingende Leiden der in offener Armenpflege Konskribierten Münchens. Diss. Nürnberg 1911.

August Fuchs: Kommentar zum BGB. 4. Bd.: Familienrecht. 3. Abschnitt: Vormundschaft. München 1909.

Fürsorgewesen. 8 Vorträge von Jos. Meier, Eugen Dörnberger, Martin Vogt, v. Gruber, A. Turtur, H. Kerschensteiner, Freudenberger, Karl Kopp. München 1910.

Fuld: Die elterliche Gewalt in den Gutachten aus dem Anwaltsstand. Heft 6. Berlin 1888.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Aufgestellt von W. Kahl, K. v. Lilienthal, F. v. Liszt, J. Goldschmidt; mit Begründung. Berlin 1911.

Österreichische Gesetzeskunde. Herausgegeben von Dr. Max Leopold Ehrenreich. Wien 1911.

Julius Glaser: Handbuch des Strafprozesses. 2. Bd. Leipzig 1885.

Anton Glattfelter: Das Gesetz betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911. Düsseldorf 1912.

Kurt Gordan, Walter Lehmann, Otto Niese: Gesetz über die Fürsorgeerziehung vom 2. Juli 1900. Berlin 1907.

Grassmann s. bei Seydel.

Josef Grassmann: Das Recht der Regentschaft in Preußen und im Deutschen Reich. In Archiv für öffentliches Recht. Bd. 6. S. 489ff. Freiburg 1891.

X. Gretener: Die Zurechnungsfähigkeit im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Leipzig 1910.

Hans Grob: Das Recht des Kindes auf die Fürsorge der Eltern. Diss. Zürich 1912.
A. Grotjahn: Krankenhauswesen und Heilstättenbewegung. Leipzig 1908.
J. A. Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Berlin.
Gutachten der bayerischen Staatsregierung über die gesetzliche Regelung der Thronfolge für den Fall der dauernden Regierungsunfähigkeit des zunächst zur Thronfolge Berechtigten. In Bayer. Staatszeitung vom 13. Oktober 1913. 1. Jahrgang. Nr. 239. 3. Blatt.
Harald von Haase: Die Regentschaft in Sachsen nach dem heute geltenden Staatsrecht. Diss. Borna-Leipzig 1908.
Arno Hahnemann: Die Fürsorgeerziehung nach dem sächsischen Gesetz. Borna-Leipzig 1912.
Ernst Hancke: Regentschaft und Stellvertretung des Landesherrn nach deutschem Staatsrecht. Diss. Breslau 1887.
Enzyklopädisches Handbuch des Blindenwesens. Herausgegeben von Alexander Mell. Wien-Leipzig 1899.
— — der Heilpädagogik von A. Dannemann, H. Schober und Eduard Schulze. Halle.
— — des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Von Th. Heller, M. Traube, Fr. Schiller. Leipzig 1910/13.
— — der Schulhygiene von R. Wehmer. Wien 1904.
Handbuch der Hygiene von M. Rubner, M. v. Gruber und M. Fricker. Leipzig 1912/13.
— der Krankenversorgung und Krankenpflege. Berlin 1902.
— der sozialen Medizin von M. Fürst und F. Windscheid. Jena 1903/06.
— der Unfallversicherung, dargestellt von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts. 3 Bände und Ergänzungsband. 3. Aufl. Leipzig 1909 und 1913.
Handwörterbuch der sozialen Hygiene von A. Grotjahn und J. Kaup. Leipzig 1912.
— der Staatswissenschaften, herausgegeben von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis und Ed. Loening. 3. Aufl. Jena 1909.
H. Hanow und F. Hoffmann: Kommentar zur Reichsversicherungsordnung. Berlin 1913.
Hansen: Recht des Krüppels auf gesetzliche Fürsorge und Ausbildung. Sonderabdruck aus Monatsschrift für innere Mission. Bd. 27, S. 241ff.
Karl Hartmann: Der Grieche und das Kind. Programm zum Jahresbericht des Kgl. hum. Gymnasiums bei St. Anna in Augsburg 1905.
Das Heimat- und Armenwesen in Bayern. Heft 83 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. München 1912.
K. Helbling: Die schweizerische Armenpflege. Diss. Zürich 1908.
Karl Helmreich und Kurt Rock: Handausgabe der bayerischen Gemeindeordnung. 1. Aufl. Ansbach 1912.
Julius Henle und H. Schneider: Die bayerischen Ausführungsgesetze zum BGB. vom 9. Juni 1899. 2. Aufl. München 1909.

Wilhelm v. Henle und Franz Schierlinger: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 3. Aufl. von Schierlinger. München 1912.

Leo Herding: Die Armengesetzgebung im Deutschen Reich und in Preußen. Diss. Breslau 1912.

A. Hesse: Deutsches Vormundschaftsrecht. Berlin 1900.

Andreas Heusler: Institutionen des deutschen Privatrechts. Leipzig 1. Bd. 1885; 2. Bd. 1886.

M. Hill: Beleuchtung der in den preußischen Gesetzen enthaltenen singulären Bestimmungen in betreff taubstummer Personen. Leipzig 1861.

Paul Hinschius: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. Berlin 1869/97.

— Personenstandgesetz. 4. Aufl. von Boschan. Berlin 1909.

G. Hirsch: Die Rechtsverhältnisse bei einer Mehrheit von Ansprüchen auf Unterhalt nach dem BGB. Diss. Borna-Leipzig 1904.

Ludwig Hirsch: Entstehung und Verhütung der Blindheit. In: Klinisches Jahrbuch Bd. 8, S. 489—596. Jena 1902.

A. Hoche: Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. 2. Aufl. Berlin 1909.

Géza v. Hoffmann: Die Rassenhygiene in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. München 1913.

Hugo Hoffmann: Der Taubstumme im französischen und im deutschen Recht. Sonderabdruck aus Eos. Wien 1914.

Franz v. Holtzendorff: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 6. Aufl. von Jos. Kohler. Leipzig-Berlin 1904.

Theodor Hoppe: Die Taubstummblinden in Wort und Bild. Potsdam 1914.

Eugen Huber: System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. Basel 1886/93.

Jakob Huschens: Die soziale Bedeutung der Taubstummenbildung. Trier 1911.

T. Huth: De testamento caeci. Diss. Altdorf 1757.

Rebecca Jacobson: Der gesetzliche Schutz des Kindes gegen körperliche Mißhandlung. Heft 160 der strafrechtlichen Abhandlungen von Lilienthal. Breslau 1912.

Jahrbuch der Krüppelfürsorge, herausgegeben von Th. Schäfer. Hamburg.

— der Fürsorge. Dresden.

— der deutschen Jugendfürsorge in Böhmen. Von H. Heller. 1. und 2. Jahrgang. Prag.

— Schweizerisches, der Jugendfürsorge. Von A. Wild. 1. und 2. Jahrgang. Zürich 1912 und 1913.

— Kommunales, herausgegeben von H. Lindemann und A. Südekum. Jena.

— des öffentlichen Rechts. Tübingen.

— der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. Zürich.

Jahrbuch Statistisches, für das Königreich Bayern. München.
— — für den preußischen Staat. Berlin.
Jahresberichte verschiedener Anstalten.
Das Monistische Jahrhundert. 1913.
Ludwig Jens: Was kosten die schlechten Rassenelemente den Staat und die Gesellschaft? In Archiv für soziale Hygiene 1913.
Heinrich Joachim und Alfred Korn: Deutsches Ärzterecht. Berlin 1911.
Die Jugendfürsorge. Herausgegeben von Pagel. Berlin.
E. Jung: Delikt und Schadensverursachung. Heidelberg 1897.
Deutsche Juristenzeitung. Berlin.
Kaeubler: Sächsisches Gesetz über die Fürsorgeerziehung. Dresden 1909.
O. Karlowa: Römische Rechtsgeschichte. Leipzig 1885.
Johannes Karth: Das Taubstummenbildungswesen im 19. Jahrhundert in den wichtigsten Staaten Europas. Breslau 1902.
J. Kaup: Was kosten die Minderwertigen dem Staat? In Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. 10. Jahrgang, S. 723—48. Leipzig-Berlin 1914.
Paul Kaufmann: Schaden verhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung. Berlin 1913.
Fr. Keidel: Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 2. Aufl. München 1907.
Arthur Keller und Chr. J. Klumker: Säuglingsfürsorge und Kinderschutz. Berlin 1912.
J. Keller: Das Armenrecht im Königreich Sachsen. 2. Aufl. Leipzig 1913.
Kiessling: De eo, quod iustum est circa caecos. Erfurt 1714.
Klibanski: Kodex des Zivilrechts (russisches Zivilgesetzbuch). Berlin 1911.
C. F. Koch: Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. 8. Aufl. von A. Achilles, P. Hinschius, R. Johow, F. Vierhaus. Berlin-Leipzig 1886.
Paul Köhne und Rich. Feist: Die Nachlaßbehandlung, das Erbrecht, Familienrecht und Vormundschaftsrecht, begr. von Maercker. 18. Aufl. Berlin 1912.
Krais: Handbuch der inneren Verwaltung in Bayern. München 1897.
Stenographischer Bericht über den ersten deutschen Kongreß für Krüppelfürsorge. Hamburg-Leipzig 1910.
Wilhelm Theodor Kraut: Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. Göttingen 1835, 1847, 1859.
J. Krech: Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, die Freizügigkeit usw. 7. Aufl. Berlin 1908; 8. Aufl. 1913.
Ludwig Kuhlenbeck: System des römischen Privatrechts. München 1913.

Paul Laband: Staatsrecht des deutschen Reichs. 5. Aufl. Bd. 1. Tübingen 1911.

Robert v. Landmann: Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 6. Aufl. München 1911/12.

J. F. Landsberg: Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung. Berlin 1908.

— Vormundschaftsgerichte und Ersatzerziehung. Berlin 1913.

Fritz Lange: Entwicklung der ärztlichen Krüppelfürsorge in Bayern. Bayerische Staatszeitung 1914, Nr. 71, S. 5.

Gertrud Lange: Die Behandlung Jugendlicher in der deutschen Partikulargesetzgebung. Diss. Straßburg 1912.

Rudolf Lange: Landesprivatrecht der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont. Ergänzungsband 8 zu Dernburg, Das bürgerliche Recht. Halle 1910.

Wilhelm Lass: Die Erwerbsverhältnisse der Blinden. Hamburg 1913.

Ernest Lehr: Eléments de droit civil Anglais. 1885, 1899.

— Eléments de droit civil Espagnol. 1880, 1890.

Franz Leonhard: Erbrecht (Kommentar). 2. Aufl. Berlin 1912.

Leuthold: Russische Rechtskunde. Leipzig 1889.

Ludwig Lichtenberger: Kindermißhandlung und Strafgesetzgebung. Diss. Borna-Leipzig. 1910

Franz v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Berlin 1911.

Franz Lössl: Die Volksschulpflicht nach dem deutschen Volksschulrecht. Berlin 1911.

E. Löwe: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 13. Aufl. von Werner Rosenberg. Berlin 1913.

P. Majet: Die Verwandtenehe und die Statistik im Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Bd. 6 und 7. Berlin 1904.

A. Manes: Versicherungslexikon. Tübingen 1907. Nachtrag 1913.

Georg v. Mayr: Die Verbreitung der Blindheit, Taubstummheit, des Blödsinns und des Irrsinns in Bayern nebst einer allgemeinen internationalen Statistik dieser vier Gebrechen. Heft 35 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. München 1877.

Werner Mehliss: Der Rechtsmißbrauch in den §§ 1353 und 1666 BGB. Diss. Göttingen 1911.

Georg Meyer: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. von Gerhart Anschütz. Leipzig 1905.

— Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 3. Aufl. von Franz Dochow. Leipzig 1910.

Hugo Meyer: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. von Philipp Allfeld. Leipzig 1907, 7. Aufl. 1912.

Nikodemus Milasch: Das Kirchenrecht der Morgenländischen Kirche, übersetzt von Alexander R. Pessić. 2. Aufl. Mostar 1905.

Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung. Berlin.

Mitteilungen, Medizinalstatistische, des Kaiserlichen Gesundheitsamts. Berlin.
Kurt Mittelstädt: Die wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1908. Diss. Kirchhain 1912.
Mittnacht: Stellvertretung des vorübergehend an der Regierung verhinderten Fürsten. In deutscher Vierteljahrschrift. 27. Jahrgang. 2. Heft. 2. Abt. Stuttgart 1864.
Monatsschrift für innere Mission. Gütersloh.
— für Unfallheilkunde und Invalidenwesen. Leipzig.
v. Mohl: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1840.
v. d. Mosel, Curt: Handwörterbuch des sächsischen Verwaltungsrechts. 11. Aufl. Leipzig 1907.
M. Mosse und G. Tugendreich: Krankheit und soziale Lage. München 1913.
Motive zum Entwurf eines BGB. Berlin 1888/95.
— zur Strafprozeßordnung. Amtliche Ausgabe. Berlin 1874.
Emil Münsterberg: Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform in Gustav Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen. 6. Bd. 4. Heft, S. 424ff. Leipzig 1887.
— Das Problem der Armut; in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jena 1904.
Mugdan: Die gesamten Materialien zum BGB. Berlin 1899.
Mygind Holger: Taubstummheit. Berlin und Leipzig 1894.
Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts Berlin = AN.
— — der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Berlin.
Nachrichten, Medizinal-statistische, herausgegeben vom Preuß. stat. Landesamt Berlin.
Neupert: Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte, in Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern Bd. 5, S. 185ff.
Das öffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von Max Huber, G. Jellineck, Paul Laband, Robert Piloty. Tübingen.
Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, herausgegeben von Heinrich v. Marquardsen und Max v. Seydel. Freiburg i. Br. und Leipzig.
Justus Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 9. Aufl. Berlin 1912.
O. Opet: Verwandtschaftsrecht des BGB. für das Deutsche Reich. Berlin 1911.
— und W. Blume: Familienrecht (Kommentar). Berlin 1906.
Friedrich v. Oppenhof: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. von Hans Delius. Berlin 1901.
Oppenheim: Staatsrechtliche Betrachtungen über Regierungsunfähigkeit und Regentschaft mit besonderer Beziehung auf die Thronfolge in Hannover, in Konstitut. Jahrb. von Weil Bd. II, S. 269ff.
Organ der Taubstummenanstalten. Schleswig.

Franz Peters: Die Regentschaft und Regierungsstellvertretung der deutschen Landesherrn. Diss. Breslau 1889.

Th. Petersen: Die Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. 7. Aufl. Hamburg 1913.

A. Petersilie: Das öffentliche Unterrichtswesen im Deutschen Reich und in den übrigen europäischen Kulturländern. Leipzig 1897.

Piloty s. bei Seydel.

Robert Piloty: Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. 11. Aufl. von A. v. Sutner. München 1907.

Martin Pohle: Der Begriff der Hilfsbedürftigkeit im deutschen Unterstützungswohnsitzgesetz. Diss. Berlin 1911.

Georg Pongratz: Allgemeine Statistik über die Taubstummen Bayerns. München 1906.

Paul Posener: Die Staatsverfassungen des Erdballs. Charlottenburg 1909.

Die Praxis der kommunalen und sozialen Verwaltung. Vorträge auf dem Kölner Fortbildungskurse. Tübingen 1913.

Prinzing: Statistik der Gebrechen in „Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand“, herausgegeben von F. Zahn (Ehrengabe für Georg v. Meyer). München 1911, S. 387—405.

Protokolle der Komm. 2. Lesung des Entwurfs des BGB. Berlin 1897 bis 1899.

— der 2. Expertenkomm. für das schweizerische Strafgesetzbuch. Luzern 1912 und 1913.

O. Rapmund und E. Dietrich: Ärztliche Rechts- und Gesetzeskunde. 2. Aufl. Leipzig 1913.

Karl v. Rasp: Kommentar zum Unfallversicherungsgesetz für die Land- und Forstwirtschaft. 2. Aufl. von Karl Meinel. München 1902.

Das Recht. Hannover.

A. Reger: Handausgabe des bayerischen Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege. 6. Aufl. Ansbach 1909.

Regers Handausgabe der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 5. Aufl. von Th. Stößel. Ansbach 1911 und 1912.

A. Reger: Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Reh, Heyer und Groß: Gesetzessammlung für das Großherzogtum Hessen. Mainz 1904.

H. Rehbein: Wechselordnung. 8. Aufl. von Mannsfeld. Berlin 1908.

Hermann Rehm: Modernes Fürstenrecht. München 1904.

Hugo Reichelt: Verwaltungsgesetzbuch für Preußen. Berlin 1914.

Heinrich Reicher: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Wien 1905—1910.

— Kinderschutz und Kinderfürsorge in der alten und neuen Welt. Berlin 1911.

Kommentar zum BGB., erläutert von den Reichsgerichtsräten Geo Hoffmann, Erler, Burlage, Busch, Ebbecke, Riehl, Schaffheld und Schmitt. 2. Aufl. Berlin 1913 = Komm. d. RGRäte.

Albert Rhamm: Die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig. 1900.

E. v. Riedel: Kommentar zum bayerischen Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege. 4. Aufl. von J. Henle. München 1898.

Jakob Riedinger: Vergeßt die Krüppel nicht. Würzburg 1910.

Viktor Rintelen: Der Volksschulgesetzentwurf des Ministers Graf v. Zedlitz-Trützschler. Frankfurt a. M. 1893.

C. Rocholl: System des Armenpflegerechts. Berlin 1873.

Wilhelm Rokotnitz: Die Versicherung gegen Geburtsgebrechen. in der österreichischen Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung. 2. Jahrgang, S. 692ff. Wien 1911.

Leonhard Rosenfeld: Arbeitsschulen für Verkrüppelte in Bayern. Lehrerzeitung, 32. Jahrgang, Nr. 23. Nürnberg 1898.

— Krüppelschulen. Vortrag auf dem 1. internationalen Kongreß für Schulhygiene in Nürnberg 1904. Sonderabdruck Nürnberg.

— Krüppelfürsorge und Krüppelanstalten nach ihrem heutigen Stande. Sonderabdruck aus dem Archiv für Orthopädie, Mechanotherapie und Unfallchirurgie, Bd. 5 S. 182—240.

— Die Beratungsstelle für Krüppelfürsorge in Nürnberg, in Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, S. 623ff. Braunschweig 1910.

— Neue Wege in der Krüppelfürsorge. Sonderabdruck aus klinisch-therapeutischer Wochenschrift Nr. 36. Wien 1910.

Heinrich Rosin: Das Recht der Arbeiterversicherung Bd. 1. 1893. Bd. 2 1905.

Paul v. Roth: Bayerisches Zivilrecht. 2. Aufl. Bd. 2 und 3 bearbeitet von H. Becher. Tübingen 1881 bis 1899.

— System des deutschen Privatrechts. Tübingen 1880 bis 1886.

Rudorff: Das Recht der Vormundschaft aus den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten entwickelt. 1832—34.

Hans Rüdorff: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 3. Aufl. von M. Stenglein. Berlin-Leipzig 1881.

Joh. Baptist Sägmüller: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1909.

Carl Salkowski: Institutionen. 9. Aufl. von O. Lenel. Leipzig 1907.

Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung. Berlin.

Anton Schaidler: Das allgemein Wissenwerte über Blindsein und Blindenfürsorge. Separatabdruck aus Weigl, Kurs für Heilpädagogik und Schulhygiene.

— Die Blindenfrage im Königreich Bayern. München 1905.

Rudolf Scharpff: Handbuch des Armenrechts. 2. Aufl. von Friedr. Haller. Stuttgart 1910.

Eduard Schmid: Zur Abänderung der bayerischen Heimat- und Armengesetzgebung. München 1912.

F. Schmid: Die schulhygienischen Vorschriften in der Schweiz. Zürich 1902.

— Systematische Zusammenstellung der schulhygienischen Vorschriften in der Schweiz von 1902—1909. Zürich 1911.

Alexander Schmidt: Die neue ungarische Zivilprozeßordnung. Leipzig 1911.

Ludwig Schmitz: Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Düsseldorf 1908.

K. Schneider und H. v. Bremen: Das Volksschulwesen im preußischen Staat. Berlin 1887.

Otto Schoch: Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt. Zürich 1907.

J. Schollenberger: Das Staats- und Verwaltungsrecht der Schweiz. Hannover 1909.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. München und Leipzig = Schriften.

Ernst Schütz und Karl Hepp: Die württembergische Volksschulgesetzgebung. Stuttgart 1909.

Wilhelm Schultheß: Die Krüppelfürsorge. 112. Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft. Zürich 1912.

Anna Schulz: Der strafrechtliche Schutz der Kinder. Diss. Heidelberg 1908.

Hermann Schulze: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 1. Buch: Das deutsche Landesstaatsrecht. Leipzig 1881.

Claudius Frhr. v. Schwerin: Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. II Abt. 5 des Grundrisses der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Aloys Meister. Leipzig-Berlin 1912.

E. Seckel: 9. Aufl. von Heumanns Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts. Jena 1907.

G. Seeberger: Handbuch der Amtsführung für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Bayern. München 1899.

Wilhelm v. Seeler: Entwurf des russischen Zivilgesetzbuchs. Berlin 1911.

Gustav Seiler: Das (bayerische) Schulbedarfsgesetz vom 28. Juli 1902. München 1903.

G. Seitz: Die Alimentationspflicht des außerehelichen Erzeugers nach gemeinem Recht. Diss. 1891.

Max v. Seydel: Bayerisches Staatsrecht. 2. Aufl. Tübingen 1896. 3. Aufl. I. Bd.: Die Staatsverfassung, von Robert Piloty. II. Bd.: Die Staatsverwaltung, von Joseph v. Grassmann. Tübingen 1913.

Siefarth: Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit auf dem Gebiet des Versicherungswesens. 3. Aufl. Berlin 1908.

Hs. Th. Soergel: Jahrbuch der Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht. Stuttgart.

R. Sohm: Institutionen. 14. Aufl. Leipzig 1911.

Soziale Praxis. Leipzig.

Österreichisches Staatswörterbuch, herausgegeben von Mischler und Ulbrich. Wien 1906.

Bericht über die Verhandlungen des 12. bayerischen Städtetags in Ansbach 1912.

234. Heft der Preußischen Statistik: die definitiven Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 im preußischen Staat sowie in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont. Berlin 1913.

Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 9. Aufl. von Heinrich Könige, Albert Pinner, Felix Bondi. Berlin 1912—13.

— Kommentar zur Wechselordnung. 8. Aufl. von M. Stranz. Berlin 1912.

I. v. Staudinger: Kommentar zum BGB. Bd. 1—5. 7./8. Aufl. München 1912—1914. Bd. 6. 5./6. Aufl. München 1911.

Franz Stautner: Die Pflegschaft über Gebrechliche. Diss. Borna-Leipzig 1909.

Friedrich Stein: Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 11. Aufl. Tübingen 1913.

Dr. F. Steinbach: Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz und das bayerische Armengesetz. München 1915.

Stengels Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 2. Aufl. von Max Fleischmann. Tübingen 1912—1914.

M. Stenglein: Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher. München 1858.

— Kommentar zur Strafprozeßordnung. 3. Aufl. München 1898.

Fritz Stier-Somlo: Die Reichsversicherungsordnung. München 1913.

— Versicherungsgesetz für Angestellte. München 1914.

— Sammlung der in der Praxis oft angewandten Verwaltungsgesetze und Verwaltungsverordnungen für Preußen. Berlin-München 1912.

Otto Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts. 4. Bd.: Familienrecht. 3. Aufl. von H. O. Lehmann. Berlin 1900.

Wilhelm Stölzle: Die Sorge für die Person des Kindes nach BGB. Diss. Würzburg 1911.

Felix Störck: Handbuch der deutschen Verfassungen. 2. Aufl. von Fr. W. v. Rauchhaupt. München-Leipzig 1913.

Eberhard v. Stohrer: Die Regentschaft in Württemberg. Diss. Leipzig-Borna 1909.

K. A. Tabor: Die körperliche Thronfolgefähigkeit in den deutschen Bundesstaaten, in Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft. Bd. 9, S. 258ff. Tübingen 1845.

Wilhelm Überhorst: Die nichtregentschaftliche Regierungsstellvertretung nach deutschem Staatsrecht. Diss. Borna-Leipzig 1910.

Friedr. H. Vering: Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts. Freiburg i. Br. 1893.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts Berlin = VKGA.

Preußisches Verwaltungsblatt. Berlin.
Berta Vogel: Die privatrechtliche Stellung der Taubstummen und Blinden. Diss., auch abgedruckt im Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. Bd. 13, S. 438—508. Zürich 1912.
Vorentwurf zu einem deutschen Sprachgesetzbuch, bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigenkommission, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizamts. Berlin 1909.
Annie de Waal: Versuch einer Versicherung für gebrechliche Kinder, in Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Bd. 7, S. 167f. Berlin 1907.
Sidney und Beatrice Webb: Das Problem der Armut, übersetzt von Helene Simon. Jena 1912.
Karl Weber: Neue Gesetz- und Verordnungssammlung. München.
Adolf Weißler: Das deutsche Nachlaßverfahren. Berlin 1900.
Wendel: Kindesrecht und Kinderschutz. Leipzig-Berlin 1913.
A. Wild: Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt. Zürich 1907.
Ernst Wingeroth: Der Kampf gegen die Erblindung. Leipzig 1906.
Wochenschrift, Juristische. Berlin.
— Berliner klinische. Berlin.
— Münchener medizinische. München 1909.
Eugen Wolff: Philanthropie bei den alten Griechen. Beilage zum Jahresbericht des Luisenstädtischen Gymnasiums zu Berlin. Programm Nr. 65. Berlin 1902.
Max Wolter: Die Frage der Regentschaft in Preußen. Diss. Würzburg 1909.
Heinr. Albert Zachariä: Deutsches Staats- und Bundesrecht. 3. Aufl. Göttingen 1865.
Zachariä v. Lingenthal: Handbuch des französischen Zivilrechts, bearbeitet von Karl Crome. Freiburg i. Br. 1894—1895.
A. Zacher: Die Arbeiterversicherung im Ausland. Berlin 1900 —1908.
Zeitschrift für das Armenwesen. Berlin.
— für das österreichische Blindenwesen. Wien.
— für das Heimatwesen. Berlin.
— für Jugendwohlfahrt. Leipzig.
— für Krüppelfürsorge (Kr.F.). Hamburg-Leipzig.
— des Deutschen Notarvereins. Halle.
— für Schweizer Recht. Basel.
— für Schulgesundheitspflege. Leipzig. (Samt Schularzt.)
— für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen.
— des bayerischen statistischen Landesamts. München.
— des preußischen statistischen Landesamts. Berlin.
— Schweizer, für Strafrecht.
— für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin.
— für die badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege. Karlsruhe.

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat. Leipzig.
— für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung. Berlin.
E. Züricher: Erläuterungen zum Vorentwurf für ein schweizerisches Strafgesetzbuch. Bern 1911.
Offizielle Sammlungen der Gesetze und Verordnungen der verschiedenen deutschen Bundesstaaten, Österreichs und der Schweiz.
— der Entscheidungen.
— Verhandlungen der Parlamente Preußens, Bayerns, Sachsens, Badens und Elsaß-Lothringens.

Inhaltsverzeichnis.

Armenpflege.

Schulrecht.

Seite

Behördliches Einschreiten gegen Eltern, die ihren Kindern nicht die notwendige Fürsorge zuteil werden lassen.

Verhütung der Gebrechen.

§ 1.

Einleitung.

Mit Stolz nennt sich die Gegenwart das Zeitalter der Humanität, das Jahrhundert des Kindes. Es ist auch nicht zu leugnen, daß unsere Zeit ganz besondere Fortschritte in der Fürsorge für die Schwachen der Nation, nicht zum wenigsten für die Jugend, für die sittlich-verwahrloste, aber auch für die gebrechliche aufweisen kann, mögen dieselben nun mehr sittlichen oder wirtschaftlichen Beweggründen entsprungen sein.

Dahin sind freilich die Zeiten, wo schwächlich oder verkrüppelt geborene Kinder straflos ausgesetzt werden durften, weil sie die Aufzucht nicht zu lohnen schienen [1]. Dies war nicht nur in Sparta, sondern in fast ganz Griechenland rechtens, mit Ausnahme Thebens, wo das Aussetzen bei Todesstrafe verboten war [2], ja, in ältester Zeit auch bei anderen Völkern, bei den Ägyptern, Chinesen, Indern [3], Römern und auch bei unseren deutschen Vorfahren [4]. Ob aber eine Pflicht hierzu bestand, ist äußerst fraglich und jedenfalls bezüglich Sparta zu verneinen; denn in der Geschichte und Sage begegnen uns immer noch angeborene Krüppel, die nicht ausgesetzt worden waren [5].

Nach der Auffassung jener Zeiten verlieh die elterliche Gewalt sowohl die römisch-rechtliche patria potestas [6] als auch

---

[1] Karl Hartmann S. 24ff.

[2] Dr. Eugen Wolff S. 20.

[3] Stein in Zeitschr. f. Kr.F. 5. Jahrg. S. 214.

[4] Heusler Bd. II, S. 431, vgl. auch besonders die lex. Frisonum aus der Zeit Karls des Großen. Nach authentischen Berichten wurde sogar im Jahre 1012 n. Chr. in dem Dorfe Kochstädt bei Aschersleben ein völlig mißgestaltetes Zwillingspaar auf Beschluß der Bürgerschaft kurz nach der Geburt getötet. H. Bösch S. 11.

[5] Karl Hartmann S. 25. Wolff S. 21.

[6] Salkowski S. 163, § 61, IIa 1. l. 10. C. 8, 46.

nach vieler Ansicht die deutsch-rechtliche Munt [1] ein ius vitae ac necis, ein Recht über Leben und Tod, während wir in derselben vor allem eine Schutzgewalt erblicken. Darum steht der Satz des römischen 12-Tafel-Gesetzes [2]: „pater insignem ob deformitatem puerum cito necato" im schroffsten Gegensatz zu unserem Recht.

Trotzdem sind heute die Stimmen derer, die gebrechlichen Kindern in ihrem eigenen Interesse und in dem ihrer Angehörigen und ihrer Mitmenschen einen sanften Tod, sei es auch mit künstlichen Hilfsmitteln, wünschen, nicht verstummt [3]. Bisweilen treten sie auch mit ernsthaften Gestzesvorschlägen an die Öffentlichkeit [4].

Die moderne Rassenhygiene dagegen will das starke Geschlecht nicht durch Beseitigung der schon lebenden schwächlichen und minderwertigen Wesen erreichen, sondern vielmehr durch Verschärfung und Vervollkommnung der Fortpflanzungsauslese [5] zu verhüten suchen, daß solch unglückliche Geschöpfe geboren werden.

Sie bekämpft die Darwinsche Lehre von der natürlichen Auslese, der selbstverständlich alle Fürsorgebestrebungen zur Erhaltung der Schwachen und zur Verbesserung ihrer Lage ein Dorn im Auge sind; denn es ist keineswegs erwiesen, daß die soziale Not gerade die minderwertigen Elemente ausmerzt [6].

---

[1] Heusler a. a. O.

[2] I. Kapitel der 4. Tafel.

[3] Kreuz und Liebe, Jahresbericht des Kinderkrüppelheims Angerbrug 1909, S. 11 und 12. Heinrich Wilhelmi, Was mag eines Krüppels Leben wert sein? Im Jahrbuch für Kr.F. Bd. II, S. 18.

[4] Vgl. den Gesetzentwurf von Roland Gerkan für die Ausübung des Rechtes auf Sterbehilfe (Euthanasie) im monistischen Jahrhundert 1913, S. 169, der nach § 8 auch auf unheilbare Verkrüppelte Anwendung finden soll. Von Kindern wird darin freilich nicht gesprochen. Für sie müßte auch wohl ein besonderes Verfahren bestimmt werden, weil sie, nicht voll geschäftsfähig, doch nicht selbstverbindlich den Antrag auf Tötung stellen könnten, ebensowenig wie bei ihnen jetzt die Sondervorschrift des § 216 StGB. angewandt werden kann. Daselbst S. 249 die Gegengründe von Wilhelm Börner. Forel S. 441.

[5] M. Mosse und G. Tugendreich S. 19 und die S. 21 angegebenen Aussprüche von Grotjahn und Schallmeyer; Sidney und Beatrice Webb, Armut und Rassenschönheit, in der Neuen Rundschau 23. Jahrg. S. 601ff. Forel S. 475. Géza v. Hoffmann S. 12f.

[6] Sigmund Engel S. 37.

Wer kann auch besonders von den körperlich gebrechlichen Kindern, von denen diese Arbeit handeln wird, voraussagen, ob und was sie dereinst im Leben zu leisten vermögen. Die Geschichte weiß von Vielen zu erzählen, die trotz ihrer angeborenen körperlichen Mängel für die Welt Großes geleistet haben, ganz abgesehen davon, was sie ihrer Umgebung oft sind als Beispiel edler stiller Tugenden [1]. Übrigens sind die Anschauungen der einzelnen Menschen über den Wert des anderen und seiner Leistungen so verschieden, daß man niemals den Maßstab anlegen kann, ob der einzelne in seinem Leben mehr gegeben oder mehr genommen hat.

Die alten Völker vermochten die gebrechlichen Kinder nur zu unterhalten, zu bewahren und zu pflegen, konnten ihnen meist nur ein inhaltsloses Dasein fristen, ein Dasein, das oft eigentlich als menschenwürdig nicht bezeichnet werden konnte, wohl kaum den Namen „Leben" verdiente. Unsere Zeit ist dagegen auf Grund der herrlichen Errungenschaften von Wissenschaft und Technik besonders im 19. Jahrhundert imstande, viele derselben von ihren Gebrechen ganz zu befreien oder letztere mit allerlei Heil- und Hilfsmitteln zu bessern oder ganz oder doch teilweise auszugleichen. Fast alle Gebrechlichen aber können durch besonderen Unterricht und Spezialausbildung zu größtenteils erwerbsfähigen „Mit"-Menschen erzogen werden.

Wollen wir aber nicht unmenschlicher handeln als die Alten, die jenen Unglücklichen nach den Verhältnissen ihrer Zeit durch die Todesweihung oft die größte Wohltat erwiesen, so müssen wir auch dafür sorgen, daß allen diesen gebrechlichen Kindern die bestmöglichste Fürsorge nach dem jeweiligen Stand unserer Kultur zuteil wird.

Aus diesen unglücklichen Geschöpfen frohe und zufriedene Menschen zu machen, ist nicht nur eine rein menschliche Aufgabe für uns, eingegeben von Mitleid und Nächstenliebe, sie ist vielmehr nach den Anschauungen unserer humanen, jugend-

[1] Über berühmte Blinde vgl. Enzyklop. Handbuch des Blindenwesens. Über Krüppel und Taubstummblinde Jahrb. f. Kr.F., besonders die Zusammenstellung Bd. VII, S. 48.

freundlichen Zeit, die aber gleichzeitig wirtschaftlich über das Heute hinausblickt in die Zukunft, unsere Rechtspflicht nicht allein gegenüber jenen Kindern, sondern auch gegen uns selbst, gegen die Allgemeinheit, gegen den Staat. Gilt es doch hierbei nichts Geringeres, als aus unwirtschaftlichen Elementen, die nur am Volksvermögen zehren, nützliche, arbeitsfähige und arbeitsfreudige Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu machen, die den Wohlstand der Nation miterhöhen helfen. Aus Almosenempfängern sollen Steuerzahler gemacht werden, wie sich die Führer der Propaganda gern ausdrücken. Solche Aussichten erschließen ihnen auch am leichtesten die öffentlichen Geldquellen. Und mit gutem Recht treten die volkswirtschaftlichen Erwägungen in den Vordergrund, wenn öffentliche Mittel, die von dem Volke auf Grund gesetzlichen Zwangs aufgebracht werden, für solche Zwecke wie zur Fürsorge für die jugendlichen Gebrechlichen in Anspruch genommen werden sollen. Erfüllung von bloßen Humanitätsforderungen werden immer Aufgabe der privaten Wohltätigkeit bleiben müssen.

§ 2.

Umgrenzung des Themas.

Da die Privatwohltätigkeit aber bei dieser Arbeit über die rechtliche Fürsorge für die von Jugend an körperlich Gebrechlichen vollkommen ausscheiden soll, so werde ich im folgenden bemüht sein, die Berechtigung und Notwendigkeit solcher Fürsorge nur von sozialen und rechtlichen Gesichtspunkten aus zu begründen, ohne damit den rein menschlichen Anspruch dieser Gebrechlichen auf Hilfe gegen ihre gesunden Volksgenossen zu verkennen.

Wie schon der Titel ersehen läßt, will ich nur von denjenigen handeln, die ihr Gebrechen schon mit zur Welt gebracht oder es doch in ihren Jugendjahren vor Eintritt in das erwerbsfähige Alter, das nach den Anschauungen der Gegenwart etwa mit Vollendung des 16. Jahres als dem Ende jeder Schulpflicht erreicht wird, erworben haben und daher der Segnungen der Sozialversicherung, der Invaliden- und Angestelltenversicherung, meist

nicht teilhaftig werden, wenn ihr Gebrechen sie erwerbsunfähig macht. Über einzelne Ausnahmen wird später zu handeln sein.

Es geht nicht an, die invalid Geborenen von denen, die es in den ersten Lebensjahren geworden, zu trennen. Häufig läßt sich die Entstehung des Gebrechens gar nicht mit Sicherheit feststellen. Wenn besonders ältere Rechte zwischen den angeborenen und erworbenen Gebrechen unterschieden, so wollten sie damit auch nicht die Grenze scharf mit der Vollendung der Geburt gezogen haben. Maßgebend sollte nur sein, ob das Kind vor Erwerb des Gebrechens so weit entwickelt war, daß es in jener Zeit schon bleibende Eindrücke erworben haben konnte. Auch heute nimmt man z. B. noch an, daß jedenfalls ein Kind, das schon vor Vollendung des 4., ja meist sogar des 7. Lebensjahres ertaubt, auch die Sprache verliert [1].

Wenn nicht die Entstehung des Gebrechens, z. B. infolge eines Unfalls nachweisbar einer bestimmten Person zur Last gelegt werden kann, ist es, falls sie nur vor dem Eintritt in das Erwerbsleben erfolgt ist, auch für die rechtliche Behandlung ohne Bedeutung.

Obwohl die rechtliche Fürsorge für die geistig Gebrechlichen mit der für die körperlich Gebrechlichen vielfach vollkommen gleich geregelt ist, sah ich mich gezwungen, die ersteren, zu denen ich außer den Geisteskranken und Geistesschwachen auch die Epileptiker [2] zähle, aus meinem Thema zu streichen. Über dieselben könnte nicht nur halbwegs erschöpfend gehandelt werden ohne Eingehen auf die vielen noch keineswegs völlig geklärten medizinisch-psychiatrischen und pädagogischen Fragen über die Behandlung solcher geistig anormaler Kinder. Dies hätte aber ein langwährendes Fachstudium erfordert, das die Fertigstellung dieser Arbeit wesentlich verzögert, wenn nicht in absehbarer Zeit unmöglich gemacht hätte. Es müssen daher

[1] A. Peyser, Das Taubstummenwesen, in Handwörterbuch der Sozialen Hygiene Bd. II, S. 594.

[2] Dietrich, Fürsorge für Kranke durch die Gesetzgebung, in Handbuch der Krankenversorgung und Krankenpflege, 2. Bd. 1. Abteilung, S. 1013ff. Auch das Gesetz des Königreichs Sachsen über die Anstaltsfürsorge an Geisteskranken vom 12. November 1913 (GVBl. S. 483 § 1 Abs. 2) zählt die gewalttätigen Epileptiker zu den Geisteskranken.

auch die körperlich Gebrechlichen ausscheiden, die zugleich an einem geistigen Gebrechen leiden.

Wir handeln also im folgenden von der Jugend, die nur mit körperlichen Gebrechen, sei es nun mit einem oder zugleich mit mehreren, beschwert ist, also vor allem von blinden, tauben, stummen und krüppelhaften Kindern. Von ihnen kann man auch im allgemeinen ohne weiteres sagen, daß sie bildungsfähig sind, was aber noch nicht gleichbedeutend ist mit der weiteren Frage, ob sie auch alle durch Sondermaßnahmen zur Selbstständigkeit im Erwerbsleben befähigt werden können.

Dagegen werde ich in dem so umgrenzten Rahmen bestrebt sein, alle Rechtsfragen, auf die das Gebrechen einen Einfluß ausüben könnte, mindestens zu berühren, dabei von dem zwiefachen Gesichtspunkt ausgehend: bedingen die durch das Gebrechen geschaffenen vom Normalen abweichenden Zustände besondere Maßnahmen zum Schutze der Gebrechlichen oder auch zum Schutze der Allgemeinheit im Verkehr mit ihnen oder lassen sie doch solche als wünschenswert erscheinen. Wir werden dabei die erfreuliche, sonst nicht allzuhäufige Beobachtung machen, daß die Interessen der Gebrechlichen und des Publikums meist in gleicher Richtung laufen.

In erster Linie werde ich natürlich die deutsche und, soweit Landesrecht in Frage kommt, die bayerische Gesetzgebung berücksichtigen, daneben aber auch die der anderen Bundesstaaten und des Auslandes vergleichsweise heranziehen. So läßt sich am besten ersehen, ob und in welcher Weise Reformen anzustreben sind. In der Annahme, daß es auch manches Interesse bieten wird, die Stellungnahme früherer Zeiten zu der Fürsorge für jene Gebrechlichen, wie sie jeweils in der Gesetzgebung zum Ausdruck kommt, kennen zu lernen, werde ich bisweilen auch älteres nicht mehr geltendes Recht erwähnen.

Neue selbstständige Vorschläge zu machen, steht mir nicht zu, sondern den Leuten, die seit Jahren mit aufopfernder Hingabe und erfüllt von einem heiligen Eifer für die gute Sache mitten in der Arbeit stehen. Reformideen müssen nach meiner Auffassung aus der Praxis heraus geboren werden, der ich leider ganz fern stehe.

Dagegen werde ich die Vorschläge der Fachkreise, soweit

sie von allgemeinerer Bedeutung sind und überhaupt in einem modernen Rechtsstaat durchgeführt werden können, nach Möglichkeit berücksichtigen, es sei denn, daß schon anderwärts die Anregung eine gesetzliche Regelung gefunden hat und damit die Frage für diese Arbeit abgetan ist.

§ 3.

Körperliche Gebrechen.

Staudinger-Engelmann [1] definiert Gebrechen [2] sowohl im Sinne des § 1910 BGB., der von der Gebrechlichkeitspflegschaft handelt, als auch im Sinne des § 1708 Abs. 2 BGB., der die außerordentliche Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters gegenüber seinem gebrechlichen Kinde regelt, als eine (wenn auch heilbare) mit dauernder Schwächung der geistigen und körperlichen Kräfte verbundene Störung der Gesundheit [3].

Für den Hauptteil dieser Arbeit ist nicht der Einfluß des Gebrechens auf die Handlungsfähigkeit seines Trägers maßgebend, ob es ihn an der eigenen Besorgung seiner Angelegenheiten hindert [4]. Für uns ist vor allem von Wichtigkeit zu sehen, wie weit dasselbe seine Bildungs- und Erwerbsfähigkeit und damit die Möglichkeit der Selbstunterhaltung beeinträchtigt. Dieser Gesichtspunkt ist auch bei § 1708 Abs. 2, BGB. ausschlaggebend.

Der Begriff der Gebrechlichkeit ist demnach dem der Invalidität im Sinne der §§ 1255 Abs. 2, 1258 Abs. 2 RVO. und des § 5, Abs. 4 des nunmehr außer Kraft getretenen Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 in mancher Beziehung

---

[1] § 1910, Bem. 2a und § 1708, Bem. 4b.,

[2] Über die Wortbedeutung von Gebrechen in sprachwissenschaftlichem Sinne siehe Jak. und Wilh. Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. IV, 1, I. Sp. 1839f., bes. 1841. Leipzig 1863.

[3] Brockhaus' Konversations-Lexikon. 14. Aufl. Bd. VII, S. 516. Leipzig 1908, bezeichnet Gebrechen als organische Fehler, welche die geistige oder körperliche Tätigkeit eines Menschen dauernd einschränken. Ähnlich Handwörterbuch der deutschen Sprache von Dr. Daniel Sanders, 8. Aufl. von Dr. I. Ernst Wülfling, Leipzig 1910, S. 236.

[4] So § 1910 BGB. Die hierzu gegebene Definition Stautners, S. 28, ist daher für unsere Zwecke nicht verwertbar.

ähnlich. Doch schon aus rein äußerlichen Gründen geht es nicht an, von den von Jugend an Invaliden zu sprechen. Eine solche Zusammenstellung von Jugendlichen und Invaliden erscheint wie eine Verquickung ganz entgegengesetzter Elemente; denn der gewöhnliche Sprachgebrauch verbindet mit dem Worte „Invalidität" die Vorstellung des Greisenhaften. Dem Juristen klingt aber bei diesem Ausdruck immer die Gesetzesdefinition des § 1255 Abs. 2 RVO. im Ohr: „Als invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen."

Für unsere Schützlinge kann diese Definition schon deshalb nicht verwendet werden, weil bei ihnen die wesentlichen Vergleichsmomente fehlen: Beruf hatten sie natürlich überhaupt noch keinen, die Art der Ausbildung soll ja unter Anpassung an ihr Gebrechen bestimmt werden, und welcher Art von Personen sollen diese Kinder zugerechnet werden? Doch nicht etwa den Standesgenossen ihrer Eltern? Unwillkürlich würde man bei einer solchen Fassung des Themas zunächst an Personen denken, die beim Eintritt in das versicherungspflichtige Alter, also beim Übertritt in das 17. Lebensjahr[1], invalid und daher weder invalidenversicherungspflichtig noch -berechtigt sind[2].

Aber wir wollen doch gerade davon handeln, wie es verhütet werden kann, daß solche gebrechliche Kinder bei Erreichung des erwerbsfähigen Alters noch invalid im Sinne des Gesetzes sind.

Demgemäß verstehen wir unter „von Jugend an körperlich Gebrechlichen" Kinder, bei denen zu befürchten ist, daß sie, *wenn ihnen nicht eine besondere Fürsorge zuteil* wird, infolge ihres von dem eines normalen, gesunden Kindes abweichenden äußerlich in die Erscheinung tretenden[3]

---

[1] § 1226 Abs. 1 RVO., § 1 InvVers.G.

[2] § 1236 RVO., § 5 Abs. 4 InvVG.

[3] Dieses Merkmal trifft auf die Blinden, Taubstummen und Krüppel wohl immer zu, auf die Taubstummen auch dann noch, wenn sie in der Lautsprache gut ausgebildet sind, nicht aber auf die an einer inneren

Zustandes nicht imstande sein werden, sich dereinst den standesgemäßen oder auch nur den notdürftigen Unterhalt zu verdienen.

Wenn § 1910 BGB. die Tauben, Blinden und Stummen als körperlich Gebrechliche nennt, so ist, wie schon der Wortlaut des Gesetzes, „insbesondere" ersehen läßt und alle Kommentatoren übereinstimmend zugeben, deren Anführung nur beispielsweise erfolgt, die Aufzählung also keineswegs erschöpfend [1].

Das Komm. der RGräte [2] zählt zu den körperlichen Gebrechen mit Recht auch die Beschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit, Lähmung [3] oder, wie wir noch allgemeiner sagen können, die Krüppelhaftigkeit. Meines Erachtens zählen aber Staudinger [4] und Stautner [5] zu Unrecht auch die Epilepsie hierher. Sie ist, wie schon oben ausgeführt, den geistigen Gebrechen zuzurechnen [6], wie dies meines Wissens auch meistens geschieht.

Nach dem Ausgeführten werden sich unsere Erörterungen auf die Nichtvollsinnigen und Krüppel zu beschränken haben.

§ 4.

Nichtvollsinnige.

Als nichtvollsinnig bezeichnet man eine Person, die nicht im Besitz aller fünf Sinne, vor allem nicht des Gesichts, des Gehöres oder der Sprache [7] ist. Es fallen nach dieser Wort-

---

Krankheit oder an allgemeiner Körperschwäche, Unterernährung leidenden Kinder. Diese zweite Gruppe begreift der Sprachgebrauch auch nicht unter dem Ausdruck „Gebrechliche". Auch Sanders-Wölfling (S. 8 FN 3) spricht von dauernden, auffallenden, entstellenden oder untüchtig machenden Übeln.

[1] Staudinger, § 1910, Bem. 2a, Komm. d. RGRäte 1910 Anm. 1. W. v. Blume und O. Opet, Komm. z. BGB. Bd. IV, 1910, Anm. 2a. Stautner S. 28.

[2] Bem. 1 zu 1910.

[3] Staudinger a. a. O. Stautner S. 28.

[4] Staudinger a. a. O.

[5] Stautner S. 28.

[6] S. 6 Fußnote 1 oben.

[7] Mangel von Geruch und Geschmack wird allgemein nicht zu den Gebrechen gerechnet.

erklärung die geistig Anormalen, die bisweilen darunter verstanden werden [1], nicht in diese Klasse, noch weniger aber die Verkrüppelten [2].

Die Stummheit ist bei den meisten Tauben oder sogenannten Taubstummen nur eine Folge des mangelnden oder frühzeitig — etwa vor dem vollendeten vierten oder auch noch siebenten Lebensjahre [3], wieder verlorenen Gehörs und beruht nicht auf Mängeln der Sprachwerkzeuge. Die physische Fähigkeit des Sprechens fehlt ihnen nicht, sondern sie ruht nur, weil sie nicht geübt und ausgebildet ist.

Deshalb werden auch die sogenannten Taubstummen — der Ausdruck ist eigentlich irreführend, wird aber selbst von den Fachleuten gebraucht — gleich den Blinden als Viersinnige bezeichnet, während die, welche des Gesichts und des Gehörs entbehren müssen, die Taubblinden oder Taubstummblinden, dreisinnig genannt werden.

Es gibt eine Menge von Definitionen über Blindheit und Taubstummheit, die vielfach sehr weit von einander abweichen, je nachdem sie die rein wissenschaftliche, besonders die medizinische Seite der Gebrechen betonen oder auf deren Bedeutung für das praktische Leben mehr Rücksicht nehmen.

So unterscheidet z. B. Nonne [4]: „Wissenschaftlich nennen wir Blindheit den vollständigen, unheilbaren Mangel jeder

---

[1] So auch die meisten Gesetze, vgl. z. B. das Gesetz, die Ausbildung nichtvollsinniger, schwach- und blödsinniger Kinder betr., für das Herzogtum Braunschweig vom 30. März 1894, auch das badische Gesetz, die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder betr., vom 11. Aug. 1902, das darunter auch nur die blinden und taubstummen verstanden wissen will und von den anormalen Kindern in § 15 nur annahmsweise handelt, zu denen es jetzt neben den geistesschwachen und Epileptikern auch die krüppelhaften rechnet.

[2] E. v. Hollander und Dr. K. Sperling, Schriften Heft 97, S. 53, und Heft 99, S. 105, sowie Drechsler Heft 99, S. 124; Greven Heft 100, S. 27.

[3] Oben S. 5 Anm. 1 nach Bezold. Nach Pongratz S. 4 ist die Sprache sogar bis zum 12. Jahre, bei einzelnen bis zum 17. Jahre durch Eintritt der Taubheit gefährdet.

[4] Über die durch organische Erkrankungen des Nervensystems bedingten Erblindungen, Vortrag auf dem 12. Blindenlehrerkongreß in Hamburg 1907, Ber. S. 67, auch Berta Vogel S. 8.

objektiven Lichtwahrnehmung; in der Praxis müssen wir aber Blindheit bezeichnen lediglich nach der Leistungsfähigkeit des Auges im allgemeinen und da ist in praktischem Sinne blind ein solcher, bei dem die Schädigung der funktionellen Wertigkeit so weit geht, daß der Kranke den Anforderungen des bürgerlichen Lebens nicht mehr zu entsprechen vermag, daß er unbrauchbar ist für die Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes, welches nur mit Hilfe des Sehvermögens ausgeübt werden kann.“ Auf diesen letzteren Punkt legt auch Fuchs [1] besonderes Gewicht, wenn er als blind denjenigen bezeichnet, dessen Sehvermögen in unheilbarer Weise so weit herabgesetzt ist, daß ihm dadurch jeder Beruf unmöglich gemacht wird, welcher den Gebrauch der Augen verlangt.

Lembkes Definition [2]: „Blind sind alle diejenigen, die durch den Stand ihres Sehvermögens verhindert sind, sich anderweitig während der Schulzeit eine vollständige Volksschulbildung, nach der Schulzeit die Erwerbsbefähigung anzueignen,“ vertritt mehr den Standpunkt des Schulmannes, wie auch in Dänemark als taubstumm alle diejenigen Kinder erachtet werden, die wegen Gehörmangel nicht in derselben Weise wie normale Kinder unterrichtet werden können [3].

Die durch Bezold [4] ergänzte Definition Myginds [5] vertritt den Standpunkt des Ohrenarztes. Sie umschreibt Taubstummheit „als denjenigen pathologischen Zustand, welcher auf einer angeborenen oder im frühen Kindesalter erworbenen Anomalie des Gehörorgans beruht, infolge welcher eine dauernde und so bedeutende Herabsetzung des Gehörs eingetreten ist, daß das betreffende Individuum durch Hilfe des Gehörs allein das Sprechen nicht (oder wenige Rudimente desselben) zu lernen imstande war, oder die Sprache, falls sie schon beim Eintritt der Taubheit erlernt war, nicht auf diese Weise hat erhalten können“. Theoretisch genommen bezeichnet das Wort „Taub-

[1] In seiner von der Society for prevention of blindness preisgekrönten Arbeit: Die Ursachen und die Verhütung der Erblindung, nach Blindenfreund 1897 S. 110.

[2] Blindenfreund 1908 S. 272.

[3] Pongratz S. 3; Mygind S. 1 und 2.

[4] Bezold S. 3.

[5] Mygind S. 1.

stumm" eigentlich nur diejenige „Abnormität, die durch das gleichzeitige Auftreten von Taubheit und Stummheit charakterisiert ist". In der Praxis rechnet man unter die Taubstummen nicht nur Individuen, „die weder hören noch sprechen können, sondern auch solche, die durch eine besondere Unterrichtsmethode die Sprache erlernt haben" und später Ertaubte, denen nur auf diese Weise die vor der Ertaubung erworbene Sprache erhalten werden konnte [1], [2].

Den Bedürfnissen der Praxis entsprechend rechnet das preußische Gesetz betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder [3] zu den ersteren auch solche, die so schwachsichtig sind, daß sie den blinden Kindern gleich geachtet werden müssen [4], zu den letzteren auch die stummen, ertaubten und solche Kinder, deren Gehörreste so gering sind, daß sie die Sprache auf natürlichem Wege nicht erlernen können und die erlernte Sprache durchs Ohr zu verstehen nicht mehr imstande sind [5].

In diesem weiteren Sinne möchte auch ich in Folgendem, wenigstens so weit es sich um verwaltungsrechtliche Fragen handelt, den Begriff der Blinden und Taubstummen [6] verstanden wissen und ebenso bei Häufung der Gebrechen bei den Taubstummblinden.

§ 5.

Krüppel und orthopädisch Kranke.

Ebensowenig wie die Krüppel zu den Nichtvollsinnigen dürfen umgekehrt die Nichtvollsinnigen unter die Krüppel gerechnet werden, wie dies der Volksmund noch immer tut. Krüppel

[1] Pongratz S. 3, vgl. auch die Definition von Hugo Hoffmann S. 32 und in Eos Bd. IX, S. 242, und die von ihm dort angegebene Literatur. Berta Vogel S. 7. Schumann i. Blätter f. Taubstummenbildung. 28. Jhrg. S. 50f.

[2] Die Definition für die Taubstummen und Blinden in Ziffer 2a und b der Bekanntmachung des Bayer. Staatsminist. f. Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. März 1913. KMBl. S. 93 ist nur für statistische Zwecke bestimmt.

[3] Vom 7. August 1911 (GS. S. 168).

[4] § 1 Abs. 4.

[5] § 1 Abs. 3.

[6] Den Ausdruck „taubstumm" behalte ich, soweit nicht die Gesetze

sind vielmehr nach der Definition von Dr. Leonhard Rosenfeld [1], die auch der Statistik der deutschen Bundesregierungen über krüppelhafte Kinder vom Jahre 1906 zugrunde lag [2]: „Erwachsene und Kinder beiderlei Geschlechts, welche infolge angeborener Fehler oder durch Verlust, durch Krümmung oder Lähmung oder Muskelkrampf [3] einzelner Körperteile in der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit ihrer Gliedmaßen dauernd beeinträchtigt sind [4]."

Biesalski unterscheidet in der Statistik zwischen 56 320 heimbedürftigen (H) und 41 943 nichtheimbedürftigen (N) Krüppelkindern von 0—15 Jahren im ganzen Reich [5]. Er will damit gleich die Grundlagen zu einem weiteren Ausbau der Krüppelfürsorge gewinnen [6]. Für die letzteren genügt, wenn sie überhaupt fürsorgebedürftig sind, ambulatorische ärztliche, besonders orthopädische Behandlung, während die ersteren, weil ihnen vor allem eine besondere gewerbliche Ausbildung nottut, neben der eventl. noch ärztliche Behandlung einhergehen kann

---

selbst zwischen Tauben und Stummen unterscheiden, als allgemein gebräuchlich bei, mag er auch in vielen Fällen wissenschaftlich ungenau sein.

[1] Krüppelschulen S. 2 und 3.

[2] Biesalski S. 10, 19 und 23; derselben Definition bedienten sich auch die bayerischen, badischen und hessischen Sondererhebungen, daselbst S. 27 und 30. Über Definitionen anderer dort S. 135 und 136.

[3] Die Worte „oder Muskelkrampf" wurden erst von Biesalski eingefügt, S. 136.

[4] Prinzing, S. 402, nennt ähnlich Krüppel die Personen, die infolge angeborener oder erworbener Fehler einzelner Körperteile in der Gebrauchs- und Bewegungsfreiheit ihrer Glieder beeinträchtigt sind.

[5] Biesalski S. 75, Hilfstabelle 3. Die Sondererhebungen in Bayern, Baden und Hessen erstreckten sich nur auf das schulpflichtige Alter. Sie erfaßten damit zwar nicht die für die ärztliche Behandlung besonders wichtigen ersten Lebensjahre, erzielten durch diese Beschränkung aber andererseits zuverlässigere Resultate, weil sie die Schulbehörden, die hierüber wegen des allgemeinen Schulzwanges die besten Aufschlüsse zu erteilen vermögen, zur Mitarbeit heranziehen konnten, während die Angaben über die vorschulpflichtigen Kinder nie vollkommen zuverlässig sein können. Biesalski hat aber im Wege des Analogieschlusses nach den Ergebnissen der übrigen Bundesstaaten für diese drei süddeutschen die Zahlen ergänzt und für das ganze Reich Annäherungswerte für die Altersklassen von 0—15 Jahren errechnet.

[6] Biesalski S. 56.

oder muß, in besondere Krüppelheime gehören, in die auch die unheilbaren Krüppel, die nur der Pflege bedürfen und keiner Behandlung und keinem gewerblichen Unterricht mehr zugänglich sind, aufgenommen werden müssen. Nur diese Heimbedürftigen will Biesalski eigentlich als Krüppel bezeichnet wissen [1]. Für sie hat er auch eine Definition aufgestellt, die schon bei der Scheidung zwischen nichtheim- und heimbedürftigen Krüppeln in der Statistik benutzt und allseits angenommen wurde, jetzt auch durchweg gebraucht wird. Man kann ohne Übertreibung sogar behaupten, daß sie der modernen deutschen Krüppelfürsorge zugrunde liegt [2]. Sie lautet:

„Ein heimbedürftiger Krüppel ist ein (infolge eines angeborenen oder erworbenen Nerven- oder Knochen- und Gelenkleidens) in dem Gebrauch seines Rumpfes oder seiner Gliedmaßen behinderter Kranker, bei welchem die Wechselwirkung zwischen dem Grade seines Gebrechens (einschließlich sonstiger Krankheiten und Fehler) in der Lebenshaltung seiner Umgebung eine so ungünstige ist, daß die ihm verbliebenen geistigen und körperlichen Kräfte zur höchstmöglichen wirtschaftlichen Selbstständigkeit nur in einer Anstalt entwickelt werden können, welche über die eigens für diese Zwecke notwendige Vielheit ärztlicher und pädagogischer Einwirkungen gleichzeitig verfügt."

Leider kann ich mir diese Gliederung innerhalb des allgemeinen Sammelbegriffs „Krüppel" für die vorliegende Arbeit nicht zu eigen machen. Mag sie im allgemeinen für die Zwecke der Krüppelfürsorge ganz vorzüglich sein, so scheint sie mir doch für die Behandlung der rechtlichen Fürsorge für diese Gruppe von Gebrechlichen nicht geeignet. Für diese Fragen halte ich es zweckmäßiger, zwischen orthopädisch Kranken und Krüppeln zu scheiden.

Die erstere Gruppe umfaßt einen Teil der Nichtheimbedürftigen, die sogen. No-Fälle der Statistik, die orthopädisch kranken behandlungs-, aber nicht heimbedürftigen Kinder [3], die also einer spezialärztlichen Fürsorge bedürfen, sei es, daß auf diese

---

[1] Zeitschr. f. Kr.F. Bd. 1, S. 11.

[2] Zeitschr. f. Kr.F. Bd. 1, S. 11. Leitfaden d. Kr.F. S. 13, 14.

[3] Biesalski, S. 75, berechnet sie auf 22659 im Alter von 0—15 Jahren im Reich.

Weise das Gebrechen überhaupt völlig beseitigt oder doch so weit behoben werden kann, daß diese sogen. entkrüppelten Kinder [1] nunmehr den normalen gleichgeachtet werden können. Man denke z. B. an einen Knaben, dessen Bein nach der Kur verkürzt bleibt und der deshalb leicht hinkt oder bei dem das Gebrechen, das man zutreffender als einen körperlichen oder je nachdem gar nur als einen Schönheitsfehler bezeichnen dürfte, von Anfang an so unbedeutend war, daß ärztliche Hilfe gar nicht nötig gewesen ist. Er kann ohne Nachteil für sich und seine Mitschüler die allgemeine Schule besuchen, sein verkürztes Bein erfordert keine besondere Rücksichtnahme durch die letztere, mag er auch an einzelnen Turnübungen nicht teilnehmen können oder auch ganz vom Turnunterricht befreit sein. Auch in der Erlernung eines Berufs ist er nicht gehemmt, wenn er auch nicht gerade die militärische Laufbahn einschlagen kann.

Diese letztere Gruppe bezeichnet Biesalski [2] zutreffend als versorgt und erwerbsfähig, als weder heil- noch heimbedürftig. Er rechnet sie zu den Nichtheimbedürftigen. Aus unseren weiteren Erörterungen haben sie, wenn sie also ärztlicher Behandlung nicht oder nicht mehr bedürfen, überhaupt auszuscheiden. Um jegliche Verwechslung zu vermeiden, schalten wir diesen schon zum terminus technicus gewordenen Ausdruck „nichtheimbedürftig“ ganz aus.

Für die nur ärztlicher Hilfe bedürftigen verkrüppelten Kinder wählen wir vielmehr die auch von Biesalski [3] bei seinen No-Fällen mitbenützte Bezeichnung orthopädisch Kranke, die schon deshalb besonders passend erscheint, weil sie das Merkmal, worauf es bei der Rechtsfrage in erster Linie anzukommen hat, besonders deutlich ersehen läßt, nämlich, daß es sich hier um Kranke handelt, die gleich anderen Leidenden ärztlicher Hilfe bedürfen und daher diesen rechtlich gleichgestellt werden müssen.

Die sogen. heimbedürftigen Krüppel, — im Reich 56 320 Kinder von 0—15 Jahren — heißen wir hingegen einfach Krüppel. Bei ihnen ist ausschlaggebend, daß sie nicht ohne Schaden für

---

[1] Dieser Ausdruck wurde von Peter Bade geprägt.

[2] T. 1, S. 75. Er zählt deren 19284 sogenannte Nk.-Fälle. Zeitschr. f. Kr.F. Bd. I, S. 15.

[3] T 1, Zeitschr. f. Kr.F. Bd. I, S. 15.

sich selbst und die anderen Kinder am Unterricht der Normalschule teilnehmen können. Denn ihr Zustand erfordert schon hier besondere Maßnahmen, vor allem mehr Rücksicht auf die Vorbereitung zu einem Beruf. Können sie doch nur durch besondere gewerbliche Ausbildung zur Erwerbsfähigkeit erzogen werden, mag daneben noch die Möglichkeit bestehen, das Leiden durch ärztliche Kunst, durch Heilgymnastik oder Medicomechanik zu bessern oder nicht. Nur gewerbeunterrichtsbedürftige Krüppelkinder wurden 7812 errechnet, solche, die gleichzeitig auch noch therapiebedürftig waren, hingegen 46 880 [1].

Der Ausdruck „heimbedürftig" erinnert meines Erachtens auch zu sehr an den Begriff der Anstaltsbedürftigkeit im Sinne des § 31 des preuß. AG.UWohnG. [2] Dies muß man aber vermeiden, sonst läuft man Gefahr, den Schwerpunkt der Fürsorge auf ein falsches Gebiet zu verlegen. Denn jene preuß. Gesetzesbestimmung sichert nur die Gewährung von Kur, Bewahrung und Pflege zu. Auch könnte der Ausdruck Heimbedürftigkeit schon von vornherein als eine Bejahung der Forderung des Anstaltszwanges für diese Kinder verstanden werden, die später, wenigstens in dieser Allgemeinheit, abzulehnen sein wird.

Biesalskis Definition ist für unsere Zwecke auch wegen der starken Unterstreichung des sozialen Momentes nicht verwertbar. Rechtliche Fürsorge ist nicht in jeder Hinsicht gleichbedeutend mit öffentlicher Fürsorge im Sinne der Unterstützung durch öffentlich-rechtliche Verbände. Gewisse Maßnahmen müssen allen anormalen Kindern in gleicher Weise zur Verfügung gestellt werden ohne Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern oder sonstiger Unterhaltspflichtiger. Viele Rechtsfragen, die hier zu erörtern sein werden, sind überhaupt völlig unabhängig von deren Zahlungsfähigkeit.

Ich habe von dieser Unterscheidung zwischen Krüppeln und orthopädisch Kranken gern etwas ausführlicher gehandelt,

---

[1] Biesalski S. 75. Außerdem gab es noch 1628 rein pflegebedürftige Krüppelkinder, die weder für die ärztliche Behandlung noch für gewerblichen Unterricht geeignet waren.

[2] In der Fassung des Art. I des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (GS. S. 330). Vielleicht wählte Biesalski den Ausdruck gerade aus diesem Grunde, weil ja vielfach das Bestreben bestand, diese Gesetzesbestimmung auch auf die Krüppel auszudehnen.

denn sie scheint mir für die rechtliche Behandlung dieser Gebrechlichen grundlegend zu sein. Fast alle bisherigen Bestrebungen auf gesetzliche Regelung der Krüppelfürsorge klangen in den Ruf nach rechtlicher Gleichstellung der Krüppel mit den Taubstummen, Blinden, Epileptischen usw. aus [1], wobei man vor allem in erster Linie die armenrechtlichen Bestimmungen des § 31 Abs. 1 des preuß. AG.UWohnG. [2] im Auge hatte. Darnach sind „die preußischen Landarmen - Verbände verpflichtet, für die Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen".

Diese Bestrebungen berücksichtigen meines Erachtens nicht genügend, trotzdem doch die moderne Krüppelfürsorge darauf den Hauptnachdruck legt, daß ein Krüppel im umfassenderen Sinn in erster Linie ein Kranker ist, während Blindheit, Taubstummheit, Epilepsie als unheilbar erachtet werden, weshalb jene Gesetzesbestimmung die Landarmen-Verbände auch nicht zu Krankenhilfe verpflichtet, wie sie den orthopädisch Kranken, aber auch noch den meisten Krüppeln in erster Linie nottut.

Nachdem für die orthopädisch Kranken nur solche ärztliche Fürsorge in Frage kommt, können sie rechtlich mit den Nichtvollsinnigen überhaupt nicht gleichbehandelt werden — für sie

---

[1] Lampe, Die Rechtslage der Krüppel. Vortrag auf der ersten Konferenz der deutschen Anstalten für Krüppelpflege in Nowawes, im Jahrbuch f. Kr.F. Bd. II S. 34. Leonhard Rosenfeld, Welche Kosten macht die Krüppelfürsorge? Vortrag auf dem zweiten Kongreß für Krüppelfürsorge. Zeitschr. f. Kr.F. Bd. V, S. 185. besonders S. 193.

[2] Ulbrich, Welches ist das gesetzliche Recht des Krüppels auf Unterstützung und Ausbildung im Vergleich mit Blinden und anderen Anormalen und wie ist es zu bessern? Vortrag auf der dritten Konferenz der deutschen Anstalten für Krüppelpflege. Jahrb. f. Kr.F. Bd. VI, S. 65. Hansen, Das Recht des Krüppels auf gesetzliche Fürsorge und Ausbildung. Vortrag auf der vierten Konferenz. Monatsschr. f. innere Mission Bd. XXVII, S. 241. Jahrb. f. Kr.F. Bd. VIII, S. 19, auf Grund dessen eine Eingabe an alle deutschen Staatsregierungen vom 1. August 1907 gemacht wurde. Jahrb. f. Kr.F. Bd. VIII, S. 85ff. Diese These wurde auf der fünften Konferenz wiederholt angenommen. Rosenfeld im Hwb. d. Staatsw. Bd. VI, S. 281, und in Zeitschr. f. orthop. Chirurgie 22. Bd., S. 344.

als Kranke [1] sorgt übrigens das Armenrecht schon jetzt — wohl aber die Krüppel, die neben der ärztlichen Behandlung gleich den nichtvollsinnigen Kindern vor allem besonderen Unterrichts und spezieller Berufsausbildung bedürfen [2]. Jener § 31 des preuß. AG.UWohnG. könnte übrigens schon deshalb auf unsere orthopädisch Kranken nicht Anwendung finden, weil sie nicht anstaltspflegebedürftig sind, wie der Paragraph voraussetzt.

Den Begriff der orthopädisch Kranken hat erst die Neuzeit geschaffen, volkstümlich gemacht hat ihn überhaupt erst in den letzten Jahren die moderne Krüppelfürsorge dank der rastlosen Bemühungen ihrer meist den Ärztekreisen angehörigen unermüdlichen Vorkämpfer.

§ 6.

Heilungsaussichten bei den orthopädisch Kranken.

Während man noch vor nicht zu langer Zeit die Krüppel als unheilbar im günstigsten Fall in Siechenhäuser verbrachte und seit Mitte des vorigen Jahrhunderts zunächst in Bayern, dann auch in Norddeutschland durch besondere Erziehung und Berufsausbildung zu einem für sie geeigneten Gewerbe zu befähigen suchte, das sie kümmerlich zu unterhalten vermochte, ist es der modernen Chirurgie im Bunde mit der Bandagenkunst, Heilmechanik und Medicomechanik gelungen, Wege zur Heilung zu finden. Diese jungen Zweige an dem mächtigen Baume der ärztlichen Wissenschaft haben übrigens so rasch solch herrliche Früchte getragen, daß schon 1912 Prof. Lange [3] auf dem zweiten Kongreß für Krüppelfürsorge die theoretische

---

[1] Als Krankheit im Sinne der §§ 6 und 7 des KrankVG. bzw. § 182 RVO. — und soweit deckt sich dieser Begriff auch mit dem in anderen Gesetzen, besonders des Armenrechtes — ist nach der herrschenden Ansicht ein anormaler körperlicher oder geistiger Zustand anzusehen, der in der Notwendigkeit einer Behandlung oder in einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zutage tritt. Dr. Lohse in Zeitschr. f. d. Armenwesen Bd. IX, S. 357.

[2] Freilich fallen auch diese in Preußen nicht in den Pflichtenkreis der Landarmenverbände, wie Hansen a. a. O. bei Aufstellung seiner These ausdrücklich voraussetzte.

[3] Zeitschr. f. Kr.F. Bd. V, S. 157.

Heilungs- und Entkrüppelungsmöglichkeit auf 75 % berechnete, die er aber mit Rücksicht auf die mancherlei außerhalb des ärztlichen Machtbereichs liegenden Hindernisse [1] in Übereinstimmung mit Rosenfeld [2] für national-ökonomische Grundlagen auf 55 %, also etwas über die Hälfte, herabminderte [3].

Diese Zahlen sind zweifellos nicht zu hoch gegriffen, konnte doch Lange von den von ihm auf Kosten der bayerischen Genossenschaft des Johanniterordens behandelten Krüppelkindern[1] über 90 % als geheilt oder gebessert entlassen [4]. Da die Orthopädie noch eine ganz junge Wissenschaft ist, die stets Fortschritte macht und auf weitere bedacht ist, darf man hoffen, daß obige Zahlen sich in der Zukunft noch weit günstiger gestalten werden, besonders wenn die Kenntnisse von solchen Erfolgen immer mehr Gemeingut des Volkes werden und dadurch die jetzt noch vielfach bestehenden Hemmnisse wegfallen.

Diese schönen Resultate sind noch ganz besonders erfreulich, weil die Kosten für die Heilung eines Krüppelkindes als verhältnismäßig äußerst gering bezeichnet werden müssen. Lange [5] berechnet sie auf Grund langjähriger reicher Erfahrung auf durchschnittlich 140 Mark pro Kind. Dabei dürfte freilich für die ärztliche Tätigkeit selbst nichts in Ansatz gebracht sein [7]. Dies berechtigt zu der Hoffnung, daß von nun an die meisten Krüppel im landläufigen Sinn theoretisch geheilt werden können, und daß es bei der mäßigen Höhe der Kosten auch praktisch möglich ist allen, bei denen ärztliche Hilfe Erfolg verspricht, solche zukommen zu lassen.

---

[1] Das Kind wird erst in schon vorgeschrittenem Alter zum Arzt gebracht oder die Eltern verweigern die Einwilligung zur Operation.

[2] Zeitschr. f. Kr.F. Bd. V, S. 188.

[3] Weitere 30 % können durch Sonderausbildung voll erwerbsfähig gemacht werden.

[4] Nach Zeitungsberichten über den 22. Rittertag vom 26. April 1913 wurden in zehn Jahren rund 750 Kinder mit einem Kostenaufwand von 103000 Mark behandelt.

[5] Leitfaden S. 66.

[6] Entwicklung der ärztlichen Krüppelfürsorge, Bayerische Staatszeitung 1914, Nr. 71, S. 5.

[7] Nach den Ergebnissen einer Rundfrage Rosenfelds 1911 bezifferten sich die Unkosten der Anstalten für Zwecke der Krüppelheilung pro Kopf auf durchschnittlich 167,44 Mark. Zeitschr. f. Kr.F. Bd. V, S. 189.

§ 7.

Rechtzeitige Verbringung orthopädisch kranker Kinder in ärztliche Hilfe.

Um die von der ärztlichen Kunst unabhängigen Umstände, die jetzt noch einen so großen Unterschied zwischen dem medizinisch erreichbaren und dem tatsächlich erreichten Prozentsatz der Heilungen begründen, möglichst auszuschalten und so auch das Zahlenverhältnis der orthopädisch Kranken zu den Krüppeln noch weiter zugunsten der ersteren zu verschieben, müssen vor allem die Kinder, die an Krüppelgebrechen oder Krankheiten, aus denen solche entstehen können, leiden, möglichst frühzeitig in ärztliche Behandlung gebracht werden. Je früher diese einsetzen kann, desto sicherer ist auf einen Erfolg, auch auf einen umfassenden, zu hoffen und desto geringer sind auch die erforderlichen Kosten.

Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn nicht nur alle Ärzte Kenntnis von diesen Heilungsmöglichkeiten haben, sondern auch vor allem die Angehörigen der in Frage stehenden Kinder. Sonst kann man nicht erwarten, daß sie dieselben rechtzeitig dem Arzte zuführen. Dies strebt die rege Propagandatätigkeit der in allen Teilen Deutschlands, wie auch in vielen ausländischen Staaten ins Leben getretenen Krüppel-Fürsorgevereine auf den verschiedensten Wegen an.

Besonders segensreich vermögen die an verschiedenen Orten meist von Wohltätigkeitsvereinen [1], aber auch von Behörden [2]

---

[1] Biesalski, Die Zusammenstellung von Fürsorgestellen nach dem Stande vom 1. April 1912, in Zeitschr. f. Kr.F. Bd. V, S. 262—71. Rosenfeld, Neue Wege in der Krüppelfürsorge und die Beratungsstelle für Krüppelfürsorge in Nürnberg. Dr. Kirsch, Tätigkeit der Fürsorgevereine, Vortrag auf der 7. Konferenz der Deutschen Krüppelpflegeanstalten der inneren Mission, Monatsschr. f. innere Mission Bd. XXXIII, S. 465ff.

[2] Vor allem der Stadt- bzw. Armenverwaltung Posen. Darüber Marcus, Der heutige Stand der Krüppelfürsorge in der Stadt Posen, in Monatsschr. f. Unfallheilkunde und Invalidenwesen, Bd. XVI, S. 152ff. Derselbe, Zur Organisation der Krüppelfürsorge, im Arch. f. Orthopädie, Bd. VIII, S. 369ff. Auf dem I. Deutschen Kongreß f. Kr.F. Stenogr. Ber. S. 54.

errichteten Beratungsstellen zu wirken. Sie erteilen den Eltern verkrüppelter Kinder unentgeltlichen Rat über die Wege zur Wiedererlangung der Gesundheit oder doch zur Erwerbsfähigkeit, sorgen nach Kräften für zweckdienliche ärztliche Behandlung, womöglich im eigenen Ambulatorium, und vermitteln, wo dies nötig oder wünschenswert ist, die Unterbringung in einer Anstalt, zumal wenn gleichzeitig oder ausschließlich besondere Unterweisung und Berufsausbildung sich als notwendig zeigen.

Damit ist schon sehr viel gewonnen. Viele Leute, die sich wegen der Kostenfrage scheuen zu einem Spezialisten zu gehen, kommen vertrauensvoll in die Sprechstunde der Beratungsstelle. Dort erhalten sie jedenfalls unentgeltlichen und von keinen Privatinteressen beeinflußten Rat; wo es sich als notwendig erweist, gewähren die beteiligten Ärzte und Fürsorgevereine auch unentgeltliche Behandlung. Derartige Beratungsstellen ersetzen an Orten, die keine orthopädischen Polikliniken haben — solche sind nicht einmal an allen Universitäten vorhanden — diese vollkommen.

Solche Beratungsstellen bestehen aber doch nur in wenigen Städten und werden auch künftig meist nur in größeren Gemeinden errichtet werden können. Auch ist ihr Wirkungskreis im allgemeinen beschränkt auf die, welche selbst zu ihnen kommen, wenn auch manche bei ihnen vorsprechen, die sich nie zu einem Gang in die Sprechstunde eines Arztes entschlossen hätten.

Wie aber können die Kinder solcher Hilfe zugeführt werden, deren Angehörige von solcher Möglichkeit nichts ahnen oder nicht an dieselbe glauben oder die aus irgend einem anderen Grunde, sei es aus verkehrter Liebe zu dem Schmerzenskinde, aus falscher Scheu oder aus Trägheit dieselbe nicht in Anspruch nehmen wollen?

Hier ist es Aufgabe aller öffentlichen und privaten Kreise, wo immer sich ihnen Gelegenheit hierzu bietet, nach Kräften mitzuwirken, daß diese Kinder rechtzeitig in ärztliche Behandlung kommen, denn mit jedem Lebensjahre, um das der in ein Heim oder in die Behandlung eintretende Krüppel älter ist, werden im allgemeinen die Aussichten für ihn schlechter, die Kosten und Mühen der Fürsorge für ihn größer.

Hierzu bedarf es besonders der eifrigen Mitwirkung der

Amtsärzte, die hierfür als Sachverständige vor allem geeignet sind. Einige Bundesregierungen haben dieselben denn auch angewiesen, den Krüppelkindern ihr besonderes Augenmerk zu schenken[1]. So bestimmt in Bayern § 52 der Min.Bek. über den bezirksärztlichen Dienst vom 23. Januar 1912[2]: „Der Bezirksarzt hat auf die Unterbringung der Gebrechlichen, namentlich der jugendlichen, in Anstalten hinzuwirken, wenn Aussicht besteht, daß dadurch eine wesentliche Besserung des Leidens oder eine höhere Ausbildung erzielt wird oder wenn die Privatpflege unzulänglich ist". Ganz ähnliche Vorschriften enthält die neue Dienstanweisung für die preußischen Kreisärzte vom 1. September 1909[3] § 103a Abs. 1: „Den jugendlichen Krüppeln seines Bezirks hat der Kreisarzt besondere Beachtung zu schenken, er hat darauf hinzuwirken, daß Krüppelkinder, deren Gebrechen eine besondere Heilhandlung erfordert oder welche bei geeigneter Unterweisung ausbildungsfähig erscheinen, in einer entsprechenden Heil- und Erziehungsanstalt untergebracht werden".

Auch im Königreich Sachsen werden die Bezirksärzte in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. November 1913[4] in geeigneter Weise zur Mithilfe durch Untersuchung des betr. Kindes herangezogen.

Die Mitwirkung der Impfärzte auf diesem Gebiete wäre besonders wertvoll, weil bekanntlich der ersten Impfung alle Kinder schon in ihrem ersten Lebensjahre unterzogen werden müssen[5]. Bei den hier hauptsächlich in Frage kommenden Kindern der weniger bemittelten Volksklassen wird diese wohl

---

[1] Dr. Dietrich, Wie ist die Krüppelfürsorge einzurichten? Vortrag auf dem 2. Deutschen Kongreß f. Kr.F. Zeitschr. f. Kr.F., Bd. V, S. 138ff., besonders S. 143.

[2] MABl. 1912, S. 153.

[3] Pr.Med.Min.Bl. vom 15. November 1909, S. 408. Diese Vorschrift verdankt ihre Entstehung einer Anregung des Abgeordneten Dr. Lüdicke in der Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 17. April 1908 (Jahrb. f. Kr.F. Bd. VIII, S. 82; Zeitschr. f. Schulgesundheitspflege Bd. XXII, S. 760). Vgl. über das vorbildliche Vorgehen des Kreisarztes Dr. Curtius des Kreises Ziegenrück unter besonderer Heranziehung der Hebammen die Zeitschr. f. Kr.F. Bd. II, S. 206—13. Leitfaden S. 68.

[4] Fischers Z. Bd. 43, S. 309f.: Zeitschr. f. Kr.F. Bd. VII, S. 293.

[5] § 1 Ziff. 1 d. RImpfG. vom 8. April 1874, RGBl. S. 31.

immer von öffentlichen Impfärzten vollzogen werden [1]. Auch schon § 12 Abs. 1 der Vorschriften des Bundesrats [2] verpflichtet die letzteren die zu impfenden Kinder vor der Impfung zu besichtigen und die begleitenden Angehörigen über den Gesundheitszustand zu befragen. Bei sorgfältiger Ausführung dieser Vorschriften vermag besonders ein auch orthopädisch geschulter Impfarzt wohl nicht nur die Krankheiten wahrzunehmen, die ihn von einer Impfung Abstand nehmen heißen, sondern auch eventuell orthopädische Leiden festzustellen und auf deren Heilungsmöglichkeit hinzuweisen. Wenn er so einmal Kenntnis von dem gebrechlichen Kinde hat, wird er auch für dessen sachgemäße Behandlung Sorge tragen und dies noch in einem Alter, das jedenfalls die besten Aussichten auf Erfolg bietet [3]. Eine andere Frage ist es freilich, ob der impfende Arzt bei den meist sehr stark besuchten öffentlichen Impfterminen die Muße hat, ein Gebrechen zu entdecken, wenn es nicht an sich sehr auffallend ist; sie muß wohl in den meisten Fällen verneint werden.

Durch die jetzt vielerorts, besonders in den größeren Städten eingeführten Untersuchungen der in die Schule neueintretenden Kinder durch Schulärzte — in Württemberg wurden sie durch das Oberamtsarztgesetz [4] sogar obligatorisch gemacht und zu

---

[1] In Bayern ist nach § 3 Abs. 1 der Kgl. Allerh. Verordnung vom 17. Dezember 1899 (GVBl. S. 1094) der Bezirksarzt oder sein Stellvertreter Impfarzt, für den also auch die oben zitierten Vorschriften der Dienstanweisung gelten; bezüglich der anderen Bundesstaaten vgl. die Zusammenstellung der einschlägigen Vorschriften bei Joachim-Korn Bd. I, S. 206.

[2] Vom 28. Juni 1899 (VKGA. 1899, S. 948).

[3] In Oldenburg haben die Impfärzte bei den Impfterminen das Recht, die bestehende Zentrale durch kurzgefaßte Scheine von dem Vorhandensein verkrüppelter Kinder in Kenntnis zu setzen. Biesalski in Zeitschr. f. Kr.F. Bd. VII, S. 138.

[4] Gesetz, betr. die Dienstverhältnisse der Oberamtsärzte vom 10. Juli 1912 (RegBl. S. 270); Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens zum Vollzug des Oberamtsarztgesetzes vom 17. März 1913 (RegBl. S. 82) § 13 Abs. 2: „Der Schularzt hat, wo er glaubt, daß durch die Unterbringung eines Kindes in einer geeigneten Anstalt eine das spätere Fortkommen des Kindes erleichternde Ausbildung wahrscheinlich erscheint, eine solche unter Bezeichnung der in Betracht kommenden Anstalten in Vorschlag zu bringen." Erlaß

einem Schularztzwang gegenüber den Erziehungsberechtigten [1], ebenso im Großherzogtum Oldenburg [2] — werden die Kinder in einem Alter, das meist noch gute Erfolge bei der Behandlung von Krüppelleiden verspricht, einer sachverständigen Kontrolle unterstellt. In den meisten Dienstanweisungen werden, was eigentlich selbstverständlich ist, die Schulärzte angewiesen, auch auf derartige Leiden ihr besonderes Augenmerk zu richten [3]. Die Schulbehörden, vor allem die Volksschullehrer können gleich den Geistlichen in dieser Hinsicht ganz besonders segensreich wirken, da sie sich bei der Bevölkerung meist eines großen Vertrauens erfreuen und ihr Rat bei derselben hohes Ansehen genießt.

Der ersteren Mithilfe hat sich auch das Sächsische Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in der Generalverordnung an die Bezirksschulinspektionen vom 8. Oktober 1913 [4] versichert und die Lehrer darauf hinweisen lassen, wie gerade sie in der Lage sind, die Eltern gebrechlicher Schüler auf deren Leiden aufmerksam zu machen und zur Befragung eines erfahrenen Arztes zu bestimmen.

---

des Min. d. Jnn. an die Schulärzte, betr. die Dienstanweisung f. d. Schularzt, vom 15. April 1913 (ABl. S. 223). Verfügung des Min. f. Kirchen- und Schulwesen, betr. den schulärztlichen Dienst, vom 15. April 1913 (ABl. S. 238).

[1] Moldenhauer in Zeitschr. f. Schulgesundheitspflege Bd. 26, S. 184, unter Berufung auf die Reg.-Begründung.

[2] Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. ärztliche Überwachung der Schulkinder, vom 27. Juni 1913 (GBl. Bd. 38, 57. Stück, S. 1). Großherzogliche Verordnung zur Inkrafttretung des vorstehenden Gesetzes, daselbst S. 2. Bekanntmachung des Min. d. Inn., betr. die Ausführung des vorstehenden Gesetzes vom 27. Juni 1913, ebenda S. 3. Das Schulortsgesetz verpflichtet die Schulärzte auf Krüppelgebrechen zu achten und dies sofort der Zentrale mitzuteilen. Zeitschr. f. Kr.F. Bd. VII, S. 138.

[3] Sie dürfen natürlich nur auf das Vorhandensein von Verkrüppelung oder auf Anzeichen von drohendem Krüppeltum und die Heilungs- oder Besserungsmöglichkeit durch fachärztliche Behandlung hinweisen und haben, falls eine solche nicht mehr möglich sein sollte, auf die Sonderbeschulung und Spezialausbildung hinzuwirken.

[4] FischersZ. Bd. 43, S. 308. Zeitschr. f. Kr.F. Bd. VII, S. 291. Gerade hier scheint es mir äußerst zweckmäßig, daß die Verordnung verfügt, daß die Weisungen an die unteren Stellen von Zeit zu Zeit wiederholt werden, damit das Interesse an der Sache rege bleibt.

Freilich kann diese segensreiche Tätigkeit der Lehrer und Geistlichen meist erst einsetzen, wenn die Kinder zur Schule kommen, es sei denn, daß dieselben, wie dies besonders auf dem Lande der Fall sein wird, mit der gesamten Bevölkerung in enger Fühlung stehen und daher auch die vorschulpflichtige Jugend kennen.

Bei dieser begegnen derartige Bestrebungen sonst den größten Schwierigkeiten und doch wären gerade bei ihr die Aussichten auf völlige Heilung am günstigsten [1]. Auch stünde die Schulpflicht noch nicht hindernd im Wege.

Aber mit diesen Kindern kommen öffentliche Organe, die das Leiden entdecken und auf entsprechende Heilbehandlung hinarbeiten könnten, nur selten in Berührung. Hat die Vormundschaft oder der Berufsvormund mit ihnen in einer Weise zu tun, daß er von ihrem Leiden Kenntnis erhält, was freilich nur selten der Fall sein wird, so kann er in diesem Sinne tätig werden.

Soweit die Kleinen Krippen, Kinderbewahranstalten oder Kindergärten besuchen, wird von dieser Seite, wie besprochen, gewirkt werden. Aber dies ist doch nur ein geringer Bruchteil, denn gerade die kranken Kinder benützen diese Einrichtungen viel seltener als gesunde und auf dem Lande, wo die Aufklärung am meisten not täte, fehlen solche Anstalten meist ganz. Deshalb verdient der Vorschlag, den Dr. Heim - Regensburg, der frühere eifrige Fürsprecher der Krüppelsache im bayerischen Landtage, auf dem 2. deutschen Kongreß für Krüppelfürsorge gemacht hat, besondere Beachtung [2]. Darnach sollen, wenigstens auf dem flachen Lande, in zeitlichem Anschluß an die mindestens jährlich einmal stattfindende öffentliche Impfung alle fünfjährigen Kinder dem Amtsarzte — es ist hierbei in erster Linie an bayerische Verhältnisse gedacht — zur Untersuchung vorgeführt werden. Dieser kann dann die Eltern auf Heilungsaussichten und -Gelegenheiten aufmerksam machen. Es kommt so das Kind zu einer Zeit in ärztliche Behandlung, wo Besserung noch wohl möglich ist und auch der Schulbildungsgang nicht gestört wird.

---

[1] Biesalski S. 103.

[2] Zeitschr. f. Kr.F. Bd. V, S. 183.

In einer Skizze für das Armenreferat des Stadtmagistrats München über einzelne der hier behandelten Fragen im Jahre 1912 regte ich an, die Armenpfleger und Waisenpflegerinnen auf dieses Fürsorgegebiet besonders hinzuweisen. Sie kommen wie sonst wohl selten jemand in die Häuser oder richtiger Kämmerlein der Armen und finden dort die unglücklichen Kinder, die sonst niemand, der sich ihrer annehmen würde, zu Gesicht bekommt. Aber gerade in den unhygienischen Verhältnissen der ärmeren Bevölkerung gedeihen gleich anderen Krankheiten auch die orthopädischen Leiden am besten. Die armen Kinder sind unverhältnismäßig stark an der Zahl der Gebrechlichen beteiligt. Von der Mitarbeit dieser freiwilligen Helfer der Armenpflege verspreche ich mir ganz besonders gute Erfolge, darf doch bei ihnen auch großes Verständnis und die vor allem nötige Liebe zur Sache vermutet werden.

Eine wirklich ersprießliche Unterstützung kann von allen diesen zur Aufklärung Berufenen nur dann erwartet werden, wenn sie zuvor selbst in dieses neue Tätigkeitsfeld entsprechend eingewiesen wurden durch Vorträge und kurzgefaßte Leitfäden, wie der von Biesalski [1], den das Sächsische Ministerium des Innern mit Verordnung vom 16. Dezember 1911 den Kreis- und Amtshauptmannschaften sowie Stadträten zufertigen ließ [2], oder durch Merkblätter, wie sie die sächsische Regierung ihren Verordnungen vom 8. Oktober und 8. November 1913 beigelegt hat [3].

Einige Kenntnis über die jeweiligen Erfolgsmöglichkeiten der Orthopädie setzt solche Aufklärungsmöglichkeit jedenfalls voraus, sonst läuft der Ratgeber nur zu leicht Gefahr, daß er in ganz aussichtslosen Fällen trügerische Hoffnungen erweckt und so nur alte Wunden aufreißt. Andererseits darf er sich nicht immer schon mit der Erzählung, daß das Kind vor einigen Jahren von einem Arzte als unheilbar bezeichnet wurde, einfach zufrieden geben, denn oft hat die Orthopädie in der Zwischenzeit die damals noch bestehenden Hindernisse für die Heilung überwunden.

---

[1] Leitfaden der Kr.F., Berlin 1911, der eigens für solche Zwecke verfaßt wurde.

[2] Zeitschr. f. Kr.F. Bd. V, S. 82.

[3] FischersZ. Bd. 43, S. 308ff.; Zeitschr. f. Kr.F. Bd. VII, S. 294f.

Freilich die Entscheidung, ob Heilung oder Besserung zu erhoffen ist, wird immer der Arzt fällen müssen. Erst danach ist die Frage zu erörtern, wer für die Kosten aufzukommen hat. Denn wenn Hilfe möglich ist, muß sie jedenfalls gewährt werden. Darüber darf meines Erachtens kein Zweifel gelassen werden. Dies verlangt das Interesse der Allgemeinheit, das sind wir in erster Linie jenen Kindern, aber auch uns selbst schuldig.

§ 8.

Notwendigkeit der Sonderbeschulung für gebrechliche Kinder.

Die Ermöglichung solch frühzeitigen Eintritts ärztlicher Hilfe bewahrt viele davor, daß sie Krüppel im Sinne unserer Definition werden. Wenn dieselben aber trotzdem nicht zum erfolgreichen Besuch der normalen Schule und zur Erlernung eines Gewerbes in einer gewöhnlichen Lehre befähigt werden, so hat solche baldige Behandlung sie körperlich doch meist noch weiter gefördert, als sie später möglich gewesen wäre, und die Gebrauchsfähigkeit ihrer Glieder und Körperkräfte oft noch wesentlich erhöht.

Die verschiedensten Gründe können die Teilnahme solcher verkrüppelter Kinder am gewöhnlichen Volksschulunterricht unmöglich oder doch unzweckmäßig erscheinen lassen. Viele von ihnen müssen noch neben dem Unterricht ärztlich behandelt werden. Da müssen im Stundenplan, besonders in der Verteilung von geistiger und körperlicher Betätigung, in der Auswahl eines Sitzplatzes usw. so mannigfache Rücksichten geübt werden, wie es in der gewöhnlichen Schule ganz ausgeschlossen ist. Bei den einfachsten Tätigkeiten bedürfen sie oft der Hilfe des Lehrers. Dies gilt besonders auch bei den Kindern, die sich nicht selbst zu bewegen vermögen. Diese Krüppel müssen wohl meist als Interne in ein Krüppelheim kommen.

Daneben gibt es auch viele, die nur eines besonderen Unterrichtes bedürfen, weil ihr vom Normalmenschen abweichender Zustand besondere Lehrmethoden verlangt. Man denke z. B. an Kinder, deren rechte Hand gebrauchsunfähig ist oder über-

haupt fehlt. Sie müssen dann mit der linken, oder auch, zumal wenn auch diese nicht benutzt werden kann, mit Prothesen schreiben lernen. Das Elend dieser Krüppelkinder ist so vielgestaltig, daß jedes anders behandelt werden muß. Das kann aber von einem Volksschullehrer, der schon 50—60 normale Kinder zu unterrichten hat, nicht verlangt werden. Hat er nur zwei oder drei solcher Krüppel in der Klasse, so kann er diesen nicht die Aufmerksamkeit, wie sie ihr besonderer Zustand erfordern würde, schenken, ohne daß die normalen Mitschüler hierdurch verkürzt würden.

Gleich wie bei den Nichtvollsinnigen müssen auch die Krüppel von Anfang an Handfertigkeitsunterricht erhalten [1] zur Vorbereitung für ihren Beruf, wie ihn die Volksschule jedenfalls nicht kennt. Nur so können sie dereinst als konkurrenzfähig ins Erwerbsleben eintreten.

Daß aus ähnlichen Gründen die Nichtvollsinnigen nicht mit Nutzen am Unterricht der normalen Kinder teilnehmen können, daß sie vielmehr den letzteren nur stören, ist so selbstverständlich, da ihnen Gesicht bzw. Gehör, die wichtigsten Verständigungsmittel zwischen Lehrer und Schüler, fehlen, daß darüber keine weiteren Worte zu verlieren sind. Das sieht ja jeder ein, der es nur einmal versucht hat, wenn auch nur ganz kurz, sich in die Lage eines blinden oder taubstummen Schülers hineinzudenken. Auch sind die Erfolge, welche die für sie ausgebildete Spezialpädagogik bei ihnen erreicht hat, so glänzend, daß sie für sich selbst sprechen und keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen. Der Unterricht in der Volksschule ist für solche Kinder nur ein völlig unzulänglicher Notbehelf, mag er auch für sie immer noch besser sein als gar keiner, weil sie sonst zu Hause einsam ganz verkümmern, während ihnen „nicht selten schon durch den geregelten Schulbesuch allein eine große Wohltat erwiesen wird, wenn sie auch aus dem Unterricht nicht den vollen Nutzen zu ziehen vermögen“ [2].

---

[1] Vgl. hierzu Hansen, Die Erweiterung des Handarbeitsunterrichts für nichtvollsinnige und verkrüppelte Personen. Schriften Heft 60 und Heft 62, S. 123—141. Auch Heft 72, S. 158—160.

[2] So die bayer. MinBek. vom 7. März 1906, Vollzugsvorschriften und Erläuterungen zur Kgl. Allerh. Verordnung, die Schulpflicht betr.,

Es ist dies ja nur zu leicht verständlich, sind bei ihnen doch schon ganz andere Mittel nötig, damit sie mit dem Lehrer und den Mitschülern verkehren können. Die Blinden können in der Normalschule an allen den Lehrfächern nicht mit Erfolg teilnehmen, zu denen das Auge erforderlich ist, vor allem also nicht am Schreib- und Anschauungsunterricht. Bei ihnen muß der Tastsinn vielfach das Auge ersetzen und bedarf daher besonders sorgfältiger Ausbildung. Der unausgebildete Taubstumme hingegen hört das gesprochene Wort nicht und kann sich selbst nicht mittels der Sprache verständlich machen. Erst durch langwierigen, mühsamen Unterricht erlernt er die Lautsprache und mit ihr das Ablesen des gesprochenen Wortes vom Munde. Zuvor aber ist mit ihm ein Verkehr höchstens in der unzuverlässigen Gebärdensprache möglich.

Seitdem vor nunmehr über 100 Jahren die ersten schönen Erfolge in der Sondererziehung solcher Nichtvollsinniger erzielt wurden, traten die Blinden- und Taubstummenlehrer mit nimmer erlahmendem Eifer für die Sonderbeschulung ihrer Schützlinge ein. Diese Forderung wird auch heute sicher überall anerkannt und man ist allseits bemüht, dafür su sorgen, daß für die nichtvollsinnigen Kinder besondere Schuleinrichtungen vorhanden sind, wenn auch weitaus noch nicht überall das letzte Ziel, der Sonderschulzwang, erreicht ist. Nur durch die Spezialunterweisung ist es möglich, den größten Teil dieser Unglücklichen gleich den unausgebildeten Krüppeln, die, wenn sie auch noch an Glücksgütern Mangel haben, als die geborenen ja sogar privilegierten Bettler [1] erscheinen, erwerbsfähig zu machen.

---

vom 4. Juni 1903 (KMBl. 1906, S. 143), die freilich mit der letzteren durch die Kgl. Allerh. Verordnung vom 22. Dezember 1913 (GVBl. S. 957) aufgehoben wurde, deren Grundsätze aber auch jetzt noch Geltung beanspruchen dürfen.

[1] Silbernagel regte in der 2. Expertenkommission für das schweizerische Strafgesetzbuch die Einfügung besonderer Strafverfügungen gegen den gewerbsmäßigen Bettel mit fremden verstümmelten Kindern, deren Verstümmelung geeignet ist, Mitleid zu erregen, als Art. 80 bis Ziff. 2 und 3, und dann als Art. 115 bis Ziff. 3 und 4 an, zog aber dann bei dem allseitigen Widerstande seinen Antrag selbst wieder zurück. Protokoll der Expertenkommission Bd. 2, S. 499—504.

§ 9.

Durchführung der Sonderbeschulung.

In Preußen waren nach der zur Vorbereitung für das Unterrichtsgesetz eigens vorgenommenen Statistik der nichtvollsinnigen Kinder vom 20. Juni 1906 im Zusammenhalt mit den Ergebnissen der allgemeinen Volkszählung vom 1. Dezember 1905, also vor Einführung des Schulzwanges für dieselben (nur in Schleswig-Holstein bestand seit 1805 ein solcher für die taubstummen Kinder), von den 1016 blinden Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren 688 = 67, 72% in Blindenanstalten, während 328 = 32,88% nicht beschult waren. Von den 4480 taubstummen Kindern der gleichen Altersstufe waren 3756 = 83,84% ordnungsgemäß beschult und 724 = 16,16% nicht beschult[1]. Diese letztere Zahl sank in den folgenden Jahren noch wesentlich: 1910 waren nur mehr 473, 1911 und 1912 nur 443 schulpflichtige taubstumme Kinder nicht in Taubstummenanstalten untergebracht[2]. Dagegen waren am 1. Januar 1912 5050[1] und am 1. Januar 1913 5223 ordnungsmäßig beschult[3]. In Bayern ergab die auf Grund der Entschließung des Ministeriums für Kirchen und Schulangelegenheiten vom 11. März 1913 vorgenommene Zählung der schulpflichtigen blinden und taubstummen Kinder, daß von den 328 blinden und schwachsichtigen Kindern im Alter von 6 bis 16 Jahren, von denen 315 als bildungsfähig bezeichnet waren, nur 175 in Anstalten untergebracht waren. Das entspricht also einem Prozentsatz von 53,35% aller gezählten blinden Kinder und von 55,56 %,wenn man nur die bildungsfähigen berücksichtigt[4]. Vergleicht man diese

---

[1] Begründung zum preußischen Gesetzentwurf, betr. Beschulung blinder und taubstummer Kinder, bei Glattfelter S. 7ff.

[2] Med.-stat. Nachrichten des Preuß. statist. Landesamts 4. Jahrg. S. 593f zur Taubstummenstatistik in Preußen am 1. Januar 1913, besonders S. 598.

[3] Die Taubstummen in Preußen von Rob. Behla in Zeitschr. d. Kgl. Preuß. Statist. Landesamts. 52. Jahrg. S. 279f., besonders S. 300.

[4] Referat des Berichterstatters Abg. Siben in der Sitzung der Bayer. Kammer der Abgeordneten vom 8. Mai 1914, Stenogr. Berichte Bd. X, Nr. 274, S. 804; Jahresbericht der Kgl. Landesblindenanstalt

Zahlen mit denen aus der allgemeinen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 und den danach gepflogenen Sondererhebungen, die von Anton Schaidler [1] eingehend bearbeitet wurden, so können wir immerhin einen kleinen Fortschritt feststellen. Von den 279 damals gezählten blinden Kindern von 6 bis 16 Jahren befanden sich 134 = 48,03 % in Blindenanstalten, nach Abrechnung von 17 als bildungsunfähig [2] bezeichneten, 51,51 %. Doch dürfte tatsächlich der Fortschritt noch ein größerer sein, denn der Umstand, daß die Zahl der blinden Kinder dieser Altersstufe in einem Jahrzehnt von 279 auf 328, also um 17,55 % absolut gestiegen ist, widerspricht den übereinstimmenden Ergebnissen anderer Blindenstatistiken, wonach die Zahl der Blinden nicht nur relativ, sondern auch absolut zurückgeht. Es ist dies wohl nur daraus zu erklären, daß diesmal auch die

---

1914, S. 5 und 8. Die Volksschule besuchten weitere 71 blinde Kinder, also 21,65 % aller und 22,86 % der bildungsfähigen blinden Kinder von 6—16 Jahren. Freilich kann dieser Unterricht nicht als ausreichend bezeichnet werden.

[1] Die Blindenfrage im Königreich Bayern S. 92—100. Außerdem besuchten damals noch 48 blinde Kinder die Volksschule, also 17,2 % aller und 18,32 % der bildungsfähigen blinden Kinder, ein Zeichen, daß der Prozentsatz der ganz ohne Ausbildung gebliebenen Kinder ziemlich zurückgegangen ist.

[2] Bei diesen wurden neben den geistig gebrechlichen Kindern auch solche mitgezählt, die nur noch an einem weiteren körperlichen Gebrechen leiden. Diese letzteren können jedenfalls — auch von den gleichzeitig geistig Gebrechlichen wird dies noch für manche zutreffen — nicht so ohne weiteres als bildungsunfähig bezeichnet werden. Man denke nur z. B. an die Unterrichtserfolge, die in den letzten Jahren bei den Taubstummblinden erzielt wurden. Es sollte damit, wie aus der Bemerkung S. 100 gefolgert werden kann und mir Herr Direktor Schaidler auch mündlich bestätigt hat, nur gesagt werden, daß diese Kinder nicht durch die Methode der Blindenschule oder, besser noch, nicht durch diese allein, unterrichtet und erzogen werden könnten. Wie ich schon oben bemerkt habe, halte ich alle Kinder, die nur an körperlichen Gebrechen leiden, für bildungsfähig. Ob sie durch Sonderunterricht erwerbsfähig werden, ist wieder eine andere Frage von vorwiegend volkswirtschaftlichem Interesse: rentieren sich die erhöhten Ausgaben für ihre Ausbildung? Der Begriff der Bildungsunfähigkeit wurde auch bei der neuen Statistik viel enger und zutreffender gefaßt. Nur so ist es zu verstehen, daß der Prozentsatz derselben von damals (17 Kinder von 235 im Alter von 7 bis 15 Jahren) von 7,23 % auf 3,96 % im letzten Jahr zurückging.

hochgradig schwachsichtigen mitgezählt wurden, „die sich mit Hilfe ihres Sehrestes an fremden Orten nicht selbst zurechtfinden können und nicht imstande sind, die ausgespreizten Finger der Hand auf dunklem Hintergrund in einer Entfernung von ungefähr 1 m zu zählen oder zu unterscheiden“[1].

Doch darf man andererseits nicht die 109 als schwachsichtig bezeichneten Kinder einfach von den 328 blinden Kindern in Abzug bringen und somit eine absolute Abnahme derselben um 60 = 21,51 % annehmen, denn sicher wären, wie Herr Direktor Schaidler mir zutreffend erklärte, von den jetzt als hochgradig schwachsichtig bezeichneten Kindern viele auch ohne Ausdehnung des Begriffes als blind mitgezählt worden.

Übrigens ist auch weiter zu berücksichtigen, daß hier die blinden Kinder aus zehn Jahrgängen den beschulten, die nur acht Jahrgänge umfassen, gegenübergestellt wurden. Welchen Unterschied dies ausmacht, kann ich nur nach den statistischen Erhebungen von 1900 bis 1903 dartun. Es waren damals von 235 blinden Kindern im Alter von 7 bis 15 Jahren 134 = 57,02 %, nach Abrechnung von 17 als bildungsunfähig bezeichneten sogar 61,47 % entsprechend beschult. Mit darauf sind auch die wesentlich günstigeren Ergebnisse der preußischen Zählung von 1906 zurückzuführen, die sich nur auf Kinder von 6—14 Jahren erstreckte. Besonders bemerkenswert ist auch aus der älteren bayerischen Statistik[2], daß unter den nicht in einer Blindenanstalt befindlichen Kindern die jüngeren Jahrgänge ganz besonders stark vertreten sind, daß dagegen von den 88 blinden Kindern im Alter von 13—15 Jahren 62, also 70,45 %, und nach Abrechnung von 5 als bildungsunfähig bezeichneten sogar 74,7 % die erforderliche Ausbildung erhielten. Daraus geht hervor, daß erfreulicherweise doch mehr, als man nach den ersten Ziffern vermuten möchte, die entsprechende Schulbildung erhalten, daß aber, und dies muß sehr bedauert werden, viele erst zu spät in die Anstalt kommen.

Von den 1913 in Bayern gezählten 1232 in den Jahren 1899 bis 1905 geborenen Taubstummen, von denen 1067 als bildungsfähig und 165 als bildungsunfähig bezeichnet wurden, waren

---

[1] Min.-Entschl. vom 11. März 1913 (KMBl. S. 93).

[2] Schaidler S. 101, S. 97, Tab. 47.

936 = 75,97 %, und wenn man nur die bildungsfähigen berücksichtigt, 87,82 % in Anstalten [1].

Pongratz [2] hat berechnet, daß von den in den Jahren 1874 bis 1893 geborenen Taubstummen überhaupt 66,47 %, von den bildungsfähigen [3] 76,51 % Unterricht in Taubstummenanstalten genossen haben, während 23,49 % der Bildungsfähigen ohne geeignete Unterweisung geblieben waren. Bei letzteren wurden auch die mitgezählt, die die Schule der Vollsinnigen besucht hatten; mit gutem Recht, denn für sie kann solcher Unterricht als geistbildend nicht bezeichnet werden [4].

Schon damals konnte Pongratz eine ständige Zunahme der unterrichteten Taubstummen feststellen; von allen

1874 geborenen Taubstummen waren es 60,19 %, von den
1890 geborenen Taubstummen waren es 74,38 % [5].

Daß dieser stete Fortschritt auch weiterhin angehalten hat, beweisen die obigen neuen Zahlen der von 1899 bis 1905 geborenen Taubstummen.

1900 wurden in Bayern vier Kinder im bildungsfähigen Alter gezählt, bei denen Blindheit und Taubstummheit vereint waren [6], 1913 nur drei [7]. Dagegen gab es 1900 im ganzen 27 Taubstummblinde im Königreich [8], im Reich 340 [9], von denen wiederum

---

[1] Stenogr. Ber. der Verhandlungen der Bayer. Kammer der Abgeordneten Bd. X, Nr. 274, S. 804. Jahresbericht der Kgl. Landestaubstummenanstalt 1914, S. 41.

[2] Kapitel 12, S. 69—84.

[3] Als bildungsunfähig wurden von den schulpflichtigen Taubstummen alle jene erachtet, welche sowohl von der Gemeindebehörde als dem zuständigen Bezirksarzte als geistesschwach bezeichnet wurden und bei welchen alle Bildungsversuche vergeblich, d. h. ohne Erfolg waren. Sie wurden, wenn sie in Taubstummenanstalten Aufnahme erwirkt hatten, bald wieder wegen Bildungsunfähigkeit entlassen, Pongratz S. 73. Schuhmann, Blätter f. Taubstummenbildung 28. Jhrg. S. 88.

[4] Pongratz S. 74, Fußnote.

[5] Pongratz S. 76.

[6] Schaidler S. 96, Tab. 46.

[7] Jahresber. der Kgl. Bayer. Landesblindenanstalt 1914 S. 8.

[8] Schaidler S. 96; Pongratz S. 65. Die Angaben Dr. Engelmanns, Die Blinden im Deutschen Reiche nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1900 (Med.-Stat. Mitt. aus dem KGA. IX. Jahrg.

223 und darunter 144 geistig Normale auf Preußen entfallen [1]. Am 1. Dezember 1910 wurden in Preußen 212 Taubstummblinde gezählt, von denen 141 nur blind und taubstumm waren, während die übrigen 71 auch noch an geistigen Gebrechen litten. Von jenen blos körperlich Gebrechlichen waren 17 im Alter von 5—15 Jahren, das mit dem schulpflichtigen sich am ehesten deckt, von diesen wieder 8, also nahezu die Hälfte, in Anstalten untergebracht [2]. Daß auch diese dreisinnigen Kinder nicht bildungsunfähig sind, hat nicht nur das einzig dastehende Beispiel, der, man kann wohl sagen, weltberühmten taubstummblinden Amerikanerin, Helen Keller, und anderer bekannter besonders begabter Leidensgenossen gezeigt, sondern auch in Deutschland ist es vor allem dem Taubstummenlehrer Riemann gelungen, im Oberlinhaus zu Nowawes, wo jetzt 32 geistig gesunde dreisinnige Kinder unterrichtet werden, solche zu erwerbstätigen Menschen zu erziehen, wenn sie auch nicht alle zu wirtschaftlicher Selbständigkeit gebracht werden können [3]. Sie müssen aber wieder ganz eigens unterrichtet werden, denn ihr zwiefaches Gebrechen gestattet ihnen nicht die Teilnahme am gewöhnlichen Blinden- oder Taubstummen-Unterricht. Infolge ihrer geringen Zahl würde wohl eine Anstalt für das ganze Reich genügen, oder die Angliederung von besonderen Klassen an je eine der Nichtvollsinnigen-Anstalten der größeren Bundesstaaten. Der letztere Weg muß dann beschritten werden, wenn die Fürsorge für die Dreisinnigen vom Staat übernommen wird, denn eine solche Regelung könnte nur landesrechtlich erfolgen.

Erst recht kann kein Zweifel bestehen an der Bildungsfähigkeit geistig gesunder Nichtvollsinniger, die zugleich verkrüppelt sind. Die Reichsstatistik, mit Ausnahme von Bayern,

---

S. 182), daß in Bayern 37 gezählt wurden, ist irrig, diese 10 sind Preußen zuzurechnen, wo es nicht 213 sondern 223 Taubstummblinde gab.

[9] Engelmann a. a. O.

[1] A. Guttstadt, Hwb. d. Staatsw. Bd. III, S. 91.

[2] R. Behla a. a. O. S. 299. Preuß. Statistik; Amtl. Quellenwerk, Heft 234, S. XXVIII.

[3] Hoppe S. 37. Vgl. die verschiedenen Artikel über Taubstummblinde im Jahrb. f. Kr.F.

Baden und Hessen[1] zählte 344 (255)[2] jugendliche Krüppel, die zugleich taubstumm[3] und weitere 226 (175), die zugleich blind waren. Von diesen entfallen nach unserer Einteilung 25 (14) taubstumme und 22 (19) blinde Kinder auf die orthopädisch Kranken und 304 (228) Taubstumme und 173 (132) Blinde auf die eigentlichen Krüppel. Für erstere ist es natürlich außer Zweifel, daß sie nach Beendigung der ärztlichen Behandlung in die Anstalten der Nichtvollsinnigen gebracht werden müssen. Dorthin gehören meines Erachtens auch die nichtvollsinnigen Krüppel[4], denn dem Unterricht setzt der Mangel eines Sinnes noch größere Hemmnisse entgegen als das Krüppelgebrechen. Die bedeutend kleinere Schülerzahl in diesen Klassen gestattet auch eher die Übung besonderer Rücksicht gegen solche Kinder. Freilich das Beste wäre, die krüppelhaften Blinden und die verkrüppelten Taubstummen in besonderen Klassen für größere Bezirke zu vereinen. Diese wären dann freilich, nachdem für sie doch ein eigener Blinden- oder Taubstummenlehrer bestellt werden muß, besser den Krüppelheimen anzugliedern, die über die nötigen Mittel für die ärztliche Behandlung verfügen.

Bei den Krüppeln ist man, wie dies geschichtlich ja wohl begründet ist, von dem Ziel der Sonderbeschulung aller, die einer solchen bedürfen, noch viel weiter entfernt wie bei den Nichtvollsinnigen. Die Notwendigkeit einer solchen wurde ja auch erst in den letzten Jahren allgemeiner erkannt.

Nach der Reichsstatistik, außer Bayern, Baden und Hessen, entbehrten 5282 = 15,79% der schulpflichtigen Krüppel jeglichen Schulunterrichts[5]; scheidet man die nur Pflegebedürftigen, die keinem gewerblichen Unterricht zugänglich, aus, nur 14,57%. Die übrigen 84,21% bzw. 85,43% genossen zwar Schulunterricht, aber nur die wenigsten unter ihnen den entsprechenden Sonder-

---

[1] Biesalski S. 97, Hilfstabelle 12.

[2] Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die schulpflichtigen Kinder, die nicht eingeklammerten alle von 0—15 Jahren.

[3] Unter den 7487 Zöglingen der deutschen Taubstummenanstalten in den Jahren 1902—1905 litten 59 = 0,79% auch an Lähmungen der Extremitäten. Meist sind solche nach den Statuten schon von den betr. Anstalten ausgeschlossen.

[4] Anderer Ansicht anscheinend Biesalski S. 97.

[5] Biesalski S. 102.

unterricht, der allein als genügend und entsprechend anerkannt werden kann. Für die 33204 schulpflichtigen Krüppel — wir müssen hier natürlich die pflegebedürftigen wieder mitzählen — standen in diesen Bundesstaaten damals ja nur 3125 Plätze in Krüppelheimen zur Verfügung. Freilich ist deren Zahl in der Zwischenzeit wesentlich gewachsen [1]. Aber infolge der gleichzeitigen Bevölkerungszunahme und der daneben selbstverständlich einhergehenden Vermehrung der Krüppel hat sich höchstens das relative Verhältnis zwischen vorhandenen und notwendigen Plätzen gebessert, keinesfalls das absolute.

In Baden und Hessen liegen die Verhältnisse ganz ähnlich. Wir wollen nur noch in Kürze die bayerischen betrachten. Von den hier ermittelten 9673 krüppelhaften Kindern — es wurden ja überhaupt nur schulpflichtige gezählt — waren 439 = 4,5% nicht unterrichtet, und zwar 232 = 2,4% wegen geistigen Unvermögens und 206 = 2,1%, weil sie zum Besuch des öffentlichen Unterrichts körperlich unfähig waren [2]. 1580 Kinder hätten dringend, wie Erhard [3] ausdrücklich betont, der Aufnahme in eine Erziehungsanstalt bedurft, nur 94 = 5,95% waren in einer solchen tatsächlich untergebracht, und weitere 31 = 1,96% genossen Privatunterricht. Ob diese letzteren gerade anstaltspflegebedürftig im Sinne obiger Ausscheidung waren, entzieht sich unserer Beurteilung. Bei allen trifft dies sicher nicht zu. Es waren wohl auch einige darunter, die nur als orthopädisch Kranke zu bezeichnen wären und wegen länger dauernder Behandlung zu Hause privat unterrichtet wurden. Aber selbst sie alle als anstaltspflegebedürftig gerechnet, verbleiben immer noch 1455 = 92,09%, denen jedenfalls nicht der erforderliche Sonderunterricht zuteil wurde. Der allgemeine Unterricht für die normalen Kinder, an dem die meisten von ihnen teilnahmen, konnte ihnen jedenfalls nicht den vollen Ersatz bieten, wenn sie auch aus einem solchen immer noch mehr Nutzen ziehen für ihre geistige und sittliche Erziehung als die Nichtvollsinnigen.

---

[1] Im Reich von 3371 im Jahre 1908 auf 5239 im Jahre 1912, Zeitschr. f. Kr.F. Bd. V, S. 273; in Preußen von 2401 im Jahre 1906 auf ca. 4000 im Jahre 1912, Zeitschr. f. Kr.F. Bd. VII, S. 4.

[2] Biesalski S. 125.

[3] Erhard S. 180.

§ 10.

Einfluß der Sonderausbildung auf die Erwerbsfähigkeit der Gebrechlichen.

Nur durch Sonderausbildung können die meisten der Krüppel und Nichtvollsinnigen soweit gebracht werden, daß sie nach Eintritt ins erwerbsfähige Alter auf eigenen Füßen zu stehen oder doch wenigstens einen Teil ihres Unterhalts selbst zu verdienen vermögen. Hierfür einige Belege aus der Statistik. Sie sind freilich nur dürftig und stehen größtenteils auf sehr schwankem Grunde. Dies gilt hauptsächlich für die Krüppel, was bei der Jugend dieses Fürsorgezweigs ja nicht zu verwundern ist. Zuerst muß praktische Arbeit geleistet werden, bevor deren Erfolge statistisch festgelegt werden können. Die Reichsstatistik wie auch mehrere der kleinen Spezialerhebungen [1] befassen sich nur mit jugendlichen Krüppeln, aber auch die wenigen älteren einzelner Landesteile, die auch die Erwachsenen mitgezählt haben [2], scheiden bei der Prüfung des Einflusses der Verkrüppelung auf die Erwerbsfähigkeit und die Quelle des Unterhalts nicht solche aus, die in Sonderschulen ausgebildet wurden. Solche gab es zur Zeit jener durchwegs schon über zehn Jahre zurückliegenden Statistiken ja kaum. Auch die Angaben Rosenfelds über den Unterhaltserwerb der Krüppel auf Grund der Statistik über Mittelfranken beziehen sich nur auf nicht speziell ausgebildete [3].

Gewisse Anhaltspunkte können uns die Erfolgsstatistiken von Krüppelheimen geben. Besonders geeignet erscheint mir

---

[1] Prov. Schlesien 1901/02, Prov. Sachsen 1904, Herzogtum Braunschweig 1904, Jahrb. d. Kr.F. Bd. III, S. 46; Bd. V, S. 74f.; Bd. VI, S. 70f.

[2] Schleswig-Holstein 1897, Mecklenburg-Schwerin 1898, Rheinprovinz 1902, evangelische Bevölkerung Bayerns rechts des Rheins 1903, Westfalen 1905, Jahrb. d. Kr.F. Bd. I, S. 37, 44f.; Bd. II, S. 55; Bd. IV, S. 38—41; Bd. VI, S. 72f., 68f.; Mittelfranken mit Ausnahme von Nürnberg: Rosenfeld, Krüppelfürsorge und Krüppelanstalten nach ihrem heutigen Stand, S. 186f., 189.

[3] Hwb. d. Staatsw. S. 280; Krüppelfürsorge und Krüppelanstalten nach ihrem heutigen Stand S. 185 und 188.

für diesen Zweck die der Kgl. Bayerischen Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München. Dies ist die älteste derartige Anstalt des Reichs und allseitig als mustergültig anerkannt. Auch wurden bei ihr die Erhebungen erst in jüngster Zeit mit besonderer Gründlichkeit und Unterstützung der Behörden vorgenommen [1]. Danach sind von den in den Jahren 1889 bis 1913 zur Entlassung gekommenen 287 ausgebildeten Knaben 243 = 84 % erwerbsfähig geworden, von den 248 bis 1912 ausgetretenen Mädchen 194 = 78 % unter Einrechnung der Verheirateten, von den 535 im Ganzen Entlassenen haben also 437 = 81,7 % die Erwerbsfähigkeit erlangt.

Diese Ergebnisse der Anstalt sind so günstig und schienen es früher noch viel mehr — Rosenfeld schrieb auf Grund älterer Statistiken, daß 90 % [2] oder gar 93 % [3] der Zöglinge zu wirtschaftlicher Selbständigkeit erzogen worden seien —, daß sie sich auch jetzt noch über den allgemein erreichbaren Durchschnitt ziemlich erheben. Dies wird nicht auf die von der allgemeinen Norm abweichenden Bestimmungen über ein höheres Aufnahmealter [4] zurückzuführen sein, sondern vielmehr, wie Rosenfeld auch meint, neben der vorzüglichen Organisation der einzigen deutschen Staatsanstalt wohl vor allem auf die, besonders früher, sehr scharf gehandhabte Sichtung der aufzunehmenden Zöglinge.

Diese durften nämlich nach den alten Aufnahmebedingungen, wie sie die Allerhöchste Entschließung vom 28. Februar 1844 [5] gemäß den Wünschen des Stifters [6] festgesetzt hatte, „nicht mit einem eine chirurgische Operation erfordernden Leiden behaftet sein" — von den heutigen glänzenden Erfolgen der Orthopädie hatte man damals ja noch keine Ahnung —, „mußten ohne Hilfe anderer gehen können, endlich mußten die Hände

[1] Erhard S. 149—152.

[2] Hwb. d. Staatsw. Bd. VI, S. 281.

[3] Krüppelschulen S. 29.

[4] Nach den Bestimmungen des Stifters, die auch noch in die Allerhöchste Entschließung vom 28. Februar 1844 übernommen wurden, war Beendigung der Werktagsschulpflicht verlangt. Jetzt werden nach der neuen Fassung der Aufnahmebedingungen in der Min.Bek. vom 20. April 1913 (KMBl. S. 145f.) Zöglinge von 10—14 Jahren aufgenommen.

[5] Bekanntmachung vom 4. März 1844 (RegBl. S. 13).

[6] Vom Jahre 1841; Erhard S. 37.

jene Bewegungsfähigkeit besitzen, welche zu den im Institut vorkommenden Arbeiten nötig war.“ Es waren somit die gebrechlichsten, am meisten der Hilfe bedürftigen Krüppelkinder von der Aufnahme in die Anstalt ausgeschlossen.

Diese Bestimmungen mögen zu der Zeit, in der sie erlassen wurden, wohl begründet gewesen sein, weil solche Kinder nach den damaligen Verhältnissen meist als bildungsunfähig zu bezeichnen waren. Sie vertrugen sich aber nicht mehr mit den Anforderungen der Neuzeit an eine Krüppelanstalt, wenn sie auch nur der Ausbildung und Erziehung dient. Es erwies sich daher in der Praxis schon in den letzten Jahren manche Ausnahme als notwendig, die auch zugelassen wurde [1]. Die Neufassung der Aufnahmebedingungen in der Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. April 1913 trug dem auch Rechnung. Nach ihr schließen nur geistige Gebrechen, Sinnenmangel und ansteckende und das Zusammenleben mit anderen Zöglingen störende Leiden von der Aufnahme in die Anstalt aus.

Auf diese in der Praxis schon länger geübte Erleichterung der Aufnahmebedingungen ist es wohl auch zurückzuführen, daß die Erfolgsstatistik der letzten Jahre nicht mehr ganz so günstig ist wie sie früher war. Man darf daher meines Erachtens die Zahlen des bayerischen Institutes nicht ohne weiteres auf andere Anstalten übertragen, die meist nicht unter solch günstigen Bedingungen arbeiten wie bisher die Münchener [2].

Dagegen dürften die Zahlen, die Rosenfeld nach 80jährigen Erfahrungen in den Anstalten angibt [3], allgemeine Geltung beanspruchen. Er berechnet, daß von den nach Abzug der 55 %, die auch praktisch durch ärztliche Behandlung geheilt oder entkrüppelt werden können, verbleibenden 45 % 30 %, also zwei Drittel der Krüppel im technischen Sinn dieser Arbeit,

---

[1] Jahresbericht der Kgl. Bayer. Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München für das Schuljahr 1907/08 S. 21.

[2] Dies geschah in der Literatur sehr oft und fand lebhaften Widerspruch. Theodor Schäfer in Jahrb. d. Kr.F. Bd. VIII, S. 84, und Bd. X, S. 6.

[3] Zeitschr. f. Kr.F. Bd. V, S. 188. Die Angaben im Hwb. d. Staatsw. Bd. VI, S. 281 sind danach zum Teil schon wieder überholt.

durch Sonderausbildung voll erwerbsfähig gemacht werden können, und nur 15 %, also ein Drittel, wirtschaftlich dauersiech bleibt und im Berufsleben nur ganz geringfügig verwertbar ist.

Da die moderne Krüppelfürsorge noch ganz im Anfang ihrer Entwicklung steht, ist zu hoffen, daß schon in absehbarer Zeit sich diese Zahlenverhältnisse bedeutend günstiger gestalten werden.

Zuverlässigeren Aufschluß auf obengenannte Frage geben uns die Statistiken über Nichtvollsinnige, für die ja auch schon ein viel reicheres Zahlenmaterial zur Verfügung steht. Dem Einfluß der Schulbildung auf die Erwerbsbefähigung schenkten denn auch Pongratz [1] und Schaidler [2] in ihren Spezialuntersuchungen ihr besonderes Augenmerk. Sie unterscheiden bei den im arbeitsfähigen Alter von 20 bis 45 Jahren stehenden Taubstummen und Blinden zwischen solchen, die in einer Spezialanstalt ausgebildet waren, und denen, bei denen dies nicht der Fall gewesen. Leider fehlt an dieser Stelle eine Trennung nach der Entstehungszeit des Gebrechens, denn unter den nicht in einer Sonderanstalt Ausgebildeten sind sicher viele, die erst nach vollendeter Schulbildung oder gar nach Beginn der Ausübung eines Berufs Gesicht oder Gehör verloren haben. Sie sind in bezug auf die Erwerbsbefähigung viel günstiger gestellt als die schon von früher Jugend an Gebrechlichen, die keinen oder doch keinen entsprechenden Unterricht genossen haben. In vielen Fällen können sie auch nach Verlust des Sinnes, wenn auch vielleicht unter mancherlei Erschwerungen, ihrem früheren Berufe nachgehen. Sie sind aber unter denen mitgezählt, die keinen Sonderunterricht genossen haben. Dessen ausschlaggebende Bedeutung tritt daher in jenen bayerischen Statistiken [3] nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit zutage, wie wenn sie auf die seit Jugend Blinden und Taubstummen beschränkt worden wären. Es gilt dies in erhöhtem Maße von den Blinden,

---

[1] S. 115—120.

[2] S. 102ff.

[3] Andere Statistiken aus neuerer Zeit — nur solche hätten einen praktischen Wert —, die hierüber näheren Aufschluß geben, sind mir nicht bekannt geworden. Die Reichsstatistik und die neuere Preußens enthalten keine direkten Angaben hierzu.

da von diesen in Bayern nur 24,3 % seit frühester Jugend das Augenlicht entbehrten [1]. Bei den Taubstummen ist das Verhältnis ja umgekehrt. Von ihnen waren in Bayern 85 % schon seit ihren ersten Lebensjahren taubstumm [2]. Für sie ergibt also auch die Statistik ein zutreffendes Bild. Dagegen ist bei ihnen andererseits wieder zu berücksichtigen, daß bei den nicht in einer Anstalt Ausgebildeten viele sogenannte uneigentliche Taubstumme mit eingerechnet sind, die erst zwischen dem 4. und 10. Lebensjahre das Gehör verloren haben und bei denen deshalb Elternhaus und Volksschule noch die sprachliche und geistige Ausbildung besorgen konnten [3].

Nach Pongratz [4] haben von den Taubstummen

	ganz	teilweise	nicht
mit Anstaltsbildung	64,4 %	27,3 %	8,3 %
ohne „	47,8 „	39,1 „	13,1 „

ihren Lebensunterhalt verdient. Nahezu zwei Drittel der in Taubstummenanstalten ausgebildeten Taubstummen konnten daher ihren Unterhalt ganz selbst erwerben; von denen, die solcher Ausbildung entbehrten, dagegen trotz der schon erwähnten Einschränkungen nicht einmal die Hälfte.

Einen noch günstigeren Einfluß übt die Schulbildung auf die Berufswahl aus; während nämlich von den in einer Taubstummenanstalt Ausgebildeten zwei Drittel den gewerblichen oder künstlerischen Beruf erwählten, wie er sich für Taubstumme besonders eignet, und nur ein Drittel den weniger passenden land-, forst- und hauswirtschaftlichen, war bei denen, die keine Taubstummenanstalt besucht haben, das Verhältnis umgekehrt [5].

Auch ein Vergleich der statistischen Daten über die Erwerbsfähigkeit der 1910 und der 1880 in Preußen gezählten Taubstummen läßt einen Schluß ziehen, wie sie durch die Sonderschulbildung günstig beeinflußt wird. 1880 waren noch 56,35 % (41,8 % der männlichen und 73,23 % der weiblichen) Taubstummen

---

[1] Engelmann, Medizinalstatistische Mitteilungen des KGA. Bd. IX, S. 170.

[2] Ebenda S. 20.

[3] Pongratz S. 118.

[4] Ebenda Tabelle 48.

[5] Ebenda S. 117.

ohne Beruf, 1910 nur mehr 30,83 % (9,19 % männliche und 55,95 % weibliche). Dagegen waren 1880 nur 4,44 % (6,08 % männliche und 2,47 % weibliche), 1910 dagegen 9,76 % (11, 7 % männliche und 7,32 % weibliche) selbständig im Beruf und Erwerb; die Zahl der Gehilfen, Gesellen usw. stieg im gleichen Zeitraum von 12,98 % (19,36 % männliche und 5,33 % weibliche) auf 20,81 % (33,55 % männliche und 6,08 % weibliche)[1].

Die glänzenden Fortschritte dieser drei Jahrzehnte sind zweifellos auch auf die Verallgemeinerung und Vervollkommnung der Sonderausbildung der Taubstummen zurückzuführen.

Gleiches können wir bei den Blinden Preußens, wenn auch weitaus nicht in so hervorragendem Maße, beobachten. In den 25 Jahren von 1880 bis 1905 sank die Zahl der männlichen berufslosen Blinden von 65,67 % auf 61,46 %, bei den weiblichen von 93,41 % auf 92,52 %[2].

Daß in dieser Beziehung die Verhältnisse bei den Blinden überhaupt viel ungünstiger sind, zeigen auch die ganz ähnlichen Ergebnisse der bayerischen Blindenstatistik von 1900. Von den männlichen Blinden über 15 Jahren übten dort 34,7 %, von den weiblichen nur 7,7 % einen Beruf aus[3]. Trotzdem läßt folgende nach Schaidler[4] zusammengestellte Tabelle (S. 43)[5] ersehen, welchen großen Einfluß die Sonderausbildung der Blinden auf die Möglichkeit der Selbstunterhaltung ausübt. Besonders bemerkenswert in dieser Statistik ist, daß von den Nichtausgebildeten fünfmal so viel als von den Ausgebildeten ihren Lebensunterhalt nicht verdienen konnten, dagegen von den letzteren anderthalbmal so viel sich selbst ganz unterhielten als von den ersteren. In einer Blindenversorgungsanstalt, deren Insassen ihren Unterhalt wesentlich durch ihre Arbeit verdienten, waren die Ausgebildeten in 6facher Überzahl, während in den Asylen, wo der Unterhalt fast ganz von Dritten bestritten wird, die Nichtausgebildeten fast in gleichem Maße überwogen.

---

[1] Rob. Behla a. a. O. S. 292.

[2] Alb. Guttstadt im Hwb. d. Staatsw. Bd. III, S. 91.

[3] Engelmann a. a. O. S. 178.

[4] S. 102ff., Tabelle 49.

[5] Die in den Blindenversorgungsanstalten untergebrachten Blinden haben ganz wesentlich zu ihrem Lebensunterhalte beigetragen.

Es verdienten den Lebensunterhalt	In einer Blindenanstalt ausgebildet			Nicht in einer Blindenanstalt ausgebildet		
	männlich %	weiblich %	Summe %	männlich %	weiblich %	Summe %
ganz	27,13	3,19	17,04	19,92	1,61	11,91
teilweise	30,24	40,43	34,53	26,56	34,22	29,91
nicht	7,75	8,51	8,07	39,42	41,71	40,42
In einer Blindenversorgungsanstalt befanden sich	26,36	42,55	33,19	3,73	8,02	5,61
In einem Asyl untergebracht	4,65	1,06	2,69	10.37	14,44	12,15
Zur Zeit in einer Anstalt zur Ausbildung	3,87	4,26	4,48	—	—	—

Wie bei den Taubstummen hat auch bei den Blinden die Anstaltsausbildung insofern einen äußerst günstigen Einfluß ausgeübt, als 81,3% der ehemaligen Anstaltszöglinge einen gewerblichen Beruf erwählten, wie er sich für sie besonders eignet, von den Nichtausgebildeten dagegen nur 9,84%[1].

Daß es aber, von dem ethischen Wert einer nützlichen Beschäftigung ganz abgesehen, von hervorragender volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Bedeutung ist, daß Leute, die bisher zu Müssiggang verdammt nur am Volksvermögen zehrten, zu ersprießlicher Tätigkeit befähigt dasselbe mehren helfen, liegt ja auf der Hand.

§ 11.

Kosten der Allgemeinheit für die Gebrechlichen.

In neuerer Zeit wurde wiederholt die Frage aufgeworfen, welche Kosten die „minderwertigen Elemente", zu denen natürlich auch unsere körperlich Gebrechlichen gezählt werden müssen, dem Staat und der Gesellschaft verursachen. Besonders die „Umschau" hat durch ein Preisausschreiben deren statistische Erfassung angeregt. Sowohl die preisgekrönte Arbeit von Ludwig Jens, der die Kosten des Hamburger Staates, der mit der Stadt gleichbedeutend ist, zu berechnen versucht hat, als Dr. J. Kaups Vortrag, liefern für unsere Zwecke kein nennenswertes neues

[1] Schaidler S. 103 und 105.

statistisches Material, denn besonders letzterer scheidet die körperlich Gebrechlichen, entsprechend der Tendenz seines Aufsatzes, nicht aus gegenüber den geistig Gebrechlichen und den sittlich Verdorbenen. Er verfolgt ja auch ausschließlich rassenhygienische Zwecke. Er sieht über die Gegenwart hinweg in die Zukunft: wie kann das Entstehen minderwertiger Elemente vermieden werden? Wir aber müssen hier mit deren Vorhandensein als einer gegebenen Größe rechnen, die wohl auch in absehbarer Zeit nicht ganz aus dem Volksleben zu bannen sein wird. Für uns handelt es sich darum, welche Art der Fürsorge ist wirtschaftlich die beste? Wie muß es gemacht werden, daß nach Abgleichung dessen, was aus dem Nationalvermögen, meist aus öffentlichen Mitteln, für sie aufgewendet werden muß und was sie demselben wieder an Werten zuführen, dies womöglich nicht vermindert, sondern vermehrt wird?

Von diesem Gesichtspunkte aus kommen wir unbedingt zu dem Schlußergebnis, daß der zweifellos höhere Aufwand für die Sonderausbildung gebrechlicher Kinder, die dieselben erwerbsfähig macht, sich wohl rentiert, wenn auf diese Weise verhütet werden kann, daß dieselben erwachsen der Öffentlichkeit, besonders der Armenpflege, zur Last fallen.

Während mir keine Statistiken bekannt geworden sind, die sich speziell mit den Kosten beschäftigen, die der Allgemeinheit durch die Nichtvollsinnigen, besonders die unausgebildeten, erwachsen, wurde schon wiederholt versucht, die Kosten der Krüppelfürsorge, obwohl dieselbe viel jünger ist als jene Fürsorgezweige, statistisch festzustellen [1]. Zuletzt hat Rosenfeld im Auftrag der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge anfangs 1911 für deren Sonderausstellung auf der Internationalen Hygiene-Ausstellung in Dresden zwei Rundfragen ergehen lassen, eine an die verschiedenen gesetzlichen Träger der Armenlast im ganzen Deutschen Reich, um deren Belastung durch die Krüppel zu erfragen und danach deren finanzielles Interesse

[1] Albert Hoffa, Über das Krüppelelend und die Krüppelfürsorge, in „Die Woche", 8. Jahrgang, 9. Heft, S. 365ff., und „Das rote Kreuz", 25. Jahrgang, Nr. 5. A. Schanz, Zeitschr. f. Kr.F. Bd. I, S. 290. Biesalski S. 238f. Rosenfeld, Krüppelfürsorge und Krüppelanstalten nach ihrem heutigen Stand, S. 232.

an einer geregelten Krüppelfürsorge festzustellen, die andere an die Verwaltungen aller deutschen Krüppelanstalten, um deren Kostenaufwand und damit auch gleichzeitig die Leistungen der privaten Wohltätigkeit dem gegenüberstellen zu können.

Obwohl die Statistik, deren erste Durcharbeitung zum großen Teil mir oblag, mit der höchsten Eile vorgenommen werden mußte, hat sie doch sehr beachtenswerte Ergebnisse erbracht. Ich kann und brauche hier auf diese nicht im Einzelnen einzugehen. Rosenfeld hat über dieselbe verschiedentlich ausführlich gehandelt [1]. Hier nur ganz wenige Schlußzahlen aus derselben: 17,24 % aller Krüppel fielen der Armenpflege zur Last. Die Krüppel machten 2,64 % aller Armenunterstützten aus; nachdem nur 0,6 % der Bevölkerung verkrüppelt ist, sieht man daraus, daß die Krüppelhaften unter den Armenunterstützten viermal stärker vertreten sind als die Gesunden, daß also das Gebrechen viele zwingt, die Unterstützung der Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Während die jährlichen Ausgaben für einen Armenunterstützten durchschnittlich 122,56 Mark betrugen, bezifferten sich die für einen unterstützten Krüppel auf 224,05 Mk., also fast das Doppelte, was vor allem durch die höheren Kosten für die 28,1 % in Anstalten untergebrachten Krüppel verursacht wurde, die sich durchschnittlich auf 268,83 Mark beliefen, was freilich immer noch als ziemlich niedrig bezeichnet werden muß gegenüber den Normalsätzen der Krüppelheime. Der Durchschnittsaufwand für die reine Anstaltsbehandlung eines Krüppels stellte sich nämlich auf 426,31 Mark, während für jeden orthopädisch Kranken in einer Beratungsstelle nur 52,53 Mk. Kosten erwuchsen [2].

---

[1] Zeitschrift f. Kr.F. Bd. IV, S. 232ff.; Bd. V, S. 185ff. Kommunales Jahrbuch, 4. Jahrg., S. 121ff. Speziell für Bayern Zeitschrift des Kgl. Bayer. Stat. Landesamts 1911 S. 529—37.

Bei der Bearbeitung der eingegangenen Fragebogen fand ich übrigens bisweilen, daß der Begriff Krüppel nicht im technischen, wenn auch weiteren Sinne verstanden wurde, sondern gleich Gebrechliche oder doch körperlich Gebrechliche.

[2] Zeitschr. f. Kr.F. Bd. IV, S. 246. Dabei sind auch sicher solche Sprechstundenbesucher mitgerechnet, die nur beraten und nicht behandelt wurden. Auch wurde wohl die ärztliche Tätigkeit meist unentgeltlich geleistet.

Besonders wichtig war die Feststellung, daß der Heilung der jugendlichen Krüppel noch viel zu wenig Beachtung geschenkt wurde. Nur 22,1 % von ihnen waren in Anstalten zu Heilungszwecken untergebracht, obgleich doch, nach dem, was wir oben gesehen, 75 % ärztlicher Behandlung zugänglich sind. Nur 18,5 % befanden sich in Erziehungsinstituten, freilich auch 49,2 % in Anstalten gemischten Zwecks, aber noch immer 10,2 % in solchen zur Versorgung Siecher [1].

Auf Grund dieser Statistik berechnet Rosenfeld die Kosten der Öffentlichkeit für einen erwerbsunfähigen erwachsenen Krüppel nicht mehr, wie früher, auf jährlich 500 Mark [2], sondern auf 400 Mark [3], was man unbedenklich auf die Nichtvollsinnigen übertragen kann [4]. Den für einen besonders Ausgebildeten erreichbaren durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst nimmt er nunmehr auch in gleicher Höhe an. Als Durchschnittsbetrag erscheinen mir 400 Mark wohl etwas niedrig, wenn man bedenkt, daß ein, wenn auch kleiner Bruchteil, z. B. Anwalts- und Notariatsbuchhalter und Schreiber doch wesentlich mehr verdienen [5]. Doch wird von Männern der Praxis überwiegend dieser neuen Berechnung Rosenfelds zugestimmt. Sie ist zweifellos auch für die Nichtvollsinnigen nicht zu günstig. Wir können somit wohl sagen, daß durch jeden Gebrechlichen, der erwerbsfähig gemacht wird, jährlich dem Nationalvermögen wenigstens 400 Mark erspart und 400 Mark zugeführt werden.

---

[1] Die Verhältnisse in den Städten sind durchweg günstiger als der Durchschnitt, dementsprechend die auf dem Lande schlechter.

[2] Krüppelfürsorge und Krüppelanstalten nach ihrem heutigen Stande S. 232.

[3] So auch M. Ulbrich, Die innere Mission in der Krüppelfürsorge. Monatsschrift für innere Mission, 31. Jahrg., S. 366ff., besonders S. 393.

[4] M. Ulbrich, Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Anormalen-Fürsorge in Monatsschr. f. inn. Miss., 33. Jahrg., S. 385ff., besonders S. 390.

[5] M. Ulbrich, der Leiter der großen Krakauer Anstalt, berechnet sie auf jährlich 600 Mark, was mir zutreffender erscheint. Vgl. die innere Mission in der Krüppelfürsorge a. a. O. S. 393. Herold in „Die Jugendfürsorge“ Bd. XV, S. 327, nimmt neuerdings an, daß ein erwerbsunfähiger Krüppel jährlich 800 Mark koste und, erwerbsfähig gemacht, ebensoviel verdienen könne. Diese Berechnung ist, soweit es sich um die Unterstützungskosten handelt, viel zu hoch.

Wie klein sind gegenüber dieser Mindestsumme von 800 Mark, multipliziert mit den vielen Jahren des einzelnen im erwerbsfähigen Alter, die Kosten für die achtjährige Ausbildungszeit der Gebrechlichen, die selbst bei Anstaltsfürsorge unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen jährlichen Aufwandes von etwa 400 Mark pro Kind [1] nur etwa 3200 Mark betragen, aber bei den Kindern, die als Externe die Sonderschulen besuchen können, noch weit geringer sind. Verschwindend klein erscheinen dem gegenüber die 140 Mark, durch die ein orthopädisch krankes Kind im Wege der ambulanten Krüppelfürsorge gesund und damit voll erwerbsfähig gemacht werden kann.

§ 12.

Fürsorgepflicht gegenüber ehelichen gebrechlichen Kindern, vor allem durch ihre Eltern.

Sind solche besondere Fürsorgemaßnahmen für die jugendlichen Gebrechlichen, also bei den orthopädisch Kranken und eventuell auch bei den Krüppeln spezialärztliche Behandlung, bei den letzteren und Nichtvollsinnigen Sonderunterricht mit Berufsausbildung, nicht nur als wünschenswert, sondern auch als notwendig, sowohl im Interesse der Kinder als auch der Allgemeinheit, erkannt, so müssen sie auch allen fürsorgebedürftigen Kindern zuteil werden. Wo dies Schwierigkeiten begegnet, müssen alle Mittel zu ihrer Durchsetzung aufgeboten werden.

Diese Fürsorgepflicht obliegt nach dem geltenden Recht wohl fast aller Staaten, auch in Ungarn trotz seiner weitgehenden Kinderfürsorge, in erster Linie den Eltern bei den gebrechlichen wie bei den normalen, denn kraft der elterlichen Gewalt hat der eheliche Vater [2] und während der Dauer der Ehe neben ihm die eheliche Mutter [3], eventuell auch die letztere

[1] Rosenfeld in Zeitschr. f. Kr.F. Bd. V, S. 192, berechnete auf Grund der Statistik den durchschnittlichen Aufwand für Behandlungs- und Erziehungskosten auf 390 Mark.

[2] § 1627 BGB. § 147 öst. allg. BGB. Nach Art. 234 Abs. 1 schweiz. ZBG. üben während der Ehe die Eltern die elterliche Gewalt gemeinsam aus.

[3] § 1634 BGB. § 141 Abs. 2 öst. allg. BGB. verpflichtet hauptsächlich die Mutter zur Pflege des Körpers und der Gesundheit der Kinder.

allein [1], das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Diese Personensorgegewalt [2] umfaßt das Recht und die Pflicht — was Idealeltern als ein und dasselbe empfinden werden —, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen [3].

Der Inhalt der Erziehungspflicht der Eltern bestimmt sich neben anderem vor allem auch nach den persönlichen Verhältnissen des Kindes [4]: es muß demselben die seinen Fähigkeiten und Anlagen entsprechende körperliche, geistige und sittliche Ausbildung zuteil werden, die es zur selbständigen Ausübung eines standesmäßigen Lebensberufes befähigt [5] oder, wie die Motive zum ersten Entwurf des BGB. [6] sich ausdrücken: „die Erziehungsgewalt umfaßt das Recht und die Pflicht, in einer dem Interesse, den Fähigkeiten und Anlagen sowie den sonstigen Verhältnissen des Kindes entsprechenden Weise für die körperliche, geistige und sittliche Ausbildung zu sorgen, dasselbe zu einem Lebensberufe fähig zu machen und zur Erreichung dieses Zieles überhaupt die Handlungen des Kindes zu leiten“.

Artikel 275 Abs. 2 des schweiz. ZGB. gedenkt bei der Regelung der Erziehungspflicht der Eltern noch besonders der körperlich und geistig gebrechlichen Kinder, indem er bestimmt: „Die Eltern haben ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch den körperlich und geistig gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen“ [7].

---

[1] §§ 1684ff. BGB.

[2] Karl Kornemann, Verwaltungsrechtliche Gesetzgebung des Königreichs Sachsen seit 1906, im Jahrb. d. öffentl. Rechts Bd. VII, S. 204.

[3] § 1631 BGB., Art. 275, Abs. II schweiz. ZGB. und § 139 öst. allg. BGB. Letzterer umschreibt die elterliche Erziehungspflicht als die Sorge für das Leben und die Gesundheit der Kinder, die Verschaffung ihres anständigen Unterhalts, die Entwicklung ihrer körperlichen und geistigen Kräfte und die Begründung ihrer künftigen Wohlfahrt durch Unterricht in der Religion und nützlichen Kenntnissen.

[4] Motive Bd. IV, S. 969.

[5] Wilhelm Polligkeit in Jahrb. d. Fürsorge Bd. II, S. 43.

[6] Motive Bd. IV, S. 750.

[7] Entsprechendes gilt für den Vormund Art. 405 schweiz. ZGB.

Dieser vom Ständerat nach einem Postulate des schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen [1] beschlossene Zusatz zu Artikel 285 des Entwurfs ist dem neuen Schweizer Recht meines Wissens ganz allein eigen [2]. Daraus darf aber nicht etwa argumentum e contrario der Schluß gezogen werden, als bestände eine solche Pflicht der Eltern gegenüber ihren gebrechlichen Kindern nur in der Schweiz. Ihre ausdrückliche Anführung hier hat nur den zwar keineswegs zu unterschätzenden Wert, daß an die Pflicht besonderer Fürsorge für diese Kinder eigens gemahnt und sie dadurch unwillkürlich volkstümlicher gemacht wird. Auch werden die Behörden damit, wie dies einzelne kantonale Einführungsgesetze auch ausdrücklich verfügt haben [3], darauf hingewiesen, denselben ein besonderes Augenmerk zu schenken.

Rechtlich ist diese Bestimmung eigentlich vollkommen überflüssig. Diese Verpflichtung ist schon in der allgemeinen elterlichen Erziehungspflicht des Artikels 275 Abs. 2 erster Halbsatz schweizerischen ZGB. enthalten [4].

Auch ohne solche eigene Erwähnung müssen die Eltern in den anderen Staaten ebenfalls auf Grund ihrer Personensorgepflicht ihren Kindern solche besondere Fürsorge zuteil werden lassen, wenn deren körperlicher Zustand dies verlangt [5]. Wenn dies aus örtlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht anders möglich ist, müssen die Eltern auch ihre gebrechlichen Kinder eventuell in eine Anstalt zur Sonderausbildung oder -behandlung schicken, mag dies auch eine Trennung von Eltern und Kind bedingen. Das Sorgerecht der Eltern verpflichtet sie auch, ihrem kranken Kinde, also auch einem orthopädisch kranken, die erforderliche ärztliche Hilfe und sachgemäße Pflege zu gewähren und, falls das Wohl des Kindes eine Operation

---

[1] A. Egger, Das schweizerische ZGB. und die Jugendfürsorge, im Jahrb. d. schweiz. Gesellsch. für Schulgesundheitspflege 1908, S. 358ff., 363, und Komm. z. Familienrecht, Bem. 3 zu Art. 275.

[2] A. Egger, Kommentar a. a. O. Dr. Hans Grob S. 6.

[3] Luzern EG.ZGB. vom 21. März 1911, § 34 Abs. 2; Schwyz. EG.ZGB. vom 29. November 1910; § 42 Abs. 2, Glarus EG.ZGB. vom 7. Mai 1911, § 54 Abs. 2; Solothurn EG.ZGB. vom 10. Dezember 1911, §§ 86—88; Schaffhausen EG.ZGB. vom 27. Juni 1911, Art. 42 Abs. 2.

[4] Grob S. 6.

[5] Staudinger, Bemerkungen I 2 zu § 1631.

verlangt, ihre Einwilligung zu derselben zu geben [1]. Mögen die Kosten, die solche besondere Fürsorgemaßnahmen erfordern, auch den Aufwand für ein normales Kind weit überschreiten, so gehören sie doch zum Unterhalt [2]. Denn dieser umfaßt den gesamten Lebensbedarf, wozu auch die Krankenhilfe zu rechnen ist, und bei erziehungsbedürftigen Personen auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Beruf [3].

Da die Eltern ihren Kindern gegenüber unterhaltspflichtig sind [4], haben sie auch diese erhöhten Kosten zu tragen, und zwar nach der Lebensstellung des Kindes [5], auch wenn das Kind Vermögen hat, es sei denn, daß die Einkünfte desselben oder der Ertrag seiner Arbeit — dies dürfte jedoch hier kaum praktisch werden — zum Unterhalt ausreichen [6]. Diese Unterhaltspflicht der Eltern gegen ihre ehelichen Kinder ist auch nicht durch ein bestimmtes Höchstalter begrenzt. Sie besteht, so lange und so weit das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten [7], was gerade bei Gebrechlichen, wenn ihnen in der Jugend nicht die besondere Fürsorge zuteil wird, bis an deren Lebensende dauern kann. Die Eltern haben also auch ein eigenes wirtschaftliches Interesse, ihre Kinder zur Erwerbsfähigkeit zu erziehen. Nach erreichter Volljährigkeit [8] gilt die obenerwähnte Sondervorschrift des § 1602 Abs. 2 BGB. nicht. Der Unterhaltsbebedürftige muß also jetzt zunächst auch den Stamm seines Vermögens angreifen, ehe er von seinen Eltern Unterhalt beanspruchen kann.

---

[1] Stölzle S. 24; Fischer-Henle, Anm. 3 zu § 1610.

[2] Polligkeit S. 40. Grundsätzlich wird die abnorme körperliche oder geistige Veranlagung des Kindes eine Steigerung des Anspruchs auf Erziehungskosten zur Folge haben, wenn die abnorme Veranlagung eine entsprechende Steigerung der Erziehungserfordernisse bewirkt. Landsberg, Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung, S. 61.

[3] § 1610 Abs. 2 BGB.

[4] § 1601 mit § 1589 Abs. 1 Satz 1 BGB. Art. 328 schweiz. ZGB.

[5] § 1610 Abs. 1 BGB.

[6] § 1602 Abs. 2 BGB. Bei Dürftigkeit der Eltern gilt die Sondervorschrift des § 1603 Abs. 2 BGB., wonach alle verfügbaren Mittel für den Unterhalt der Eltern und unverheirateten minderjährigen Kinder gleichmäßig zu verwenden ist. Vgl. auch § 150 des öst. allg. BGB.

[7] § 1602 Abs. 1 BGB.

[8] § 2 BGB.

Eine solche Unterhaltspflicht besteht nach deutschem[1] und auch nach österreichischem[2] Recht, aber nur zwischen Verwandten in gerader Linie, also Aszendenten und Deszendenten, nicht dagegen zwischen Geschwistern, wie im preußischen allg. Landrecht[3] und auch noch im ersten Entwurf zum BGB.[4], in letzteren beiden freilich unter Beschränkung auf den notdürftigen Unterhalt[5]; heute noch nach dem neuen schweizerischen Recht, aber hier nur, wenn sich die Unterstützenden in günstigen Verhältnissen befinden[6]. Es sind daher, falls andere Verwandte sich nicht freiwillig ihrer annehmen, nach deutschem Recht die unvermögenden Gebrechlichen, die sich aus eigener Kraft nicht zu unterhalten vermögen, im Falle des Ablebens ihrer Eltern auf öffentliche Hilfe angewiesen[7].

---

[1] § 1601 BGB. So auch bayer. LR. 1. Teil, 4. Kap., § 7 Z. 3. Eine Ausnahme hiervon besteht nach § 46 des bayer. Ediktes über die Familienfideikommisse vom 26. Mai 1818 (Beilage VII zu Tit. 5 § 4 der bayer. VerfUrk.). Unter gewissen Umständen ist der Fideikommißbesitzer auch seinen Geschwistern gegenüber unterhaltspflichtig und ähnlich der Inhaber eines landwirtschaftlichen Erbgutes (Art. 20 und 24 des bayer. Gesetzes vom 22. Februar 1855, die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend, Weber, Bd. IV, S. 679ff.).

[2] §§ 141, 143, 154 allg. BGB.

[3] Preuß. ALR, Tl. II, Titl. 3, § 15.

[4] § 1480, Motive Bd. IV, S. 679, dort auch über die früheren Rechte S. 699.

[5] § 1489, 1. Entw. zum BGB., preuß. ALR. Tl. II, Tit. 3, § 15. So auch der Entwurf zu einem neuen russischen ZGB. § 485 (Seeler S. 75f.). Letzterer aber nur während der Minderjährigkeit der Unterhalt Beanspruchenden.

[6] Art. 328, 329 Abs. 2 ZGB.

[7] Das Anerbengesetz der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 27. Dezember 1909 (RegBl. 1910 S. 1) hat in dem sog. Heimatrecht des § 25 eine erst in der Landtagskommission eingefügte hier interessierende Bestimmung getroffen, die etwas an die durch die Vermögens- und Erbunfähigkeit der Gebrechlichen veranlaßte Unterhaltspflicht der nächsten Schwertmagen ihnen gegenüber im alten germanischen Recht erinnert: ein Miterbe, der infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst standesgemäß zu unterhalten, hat Anspruch auf Unterhalt auf dem Gute bis zu seinem Lebensende. Dafür erlischt aber mit seinem Tode zugleich der Anspruch auf den Abfindungsbetrag gegen den Anerben. Rud. Lange S. 152 zu Fußnote 25.

Um dem womöglich vorzubeugen, hat das neue Schweizer Recht in Art. 631 Abs. 2 ZGB. in einer sehr beachtens- und nachahmenswerten Weise bestimmt, daß gleich unerzogenen auch gebrechlichen Kindern bei der Teilung der Erbschaft ein billiger Vorausbezug einzuräumen ist [1]. Der Gesetzgeber hat dabei nicht nur die nicht besonders ausgebildeten Nichtvollsinnigen und Krüppel im Auge, die schon unter die erste Gruppe der Unerzogenen fallen würden, denen auch die noch nicht fertig Ausgebildeten zuzuzählen sind [2], sondern auch jene, die in ihrer Jugend die von uns zitierte Fürsorge genossen haben; denn trotzdem ist für sie meist der Konkurrenzkampf doch noch schwieriger als für ihre normalen Fachgenossen [3]. Aber schon deshalb, weil es bei den heutigen Verhältnissen doch recht wohl möglich ist, daß ein sachgemäß ausgebildetes gebrechliches Kind völlig erwerbsfähig wird, und weil dann ein solcher Vorausbezug gegenüber den anderen Miterben sogar als Härte erscheinen könnte, zumal wenn die Ausbildung dieses einen leidenden Kindes schon wesentlich höhere Kosten verursacht hat als die der anderen Geschwister, so wird man mit Escher [4] jene Vorschrift nicht als zwingende ansehen dürfen, vielmehr dem Vater, trotzdem ihm anders als in Art. 631 Abs. 1 ZGB. in Art. 631 Abs. 2 ZGB. eine abweichende Regelung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, gestatten müssen, die Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung durch letztwillige Verfügung auszuschließen. Der dehnbare Ausdruck „billiger Vorausbezug" ermöglicht es ja auch sonst, den besonderen Verhältnissen in jeder Beziehung Rechnung zu tragen. Ob dies freilich so weit geht, daß auch der Richter aus Billigkeitsgründen überhaupt die Gewährung eines Vorausbezuges ablehnen darf, könnte wohl fraglich sein.

Daß auch die erhöhten Kosten, die für die Erziehung und Ausbildung gebrechlicher Kinder notwendig sind, nicht zur

[1] Escher S. 353 Anm. 6 zu Artl. 631 bezeichnet es zutreffend als ein gesetzliches Vermächtnis, besser vielleicht noch „Voraus-Vermächtnis", das Gebrechlichen gegenüber, wenn sie ausgebildet sind, eine eigentliche Begünstigung bedeutet.

[2] Escher S. 354.

[3] B. Vogel S. 41.

[4] Escher S. 354.

Ausgleichung gebracht werden müssen gegenüber den anderen Geschwistern, für die zu gleichem Zweck ein viel geringerer Aufwand erforderlich war, gilt nicht nur im schweiz. Recht [1], wenn auch dort die Sondererziehung dieser Kinder ausdrücklich als Elternpflicht erklärt wird [2] und daher die Kosten hierfür nicht als das übliche Maß übersteigend angesehen werden können, sondern auch anderwärts, besonders auch nach deutschem Recht, denn auch hier ist die Gewährung derselben Aufgabe der Eltern, und man kann daher nicht sagen, daß die Aufwendungen hierfür das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überschreiten [3], wenn das Kind wegen seines Zustandes in eine Anstalt gebracht wurde, die nur den Volksschulunterricht ersetzen soll.

In diesem Zusammenhang müssen wir noch eine Bestimmung des alten bayerischen Beamtenrechts erwähnen — die Gebrechlichkeitsrente [4] —, in der der Staat die Fürsorge für die gebrechlichen Kinder seiner Beamten an Stelle des verstorbenen Vaters übernimmt. Während nämlich sonst der Pensionsbezug der Waisen eines bayerischen pragmatischen Staatsbeamten spätestens mit Vollendung des 21. Lebensjahres von selbst endet [5], dauert er noch fort, wenn dieselben durch nachgewiesene [6] physische Gebrechen der Möglichkeit irgendeines Selbsterwerbes entweder für gewisse Zeit oder für immer gänzlich beraubt sind [7]. Voraussetzung ist, daß die Waise unversorgt ist [8]. Dagegen wird der Nachweis der wahrhaften Dürftigkeit nur verlangt werden können, wenn neben dem ganzen Unterhaltsbeitrag wegen eines so schlimmen Zustandes der Bresthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägerigkeit oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welche neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt, eine

---

[1] Art. 631 Abs. 1 schweiz. ZGB.

[2] Art. 275 Abs. 2 schweiz. ZGB. Berta Vogel S. 41.

[3] § 2050 Abs. 2 BGB.

[4] Piloty S. 783.

[5] Hauptlandespragmatik vom 1. Januar 1805, Art. XXIV § 8.

[6] do. a. a. O. § 10 spricht von legal hergestellten Gebrechen; Seydel Bd. II, S. 255, Fußnote 47.

[7] Hauptlandespragmatik Art. XXIV § 10.

[8] Piloty S. 783. Seydel Bd. II, S. 257, Fußnote 49.

Zulage in dessen halber Höhe verlangt wird [1]. Dagegen bedarf es eines solchen Nachweises nicht [2], wenn wegen gänzlicher zeitweiser oder lebenslänglicher Erwerbsunfähigkeit nur der ganze Unterhaltsbeitrag oder nur der halbe verlangt wird bei solch beschränkter Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen [3]. Freilich beträgt der volle Unterhalts- und Erziehungsbeitrag — wobei auf das Wort Beitrag der Nachdruck zu legen ist, — einer Doppelwaise nur drei fünfzigstel des Gesamtgeld- oder Ruhegehalts [4].

Diese Bestimmungen gelten seit 1. Januar 1909, dem Inkrafttreten des bayerischen Beamtengesetzes vom 16. August 1908 [5] nur mehr als Übergangsrecht. Ihre an sich nicht große praktische Bedeutung sinkt daher stetig, wenn sie auch immer noch viele Jahrzehnte nachwirken wird. Auf diese Bezüge haben auch unter dem neuen Recht noch die gebrechlichen Kinder aller vor 1909 in pragmatischer Eigenschaft ernannten Beamten einen Anspruch [6], ebenso die Hinterbliebenen der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräte der Gemeinden mit städtischer Verfassung, die nach dreijährigem Dienstesprovisorium wieder gewählt worden sind [7], und die der am 1. Januar 1909 in vollem Umfang in das staatliche Beamtenverhältnis übernommenen Angestellten der pfälzischen Eisenbahnen [8]; aber die der vormals nichtpragmatischen Staatsbeamten haben keinen Rechtsanspruch

[1] Hauptlandespragmatik Art. XXIV § 12 mit § 11c. So auch Seydel Bd. II, S. 527, Fußnote 49, und oberstrichterliches Erkenntnis vom 2. Mai 1840 (Blätter für Rechtsanwendung Bd. XV, S. 336).

[2] Anderer Ansicht anscheinend Piloty S. 783, gegen Anm. 1.

[3] Hauptlandespragmatik Art. XXIV § 12 mit § 11a und b.

[4] Daselbst §§ 2—4.

[5] GVBl. 1908 S. 581ff., besonders Artikel 207.

[6] Art. 214 Abs. IV BGB.

[7] Art. 74 Abs. II der rechtsrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869. Brügels Handausgabe des bayer. BeaG. Anm. 3 zu Art. Art. 214.

[8] Art. 210 BeaG. mit Art. 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1905, die Erwerbung der pfälzischen Eisenbahnen für das Kgl. Bayer. Staatsärar betreffend (GVBl. S. 689), § 17 der Bekanntmachung sämtlicher Staatsministerien und des Kriegsministeriums vom 22. Oktober 1909 (GVBl. S. 781); Brügels Handausgabe a. a. O.

darauf [1]. Doch entsteht auch bei den anderen der Anspruch nicht von selbst, sondern nur auf Ansuchen und kann daher auch nicht für die Vergangenheit geltend gemacht werden [2].

§ 13.

Fürsorgepflicht der Erzeuger gegenüber ihren unehelichen gebrechlichen Kindern.

Eheliche Eltern wenden ihren gebrechlichen Kindern meist nach Kräften die notwendige Fürsorge zu, erfordert sie auch oft große persönliche und finanzielle Opfer, aber die elterliche Liebe, die oft gerade diesen unglücklichen Lieblingen sich in verstärktem Maße zuneigt, läßt sie diese leicht bringen. Das uneheliche Kind hingegen wird schon bei seiner Ankunft in der Welt von beiden Eltern fast durchwegs nicht gerade freudig begrüßt. Seine Unterhaltung stößt vielfach auf große Schwierigkeiten. Nur mit Mühe ist vom Vater ein Unterhaltsbeitrag beizubringen, der kaum genügt zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts eines gesunden Kindes, geschweige denn eines leidenden, und doch begünstigen gerade die unhygienischen und unsozialen Verhältnisse, in denen diese Kinder geboren werden, ganz besonders die Entstehung von Gebrechen.

Nach deutschem Recht muß der Vater dem unehelichen Kinde ohne Rücksicht auf dessen Dürftigkeit und die eigene Leistungsfähigkeit [3] bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt [4] gewähren, wozu genau wie beim ehelichen Kind außer dem gesamten Lebensbedarf die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe gehören [5]. Demgemäß hat auch

---

[1] Piloty S. 783 Fußnote 118. § 41 der Verordnung vom 26. Juni 1894. (Weber Bd. XXII, S. 622.)

[2] Piloty S. 783, Fußnote 120; Seydel Bd. II, S. 258, Fußnote 50 mit Literaturangaben.

[3] Fischer-Henle, Anm. 4 zu § 1708; Gustav Hirsch S. 58.

[4] § 1708 Abs. 1 BGB. Nach Art. 319 Abs. 1 schweiz. ZGB. muß das Unterhaltsgeld der Lebensstellung der Mutter und des Vaters entsprechen, jedenfalls aber in einem angemessenen Beitrag zu den Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes bestehen. Ähnlich § 437 des Entwurfs eines russ. ZGB. (Seeler S. 67.)

[5] § 1708 Abs. 1 BGB.

liche Unterhaltsanspruch im Gegensatz zum ordentlichen außer der durch das Gebrechen verursachten Erwerbsunfähigkeit auch Bedürftigkeit des Kindes einerseits und Leistungsfähigkeit des Vaters andererseits zur Voraussetzung [1].

Der Umfang des Unterhaltsanspruchs bemißt sich nunmehr nach der Lebensstellung des Kindes; daß die der Mutter jedenfalls das Höchstmaß bildet, wie Korn behauptet [2], dafür bietet § 1708 Abs. 1 Satz 1 BGB. keinen Anhaltspunkt [3].

Ist das Kind infolge seines Gebrechens nun nicht imstande, sich seinen Unterhalt ganz zu verdienen, ist es also wegen desselben erwerbsbeschränkt, so braucht der Vater nur einen entsprechenden Zuschuß zu gewähren [4].

Die Vorschrift des § 1708 Abs. 2 kann aber überhaupt erst vom 1. Januar 1916 ab praktisch werden, denn nach Art. 208 Abs. 1 EG.BGB. richtet sich die Unterhaltspflicht des Vaters [5] gegenüber seinem vor dem 1. Januar 1900 geborenen unehelichen Kinde auch nach dem Inkrafttreten des BGB. nach dem alten Recht, die der Mutter und mütterlichen Verwandten beurteilt sich freilich schon seit dem 1. Januar 1900 nach dem BGB. [6].

Obgleich das alte Recht in diesem Punkte noch viele Jahrzehnte gilt, so lange eben noch vor 1900 geborene uneheliche Kinder leben, kann es natürlich nicht unsere Aufgabe sein, den Unterhaltsanspruch des gebrechlichen Kindes nach all den vielen einzelnen Rechten, die damals in Deutschland herrschten, zu behandeln [7]. Das wäre ein Problem für sich. Wir müssen uns hier auf die wichtigeren beschränken.

---

[1] § 1603 Abs. 1 BGB. Komm. d. RGRäte, Bemerkung III zu § 1708; Oskar Korn, Der außerordentliche Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes aus § 1708 Abs. II BGB in Gruchots Beitr. Bd. 55, S. 792.

[2] Korn a. a. O.

[3] Komm. d. RGRäte a. a. O.; Opet-Blume, § 1708, III, 1a; Opet, Verwandtschaftsrecht, S. 383.

[4] Staudinger a. a. O.; Opet-Blume a. a. O.

[5] Dagegen nicht die seiner Verwandten, soweit sie nach dem früheren Recht bestand (Mot. Bd. IV, S. 874f.). Sie wurde vielmehr durch das BGB. aufgehoben. Staudinger, EG. Art. 208, IIDd.

[6] Besonders § 1709 BGB.

[7] Stobbe, Bd. IV, S. 504f.; Roth, Bayer. Zivilrecht, Bd. 1, S. 626,

Nach gemeinem Rechte dauert auf Grund des Gewohnheitsrechts die Unterhaltspflicht so lange, bis das uneheliche Kind sich selbst fortzuhelfen vermag [1]. Ist dasselbe also infolge von Krankheit oder Gebrechen auch nach Eintritt der Pubertät — bei Knaben nach Vollendung des 14., bei Mädchen des 12. Lebensjahres [2] —, was nach Anschauung jener Zeit der Erreichung der Erwerbsfähigkeit gleichkam, nicht imstande, sich sein Brot selbst zu verdienen, so währt die Alimentationspflicht, so lange dieser Zustand des Kindes fortdauert, also eventuell bis an dessen Lebensende [3]. Seitz [4] erachtet ähnlich wie der § 1708 Abs. 2 BGB. für die Zeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres die Bedürftigkeit des Kindes einerseits und das hinreichende Einkommen des Vaters andererseits als Voraussetzung für die Alimentationsverbindlichkeit des unehelichen Vaters, und Roth [5] meint hierzu, daß, wenn auf Seite des Kindes nicht Bedürftigkeit vorliegt, es an sich imstande sei, sich aus seinem Vermögen zu unterhalten, womit die weitere Unterhaltspflicht des Vaters wegfalle. Nach der überwiegenden Meinung, die freilich nicht allseitig anerkannt wird [6], lebt die Unterhaltspflicht wieder auf, wenn das Kind, nachdem es schon erwerbsfähig gewesen, später nicht mehr aus eigenen Kräften seinen Lebensbedarf zu erwerben vermag [7], was nach § 1708 Abs. 2 BGB.

Fußnoten 10 und 11; System des deutschen Privatrechts, Bd. II, S. 730ff. Mot. Bd. IV, S. 894.

[1] Stobbe S. 506; Mot. IV, S. 894.

[2] Erkenntnis des Oberappellationsgerichts zu Darmstadt vom 22. Dezember 1869, Seuff. Arch. Bd. 24, Nr. 243, S. 273. Glück, Bd. 28, S. 204f., fordert Eintritt der vollen Pubertät: bei Mädchen nach dem 14., bei Knaben nach dem 18. Lebensjahr.

[3] Glück a. a. O. F. B. Busch S. 360f. Seitz S. 27 mit Literaturangabe. Stobbe S. 506f, Fußnote 57. Erkenntnis des Kassationshofes zu Wolfenbüttel vom 15. Juni 1858 und Erkenntnis des Oberkassationshofes zu Wolfenbüttel vom 10./24. März 1865, beide in Seuff. Arch. Bd. 21, Nr. 238, S. 413—15.

[4] Seitz, S. 27.

[5] Roth, Bayer. Zivilrecht, Bd. I, S. 625, Fußnoten 9—11.

[6] Anderer Ansicht z. B. Erkenntnis des Oberkassationshofs Wolfenbüttel vom 10./24. März 1865 a. a. O., gegen das Buengner S. 135, Fußnote 3, ankämpft.

[7] Stobbe S. 507, Fußnote 58; Buengner S. 134 und Seitz a. a. O.

liche Unterhaltsanspruch im Gegensatz zum ordentlichen außer der durch das Gebrechen verursachten Erwerbsunfähigkeit auch Bedürftigkeit des Kindes einerseits und Leistungsfähigkeit des Vaters andererseits zur Voraussetzung [1].

Der Umfang des Unterhaltsanspruchs bemißt sich nunmehr nach der Lebensstellung des Kindes; daß die der Mutter jedenfalls das Höchstmaß bildet, wie Korn behauptet [2], dafür bietet § 1708 Abs. 1 Satz 1 BGB. keinen Anhaltspunkt [3].

Ist das Kind infolge seines Gebrechens nun nicht imstande, sich seinen Unterhalt ganz zu verdienen, ist es also wegen desselben erwerbsbeschränkt, so braucht der Vater nur einen entsprechenden Zuschuß zu gewähren [4].

Die Vorschrift des § 1708 Abs. 2 kann aber überhaupt erst vom 1. Januar 1916 ab praktisch werden, denn nach Art. 208 Abs. 1 EG.BGB. richtet sich die Unterhaltspflicht des Vaters [5] gegenüber seinem vor dem 1. Januar 1900 geborenen unehelichen Kinde auch nach dem Inkrafttreten des BGB. nach dem alten Recht, die der Mutter und mütterlichen Verwandten beurteilt sich freilich schon seit dem 1. Januar 1900 nach dem BGB. [6].

Obgleich das alte Recht in diesem Punkte noch viele Jahrzehnte gilt, so lange eben noch vor 1900 geborene uneheliche Kinder leben, kann es natürlich nicht unsere Aufgabe sein, den Unterhaltsanspruch des gebrechlichen Kindes nach all den vielen einzelnen Rechten, die damals in Deutschland herrschten, zu behandeln [7]. Das wäre ein Problem für sich. Wir müssen uns hier auf die wichtigeren beschränken.

---

[1] § 1603 Abs. 1 BGB. Komm. d. RGRäte, Bemerkung III zu § 1708; Oskar Korn, Der außerordentliche Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes aus § 1708 Abs. II BGB in Gruchots Beitr. Bd. 55, S. 792.

[2] Korn a. a. O.

[3] Komm. d. RGRäte a. a. O.; Opet-Blume, § 1708, III, 1a; Opet, Verwandtschaftsrecht, S. 383.

[4] Staudinger a. a. O.; Opet-Blume a. a. O.

[5] Dagegen nicht die seiner Verwandten, soweit sie nach dem früheren Recht bestand (Mot. Bd. IV, S. 874f.). Sie wurde vielmehr durch das BGB. aufgehoben. Staudinger, EG. Art. 208, IIDd.

[6] Besonders § 1709 BGB.

[7] Stobbe, Bd. IV, S. 504f.; Roth, Bayer. Zivilrecht, Bd. 1, S. 626,

Nach gemeinem Rechte dauert auf Grund des Gewohnheitsrechts die Unterhaltspflicht so lange, bis das uneheliche Kind sich selbst fortzuhelfen vermag [1]. Ist dasselbe also infolge von Krankheit oder Gebrechen auch nach Eintritt der Pubertät — bei Knaben nach Vollendung des 14., bei Mädchen des 12. Lebensjahres [2] —, was nach Anschauung jener Zeit der Erreichung der Erwerbsfähigkeit gleichkam, nicht imstande, sich sein Brot selbst zu verdienen, so währt die Alimentationspflicht, so lange dieser Zustand des Kindes fortdauert, also eventuell bis an dessen Lebensende [3]. Seitz [4] erachtet ähnlich wie der § 1708 Abs. 2 BGB. für die Zeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres die Bedürftigkeit des Kindes einerseits und das hinreichende Einkommen des Vaters andererseits als Voraussetzung für die Alimentationsverbindlichkeit des unehelichen Vaters, und Roth [5] meint hierzu, daß, wenn auf Seite des Kindes nicht Bedürftigkeit vorliegt, es an sich imstande sei, sich aus seinem Vermögen zu unterhalten, womit die weitere Unterhaltspflicht des Vaters wegfalle. Nach der überwiegenden Meinung, die freilich nicht allseitig anerkannt wird [6], lebt die Unterhaltspflicht wieder auf, wenn das Kind, nachdem es schon erwerbsfähig gewesen, später nicht mehr aus eigenen Kräften seinen Lebensbedarf zu erwerben vermag [7], was nach § 1708 Abs. 2 BGB.

Fußnoten 10 und 11; System des deutschen Privatrechts, Bd. II, S. 730ff. Mot. Bd. IV, S. 894.

[1] Stobbe S. 506; Mot. IV, S. 894.

[2] Erkenntnis des Oberappellationsgerichts zu Darmstadt vom 22. Dezember 1869, Seuff. Arch. Bd. 24, Nr. 243, S. 273. Glück, Bd. 28, S. 204f., fordert Eintritt der vollen Pubertät: bei Mädchen nach dem 14., bei Knaben nach dem 18. Lebensjahr.

[3] Glück a. a. O. F. B. Busch S. 360f. Seitz S. 27 mit Literaturangabe. Stobbe S. 506f, Fußnote 57. Erkenntnis des Kassationshofes zu Wolfenbüttel vom 15. Juni 1858 und Erkenntnis des Oberkassationshofes zu Wolfenbüttel vom 10./24. März 1865, beide in Seuff. Arch. Bd. 21, Nr. 238, S. 413—15.

[4] Seitz, S. 27.

[5] Roth, Bayer. Zivilrecht, Bd. I, S. 625, Fußnoten 9—11.

[6] Anderer Ansicht z. B. Erkenntnis des Oberkassationshofs Wolfenbüttel vom 10./24. März 1865 a. a. O., gegen das Buengner S. 135, Fußnote 3, ankämpft.

[7] Stobbe S. 507, Fußnote 58; Buengner S. 134 und Seitz a. a. O.

nur unter ganz besonderen Umständen, wie oben hervorgehoben wurde, gilt.

Dem gemeinen Recht schloß sich auch das Hamburger Recht an. Es beschränkt zeitlich die Unterhaltsverbindlichkeit des außerehelichen Vaters nicht, wenn das Kind sich nicht selbst fortzubringen vermag [1].

Dasselbe muß natürlich gelten, wenn, wie in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des württembergischen Gesetzes vom 5. September 1839, betr. die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen [2], das Ende der Verpflichtung des unehelichen Vaters lediglich von dem Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit abhängig gemacht ist.

Nicht anders ist es, wenn das bayerische Landrecht überhaupt bezüglich der Alimentation ehelicher und unehelicher Kinder keinen Unterschied macht [3].

Während nach preußischem allg. Landrecht das uneheliche Kind im allgemeinen nur bis zu dem vollendeten 14. Lebensjahre gegenüber seinem Vater unterhaltsberechtigt ist, kann es, falls es durch Krankheit oder sonst fehlerhafte Leibes- oder Gemütsbeschaffenheit außerstande gesetzt ist, sich seinen Unterhalt selbst zu erwerben, von den Eltern, also auch dem Vater, über das 14. Lebensjahr hinaus die notwendige Verpflegung fordern [4]. Da diese letztere „Verpflichtung nicht wie die Unterhaltspflicht bis zum 14. Jahre auf der Schwängerung beruht, sondern auf der Blutsverwandtschaft", ist es gleichgültig, ob die Hilfsbedürftigkeit des unehelichen Kindes bei dem Eintritt in das 15. Jahr schon vorhanden oder erst später entstanden ist [5].

§ 18 des Gesetzes des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen, die aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft

---

[1] Art. 28, Stat. IV; OLG. Hamburg vom 12. Dezember 1884 (Seuff. Arch. Bd. 41, Nr. 107, S. 166).

[2] RegBl. S. 553.

[3] Bayer. LR. Tl. I, Kap. 4, § 7, Nr. 5; Buengner S. 134.

[4] Pr. ALR. Tl. II, Tit. 2, §§ 633 und 637. Hieran war durch § 12 des Ges. vom 24. April 1854 nichts geändert worden.

[5] RG. 4. Ziv.-Sen. vom 5. Juli 1886 in Gruchots Beitr. Bd. 32, S. 126ff., besonders 132 und die dort angegebene Rechtsprechung.

entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffend, vom 12. August 1844 [1] will ähnlich dem § 1708 Abs. 2 BGB. die ausnahmsweise über die Konfirmation bzw. das 14. Lebensjahr hinausgehende Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters davon abhängig machen, daß die Unfähigkeit des Kindes, sich einen Unterhalt selbst zu verschaffen, bei Vollendung des 14. Lebensjahres schon vorhanden ist [2].

Ähnlich hat auch Schwarzburg-Rudolstadt die Frage geregelt in § 15 des Gesetzes über die aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten vom 31. Mai 1850 [3].

Die anderen Bundesstaaten haben, soweit sie diese Frage überhaupt selbständig gesetzlich geregelt haben, ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit des unehelichen Kindes die Unterhaltspflicht mit einem bestimmten Alter enden lassen [4].

Wie in § 1708 Abs. 2 BGB. ist auch besonders in den nordischen Ländern [5] die Unterhaltspflicht der unehelichen Eltern — auf die verschiedenartige in der landesüblichen Auffassung über den außerehelichen Geschlechtsverkehr begründete Heranziehung der beiden Elternteile sowie auf die Unterscheidung zwischen gewöhnlichen unehelichen und sogenannten ehewidrigen Kindern kann hier natürlich nicht eingegangen werden — über das Alter hinaus, in dem normalerweise die Erwerbsfähigkeit einzutreten pflegt, ausgedehnt worden im Falle der Selbsterhaltungsunfähigkeit infolge von Gebrechlichkeit der Kinder, so in Schweden [6], Norwegen [7], Finnland [8], ebenso in den Niederlanden [9].

---

[1] GS. S. 239.

[2] Ebenso auch die Anhaltische Verordnung vom 30. Mai 1815 §§ 21 und 23.

[3] GS. S. 423.

[4] Motive Bd. 4, S. 894.

[5] Im dänischen Gesetz, enthaltend Bestimmungen über Kinder, welche außerehelich geboren sind, und deren Eltern vom 27. Mai 1908 fehlt eine derartige Bestimmung.

[6] Kap. 8, Ärfdalbalken im AllgGB. von 1734 (Keller-Klumker Bd. I, S. 1162).

[7] § 5 Abs. 1 des Entwurfs zu einem Gesetz über Kinder, deren Eltern die Ehe nicht miteinander eingingen. (Keller-Klumker, Bd. I,

Dagegen gibt Österreichs allg.BGB. § 166 dem unehelichen Kinde das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, ohne dieselbe zeitlich zu beschränken. Es kann daher ein krankes oder gebrechliches Kind, wenn es nicht selbst für sich zu sorgen vermag, auch lebenslänglich Alimentationsansprüche geltend machen [1], und das gleiche gilt für Ungarn [2]. Zeitlich unbeschränkt ist weiter auch das Unterhalts-, Erziehungs- und Unterrichtsrecht des unehelichen Kindes in Italien [3].

Die Ansprüche der Kinder gegen ihre ehelichen Eltern und gegen die uneheliche Mutter beruhen auf der gegenseitigen Verwandtschaft, die gegen den unehelichen Vater nach dem geltenden Recht [4] auf einem ähnlichen, durch die vermutete Abstammung begründeten Lebensverhältnisse, sind also jedenfalls familienrechtlicher Natur. Für sie ist es daher völlig gleichgültig, ob das Gebrechen angeboren oder erworben ist, ob es etwa auf ein Verschulden der Erzeuger zurückzuführen ist oder nicht. Meines Erachtens muß die Frage, auf die Kaup [5] besonderes Gewicht zu legen scheint, ob das Leiden des Kindes vererbt ist oder sonst aus einer Minderwertigkeit der Erzeuger oder aus besonderen Umständen derselben beim Zeugungsakt sich erklären lassen, völlig ausscheiden, denn in vielen Fällen

---

S. 1095. Dr. Köhler im ZentrBl. für Vormundschaftswesen, Bd. V, S. 5). Dieser Entwurf wurde nicht Gesetz, doch soll ein ähnlicher dem Storthing wieder vorgelegt werden. ZentrBl. f. Vorm. Bd. V, S. 23.

[8] Vormundsehaftsgesetz vom 19. August 1898 (Keller-Klumker Bd. I, S. 1157). Ähnliches bestimmt der neue Gesetzentwurf über die unehelichen Kinder, Frhr. v. Bonsdorff im ZentrBl. f. Vorm. Bd. VI, S. 66.

[9] Art. 344a und e BGB.; nach dem Art. 4 d. Ges. vom 16. November 1909, betr. Änderungen und Ergänzungen des BGB. zur Beseitigung der Schwierigkeiten der Vorschriften über die Feststellung der Vaterschaft. (Keller-Klumker Bd. I, S. 1030.)

[1] Otto Ziegler bei Keller-Klumker Bd. I, S. 1113.

[2] Siegmund Engel bei Keller-Klumker Bd. I, S. 1122.

[3] Codice civile Art. 186, Keller-Klumker Bd. I, S. 1422.

[4] Motive Bd. IV, S. 874, dort auch über die verschiedenen Theorien des Rechts vor 1900. RTK. in Mugdan, Materialien, Bd .4, S. 1267. Gustav Hirsch S. 58.

[5] Kaup S. 743.

wird sich ein solcher Nachweis nicht mit Bestimmtheit führen lassen. Wollte man davon die Verpflichtung zum erhöhten Unterhaltsaufwand abhängig machen, so würde dies zu einer allgemeinen Rechtsunsicherheit führen, die keinesfalls im Interesse jener Kinder läge, die auch schon darunter zu leiden hätten, daß die Erörterung solcher Fragen unter den Beteiligten nur Unfrieden zu stiften vermag.

§ 14.

Unterhaltspflicht auf Grund von Schadensersatz.

Den Eltern kann die Unterhaltspflicht, nicht die Erziehungspflicht, ganz oder teilweise abgenommen werden, wenn ein Dritter nach dem Gesetz für die Entstehung des Gebrechens haftet, z. B. aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung [1]. Man denkt dabei unwillkürlich zuerst an die Verursachung des Gebrechens im Sinne des adäquaten Kausalzusammenhangs [2] durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung oder auch durch Übertragung einer ansteckenden Krankheit infolge Außerachtlassung der nötigen Vorsichtsmaßregeln, besonders derer, die ausdrücklich durch Gesetz angeordnet sind. Der Verletzende hat den von ihm angerichteten Schaden eventuell unter Berücksichtigung des Mitverschuldens des Verletzten bei oder nach dessen Entstehung zu ersetzen [3]. Er muß daher zunächst auf dessen Beseitigung durch Heilbehandlung, Gewährung der nötigen Heil- und Hilfsmittel hinwirken, bzw. den hierzu erforderlichen Geldbetrag gewähren [4]. Wird durch die Verletzung eine Sonderausbildung notwendig, so hat der Schadenstifter auch für die hierdurch entstehenden höheren Kosten aufzukommen. Ob er dieser Verpflichtung einfach damit genügen kann, daß er den Aufwand für die Unterbringung des Kindes in einer Sonderbildungsanstalt bestreitet, oder ob er demselben Privatunterricht geben lassen muß, damit das Kind das Elternhaus nicht zu verlassen braucht, hängt von den Umständen

---

[1] §§ 823ff. BGB.

[2] Staudinger, Vorbemerkung 3 zu §§ 249—255.

[3] § 254 und § 823 BGB.

[4] § 249 BGB.

des einzelnen Falles ab, besonders auch von der Lebensstellung des Verletzten, von der Art des Gebrechens und von örtlichen Verhältnissen [1]. Bleibt der Verletzte trotzdem noch erwerbsbeschränkt oder tritt gar eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist ihm durch Entrichtung einer Geldrente oder durch eine Kapitalabfindung Schadensersatz zu leisten [2].

Daneben kann der Verletzte auch wegen des immateriellen Schadens eine billige Entschädigung verlangen (Schmerzensgeld), auch für die Verunstaltungen, wenn sie auch nur Schönheitsfehler sind, die besonders bei Mädchen die Heiratsaussichten mindern können [3]. Wirtschaftliche und ideelle Nachteile finden sich hier oft auf das Engste miteinander verquickt, denn auch einfache Entstellungen machen für manche Berufe, zumal wenn Verkehr mit dem Publikum notwendig ist, ungeeignet und können überhaupt die Anstellungsmöglichkeit und das Fortkommen nur zu leicht erschweren [4].

Nach welchen Grundsätzen bei der Festsetzung des Schadensersatzes, besonders bei Jugendlichen, zu verfahren ist, in welcher Weise vor allem die Nachteile zu berücksichtigen sind, welche durch die Verletzung für den Erwerb oder das Fortkommen des Kindes entstehen, darauf kann hier nicht eingegangen werden, darüber enthalten auch die Kommentare zu den angegebenen Gesetzesstellen reiches Material.

Ähnliche Grundsätze gelten, wenn das Kind bei dem Betrieb einer Eisenbahn [5], eines Kraft- [6] oder Luftfahr-

---

[1] Das RG. hat in seiner Entscheidung vom 8. November 1906 (JW. S. 810f.) eine Eisenbahngesellschaft nach § 3a Haftpflichtgesetz zur Tragung der Kosten für den häuslichen Unterricht eines Knaben verurteilt, der bei einem Eisenbahnunfall beide Beine verloren hatte und infolgedessen nicht schulfähig war.

[2] § 843 Abs. 1 und 3 BGB.

[3] § 847 Abs. 1 BGB. Vgl. Urt. d. RG. vom 9. März 1912, DJZ. Spalte 690.

[4] § 842 BGB., § 1326 d. öst. allg.BGB. handelt eigens von der Schadensersatzpflicht wegen des Einflusses von Verunstaltungen auf das bessere Fortkommen besonders bei weiblichen Personen.

[5] Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 in der Fassung nach Art. 42 EG.BGB. (RGBl. 1871 S. 208ff. und 1896 S. 616ff.), §§ 1, 3a und 7.

[6] §§ 7 und 11ff. des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (RGBl. 437ff.).

zeugs [1] zu Schaden kommt. Der Betriebsunternehmer bzw. Fahrzeughalter hat hier in gleicher Weise Ersatz zu leisten — abgesehen vom Schmerzensgeld —, aber ohne Rücksicht auf den Nachweis eines Verschuldens. Die Haftung ist hier, um einen von Unger geprägten allseitig anerkannten Ausdruck zu benutzen, begründet in dem „Handeln auf eigene Gefahr".

§ 15.

Fürsorge durch die Sozialversicherung.

Auf dem gleichen Gesichtspunkt beruht die Haftung der in den Berufsgenossenschaften vereinigten Betriebsunternehmer für Unfälle in ihrem Betriebe. Diese kann auch recht wohl für Kinder praktisch werden, die sich in einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb Verletzungen zuziehen, die sie gebrechlich machen oder doch machen können. Daß diese nicht einmal allzu selten sind, beweist die Zählung der bayerischen schulpflichtigen Krüppelkinder, von denen 13,65 % durch Maschinen, besonders in landwirtschaftlichen Betrieben, krüppelhaft geworden sind [2]. Voraussetzung für die Haftung der Berufsgenossenschaft aus einem solchen Unfall ist, daß das Kind als ein im Betrieb beschäftigter Arbeiter erachtet werden kann [3]. Das Alter des Kindes spielt hierbei keine Rolle [4]. Gleichgültig ist, ob die Beschäftigung gegen das Kinderschutzgesetz [5] verstößt, oder ob der von dem Kind geleistete Dienst gerade als

---

[1] §§ 15, 19ff. des Entwurfs eines Luftverkehrsgesetzes vom 31. Januar 1914, Drucks. Nr. 1138 des Deutschen Reichstags 13. Leg.-Per. 1. Sess. 1912/14.

[2] Erhard, Festschrift, S. 179.

[3] §§ 544, 923, 1052 Abs. 1 RVO.

[4] Auch Schulkinder können Arbeiter sein. Das RVA. ließ in der RKE. vom 18. März 1904 (Handb. d. UnfV. Bd. I, S. 53) eine solche Annahme sogar bei einem kaum etwas über 6 Jahre alten Knaben zu. So auch Entsch. d. RVA. vom 11. Februar 1909 bei Breithaupt S. 8 Nr. 6. Düttmann Bd. 3, S. 38.

[5] Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113). Verbotswidriges Handeln schließt überhaupt die Annahme eines Betriebsunfalles nicht aus. §§ 544 Abs. 2, 923 Abs. 4, 1052 Abs. 2 RVO. Urt. d. RG. vom 23. April 1907 RGZ. Bd. 66, S. 42.

eine wesentliche Arbeitsleistung zu bezeichnen ist [1]. Es muß sich nur um eine ernste Tätigkeit handeln und nicht um eine bloße Spielerei [2]. Auch kann nach Ansicht des RVA. von einem im Betrieb beschäftigten Arbeiter dann nicht die Rede sein, wenn dieser gegen den ausgesprochenen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers handelte [3].

Gleich Erwachsenen ist auch den verletzten Kindern von Beginn der 14. Woche nach dem Unfall an vollständige Krankenhilfe zu gewähren, die außer ärztlicher Behandlung auch die Versorgung mit Arznei sowie mit den Hilfsmitteln umfaßt, die erforderlich sind, um den Erfolg des Heilverfahrens zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern [4]. Was alles unter diese Mittel fällt, darüber gibt die umfassende Rechtsprechung, die in den zahlreichen Kommentaren an den entsprechenden Stellen in ausgiebigem Maße verwertet ist, Aufschluß [5]. Die Berufsgenossenschaften haben alles zu leisten, was dazu dienen kann, die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit des Verletzten wieder herzustellen. Sie sind auch nicht wie die Krankenkassen auf die sogenannten kleineren Heilmittel oder wie die Armenpflege auf den Notbedarf beschränkt [6]. Dies liegt ja vor allem auch in dem Interesse der Berufsgenossenschaft selbst, denn sie muß im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit oder -beschränktheit, je nach deren Grad, dem Verletzten eine Unfall- oder sogar eine sogenannte Hilflosenrente gewähren [7].

Bei Unfällen in gewerblichen und in den ihnen gleichgestellten Betrieben [8] ist die Unfallrente aus dem Jahresarbeits-

---

[1] Handb. d. UnfV. Bd. I, S. 53.

[2] Handb. d. UnfV. Bd. I, S. 53, Anm. 7; S. 79, Anm. 32. Breithaupt S. 118ff., Nr. 96ff.

[3] RKE. vom 28. November 1892. Handb. d. UnfV. Bd. I, S. 53. Entsch. d. RVA. vom 2. März 1907. Breithaupt S. 71, Nr. 98.

[4] §§ 558, 930, 1065 RVO. § 9 GUVG., § 8 LUVG., § 9 BauUVG. und § 9 SeeUVG.

[5] Handb. d. UnfV. Bd. I, S. 258, Hanow-Hoffmann Bd. III Anm. 4—7 zu § 558; Düttmann Bd. III Anm. 3 zu § 558.

[6] Dagegen ist die Berufsgenossenschaft nicht verpflichtet, ein künstliches Bein zu liefern, wenn ein Stelzfuß den Zweck auch erfüllt. RVA. vom 19. Okt. 1905 und 21. Febr. 1910 bei Breithaupt S. 221, Nr. 6 und 7.

[7] §§ 559, 560, 930, 1065 RVO.

[8] § 537 RVO.

verdienst zu berechnen, der mindestens das 300fache des Ortslohnes für Erwachsene über 21 Jahre betragen muß [1], gegebenenfalls in dieser Höhe angenommen wird. Gleich dem alten GUVG.[2] nimmt auch die RVO. keine Abstufung nach Altersklassen vor [3], entsprechend der mit dem Alter und der Ausbildung fortschreitenden Erwerbsfähigkeit und der dadurch allmählich steigenden Erhöhung des Arbeitsverdienstes, wie dies von jeher in der landwirtschaftlichen UV. geschehen [4].

Je nachdem das verletzte Kind den Facharbeitern oder Betriebsbeamten, was wohl bei den nur ganz vorübergehend beschäftigten Kindern, wie wir sie im Auge haben, äußerst selten in Frage kommen dürfte, oder den gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeitern zuzurechnen ist, wird seine Unfallrente nach dem Ortslohn bzw. dessen Vielfachem [5] oder dem vom Oberversicherungsamt festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiter am Beschäftigungsort zur Zeit des Unfalls [6] berechnet, aber nicht nach dem der Erwachsenen über 21 Jahre, sondern nach dem seiner Altersstufe entsprechenden [7]. Vollendet dann das verletzte Kind das 14., 16. oder 21. Jahr, so wird die Rente entsprechend erhöht nach dem Ortslohn bzw. Jahresarbeitsverdienst, wie er zur Zeit des Unfalls, nicht der Erhöhung, für die betreffende Alterstufe festgesetzt war [8]. Wenn das Gesetz hier von Jugendlichen spricht, so will es darunter, worüber wohl kein Zweifel bestehen kann, zwar entgegen der sonstigen Terminologie der RVO. alle Minderjährigen unter 21 Jahren verstanden wissen, nicht nur die unter 16 Jahren [9].

---

[1] §§ 149, 150 Abs. 1, 567, 570 RVO. Vgl. Stier-Somlo, Anm. 2

[2] § 10 Abs. 4 GUVG.

[3] H. v. Frankenberg, Der Minderjährige in der Arbeiterversicherung, in Dünsings Handb. d. Jugendpflege, S. 160ff., bes. S. 166.

[4] § 12 Abs. 3 LUVG. vom 30. Juni 1900 und § 6 Abs. 3, Satz 4, des LUVG. vom 5. Mai 1886.

[5] §§ 150, 923, 931ff. RVO.

[6] § 936 RVO.

[7] § 935 und § 937 RVO.

[8] § 150 Abs. 1 und 2 RVO. Hanow-Hoffmann, Anm. 7 zu § 936. Anm. 5 zu § 937, Düttmann, Anm. 3 zu § 936.

[9] Düttmann, Anm. 2 zu § 935 und Anm. 2 zu § 937. Hanow-

Ganz ähnliches gilt auch bei der Seeunfallversicherung [1].

Sollte das Kind schon vor dem Unfall durch ein Gebrechen dauernd in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt gewesen sein, so müßte dies bei der Berechnung der Unfallrente, gleichgültig in was für einem Betriebe der Unfall sich zugetragen hat, berücksichtigt werden [2].

Nachdem diese Kinder durchweg wohl keiner Krankenkasse angehören — es wird wohl meist schon an der Entgeltlichkeit der Beschäftigung fehlen [3] —, wird es nicht nur in dem Interesse der Berufsgenossenschaften selbst, sondern auch der Verletzten gelegen sein, wenn die erstere die Leistungen des Unternehmers, Arbeitgebers oder sonstigen Trägers der Fürsorge [4] oder auch der Gemeinde des Beschäftigungsortes [5] oder des Betriebssitzes [6] schon während der Wartezeit übernimmt [7] oder, falls keine von diesen verpflichtet ist zur Gewährung der Krankenhilfe, schon während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall ein Heilverfahren zur Beseitigung oder Milderung der Unfallfolgen eintreten läßt [8].

Die Berufsgenossenschaft ist nicht verpflichtet, aber auch nicht ohne weiteres berechtigt, ein Kind, das auf solche Weise gebrechlich geworden ist, an Stelle der Rentengewährung in eine Anstalt zu schicken, damit es dort durch besonderen Unterricht und Berufsausbildung erwerbsfähig gemacht wird. Dies kann der Genossenschaftsvorstand nur auf Antrag des Rentenempfängers bzw. seines gesetzlichen Vertreters tun [9]. Nachdem die Unfallrenten für Kinder meist sehr gering sein und hinter dem Wert der Anstaltsfürsorge weit zurückbleiben dürften, auch vonseiten der Behörden die Erziehungspflichtigen, wie wir noch

---

Hoffmann, Anm. 3 zu § 935 und Anm. 2 zu § 937. Anderer Ansicht anscheinend Stier-Somlo, Anm. 2 zu § 937.

[1] §§ 1066ff. bes. 1072 und 1078 RVO.

[2] §§ 571, 940, 941 und 1082 RVO.

[3] § 165 Abs. 2, 166 und 160 RVO.

[4] § 577, 1084 RVO.

[5] § 942 RVO.

[6] § 1087 Abs. 2 RVO.

[7] §§ 579, 945, 1086 RVO.

[8] §§ 580, 946 RVO.

[9] § 607 Abs. 1 RVO.

sehen werden, zu solcher Fürsorge eventuell sogar im Zwangswege angehalten werden können, ist vor allem im Interesse jener Gebrechlichen zu hoffen, daß trotz der allgemein herrschenden Rentensucht von dieser Berechtigung ausgiebiger Gebrauch gemacht wird. Daß die Berufsgenossenschaften sich dann auch nicht ablehnend verhalten werden, darauf darf bei dem sozialen Verständnis wenigstens der meisten von ihnen zuversichtlich gerechnet werden, wird doch auf diesem Wege meist eine Aufhebung oder Minderung der Rente erreicht werden können.

Erst in der durch die RVO. geschaffenen Erweiterung hat diese Bestimmung für unsere Fälle praktische Bedeutung erlangt. Nach § 24 GUVG. konnte unter sonst gleichen Bedingungen nur Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten begehrt werden. Das Erfordernis der Ähnlichkeit mit einem Invalidenhause schloß natürlich die Anwendung auf Blinden- und Taubstummenanstalten oder Krüppelheime, soweit sie nicht reine Versorgungsanstalten waren, aus. Erst durch die Ausdehnung dieser Gesetzesbestimmung auf die Waisenhäuser kann sie auch auf Erziehungsinstitute für Gebrechliche angewandt werden. Erst die Praxis wird lehren, ob die an diese Neuerung geknüpften Hoffnungen sich verwirklichen.

Für unsere Zwecke noch wertvoller erscheint die analoge Bestimmung des § 1277 RVO., deren Erweiterung gegenüber § 25 JVG. auch auf die Erziehungsanstalten erst durch die Einführung der Hinterbliebenen-Versicherung möglich geworden ist — dem entspricht im wesentlichen in der Angestellten-Versicherung § 44 AVG —. Danach kann die Satzung [1] der Versicherungsanstalt den Vorstand ermächtigen, Waisenrentenempfänger bis zum vollendeten 15. bzw. 18. Jahre [2] auf Antrag des gesetzlichen Vertreters in einem Waisenhause oder einer ähnlichen Anstalt unterzubringen und dazu die Rente ganz oder teilweise zu verwenden. Der Kreis der gebrechlichen Kinder, denen die Wohltat des § 1277 RVO. und des § 44 AVG. zugute

[1] Eine solche Ermächtigung durch die Satzungen ist natürlich für die einzige Reichsversicherungs-Anstalt für Angestellte (§ 96 AVG.) überflüssig, sie wird schon durch § 44 AVG. ersetzt.

[2] § 1259 RVO. § 29 AVG.

kommt, dürfte bedeutend weiter sein als der des § 607 RVO., denn er ist nicht beschränkt auf die verhältnismäßig doch wenigen jugendlichen Unfallverletzten, sondern erfaßt alle Kinder unter 15 bzw. 18 Jahren der der Invaliden- bzw. Angestellten-Versicherung unterliegenden Eltern, wenn erstere ihres Ernährers beraubt sind [1] — darin liegt auch wieder eine Einschränkung gegenüber § 607 RVO. — und bei dessen Tode die Wartezeit für die Invalidenrente bzw. das Ruhegeld und die Anwartschaft aufrechterhalten ist [2].

Nur nach diesen Gesetzesbestimmungen kann auch eine Versicherungsanstalt ein orthopädisch krankes Kind in eine Anstalt zu Heilzwecken bringen, denn die Vorschriften der §§ 1269ff. und 1305 RVO. und 36ff. AVG., die schon ihrem Wortlaut nach nicht auf die Waisen anwendbar sind, streben die Verhütung und Wiederbeseitigung der Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit ihrer Versicherten [3] und in der RVO. auch noch der Witwen [4] an, bei denen auch nach der letzteren Invalidität Voraussetzung für den Bezug der Witwenrente ist, um auf diese Weise Renten zu sparen.

Wenn alle Versicherungsanstalten, ja alle Versicherungsträger von dem warmen sozialen Empfinden geleitet werden, das das Buch des Präsidenten des RVA., Dr. Paul Kaufmann, „Schaden verhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung", durchweht, so wird auch für unsere jugendlichen Gebrechlichen, falls nur ihre Eltern und Vormünder von ihrem Antragsrecht entsprechend Gebrauch machen — in dieser Richtung hegt Kaufmann auf Grund seiner Erfahrungen an-

---

[1] Also des Vaters oder vaterlose Kinder der Mutter. § 1259 RVO. und § 29 AVG. Ist der Vater erwerbsunfähig oder hat er sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen, so erhalten nach dem Tode der Mutter die Waisen nach §§ 30 und 31 AVG. immer, nach §§ 1260 und 1261 RVO. nur wenn sie bedürftig sind, Waisenrente.

[2] §§ 1252, 1278ff. RVO. und §§ 22, 48ff. AVG.

[3] § 1255 RVO. und § 25 AVG.

[4] § 1258 RVO. Ein Heilverfahren für die nicht selbst versicherte Witwe kommt in der Angestellten-Versicherung nicht in Frage, weil der Bezug der Witwenrente nicht abhängig ist von der Berufsunfähigkeit der Rentenempfängerin.

scheinend nur geringe Hoffnungen — aus jenen Bestimmungen [1], wie überhaupt aus der Sozialversicherung reicher Segen sprießen und damit auch für die Allgemeinheit und nicht zum wenigsten für die Versicherten selbst. Daß deren Interesse direkt oder indirekt gefördert wird, muß natürlich immer den Ausschlag geben.

Kaufmann [2] stellt in Aussicht, daß der Begriff der „ähnlichen Anstalten" von den Versicherungsanstalten eine entgegenkommende Auslegung finden wird, und das rechtfertigt erst recht unsere an diese Neuerungen geknüpften Hoffnungen. Tatsächlich haben nach dem Geschäftsbericht des RVA. über das Jahr 1913, also das zweite Jahr der Geltung der Hinterbliebenen-Versicherung [3], schon neun Versicherungsanstalten Ausführungsbestimmungen im Sinne dieser gegenüber dem alten Recht bedeutend erweiterten Gesetzesbestimmung des § 1277 RVO. erlassen, die sämtlich vom RVA. genehmigt wurden. In 175 Fällen wurde auch von der Befugnis, Waisenrentenempfänger in einem Waisenhaus, Kinderheim oder in einer ähnlichen Anstalt unterzubringen, Gebrauch gemacht. Bei wie vielen oder richtiger wie wenigen dies wegen ihres Gebrechens geschah, ist nicht ersichtlich.

Nicht für das einzelne Kind, wohl aber für Einrichtungen und Vereine, die sich mit Gebrechlichenfürsorge befassen, können die Versicherungsanstalten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Mittel aufwenden, wenn es sich dabei um Förderung oder Durchführung allgemeiner Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung handelt [4]. Das RVA. hat ja schon in seinem Rundschreiben vom 20. April 1913 [5] den Begriff der versicherungspflichtigen Bevölkerung im Sinne dieser Gesetzesbestimmung auch auf Personen unter 16 Jahren ausgedehnt.

---

[1] Begründung zur RVO. S. 403 bei Stier-Somlo RVO. Anm. 1 zu § 1277, Begründung zum AVG. S. 88 bei Stier-Somlo AVG. Anm. 2 zu § 44, ferner Berthold S. 477.

[2] Kaufmann S. 102.

[3] Amtl. Nachr. d. Reichsvers.-Amts 1914, S. 235ff. bes. S. 273.

[4] § 1274 RVO.

[5] Amtliche Nachrichten S. 436, vgl. dazu Kaufmann S. 103.

Eine solche Bestimmung war dem IVG. noch fremd. Dieses gestattete den Versicherungsanstalten nur die Anlage ihres Kapitals in Darlehen an Veranstaltungen, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zugute kommen [1], wobei der Zinsfuß meist bedeutend niedriger war als der gerade auf dem Geld- und Hypothekenmarkt übliche. Hiervon wurde vielfach Gebrauch gemacht und auf diese Weise auch Anstalten für gebrechliche Kinder unterstützt, ein Zeichen, daß auch bisher schon der Begriff der versicherungspflichtigen Bevölkerung in der oben erwähnten Ausdehnung auf solche, die der Versicherungspflicht einmal unterliegen werden, verstanden wurde. Diese Bestimmung wurde fast wörtlich als § 1356 Abs. IV in die RVO. übernommen.

Die bisherige Auslegung des § 164 JVG., der die Beleihung an die gleichen Voraussetzungen knüpfte, wie dies auch jetzt die RVO. tut, und wie sie auch bei Aufwendung von Mitteln nach § 1274 RVO. gegeben sein müssen, berechtigt uns zu der Hoffnung, daß auch dieser neue Paragraph der Fürsorge für jugendliche Gebrechliche zugute kommen wird.

Wie sich schon aus Namen und Zweck der Krankenversicherung ergibt, kommt diese nur für Kranke in Betracht, also für Gebrechliche an sich überhaupt nicht, es sei denn, daß ihr Gebrechen durch ärztliche Behandlung noch beseitigt oder doch gebessert werden kann. Es ist von ihr nur für unsere orthopädisch Kranken oder eventuell noch für die Krüppel Hilfe zu erhoffen, aber auch dann nur, wenn die Satzung auch den versicherungsfreien Familienmitgliedern der Versicherten Krankenpflege zubilligt [2].

---

[1] § 164 Abs. 3 IVG.

[2] § 205 Ziff. 1 RVO., § 6a Abs. 1 Ziff. 5 und § 21 Abs. 1 Ziff. 5 KrVG., Th. Petersen, Anm. 4 zu § 205. Freie Kur für die Familienmitglieder, bei der auch die nötigen Hilfsmittel zu gewähren sind, ist Regelleistung in Ungarn, GA. XIX 1907 (Dr. Zacher, Bd. V, Heft 8b, S. 43), sogar mit Geldunterstützung je nach dem Grade der Arbeitsunfähigkeit in Serbien, Gewerbe-Gesetz vom 29. Juni/12. Juli 1910. Wenigstens freie Arzthilfe für Gatten und Kinder unter 15 Jahren ist Regelleistung in Norwegen, Gesetz vom 18. September 1909 und 1. April 1911. Dagegen ist nur die Ausdehnung auf Familienhilfe zulässig in Rußland, Ges. vom 6. Juli 1912, und die Erweiterung der Mindestleistungen in Österreich,

Ob hierfür Zusatzbeiträge von den Versicherten zu leisten sind, muß ebenfalls in den Statuten festgesetzt werden [1].

In welchem Umfang die betreffende Krankenkasse erweiterte Krankenhilfe gewähren will, kann dieselbe nach Belieben in der Satzung bestimmen [2].

Ist der Begriff der Krankheit im Sinne des § 182 RVO., der sich mit dem des § 6 KrVG. völlig deckt, auch sehr bestritten [3], so fallen die Leiden unserer orthopädisch Kranken, aber auch die der Krüppel, darunter, wenn sie ärztliche Behandlung und Heilmittel notwendig machen, mögen sie auch Geburtsfehler sein [4]. Dieses ist bezüglich einer Verkrüppelung [5], eines Plattfußes [6], ja sogar bezüglich krummer Beine [7] ausdrücklich von der Rechtsprechung zugegeben worden. Auch die Operation von O-Beinen wurde als notwendig anerkannt, weil bei ihnen regelmäßig bei Tätigkeit im Stehen Entzündungen im Kniegelenk sich einstellen [8].

Ausschlaggebend ist, ob das Leiden ärztlicher Hilfe zur Behebung oder Linderung bedarf. Daß dies bei fast allen Krüppelgebrechen der Fall sei, betont die moderne Krüppelfürsorge mit allem Nachdruck, und diese hat die Berechtigung ihrer Behauptung auch durch ihre Erfolge glänzend bewiesen. Es könnte daher durch die Krankenkassen, die auch Familienhilfe ge-

---

Ges. vom 30. März 1888, § 9, Groß-Brit. Ges. vom 16. Dezember 1911 und Luxemburg, Ges. vom 31. Juli 1901 und 21. April 1908. (Die Sozial. Versicherung in Europa nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten im ErgBd. d. Handb. f. UnfV. S. 119ff.)

[1] § 384 Abs. 2 RVO., § 22 Abs. 2 KrVG. Die Gemeinden mußten, wenn sie eine solche Ausdehnung der GemKrVers. beschlossen hatten, besondere Zusatzbeiträge erheben. § 9 Abs. 1 Satz 2 KrVG.

[2] Petersen § 205, Anm. 2b. Daß Krankengeld nicht darunter fällt, ergibt die Terminologie des § 182 RVO.

[3] Petersen § 182, Anm. 3 I.

[4] In seiner Entscheidung vom 10. Juni 1911 hat das BAH. eine Mißbildung, die ärztliches Eingreifen erfordert, als Krankheit angesehen.

[5] ArbV. Bd. 8, S. 607, Bd. 17, S. 143.

[6] ArbV. Bd. 14, S. 343.

[7] Reger, Bd. 13, S. 379, ArbV. Bd. 3, S. 498, Bd. 8, S. 259, Bd. 20, S. 342.

[8] Petersen, § 182, Anm. 3 III γ; preuß. OVG. vom 11. Januar 1906, ArbV. Bd. 23, S. 286.

währen, recht vielen orthopädisch kranken oder verkrüppelten Kindern geholfen werden, wenn nicht so oft ein dauernder Erfolg dadurch vereitelt würde, daß die Kosten für die notwendigen Heilmittel, besonders orthopädische Apparate, Stützkorsetts, Beinschienen usw., nicht aufgebracht werden können, von den Angehörigen nicht, weil sie nicht zahlungsfähig sind, aber auch von der Kasse nicht, weil derartig kostspieligere Mittel nicht zu den sogenannten „kleineren Heilmitteln" gehören und daher über den Rahmen der gesetzlichen Regelleistung hinausgehen [1].

Obwohl diese enge Auslegung zugegebenermaßen oft gegen das eigene Interesse der betreffenden Kasse verstieß, weil durch ein größeres Heilmittel die Arbeitsfähigkeit des Versicherten rasch und dauernd hätte wiederhergestellt werden können [2], nahm die Rechtsprechung unter dem KrVG. an, daß als Maßstab für die Ähnlichkeit der anderen Heilmittel mit Brillen und Bruchbändern — § 6 Ziff. 1 KrVG. spricht noch von „anderen ähnlichen", nicht von „kleineren Heilmitteln", wie § 182 Ziff. 1 RVO. zur Behebung jeglichen Zweifels gefaßt wurde — der Kostenpunkt von 15—20 Mark anzunehmen [3] sei und daß bei teureren Mitteln auch kein Zuschuß in der Höhe eines kleineren Hilfsmittels geleistet werden dürfe [4].

Ob im einzelnen Fall ein Heilmittel für orthopädisch Kranke zu den Regelleistungen des § 6 Ziff. 1 KrVG. bzw. des § 182 Ziff. 1 RVO. zu zählen ist, darauf näher einzugehen würde uns zu weit führen, zumal in vielen Punkten die Ansichten geteilt sind. Nur eine Frage möchte ich hier noch kurz streifen,

---

[1] Vgl. hierzu besonders die Aufsätze von A. Schanz, Krüppelfürsorge und soziale Gesetzgebung in Zeitschrift f. Kr.F. Bd. 1, S. 114 und Woche 1909, Nr. 18. Orthop. Apparate in der Kassenpraxis in Berl. Klinische Wochenschr. 46. Jahrg. Nr. 18, S. 831ff.

[2] Entscheidung des Bad. VGH. vom 19. Dezember 1899 in Reger, Bd. 20, S. 317.

[3] Ob dieses Kriterium des Kostenpunkts gerade dem Willen des Gesetzgebers entspricht, wie er besonders in dem Bericht der Kommission des Reichstages zum Entw. d. KrVG. (Drucks. d. Reichst. 1882 Nr. 211, stenogr. Ber. Bd. 6, S. 778) zum Ausdruck kam, jetzt noch nachzuprüfen, hat nach der Änderung des Gesetzes keinen praktischen Wert mehr. Jedenfalls stand die Rechtsprechung einmütig auf den obigen Standpunkt. Petersen § 182, Anm. 9, Reger-Henle § 6, Anm. 8.

[4] Reger-Henle § 6, Anm. 8, Reger Bd. 20, S. 317.

die sehr umstritten und auch nicht ohne praktische Bedeutung ist: ob nämlich künstliche Gliedmaßen zu den Heilmitteln zu rechnen sind. Dies zu entscheiden, ist nämlich auch dort wichtig, wo die Kostengrenze aufgehoben ist [1], also aus diesem Grunde auch die kostspieligeren künstlichen Arme und Beine in Frage kommen könnten, aber nur Heilmittel gewährt werden dürfen. Meines Erachtens muß die Frage, wie dies schon von einem Vertreter der verbündeten Regierungen in der Reichstagskommission geschehen [2], verneint werden, wie dies auch Köhne, ebenso die Magistratskommission Berlin in der Entscheidung vom 16. November 1908 [3] getan hat, freilich im Gegensatz zu Rosin und von Schicker. ,,Heilen" heißt ein Glied oder Organ, das in seiner Funktion geschwächt ist, durch Anwendung äußerer Mittel wieder so stärken, daß es seine normalen Funktionen ganz oder in erhöhtem Maße wieder ausüben kann. Als Heilmittel ist deshalb nur anzusehen, was dazu bestimmt ist, einem noch vorhandenen Gliede oder Organe des Körpers die normale Funktionsmöglichkeit zu gewähren [4], also z. B. wohl ein Beinschienenapparat, eventuell auch mit den dazu nötigen besonderen Stiefeln, überhaupt ärztlich verordnete orthopädische Schuhe, Rumpfstützapparate (Korsett), auch eventuell mediko-mechanische oder heilgymnastische Behandlung und orthopädische Übungen [5]; ob sie zu den ähnlichen oder kleineren Heilmitteln gehören, ist eine andere Frage, nach der Rechtsprechung eine reine Kostenfrage.

Dagegen gehören meines Erachtens nicht hierher künstliche Glieder, Stelzfüße und auch Krücken [6], mögen sie auch das bessere Fortkommen des Amputierten und seine Wieder-

[1] § 21 Abs. 1 Ziff. 2 KrVG., § 193 Abs. 2 RVO.

[2] Ber. d. Reichstagskomm., Drucks., Aktenstück Nr. 381, 1890—92, Anlagenband III, S. 23—34.

[3] Über die ArbV. 1909, S. 708, Petersen § 182, Anm. 9 IIIß.

[4] Petersen § 182, Anm. 9 IIIa, m.

[5] Sie zählen, weil sie gegenüber der lediglich anordnenden und beaufsichtigenden Tätigkeit des Arztes nicht nur von untergeordneter, sondern vielmehr von vorwiegender Bedeutung sind, nicht zur ärztlichen Behandlung. Bad. VGH. vom 12. Juli 1912, Reger, Bd. 31, S. 506.

[6] Anders anscheinend ArbV. Bd. 2, S. 429, Bd. 15, S. 75. Petersen § 182, Anm. 9, II e, nennt sie mechanische Heilmittel.

befähigung zu einem Erwerbe bezwecken [1]. Sie wollen an Stelle eines nicht mehr vorhandenen Gliedes ein künstliches oder ein anderes Ersatzmittel, das ähnliche Funktionen erfüllt, setzen [2]. Sie sind daher meines Erachtens nur Hilfsmittel.

Diese nannte aber schon bisher die Unfallversicherung eigens neben den Heilmitteln [3], wenn sie auch die Scheidung nicht scharf durchführte [4], und jetzt auch die Krankenversicherung selbst in § 187 Ziff. 3 RVO. Dieser läßt nämlich als neue im KrVG. noch nicht bekannte freiwillige eventuell in der Satzung zu bestimmende Leistungen von Krankenkassen Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung zu, die nach beendetem Heilverfahren nötig sind, um die Arbeitsfähigkeit herzustellen oder zu erhalten [5].

Freilich konnte auch schon bisher die Kasse satzungsgemäß andere Heilmittel als die bei den Regelleistungen mit inbegriffenen gewähren, was auch nach der Reichsversicherung zulässig ist [6]. Nach § 193 Abs. 1 RVO. kann satzungsgemäß auch bestimmt werden, daß die Kasse zu größeren Heilmitteln einen Zuschuß bis zu dem in der Satzung bestimmten Höchstbetrag für kleinere Hilfsmittel leisten darf.

Auch die gesetzlich auf 26 Wochen beschränkte Dauer der Krankenhilfe kann durch die Satzung auf ein Jahr verlängert werden [7], was bei der oft sehr langwierigen Behandlung orthopädischer Leiden von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Auch die Familienhilfe kann nämlich in der besprochenen Weise nach §§ 187, 193 und 205 RVO. erweitert werden [8]. Dehnt die Kasse den Kreis ihrer Leistungen in diesem ganzen zulässigen

---

[1] Bad. VGH. vom 14. März 1911, Zeitschr. f. bad. Verw. und Verwaltungsrechtspflege, Bd. 43, S. 192, Petersen 182, Anm. 9 III a, g.

[2] Petersen a. a. O.

[3] § 9 GUVG., § 8 LUVG., jetzt § 558 Ziff. 1 RVO.

[4] So nennen sie neben Krücken Stützapparate bzw. -Vorrichtungen.

[5] KommBer. über den Entwurf zur RVO. Bd. II, S. 71, Petersen § 187, Anm. 5.

[6] § 21 Abs. 1 Ziff. 2 KrVG. und § 193 Abs. 2 RVO.

[7] §§ 183 und 187 Ziff. 1 RVO., so auch in Ungarn, GA. XIX 1907, Zacher Bd. V, H. 8b, S. 44 und Österreich Gesetz betr. die KrV. der Arbeiter vom 30. März 1888, RG. Nr. 33, S. 57. § 9 Ziff. 3.

[8] Stier-Somlo RVO. Anm. 2 zu § 205.

Umfange aus, so kann von ihr den gebrechlichen Kindern die Heilbehandlung in weitestgehendem, wohl jedesmal ausreichendem Maße gewährt werden. Freilich könnte man fragen, ob dies gerade ihre Aufgabe ist.

Bei allen unseren Forderungen gegen die Versicherungsträger, gegen die Krankenkassen und Versicherungsanstalten müssen wir immer eingedenk bleiben, daß es sich hier um eine Zwangsversicherung handelt, deren Mittel bei den ersteren in Höhe von zwei Dritteln, bei den letzteren zur Hälfte, abgesehen von dem Reichszuschuß, der aber für unsere Zwecke nicht in Frage kommt, von den Versicherungsnehmern selbst aufgebracht werden und daher auch zu deren Gunsten möglichst direkt wieder verwendet werden müssen, daß aber das, was wir hier verlangten, in erster Linie den nichtversicherten Kindern versicherter Eltern zugute kommen soll. Für diese mitzuzahlen, haben schließlich noch die Eltern auch gesunder Kinder Anlaß, gewissermaßen als Risikoprämie, aber nicht die ledigen oder kinderlosen Versicherten, für die solche Fürsorgemöglichkeiten nie praktisch werden dürften.

An der Festsetzung der Mehrleistungen der Krankenkassen und der Zulassung von Waisenrentenempfängern in entsprechenden Anstalten durch die Satzung [1] sind die Versicherten ja beteiligt. Es wirkt daher in dieser Richtung die Zwangsversicherung in mancher Beziehung schon wie eine freiwillige. Die Versicherten können also ihr Interesse in genügender Weise wahrnehmen, und auch die Aufsichtsbehörde [2], die die Satzungen zu genehmigen hat, wird darauf ihr Augenmerk richten. Die Familienversicherung der Krankenkassen mit Zusatzbeiträgen kann eine gerechte, aber gerade für Eltern verkrüppelter Kinder äußerst segensreiche Einrichtung werden.

§ 16.

Private Gebrechlichenversicherung.

Auch im Wege der Privatversicherung wurde der nach meiner Ansicht sehr beachtenswerte Versuch gemacht, die hohen Kosten, die einer Familie durch ein von Geburt oder

[1] §§ 1277, 1338, 1351, 187, 193, 205, 322 RVO.

[2] §§ 1339, 324 RVO.

von früher Jugend an gebrechliches Mitglied erwachsen, auf breitere Schultern zu verteilen.

Die Elternfürsorge in Rotterdam hat meines Wissens als erste und bis jetzt auch noch einzige Versicherungsgesellschaft im Jahre 1906, um, wie Annie de Waal [1] sich ausdrückt, ,,eine Lücke im Gesetz und in der bisherigen Versicherungspraxis auszufüllen, eine Versicherung für blinde, taubstumme und geisteskranke Kinder eingeführt, hauptsächlich zu dem Zweck, ihnen eine lebenslängliche Rente zu sichern, um ihnen so durch ein eigenes Einkommen ihr Leiden zu mildern und den Kampf zu erleichtern". Gegen eine einmalige Prämie, die wegen der nach englischen Statistiken geringen Gefahr, daß die Nachkommenschaft gebrechlich wird, sehr niedrig ist, ist das Kind bis zu einem Kapitalwert von 17000 Mark versichert. Das Kapital kommt aber meist nicht in dieser Form zur Auszahlung, sondern als lebenslängliche Rente. Bei nichtvollsinnigen Kindern werden Kapital und Renten erst nach dem 5. Lebensjahr gewährt, weil vor dem Eintritt in das schulpflichtige Alter den Eltern keine besonderen Kosten für diese Kinder erwachsen, wohl aber wenn dieselben eine besondere Beschulung erhalten sollen.

Zunächst waren verkrüppelte Kinder von der Versicherung ausgeschlossen, weil erst die statistischen Unterlagen zur Errechnung der Prämien beschafft werden sollten. Ob dies in der Zwischenzeit geschehen, ja ob die Elternfürsorge die Gebrechenversicherung überhaupt weiterbetreibt und mit welchem Erfolg, konnte ich nicht erfahren.

Wie gerade eine Versicherung zugunsten der Krüppel auszubauen wäre, dafür hat Rokotnitz [2] sehr verdienstliche Vorschläge gemacht. Ihm ist es vor allem darum zu tun, den Eltern die Geldmittel in die Hand zu geben, damit sie ihrem von Geburt an verkrüppelten Kinde möglichst frühzeitig die für dessen Heilung notwendige ärztliche Hilfe samt den erforderlichen, zum Teil sehr teueren Heil- und Hilfsmitteln verschaffen können, denn die Kosten sind leider so oft das Hindernis, daß das Kind überhaupt oder doch rechtzeitig in ärztliche Behandlung kommt.

---

[1] de Waal, S. 167f.

[2] Rokotnitz S. 692ff.

So viel vermag auch ein Vater aus dem Mittelstand oft für ein Kind nicht aufzuwenden, ohne seine übrige Familie dabei zu verkürzen.

Die Prämie braucht bei dem prozentual doch seltenen Vorkommen von solchen Gebrechen nicht hoch zu sein, zumal wenn man berücksichtigt, daß in den meisten Fällen nur einmalige Kosten für ärztliche Hilfe notwendig sind, die, wenn sie von dem erwünschten Erfolg begleitet ist, eine weitere Rentenzahlung überflüssig macht. Nur wenn die volle oder auch nur teilweise Erwerbsfähigkeit nicht erreicht werden kann, wird eine Rente oder Zusatzrente zu zahlen sein, ebenso bei den übrigen Gebrechlichen, wenn und so weit sie trotz der ihnen gerade durch die Versicherung zu ermöglichenden denkbar besten besonderen Ausbildung nicht in der Lage sind, sich selbst standesgemäß zu unterhalten. Diese Rente wäre nach der verbliebenen Erwerbsbeschränktheit zu bemessen. Vereiteln die Eltern durch ihr Verhalten, besonders z. B. durch die unbegründete Verweigerung ihrer Einwilligung zu einer aussichtsreichen ungefährlichen Operation oder zur Unterbringung des Kindes in einer Heil- oder Erziehungsanstalt dessen Gesundung oder Erwerbsbefähigung, so wären sie bzw. ihre Kinder ihrer Rechte auf weitere Versicherungsleistung für verlustig zu erklären. So ist es ja auch, wenn sich ein nach der RVO. Versicherter ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund dem Heilverfahren entzieht, das seine Invalidität beseitigen sollte oder könnte [1]. Unter solchen Bedingungen kann die einmalige am besten gleich bei der Verheiratung oder als Zusatzbeitrag zu einer Lebensversicherung zu erhebende Prämie eine ganz niedrige sein, werden doch in diesem Fall die Kosten der Versicherungsgesellschaft für den Einzelfall gegenüber der Elternfürsorge ganz geringe sein.

Der Einwand, daß eine derartige Gebrechlichenversicherung niemals volkstümlich werden dürfte und daher nicht den nötigen Kreis Versicherter finden wird, weil niemand, am wenigsten bei der Eheschließung, daran erinnert sein will, daß seine Nachkommen gebrechlich zur Welt kommen könnten, ist keineswegs

---

[1] §§ 1272 und 1306 RVO.

stichhaltig. Er steht jeder Lebens- oder Unfall-, ja überhaupt jeder Versicherung ebenso entgegen, die immer mit Unangenehmem rechnen muß, sonst würde nie ein Versicherungsvertrag geschlossen.

Eine derartige Gebrechenversicherung nimmt für eine geringe Prämienleistung von einer Familie mit einem gebrechlichen Mitgliede eine schwere Sorge für dessen Fürsorge in der Jugend und eventuell für dessen Unterhalt im Alter. Gleichzeitig wird sie dadurch, daß sie rechtzeitige ärztliche Behandlung und geeignete Ausbildung für diese Kinder ermöglicht, ja erzwingt, dem Volksganzen unschätzbare Dienste leisten.

Diese Gebrechlichenversicherung scheint mir besonders wichtig für die Kreise, bei denen das Einkommen gerade ausreicht zu einem bescheidenen Unterhalt der Familie. Werden nun für ein Glied derselben wegen dessen Gebrechen höhere Aufwendungen notwendig, so kommt das Budget schwer ins Wanken, die ganze Familie muß sich außerordentlich einschränken in ihren Ansprüchen, soweit es überhaupt noch möglich ist, falls nicht irgendwelche Privatwohltätigkeit eintritt. Denn ob die Voraussetzungen zu einem Eingreifen der Armenpflege vorliegen, kann im Einzelfall sehr fraglich sein. Jedenfalls scheuen sich diese Leute, was menschlich wohl verständlich ist, die Armenpflege in Anspruch zu nehmen, schon wegen der damit verbundenen Folgen, die durch das Reichsgesetz vom 15. März 1909 und die im Anschluß hieran erlassenen Landesgesetze der einzelnen Bundesstaaten zwar wesentlich gemildert, aber noch keineswegs beseitigt sind. Die Armenpflege tritt nämlich erst dann ein, wenn keine leistungsfähigen Unterhaltspflichtigen vorhanden sind und wenn auch die freiwillige Liebestätigkeit nicht eingreift.

Armenpflege.

§ 17.

Subsidiärer Charakter der Armenpflege.

Die Mithilfe der Privatwohltätigkeit in der Gebrechlichen-Fürsorge ist von unschätzbarem Wert, was hier rückhaltlos zugegeben werden muß. In allen Zweigen derselben hat sie der staatlichen Fürsorge den Boden bereitet mit einem bewunderungswürdigen Eifer und hingebender Liebe. Sie hat sich auch immer in uneigennütziger Weise der Unglücklichen angenommen, für welche die öffentlichen Verbände aus irgend einem Grunde nicht eintreten konnten oder wollten.

Wenn freilich andererseits z. B. die Aufwendungen der bayerischen Kreise für Taubstumme unverhältnismäßig größer sind als für Blinde, so beruht dies vor allem darauf, daß die Blinden auch heute noch sich ganz besonderer Sympathien beim Publikum erfreuen, die sich in reichen Stiftungen und Spenden betätigen.

So wurden am 1. Dezember 1900 in Bayern 5281 Taubstumme gezählt, darunter 1251 unter 15 Jahren [1], dagegen nur 3384 Blinde, darunter 324 unter 15 Jahren [2]. Die Zahl aller Taubstummen überhaupt betrug also nur etwa das 1½fache der Blinden, die der jugendlichen Taubstummen nicht ganz das Vierfache der gleichalterigen Blinden. Trotzdem gaben für Erziehung und Ausbildung der letzteren die Kreise im Jahre 1901 nur 18000 Mark aus, für die Taubstummen dagegen 186 000 [3], also über das Zehnfache. Dies Verhältnis hat sich mit geringen Schwankungen bis jetzt erhalten, obgleich von den Taubstummen doch viele als

---

[1] Pongratz S. 7 und 37.

[2] Schaidler S. 9 und 23.

[3] Stat. Jahrb. f. Bayern 11. Jahrg., S. 262.

Externe derartige Anstalten besuchen und dadurch geringere Kosten verursachen, als dies bei den Blinden der Fall ist. Für 1914 setzten die bayerischen Landräte im Budget-Titel „Erziehung und Bildung" für Taubstumme 499068,62 Mark, für Blinde 50060,50 Mark ein [1]. 1912 bestanden auch neben nur drei öffentlichen Blindenanstalten vier private, während das Verhältnis bei den Taubstummenanstalten 8 : 6 gerade umgekehrt war [2].

Es wäre ja sehr reizvoll, eingehender von dem segensreichen Wirken der Privatwohltätigkeit für unsere jugendlichen Gebrechlichen zu handeln, wir würden hierbei sicher manches interessante Kulturbild finden. Aber dies würde uns von unserem an sich schon sehr umfangreichen Thema zu weit abführen.

Wenn also nicht nur die Unterhalts- und Unterstützungspflichtigen nicht helfen können, sondern auch die freiwillige Liebestätigkeit nicht eingreift, hat erst die öffentliche Armenpflege einzutreten. Das Eingreifen der letzteren setzt — in dieser Beziehung können wir von einem deutschen Armenrecht sprechen — Hilfsbedürftigkeit voraus. Dies gilt in gleicher Weise nach bayerischem Armenrecht [3], wie auch in den übrigen deutschen Bundesstaaten, in welchen nunmehr, nachdem auch auf Elsaß-Lothringen das Unterstützungs-Wohnsitzgesetz durch Gesetz vom 30. Mai 1908 [4] mit Wirksamkeit vom 1. April 1910 ausgedehnt worden ist, das UWohnG. maßgebend ist [5].

Auch in Bayern ist dasselbe schon eingeführt durch RG. vom 30. Juni 1913 [6], nachdem durch bayerisches Gesetz vom 26. Oktober 1912 [7] die bayerische Staatsregierung ermächtigt war, entsprechenden Antrag bei der Reichsregierung zu stellen.

---

[1] Nach dem Abschied auf die Verhandlungen der Landräte f. 1914 vom 23. Juni 1914, GVBl. S. 183.

[2] Stat. Jahrb. f. Bayern 12. Jahrg. S. 291.

[3] Art. 3 und 4 bayer. ArmG. vom 20. April 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1899.

[4] RGBl. S. 377.

[5] Für Helgoland wurde es auf Grund des § 6 des Ges. vom 15. Dezember 1890 (RGBl. S. 207) durch Kais. Verordnung vom 29. März 1909 (Reichsges.Bl. S. 335) eingeführt.

[6] RGBl. S. 495.

[7] GVBl. S. 1083.

Nur die Bestimmung des Tages des Inkrafttretens ist in § 3 einer Kaiserlichen Verordnung vorbehalten. Nachdem unterm 25. März 1914 der Kammer der Abgeordneten der Entwurf eines Armengesetzes, der als AG.UWohnG. gedacht ist, zugegangen ist [1], der gerade in den Teilen, die uns interessieren, jedenfalls im Prinzip auch Aussicht hat, angenommen zu werden, wollen wir diesen neben dem inzwischen noch geltenden bayerischen Armengesetz auch berücksichtigen.

Das bayerische Armengesetz hat in Art. 3 und 4 den Begriff der Hilfsbedürftigkeit zergliedert in Hilfsbedürftigkeit und Hilflosigkeit [2] definiert, ebenso in Art. 2 Abs. 1 Entw., sachlich ganz gleich, nur etwas straffer und kürzer: „Hilfsbedürftig ist, wer sich wegen Mangel eigener Mittel und Kräfte oder infolge eines besonderen Notstandes den Notbedarf nicht verschaffen und ihn auch weder von den Unterhalts- oder Unterstützungspflichtigen, noch von der freiwilligen Armenpflege erlangen kann."

Dieser armenrechtliche Begriff der Hilfsbedürftigkeit, der mit dem, wie er sich aus § 4 Freiz. Ges. vom 1. November 1867 ergibt [3], nicht gleichbedeutend ist, ist nämlich nicht im UWohnG. bestimmt, sondern durch die Landesgesetze zu umschreiben. Diese stimmen also mit dem bayerischen Gesetz in der Betonung des subsidiären Charakters der öffentlichen Armenpflege überein, wie sie auch alle deren Leistungen auf den Notbedarf beschränkt wissen wollen [4]. Daran soll auch in dem vom deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit angeregten Reichsarmen-Gesetz festgehalten werden [5].

---

[1] Beilage 800 der Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten, 36. Landtagsvers. 2. Sess. 1913/14 zit. Entw. Der Entwurf wurde von der Kammer der Abgeordneten am 23. Juli 1914 angenommen und am 21. August 1914 Gesetz (GVBl. S. 551). Als Tag des Inkrafttretens wurde nunmehr durch Kais. Verordnung vom 5. April 1915 der 1. Januar 1916 bestimmt.

[2] Grassmann S. 294, FN. 12 und 14, Richtpunkte S. 10. (Beilage 168 d. bayr. Kammer d. Abg. 1912.)

[3] Hollander und Sperling in Schriften Heft 97, S. 10.

[4] Schriften, Heft 100, S. 17 ff.

[5] Schriften, Heft 100, S. 42 und 145 und Heft 101, S. 22.

§ 18.

Krankenhilfe durch die Armenpflege.

Darüber freilich, was alles zum Notbedarf zu rechnen ist, gehen die Ansichten vielfach weit auseinander. Auch die einzelnen Bundesstaaten haben in ihren Ausführungsgesetzen denselben ganz verschieden umgrenzt. Alle aber rechnen neben dem unentbehrlichen Lebensunterhalt auch die erforderliche Krankenhilfe dazu [1], denn zum Notbedarf des Menschen gehört die körperliche Gesundheit. Diese muß die Armenpflege den Armen so weit als möglich erhalten oder wieder verschaffen. Daraus ergibt sich ihre Pflicht, alles zu gewähren, was nach ärztlichem Urteil zur Erhaltung oder Wiedergewinnung der Gesundheit erforderlich ist [2]. Denn die beste Armenpflege an einem Kranken besteht darin, daß man ihn gesund macht, hat Emil Münsterberg, wohl einer der bedeutendsten Fachleute des neuzeitlichen Armenwesens einmal gesagt und er wollte diesen Grundsatz auch auf die Krüppelfürsorge angewandt wissen [3].

Auch den orthopädisch Kranken und Krüppeln muß die Armenpflege Krankenhilfe zuteil werden lassen, denn auch sie sind Kranke im Sinne der Armengesetzgebung. Als Krankheit [4] ist nämlich ein „anormaler Körperzustand zu erachten, welcher in der Notwendigkeit ärztlicher Behandlung und der Anwendung von Heilmitteln oder in der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit wahrnehmbar zutage tritt.“ Auf die Zeit ihrer Entstehung kommt es nicht an, auch nicht darauf, ob sie auf krankhafter Anlage oder einem organischen Fehler beruht, ob sie angeboren oder erworben ist. Auch körperliche Mißbildungen fallen darunter und überhaupt Krüppelleiden, sofern sie nur ärztliche Behandlung erfordern, so angeborene Hüftgelenksverrenkung [5], Verkrümmung der Beine infolge hochgradiger eng-

---

[1] Lohse in Schriften, Heft 80, S. 45.

[2] Dr. Greven in Schriften, Heft 100, S. 21.

[3] Konrad Biesalski, Die moderne Krüppelfürsorge in Deutschland, S. 155f.

[4] Steinbach, Anm. 1a zu § 29 UWohnG.

[5] BAH. vom 30. März 1901, Bd. 33, S. 13 und 15.

lischer Krankheit, wenn sie den Patienten am Laufen hindert [1] oder ein Klumpfuß, der den Gebrauch der Gliedmaßen und deren Bewegungsfreiheit wesentlich in krankhafter Weise beschränkt [2].

Die Armenpflege hat selbst alles Interesse daran, den Kranken gesund und vor allem erwerbsfähig zu machen. Schon aus dieser Zweckbestimmung ergibt sich, daß der Begriff der Krankenhilfe überall im Reich der gleiche sein muß, mögen auch die einzelnen Landesgesetze denselben in verschiedener Weise näher erläutern [3]. Die Armenpflege ist bei der Gewährung der Krankenhilfe nicht wie die Krankenkassen auf die kleineren Hilfsmittel oder auf eine gewisse Zeitdauer beschränkt. Auch hier darf sie freilich nach dem allgemeinen wohlberechtigten Grundsatz, daß der Armenunterstützte nicht besser gestellt sein soll als jemand, der sich und seine Familie aus dem eigenen Verdienst, sei es auch noch so bescheiden, selbst unterhält, nur das Notdürftige gewähren.

Freilich braucht man gerade bei der Krankenhilfe diese Grenze nicht so ängstlich einzuhalten. Eine Überschreitung derselben liegt eher im Interesse der Allgemeinheit, und ganz anders wie z. B. bei Gewährung des Lebensunterhaltes ist auch bei einer etwas reichlicheren Krankenpflege nicht zu befürchten — wenigstens mit verschwindenden Ausnahmen —, daß sie andere anreizt, „krank" zu werden, worauf besonders Dr. Chalmers und nach ihm Sidney und Beatrice Webb [4] nachdrücklichst hingewiesen haben zur Unterscheidung zwischen öffentlicher Armen- und Krankenfürsorge.

---

[1] BAH. vom 10. Juni 1911, Bd. 44, S. 52.

[2] BAH. vom 3. September 1898, Bd. 31, S. 36.

[3] Der bayer. Entw. Art. 3 Abs. 2 Ziff. 2 spricht nur mehr allgemein von der erforderlichen Krankenhilfe, während Art. 11 Abs. 2 Ziff. 2 ArmG. neben ärztlicher Hilfe die Verschaffung von Pflege- und Heilmitteln ausdrücklich als Pflichtleistung der Armenpflege anführt. Doch wird der Begriff Heilmittel hier bei dem weiteren Rahmen der Aufgabe der Armenpflege gegenüber der Krankenversicherung nicht so streng zu nehmen sein als Gegensatz zu den Hilfsmitteln wie in der Sozialversicherung. Hier sind wohl auch Krücken und Ersatzstücke für fehlende Gliedmaßen dazu zu rechnen. Auch die oben angeführten rein sprachlichen Gründe scheiden hier aus.

[4] Webb, S. 199.

Art. 11 Abs. 2 Ziff. 2 bayer. Armengesetz und ebenso Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs sprechen gleich dem preuß. AG.UWohnG. § 1 Abs. 1 von der „erforderlichen" Krankenhilfe. Es ist dies ein relativer Begriff, der je nach den Anschauungen der Zeit verschieden ist, bisweilen sich sogar örtlichen Verhältnissen anzupassen hat. Es muß als erfreulich, ja als unbedingt notwendig bezeichnet werden, daß das Gesetz diesen Begriff der Krankenpflege nicht starr festgelegt, sondern vielmehr dem freien Ermessen und dem sozialen Verständnis der mit der Ausführung dieser Aufgaben betrauten Behörden einen gewissen Spielraum gelassen hat [1]. Wie wichtig dies ist, können wir am besten an unseren orthopädisch kranken Kindern ersehen. Ihnen hat, was nach obigem nicht zweifelhaft sein kann, aber bisher in der Krüppelfürsorge-Literatur nicht genügend beachtet und betont wurde, die Armenbehörde die nötige Krankenhilfe zu gewähren, falls dieselbe nicht von anderer Seite dem Kinde zuteil werden kann. Man wird hier wohl annehmen müssen, daß Hilfsbedürftigkeit schon dann vorliegt, wenn die Eltern, die zwar sonst sich und ihre Familie aus ihrem Arbeitsverdienst recht wohl zu erhalten vermögen, aber doch die meist sehr erheblichen, bisweilen auf mehrere Hundert Mark sich beziffernden Kosten für die orthopädische Behandlung ihres kranken Kindes oder gar für seine notwendige Unterbringung in einer Heilanstalt wenigstens nicht auf einmal bei dem kleinen Monatsbudget eines Angehörigen des Arbeiter- oder auch des Mittelstandes zu bestreiten vermögen, ohne zugleich den eigenen Nahrungsstand und den ihrer übrigen Familie zu gefährden [2]. Es sind dies Fälle, wo ein Eintreten der privaten Wohltätigkeit, wie Freiherr von Pechmann [3] zutreffend hervorhebt, ganz besonders

---

[1] Thode in Schriften, Heft 97, S. 87.

[2] Das BAH., Bd. 44, S. 38 hat ausgesprochen, daß die Armenpflege auch dann und zwar unter Umständen von amtswegen einzutreten hat, wenn ein Kind im Haushalte der Eltern objektiv nicht den seinem Alter und seiner Körperbeschaffenheit entsprechenden Unterhalt finden kann, und die Eltern nicht imstande sind, anderweit für seine Pflege zu sorgen. Sörgel, Bd. 5, S. 52.

[3] Zeitschr. f. KrF. Bd. 5, S. 194; Herold in die Jugendfürsorge, Bd. 15, S. 326.

wünschenswert ist; aber trotzdem möchte ich mit ihm nicht annehmen, daß die Armenpflege hier nicht eingreifen dürfte.

Die Armenpflege hätte meines Erachtens gerade in solchen Fällen alles Interesse, die Bitternisse, die einer Armenunterstützung noch immer anhaften und daher gerade solche Leute von deren Inanspruchnahme abhalten, möglichst zu beheben, denn hier kann sie durch rechtzeitige Hilfe verhüten, daß ihr dieses Kind späterhin, wenn die Eltern oder Verwandten tot sind oder doch dasselbe nicht mehr zu unterstützen vermögen, zur Last fällt.

Es ist dies ein recht charakteristischer Fall der vorbeugenden Armenpflege, wie sie neben Sachsen [1] in Deutschland nur noch in Bayern nach dem geltenden Recht, aber auch nach dem Entwurf [2] zur gesetzlichen Aufgabe der öffentlichen Armenpflege gehört, die zwar nicht erzwingbar ist [3] und darum auch nicht den Charakter einer Armenunterstützung, die den Verlust politischer oder anderer Rechte nach sich ziehen könnte, hat [4]. Solch prophylaktische Tätigkeit liegt freilich außerhalb des Rahmens der öffentlichen Armenpflege, wie ihn das UWohnG. umgrenzt hat [5], und wie ihn die meisten Fachleute gezogen wissen wollen [6], die darin nur eine Aufgabe der sozialen Wohlfahrtspflege erblicken [7] und daher solche vorbeugende Armenpflege aus dem geplanten Reichsarmen-Gesetz als dem Grundsatz des subsidiären Notbedarfs widersprechend ausschalten wollen [8]. Diesen gegenüber möchte ich bei dem gegenwärtigen Stand der sozialen Wohlfahrtspflege dieselbe als einen notwendigen Bestandteil der öffentlichen Armenpflege bezeichnen, deren höchste Aufgabe es ist, sich selbst überflüssig zu machen [9].

---

[1] §§ 25ff. der Armenordnung vom 22. Oktober 1840.

[2] Artikel 1 Ziff. 2 ArmG. und Art. 1 Ziff. 2 des Entw., Begr. S. 39.

[3] Begr. zum Entw. S. 49, Riedel-Henle, Anm. 3a zu Art. 1.

[4] Riedel-Henle, Anm. 3a zu Art. 1 und Anm. 4 zu Art. 6. Reger ArmG. Anm. 2 zu Art. 1.

[5] Richtpunkte S. 7. Protok. d. Armenges. Aussch. Beil. 293, 1912, S. 87ff.

[6] Schriften, Heft 99, S. 91ff.; Heft 100, S. 21ff.; S. 141ff.

[7] Thode, Schriften, Heft 100, S. 22; Heft 101, S. 18.

[8] Schriften Heft 100, S. 22; Heft 101, S. 18.

[9] Lange, Schriften, Heft 101, S. 111.

Meines Erachtens ist die Lösung, die diese Frage in Bayern gefunden hat, als eine besonders glückliche zu bezeichnen. Sie dient vor allem auch dem finanziellen Interesse der Armenpflege selbst, sie ermöglicht es ihr, durch verhältnismäßig kleine Aufwendungen in der Gegenwart höhere ihr in der Zukunft drohende Ausgaben zu vermeiden. Freilich dient sie damit gleichzeitig der sozialen Wohlfahrtspflege, die aber meist diese Aufgabe nicht erfüllt.

Wie schon erwähnt, gilt auch bei der Armen-Krankenpflege der allgemeine Grundsatz der Armenpflege, daß sich diese auf das Notdürftige beschränken muß und natürlich keine sogenannte Luxuskuren genehmigen darf, andererseits wird es im Interesse der Armenpflege selbst liegend zu erachten sein, daß sie die Grenzen hier nicht zu eng zieht, wie dies ja auch vom BAH. geschehen ist, das gerade bezüglich der spezialärztlichen Behandlung der orthopädisch Kranken und Krüppel und deren Unterstützung durch Gewährung der zur Sicherstellung des Kurerfolgs oder zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Heil- und Hilfsmittel ein weitgehendes soziales Verständnis im Interesse dieser Unglücklichen an den Tag gelegt hat. Wir können, da die Krankenhilfe ja im ganzen deutschen Reich gleichmäßig geregelt ist, die von ihm aufgestellten Grundsätze für Bayern, auf das sich seine Rechtssprechung eigentlich nicht erstreckt, gelten lassen und andererseits auch die anderer Entscheidungsbehörden einzelner Bundesstaaten für die übrigen deutschen Staaten. Wir wollen diese hier als für die Krüppelfürsorge besonders wichtig eingehender behandeln [1].

Schon in der Entscheidung vom 5. Oktober 1895 [2] wurde die Operation einer hochgradigen Verkrümmung der unteren Extremitäten mittels Durchsägen und Geradlegen der beiden Oberschenkelknochen und die Lieferung und Beschaffung eines Gehapparates nach der Operation als eine Aufgabe der Armenpflege anerkannt, die notwendig und zweckmäßig war, weil sie den Gebrechlichen wieder zu freier Bewegung und ungehinderter Betätigung seiner Körperkräfte befähigte.

In einem anderen Fall, der durch Urteil vom 30. März 1901 [3]

---

[1] Steinbach, Anm. 6 zu Art. 3 ArG.

[2] BAH. Bd. 28, S. 72. Brunn S. 401f.

[3] Bd. 33, S. 13 BAH.

entschieden wurde, ließ die Armenpflege einem Mädchen mit angeborener Hüftgelenksverrenkung mehrjährige ärztliche Behandlung zuteil werden und gewährte die Gipsverbände und sonstigen Apparate, die dem verrenkten Hüftgelenke für längere Zeit die nötige unverrückbare Stellung geben sollten, als Heilmittel.

Zu den Kurkosten, die die Armenpflege zu tragen bzw. zu ersetzen hat, sind auch die Kosten für die Beschaffung eines mechanischen Hilfsmittels (Holzkorsetts) zu rechnen, welches die Verschlimmerung eines bestehenden unheilbaren Leidens verhindern soll, auch ohne daß ein Heilverfahren vorausgegangen ist [1]; desgleichen die Anschaffung von Unterschenkel-Doppelschienen mit den dazu gehörenden Stiefeln, wenn sie nach ärztlichem Gutachten erforderlich sind, um den Erfolg der Operation — Beseitigung der Verkrümmung der Unterschenkel als Folgeerscheinung hochgradiger englischer Krankheit — aufrechtzuerhalten [2].

Auch die Beschaffung eines Geradehalters zur Vermeidung der Verschlimmerung einer vorhandenen Rückgratverkrümmung ist eventuell Sache der Armenpflege [3].

Durch Urteil vom 30. März 1912 [4] wurde die Operation eines hochgradigen X beines, trotzdem noch andere Heilmethoden möglich gewesen wären, als eine Pflichtleistung der Armenpflege erklärt, weil es sich hierbei nicht nur um einen Schönheitsfehler, sondern um eine Krankheit gehandelt habe. Ebenso wurde in der Entscheidung vom 3. September 1898 [5] ein Klumpfuß zutreffend nicht als ein bloßer Schönheitsfehler, sondern als ein den natürlichen Gebrauch der Gliedmaßen und die Bewegungsfähigkeit wesentlich einschränkender krankhafter Zustand bezeichnet, von welchem so weit als möglich befreit zu werden, auch ein Armer verlangen kann.

Freilich Beseitigung eines bloßen Schönheitsfehlers fällt aus dem Aufgabenkreis der Armenpflege heraus. Aber man wird auch da nicht kleinlich sein dürfen und vor allem in Erwägung

---

[1] BAH. vom 20. April 1901, Bd. 33, S. 61.
[2] BAH. vom 10. Juni 1911, Bd. 44, S. 52. Sörgel, Bd. V, S. 54.
[3] Preuß. VerwBl. Bd. 25, S. 776. Eger UWG. S. 33.
[4] BAH. Bd. 45, S. 115.
[5] BAH. Bd. 31, S. 36f.

ziehen müssen, daß ein solcher angeblicher Schönheitsfehler, der mit geringen Mitteln behoben werden kann, durch die von ihm hervorgerufene Entstellung seinen Träger in der Konkurrenz am Arbeitsmarkt schwer schädigen, ja ihm überhaupt ein Unterkommen unmöglich machen kann.

Diese Erwägungen spielen auch mit bei der Frage, ob Amputierten ein Stelzfuß oder ein künstliches Bein zu leisten ist. Im allgemeinen wird die Armenpflege nur ersteren zu wählen haben, weil dieser bedeutend billiger ist als ein Kunstbein, und es jedenfalls als Grundsatz der Armenpflege festgehalten werden muß, daß unter mehreren Heilmethoden und Hilfsmitteln, die gleichen Erfolg versprechen, das Billigere zu wählen ist [1]. Aber auch hier wird nicht der Kostenpunkt das ausschlaggebende Moment sein dürfen, sondern vor allem darauf zu achten sein, daß der Gebrechliche die Erwerbsfähigkeit erlangt. Aus diesem Grunde kann wohl auch einmal die Lieferung eines kunstvollen, wenn auch teureren Gliedes zu wählen sein, besonders wenn Arme und Hände fehlen, die durch sinnreich konstruierte Prothesen in vielen ihrer Funktionen schon jetzt ersetzt werden können [2].

Nach Ansicht des BAH. gehört die Lieferung von Apparaten, die die eigene Fortbewegung ermöglichen, wie z. B. eines Stelzfußes oder eines künstlichen Beines usw. immer zu den Aufgaben der Krankenpflege [3], weil ohne die Wiederherstellung der Fortbewegungsfähigkeit der krankhafte Zustand des Menschen nicht behoben ist, während die Lieferung eines künstlichen Armes [4] zum Ersatz des Verlorenen nicht zu den unumgänglichen Aufgaben der Krankenpflege gehört, weil der krankhafte Zustand schon nach völliger Heilung des verbliebenen Stumpfes auch ohne Ersatz des verlorenen Armes beseitigt ist. Nur wo nach den Umständen des Falls ein solcher Ersatz zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit oder doch zur Erleichterung der Ausübung der Erwerbstätigkeit und daher zur Abwendung

---

[1] BAH. Bd. 13, S. 100ff.

[2] Auch die Reparaturen solcher Hilfsmittel muß eventl. die Armenpflege bezahlen. BAH. vom 19. September 1912, Bd. 46, S. 101.

[3] BAH. vom 1. April 1876, Bd. 7, S. 50, besonders 53, vom 20. März 1897, Bd. 29, S. 94f.

[4] Urteil vom 4. Oktober 1902, Bd. 35, S. 80.

der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit notwendig ist, gehört die Lieferung eines künstlichen Armes zu den Aufgaben der Armenpflege.

Daß orthopädisch Kranke und Krüppel auch eventl. in Spezialanstalten und Krüppelheimen auf Kosten der Armenpflege aufzunehmen sind ohne Rücksicht auf die Kosten, war schon entschieden durch die Urteile des BAH. vom 19. Oktober 1901 [1] und vom 17. November 1905 [2], die einst viel Aufsehen erregt haben; denn dort wurde die Unterbringung einer lungenkranken Person in einer Heilanstalt trotz der langen Dauer der Kur dann als pflichtgemäße Aufgabe der Armenverwaltung anerkannt, wenn nach dem ärztlichen Gutachten dieses Heilverfahren das einzige Mittel ist, von dem eine Heilung oder eine wesentliche Besserung des krankhaften Zustandes zu erwarten ist. Ist nun aus gleichem Grunde die Verbringung eines Kindes in eine orthopädische Heilanstalt oder ein Krüppelheim das einzige Mittel, dasselbe zu heilen oder zu bessern, so muß die Armenpflege dieses wählen. Dies wurde auch in der Entscheidung des BAH. vom 13. März 1909 ausdrücklich anerkannt [3].

Nach dem Vorgetragenen müssen wir anerkennen, daß die Gesetze eine ausreichende Handhabe geben, auch armen krüppelhaften Kindern die nötige ärztliche Hilfe zukommen zu lassen. Ob freilich in der Praxis davon entsprechender Gebrauch gemacht wird, muß nach den Ergebnissen der erwähnten Armenstatistik Rosenfelds aus dem Jahre 1911 noch ernsthaft bezweifelt werden. Es fehlt besonders auf dem Lande noch an dem nötigen Verständnis auf Seiten der Bevölkerung und der Vollzugsorgane, aber gerade dort mangeln auch noch die Fürsorge-Einrichtungen, haben ja doch selbst oft die Landärzte nicht einmal Kenntnis von den Fortschritten der Orthopädie und ihren Heilungsmöglichkeiten. Aber bei der regen Tätigkeit der vielen in der Krüppelfürsorge mitarbeitenden Kräfte ist zu hoffen, daß diese Verhältnisse sich stetig rasch bessern, wozu nicht zum wenigsten auch die von Lange, Biesalski, Rosenfeld

[1] Zeitschrift für das Heimatwesen Bd. 7, S. 171. Schriften, Heft 80, S. 45; Heft 97, S. 12.

[2] BAH. Bd. 39, S. 50 und Zeitschr. f. d. Heimatw. 1907, Nr. 2.

[3] BAH. Bd. 41, S. 72; Kommunales Jahrb. Bd. 4, S. 511.

u. a. oft erhobene Forderung nach Errichtung orthopädischer Lehrstühle beiträgt, der in Bayern ja schon bezüglich der zwei Landesuniversitäten München und Würzburg Rechnung getragen wurde. Bezüglich Erlangen steht eine solche in Aussicht [1].

Auch ein Haupthindernis, das in früherer Zeit vielfach Väter abhielt, um solche Hilfe für ihr Kind zu bitten, ist wenigstens in der Hauptsache jetzt beseitigt: solche Krankenunterstützung hat für das Reichsrecht und auch nach dem Recht der meisten Bundesstaaten nicht mehr den Verlust öffentlicher Rechte zur Folge.

Daß auf dem Lande oft das nötige Verständnis fehlt für die hohe Bedeutung einer rechtzeitigen Behandlung von Krüppelgebrechen auch für die eigene Armenpflege, könnte allein die Übertragung dieser Aufgabe von den Ortsarmenverbänden auf die Landarmen-Verbände nicht rechtfertigen. Es handelt sich hier eben einfach um eine Art der Krankenpflege, die fast nirgends in den Händen der Landarmen-Verbände liegt [2].

Auch der Umstand, daß eine zweckentsprechende sachgemäße Behandlung der Krüppelleiden oft sehr hohe Kosten verursacht, die einen kleinen Ortsarmen-Verband unverhältnismäßig schwer belasten, kann eine Abwälzung derselben auf stärkere Schultern nicht als notwendig erscheinen lassen. Hiergegen kann ein Ausgleich geschaffen werden durch die Unterstützung überlasteter Gemeinden durch die höheren Verbände [3]. Solange es sich nur um orthopädisch Kranke handelt, muß die Unterstützungspflicht der niederen Verbände bestehen bleiben, weil nur diese entsprechend zu individualisieren vermögen [4]. Wenn es sich freilich um Krüppel im eigentlichen Sinne handelt, also um Anstaltspflegebedürftige, dann wird wie bei den Nichtvollsinnigen die Unterstützungspflicht auf die höheren Verbände übertragen werden müssen. In dieser Beschränkung auf Krüppel

[1] Kammer der Abg. 60. Sitzung vom 8. Juni 1912. Stenogr. Ber. Bd. VI, S. 884.

[2] Schriften, Heft 100, S. 61.

[3] ArmG. Art. 38 Abs. 1 Ziff. 1 (Distriktsgemeinde), in Zukunft Entw. Art. 58 (die Landarmenverbände = Kreise). Richtpunkte S. 42, Begründung S. 93, mit Angabe der Rechtslage in den anderen deutschen Bundesstaaten. Heft 100 d. Schriften, S. 148.

[4] Beilage 100 zu den Verhandlungen d. bayer. Landtags 1912, S. 29.

in dem von uns gebrauchten engeren Sinn ist wohl auch der Antrag von Dr. W. Drechsler zu verstehen [1].

Nur das Großherzogtum Oldenburg [2] und das Fürstentum Lübeck [3] haben die orthopädisch-chirurgische Behandlung als Angelegenheit der Amtsverbände bzw. in Lübeck des Landarmen-Verbandes erklärt, was bei so kleinen Staaten mit auch nur kleinen leistungsschwachen Gemeinden am ehesten gerechtfertigt ist, um eine gerechte Verteilung auf das Land herbeizuführen [4].

Auch einzelne preußische Kreise, wie Münden (Hannover) und Briesen (Westpreußen) haben beschlossen, an den Kosten der Krüppelfürsorge teilzunehmen, doch handelt es sich hierbei mehr um freiwillige vorbeugende Maßnahmen als um Armenpflege [5].

Besonders weit gehen einige amerikanische Staaten in der gesetzlichen Regelung der Krüppelfürsorge. Der Staat Minnesota bestimmt in dem Gesetz vom 23. April 1897: Die Leitung der Staatsuniversität wird hiermit beauftragt und ermächtigt, für jedes arme Kind, welches mindestens ein Jahr im Staate sich aufhält, verkrüppelt ist oder an einer Krankheit leidet, welche zur Verkrüppelung führen wird, Fürsorge zu treffen. Die Fürsorge erstreckt sich auf den Unterhalt und die Behandlung solcher Kinder nach näheren Bestimmungen [6]. Der Staat macht hierfür ganz riesige Aufwendungen [7].

---

[1] Drechsler, Heft 100, S. 60 und 63. Dies ist auch aus der Bezugnahme auf S. 60, FN. 1 in den Richtpunkten S. 41 zu schließen.

[2] Revid. GemO. vom 15. April 1873 mit Novelle vom 28. April 1911 (GBl. Bd. 37, S. 949), Art. 68 und 85. Dr. Schläger in Zeitschr. f. KrF. Bd. 4, S. 18. Biesalski in Zeitschr. f. KrF. Bd. 7, S. 7.

[3] Revid. GemO. vom 30. März 1876 mit Novelle vom 8. März 1912 (GBl. S. 97), Art. 70 § 1 und Art. 101. Begründung zum Entw. der Nov. 32. Landtag 1. Versamml., Anlage 56, abgedruckt in Kommunale Praxis. 12. Jahrg., S. 418f.

[4] Nicht zu unterschätzen ist als ständige Mahnung die eigene Anführung der orthopädisch-chirurgischen Behandlung der Krüppel, wie wir dies oben bezügl. Art. 275 Abs. 2 schweiz. ZGB. auch hervorgehoben haben.

[5] Rosenfeld in Kommunales Jahrb. Bd. 6, S. 159.

[6] Rosenfeld im Hwb. d. Staatsw., Bd. 6, S. 281.

[7] Rosenfeld, Krankenfürsorge und Krankenanstalten nach ihrem heutigen Stand, Bd. 5, S. 230ff.

Im Jahre 1899 erließ der Staat New-York ein ähnliches Gesetz, dem später noch Massachusetts folgte. Diese Staaten gewähren den Krüppeln ein gesetzliches Recht auf Fürsorge [1].

§ 19.

Erziehung und Ausbildung durch die Armenpflege.

Weitaus nicht so günstig wie für die ärztliche Behandlung der orthopädisch Kranken ist für die Erziehung und Ausbildung der Gebrechlichen gesorgt, denn noch gehören im größeren Teil Deutschlands Erziehung und Ausbildung nicht zu den Aufgaben der Armenpflege, eine Frage, mit der sich in den letzten Jahren der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit auf seiner 32. Jahresversammlung in Braunschweig [2] und auf der 33. in Stuttgart [3] anläßlich der Erwägung der Schaffung eines Reichsarmengesetzes eingehend befaßt hat.

Auf die hochinteressanten Vorberichte und die nicht minder anregenden Diskussionen kann ich natürlich nicht näher eingehen. In ihnen sind, ich möchte sagen, zwei Weltanschauungen einander gegenübergetreten [4], ähnlich denen in der englischen Königlichen Armen-Kommission, wie sie in den Mehrheits- und Minderheitsberichten niedergelegt wurden — bei letzteren wirkten besonders die Eheleute Webb mit.

Thode und seine Anhänger [5], die mehr die Richtung des englischen Minderheitsberichts vertreten, machen gegen die Einbeziehung der Erziehung und Erwerbsbefähigung vor allem geltend, daß diese, was sich nicht ganz von der Hand weisen läßt, mehr Aufgaben der Sozialpolitik als der Armenpflege seien. Denn sie wollten weniger Hilfsbedürftigkeit heilen, als

---

[1] Alexander Elster im Wörterbuch d. Volksw., Bd. 2, S. 212f. Robert W. Lovett, Krüppelfürsorge in den Vereinigten Staaten von Amerika, Zeitschr. f. orthop. Chirurgie, Bd. 22, S. 389.

[2] Schriften, Heft 97, S. 11ff. und Heft 99.

[3] Schriften, Heft 100 und 101.

[4] Übrigens haben sich Hollander und Thode, die auf der zweiten Jahresversammlung die beiden entgegengesetzten Richtungen vertraten, beide den von Greven mehr im Sinne Hollanders aufgestellten Grundsätzen angeschlossen. Schriften, Heft 100, S. 141ff., Heft 101, S. 12.

[5] Schriften, Heft 97, S. 75ff.; Heft 99, S. 118ff.; Heft 73, S. 92f.

vielmehr ihren Eintritt verhüten [1]. Dies fällt aber nach ihrer Ansicht aus dem Rahmen hinaus, den der öffentlichen Armenpflege die geschichtliche Entwicklung und ihre Eigenart gezogen haben [2]. Thode will keineswegs den hilfsbedürftigen, besonders den gebrechlichen Kindern die öffentliche Hilfe versagen, nichts läge ihm und seinen Freunden ferner, er möchte nur die Jugendfürsorge als einen Zweig der Sozialpolitik, die neben anderen öffentlichen Verbänden auch die Gemeinden als solche, nicht als Armenverbände zu leisten hätten, fein säuberlich von der Armenpflege getrennt wissen, um sie dadurch zugleich von den Schranken des Notbedarfs, die der letzteren ihrem Wesen nach gezogen sein müssen, zu befreien.

Diese Bestrebungen, die im letzten Ende auf eine gesetzliche Regelung des gesamten Gebietes der Jugendfürsorge hinauslaufen [3], was aber auch die Gegner wünschen [4], haben ja etwas äußerst Sympathisches. Ihre Verwirklichung liegt aber meines Erachtens, wenn auch schon sehr nennenswerte Ansätze zumal für unsere Gebrechlichen in den Gesetzen über die Sonderbeschulung der Nichtvollsinnigen vorhanden sind, noch in viel zu weiter Ferne, als daß man jetzt schon die Armenpflege aus diesem Fürsorgezweig ausschließen könnte. Da ihre Tätigkeit zugunsten dieser Unglücklichen tatsächlich ihrer meist zu befürchtenden Verarmung vorbeugt, ist sie auch ganz besonders im Interesse der Armenpflege gelegen.

Thode gegenüber weist aber auch Greven [5], der ebenfalls eine reichsgesetzliche Regelung der Jugendfürsorge wünscht, zutreffend darauf hin, daß ein Konflikt zwischen Jugendfürsorge und Armenpflege auch auf dem Gebiete der Erziehung keinesfalls zu befürchten ist, denn auch hier wird die letztere ihren subsidiären Charakter wahrend nur einspringen, wenn alle

[1] Schriften, Heft 97, S. 83. Greven in Schriften, Heft 100, S. 21.

[2] Der preuß. Minister v. Herfurth hielt die Erklärung der Erziehung zur Aufgabe der Armenpflege als einer vorbeugenden Maßnahme überhaupt als dem UWohnG. widersprechend für unzulässig. Preuß. Herrenhaus Sitzung vom 24. Januar 1891, Stenogr. Berichte Bd. 1, S. 69 und 72. Koeppchen im Preuß. VerwBl. 34. Jahrg., S. 135.

[3] Schriften, Heft 97, S. 96.

[4] Schriften, Heft 100, S. 30.

[5] Schriften, Heft 100, S. 30.

anderen Faktoren versagt haben. Weiter macht er geltend, daß auch die Erziehung nur ein Teil des Notbedarfs ist, auf dessen Leistung auch Greven gleich Thode den Kreis der Aufgaben der Armenpflege beschränkt wissen will, weil neben dem Notbedarf in körperlicher Beziehung nach unseren Kulturanschauungen auch ein solcher in geistiger Hinsicht besteht. Übrigens ist auch nach §§ 1610f. BGB. die Erziehung und die Vorbildung zu einem Beruf nur ein Bestandteil des gesamten Lebensbedarfs, sowohl des standesgemäßen wie des notdürftigen Unterhalts [1].

Wie bei der Krankenpflege ist die Armenpflege auch bei Gewährung von Erziehung und Ausbildung nicht in der Wahl der Mittel beschränkt z. B. auf offene oder geschlossene Armenpflege. Sie muß jedem ein gewisses dem Kulturbedürfnis entsprechendes Maß von Erziehung und Erwerbsbefähigung gewährleisten [2], so daß er womöglich aus eigener Kraft sich dereinst selbst zu unterhalten vermag [3]. Welche Maßnahmen hierfür notwendig sind, wird sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zu richten haben. Läßt der Zustand des Kindes z. B. Anstaltspflege erforderlich erscheinen, so darf die Armenpflege auch diese demselben nicht versagen. Diese Ansicht hat auch der 33. Armenpflege-Kongreß in Stuttgart vertreten [4].

Noch ist in dem größeren Teil Deutschlands entgegen der

---

[1] Polligkeit, S. 44. S. 81 weist er noch besonders darauf hin, daß bei den Beratungen zum BGB. (Protok. Bd. 1, S. 7563) die Ansicht vertreten wurde, daß begrifflich der Inhalt des notdürftigen Unterhalts im BGB. mit dem des unentbehrlichen Lebensunterhalts in den AG. zum UWohnG. identisch sei, daß also auch der letztere die notdürftige Erziehung mit umfasse. So bezügl. BGB. auch Dr. Crasemann, Recht 1911 Spalte 407.

[2] Schriften, Heft 100, S. 39; Heft 101, S. 113.

[3] W. Polligkeit S. 37, Fußnote, umschreibt den Begriff der notdürftigen Erziehung als Aufgabe der öffentlichen Armenpflege sehr zutreffend. Sie muß geeignet sein, dem Kinde diejenige körperliche und geistige Ausbildung zu geben, die es befähigt, sich durch Erwerbsfähigkeit die wirtschaftlichen Mittel zu seinem notdürftigen Unterhalt zu beschaffen und zu dem Zwecke, seine Angelegenheiten selbständig zu besorgen. Sie muß auf die individuellen körperlichen und geistigen Anlagen des Kindes so weit Rücksicht nehmen, als dies zur Erfüllung der aufgestellten Forderung unentbehrlich ist.

[4] Schriften, Heft 100, S. 145 und 149; Heft 101, S. 101—116, 157.

eben vertretenen Ansicht Erziehungs- und Berufsvorbildung nicht Aufgabe der Armenpflege, so in erster Linie in Preußen und ihm nach in Hessen, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg - Sondershausen, Schwarzburg - Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe und Elsaß-Lothringen [1], während in den übrigen Bundesstaaten Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg - Schwerin und - Strelitz, Oldenburg, Anhalt, Lippe und den drei Hansestädten Bremen, Lübeck und Hamburg dies in mehr oder weniger vollkommenem Maße schon jetzt rechtens ist.

Für die Blinden und Taubstummen ist die Rechtslage in dieser Richtung nicht so ungünstig wie für die Krüppel, denn viele der Staaten, in denen der Aufgabenkreis der Armenpflege nicht auf Erziehung und Ausbildung erstreckt ist, haben in einem eigenen Gesetz die Sonderbeschulung dieser Kinder geregelt und dabei auch für den Fall vorgesorgt, daß die hierfür erwachsenden Kosten die Eltern nicht zu tragen vermögen, während für die Krüppel, Baden jetzt ausgenommen, solche Vorschriften völlig fehlen.

In den Staaten, in denen das Gesetz die Erziehung und Ausbildung schon als Pflichtleistung der Armenpflege erklärt, müssen die Armenbehörden den unterstützungsbedürftigen Kindern, wenn ihr Gebrechen besondere Erziehungsmaßnahmen verlangt, diese auch zu teil werden lassen und sie eventuell

---

[1] Der Ansicht Diefenbachs (Schriften Heft 101, S. 101), daß in Elsaß-Lothringen die Erziehung trotz der Nichterwähnung in § 1 AG. UWohnG. zu den Aufgaben der Zwangsarmenpflege gehöre, vermag ich nicht beizupflichten. Wenn auch das BAH. in seiner Entscheidung vom 21. Mai 1913 (Bd. 47, S. 153) den Begriff der verlassenen Kinder (enfants abandonnés) in dem durch § 26 AG.UWohnG. aufrechterhaltenen Tit. 3 § 5 des Dekrets vom 19. November 1811 entsprechend der französischen Praxis bis 1870 sehr weitgehend ausgelegt und auch auf Kinder ausgedehnt hat, die auf Grund vormundschaftsgerichtlicher Anordnung nach § 1666 BGB. von ihren Eltern bzw. der unehelichen Mutter zu trennen sind, so ist damit noch nicht gesagt, daß sie bei jedem armenrechtlich hilfsbedürftigen Kinde Erziehungshilfe zu leisten habe. Denn gerade bei der Trennung von den Eltern wird das Kind in erster Linie des Lebensunterhalts bedürfen.

ohne Rücksicht auf die dadurch entstehenden höheren Kosten in einer Anstalt unterbringen [1], wenn sich der Erziehungszweck nur so mit einiger Aussicht auf Erfolg erreichen läßt [2]. Ja, solcher gebrechlicher Kinder muß sich die Armenpflege schon dann annehmen, wenn deren Eltern sie zwar zuhause ernähren, ihnen aber nicht von dort aus die Bildung verschaffen können, die denselben zur möglichen Sicherung ihres Fortkommens unentbehrlich ist, aber andererseits außerstande sind, die höheren Kosten für Anstaltspflege aufzubringen [3].

Freilich sind die Armenverbände, wenn für sie, wie dies meist der Fall sein wird, kein Bedürfnis für solche Spezialanstalten besteht, nicht zu deren Errichtung verpflichtet. Dies überhebt sie aber nicht der Aufgabe, das Kind in derartigen Instituten an anderen Orten unterzubringen [4]. Damit wird noch keineswegs die der Armenpflege auch bei dieser Aufgabe gezogene Schranke des Notbedarfs überschritten.

Aber die Aufgabe der Armenpflege soll nicht schon bei Erreichung des Endes der Werktagsschulpflicht erledigt sein. Auch für die Ausbildung dieser Gebrechlichen hat z. B. in Bayern der Armenverband zu sorgen, sowohl nach Art. 11 Abs. 2 Ziff. 2 ArmG. wie auch nach Art. 57 Abs. 2 Entw. [5].

War auch auf der 32. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit die Frage äußerst bestritten [6], ob nicht die Ausbildung zu einem Berufe bei einem normalen Kinde dem Wesen der Armenpflege widerspreche, weil sie so ihre Pfleglinge günstiger stelle als viele Arbeiterkinder, deren Eltern keine Armenunterstützung in Anspruch

---

[1] BAH. Bd. 28, S. 86; Schriften Heft 97, S. 54.

[2] BAH. vom 5. Januar 1895 Bd. 27, S. 62.

[3] BAH. vom 5. Januar 1895 Bd. 27, S. 60ff., und vom 30. März 1901 Bd. 33, S. 25.

[4] Dies hat der Bayer. VGH. in seiner Entscheidung vom 27. Februar 1881 (s. Bd. II, S. 81) bezüglich eines blödsinnigen Kindes ausgesprochen. Riedel-Henle Art. 10, Nr. 11. Vgl. Ziff. 2 der Ausführungsanweisung vom 21. Dezember 1911 zum preuß. Ges. betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911. Glattfelter S. 72.

[5] Riedel-Henle Art. 11, Nr. 19d; Reger, ArG. Art. 11, Anm. 16. Begr. z. E. S. 90.

[6] Schriften Heft 97, S. 20; Heft 99.

nehmen und die auch keinen gelernten Beruf ergreifen können, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß bei gebrechlichen Kindern dieser Einwand nicht durchschlägt [1]. Gesunde Menschen können auch als ungelernte Arbeiter ihr Brot verdienen, gebrechliche dagegen, wie reiche Erfahrung gelehrt hat, nicht [2]. Ohne besondere Berufsausbildung bleiben sie außerstande, sich selbst zu unterhalten. Die Erwerbsbefähigung gehört aber zweifellos zur notdürftigen Erziehung im Sinne des BGB., die auch die Armenpflege zu leisten hat [3]. Ja es liegt eine derartige Auffassung auch im ausgesprochenen Interesse der Armenpflege, die nur so verhüten kann, daß ihr der erwerbsunfähige Gebrechliche später wieder zur Last fällt.

Es muß daher meines Erachtens auch in den Staaten, wo nicht wie z. B. in Bayern [4], im Großherzogtum Baden [5], im Großherzogtum Oldenburg [6], in den Fürstentümern Birkenfeld [7] und Lübeck [8] die Erwerbsbefähigung oder auch Ausbildung ausdrücklich als Aufgabe der Armenpflege erklärt ist [9], wenn nur die Erziehung als eine Pflichtleistung der Armenbehörde be-

---

[1] Schriften Heft 100, S. 39.

[2] Bad. VGH. vom 11. Mai 1910 (Schriften Heft 97, S. 61) und vom 24. Januar 1911 (Sörgel Bd. 4, S. 332).

[3] Vgl. hierzu ausführlich Hollander, Sperling, Schriften Heft 97, S. 44ff.; Heft 99, S. 108.

[4] Art. 11 Abs. 2 Z. 4 ArG. und Art. 57 Abs. 2 Entw.

[5] § 18 des Ges. vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betr., Entscheidung des Bad. VGH. vom 24. Januar 1911 bei Sörgel Bd. 4, S. 332.

[6] Art. 68 und 85 Z. 6 rev. GemO. vom 15. April 1873 mit Nov. vom 12. Mai 1906 (GBl. Bd. 35, S. 757) und vom 28. April 1911 (GBl. Bd. 37, S. 949). § 8 Nr. 5 der Instruktion für die Armenkommission vom 15. Juni 1877 verordnete schon, daß arme blinde und taubstumme Kinder zum Zwecke des Unterrichts und der Erwerbsbefähigung den dort bezeichneten Anstalten übergeben werden sollen, BAH. vom 5. Jan. 1895 Bd. 27, S. 61.

[7] Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Armenwesen vom 28. März 1867.

[8] Art. 70 und 101 der rev. GemO. vom 30. März 1876 mit Nov. vom 8. März 1912 (GB. S. 97).

[9] So mit besonderem Nachdruck und sehr weitgehend §§ 52 und 17 Satz 2 des ArmG. für den Kanton Unterwalden nid dem Wald vom 28. April 1912 (Schweiz. Jahrbuch f. Jugendfürsorge Bd. 2, S. 46ff.).

stimmt ist, die Berufsausbildung als ein Bestandteil derselben den gebrechlichen Kindern zuteil werden.

Für die beiden Mecklenburg bestimmt § 1 Nr. 2 der Domanial-ArmO. vom 29. Juni 1869 [1], daß für arme schulpflichtige Kinder nur Erteilung des Unterrichts Aufgabe der Armenverbände sei, während sie bei bildungsfähigen Idioten, Taubstummen und Blinden (anscheinend auch bei Krüppeln) für Unterbringung und Ausbildung zu sorgen habe, ohne daß diese Verpflichtung durch eine Höchstaltersgrenze eingeschränkt ist [2].

Nach § 2 des Ausf.G. vom 14. Dezember 1911 der Hansestadt Lübeck hat der Armenverband bildungsfähigen und im jugendlichen Alter stehenden Taubstummen, Blinden und Idioten eine geeignete Ausbildung in den dazu bestimmten im Lübeckschen Staate vorhandenen Anstalten zu verschaffen, während dies für andere gebrechliche Kinder z. B. Krüppel und auch für die normalen nicht gilt [3].

In Hamburg ist auch die Unterbringung und Erziehung Gebrechlicher, Taubstummer [4], Blinder usw. der Armenpflege oder richtiger der öffentlichen Waisenpflege zur Pflicht gemacht [5], obwohl die Sorge für den Unterricht normaler Kinder nicht ihre Aufgabe ist. Zu den gebrechlichen Kindern zählen natürlich auch die krüppelhaften, deren die Gesetze des Großherzogtums Oldenburg und des Fürstentums Lübeck noch eigens Erwähnung tun. Auch nach diesen beiden Gesetzen ist nur Blinden, Taubstummen [6] und Krüppeln auch Ausbildung von den Amtsverbänden bzw. dem Landarmenverband zu gewähren.

---

[1] Sie wurde durch § 4 der AusfV. vom 20. Februar 1871 für Schwerin und § 4 der AusfV. vom 27. April 1871 für Strelitz und Ratzeburg auch nach Einführung des UWohnG. in Kraft gelassen.

[2] Schriften Heft 97, S. 16; BAH. Bd. 28, S. 87.

[3] Ähnliches bestimmte schon bisher der durch § 2 der AusfV. vom 23. März 1871 aufrechterhaltene § 70 der GeschO. der allgem. Armenanstalt vom Jahre 1846.

[4] BAH. vom 30. März 1901 Bd. 33, S. 22, und vom 22. September 1905 Bd. 38, S. 100ff.

[5] § 13 des Gesetzes vom 11. September 1907 über das Armenwesen, § 54a der rev. GeschO. für die Armenpflege der allgem. Armenanstalt vom 25. Februar 1897.

[6] Die Taubstummen sind im herzogl. oldenburgischen Gesetz nicht erwähnt; für die durch sie entstehenden Kosten haben die Amtsarmen-

In gleicher Weise hat das Herzogtum Anhalt, das sonst nur bei verwaisten und verwahrlosten Kindern die Erziehung zu den Aufgaben der Armenpflege zählt, die Armenverbände verpflichtet für die erforderliche Ausbildung blinder, taubstummer oder blödsinniger Kinder insoweit zu sorgen, als anderweit Verpflichtete nicht vorhanden oder dazu außerstande sind [1]. Der Erziehung ist hier bei den gebrechlichen Kindern keine Erwähnung getan, weil diese in dem Gesetz vom 1. April 1884 die Ausbildung nichtvollsinniger, schwach- und blödsinniger Kinder betr. besonders geregelt ist — die krüppelhaften fallen hier wieder einmal aus.

Ohne besondere Erwähnung der Gebrechlichen ist Kindererziehung im Königreich Sachsen [2] als Gegenstand der Armenpflege bezeichnet. Daß nach der sächsischen Landesgesetzgebung[3] besonders die Erziehung auch nichtvollsinniger Kinder dazu gehört, und daß diese sogar über das schulpflichtige Alter hinausgehen kann, wenn erzieherische Gründe dies erfordern, wurde auch höchstrichterlich entschieden [4]. Damit nicht die Fürsorgeerziehung nur zur Entlastung der Armenpflege mißbraucht wird, ist im § 29 FEG. vom 1. Februar 1909 bestimmt, daß die Unterbringung von Kindern, bezüglich deren solche vormundschaftliche Maßnahmen aus einem anderen Grunde als zur Verhütung ihrer Verwahrlosung besonders auch wegen körperlicher Ge-

---

verbände schon nach Art. 4 des Gesetzes, betr. die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, vom 18. Januar 1876 im Falle des Unvermögens alimentationspflichtiger Personen aufzukommen.

[1] § 2 des AG. vom 29. Juni 1871.

[2] § 33 Z. 3 d. ArmO. vom 22. Oktober 1840. Über dessen weitere Geltung vgl. Entsch. d. Sächs. OVG. vom 24. Oktober 1910 (Sörgel Bd. 4, S. 663).

[3] § 33 Z. 3 ArmO. mit § 4 Abs. 5 VolksschulG.

[4] BAH. vom 13. September 1902 Bd. 35, S. 33ff. unter Aufgabe der gegenteiligen Ansicht in den Urteilen vom 18. November 1891, Bd. 24, S. 111f. und 15. Oktober 1892, Bd. 25, S. 84. Auch Administrativ-Entsch. des Kgl. Sächs. Ministeriums d. Inn. vom 1. Juni 1898 (FischersZ. Bd. 20, S. 239) zwar bezüglich eines verwahrlosten Kindes, aber unter der ausdrücklichen Hervorhebung, daß es Pflicht der Armenbehörde sei, auch für Erziehung, Unterricht und Erwerbsbefähigung des Kindes, wo es nötig ist, Sorge zu tragen. Dr. J. Keller S. 87.

brechen angeordnet wurde, Gegenstand der Armenpflege ist [1]. Denn bei den Gesetzgebungsverhandlungen wurde wiederholt hervorgehoben, was zwar im Gesetz selbst nicht wortdeutlich zum Ausdruck kommt, daß nur sittliche Verwahrlosung zur Anordnung der Fürsorgeerziehung führen soll [2]

Art. 1 des württ. AG. vom 17. April 1873 hat den Kreis der Pflichten der Armenpflege anscheinend nicht weiter gezogen als das preuß. AG. Da aber die Instruktion vom 30. Mai 1878, die nicht über den Rahmen des AG. hinausgehen kann, die Armenfürsorge bei Kindern auch auf deren Erziehung ausdehnt, muß angenommen werden, daß diese Erziehungshilfe nur ein Teil des unentbehrlichen Unterhalts ist [3]. Übrigens weisen das sächs. und das württ. Gesetz die Armenverbände an, die zu entlassenden Pfleglinge bei Begründung ihres Fortkommens mit Rat und Tat zu unterstützen [4].

Lippe [5] beschränkt die Erziehungspflicht der Armenpflege auf die verwaisten und verwahrlosten Kinder und kommt daher für unsere gebrechlichen kaum in Betracht.

Hier wie in den anderen Bundesstaaten, die meist im Anschluß an das preuß. AG. § 1 die Erziehung nicht als Aufgabe der Armenpflege anerkennen, haben die gebrechlichen Kinder wie die Erwachsenen nur Anspruch auf Obdach, den unentbehrlichen Lebensunterhalt und die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen.

---

[1] Anleitung des Min. d. Inn. für die Verwaltungsbehörden zur Ausführung des FEG. vom 1. Februar 1909 vom 10. Juni 1909 § 1 Abs. 2.

[2] Bericht der Gesetzgebungskommission der 1. Kammer (Berichte der 1. Kammer 1907/08; Bd. 2, Nr. 440, Erl. zu § 1). Kaeubler S. 24; J. Keller S. 87; Becker in DJZ. Bd. 14, S. 153; Echte S. 16; Hahnemann S. 15.

[3] Polligkeit S. 81. Auch Klumker (Schriften Heft 99, S. 127f.) meint, daß erst durch die einengende Interpretation des § 1 preuß. AG. durch das BAH. die Erziehung nicht mehr als Bestandteil des Unterhalts angesehen werde, was bei Entstehung des ursprünglichen Gesetzes in den 40er Jahren zweifellos als selbstverständlich betrachtet worden sei. Diefenbach ist auf Grund einer Entscheidung des 2. Sen. des Preuß. OVG. vom 20. Juni 1906 derselben Ansicht (Schriften Heft 101, S. 102); ferner Schriften Heft 73, S. 18; Heft 97, S. 14.

[4] Schriften Heft 97, S. 14.

[5] § 2 des AG. vom 12. September 1877.

§ 20.

Welchen Trägern der Armenpflege obliegen Erziehung und Ausbildung?

Wenn keine gegenteiligen besonderen Bestimmungen im Gesetz enthalten sind, haben die Ortsarmenverbände die Leistungen der Armenpflege auch für Erziehung und Ausbildung zu machen. Auch in Bayern obliegt diese nach Art. 11 Abs. 2 Ziff. 4 des ArmG. der örtlichen Armenpflege auch bei gebrechlichen Kindern.

Diese kleineren Armenverbände sind aber gerade für diese Fürsorge für unsere jugendlichen Gebrechlichen nicht die am besten geeigneten Träger. Während nämlich sonst in Theorie und Praxis der Unterbringung in Familien der Vorzug gegeben wird, wurde von jeher für die gebrechlichen Kinder die Anstaltspflege für wünschenswerter erachtet[1]. Weitaus die meisten Ortsarmenverbände sind aber viel zu klein, um Anstalten zu errichten. Es ist auch viel wünschenswerter und billiger, wenn für größere Landesteile Anstalten errichtet werden und zwar für jede Klasse der Gebrechlichen eigene, die deren besonderen Bedürfnissen angepaßt werden. Die Kosten für die Unterbringung eines gebrechlichen Kindes in einer solchen Anstalt sind, zumal sie gewöhnlich viele Jahre hindurch gezahlt werden müssen, für die kleineren Armenverbände meist eine äußerst drückende Last. Da die geschlossene Anstaltspflege, bei der die Würdigung des Einzelfalls gegenüber der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Armenträgers in den Hintergrund tritt[2], im Gegensatz zu der offenen Armenpflege sich zur Übernahme durch größere Verbände eignet, haben viele Bundesstaaten die Fürsorge auch für die ortsarmen der Anstaltspflege Bedürftigen auf die breiteren und stärkeren Schultern der größeren Verbände, meist der Landarmenverbände, die freilich in vielen kleineren Bundesstaaten vom Staat selbst gebildet werden, geladen[3].

[1] Flesch in Schriften Heft 22, S. 83ff., besonders S. 89; Heft 23, S. 107ff. Vgl. § 9 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Armenfürsorge des Kantons Solothurn vom 17. November 1912 (Schweiz. Jahrbuch der Jugendfürsorge, 2. Jahrg., S. 47).

[2] Begr. zum Bayer. Entw. S. 89.

[3] Die Übernahme der ganzen Gebrechlichen-Fürsorge durch den

So wird im Bayer. Entwurf Art. 57 Abs. 1 Ziff. 1 die Fürsorge nicht nur für die geistig Gebrechlichen, an der schon bisher die Kreisarmenpflege in besonders starkem Maße finanziell beteiligt war, sondern auch u. a. für Blinde, Taubstumme und Krüppelhafte, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, und bei solchen Kindern, soweit sie überdies bildungsfähig sind (Art. 57 Abs. 1 Ziff. 2), auf die Landarmenverbände übertragen, denen freilich die Ortsarmenverbände ein Viertel und nach Beschluß des Ar.-G.-Ausschusses vom 3. Juli 1914 nur ein Fünftel[1] des reinen Unterstützungsaufwandes[2] ersetzen müssen. Diese Quotenbeteiligung hält auch das finanzielle Interesse derselben an einer Verhütung der Anstaltspflegebedürftigkeit wach: es wird für einen Ortsarmenverband immer noch billiger sein, einem orthopädisch kranken Kinde die entsprechende ärztliche Behandlung zu gewähren als dereinst Jahre und Jahrzehntelang an seiner Anstaltsversorgung mitzuzahlen.

Auch jetzt obliegt schon aus den oben angegebenen praktischen Erwägungen der Kreisarmenpflege die Unterhaltung und Begründung von Wohltätigkeits-, Beschäftigungs- und anderen Sanitätsanstalten nach Art. 41 Abs. 1 ArmG. und Art. I des Kreislastenausscheidungs-Gesetzes[3]. Wiederholt hat, sicherlich auf diese Gesetzesbestimmungen sich stützend, die Staatsregierung im Landtag erklärt, daß die Fürsorge für diese jugendlichen Gebrechlichen den Kreisen obliegt, so Kultusminister v. Landmann am 9. Mai 1900[4] bezüglich des Unterrichts und der Pflege

Staat hat für Bayern besonders der Abgeordnete Schmid-München XI, freilich ohne Erfolg, angestrebt. ArmG.-Ausschuß, Beil. 293/1912 S. 173.

[1] Art. 57 Abs. 4 Entw., Bayer. Staatszeitung vom 10. Juli 1914, Landtagsbeil. Nr. 184. Beil. 978 der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1914, S. 294.

[2] Ihn definiert die Begründung (Beil. 800/1913/14 S. 92) als den Aufwand, der sich nach Abzug dessen ergibt, was der Hilfsbedürftige leisten kann, was seine Angehörigen gesetzlich oder freiwillig zahlen und was von den sonst Verpflichteten (Versicherungseinrichtungen, Haftpflichtigen usw.) zur Verfügung steht.

[3] Gesetz vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betr. (GBl. 1846 S. 45), Art. I 4, 5, 6, 8. Riedel-Henle, Anm. 2ff. zu Art. 41 ArmG.

[4] Stenogr. Berichte der 23. Landtagsvers. Kamm. d. Abgeordneten, Bd. 4, S. 429.

der Taubstummen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Kreislastenausscheidungs-Gesetz [1] und ebenso Kultusminister Dr. v. Wehner am 25. Juni 1908 [2], Staatsminister v. Brettreich am 7. März 1910 bezüglich der Krüppel [3] und Kultusminister Dr. v. Knilling erst kürzlich bezüglich der Blinden am 8. Mai 1914[4].

Diesen Bestimmungen verdanken auch die sechs Kreistaubstummen-Anstalten Straubing, Frankenthal, Regensburg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg, die Kreisblinden-Anstalt in Würzburg sowie die Kreiskranken- und Pflegeanstalt in Frankenthal, die auch körperlich Kranke und Gebrechliche, auch jugendliche aufnimmt, ihre Entstehung. Wenn es auch außerordentlich zweifelhaft sein kann, ob die Kreise zur Errichtung der Erziehungsanstalten für Nichtvollsinnige nach Art. 41 des ArmG.[5] verpflichtet sind, wogegen sich in früheren Jahren auch bei einigen Kreisen Widerspruch erhoben, nachdem sie ja keine eigentlichen Armenanstalten sind, sondern in erster Linie Unterrichtszwecken auch für die nicht armenrechtlich Hilfsbedürftigen dienen — in allen Kreisbudgets werden die Kosten hierfür unter dem Ausgabentitel „Erziehung und Bildung“ vorgetragen und nicht in dem für Armenpflege —, so ist jetzt jedenfalls — und diese Frage allein ist heute so kurz vor der Einführung des

---

[1] Vgl. auch die Kultusministerialentschließungen vom 29. September 1898 und 17. September 1900, durch welche die Kreisregierungen beauftragt wurden, auf Förderung der bestehenden Taubstummenanstalten durch Zuschüsse und Unterstützungen aus Kreisfonds, namentlich auf die Erweiterung dieser Anstalten, auf die Vermehrung der Freiplätze und auf die Gründung neuer Anstalten hinzuwirken; Pongratz S. 130.

[2] Stenogr. Berichte der Kamm. d. Abgeordneten Bd. 5, Nr. 151, S. 612.

[3] Stenogr. Berichte der Kamm. der Abgeordneten Bd. 9, S. 936: Die Errichtung der Anstalten für Krüppelfürsorge ist zunächst Sache der Kreise. Gleichzeitig sprach Exz. v. Brettreich aus, daß die Leistungen, die der Staat in der Gebrechlichenfürsorge macht, reine Wohltätigkeitsakte sind, und daß er mit Gewährung von Zuschüssen keineswegs eine rechtliche Verpflichtung übernommen habe und auch nicht übernehmen wolle.

[4] Stenogr. Berichte d. Kamm. d. Abgeordneten Bd. 10, S. 814.

[5] Krais Bd. 2, S. 165, drückt sich bezüglich der Unterrichts- und Erziehungsanstalten sehr vorsichtig aus.

neuen Armengesetzes noch praktisch — die Unterhaltung der einmal auf einen rechtsgültig vom Landrat gefaßten und vom König bzw. in dessen Stellvertretung von dem Reichsverweser genehmigten Beschluss hin erbauten Anstalten [1] eine Kreislast [2].

Rechtlich nicht anders ist es zu beurteilen, wenn die Kreise Anstalten, die sie nicht unterhalten, regelmäßig durch Zuschüsse unterstützen [3]. Ob diese Beiträge als Anstalten im Sinne des Art. IV mit Art. I Ziff. 8 des Kreislastenausscheidungs-Gesetzes d. h. als „bleibende Einrichtungen für Erfüllung bestimmter Zwecke [4] zu erachten sind, die in dem Bestande erhalten werden müssen, in welchem bzw. für welchen sie errichtet worden sind [5] und deren Aufhebung nur vom König mit Zustimmung des Landrats beschlossen werden kann [6], kann nicht allgemein entschieden werden. Es hängt dies vom einzelnen Fall ab, vor allem ist es auch zulässig diese Zuschüsse nur widerruflich zu genehmigen [7], was wohl meistens auch bei den Freiplätzen anzunehmen ist.

Doch dürfen jene Bestimmungen zweifellos nicht dahin verstanden werden, als hätten die Kreise die Kosten für alle in diesen Anstalten untergebrachten Personen zu tragen. Sie haben nur für die Erstellung der nötigen Anstalten zu sorgen, weil solche von den Gemeinden wegen deren nur vorübergehendem, wechselndem und immer nur geringem Bedarf nicht errichtet werden können. Die Verpflegungskosten haben für die ortsarmen hilfsbedürftigen Anstaltsinsassen nach dem noch geltenden Rechte die Ortsarmen-Verbände zu tragen, denen übrigens schon bisher die Kreise diese Lasten besonders in der

---

[1] Art. I Z. 8 des Kreislasten-Ausscheidungsgesetzes.

[2] Art. IV Kreislasten-Ausscheidungsgesetzes; Art. 15 des Landratsgesetzes.

[3] Das Heimat- und Armenwesen in Bayern S. 67; Grassmann S. 203, Fußnote 23.

[4] Abg. Dr. Edel, Verh. d. Kamm. d. Abgeordneten 1846, Prot. Bd. 8, S. 297; Seydel Bd. 2, S. 711, Fußnote 22; Grassmann S. 202, Fußnote 21.

[5] Grassmann S. 203, Fußnote 22.

[6] Art. IV des Kreislasten-Ausscheidungsgesetzes.

[7] Grassmann S. 203, Fußnote 24. Verh. d. Kamm. d. Abg. 1846, Prot. Bd. 8, S. 203ff., 313 und 317.

Pfalz dadurch zu erleichtern suchen, daß sie für diese Pflegesätze festsetzen, die weit hinter dem Selbstkostenpreis zurückbleiben [1], was schon als eine teilweise Übernahme der Verpflegungskosten auf den Kreis zu erachten ist [2].

Weiterhin dotieren die Kreise jetzt schon vielfach in ihren eigenen Anstalten wie auch in denen von Privaten und Wohltätigkeitsvereinen und auch in den Landesanstalten für blinde, taubstumme und krüppelhafte Kinder in München [3] freiwillig Freiplätze [4], die insofern den Ortsarmen-Verbänden zu statten kommen, als sie ja meist mit Pfleglingen besetzt werden, für die diese sonst aufzukommen hätten.

---

[1] Dieses Verfahren ist im Königreich Sachsen schon lange rechtens. Durch Gesetz über die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Verpflegung ihrer in der Landes-Heil- und -Versorgungsanstalt aufgenommenen Armen beizutragen, vom 26. Mai 1834 (GS. S. 125) und durch Gesetz, die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden für die in die Taubstummenanstalt aufgenommenen Zöglinge betr., vom 23. Februar 1843 (GS. S. 10), § 16 der Vorschriften für die Unterbringung in den Taubstummenanstalten nach Verordnung, die Taubstummenanstalten betr., vom 8. März 1907 (GVBl. S. 73) ist bestimmt, daß einerseits die Gemeinden für die Unterbringung und Verpflegung in diesen staatlichen Anstalten, zu denen auch die Hauptblindenanstalt zu Dresden mit ihren Nebenabteilungen in Moritzburg und Königswartha (§ 22 des Regulativs für die Unterbringung in die Blindenanstalt nach Verordnung vom 16. November 1902 GVBl. S. 409) gehört, bzw. von hilfsbedürftigen Taubstummenkindern in einer Taubstummenanstalt während deren Bildungszeit Beiträge zu entrichten haben, daß aber andererseits diese nicht höher sein dürfen als die Hälfte des Spezialverpflegungsaufwands.

[2] Heimat- und Armenwesen in Bayern S. 67f.

[3] Nach einem im Kultusministerium ausgearbeiteten Gutachten über die Rechtsfähigkeit der damaligen Kgl. Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder sind die drei Kgl. Landesanstalten (die Namensänderung erfolgte durch Kgl. Allerh. Entschl. vom 20. April 1913, KMBl. S. 146) nicht reine Staatsanstalten, sie haben vielmehr Doppelcharakter: öffentlich-rechtlich sind sie staatliche Anstalten, privatrechtlich stellen sie je eine mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete Stiftung dar, „sie sind Verwaltungseinrichtungen, deren Kosten aus besonders hierfür bestehenden Anstaltsstiftungen unter Zuschußleistung des Staates gedeckt werden."

[4] Da diese Stiftung der Freiplätze ein Akt der Wohltätigkeit ist und nicht eine Leistung des Kreises als Träger der Armenpflege, ist dessen Gewährung auch nie als Armenunterstützung anzusehen. v. Knilling, Verh. d. Kamm. d. Abg. 1914, Stenogr. Berichte Bd. 10, S. 814.

Die freiwilligen Unterstützungen der Kreise an Gemeinden und Private für Blinde, Taubstumme und Krüppel betrug einschließlich der der gemeindlichen Armenpflege zugute kommenden Freiplätze im Jahre 1907 12988 Mark[1]. Im gleichen Jahre (im Jahre 1906) waren 1147 (1085) Blinde, Taubstumme und Krüppel in Anstalten mit einem Bruttoaufwand von 273219 Mark (256953 Mark), während der Nettoaufwand der gemeindlichen Armenpflege 194961 Mark (180934 Mark) = 71,4% (70,4%) also noch nahezu 3/4 betrug[2], wobei die ganzen oder teilweisen Anstaltsfreiplätze, zu denen die Gemeinden nichts zu zahlen hatten, freilich nicht berücksichtigt sind. Es erhellt daraus, von welch großer Bedeutung für die Entlastung der Gemeinden die Neuregelung der Gebrechlichen-Fürsorge durch den Entw. ist, was in erster Linie diesen Unglücklichen zugute kommen wird. Denn viel zahlreicher wie bisher werden sie jetzt von den Armenbehörden in den Anstalten untergebracht werden, wo ihnen allein die entsprechende Fürsorge zuteil werden kann. Nun ist ja der Kostenanteil, den die Gemeinden für die Anstaltspflege aufzubringen haben, wohl weit geringer als der Betrag, den sie sonst für den betreffenden Gebrechlichen aufzuwenden hätten. Dies ist besonders wichtig für die Jugendlichen, die in den Anstalten die für sie erforderliche Erziehung und Ausbildung erhalten sollen.

Aus den gleichen Gründen ist in den meisten anderen deutschen Bundesstaaten die Anstaltsfürsorge für die Gebrechlichen auf die größeren Verbände übertragen[3], was der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit schon seit Jahrzehnten anstrebt[4] und auch kürzlich wieder[5] zu einer der Richtlinien für das angestrebte deutsche Reichsarmengesetz gemacht hat. Freilich beteiligen sich in vielen Bundesstaaten auch schon seit

---

[1] Heimat- und Armenwesen in Bayern S. 68f.

[2] Heimat- und Armenwesen in Bayern S. 73f., Tabelle XX, S. 195 (S. 193).

[3] Dr. Krech in Hwb. d. Staatsw. Bd. 2, S. 39; Schriften Heft 100, S. 56f.

[4] Beschluß der 7. Jahresversammlung des Vereins vom 21. September 1886 und der 11. vom 23. September 1890 (Schriften Heft 13, S. 53); Münsterberg S. 424 und in Schriften Heft 10, S. 115.

[5] Schriften Heft 100, S. 63.

Jahren die größeren Verbände an der Armenlast, vor allem an der Gebrechlichenfürsorge [1], [2].

Uns interessieren hier zunächst nur diejenigen, welche gleichzeitig die Erziehung und eventuell auch die Erwerbsbefähigung der gebrechlichen Kinder als Aufgabe der Armenpflege erklärt haben.

Nach den beiden S. 107, Anm. 1 angeführten Gesetzen vom 26. Mai 1834 und 23. Februar 1843 trägt im Königreich Sachsen der Staat, der nach § 2 der Verordnung vom 6. Juni 1871 die Obliegenheiten des Landarmenverbandes für das Königreich übernommen hat, die Hälfte der Kosten für die Unterbringung und Verpflegung blinder und taubstummer Kinder in den betr. Anstalten, indem er von den Ortsarmen-Verbänden einen Verpflegungssatz verlangt, der der Hälfte seines eigenen Aufwands entspricht.

In Sachsen-Meiningen[3] müssen die Kreise, die einen besonderen Landarmen-Verband bilden, die Kosten der öffentlichen Armenpflege für Unterbringung von Taubstummen und Blinden in Heil-, Pflege- und Unterrichtsanstalten unmittelbar übernehmen, bei der Fürsorge für Sieche und Kranke, zu welch letzteren auch die orthopädisch Kranken zu rechnen sind, können sie es freiwillig tun.

§ 1 der rev. Verordnung betr. das Armenwesen in den großherzoglichen Domänen in Mecklenburg-Schwerin vom 29. Juni 1869 in der Fassung der VO. vom 29. Mai 1908 [4] rechnet zu den Kosten, welche zwar einer Gemeinde oder Ortschaft erwachsen sind, aber auf sämtliche Gemeinden und Ortschaften des betr. [5], [6] Amtes übertragen werden, auch die der Verpflegung von Kranken

---

[1] Schriften Heft 32, S. 17ff., nach dem Stand vom Jahre 1897.

[2] Im Kanton Schaffhausen beteiligt sich der Staat bei dem Armenwesen an der Erziehung von Blinden und Taubstummen in den passenden Anstalten, Art. 158b des GemG. vom 9. Juli 1892.

[3] Art. 9 und 6 des AG.UWohnG. vom 24. Februar 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1889 (GS. S. 295).

[4] RegBl. S. 253f.

[5] Landarmen-Verband ist freilich das ganze Großherzogtum selbst, § 3 Z. 1 der AusfV. vom 20. Februar 1871.

[6] In Belgien sind nach den Gesetzen vom 27. November 1891 (loi sur l'assistance publique et loi sur l'assistance médicale) dem fonds commun, dessen Lasten je zu einem Viertel vom Staat und der betreffenden Provinz und im übrigen von den zu letzterer gehörigen Gemeinden getragen werden, die Kosten für bildungsfähige Blinde und Taubstumme übertragen. Münsterberg in Hwb. d. Staatsw. Bd. 2, S. 61.

in öffentlichen Heilanstalten, sofern dieselben nach der Natur der in Frage stehenden Krankheit für die Heilung bedingend ist, und die Kosten des Aufenthalts und Unterrichts von bildungsfähigen Blinden, Taubstummen oder sonstigen Krüppeln in öffentlichen Anstalten und auch die der außerhalb der betr. Anstalten sich notwendig erweisenden Unterbringung hilfsbedürftiger blinder, taubstummer oder verkrüppelter Zöglinge, sofern die Unterbringung gegen eine angemessene Vergütung durch den Leiter der Anstalt vermittelt worden ist.

Im Großherzogtum Strelitz fällt der Unterricht mittelloser Taubstummer in dem Institute den Amtsarmenkassen zur Last [1], im Fürstentum Ratzeburg hingegen hat der aus dem gesamten Fürstentum gebildete Landarmenverband [2] die Kosten des Aufenthalts mittelloser Taubstummer und Blinder behufs ihrer Ausbildung in einer Anstalt zu tragen [3].

Im Großherzogtum Oldenburg [4] und im Fürstentum Lübeck [5] ist die Unterbringung der Nichtvollsinnigen und Krüppel zur Ausbildung und Erziehung direkt als Aufgabe der Amtsverbände bzw. des Landarmenverbands erklärt, während z. B. im Fürstentum Birkenfeld [6] der Landarmenverband nur den Ortsarmenverbänden die Kosten des Unterrichts und der Ausbildung hilfsbedürftiger taubstummer und blinder Kinder zu erstatten hat. Nach dem Wortlaut des Gesetzes obliegt in diesem letzteren Falle, also primär, die Armenlast den Orts- und nicht den Landarmenverbänden.

Dies gilt z. B. auch im Herzogtum Gotha [7]. Hier hat die Staatskasse [8] zu den Kosten, die den Gemeinden durch Bewahrung, Verpflegung und geeigneten Falls Erziehung und Aus-

---

[1] § 1d der Verordnung, betr. das Armenwesen in den Domänen des Großherzogtums Strelitz, vom 2. August 1864 (Off. Anz. S. 50).

[2] § 3 der AusfV. vom 27. April 1871.

[3] Verordnung, betr. die Bildung eines größeren Armenverbandes im Fürstentum Ratzeburg, vom 6. November 1869.

[4] Art. 85 Z. 6 rev. GemO.

[5] Art. 74 rev. GemO.

[6] Art. 9 Abs. 2c des Gesetzes vom 28. März 1876.

[7] Gesetz betr. die Tragung der Kosten für die in geschlossenen Anstalten untergebrachten Personen, vom 20. März 1906 (GS. S. 21).

[8] Sowohl das Herzogtum Gotha als auch das Herzogtum Koburg bilden je einen Armenverband, § 12 AG. vom 31. Mai 1871.

bildung von Krüppeln, Taubstummen und Blinden in hierfür bestimmten Heil- und Pflegeanstalten durch die Einbringung in solche erwachsen, einen Betrag von zwei Dritteln zu gewähren, wenn das Staatsministerium oder die von diesem bezeichnete andere Verwaltungsstelle die Aufnahme in die Anstalt genehmigt hat. Für das Herzogtum Koburg bestimmt das Gesetz vom 27. März 1911 [1] ähnliches: der von der Staatskasse [2] zu gewährende Betrag muß mindestens ein Drittel der Kosten decken.

Auch in Sachsen-Altenburg erhält der Ortsarmenverband für die Unterbringung von hilfsbedürftigen Körperkranken, Taubstummen, Blinden und Krüppeln in in- und ausländischen öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten zum Zwecke der Pflege und Ausbildung (einschließlich der Kosten der Ausstattung, Einlieferung und Unterhaltung), die zum sogen. außerordentlichen Armenaufwand gehören, einen Staatszuschuß [3] nach §§ 2ff. des Gesetzes betr. den außerordentlichen Armenaufwand der Gemeinden vom 10. April 1897 samt Novelle vom 8. Januar 1906 [4].

In Anhalt dagegen sollen auf Kosten des Landarmenverbandes, der das ganze Herzogtum umfaßt, je eine Taubstummen- und Blindenerziehungs-Anstalt erhalten werden [5].

---

[1] GS. S. 89. [2] Vgl. S. 110 Anm. 8.

[3] Der Staat hat die Obliegenheiten des Landarmenverbands übernommen. § 5 Abs. 1 der AusfV. vom 3. Juni 1871.

[4] Der Kanton Unterwalden nid dem Wald leistet armen Gemeinden unter gewissen Bedingungen aus der kantonalen Armenkasse Beiträge zur Versorgung auch der blinden und taubstummen Kinder in den entsprechenden, diesem besonderen Zweck dienenden Anstalten (§ 27 Z. 2 des ArmG. vom 28. April 1912, Schweiz. Jahrb. der Jugendfürsorge Bd. 2, S. 46). Ebenso leistet der Kanton Solothurn Beiträge an die Kosten von unbemittelten Minderjährigen, welche wegen körperlicher Gebrechen in Anstalten für Taubstumme und Blinde usw. untergebracht werden müssen (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Armenfürsorge des Kantons Solothurn vom 17. November 1912, Schweiz. Jahrb. der Jugendfürsorge Bd. 2, S. 47). Der Staat Zürich trägt $3/4$ der Kosten der Schulgemeinden für Unterbringung von Kindern, die wegen körperlicher Gebrechen dem Schulunterricht nicht zu folgen vermögen, in geeigneten Erziehungsanstalten. (§ 64 der Verordnung betr. die Leistungen des Staates Zürich für das Volksschulwesen vom 28. November 1913. Schweiz. Jahrb. der Jugendfürsorge Bd. 3 S. 222.)

[5] § 23 mit § 14 AG. Nr. 263 vom 29. Juni 1871.

Im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen [1] hat zunächst die Gemeinde, in der der Hilfsbedürftige unterstützt werden muß, unbeschadet der Erstattung durch den endgültig Verpflichteten die Kosten für Bewahrung, Verpflegung, Erziehung und Ausbildung der hilfsbedürftigen ortsarmen Blinden, Taubstummen und Krüppel zu tragen. Sie erhält aber vom Landarmenverband [2] und vom Kreis je ein Drittel derselben ersetzt; ist es aber eine kreisfreie Stadt, nur ein Drittel von ersterem.

Das württembergische Ausführungsgesetz vom 17. April 1873 ermächtigt in Art. 21 die vier Landarmenverbände, in denen je die Oberamtsbezirke der vier Kreise vereinigt sind [3], u. a. auch die Kosten der Fürsorge für Taubstumme und Blinde, wozu, wie oben angeführt, auch die Erziehung zu rechnen ist, unmittelbar zu übernehmen [4]. Gegenwärtig übernehmen die Landarmenverbände je einen Teil der Kosten für die Unterbringung blinder und taubstummer Kinder und zwar der Neckarkreis vier Fünftel, der Schwarzwaldkreis drei Viertel, der Jagst- und der Donaukreis je die Hälfte der Kosten [5].

In Baden können die Kreise, die dort die Stelle des Landarmenverbandes einnehmen [6], frei den Kreis ihrer Leistungen beschließen [7]. Doch ist dies für unsere Gebrechlichen von geringer praktischer Bedeutung, weil für sie durch das Gesetz

---

[1] Gesetz, betr. die Unterbringung Heil- und Pflegebedürftiger, vom 3. Dezember 1913 (GS. S. 183ff.).

[2] Diesen bildet das Fürstentum selbst (§ 2 AG. vom 25. Januar 1872).

[3] Art. 1 und 17 des Gesetzes vom 2. Juli 1889.

[4] § 23 der Instruktion vom 30. Mai 1873 zum Gesetz vom 17. April 1873 betont besonders, daß die Übernahme nicht davon abhängig ist, daß der Landarmenverband besondere Anstalten für die betreffenden Zweige der Armenpflege gründet, daß derselbe vielmehr auch den Aufwand, welchen die Unterbringung und Verpflegung der betreffenden Hilfsbedürftigen erfordert, bestreiten kann.

[5] Scharpff-Haller S. 452; Schütz-Hepp Bd. 1 S. 562, welch letztere zwar die taubstummen Kinder nicht erwähnen.

[6] § 1 AG. vom 14. März 1872.

[7] § 29 AG. — Die Übernahme von Armenkosten von den Orts- auf die Landarmenverbände hat für Baden Dr. Sperling in einem Aufsatz: Bedarf das badische Armengesetz der Abänderung oder Ergänzung? in Bad. Verw.-Zeitg. Bd. 44 S. 81ff. warm befürwortet.

vom 11. August 1902 die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder betr. und die hierzu erlassene Vollzugs-V. vom 9. Juni 1904, ergänzt durch die Verordnung vom 20. Januar 1912, die auch die Anwendung des Gesetzes auf Krüppel erlaubt, in ausreichender Weise gesorgt ist.

Auch in Hessen können die Landarmenverbände, die mit den Kreisen räumlich zusammenfallen [1], die Kosten der öffentlichen Armenpflege für Geisteskranke, Idioten, Sieche und Blinde, also nicht für Taubstumme und auch nicht für Krüppel, da sie nicht unter den Begriff der Siechen fallen, unmittelbar übernehmen [2]. Doch kommt dies für die jugendlichen Blinden kaum in Frage, weil in Hessen die Erziehung nicht Aufgabe der Armenpflege ist.

Die Befugnis der Elsaß-Lothringischen Landarmenverbände, die Fürsorge für krüppelhafte Personen, soweit Heilbehandlung in Frage steht, unmittelbar zu übernehmen [3], kann sehr segensreich für unsere orthopädisch Kranken und Krüppel werden, dagegen ist die Pflicht der Landarmenverbände für Bewahrung, Heilbehandlung und die Pflege hilfsbedürftiger Taubstummer und Blinder, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen [4], für die jugendlichen Nichtvollsinnigen, wie in Hessen, von untergeordneter Bedeutung, weil sie sich nicht auf Erziehung und Erwerbsbefähigung erstreckt.

Dasselbe gilt von dem vielbesprochenen § 31 des preuß. AG. in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 [5]: Die Landarmenverbände — in der Provinz Ostpreußen der Landarmenverband der Provinz — sind verpflichtet für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen und Blinden, soweit sie der Anstaltspflege

---

[1] Art. 4 des AG. vom 14. Juli 1871.

[2] Art. 5 AG.

[3] §§ 1, 16 und 19 AG. vom 8. November 1909 (GBl. S. 105ff.). Nach § 16 Abs. 2 AG. kann nach dem Gutachten des Arztes auch Krankenhauspflege, wohl auch Verbringung in eine orthopädische Heilanstalt, angeordnet werden.

[4] § 19 AG. und § 19 Abs. 1 der Vollzugsbestimmungen des Kais. Ministeriums vom 7. Dezember 1909 (Zentral- und Bezirksamtsblatt, Hauptbl. S. 147ff.).

[5] GS. S. 300.

bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Dabei brauchen die Landarmenverbände nur die allgemeinen Verwaltungskosten zu tragen und können mangels anderweitiger Vereinbarung die übrigen Kosten von dem endgültig verpflichteten Ortsarmenverband erstattet verlangen, dem wieder der Kreis zwei Drittel seiner Kosten ersetzen muß. Deshalb können nach § 31 des AG. Land- und Stadtkreise auch fernerhin mit Genehmigung des Oberpräsidenten selbst für die schon genannten Gebrechlichen sorgen. Aber für die Erziehung und Ausbildung haben in Preußen die Landarmenverbände ebensowenig wie die Ortsarmenverbände aufzukommen, was sich schon aus den Gesetzgebungsmaterialien ergibt und auch vom Bundesamt für das Heimatswesen [1] in zahlreichen Entscheidungen bestätigt und wiederholt als Lücke des preußischen Armenrechts und des auch anderer Bundesstaaten gerügt wurde. Nur wenn die preußische Bestimmung in dem angedeuteten Sinne ergänzt würde, wie dies schon bei der Beratung der Novelle vom 11. Juli 1891 das Herrenhausmitglied v. Ziethen-Schwerin, freilich ohne Erfolg, beantragt hatte [2], erscheint deren Erweiterung auf Krüppel

---

[1] BAH. vom 30. November 1882 Bd. 14, S. 62; vom 2. März 1895 Bd. 27, S. 53; vom 1. Juni 1895 Bd. 27, S. 57; vom 16. November 1895 Bd. 28, S. 83; vom 4. Februar 1908 Bd. 40, S. 4; vom 12. April 1913 Bd. 46, S. 50.

[2] Antrag vom 23. Januar 1891, Aktenstück Nr. 40 Z. 1, Anl. Bd. 1 S. 115, zu den Verhandlungen des preuß. Herrenhauses, stenogr. Ber. 1890/91 Bd. 1 S. 61—73. Wenn bei den Beratungen im Herrenhaus besonders auch der Minister des Jnnern, Herfurth, darauf hinweist, daß die Pflege der in eine Anstalt aufgenommenen nichtvollsinnigen Kinder in der Art und Weise bewirkt wird, daß auch ausreichend für die Ausbildung und Erziehung gesorgt wird, ja, daß diese, wie Frhr. v. Landsberg sagte, eigentlich die ganze Pflege ausmachten, so wird dabei nicht genügend beachtet, daß eben bei solchen Kindern meist nur das Erziehungsbedürfnis die Notwendigkeit der Aufnahme in eine Anstalt begründet, daß aber, wenn eben die Erziehung nicht Aufgabe der Armenpflege ist, die letztere überhaupt nicht gesetzlich zur Unterbringung des Kindes in der Anstalt verpflichtet ist. Diese Frage ist, worauf Minister v. Wedell zutreffend hingewiesen hat, für die Frage des Kostenersatzes besonders wichtig. Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf glaubt, daß mit dem Worte Bewahrung vollständig das ausgedrückt ist, was den Kranken (im Sinne des § 31 des preuß. G.) gewährt werden soll, also neben Heilung auch Erziehung, wo diese nottut. Dem widerspricht zu-

wünschenswert, wie dies auch Hansen [1] bei seiner diesbezüglichen Forderung nachdrücklich hervorgehoben hat [2].

Daß in dieser Weise aber der § 31 AG. auch auf die Erziehung ausgedehnt wird, dafür besteht jetzt umso weniger Aussicht als die gerügte Lücke, soweit sie sich auf die Nichtvollsinnigen bezog, nunmehr durch das preußische Gesetz vom 7. August 1911 betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder geschlossen ist.

Wenn die Provinzen schon bisher in weitgehender Weise für den Unterricht dieser gesorgt haben, so geschah dies nicht in erster Linie aus dem Gesichtspunkt des Armenrechts, sondern auf Grund der Dotationsgesetze vom 8. Juli 1875 [3] und vom 2. Juni 1902 [4]. Nach § 4 Nr. 4 des ersteren Gesetzes wurde den Provinzialverbänden für die ihnen vom Staat überwiesenen Dotationen, die dann durch das zweite Gesetz erhöht wurden, die Fürsorge bzw. die Gewährung von Beihilfen für das Taubstummen- und Blindenwesen [5] auferlegt, ohne daß dabei die Beschulung der nichtvollsinnigen Kinder besonders hervorgehoben wurde [6].

---

treffend v. Kleist-Retzow. Er versteht darunter „Festhalten in den vier Wänden". — Übrigens ist auch in den Motiven Erziehung und Unterricht in Konsequenz aus § 1 AG. ausdrücklich ausgenommen.

[1] Monatsschrift für Innere Mission Bd. 27 S. 241, Jahrb. f. KrF. Bd. 7 S. 19f.

[2] Mit obiger Aufzählung des geltenden Rechts in den einzelnen Bundesstaaten soll keineswegs der Anschein erweckt werden, als geschehe in den nicht erwähnten für jene Gebrechlichen nichts. Zweifellos werden auch dort ganz erhebliche Aufwendungen für sie gemacht und ist für sie bisweilen sogar besser gesorgt als in den Gebieten, wo die gesetzlichen Bestimmungen recht günstig zu lauten scheinen. Diese allein machen es nicht aus, sondern, wie dies auch die Eheleute Webb betonen: auf die praktische Ausführung kommt es an.

[3] GS. S. 497.

[4] GS. S. 167.

[5] Daß diese Dotationsrenten auch für Krüppel und sonst körperlich Gebrechliche verwendet werden können, wie dies Biesalski (Zeitschr. f. KrF. Bd. 7 S. 12) im Wege der Gesetzesänderung anstrebt, zeigt ein Beschluß des Provinzialausschusses der Provinz Sachsen (Erlaß des Landeshauptmanns von Merseburg vom 5. August 1904 im Jahrb. f. KrF. Bd. 6, S. 81).

[6] Begr. des Entw. zum preuß. G. vom 7. August 1911 nach Glattfelter S. 4f.

So kam es, daß vor dem neuen Schulgesetz für die nichtvollsinnigen Kinder fast alle preußischen Taubstummenanstalten und die meisten Blindeninstitute im Besitze der Provinzialverbände standen, und diese ganz erhebliche Aufwendungen für das Taubstummen- und Blindenunterrichtswesen machten, die natürlich weit über die hierfür gewährten Dotationen hinausreichten [1].

§ 21.

Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte.

Die Regelung der Kostenfrage für die Erziehung und Ausbildung gebrechlicher Kinder in besonderen Gesetzen unter Ausschaltung der Armenpflege als solcher, mögen auch die zahlungspflichtigen öffentlichen Verbände mit denen zu Armenverbänden erklärten zusammenfallen, ist natürlich ganz besonders erfreulich, weil dann jene Unterstützungen des mit mancherlei Nachteilen verknüpften Charakters der Armenunterstützung entbehren, was freilich im einzelnen Falle nicht unbestritten ist. Von einer Einbuße der wirtschaftlichen Selbständigkeit des unterstützten Familienhauptes, dem eigentlichen gesetzgeberischen Grund für den Verlust politischer Rechte infolge von Armenunterstützungen, kann ja hier wohl kaum die Rede sein.

Schon lange vor der entsprechenden Abhilfe durch die Gesetzgebung wurde es, besonders seit die Sozialversicherung immer weitere Kreise zog und die derselben zu Grunde liegenden Ideen immer mehr Gemeingut geworden waren, als hart und ungerecht empfunden, daß ein Vater der wichtigsten politischen Rechte, an denen ihm als gutem Staatsbürger viel gelegen sein mußte [2], verlustig gehen sollte, wenn er für sein krankes oder gebrechliches Kind, das er als gesund ganz gut hätte erhalten können, wollte er ihm Heilung oder Sondererziehung zukommen lassen, die Hilfe der Armenpflege in Anspruch nehmen mußte [3].

---

[1] Zusammenstellung für das Etatsjahr 1908 in der Anlage zu Antrag 74 der Drucksachen des Preuß. Herrenhauses, Glattfelter S. 18f.

[2] Aschrott, Schriften Heft 26, S. 39; ferner Heft 72, S. 83.

[3] Flesch in Schriften Heft 22, S. 88, Fußnote 1.

Er wurde so in einen schweren Konflikt zwischen Staatsbürger- und Vaterpflichten verstrickt, der häufig zu ungunsten der letzteren oft zum dauernden Schaden für das arme Kind entschieden wurde [1]. Bei dieser Rechtslage konnte man nur schwer von dem Vater auch die Inanspruchnahme der Armenpflege im Wege des § 1666 BGB. erzwingen, obwohl die Umgehung der Armenpflege auch deren Interesse und dem der öffentlichen Gesundheitspflege widerstreitet [2].

Besonders ungerecht mußten diese Folgen im Vergleich zu den Unterstützungen der Sozialversicherung und der Fürsorgeerziehung erscheinen die — letztere wenigstens in den meisten Bundesstaaten — nicht Armenunterstützungen sind, obwohl gerade die Fürsorgeerziehung meist auf einem Verschulden der Eltern und Vormünder beruht.

Es waren daher schon seit Jahren und Jahrzehnten besonders die größeren Städte nicht allein mit Rücksicht auf ihren finanziellen Vorteil, sondern auch aus menschlichen und sozialpolitischen Erwägungen heraus bemüht Abhilfe für diese Schwierigkeiten zu schaffen, indem sie anordneten, daß gewisse Unterstützungen besonders für Krankenhilfe keine Streichungen aus den Listen der Wahlberechtigten zur Folge haben sollten. Es darf hier wohl als einer der ältesten, gerade für unseren Fürsorgezweig besonders beachtenswerten diesbezüglichen Versuche der Beschluß des Stadtmagistrats Frankfurt a. M. vom 20. Dezember 1889 [3] wörtlich zitiert werden: Bei Aufstellung der Wählerliste darf niemand berücksichtigt werden, der vorübergehend oder dauernd in öffentlicher Armenunterstützung gewesen ist. Als vorübergehende Armenunterstützung gilt jedoch nicht die unentgeltliche Gewährung von Arznei und Arzt durch Vermittelung der öffentlichen Armenpflege. Als dauernde Unterstützung gilt nicht die Verpflegung eines Familienangehörigen des Wahlberechtigten, für dessen Alimentation derselbe verpflichtet ist, wenn diese Verpflegung bereits ein Jahr dauert, ihr Endpunkt aber noch nicht abzusehen ist, da anzunehmen

[1] Funk und Leiner in Verhandl. d. Preuß. Abg.-Hauses 1912/13, Stenogr. Ber. Bd. 7, S. 8819 und 8823.

[2] Schriften Heft 26, S. 23; Heft 73, S. 80; Heft 75, S. 101.

[3] Schriften Heft 26, S. 69f.

ist, daß ein Familienangehöriger, der in dieser Art dauernder Anstaltspflege bedarf, tatsächlich aus der Familie des Wahlberechtigten ausgeschieden ist.

Dieser Beschluß, der ja jetzt wohl längst in dieser Form nicht mehr zu Recht besteht, und der gerade die Fälle wie sie jetzt Z. 1 und 2 des RG. vom 15. März 1909 nicht als Armenunterstützung angesehen wissen wollen, zu treffen sucht, ist in seinem ersten Teile, aber soweit es sich um unselbständige Kinder handelt, auch in seinem zweiten Teile ungesetzlich, denn Unterstützungen, die wie diese nach dem einschlägigen Gesetzen von der Armenpflege zu leisten sind und geleistet werden, sind eben Armenunterstützungen mit all den Rechtsfolgen, die Reichs- und Landesgesetze an solche knüpfen, mögen sie auch noch so unbillig sein; daran vermag auch ein Magistratsbeschluß nichts zu ändern. Dasselbe gilt von dem Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung von Schöneberg vom 14. November 1909, der, nachdem in Preußen kein dem RG. vom 15. März 1909 analoges Landesgesetz durchzusetzen war, auch für Landesrecht eigenmächtig den Begriff der Armenunterstützung einengte.

Gerade letzteres Beispiel beweist, daß diese Frage auch für uns heute noch immer von praktischer Bedeutung ist, weil die Grundsätze des RG. nicht in allen Bundesstaaten auch für das Landesrecht gelten, aber auch wo dies der Fall ist, wie wir noch sehen werden, jene Gesetze sich nicht auf alle Gesetzesbestimmungen beziehen, die gewisse Rechte von dem Nichtbezug von Armenunterstützung abhängig machen.

Ob nicht auch der andere von vielen Gemeinden gewählte Weg für bestimmte Zwecke z. B. für Kranken- und Jugendfürsorge eigene Mittel im Etat festzusetzen — solche Fonds dürften natürlich keinesfalls aus den eigens der Armenkasse vorbehaltenen Hilfsquellen gespeist werden —, um aus diesen die betr. Hilfsbedürftigen zu unterstützen und die gewährte Hilfe dann nicht als Armenunterstützung anzusehen, als eine Gesetzesumgehung unzulässig ist, die Entscheidung dieser Frage hängt ganz davon ab, welcher Ansicht über den Begriff der Armenunterstützung man sich anschließt.

Die Begründung zum Entwurf eines bayer. Gesetzes betr. die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte [1]

läßt als Armenunterstützung sämtliche Aufwendungen gelten, die aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege im Rahmen der gesetzlichen Pflichtleistungen gemacht werden. Gesetzliche Pflichtleistungen sind aber die in Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 des ArmG. aufgezählten Unterstützungen, soweit sie einer im Sinne der Art. 3 und 4 des ArmG. hilfsbedürftigen Person gewährt und von letzterer in der Absicht erbeten oder mit dem Bewußtsein in Empfang genommen werden, die Mittel der öffentlichen Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

Nach der Entscheidung des preuß. OVG. vom 18. Mai 1900 [2] dagegen kommt es nicht darauf an, ob die Unterstützten das Bewußtsein, daß ihnen die Hilfe als Armenunterstützung gewährt würde, und den Willen hatten, sie als solche entgegenzunehmen, wenn die Hilfe nur als Armenunterstützung gewährt wurde in dem Bewußtsein und in der Absicht Armenpflege zu üben [3].

Hollander [4] und Walz [5] haben mit sehr beachtenswerten Gründen sich gegen die besprochene Praxis erklärt und besonders darauf hingewiesen, daß in den einzelnen Gesetzesbestimmungen immer die Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln oder aus öffentlichen oder Gemeindemitteln als Verlustgrund für politische Rechte genannt werden.

Freilich kann von einer Armenunterstützung immer nur dann die Rede sein, wenn sie einem im Sinne des Gesetzes Hilfsbedürftigen gewährt wird, und wenn das Landesrecht die betr. Leistung als Aufgabe der Armenpflege erklärt hat und diese nicht im Einzelfall als eine polizeiliche oder Sicherheitsmaßnahme zu erachten ist.

Es ergibt sich dann freilich die eigentümliche Folge, daß es für einen Unterstützten günstiger ist, wenn das betr. Landes-

---

[1] Verhandl. d. bayer. Kamm. d. Abg. 1909/10, Beil. 662, Bd. 8 S. 340 ff.

[2] Bd. 37, S. 17 ff.

[3] Eger, UWohnG. S. 5 und die dort angegebene Literatur, besonders auch BAH. vom 22. September 1900 Bd. 33 S. 16.

[4] Schriften Heft 97, S. 67.

[5] Die Gesetzgebung des Großherzogtums Baden in den Jahren 1909 und 1910 im Jahrb. des öffentl. Rechts Bd. 5, S. 559.

recht den Rahmen der Armenaufgaben eng gezogen hat, seine Unterstützungsgemeinde aber, was besonders bei größeren Städten zutreffen dürfte, aus sozialpolitischen Gründen über denselben hinausgeht und freiwillig gewährt, was in anderen Staaten Pflichtleistung ist.

Ihnen gleich zu behandeln sind rechtlich die Unterstützungen aus Stiftungen, gleichgültig, ob dieselben von Privatpersonen, Wohltätigkeitsvereinen oder öffentlichen Verbänden errichtet wurden.

Trotz wiederholter Klagen im Reichstag und obgleich schon im Jahre 1895 der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit [1] eine Resolution gefaßt hatte, die sich im wesentlichen mit dem RG. vom 15. März 1909 deckt, brachte doch erst im Jahre 1907 die Resolution Dr. Ablaß und Genossen [2], die auf Beseitigung des Verlustes des Wahlrechts und anderer öffentlicher Rechte wegen gewisser Armenunterstützungen antrug und die am 1. Mai 1907 unter warmherziger Befürwortung der Vertreter fast aller Parteien angenommen wurde [3], die Frage ins Rollen. Aus ihr ging dann nach mancherlei Abänderungen durch Zusammenwirken aller Parteien wie der Regierung das einstimmig angenommene Reichsgesetz vom 15. März 1909 betr. Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte [4] hervor.

Nach diesem sind, soweit es für unsere Gebrechlichen in Frage kommen kann, 1. die Krankenunterstützung, 2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege — nicht die dem Unterstützten selbst gewährte, weil er dadurch seine Selbständigkeit verlieren würde, — und 3. Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung und der Ausbildung zu einem Beruf nicht als Armen-

---

[1] Schriften, Heft 26, S. 33; Heft 28; Heft 72, S. 85; Heft 73, S. 100; Heft 76, S. 78.

[2] Aktenstück Nr. 247, Anl. Bd. Nr. 241 der 21. Legislaturperiode 1. Session 1907/09.

[3] Verhandl. des Reichstags Bd. 223, Nr. 43, S. 1266 C bis 1268 B, 1270 B, 1290 B und besonders die Erklärung von Bethmann-Hollweg, Bd. 231, Nr. 117, S. 3671 B bis 3672 A.

[4] RGBl. S. 319.

unterstützung anzusehen [1], soweit in Reichsgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemacht ist, was aber streng davon auseinander zu halten ist, wenn von gewissen Leistungen wie z. B. der Sozialversicherung [2] oder der Zwangs- oder der Fürsorgeerziehung [3] im Gesetz gesagt ist, daß sie keine Armenunterstützungen sind. Obige Unterstützungen schließen also ihre Empfänger nicht wie andere Armenunterstützungen, die aus öffentlichen oder Gemeindemitteln im letzten oder gar in den drei vorausgegangenen Jahren bezogen wurden, vom aktiven und passiven Reichstagswahlrecht aus [4], vom Amt eines Schöffen [5] oder Geschworenen [6], eines Beisitzers beim Gewerbe- [7], Kaufmanns- [8] oder Innungsschiedsgericht [9] oder beim Seeamt [10].

Wenn auch das Reichsgesetz die öffentlichen Rechte, auf die der Empfang von Armenunterstützung ohne Einfluß sein soll, nicht aufzählt, so ist, wie Neupert [11] zutreffend, wenn auch

---

[1] Mit dem deutschen Reichsgesetz vom 15. März 1909, soweit es uns hier interessiert, stimmt das dänische Gesetz vom 27. Mai 1908 (Dr. C. Groos und Henrik Hansen, Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark, Bd. 20, S. 218) und das norwegische Gesetz vom 8. Juli 1908 zu § 52 des Grundges. vom 27. Mai und 4. November 1814 (Bredo Morgenstierne, Das Staatsrecht des Königreichs Norwegen in das öffentl. Recht der Gegenwart, Bd. 13, S. 224) überein. Ähnlich bei Krankenunterstützung, Art. 98 des Wahlges. f. das italienische Parlament vom 28. März 1895 und daneben auch noch bei Schulunterstützung § 8 Abs. 2 Ziff. 2 der österr. Reichstagswahlordnung vom 26. Jan. 1907 (RGBl. S. 60) und das engl. Recht: Julius Hatscheck, Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland in das öffentl. Recht der Gegenwart, Bd. 25, S. 30; Aschrott in Hdwb. d. Staatsw., Bd. 2, S. 101.

[2] § 118 RVO. und § 77 KrVG., Art. 95 b VII Entw. z. ArmG.

[3] Art. 11 Bayer. Zwangserz.G. und Art. 19 Abs. 5 württ. FEG.

[4] § 3 Ziff. 3 und § 4 Reichstagswahl-Ges.

[5] § 33 Ziff. 3 GVG.

[6] § 85 GVG.

[7] § 11 Abs. 2 GewGG. vom 29. Juli 1890 in der Fassung vom 29. September 1901 (RGBl. S. 353).

[8] § 10 Abs. 2 KfmGG. vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 266ff.).

[9] GewO. § 91 Abs. 2 S. 3.

[10] § 10 des Ges., betr. die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Aug. 1877 (RGBl. S. 549).

[11] Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern, Bd. 5, S. 185ff.: Einwirkungen der Armenunterstützungen auf öffentl. Rechte.

nicht unwidersprochen des Näheren ausführt, nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, besonders nach der Aufzählung der in Frage kommenden Gesetzesbestimmungen in der Begründung zum Entwurf der Begriff der öffentlichen Rechte nicht in weitestem Sinne zu fassen gleich aller Befugnisse, die dem einzelnen gegenüber der Staatsgewalt zustehen, sondern im engeren Sinne als derjenigen Rechte, die sich in einer tätigen Anteilnahme am öffentlichen Leben äußern. Solche Unterstützungen sollten keine capitis deminutio bewirken für Leute, die, trotzdem sie gezwungen sind die Armenpflege in Anspruch zu nehmen, ihre wirtschaftliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit nicht eingebüßt hatten [1].

Es ist daher das Gesetz wohl nicht anzuwenden auf die §§ 4 und 5 Freiz.G. in Verbindung mit § 7 des Staatsangeh.G. vom 1. Juni 1870 und jetzt des § 7 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913. Es kann daher wegen der im Reichsgesetz aufgeführten Armenunterstützungen der Neuanziehende bzw. Neuangezogene ab- bzw. ausgewiesen werden [2]. Auch bewirken die dort angegebenen Unterstützungen ein Ruhen der Fristen für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes [3].

Daß die Bestrafung Arbeitsscheuer, die öffentliche Armenunterstützung für sich oder ihre Familien empfangen und sich weigern, die von der Behörde angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, durch jenes RG. nicht ausgeschlossen werden sollte, ergibt schon der Zweck der Strafbestimmung des § 361 Ziff. 7 StrGB.

Solche Zweifel über den Geltungsbereich haben einzelne der in gleichem Sinne ergangenen Landesgesetze ausgeschlossen. Die meisten Bundesstaaten haben, größtenteils in wörtlicher

---

[1] Begründung zum Entwurf des bayer. Ges. betr. die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentl. Rechte, Verhandlungen d. K. d. Abg. 1909/10, Beil. 662, Beil. Bd. 8, S. 341 spricht davon, daß die Vorschriften des RGs. nur auf die Betätigung staatsbürgerlicher Rechte Anwendung finden sollen. Staatssekretär von Posadowsky - Wehner Reichtagsverh. Stenogr. Ber. Bd. 228, S. 1267 D.

[2] Nicht ohne Grund a. A. Dr. C. J. Kaeubler, S. 105, Anm. 5.

[3] § 14 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 UWohnG., so auch Kaeubler a. a. O.

Anlehnung an das Reichsgesetz, solche erlassen, worauf ja im Reichstag schon von verschiedenen Rednern mit allem Nachdruck hingewiesen worden war, und was in einer Resolution an den Reichskanzler [1] noch besonders eindringlich betont wurde, als Ergänzung und Verwirklichung des im Reichsgesetz zum Ausdruck gekommenen Gedankens [2].

Gleich Bayern hat in seinem von der Kammer der Abgeordneten [3] und der der Reichsräte [4] einstimmig angenommenen Gesetz vom 9. April 1910 [5], das sich in Artikel 1 in der Aufzählung der privilegierten Armenunterstützungen wörtlich dem Reichsgesetz anschließt, um jeden Zweifel auszuschließen, bestimmt, daß diese Ausnahme nur gilt, erstens bezüglich des aktiven und passiven Landtagswahlrechts [6] und damit, da auf letztere Bezug genommen wird, auch für die Wählbarkeit zum Mitglied des Steuerausschusses, der Steuerberufungskommission und der Oberberufungskommission sowie ihrer Ersatzmänner [7], zweitens des Erwerbs des Gemeindebürgerrechts [8], das wieder Voraussetzung für das Gemeindewahlrecht [9] ist, überhaupt für die Teilnahme an der Gemeindeverwaltung, die Nutzung an Gemeindegut und Gemeindeanstalten. Wahlstimmrecht und Wählbarkeit zum Kirchenverwalter und Kirchengemeindebevollmächtigten werden nach der bayer. Kirch. GemO. vom 24. September 1912 [10] vom Empfang oder Nichtempfang einer Armenunterstützung nicht berührt, wie es auch schon vordem rechtens war [11].

Für den Erwerb und den Verlust der Heimat sind, wie dies

---

[1] Bericht der 33. Kommission zur Vorberatung des Entw. des Ges. Aktenstück Nr. 1183, Beil. Bd. 253, S. 7396ff. und Stenogr. Bericht Bd. 235, S. 7043, 2127.

[2] Münsterberg, DJZ., Bd. 16, S. 249.

[3] Sitzungen vom 3. und 4. November 1909, stenogr. Bericht Bd. 7, Nr. 205, S. 635—637, Nr. 206, S. 670.

[4] Sitzung vom 17. März 1910. Stenogr. Bericht S. 108 A bis 109 C.

[5] GVBl. S. 157.

[6] Art. 4 Ziff. 3 Landtagswahlges. vom 6. April 1906, GVBl. S. 131.

[7] Art. 39, Art. 55 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, Abs. 9, Art. 61 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6, Eink. Steuerges. vom 14. August 1910, GVBl. S. 493.

[8] Art. 13 Abs. 2a rechtsrhein. und Art. 11 Abs. 2a pfälz. GemO.

[9] Art. 19 Abs. 2 Satz 2/16 Satz 2, 170 I/100, 172/102 beid. GemO.

[10] GVBl. S. 911, Art. 43, 44 Abs. 1, 70 Abs. I.

[11] Seeberger, S. 817; Seydel, Bd. 3, S. 605ff.

auch bezüglich des Unterstützungswohnsitzes anerkanntermaßen gilt, jene Armenunterstützungen nicht privilegiert [1]. Folgerichtig berechtigen sie auch die Heimatgemeinde des Mannes zum Einspruch gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses [2] und die Polizeibehörde zur Wegweisung eines Nichtdeutschen aus einer Gemeinde, wenn deren Verwaltung es beantragt [3].

Ebenso müssen Jagdkarten und können Fischerkarten wegen solcher Armenunterstützungen verweigert werden [4].

Auch Württemberg ist ähnlich verfahren wie Bayern. Es hat mit Gesetz betreffend die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte vom 23. Juli 1910 [5] die in Frage kommenden Gesetze, in denen politische Rechte durch den Empfang von Armenunterstützungen beeinträchtigt wurden, durch entsprechende Zusätze abgeändert, so § 142 Abs. 2 Ziff. 3 der Verfassungs-Urkunde vom 25. September 1819. Die gleichen Unterstützungen, die das RG. vom 15. März 1909 anführt, sollen auch nach diesem Gesetz nicht als Armenunterstützungen gelten, die von der Ausübung des Wahlrechts zur Ständeversammlung und damit auch von der Wählbarkeit zum Abgeordneten der zweiten Kammer und zum Eintritt in die Ständeversammlung [6] ausschließen. Erweitert ist der Kreis dieser bevorzugten Armenunterstützungen nur dadurch, daß jede einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Unterstützung und nicht nur die Anstaltspflege zu denselben gezählt wird. Die besondere Erwähnung in der Novelle, daß sowohl die dem Empfänger als die seinen Angehörigen geleistete Krankenunterstützung nicht als Armenunterstützung angerechnet werden soll, ist sachlich keine Ausdehnung gegenüber dem Reichsrecht.

---

[1] Art. 6 Abs. 1; Art. 7 Abs. 1; Art. 11 Abs. 1 und 2; Art. 28 Abs. 4, bayer. Heimges. vom 16. April 1868 in der Fassung vom 30. Juli 1899.

[2] Art. 32 Abs. 1 Ziff. 5 Heimges.

[3] Art. 39 Abs. 1 Satz 2 mit 37 Heimges. Mit Einführung des UWG. werden natürlich auch die besprochenen Bestimmungen des Heim. Ges. aufgehoben, Art. 89 Ziff. 1 Entw.

[4] Art. 18 des bayer. Ges. vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend und Art. 66 Abs. 1 Ziff. 5, Fischereigesetz vom 15. Aug. 1908.

[5] RBl. S. 411.

[6] §§ 146 Abs. 1 und 135 Abs. 4, VerfUrk.

Jene privilegierten Armenunterstützungen sollen nach dem Gesetz vom 23. Juli 1910 auch nicht mehr das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern [1], zu dem weltlichen Mitglied des (evangelischen) Kirchengemeinderats [2] und des (katholischen) Kirchenstiftungsrats [3] beeinflussen.

Ähnlich hat das Großherzogtum Hessen in Art. 7 Ziff. 8 Abs. 2 des Gesetzes die Landstände betreffend vom 3. Juni 1911 und Art. 39 Abs. 2 Z. a bis e des Gesetzes, die Städteordnung betreffend, vom 8. Juli 1911 und Art. 39 des Gesetzes, die Landgemeindeordnung betreffend, vom gleichen Tage in wörtlicher Übernahme aus dem RG. die Armenunterstützungen aufgeführt, die keinen Ausschluß vom Stimmrecht zu den beiden Kammern der Landstände und kein Ruhen der Wahlberechtigung zur Stadtverordnetenversammlung und zum Gemeinderatsmitglied zur Folge haben sollen. Infolgedessen hindern sie auch nicht, Mitglied der ersten Kammer zu werden [4] und ebensowenig die Wählbarkeit zum Abgeordneten der zweiten Kammer [5], zum Mitglied des Kreis- und Provinzialtags [6], sowie des Gemeinderats [7], ferner zum Bürgermeister und besoldeten oder unbesoldeten Beigeordneten [8].

In Elsaß-Lothringen schließen nach § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 1 des RG. über die Wahlen zur zweiten Kammer des Landtags vom 31. Mai 1911 [9], die aus dem RG. übernommenen Armenunterstützungen nicht von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit aus.

---

[1] Art. 14 Ziff. 5 des Ges. vom 16. Juni 1885, betr. die Gemeindeangehörigkeit (RegBl. S. 257 mit Zus. d. Novelle).

[2] Art. 17 Abs. 3 und 19 Abs. 2 des evangelischen Kirchengemeindegesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1906 (RegBl. S. 255).

[3] Art. 4 Abs. 3 und 6 Abs. 2 des kath. Pfarrgemeindeges. vom 22. Juli 1906 (RegBl. S. 294).

[4] Ges., betr. die Landstände, Art. 11.

[5] Art. 12 daselbst.

[6] Art. 25 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, S. 2, 68, 69 Abs. 1 S. 2 des Ges., betr. die innere Verwaltung und Vertretung der Kreise und der Provinzen betr. in der Fassung des Ges. vom 8. Juli 1911, (RegBl. S. 307).

[7] Art. 40 Abs. 1 der Landgemeinde- und der Städteordnung.

[8] Art. 69 Abs. 1 und 70, Abs. 1 und 2 der Landgemeinde- und Städteordnung.

[9] RGBl. S. 234.

Ebenso hat unter wörtlicher Übernahme aus dem RG. das Fürstentum Reuß. j. L. in § 4 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 8. Januar 1913[1] die dort genannten Armenunterstützungen von denjenigen, die den Verlust des aktiven und infolgedessen auch des passiven Wahlrechts nach sich ziehen, ausgenommen.

Auch das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen hat in § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 1. Juni 1912[2] von den Armenunterstützungen, die ein Ruhen des Bürgerrechts, den Verlust des Gemeindewahlrechts und damit auch der Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied, zum Bürgermeister oder Bürgermeisterstellvertreter[3], zum Kreisausschußmitglied[4], ferner des Landtagswahlrechts[5] und damit der Wählbarkeit zum Wahlmann und zum Landtagsabgeordneten bewirken, die im Reichsgesetz genannten ausgenommen.

Nach § 10 Abs. 2 und § 14 des Wahlgesetzes des Königreichs Sachsen für die zweite Kammer der Ständeversammlung vom 5. Mai 1909[6] werden Stimmrecht und Wählbarkeit durch den Bezug von Armenunterstützungen ausgeschlossen, doch sind hiervon alle diejenigen, die das RG. nicht als solche gelten läßt, ausgenommen außer den Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, die auch im Entwurf des RG. nicht genannt waren[7], sondern erst von der Kommission, ich möchte fast sagen, der Sicherheit wegen, um einer zu engen Auslegung des Begriffs Erziehung vorzubeugen, eingefügt[8] und auch nur deshalb wohl nicht in das sächsische Gesetz, das gleichzeitig entstanden sein dürfte, aufgenommen wurden. Aber auch solche Unterstützungen berauben den mittelbar unterstützten Vater in Sachsen nicht seines Wahlrechts zur zweiten Ständekammer, denn durch das

---

[1] GS. S. 14.

[2] GS. S- 447.

[3] §§ 30 Abs. 1 Ziff. 8, 37, 38, 69, 28 GemO.

[4] § 9 Abs. 1 der Kreisordnung vom 6. April 1912, GS. S. 319.

[5] § 5 und § 22 des Landtagswahlges. in der Fassung d. Min. Bek. vom 22. April 1901, GS. S. 343.

[6] GVBl. S. 339.

[7] Aktenst. Nr. 1002, Anl. Bd. 248, S. 5689.

[8] Aktenst. Nr. 183, Anl. Bd. 253, S. 7397.

sächsische Landesgesetz über die Einwirkung von Armenunterstützungen auf öffentliche Rechte vom 21. März 1910 [1] sind alle im Reichsgesetz genannten Armenunterstützungen, also auch die für Jugendfürsorge, auch soweit Landesgesetze den Verlust öffentlicher Rechte daran knüpfen, nicht als solche zu erachten [2]. Sie vermögen also auch z. B. nicht das Stimmrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern in Stadt- und Landgemeinden auszuschließen [3].

Eine ebenso weite generelle Fassung wählten Baden [4], Meiningen [5], Anhalt [6], Schwarzburg-Rudolstadt [7] und die beiden Hansastädte Bremen [8] und Lübeck [9].

In anderen Staaten, z. B. Hamburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg und Sachsen - Coburg - Gotha ist der Empfang von Armenunterstützungen wie auch in Frankreich überhaupt ohne Einfluß auf das Wahlrecht.

Verschiedene Bundesstaaten freilich haben, trotzdem nach ihren Gesetzen Armenunterstützungen den Verlust politischer Rechte nach sich ziehen, ihr Landesrecht nicht dem Reichsrecht angepaßt, was abgesehen von den sozialpolitischen Folgen auch vom Standpunkte der Rechtseinheit im Deutschen Reiche sehr bedauerlich ist.

Dies gilt natürlich in ganz besonderem Maße, wenn neben kleineren Staaten, wie z. B. Oldenburg, der weitaus größte Bundes-

---

[1] GVBl. S. 60.

[2] Entsprechend der in der Gesetzgebungsdeputation der zweiten Kammer abgegebenen Erklärung hat der Minister des Innern in seiner Verordnung vom 24. März 1910 betr. die Handhabung des Gesetzes vom 21. März 1910 die beteiligten Behörden angewiesen, das Gesetz durchaus entgegenkommend und weitherzig auszulegen, besonders die Begriffe der Krankenunterstützung und Jugendfürsorge.

[3] §§ 23a, 25 Abs. 1, 45 Abs. 1 der LandgemO. in der Fassung vom 11. Juli 1913, GVBl. S. 280.

[4] Ges. vom 4. Juli 1910, Die Einwirkung von Armenunterstützungen auf öffentl. Rechte betr., GVBl. S. 295.

[5] Ges. vom 15. Januar 1910, Die Einwirkung usw. Samml. d. Landesherrl. VO. S. 133.

[6] Ges. vom 24. März 1910, GS. S. 1302.

[7] Ges. vom 11. Dezember 1910.

[8] Ges. vom 28. April 1909, GBl. S. 115.

[9] Ges. vom 13. Oktober 1909, GVBl. S. 321.

staat, Preußen, keine entsprechende Gesetzesänderung oder Ergänzung eintreten läßt. So bewirken auch heute noch dort jene im Reichsgesetz ausgenommenen Armenunterstützungen den Verlust des Wahlrechts zum Landtag, zu den Kreis-, Provinzial- und Gemeindevertretungen.

Die Vorlage der Staatsregierung zu einer Abänderung des Wahlrechts für das Abgeordnetenhaus vom 4. Februar 1910, die die in Z. 1—3 des RG. aufgeführten Armenunterstützungen auch als einflußlos auf das aktive und passive Wahlrecht erklärt, ist nicht Gesetz geworden. Schon bevor diese Vorlage eingebracht war, waren im Jahre 1909 zweimal von Abgeordneten Hirsch und Genossen und dann vom Abgeordneten Schmedding Anträge eingebracht worden auf Erlaß eines dem RG. entsprechenden preußischen Landesgesetzes bzw. der Vorlage eines entsprechenden Entwurfs. Dieser Antrag wurde im Jahr 1912 von dem Abg. Aronsohn und Gen. zweimal wiederholt [1], der beidemale, das letztemal sogar mit Zustimmung aller Parteien angenommen wurde [2]. Bei der letzteren im Zusammenhalt mit den Erklärungen des Regierungskommissars in der Gemeindekommission 1909 ergab sich besonders deutlich, wie unklar selbst innerhalb Preußens der Rechtszustand ist, und wie verschieden der Begriff Armenunterstützung zum Beispiel in Bezug auf Krankenunterstützung in einzelnen Landesteilen aufgefaßt wird.

§ 22.

Reichsarmenrecht.

Trotzdem also noch immer mancherlei Rechtsnachteile mit dem Bezug von Armenunterstützungen verbunden sind, können wir mit ganzem Herzen der von Greven und Hollander [3] aufgestellten Richtlinie für das anzustrebende deutsche Reichsarmengesetz, die auch von der 33. Jahresversammlung des

---

[1] Drucks. Nr. 171 und 850 zu den Verh. d. preuß. Abgeordnetenhauses 1912.

[2] Stenogr. Ber. über die Verh. d. preuß. Abgeordnetenhauses 1912/13, 56.—59. Sitzung, Bd. 4, Sp. 4507, 4572f., 4605, 4692 und bes. 103. Sitzung Bd. 7, Spalte 1818—25.

[3] Schriften, Heft 100, S. 42 und 145.

deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit einstimmig gebilligt wurde [1]: auch die Erziehung und Erwerbsbefähigung als im Rahmen des Notbedarfs liegend anzuerkennen, freudigst zustimmen [2].

Sie will vor allem die Rechtsverschiedenheit in den einzelnen Bundesstaaten oder gar noch in den einzelnen Teilgebieten derselben beseitigen, die jetzt von allen beteiligten Kreisen so schmerzlich empfunden wird. Jetzt entscheidet darüber, ob die Armenverbände dem betreffenden Kinde Erziehung und Ausbildung gewähren müssen, das Landesrecht an dem Orte, wo die Hilfeleistung notwendig wird, also am Aufenthaltsort des Kindes, und nicht das, an dem das Kind, bzw. seine Eltern den Unterstützungswohnsitz haben [3], wie dies sich aus § 1 Abs. 1a UWohnG. ergibt. Wenn sich das Kind glücklicherweise in einem Gebiet befindet, in dem der Aufgabenkreis der Armenpflege weiter gezogen ist, so muß ihm auch die erweiterte Fürsorge zuteil werden und der Armenverband des Unterstützungswohnsitzes muß dann für Leistungen aufkommen, die nach seinem Rechte nicht Aufgabe der Armenpflege sind. Aber ebenso ist zu ungunsten solcher Kinder auch das Gegenteil denkbar. Dies führt natürlich zu ganz unhaltbaren Zuständen, besonders wenn die Kinder oder ihre Eltern den Aufenthalt wechseln, die als ein Hohn gegenüber der reichsgesetzlich verbürgten Freizügigkeit erscheinen.

Es ist daher baldige Abhilfe in dem angeregten Sinne dringend notwendig, mag sie nun im Wege eines RG. oder durch Vereinheitlichung der einschlägigen Landesgesetze erfolgen.

Das Bedenken gegen die Übertragung solcher Aufgaben an

---

[1] Schriften, Heft 101, S. 157.

[2] Sperling, Zeitschr. f. Krf. Bd. 7, S. 145. In Österreich umfaßt die Versorgung der armen Kinder auch die Sorge für deren Erziehung nach § 24 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863 (RGBl. S. 368). § 16 Ziff. 1 des Armengesetzes des Kantons Unterwalden nid dem Wald verpflichtet die Armenpflege zu zweckentsprechender Sorge für die Armen, besonders für gute christliche Erziehung der Kinder und so auch viele andere Kantone.

[3] §§ 18—21 UWohnG. Mosel S. 36, BAH. vom 30. März 1901, Bd. 33, S. 22. Schriften, Heft 96, S. 25.

die Armenverbände, daß diese nicht die geeigneten Organe zu deren Leistung seien, besonders nicht die vielfach leistungsschwachen kleinen Ortsarmenverbände, wird mindestens gemildert durch die weitere Richtlinie, die ebenfalls einstimmig von der 33. Jahresversammlung angenommen wurde [1], es solle nämlich den Landarmenverbänden u. a. die Fürsorge für die Gebrechlichen, soweit sie der Pflege oder der Ausbildung, worunter auch die Erziehung verstanden werden soll, in einer Anstalt bedürfen, übertragen werden, wie dies ja jetzt schon in vielen Einzelstaaten rechtens ist. Sie sollen auch zur Fürsorge für bildungsfähige Krüppel verpflichtet werden, wobei eine Übertragung an noch höhere Verbände und eine Beteiligung anderer Verbände an den Kosten der Regelung durch Landesgesetz vorbehalten wird.

Diese Befürchtungen müssen aber ganz schwinden, wenn auch die ausführenden Organe sich Grevens Auffassung zu eigen machen, daß zwar auch bei Erziehung und Erwerbsbefähigung, welch letztere im Gegensatz zu normalen Kindern bei gebrechlichen besonders wichtig ist, die Leistungen der Armenpflege auf den Notbedarf beschränkt werden müssen, daß aber dieser sich den modernen Anschauungen der Pädagogik und den fortschreitenden sozialen Ansichten anpassen muß, und daß Erziehung und Berufsvorbildung nach Auffassung unserer Zeit ganz unentbehrlich und absolut notwendig, also ein Bestandteil des Notbedarfs sind [2]. Er hat aber auch besonders betont und damit den Widerstreit zwischen Hollander und Thode geschlichtet, daß die Armenpflege mit ihrer Tätigkeit in dieser Richtung die Jugendfürsorge nicht verdrängen und ausschließen, sondern entsprechend ihrem subsidiären Charakter nur Lücken ausfüllen wolle, die die Jugendfürsorgegesetzgebung gelassen hat.

Gerade in dieser Beziehung können diese Bestimmungen des Armenrechts für unsere jugendlichen Gebrechlichen reichen Segen stiften, denn weitaus nicht in allen Bundesstaaten ist

---

[1] Schriften, Heft 100, S. 63 und 194; Heft 101, S. 129. Daß gerade die Gebrechlichenfürsorge am besten durch die größeren Verbände geleistet wird, ist ja von allen Seiten anerkannt, wie wir schon oben gehört haben. Vgl. Sperling, Zeitschr. f. Krf. Bd. 7, S. 146.

[2] Schriften, Heft 101, S. 18—21.

die Sonderbeschulung der nichtvollsinnigen Kinder im Falle des Unvermögens der Unterhaltspflichtigen gesetzlich geregelt, nirgends aber, abgesehen von Baden, die der Krüppel. Außerdem beschränken sich diese Bestimmungen fast durchweg auf den Unterricht während der Werktagsschulpflicht und erstrecken sich nicht auf die Ausbildung zu einem Beruf, soweit für diesen nicht schon in Verbindung mit dem Sonderunterricht vorgearbeitet wird.

Schulrecht.

§ 23.

Sonderschul- oder Anstaltszwang für Nichtvollsinnige?

Wenn ein Staat alle in seinem Bereich wohnenden Kinder unter Strafandrohung gegen die Erziehungspflichtigen dem Schulzwang unterwirft, wie dies in fast allen Kulturstaaten, jedenfalls in allen deutschen Bundesstaaten [1] der Fall ist, so hat er auch die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß jedem Kinde der unter billiger Rücksichtnahme auf dessen Körper- und Geisteszustand entsprechende Unterricht zuteil wird. Erfordert ein Gebrechen des Kindes besondere Maßnahmen, so muß dem Rechnung getragen werden.

Nun darf ja, wie dies schon seit Jahren von allen Freunden und besonders allen Lehrern der Blinden und Taubstummen mit allem Nachdruck verfochten wird, als allgemein anerkannt betrachtet werden, daß jedenfalls die nichtvollsinnigen Kinder [2] — von ihnen soll hier zunächst nur die Rede sein und erst später von den krüppelhaften — aus dem normalen Schulunterricht, wenn überhaupt, doch nur ganz geringen Nutzen ziehen können. Sie vermögen infolge ihres Gebrechens dem gewöhnlichen Unterricht nicht zu folgen, werden vielmehr dadurch nur ihres schweren Unglücks, ihrer Ohnmacht, Unfähigkeit und Ausgeschlossenheit bewußt [3], halten den Lehrer auf und stören damit den Unterricht der normalen Kinder.

---

[1] Lössl S. 32; Meyer-Dochow S. 219.

[2] Unter Nichtvollsinnigen werden in Folgendem meist nur die Viersinnigen, nicht auch die Dreisinnigen verstanden.

[3] Helletsgruber auf dem 2. österr. Blindenlehrertag in Blindenfreund 10. Jahrg., S. 154

Andererseits haben die Erfolge der Blinden- und Taubstummen-Pädagogik gelehrt, daß durch Sonderunterricht, der gleichzeitig die Erwerbsfähigkeit begründen muß [1], blinde und taubstumme Kinder geistig dergestalt entwickelt werden können, daß sie nahezu zu der gleichen Selbständigkeit wie Vollsinnige geführt und zum erfolgreichen Betriebe verschiedener Gewerbs- und Kunstzweige herangebildet werden können.

Als die Fortschritte des Unterrichts für nichtvollsinnige Kinder in besonderen Anstalten allgemeiner bekannt wurden, besannen sich auch die Regierungen immer mehr ihrer Pflicht, für solche Sonderbildung zu sorgen, die ihnen auch selbst wieder zustatten kommen soll. Denn der Staat hat alles Interesse daran, daß seine Bürger eine entsprechende Bildung erhalten. Sie ist doch Voraussetzung für Rechtssicherheit und Ordnung im Gemeinwesen [2], sie ist auch die Grundbedingung für die Erwerbsfähigkeit.

Es wurden daher vielfach von öffentlichen Verbänden Spezialanstalten für solche Kinder eingerichtet; und viele einsichtige Eltern ergriffen freudig die Gelegenheit, ihre unglücklichen Kinder in diese zu bringen, andere aber wiederum weigerten sich aus mehr oder weniger edlen Motiven, die Kinder in die Anstalt zu schicken, oft auch, weil sie sich von ihren Lieblingen, an denen sie wegen deren Gebrechen mit besonderer Zärtlichkeit hingen, nicht trennen wollten.

Hier versagten aber dann meist die Gesetzesbestimmungen über die allgemeine Schulpflicht. Während nämlich Volksschulen in allen Staaten in solch großer Anzahl angelegt werden müssen, daß jedes Kind sie bequem von der elterlichen Wohnung aus besuchen kann, ist die Zahl der Nichtvollsinnigen doch viel zu klein, als daß an jedem Ort eine eigene Unterrichtsanstalt eingerichtet werden könnte. Nach der Reichsstatistik vom 1. Dezember 1900 waren von 10000 Kindern gleichen Alters und Geschlechts in Deutschland (Bayern)

---

[1] Entw. eines preuß. Gesetzes betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, Drucks. d. preuß. Herrenh. 1911, Nr. 13, Begr. auch bei Glattfelter S. 1f.

[2] Lössl, S. 19f.

	taubstumm	blind
Knaben im Alter von 5—10 Jahren .	7,4 (8,7)	1,7(2)
Mädchen „ „ „ „ .	5,8 (7,2)	1,4 (1,9)
Knaben im Alter von 10—15 Jahren	9,1 (10,6)	2,7 (2,5)
Mädchen „ „ „ „	7,8 (9,5)	1,9 (1,7)[1]

Es können nur immer für größere Gebiete solche Anstalten errichtet werden, und in sie müssen dann alle mit den betreffenden Gebrechen behafteten Kinder des ganzen Bezirks gebracht werden ohne Rücksicht darauf, ob sie am Sitz der Schule wohnen oder nicht[2].

Wenn nun die Eltern nicht freiwillig ihr Kind in eine solche Anstalt verbringen, so ist ein Eingriff der Staatsgewalt in ihre Elternrechte erforderlich, für den die allgemeinen Schulpflichtbestimmungen genügende Handhaben nicht bieten[3]. Der Vater und eventuell die Mutter oder der Vormund haben auf Grund ihres Personensorgerechts auch den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen[4]. Nur wenn diese Sorgewalter dieses Recht in einer

---

[1] Engelmann, S. 11 und 158.

[2] Der österr. Gesetzentwurf betr. die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für taubstumme und blinde Kinder (Blindenfreund 9. Jahrg., S. 169ff.), der aber nicht Gesetz geworden, kam in dieser Beziehung den Eltern sehr weit entgegen. Er sah neben dem Unterricht in den Spezialanstalten auch solche in Sonder-Volksschulklassen für derartige Kinder vor, wie sie einzurichten gewesen wären, wenn 12 blinde oder 12 taubstumme Kinder in einer Schulgemeinde wohnen würden, und die nach der Zahl der gebrechlichen Kinder zu vermehren und auf die verschiedenen Stadtbezirke zu verteilen gewesen wären. Falls die nichtvollsinnigen Kinder zu wenig gewesen wären zur Bildung einer eigenen Klasse, so war vorgesehen, daß sie an den Unterrichtsstunden für vollsinnige Kinder teilnehmen sollten, aus denen auch sie hätten Nutzen ziehen können, und daneben noch abgesonderten Unterricht — wöchentlich mindestens vier Stunden — durch die Volksschullehrer, die dafür besonders entschädigt werden sollten, erhalten sollten. Beschl. des Schulausschusses des oberösterr. Landtags (Blindenfreund 10. Jahrg., S. 31).

[3] Die preuß. Minister des Innern und der Unterrichtsangelegenheiten haben in ihrem Reskript vom 12. Juli 1847 (MinBl. d. inn. Verw. S. 221) ausdrücklich anerkannt, daß die Bestimmungen über die allgemeine Schulpflicht, wie sie pr. allg. LR. Teil II Tit. 12 §§ 43—46 enthielt, nicht dazu berechtigten, Eltern zu zwingen, die Pflege und Erziehung ihrer Kinder Anstalten außerhalb ihres Wohnsitzes zu übergeben.

[4] §§ 1627, 1684, 1793, 1631 Abs. 1 BGB.

Weise mißbrauchen oder vernachlässigen — wobei auf Elternseite noch der Nachweis des Verschuldens verlangt wird —, daß dadurch das geistige oder leibliche Wohl des Kindes gefährdet wird, kann das Vormundschaftsgericht nach §§ 1666 und 1838 BGB. einschreiten und die Verbringung des gebrechlichen Kindes in die betreffende Anstalt anordnen. Dieser Weg ist jedenfalls sehr umständlich und führt auch oft nicht zu dem gewünschten Ziel. Denn verschiedene Voraussetzungen, deren Vorhandensein im Einzelfall zweifelhaft sein kann, müssen nach der Rechtsprechung gegeben sein, um eine solche immerhin sehr scharfe Maßregel des Vormundschaftsgerichts, wie sie § 1666 BGB. darstellt, zu rechtfertigen, worüber später noch des Näheren zu handeln sein wird.

Nachdem verschiedentlich auch Bedenken laut wurden, ob die nichtvollsinnigen Kinder überhaupt der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, erließen schon vor 40 Jahren einige Bundesstaaten Gesetze, in denen sie jene gebrechlichen Kinder zum Besuche der für sie bestimmten Sonderschulen verpflichteten. Denn nur so ist es nach den Erfahrungen der Praxis möglich, selbst bei Vorhandensein genügender Einrichtungen alle diese unglücklichen Kinder der Sonderbildung zuzuführen, die ihr Gebrechen erheischt.

Freilich fehlt es auch nicht an Stimmen, die darin einen unzulässigen Eingriff in die Familie und in die geheiligten Elternrechte erblicken. So trug die preußische Regierung früher ernstliche Bedenken, ob einer landesgesetzlichen Regelung des Anstaltszwanges nicht die Bestimmungen des BGB., besonders die §§ 1631 und 1666 entgegenstünden. Doch in dem inzwischen Gesetz gewordenen Entwurf eines Gesetzes über die Beschulung blinder und taubstummer Kinder hat sie dieselben aufgegeben.

Auch die badische Regierung sah in der Begründung zu dem Entwurf des nunmehrigen Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder betreffend, in der Statuierung des Anstaltszwanges, durch den die Eltern für verpflichtet erklärt werden sollten, ihre Kinder zum Zwecke der Ausbildung den staatlichen Blinden- und Taubstummenanstalten zu übergeben, wie sie ihn in einem Entwurf vom 6. Juni 1900 beabsichtigt hatte, einen Eingriff

in das Recht der Eltern, über den Aufenthalt ihrer Kinder zu bestimmen, der nur unter den Voraussetzungen des § 1666 BGB., also bei Mißbrauch des Erziehungsrechtes oder Vernachlässigung des Kindes und dadurch bedingter Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles desselben und bei Verschulden der Eltern zulässig ist [1].

Schütz [2] begründet die Zulässigkeit eines landesgesetzlich geregelten Sonderschul- oder Anstaltszwanges damit, daß, was freilich richtig ist, es sich hierbei in erster Linie um einen Gesetzgebungsakt über Schul- und Unterrichtswesen, die der Reichsgesetzgebung entzogen sind, handelt. Doch vermag dies die Bedenken, die auf Grund des Reichsrechts geltend gemacht werden, nicht zu entkräften. Denn auch soweit die Bundesstaaten das Recht haben, einzelne Materien selbst landesrechtlich zu regeln, dürfen sie damit nicht Grundsätze, wie sie das Reichsrecht aufstellt, durchkreuzen und Rechte, die den Eltern durch dasselbe verbürgt sind, verkürzen.

Nach der heutigen Auffassung von der elterlichen Gewalt, die in derselben nicht ein unumschränktes Herrschaftsrecht ähnlich der römischen patria potestas erblickt, sondern vielmehr eine Schutzgewalt vor allem im Interesse des Kindes, und die auch im BGB. Ausdruck gefunden, indem dort neben dem Recht auch die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes betont wird, und ihres Verhältnisses zum Staat und seinen Interessen, kann den letzteren das Recht zur gesetzlichen Festlegung eines Sonderschulzwanges [3] nicht abgesprochen werden.

---

[1] Blätter für Taubstummen-Bildung Bd. 21, S. 81. Verhandl. d. 1. Kammer der bad. Ständeversamml. 1901/02, Protokollheft S. 273f. Verhandl. der 2. Kammer, Protokollheft S. 233. Bericht der Sonderkommission der 2. Kammer, Beilage 58a, S. 2, der die Bedenken der Regierung zwar nicht zu teilen scheint.

[2] Preuß. VerwBl. 32. Jahrg., S. 541.

[3] In dieser Zusammensetzung wurde das Wort meines Wissens in der Fachliteratur noch nicht gebraucht. Es scheint mir aber am besten den Unterschied zum allgemeinen Schulzwang und zum Anstaltszwang zu treffen: die Kinder sind verpflichtet, die für sie errichteten Sonderschulen oder -Klassen an Stelle der gewöhnlichen zu besuchen, während sie beim Anstaltszwang als Interne in den Spezialinstituten auch wohnen müssen.

Der Staat wäre meines Erachtens auch berechtigt, den Anstaltszwang zu bestimmen, wenn ein solcher unbedingt notwendig wäre im Interesse der betreffenden Kinder oder der Allgemeinheit. Dies kann aber doch nicht so allgemein angenommen werden, daß es eine immerhin so tief ins Elternrecht eingreifende Zwangsbestimmung rechtfertigen könnte.

Freilich habe ich oben gesagt, daß gegenüber den normalen Kindern bei gebrechlichen die geschlossene Armenpflege in Anstalten den Vorzug verdient vor der offenen in Familienpflege. Dafür sind aber vor allem auch im Armenwesen begründete Besonderheiten mitmaßgebend. Doch genügt dies nicht, um allgemein den gesetzlichen Anstaltszwang einzuführen, wie er zwar bezüglich der Blinden früher immer, aber auch jetzt noch vielfach verlangt wird [1]. Dieser hätte zur Folge, daß, falls nicht gleich wieder besondere Ausnahmen gemacht werden, auch Eltern, die am Sitze der Schule wohnen, ihre Kinder in die Anstalt als Interne verbringen müßten, obgleich ihnen dadurch erheblich höhere Kosten erwachsen, als wenn das Kind zu Hause essen und schlafen könnte. Auch wird es ihnen, wenn sie auswärts wohnen, billigerweise nicht versagt werden können, ihre Kinder bei nahen Verwandten, z. B. bei den Großeltern oder einer Tante, eventuell auch bei einer fremden Familie, bei deren Auswahl mit besonderer Sorgfalt vorgegangen werden muß, weniger kostspielig unterzubringen [2].

Daß besonders im letzteren Falle nicht zum Schaden des Kindes der Kostenpunkt zu sehr in den Vordergrund gerückt wird, darüber zu wachen, geben mancherlei Gesetzesbestimmungen ausreichende Handhaben. Verschiedene Staaten erstrecken z. B. das Recht der Beaufsichtigung über Kost- und Pflegekinder

[1] Mecker, Anstaltszwang für blinde Kinder, Bericht des 7. Blindenlehrer-Kongr., S. 25ff.

[2] In England, wo auf Grund des Erziehungsgesetzes von 1893 alle Schulbehörden zur Fürsorge für den Unterricht sämtlicher viersinniger Kinder ihres Bezirks verpflichtet sind, wurden sehr viele Tagesschulen mit gutem Erfolg errichtet. Sie können auch eher an kleineren Orten eingerichtet werden und gestatten dadurch in mehr Fällen, daß die Kinder im Elternhaus wohnen (Ralph H. Crawley, Die gegenwärtige Lage der schulhygienischen Bewegung in England, übersetzt von Heppner in Schularzt 12. Jahrg., S. 73ff., bes. S. 79).

über das vorschulpflichtige Alter hinaus auch auf die schulpflichtigen, so z. B. Württemberg [1] auf alle fremden Kinder unter 13 Jahren und solche über 13 Jahre, die noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, in Kost und Pflege, wobei es freilich die ausnimmt, die zum Besuch einer auswärtigen Schule in fremde Kost und Pflege gegeben sind; und Bremen [2] auf Kinder unter 14 Jahren.

Auch in Bayern, wo nach dem jetzt noch geltenden Art. 41 des PStrGB. vom 26. Dezember 1871 nur die fremden Kinder unter 8 Jahren, die gegen Bezahlung in fremde Pflege und Erziehung genommen sind, des gesetzlichen Schutzes teilhaftig werden, soll das Schutzalter bei Kostkindern nach dem Entwurf eines Gesetzes über die Änderungen des PStrGB. vom 19. März 1914, wie er von der Kammer der Reichsräte angenommen wurde [3], auf 14 Jahre hinaufgesetzt werden [4]. In Bayern sind auch Vereine und Anstalten der behördlichen Aufsicht unterstellt, falls sie nicht eine allgemeine Genehmigung zur entgeltlichen Aufnahme von Kindern in Aufsicht, Pflege oder Erziehung erhalten. Dagegen sind sonst diese Kinder diesen Gesetzesbestimmungen nicht unterworfen, wenn sie beim Vormund oder bei nahen Verwandten oder auch in Anstalten, die unter öffentlicher Aufsicht stehen, untergebracht sind.

Eventuell kann auch das Vormundschaftsgericht nach § 1666 BGB. hier eingreifen.

Freilich ist für nichtvollsinnige Kinder der Schulweg, besonders in verkehrsreichen Städten, immer mit großen Gefahren verbunden, und die blinden werden wohl kaum der Begleitung entbehren können.

---

[1] Art. 1 des Gesetzes betr. die Kost- und Pflegekinder vom 16. Aug. 1909 (RBl. S. 209) mit Verfügung des Min. d. Innern betr. den Vollzug dieses Gesetzes vom 8. Dezember 1909 (RBl. S. 374).

[2] § 1 der Verordnung betr. die Aufsicht über die Pflegekinder in der Stadt Bremen vom 25. Dezember 1906.

[3] Verhandl. d. Kammer d. Reichsr. Prot. d. 1. und 3. Ausschusses, S. 6. Stenogr. Ber. vom 12. Juni 1914, 2. Bd., Nr. 35.

[4] So auch das dänische Gesetz betr. die Aufsicht über Pflegekinder vom 1. März 1895, § 1 Abs. 1 (Keller-Klumker Bd. 1 S. 1200) und das norwegische betr. die Beaufsichtigung von Pflegekindern vom 29. April 1905 § 1 Abs. 1.

Daß diese Hindernisse aber nicht unüberwindlich sind, hat die Praxis bei den schon vielerorts zugelassenen Externen besonders bei den Taubstummen [1], aber auch bei den Blinden in Berlin gezeigt, wo die blinden Kinder durch Waisenmädchen zur Schule gebracht werden. Jedenfalls müssen die Eltern oder deren Stellvertreter die Sorge für den Schulweg und die Haftung auf sich nehmen.

Andererseits hat das Externat auch den Vorteil, daß das Kind mehr in Berührung bleibt mit dem praktischen Leben, was für seine Zukunft von nicht zu unterschätzendem Werte ist.

Der Sonderschulzwang scheint mir vor dem Anstaltszwang auch deshalb den Vorzug zu verdienen, weil er leichter durchführbar ist. Die Einführung des letzteren scheitert oft an dem Mangel der nötigen Anstalten oder der Mittel zu deren Errichtung, oder sie wird dadurch doch erheblich verzögert, während die des ersteren wegen der geringeren Schuleinrichtungen und der dadurch notwendig werdenden Kosten ermöglicht werden kann. Es ist dies deshalb besonders wichtig, weil erfreulicherweise die Zahl der Nichtvollsinnigen nicht nur prozentual, sondern auch, wenigstens bei den Blinden, absolut stetig abnimmt und durch weiteren Ausbau der Prophylaxe, wovon noch zu handeln sein wird, auch hoffentlich weiter sinken wird, und damit dann die Anstalten teilweise überflüssig würden.

Für viele Kinder wird freilich der Sonderschulzwang praktisch zum Anstaltszwang werden [2], denn es ist immerhin nur ein kleiner Teil, dessen Angehörige am Ort der Schule wohnen oder die von Verwandten dortselbst aufgenommen werden können, wenn diese Sonderschulen auch meist in den größeren Städten errichtet werden. Noch seltener aber wird eine Unterbringung in einer fremden Familie in Frage kommen, denn es

---

[1] In Preußen waren von den 5154 schulpflichtigen taubstummen Kindern im Alter von 7—15 Jahren nur 1244 Interne in Taubstummen-Anstalten, während 2929 als Externe und Schulgänger in Taubstummen-Anstalten Unterricht erhielten. Guttstadt in Zeitschr. d. Preuß. stat. Landesamts 48. Jahrg., S 185.

[2] Begründung zum badischen Gesetzentwurf, Beilage 58, S. 8 und Bericht der Sonderkommission, Beilage 58a, S. 2 zu den Verhandlungen der 2. Kammer der bad. Ständeversammlung 1901/02.

können nur solche Familien in Betracht kommen, die auch entsprechende Rücksicht auf das Gebrechen des Kindes nehmen und dessen Eigenart das nötige Verständnis entgegenbringen. Die meisten auswärtigen Kinder werden also immer in Anstalten untergebracht werden, zumal wenn sie öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen, denn Freiplätze sind nur in den Anstalten gestiftet.

Es ist aber doch rechtlich ein großer Unterschied, ob die Erziehungspflichtigen das Kind als Zögling in die Anstalt schicken und, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, die dortigen Pflegesätze auch zahlen müssen, oder ob sie aus Zweckmäßigkeitsgründen dasselbe ganz in die Anstalt geben wollen, deren Schule sie doch zu besuchen haben.

Es werden deshalb immer noch Internate für die Kinder bestehen müssen, die, wie schon ausgeführt, jedenfalls für die Gebrechlichen weit segensreicher sind als für die normalen.

§ 24.

Durchführung des Sonderschul- oder Anstaltszwangs für Nichtvollsinnige im geltenden Recht.

Die einschlägigen Gesetze unterscheiden meist nicht klar zwischen Anstalts- und Sonderschulzwang. Sie wollen durchweg letzteren nicht ausschließen, aber als Regel schwebt ihnen meist der erstere vor.

Von einem gesetzlichen Anstalts- oder auch Sonderschulzwang kann meines Erachtens nur dann gesprochen werden, wenn die Überführung eines einer solchen Sonderbeschulung bedürftigen Kindes auch bei Widerstreben der Erziehungspflichtigen durch die Schul- oder Verwaltungsbehörden erzwungen werden kann, ohne daß das Vormundschaftsgericht, das nur bei Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles des betreffenden Kindes einschreiten und dessen Trennung von seinen Eltern, die ein Verschulden treffen muß, anordnen kann, um seine Hilfe angegangen werden muß. Denn auf diesem Wege kann auch in den Bundesstaaten, wo die Sonderbeschulung nicht eigens geregelt ist, dieselbe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten durchgesetzt werden.

Freilich ist nicht zu verkennen, daß in den meisten Fällen schon der Umstand, daß gesetzlich für nichtvollsinnige Kinder der Besuch einer Sonderschuleinrichtung vorgeschrieben ist, die Eltern viel eher zur Aufgabe ihres Widerstandes veranlassen und daher ein Einschreiten der Vormundschaftsbehörden überflüssig machen wird. Jedenfalls sind solche Gesetzesbestimmungen deshalb besonders erfreulich, weil sie die in Frage kommenden öffentlichen Verbände zur Errichtung der ausreichenden Anstalten oder Sonderschulen verpflichten.

In diesem Sinne kann man meines Erachtens — ich stelle mich freilich damit in Gegensatz zu der gesamten einschlägigen Literatur — auch nicht davon sprechen, daß im Königreich Sachsen Anstalts- oder Sonderschulzwang für nichtvollsinnige Kinder bestehe, wenigstens seit dem Inkrafttreten des BGB. Freilich sind nach § 4 Abs. 5 des heute noch geltenden Gesetzes, betreffend das Volksschulwesen vom 26. April 1873 [1] nichtvollsinnige Kinder in den hierzu bestimmten öffentlichen oder Privatanstalten unterzubringen, sofern nicht durch die dazu Verpflichteten anderweit für ihre Erziehung hinreichend gesorgt ist. Aber § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des obigen Gesetzes [2] überläßt, wenn der von der Bezirksschulinspektion angeordneten Unterbringung in einer Erziehungsanstalt widersprochen wird, die weitere Entschließung dem Vormundschaftsgericht, das nur gemäß §§ 1666, 1838 BGB. einschreiten kann. Freilich hat die Bezirksschulinspektion in solchen Fällen bei letzterem entsprechenden Antrag zu stellen. Dadurch wird immerhin ein nachhaltiger Druck auf alle beteiligten Stellen ausgeübt, durch den es tatsächlich auch erreicht wird, daß fast alle nichtvollsinnigen Kinder Sachsens entsprechend beschult werden [3]. Dies ist aber vor allem wohl darauf zurückzuführen, daß auch in bester Weise für Bereitstellung von Schulen gesorgt ist.

§ 9 Abs. 1 der Verordnung vom 25. August 1874 regt auch

---

[1] GVBl. S. 350.

[2] Vom 25. August 1874 (GVBl. S. 155ff.) in der Fassung des § 53 der Verordnung zur Ausführung des BGB. und der zu dessen Ein- und Ausführung ergangenen Gesetze vom 6. Juli 1899 (GVBl. S. 203).

[3] Riemer, Bericht über den 7. Blindenlehrerkongr. 1892, S. 45.

die Errichtung von besonderen Schulen und Klassen für nichtvollsinnige Kinder in größeren Städten an. Hier wird also mit dem Besuch von Externen gerechnet, während in den Kgl. Taubstummen- und Blindenanstalten am Ort wohnende taubstumme und blinde Kinder ministerieller Genehmigung bedürfen, um als Tagesschüler zugelassen zu werden [1] — letztere überhaupt nur ausnahmsweise —. Der Umstand, daß die zuständigen Stellen noch besonders aufgefordert werden, für die rechtzeitige Unterbringung solcher Kinder in entsprechenden Anstalten zu sorgen, bzw. sie tunlichst zu fördern [2], scheint mir auch für meine Ansicht zu sprechen. Denn solche Mahnungen wären bei Bestehen eines Anstaltszwanges doch überflüssig.

§ 4 Z. 5 des nicht verabschiedeten Entwurfs eines Volksschulgesetzes vom 15. Januar 1912 [3] wollte an dieser Rechtslage nichts ändern, nur ähnlich dem inzwischen erlassenen preußischen Gesetz unter taubstummen Kindern auch die Tauben und Stummen und unter Blinden auch die ihnen gleich zu achtenden Schwachsichtigen verstanden wissen.

Die Ansicht Mosels [4], daß blinde und taubstumme Kinder von der Volksschule ausgeschlossen seien, ist nach dem geltenden Recht jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht begründet. § 4 Abs. 4 des Volksschulgesetzes gestattet nur, daß gebrechliche, kränkliche und geistig unreife Kinder erst später zur Schule gebracht werden oder den Unterricht zeitweilig unterbrechen. § 4 Z. 4 des Entwurfs wollte freilich den Schulleitern das Recht

---

[1] § 7 der Vorschriften für die Unterbringung in der Taubstummenanstalt in der Fassung der Verordnung, die Taubstummen-Anstalt betr. vom 8. März 1907 (GVBl. S. 73). §§ 5 und 9 des Regulativs für die Unterbringung in der Blindenanstalt in der Fassung der Verordnung, die Landeserziehungsanstalt für blinde, schwachsinnige und sittlich gefährdete Kinder betr. vom 16. November 1902 (GVBl. S. 409). Bei blinden Kindern wird die Genehmigung vom Ministerium des Innern erteilt, bei Taubstummen vom Ministerium d. Kultus und öffentl. Unterrichts.

[2] General-Verordnungen des Kultusministeriums vom 20. Juli 1875 und vom 1. September 1881 bei Seydewitz S. 8. Ferner § 6 Abs. 3 und 4 des Regulativs für die Unterbringung in der Blindenanstalt und § 3 der Vorschriften für die Unterbringung in der Taubstummenanstalt.

[3] Königl. Dekret Nr. 28 im 3. Band der Königl. Dekrete, Landtagsakten des 34. ordentlichen Landtags 1911/12.

[4] Mosel, S. 131 und 764.

geben, nötigenfalls aus eigener Veranlassung, eventuell gegen den Willen der Erziehungspflichtigen eine Zurückstellung oder Wiederentlassung anzuordnen [1]. Auf diese Weise hätten ja wohl auch nichtvollsinnige Kinder von der normalen Schule ausgeschlossen werden können.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach. Nach § 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1874, betreffend die Aufnahme taubstummer und blinder Kinder in die Großherzogliche Taubstummen- und Blindenanstalt in Weimar, soll in der Regel zwar jedes taubstumme und jedes blinde Kind nach tunlichster Vorbereitung in der Volksschule während des 7. und 15. Lebensjahres der Anstalt angehören, wenn es nicht für dieselbe ungeeignet ist oder anderweitig für seine besondere Erziehung und Ausbildung genügend gesorgt wird. Ja, die Eltern, die ein solches viersinniges Kind ohne genügenden Grund der Anstalt vorenthalten, sind sogar nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes auf Antrag der obersten Schulbehörde mit Geldstrafe zu belegen. Aber die zwangsweise Verbringung des Kindes in die Anstalt, auch wider den Willen der Eltern, kann nur auf Antrag der obersten Schulbehörde vom Vormundschaftsgericht verfügt werden. Letzteres konnte aber bis 1900 eine solche Verfügung nur treffen, wenn die Voraussetzungen des § 16 des Gesetzes über die elterliche Gewalt und das Vormundschaftswesen vom 27. März 1872 [2] gegeben waren, die denen des § 1666 BGB. fast wörtlich entsprechen. Seitdem dieses Gesetz durch § 230 AG.BGB. vom 5. April 1909 [3] aufgehoben wurde, ist das Vormundschaftsgericht bei Fällung seiner Entscheidung an die §§ 1666 und 1838 BGB. gebunden.

Nur auf diesem Umwege kann auch die Sonderbeschulung der nichtvollsinnigen Kinder bzw. deren Unterbringung in einer entsprechenden Anstalt in Baden erzwungen werden nach § 6 des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder betreffend [4], worauf eventuell die

[1] Begründung S. 55 des Königl. Dekrets Nr. 28.

[2] Reg.-Bl. S. 101.

[3] Reg.-Bl. S. 123 ff.

[4] GVBl. S. 242. In Kraft seit 1. April 1904 durch § 19 d. Ges. mit landesherrl. Verordnung vom 2. März 1904, den Vollzug obigen Ges. betr. (GVBl. 27).

Oberschulbehörde beim Vormundschaftsgericht anzutragen hat. Sie hat auch ein selbständiges Beschwerderecht gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts [1]. Der Besuch der vom Staat errichteten Taubstummen- und Blindenanstalten, in denen bildungsfähige nichtvollsinnige Kinder unentgeltlichen Unterricht und auch Verpflegung erhalten können, steht sonst frei. Sie sind nur errichtet, um den Erziehungspflichtigen die Ausbildung ihrer Kinder zu erleichtern, die wegen fehlenden oder mangelhaften Hör- und Sehvermögens nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule teilnehmen können und daher zu diesem nicht anzuhalten sind [2], und denen die Eltern oder ihre Stellvertreter daher eine dem Volksschulunterricht nach Ziel und Umfang entsprechende Ausbildung zuteil werden lassen müssen [3]. Man könnte hier wohl richtiger von einer Sondererziehungspflicht der Eltern oder ihrer Stellvertreter sprechen, während anderwärts mehr Gewicht darauf gelegt wird, daß die Anstalten bereitgestellt werden, in die die nichtvollsinnigen Kinder verbracht werden können, wofür zwar in Baden auch bestens gesorgt ist.

So dürfte auch das neue Volksschulgesetz von Lippe-Detmold aufzufassen sein; von einem Sonderschul- oder Anstaltszwang kann dagegen bei demselben wohl keinesfalls die Rede sein. Freilich heißt es in § 104 Abs. 4 des Volksschulgesetzes [4], daß die blinden Kinder gleich den blödsinnigen in entsprechenden Anstalten untergebracht werden müssen. Davon kann aber die Oberschulbehörde aus besonderen Gründen entbinden. Die taubstummen Kinder dagegen sind nach § 107 Abs. 3 des Gesetzes überhaupt nur zur Aufnahme in die Taubstummenanstalt des Landes anzumelden und sollen während der Dauer der Schulpflicht *tunlichst* in einer Anstalt untergebracht werden. Mit Strafen oder Zwangsmaßnahmen kann dagegen nicht vorgegangen werden, wenn solche unterbleibt [5].

---

[1] § 38 Abs. 4 d. Verordnung den Vollzug obigen Ges. betr. vom 9. Juni 1904 (GVBl. S. 98).

[2] § 3 Abs. 1 des Ges. über d. Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1910 (GVBl. S. 385).

[3] § 1 des Ges. vom 11. August 1902.

[4] Vom 11. März 1914 GS. (S. 139).

[5] In Bern müssen alle bildungsfähigen taubstummen und blinden Kinder, wenn sie nicht in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden

Auch wenn Strafen im Anschluß an die gewöhnlichen für Schulversäumnisse angedroht werden, kann noch nicht von einem Anstalts- oder Sonderschulzwang gesprochen werden, sondern meines Erachtens nur dann, wenn ohne Inanspruchnahme der Vormundschaftsbehörde die Überführung nichtvollsinniger Kinder in die entsprechenden Anstalten oder sonstigen Schuleinrichtungen erzwungen werden kann, wie dies bezüglich der nichtvollsinnigen Kinder in den Herzogtümern Anhalt [1], Sachsen - Meiningen - Hildburghausen [2] und Braunschweig [3] seit mehreren Jahrzehnten rechtens ist.

Letzteres hat seine Fürsorge auch auf die hochgradig schwerhörigen Kinder ausgedehnt und für die Kinder, die am Sitze der Anstalt wohnen, in § 1 ausdrücklich den Sonderschulzwang festgesetzt und gleicht darin schon in einigen Beziehungen dem preußischen Gesetze vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder [4], das als das neueste inländische Gesetz diese Fragen, man kann wohl sagen, auch am vollkommensten gelöst hat [5].

---

können, in Spezialklassen oder Anstalten untergebracht werden. (§ 55 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.) Sind solche Kinder in Zug ganz dispensiert, so muß die Schulbehörde unter Mitwirkung der Heimatbehörde des Kindes für die Übergabe desselben an eine entsprechende Anstalt sorgen. (§3c der Vollziehungs-Verordnung vom 11. Dezember 1900 zum Schulgesetz vom 7. November 1898.) Im Kanton Wallis können die Nichtvollsinnigen nur in besonderen Anstalten aufgenommen werden an Stelle der allgemeinen Schulpflicht (règlement pour les écoles primaires du canton de Vaud vom 15. Februar 1907, Art. 48). Im Kanton Basel Landschaft sind mit schweren körperlichen Gebrechen behaftete Kinder, welche dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, durch die Eltern oder eventuell durch die Schulpflege der Vormundschaftsbehörde zur Anstaltsversorgung zu überweisen (§ 2 d. Schulordnung vom 19. April 1913, Art. 284 ZGB. und § 36 EG.).

[1] § 5 des Ges. vom 1. April 1884, die Ausbildung nichtvollsinniger. schwach- und blödsinniger Kinder betr.

[2] Art. 2 des Ges. vom 18. Februar 1887 betr. die Erziehung Blinder und Taubstummer. Samml. d. landesherrl. Verordng. S. 138.

[3] § 3 Abs. 4 des Ges., die Ausbildung nichtvollsinniger, schwach- oder blödsinniger Kinder betr., vom 30. April 1894.

[4] GS. S. 168.

[5] Der 2. Kammer des Landtags von Elsaß-Lothringen ist 1914 auch ein Gesetzentwurf über die Schulpflicht der Blinden und Taubstummen

Während bisher nur in Schleswig-Holstein auf Grund der Patente vom 8. November 1805 und vom 30. Januar 1813, sowie des Zirkulars vom 19. Mai 1807 [1] für taubstumme Kinder die Sonderschulpflicht eingeführt war, sind durch obengenanntes Gesetz in der ganzen preußischen Monarchie seit 1. April 1912 alle blinden und taubstummen Kinder, zu denen auch die bloß stummen, nur ertaubten, hochgradig schwerhörigen und schwachsichtigen zu rechnen sind, zum Besuch des in den Anstalten für blinde und taubstumme Kinder eingerichteten Unterrichts verpflichtet. Damit soll keineswegs allgemein der Anstaltszwang ausgesprochen werden, sondern, wie auch der Vertreter der Unterrichtsverwaltung in der Unterrichtskommission [2] ausdrücklich hervorhob, nur gesagt sein, daß der zwangsweise Unterricht stets in Anstalten erfolgen muß, weil Einzelunterricht nicht in Frage käme, dagegen sei Unterbringung sowohl in Internaten zulässig wie der Besuch als Externe.

Auf die Taubstummblinden wurde das Gesetz nicht ausgedehnt, weil die Fürsorge für diese noch zu jung war, als daß die bisher gesammelten Erfahrungen schon einen gesetzlichen Schulzwang hätten rechtfertigen können. Dagegen hat die Unterrichtskommission [3] in einer Resolution, die auch die ungeteilte Zustimmung des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten fand [4], die Staatsregierung ersucht, der Beschulung und Ausbildung der Taubstummblinden besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und nachhaltige Förderung angedeihen zu lassen und in Aussicht gestellt, daß, wenn sich die Ausbildungsmethode für diese unglücklichen Kinder bewährt und die Unterbringung in Anstalten sich ermöglichen läßt, auch für sie die Schulpflicht gesetzlich festgesetzt werden soll. Inzwischen haben die zuständigen Ministerien die in Frage kommenden Behörden angewiesen, die freiwillige Unterbringung

---

zugegangen, der aber noch nicht verabschiedet wurde. Blindenfreund 34. Jhrg. S. 67.

[1] Chronologische Sammlung der Verordnungen S. 69, 115, 291. Schneider-Bremen, 3. Bd., S. 10, F. N. Petersilie, 2. Bd. S. 7

[2] Drucks. d. preuß. Herrenh. 1911, Aktenst. 50, S. 145.

[3] Daselbst S. 150.

[4] Glattfelter S. 114.

solcher Dreisinniger in der für sie eingerichteten Anstalt im Oberlinhaus zu Nowawes nach Kräften zu fördern [1].

Auf dem 14. Blindenlehrerkongreß erklärte der Vertreter des preußischen Kultusministeriums auf einen Antrag von Schaidler, den Sonderschulzwang auf die Taubstummblinden auszudehnen [2], daß nach gepflogenen Erhebungen für alle diese Kinder, soweit sie bildungsfähig sind, durch Überweisung in Blinden- und Taubstummenanstalten hinreichend gesorgt ist [3]. Dasselbe trifft auch für die drei in Bayern gezählten schulpflichtigen Taubstummblinden zu [4].

Die Sonderschulpflicht der viersinnigen Kinder sollte in dem noch immer ausstehenden preußischen Volksschulgesetz für das Königreich geregelt werden und wurde in den §§ 90 bis 103 und 193 des Volksschulgesetz-Entwurfs des Unterrichtsministers Grafen von Zedlitz und Trützschler (1892) auch mit behandelt, während der v. Goßlersche Entwurf von 1890 in §§ 96 ff. nur die Sonderschulpflicht der taubstummen Kinder aussprach, die blinden hingegen im § 87 der allgemeinen Schulpflicht unterwarf [5].

Gleich dem letzteren sprechen auch Oldenburg [6], Sachsen-Koburg-Gotha [7] und die beiden Hansestädte Lübeck [8] und Bremen [9] nur für die taubstummen Kinder den Unterrichtszwang aus [10].

---

[1] Ausführungsanweisung zu dem Ges. vom 7. August 1911, vom 21. Dezember 1911. (AA) I 4, Glattfelter S. 80f.

[2] Diese Forderung vertritt mit besonderem Nachdruck der Vorkämpfer für die Interessen der Taubstumm-Blinden, General v. Hagen, Blindenfreund 32. Jahrg., S. 85ff. bes. S. 92; 33. Jahrg., S. 77f.

[3] Zeitschrift f. Kinderforschung 19. Jahrg., S. 112.

[4] Jahresbericht der Landesblinden-Anstalt 1914, S. 8.

[5] Rintelen, S. 385ff.

[6] Art. I § 1 des Ges. betr. die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder vom 18. Januar 1876 (GS. Bd. 24, S. 56ff.)

[7] Ges. vom 18. Mai 1877 für Koburg in der Fassung des Art. 18b des Volks-Schulges. in der Textierung vom 21. April 1905, (GS. S. 77); Gotha Volks-Schulges. in der Fassung vom 4. Mai 1906 (GS. Nr. 17).

[8] Ges. vom 19. März 1888.

[9] Ges. vom 1. Juli 1898.

[10] Ebenso nur für taubstumme Kinder wurde in Dänemark schon durch Patent vom 8. November 1805 und durch Verordnung vom 11. April

Während Baden den Privatunterricht wenigstens nach dem Wortlaut des Gesetzes für das Primäre erklärt, sind in allen erwähnten Gesetzen die nichtvollsinnigen Kinder von der Sonderschulpflicht befreit, oder sie ruht doch, so weit und so lange für die Erziehung und den Unterricht der Kinder in einer den besonderen Anforderungen entsprechenden Weise[1] gesorgt ist. Dies ist auch bei der allgemeinen Volksschulpflicht überall so Gesetz, aber bei den Gebrechlichen praktisch von viel größerer Bedeutung, weil ja häufig der Wohnsitz der Eltern und der Schulort nicht identisch sind und daher manche Eltern lieber die höheren Kosten eines Privatunterrichts tragen, als daß sie sich von ihren unglücklichen Lieblingen trennen.

Es muß also den Kindern selbstverständlich ebenfalls ein Spezialunterricht erteilt werden[2]. Dies kann aber meines Erachtens nicht dahin ausgedehnt werden, daß, weil in den Anstalten auch gewerblicher Unterricht zur Vorübung für den Beruf erteilt wird, auch der Privatunterricht darauf erstreckt werden muß, wenn sich das betreffende Kind einem anderen Beruf widmen will.

Ob der Ersatzunterricht im einzelnen Fall genügt, unter-

1817 und in Schweden durch das am 31. Mai 1889 in Kraft getretene Gesetz über den Taubstummen-Unterricht der Sonderschulzwang eingeführt (Karth S. 203, 208, 366). § 49 Abs. 2 d. Erziehungsges. des Kantons Luzern vom 26. September 1879 mit den Abänderungen vom 29. November 1898 in Verbindung mit §§ 1 und 12 des Reglements für die Taubstummen-Anstalt in Hohenrain vom 14. September 1906 verpflichtet die Eltern und Pflegeeltern alle bildungsfähigen Kinder, welche wegen Gehör- oder Sprachdefekten dem Unterricht der öffentlichen Schule nicht zu folgen vermögen, in die Taubstummen-Anstalt zu Hohenrain zu schicken. § 12 d. Vollziehungsverordnung z. Erziehungsges. vom 27. April 1904 dehnt die Anzeigepflicht auch auf die blinden Kinder aus.

[1] So § 4 Z. 5 des sächs. Volksschul-Gesetz-Entwurfs. Wird auch in den anderen Gesetzen die Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse nicht so wortdeutlich hervorgehoben, so meinen sie doch zweifellos dasselbe.

[2] Preuß. AA. I 1 Abs. 1 sieht als ausreichenden Ersatzunterricht in der Regel nur den an, der von eigens für diese Zwecke vorgebildeten und mit dem Befähigungsnachweis versehenen Lehrern und Lehrerinnen erteilt wird. Für den Artikulationsunterricht und den grundlegenden Sprachunterricht wird diese Forderung in jedem Fall erhoben (Glattfelter S. 78).

steht meist der Prüfung der Schulbehörden: in Sachsen dem Schulvorstand und der Bezirksschulinspektion [1]; in Baden der Kreisschulvisitatur und Oberschulbehörde [2]; in Preußen dem Kreisschulinspektor und Provinzialkollegium [3]. Ergeben sich hier Mängel, so kann, falls dieselben anderweit nicht beseitigt werden, der Anstaltsbesuch des Kindes in dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren angeordnet werden [4].

Bei der Festsetzung der Schulpflicht, die vielfach einer Trennung vom Elternhaus gleichkommt, handelt es sich um eine immerhin schwer in die Familie eingreifende Maßnahme, zumal dabei Kinder in Frage stehen, die auch sonst vielfach in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind und bis zu einem höheren Lebensalter als normale Kinder der mütterlichen Pflege ohne Störung ihres Wohlbefindens und Gemütslebens nicht entbehren und die Erziehung in einer Anstalt nicht ertragen können [5]. Deshalb haben § 4 des preußischen Gesetzes mit AA. I ein eigenes Verfahren zur Festsetzung der Schulpflicht für den Fall, daß die Eltern oder deren Vertreter die Kinder nicht ohne Vermittlung des Kommunalverbandes in einer Anstalt unterbringen oder anderweitig für dieselben sorgen, ausgebildet, und vor allem den Erziehungsberechtigten mit den anderen Interessenten in § 5 des Gesetzes ein weitgehendes Beschwerderecht eingeräumt, um eine zu strenge Durchführung des Schulzwangs zu verhüten [6].

Der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts im Zwangs- oder Fürsorgeerziehungsverfahren etwa vergleichbar, beschließt in kreisfreien Städten die Schuldeputation in erster, der Stadtausschuß in zweiter Instanz, sonst die Kgl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in erster und der Kreisausschuß in zweiter Instanz und dann eventuell noch der Bezirksausschuß [7],

---

[1] § 9 der AusfV. vom 25. August 1875.

[2] § 17 der VollzV. vom 9. Juni 1904.

[3] Preuß. AA. III, 1.

[4] Preuß. AA. I 1 Abs. 2 und 3; Baden VV. § 17 Abs. 2.

[5] Begründung z. preuß. Ges., Aktenstück des Herrenh. Nr. 13, S. 54.

[6] Stenogr. Ber. d. preuß. Abgeordnetenhauses 1911, 66. Sitzung, Spalte 5650f. und 5657 — AA. II.

[7] § 121 des preuß. Ges. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195).

ob die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes für die Verpflichtung zum Besuch des in den Anstalten für blinde und taubstumme Kinder eingerichteten Unterrichts gegeben sind. Ähnlich wie der Vollzug des vormundschaftlichen Beschlusses den Verwaltungsbehörden obliegt, die auch über die Art der Unterbringung befinden, ordnet hier nach Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses über die Schulpflicht der Kommunalverband, falls nicht inzwischen schon für den Unterricht des Kindes anderweit gesorgt ist, dessen Unterbringung in einer Anstalt oder Familie oder seine Belassung an einem Orte an, von dem aus es den Anstaltsunterricht besuchen kann. Auch hier ist eine Beschwerde, aber im Aufsichtswege, zulässig [1].

In Preußen scheidet also jetzt das Vormundschaftsgericht bei dem Verfahren nach dem Gesetz vom 7. August 1911 völlig aus [2] im Gegensatz zu den Entwürfen von Gossler (§§ 98 bis 100) und von Zedlitz-Trützschler (§§ 92 bis 94). Diese beiden schieden im Verfahren scharf zwischen Anstalts- und Sonderschulzwang, welch letzterer nur für Kinder, die von ihrem Wohnort aus die besonderen Veranstaltungen besuchen konnten, zulässig sein sollte, und behielten die Entscheidung über die Zulässigkeit der Unterbringung in einer Anstalt dem Vormundschaftsrichter vor, während auch dort über die Unterbringung selbst die Kommunalverbände hätten befinden sollen.

Auch Braunschweig [3] und Anhalt [4] haben in ihren Gesetzen ein instanzielles Verfahren durch Schul- und Verwaltungsbehörden angeordnet unter Ausschaltung des Vormundschaftsgerichts, was das Anhaltische Gesetz im § 7 noch besonders ausspricht.

Dagegen bedarf es einer Entscheidung desselben, um einen Zwang zur Verbringung in eine Anstalt oder zur Sonderbeschulung

[1] § 6 Abs. 5 und 6 des Gesetzes, AA. III 13.

[2] Schmedding führte in der Sitzung vom 4. Mai 1911 (stenogr. Ber. Spalte 5656) sehr zutreffend aus, daß es sich hier nicht um die Entziehung privatrechtlicher Elternrechte handle, sondern um die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Schulzwanges; daß auch die körperlichen Gebrechen leicht festzustellen seien im Gegensatz zu der sittlichen Verwahrlosung, weshalb auch die Ausschaltung des Amtsgerichts berechtigt und zweckmäßig sei.

[3] §§ 2 und 3 d. Ges.

[4] §§ 2—4 d. Ges.

fern vom elterlichen Wohnsitz ausüben zu können, in den Staaten, die, wie Sachsen, Baden und Sachsen-Weimar, ein zwangsweises Vorgehen nur im Wege des § 1666 BGB. für zulässig halten.

Um nun nicht etwa durch den ausgedehnten Rechtszug den rechtzeitigen Beginn der Beschulung für nichtvollsinnige Kinder zu deren Schaden zu verzögern, hat Preußen in der AA. Sorge dafür getragen, daß das Verfahren schon so früh einsetzt, daß es auch bei Inanspruchnahme aller Instanzen bis zum Eintritt ins schulpflichtige Alter erledigt sein kann. Ebenso ist die AA. bemüht, durch eingehende Anweisungen an die Ortsvorstände jedes nichtvollsinnige Kind schon lange vor Eintritt ins schulpflichtige Alter zu ermitteln [1].

In den meisten anderen Staaten muß über diese Kinder den Schulbehörden erst Anzeige erstattet werden, wenn sie als normale Kinder zur Schule anzumelden wären [2]. Da die Schulpflicht für die viersinnigen Kinder aber meist erst 1—2 Jahre später beginnt als die der vollsinnigen, genügt dies vollkommen zur Durchführung der etwa erforderlichen Verhandlungen [3].

Gerade mittels des Schulzwanges soll ja erreicht werden, daß die nichtvollsinnigen Kinder rechtzeitig zur Schule kommen und nicht vor vollendeter Ausbildung aus derselben entlassen werden. Nur wenn die Kinder der gleichen Klasse ungefähr im gleichen Alter sind, kann der Unterricht gedeihlich gestaltet und das Ziel der Erziehung erreicht werden [4].

Meist beginnt bei den gebrechlichen Kindern, besonders bei den taubstummen, da bei ihnen das Gebrechen oft auch die Entwicklung der Geisteskräfte ungünstig beeinflußt, die Schulpflicht erst in etwas höherem Alter als bei den normalen. Preußen [5] setzt freilich für die Blinden das vollendete 6. Lebensjahr gleich wie für die Vollsinnigen als Beginn der Schulpflicht

---

[1] AA. I.

[2] Bad. VV. § 4.

[3] Bad. GesE. Beil. 58, S. 13 zu § 4.

[4] Bericht der Unterrichtskommission des preuß. Abg.-Hauses über den GesE. 5. Band d. Drucks. Nr. 436, S. 3478.

[5] § 1 Abs. 1 d. Ges.

fest, für die Taubstummen dagegen das 7. [1], läßt aber gleichzeitig für Kinder, die in ihrer Entwicklung zurückgeblieben, einen Aufschub bis zu drei Jahren zu [2]. Auch im Entwurf von 1892 war bezüglich der Blinden die gleiche Altersgrenze angenommen, während bei den Taubstummen die Schulpflicht erst nach Vollendung des 8. Jahres eintreten sollte.

Ebenso nur für taubstumme Kinder wählen das 8. Lebensjahr als Beginn der Schulpflicht Oldenburg [3], Sachsen [4] und Dänemark [5], außerdem auch für die Blinden Baden [6]; das 7. Lebensjahr hingegen für Blinde und Taubstumme Braunschweig [7] und Sachsen-Weimar [8]; nur für Taubstumme Sachsen-Koburg-Gotha [9] und die Hansastadt Lübeck sowie Lippe [10]; während die blinden Kinder in letzterem Bundesstaat [11] wie auch in Preußen und Sachsen [12] mit 6 Jahren schulpflichtig werden.

Fast durchwegs sind, was zwar jetzt auch meist für die vollsinnigen Kinder gilt, die nichtvollsinnigen einer achtjährigen Schulpflicht unterworfen, so in Preußen [13], Baden [14], Sachsen-Weimar[15], Koburg-Gotha[16], Lübeck, Dänemark[17] und Schweden[18]

---

[1] § 1 Abs. 1. [2] § 1 Abs. 2.

[3] Art. 2 Abs. 1 des Ges. vom 18. Januar 1876. Hier werden die Kinder freilich nur alle zwei Jahre eingeschult. Nach dem schwedischen Gesetz liegt aus demselben Grunde das schulpflichtige Alter zwischen dem 7. und 9. Jahr. Karth S. 367.

[4] § 2 der Vorschriften über die Unterbringung in der Taubstummenanstalt in der Fassung der Verordnung vom 8. März 1907.

[5] Karth S. 209.

[6] § 5 d. Ges.

[7] § 1.

[8] § 3, Abs. 1.

[9] Art. 1.

[10] § 107 Abs. 3.

[11] § 108 Abs. 1.

[12] Regulativ für die Unterbringung in der Blindenanstalt vom 16. November 1902 (GVBl. S. 409).

[13] §§ 2 und 9 d. Gesetzes.

[14] § 5.

[15] § 3.

[16] Art. 1.

[17] Karth S. 209.

[18] Karth S. 368, Gesetz vom 31. Mai 1889.

sowie Finnland[1]. In Oldenburg[2] dauert dieselbe eigentümlicherweise nur 6 Jahre[3].

Allgemein durchgeführt werden kann die Sonderschulpflicht oder gar der Anstaltszwang nur, wenn gleichzeitig die Frage der Kostendeckung entsprechend geregelt ist, denn wie die Begründung zum badischen Gesetzentwurf[4] zutreffend hervorhebt, ist der Grund für die Vernachlässigung der Erziehung nichtvollsinniger Kinder in der weitaus größten Zahl nicht in einem Mangel an Einsicht oder an gutem Willen auf Seiten der Eltern oder Fürsorger, sondern in deren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zu suchen. Kommen doch diese Gebrechen vor allem auch in der minderbemittelten Bevölkerung vor, die die erhöhten Kosten nicht aufzubringen vermag, bei der aber ein rechtzeitiges Eingreifen wiederum ganz besonders auch im öffentlichen Interesse gelegen ist, weil die diesen Kreisen entstammenden Nichtvollsinnigen sonst der Öffentlichkeit zur Last fallen, während den Kindern aus wohlhabenderen Familien oft auch ohne Schulzwang ein ausreichender Privatunterricht zuteil wird und für ihre Zukunft gewöhnlich gesorgt ist. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß der Staat, der die Sonderschulpflicht selbstverständlich auch auf diese Kinder erstreckt, nicht auch ihnen die entsprechenden Schuleinrichtungen zur Verfügung stellen müßte[5].

---

[1] Verordnung vom 29. März 1904; Raphael Erich, Staatsrecht des Großfürstentums Finnland in d. öffentl. Recht der Gegenwart Bd. 18 S. 203, Fußnote 1.

[2] Art. 3.

[3] In England sind nach dem Gesetz von 1893 über Erziehung blinder und taubstummer Kinder Blinde vom 5., Taubstumme vom 7., beide bis zum 16. Jahre zum Besuch bes. Schuleinrichtungen verpflichtet, und das Erziehungsgesetz von 1902 ermächtigt die Behörden ohne Begründung einer Verpflichtung Blinde über 16 Jahren zur technischen Ausbildung in einem Gewerbe in eine Anstalt zu schicken. Gilby in Eos Bd. 5, S. 217; Czyperreck in Eos Bd. 10, S. 111ff.; Karth S. 260; Blindenfreund 1902, S. 260. In Belgien kann die Schulpflicht für Taubstumme bis zu 19 Jahren ausgedehnt werden. Blätter f. Taubstummenbildung Bd. 28 S. 69.

[4] Beil. 58, S. 9 zu d. Prot. d. 2. Kammer 1901/02.

[5] Gegen obige Ansicht Kaup S. 736 und 747. Zu solcher Folgerung könnte auch eine zu starke Unterstreichung des sozialen Moments in Biesalskis Definition des Krüppels führen.

Es ist selbstverständlich, daß die Kosten für die Erziehung eines nichtvollsinnigen Kindes und für seine eventuelle Unterbringung in einer Anstalt in erster Linie aus seinem Vermögen oder von seinen Unterhaltspflichtigen bestritten werden müssen, wie dies auch in allen Gesetzen, wenn es auch nicht eigens bestimmt ist, doch als selbstverständlich vorausgesetzt wird.

Nach dem von uns schon oben eingenommenen Standpunkt, daß für die durch Gebrechen verursachten Mehrkosten nicht allein die Eltern auf Grund des familienrechtlichen Verhältnisses oder gar aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens aufzukommen haben, sondern auch die Öffentlichkeit, die an der entsprechenden Ausbildung dieser Unglücklichen ein großes wirtschaftliches Interesse hat, muß jedenfalls verlangt werden, daß in den Staaten, wo der Volksschulunterricht unentgeltlich ist, es auch der Spezialunterricht in den entsprechenden Anstalten ist. Dies ist auch in § 12 des preußischen und § 2 Abs. 2 des badischen Gesetzes ausdrücklich bestimmt. Im letzteren werden die Kosten hierfür vom Staat bestritten, im ersteren von den Kommunalverbänden, die bezüglich dieser Kosten keinen Erstattungsanspruch gegen die Unterhaltsverpflichteten haben [1]. Auch Braunschweig nennt unter den Kosten, die durch die Alimentationspflichtigen zu erstatten sind, nur die für die Unterbringung eines Kindes in einer Anstalt und dessen Einlieferung dorthin, nicht die für die Erziehung; ebenso auch Weimar [2], anders dagegen Bremen [3].

Davon wohl zu unterscheiden sind die Unterhaltskosten für die Kinder in solchen Anstalten. Für diese haben jedenfalls die Eltern oder Voreltern nach § 1601 BGB. aufzukommen [4]

---

[1] §§ 11 und 12 Abs. 1 S. 2 des preuß. Ges.

[2] § 6.

[3] § 3.

[4] In Preußen haben nach § 12 (vgl. Aktenstück 50, S. 149f.) die Kommunal- und Ortsarmenverbände einen Erstattungsanspruch. Vgl. auch Baden § 9 mit § 7 des Gesetzes. Der Grundstock des eigenen Vermögens des Kindes darf aber nicht in Angriff genommen und ferner der standesmäßige Unterhalt der unterhaltspflichtigen Verwandten auch bei Berücksichtigung der anderweitigen gesetzlichen Unterhaltspflichten nicht gefährdet werden. — Oldenburg Art. 4; Braunschweig § 5 Abs. 1;

ohne Rücksicht darauf, ob die Verpflegung zu Hause billiger wäre als die in der Anstalt.

Falls die Unterhaltspflichtigen unvermögend sind, müssen in Preußen die Kosten für den Unterhalt mit Ausnahme der für die Überführung des Kindes, seine Rückreise nach der Entlassung, seine reglementsmäßige erste Ausstattung, seine Beerdigung bei Todesfall in der Anstalt, welche dem zuständigen Ortsarmenverbande zur Last fallen, die Kommunalverbände tragen [1]. Diese dürfen freilich, wenn es sich nicht um landarme Kinder handelt, von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband Rückerstattung verlangen, wie auch der Landarmenverband bei der Anstaltspflege der Blinden und Taubstummen nach § 12 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes mit § 31a Abs. 1 S. 1 des preußischen AG.UWohnG. vom 11. Juli 1891. Doch haben die Kreise auch hier den Ortsverbänden Beihilfen in Höhe von mindestens zwei Dritteln der von ihnen aufzubringenden Kosten zu gewähren [2].

Diese Leistungen der öffentlichen Körperschaften sind aber, wenn sie auch den Ortsarmenverbänden und den mit den Landarmenverbänden zusammenfallenden Kommunalverbänden auferlegt sind, keine Armenunterstützungen. Sie werden nicht nur im Sinne des Reichsgesetzes vom 15. März 1909 nicht als solche erachtet, wie das BAH. [3] in Übereinstimmung mit Koepchen [4]

Koburg-Gotha Art. 6 d. Ges. von 1877 bzw. Art. 18b Abs. 4 Z. 1 des Ges. von 1905; Meiningen Art. 3; Bremen § 3.

[1] § 11 d. Ges. Diese können aber zur Errichtung von eigenen Blinden- und Taubstummenschulen nicht gezwungen werden (AA. 2). Letztere sind also auch nicht Elementarschulen und die an ihnen wirkenden Lehrkräfte deshalb auch keine Elementarlehrer im Sinne des § 1 Z. 3 der Verordnung vom 23. September 1867, was bez. der Befreiung von Gemeindesteuern und der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern wichtig ist. (Entscheidung d. preuß. OVG. vom 19. Oktober 1914 in Blätter für Taubstummenbildung 28. Jhrg. S. 65ff.)

[2] § 12 Abs. 4 S. 2 d. Ges. mit § 31a Abs. 1 S. 2 des preuß. AG.-UWohnG. vom 11. Juli 1891.

[3] Vom 30. November 1912 und 12. April 1913 Bd. 46, S. 50.

[4] Die rechtliche Natur der auf Grund des Gesetzes vom 7. August 1911 erwachsenden Kosten im Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 34, S. 135, und Antw. im Sprechsaal S. 440.

und besonders mit der Erklärung des Vertreters des Finanzministers in der Unterrichtskommission [1] ausgesprochen hat. Den Grund, den der Antwortgeber im preußischen Verwaltungsblatt Bd. 34 S. 440 anführt, daß zwischen Unterrichts- und Unterbringungskosten nicht geschieden werden könne, vermag ich zwar nicht anzuerkennen, denn das Gesetz nimmt in § 12 selbst eine solche Scheidung vor. Aber die Verbringung der nichtvollsinnigen Kinder in die Anstalten geschieht ja nur zum Zwecke der Erziehung, und auch die Verpflegungskosten, die hierdurch notwendig werden, sind eigentlich nur ein Teil des Erziehungsaufwands, wie ihn der besondere Zustand des Kindes erfordert. Die Erziehung gehört aber in Preußen nicht zu den Aufgaben der Armenpflege — es ist ein bloß aus diesem Grunde in der Anstalt untergebrachtes Kind überhaupt nicht armenrechtlich hilfsbedürftig — und sollte und könnte es auch nicht durch jenes Gesetz werden, das ja nur Schul- und nicht Armenrecht zum Gegenstand hat. Die Anführung der Ortsarmenverbände und die Verweisung auf die §§ 31ff. des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in § 12 des Gesetzes soll lediglich die Art und die Grundsätze der Einziehung der erstattungsfähigen Kosten angeben [2]. Auch spricht das Gesetz nirgends von Landarmenverbänden, sondern immer nur von Kommunalverbänden [3].

Derartige Leistungen haben also nicht nur auf politische Rechte keinen Einfluß, sondern auch kein Ruhen der Fristen für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes [4] zur Folge. Ebensowenig ist ein Erstattungsanspruch des einen Ortsarmenverbandes gegen den anderen möglich [5].

Um jeglichen Zweifel darüber auszuschließen, daß solche Leistungen der öffentlichen Verbände keine Armenunterstützungen sind, hat Baden, wo die Erziehung auch Armenaufgabe ist, im Notfall die Gemeinde, in der das Kind seinen Unterstützungswohnsitz hat, oder den Kreis, dessen Landarmenverband im

---

[1] Aktenstück des Herrenhauses Nr. 50 S. 147; Glattfelter Anm. 6 zu § 11.

[2] Koepchen a. a. O.

[3] § 11 S. 2 und 3 und § 1 Abs. 4 S. 1.

[4] §§ 14 und 27 UWohnG.

[5] BAH. vom 12. April 1913, Bd. 46, S. 50.

Fall der Unterstützungsbedürftigkeit für dasselbe einzutreten hätte, oder den Staat nach § 9 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes für kostenpflichtig erklärt, da, wie die Begründung zum Ges.-Entw. sagt [1], derartige Leistungen, weil künftiger Hilfsbedürftigkeit vorbeugend, im Interesse der Armenverbände liegen und mehr eine Versicherung gegen eine spätere dauernde Erwerbsunfähigkeit sind [2].

Auch in Sachsen-Koburg-Gotha hat die Wohnsitzgemeinde, eventuell mit Beihilfe des Staates, wenn sie selbst dazu außerstande ist, kein Armenverband, die nötigen Mittel aufzubringen [3], in Oldenburg der Amtsverband [4], in Bremen ebenfalls die Wohnsitzgemeinde, wobei den Landgemeinden die Hälfte der Kosten vom Kreis zu erstatten sind [5].

In Weimar hat die Schulgemeinde die Kosten für Ausstattung, Pflegegeld und Zurückführung im Unvermögensfalle der zunächst Verpflichteten aufzubringen. Ist diese überlastet, so hat die Staatskasse dieselben ganz oder teilweise zu übernehmen [6].

In Braunschweig haben nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes im Unvermögensfalle die Orts- und Landarmenverbände die Kosten für die Unterbringung des Kindes in der Anstalt sowie für die Einlieferung zu tragen. Trotzdem sind diese nach Ansicht des BAH. keine Armenunterstützung, weil nach dem AG.-

---

[1] Beilage 58, S. 9; Beilage 58a, S. 3. Das ist eigentlich die Hauptveränderung gegenüber dem Zustand vor Einführung des Gesetzes von 1902, denn nach § 18 des badischen Armengesetzes vom 5. April 1870 erstreckte sich die Verpflichtung der Armenverbände auch auf Erziehung, Unterricht und Erwerbsbefähigung der Kinder und, wie nach Theorie und Praxis unwidersprochen ist, auch auf die Unterbringung nichtvollsinniger Kinder in den für ihre Erziehung und Erwerbsbefähigung eingerichteten staatlichen Anstalten.

[2] Entsch. d. bad. VGH. vom 21. Juni 1911, Schriften Heft 97, S. 20, Fußnote 2.

[3] Art. 7 und 8 d. Ges. von 1877; Art. 18b Abs. 4 d. Ges. von 1905.

[4] Art. 4.

[5] § 4 des Gesetzes. Es werden hier den Unterhaltspflichtigen gegenüber die Kosten ermäßigt oder ganz erlassen, für die dann Gemeinde bzw. Kreis noch einzutreten haben. Ausdrücklich wird noch hervorgehoben, daß solche Beihilfen keine Armenunterstützungen sind.

[6] §§ 6, 7 und 9.

UWohnG. vom 5. Juni 1871 die Erziehung nicht Aufgabe der Armenpflege ist.

Nach § 6 des anhaltischen Gesetzes hat der verpflichtete Ortsarmenverband die Kosten zu verlegen. Falls er von den Angehörigen oder dem Kinde aber selbst keinen Ersatz erhalten kann, müssen ihm dieselben zur Hälfte vom Landarmenverband ersetzt werden.

§ 25.

Allgemeine Schulpflicht der nichtvollsinnigen Kinder nach dem geltenden Recht.

In den Staaten, in denen für viersinnige Kinder nicht der Besuch eines Sonderunterrichts vorgeschrieben ist, unterliegen sie zumeist der allgemeinen Schulpflicht, d. h. sie müssen die Volksschule für normale Kinder besuchen, denn ihr Gebrechen als solches macht sie in der Regel nicht völlig unfähig zu deren Besuch.

In Bayern ist seit 1. Januar 1914 die Schulpflicht durch die neue Kgl. Verordnung über die Schulpflicht vom 22. Dezember 1913 [1] geregelt, durch die die Allerhöchste Verordnung vom 4. Juni 1903, die Schulpflicht betreffend [2], aufgehoben wurde und damit auch die Ministerialbekanntmachung vom 7. März 1906 [3]. Doch dürften der letzteren Grundsätze, wie schon einmal hervorgehoben, immer noch allgemeine Geltung beanspruchen.

Nach § 3 Abs. 1 der Kgl. Verordnung vom 22. Dezember 1913 sind alle Kinder nach vollendetem 6. Lebensjahre in die Hauptschule, wie die frühere Werktagsschule in der Verordnung umbenannt wurde, aufzunehmen bzw. in dieselbe zu verbringen, falls sie körperlich und geistig genügend entwickelt sind. Es wurde denn auch wiederholt schon vor jenen VV. vom 7. März 1906 A. 1 Abs. 2 darauf hingewiesen, daß die nichtvollsinnigen Kinder der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, so bezüglich der Taubstummen des öfteren von der Kreisregierung, Kammer

[1] GVBl. S. 957.

[2] GVBl. S. 359 in der Fassung der Allerh. Verordnung vom 20. Juni 1907 (GVBl. S. 499).

[3] Vollzugsvorschriften (VV.) zur Kgl. Allerh. Verordnung, die Schulpflicht betr., vom 4. Juni 1903, KMBl. 1906 S. 143.

des Innern, der Oberpfalz und Regensburg [1] und der von Oberfranken [2]. Bezüglich der Blinden tat dies besonders die kultusministerielle Entschließung vom 23. Dezember 1880 [3], denn daß ihr Gebrechen den nichtvollsinnigen Kindern den Schulbesuch unmöglich macht [4] oder ihn als völlig erfolglos erscheinen läßt [5], kann wohl nicht angenommen werden, es sei denn, daß sie zugleich mit einem geistigen Gebrechen behaftet sind.

Gleich den vollsinnigen Kindern sind natürlich auch die Blinden und Taubstummen vom Besuch der Volksschule befreit [6], wenn sie mit Genehmigung der Distriktsschulbehörde oder der Stadtschulkommission einen vollständigen Privatunterricht [7] in sämtlichen Lehrgegenständen der Volksschule erhalten. Wenn den nichtvollsinnigen Kindern ein solcher erteilt wird, ist es ja wohl selbstverständlich, daß dieser ihrem Gebrechen angepaßt wird. Doch werden dort, wo, wie auch hier in Bayern, keine Sonderschulpflicht für derartige Kinder eingeführt ist, keine solch hohen Anforderungen an den Privatunterricht gestellt werden können wie dort, wo er Ersatz bieten soll für den staatlichen Zwangsunterricht in Sonderanstalten. Ziff. 15 d. VV. warnt besonders davor, in Fällen, in denen der Gesundheitszustand des Kindes einen Privatunterricht wünschenswert erscheinen

---

[1] Ausschreiben vom 10. November 1855, vom 18. Januar 1860 und 3. April 1867 (KreisABl. 1867 Sp. 450—452), Schul- und Lehrordnung für die Volksschulen des oberpfälz. Reg.-Bez. Z. II, 13, letztere auch bezüglich der blinden und krüppelhaften Kinder.

[2] Regierungs-Ausschreiben vom 16. August 1871 (KreisABl. Sp. 879), das aber die Teilnahme der Taubstummen am Unterricht der Vollsinnigen im Sprechen verbot.

[3] Den Unterricht der Blinden betr. (Weber Bd. 14, S. 648). Englmann-Stingl S. 874, Z. 4 und 879, Z. 4.

[4] Die kultus-minist. Entschl. vom 23. Dezember 1880 nennt bei blinden Kindern auch größere Entfernung vom Schulort, die eine sichere, zuverlässige Geleitung des Kindes dorthin nicht ermöglichen läßt, als Befreiungsgrund. So auch Ausschreiben des Bezirksamts Kötzting vom 23. August 1904, Schulanz. f. Niederbayern S. 341.

[5] Grassmann S. 571, Fußnote 52.

[6] Für sie ist natürlich nach Art. 15 Schulbed.G. vom 28. Juli 1902 (GVBl. S. 265) auch kein Schulgeld als Gebühr für die Gemeinde- oder Schulkasse zu entrichten, das nur für die Kinder, die die Schule wirklich besuchen, erhoben werden kann. Seiler S. 282.

[7] § 17 Z. 4 d. Kgl. Allerh. Verordnung vom 22. Dezember 1913.

läßt, nicht durch zu hohe Anforderungen an denselben ihn unmöglich zu machen oder mehr als billig und nötig zu erschweren.

Die nichtvollsinnigen Kinder brauchen die Volksschule natürlich auch dann nicht zu besuchen, wenn sie die für sie bestehenden Sonderschuleinrichtungen benutzen und bezüglich ihrer die Aufsichtsbehörden anerkannt haben, daß ihr Unterricht ausreichenden Ersatz für den Besuch der Volksschule bildet [1]. Dies trifft natürlich auf alle vorhandenen Taubstummen- und Blindenanstalten zu.

Da diese nichtvollsinnigen Kinder für den Normalunterricht der gewöhnlichen Volksschule zweifellos andererseits nicht als voll bildungsfähig zu erachten sind, so können die Erziehungsberechtigten ihre Aufnahme in die allgemeine Volksschule nicht verlangen [2]. Ob solche Kinder zugelassen werden sollen, darüber hat die Lokalschulbehörde zu befinden, die von einer Zurückweisung die Distriktsverwaltungsbehörde zu verständigen hat. Es gilt hierbei, die verschiedenen Interessen des Kindes und andererseits der Schule möglichst gerecht gegeneinander auszugleichen, denn auf der einen Seite ist allein schon der geregelte Schulbesuch für diese Kinder eine Wohltat, wenn sie nicht in Spezialanstalten gebracht werden können. In einzelnen Fächern können sie doch manches lernen, und sie werden vor allem davor bewahrt, geistig völlig zu verkümmern, was zu befürchten ist, wenn sie zu Hause einsam in der Ecke sich selbst überlassen sind, zumal wenn die Eltern sich ihnen gar nicht widmen können, weil sie z. B. den ganzen Tag auswärts zur Arbeit gehen müssen. Doch darf der Unterricht der an Zahl weit überlegenen normalen Kinder nicht unter der Teilnahme der gebrechlichen Kameraden leiden, worauf meines Erachtens der Hauptnachdruck zu legen und was bei größeren Klassen besonders zu befürchten ist.

Um es zu ermöglichen, daß auch die nicht in den Sonderanstalten untergebrachten Nichtvollsinnigen durch die Volks-

---

[1] § 17 Z. 3 d. Kgl. Allerh. Verordnung vom 22. Dezember 1913.

[2] Niederb. Reg.-Entschl. vom 12. April 1905, Schulanzeiger S. 175. Englmann-Stingl S. 880.

schullehrer einen entsprechenden Unterricht erhalten können [1], sollen im 2. Seminarkurse die zukünftigen Volksschullehrer und -lehrerinnen in Verbindung mit der Unterrichtslehre eine kurze Anleitung zur Behandlung der blinden und taubstummen Kinder erhalten, wenn hierzu Gelegenheit besteht [2], wie auch dafür Sorge zu tragen ist, daß die geistlichen Schulvorstände, die katholischen wie die protestantischen, mit dem Unterricht der Taubstummen vertraut werden [3]. Für den außerhalb der Schule den Taubstummen erteilten Unterricht wurden den betreffenden Lehrern wegen der damit verbundenen Mühe auch besondere Remunerationen in Aussicht gestellt [4], die von den Eltern der betreffenden Kinder und im Unvermögensfall aus dem lokalen Schul- und Armenfonds und, wenn dieser die Mittel nicht bietet, aus der Kreisschuldotation zu bestreiten sind [5].

Freilich sind dies immer nur Notbehelfe, mögen sich die betreffenden Lehrkräfte auch mit besonderer Liebe und Sorgfalt jenen Kindern widmen, selbst ohne damit die anderen Schulkinder zu verkürzen. Das Richtige bleibt immer, daß die Kinder in die für sie eingerichteten Sonderanstalten verbracht werden. Es sind daher auch die beteiligten Stellen angewiesen, nach Möglichkeit für solche Kinder einen entsprechenden Sonderunterricht zu erwirken [6], auch die Gemeindebehörden zu veranlassen, eventuell die Kinder in solchen Anstalten unterzubringen [7].

---

[1] Englmann-Stingl S. 875.

[2] § 68 VIII des Normativs für die Bildung der Schullehrer im Königreich Bayern in der Allerh. Verordnung vom 29. September 1866 (Weber Bd. 6, S. 660), die auch für die Lehrerinnen Geltung hat nach Min.-Entschl. vom 5. Mai 1868, die Bildung der Lehrerinnen betr. (Weber Bd. 7, S. 254) und in der hier in Frage kommenden Bestimmung auch durch die Min.-Bekanntm. vom 30. Juli 1898, die Bildung der Lehrer und Lehrerinnen betr. (Weber Bd. 26, S. 122ff., besonders S. 149), nicht abgeändert wurde.

[3] Englmann-Stingl S. 876, FN. 2. Döllinger Bd. 24, S. 501.

[4] Min.-Entschl. vom 30. Dez. 1842, Z. 5; Döllinger Bd. 24, S. 500.

[5] Min.-Entschl. vom 30. Juni 1848; Döllinger Bd. 25, S. 502. Der Landrat von Mittelfranken setzte für 1914 für diesen Zweck 200 Mark in das Budget ein. Landrats-Abschied, GVBl. S. 138ff.

[6] VV. B. 5, 1 Abs. 2.

[7] Oberpfälz. Reg.-Entschl. vom 3. April 1867 (KreisABl. S. 451); Englmann-Stingl S. 874, Fußnote 3.

Sind die Anstalten am Wohnsitz der Eltern des betreffenden Kindes, so sind dieselben wohl jetzt schon auf Grund des allgemeinen Schulzwangs verpflichtet, die Kinder in dieselbe als Externe zu schicken, wie dies bei Taubstummen ja auch vielfach geschieht. Die rechtlichen Verhältnisse liegen hier nicht anders als bei den Hilfsschulklassen [1].

Wo aber die Anstalten fern vom elterlichen Wohnort ge-

---

[1] VV. A. 1 Abs. 2.

Auch in Österreich sind die bildungsfähigen nichtvollsinnigen und auch die krüppelhaften Kinder der allgemeinen Schulpflicht unterworfen und haben, wenn nicht ganz besondere Umstände eine Befreiung nach § 23 Abs. 2 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 rechtfertigen, am allgemeinen Volksschulunterricht teilzunehmen, es sei denn, daß sie in Spezialanstalten untergebracht sind, wie § 26 Abs. 2 der Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen und für die Bürgerschulen vom 29. September 1905 (RGBl. S. 405) ausdrücklich hervorhebt in Übereinstimmung mit verschiedenen Erlassen des Min. f. Kult. und Unterr. vom 6. Juli 1881, 22. Dezember 1888, und besonders bezüglich der Blinden vom 15. Dezember 1909, betr. die Förderung des Blindenunterrichts und Erziehungswesens durch Vermehrung der Blindenanstalten und Ausgestaltung der betreffenden Anstalten dieser Kategorie.

Den einzelnen Kronländern obliegt es, die für das Land notwendigen Schulen und Erziehungsanstalten für die nichtvollsinnigen Kinder zu errichten (§ 59 mit § 62 d. Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 in der Fassung der Novelle vom 2. Mai 1883). Hierauf wurde auch jeweils von den Unterrichtsministern verwiesen, so oft im Reichsrat die Unterstützung der Blinden- und Taubstummenerziehung vom Reiche verlangt wurde; doch ist man auch in Österreich, wenigstens in einigen Ländern, wo die Einführung des Sonderschul- oder Anstaltszwangs auch noch am Mangel der nötigen Anstalten scheiterte, bemüht, den nichtvollsinnigen Kindern nach Möglichkeit auf andere Weise einen Sonderunterricht zuteil werden zu lassen, besonders durch Ausbildung der Lehrer in den besonderen Unterrichtsmethoden für blinde und taubstumme Kinder oder auch durch Angliederung von Sonderklassen an die allgemeine Volksschule. Besonders günstig ist die Rechtslage in Niederösterreich durch die Schulbeschreibung nichtvollsinniger Kinder nach § 22 d. n.-ö. Landes-Ges. vom 25. Dezember 1904, ferner VBl. des LSR. 1908 Stück XIV, XV, XVI. (Zeitschr. f. d. österr. Blindenwesen 1. Jhrg. S. 100 ff.)

In Ungarn sind nach dem Gesetz, Art. XXXVIII von 1868 die Blinden und Taubstummen ebenfalls der allgemeinen Schulpflicht unterworfen, aber gerade in den letzten Jahren ist der Min. f. Kult. und Unterr. bemüht, wie z. B. seine Verordnung Zahl 11158 ex 1914 zeigt, die Sonderbeschulung dieser Kinder einzuführen, zunächst durch Errichtung von

legen sind, wird häufig eine geeignete Belehrung der Erziehungsberechtigten genügen, um diese zu veranlassen, ihr Kind einer geeigneten Anstalt zuzuführen oder eventuell privat unterrichten zu lassen [1]. Weigern sich die Erziehungspflichtigen trotzdem, so wird im einzelnen Fall das Vormundschaftsgericht um seine Unterstützung zu zwangsweisem Vorgehen nach § 1666 BGB. oder Zwangserziehungsgesetz, eventuell auch nach Art. 81 des PStrGB. anzugehen sein [2].

Ähnlich liegen die Verhältnisse in den anderen deutschen Bundesstaaten, in denen auch nicht durch besondere Gesetzesbestimmungen für die Sonderbeschulung gesorgt ist. Auch in diesen bestehen meist Staats- oder Privatanstalten zur Aufnahme solcher Kinder, die von den Behörden und Privaten reiche Unterstützung durch Zuschüsse und Freiplätze finden [3].

Spezialklassen (Alex. v. Naray-Szabo, Eos Bd. 1, S. 225f., Ludwig Schloß daselbst S. 71.).

In Frankreich scheint es bestritten zu sein, ob die viersinnigen Kinder dem allgemeinen Schulzwang nach Art. 4 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes vom 28. März 1882 unterliegen. A. Bélanger (Der Taubstumme vor dem französischen Gesetz, bei Hoffmann S. 7) bejaht ebenso wie B. Wollermann (Blätter für Taubstummenbildung 25. Jahrg. S. 4) die Frage, während nach la cécité en France, Revue philanthropique 1909, S. 458 (Zeitschr. f. d. Armenwesen 10. Jahrg. S. 220) diese Bestimmung nur für normale Kinder gelten soll. Doch wird die Einführung der Sonderschulpflicht gegenwärtig an der maßgebenden Stelle vorbereitet und besonders von dem Abgeordneten Ferdinand Buisson nachdrücklich betrieben; auch der Senat ist schon hierfür gewonnen. Blindenfreund 34. Jahrg. S. 126.

[1] VV. B 5e Abs. 1.

[2] VV. B 5e Abs. 2.

Wie auch anderwärts ist die Verbringung solcher Kinder in Anstalten, die nicht am Wohnsitz der Eltern gelegen sind, durch Fahrpreisermäßigung für sie und ihre Begleiter in Bayern und im übrigen Deutschen Reich erleichtert. (Bekanntm. d. bayer. Kult.-Min. vom 20. August 1889 (KuMBl. S. 185), allgemeine Ausführungsbestimmungen d. General-Konferenz d. deutschen Eisenbahnverwaltungen zur EisenbVerkO. vom 23. Dezember 1908. Eger, EisenbVerkO. S. 68f.)

Die gleiche Ermäßigung für Blinde und ihre Begleiter zur Ausübung der Berufstätigkeit, wie sie Dänemark auf seinen Staatsbahnen gewährt (Blindenfreund Bd. 29, S. 130f.), wurde für Deutschland abgelehnt (Bericht über den 12. Blindenlehrerkongreß S. 335.)

[3] So bezüglich Württemberg Scharpff-Haller S. 947; Karl

Auch Art. 4 Abs. 1 des württembergischen Volksschulgesetzes [1] und Art. 19 des hessischen Volksschulgesetzes [2] bezeichnen körperliche Gebrechen nicht als Befreiungsgrund von der allgemeinen Schulpflicht, was natürlich nicht ausschließt, daß diejenigen, die ihres Gebrechens wegen schulunfähig sind, dieselben nicht zu besuchen brauchen [3].

Sie regen auch keine besondere Fürsorge für solche Kinder an, wie dies in den Schulgesetzen einiger kleinerer Bundesstaaten der Fall ist. Nur die Vollzugsverfügung des Ministeriums für Kirchen- und Schulwesen vom 1. März 1910 zum württembergischen Volksschulgesetz [4] bestimmt, daß blinde und taubstumme Kinder nicht in Hilfsschulen zu schicken sind, daß vielmehr bei ihnen auf Anstaltserziehung hinzuwirken ist. Doch ist man z. B. in Württemberg ebenso wie in Bayern bemüht, die nichtvollsinnigen Kinder dem für sie geeigneten Unterricht zuzuführen [5].

Durch Erlaß vom 7. Mai 1912 hat der evangelische und katholische Oberschulrat die gemeinschaftlichen Oberämter in Schulsachen und die Ortsschulräte der größeren und mittleren Städte beauftragt, den dreisinnigen Kindern ein besonderes Augenmerk zu schenken, auf daß die bildungsfähigen unter ihnen durch besonders ausgebildete Lehrkräfte in geeigneten Anstalten eine entsprechende Erziehung und Unterweisung erhalten [6].

Götz, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, in „Das öffentliche Recht der Gegenwart" Bd. II, S. 476, für Hessen, Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen von Dr. Wilh. Calker, daselbst Bd. 19, S. 291.

[1] In der Fassung vom 17. August 1909 (RegBl. S. 177).

[2] Vom 16. Juni 1874 (RegBl. S. 377). Der Antrag des Abg. Vogt in der 2. hess. Ständekammer bezüglich Einführung des Anstaltszwanges für taubstumme Kinder wurde in der Sitzung vom 28. Mai 1889 abgelehnt.

[3] Vgl. Art. 5 Abs. 5 des württemberg. Oberamtsarztgesetzes vom 10. Juli 1912 (RegBl. S. 270).

[4] RegBl. S. 105ff.

[5] Vgl. Bekanntm. d. evang. und kath. Oberschulrats, betr. die Aufnahme taubstummer Kinder in die staatliche Taubstummenanstalt und unter die Staatszöglinge der Privattaubstummenanstalt St. Josef in Gmünd vom 8. Februar 1912. (ABl. S. 36).

[6] Schüz-Hepp Bd. 1, S. 560.

Man kann wohl ohne Übertreibung behaupten, daß in diesen größeren Bundesstaaten für die Kinder, die infolge ihres Gebrechens dauernd am Besuch der Normalschule verhindert sind, ebenso gut in unterrichtlicher Beziehung gesorgt ist als in den kleineren, die hierüber in ihren Schulgesetzen eigene Bestimmungen enthalten.

So sollen z. B. in Schwarzburg-Sondershausen [1] nichtvollsinnige Kinder gleich den blöd- und schwachsinnigen möglichst in hierzu bestimmten öffentlichen und Privatanstalten untergebracht werden. Soweit nicht für ihren Unterricht anderweit gesorgt ist, hat der Schulvorstand auch bei Kindern, die mit einer ansteckenden oder ekelerregenden, die Gesundheit der übrigen Kinder gefährdenden Krankheit oder anderen abschreckenden oder das sittliche Gefühl verletzenden Übeln behaftet und daher von der Schule fernzuhalten sind, in Gemeinschaft mit den Eltern für anderweitigen genügenden Unterricht zu sorgen, wenn die Heilung der Kinder sich verzögert oder überhaupt nicht zu erwarten ist. Koburg [2] und ebenso Gotha [3], die beide nur taubstumme Kinder dem Sonderschulzwang unterworfen haben, verordnen, daß für Kinder, die sich wegen körperlicher Gebrechen nicht zur Aufnahme in die Volksschule eignen, der erforderliche Privatunterricht zu besorgen ist, und zwar in erster Linie auf Kosten der Eltern und Erzieher und, falls diese unvermögend sind, auf Kosten der Wohnortsgemeinde oder des Staates.

Auch das Volksschulgesetz von Sachsen-Meiningen vom 3. Januar 1908 [4] schreibt in Art. 29 vor, daß für die Kinder, welche wegen körperlicher Gebrechen und ansteckender oder ekelerregender Krankheiten am Schulbesuch dauernd behindert sind, nach Tunlichkeit anderweit Unterricht zu schaffen ist. Da nun hier aber für die viersinnigen Kinder an sich schon Sonderschulpflicht nach dem Gesetz vom 18. Februar 1887 besteht — freilich regelt das letztere Gesetz nicht die Kosten-

[1] § 19 des Volksschulgesetzes vom 31. Mai 1912 (GS. S. 417ff.).

[2] Art. 22 des Volksschulgesetzes in der Fassung vom 21. April 1905.

[3] § 25 Abs. 2 des Volksschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1912, GS. S. 97.

[4] Sammlung der landesherrl. Verordnungen S. 37.

tragung und wurde durch Generalreskript der Ministerial-Abteilung für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. Oktober 1893 die Blindenschule für Hildburghausen wegen zu geringen Besuchs aufgelöst —, so müssen unter den körperlich gebrechlichen Kindern eigentlich vor allem die krüppelhaften verstanden werden.

§ 26.

Sonderschul- oder Anstaltszwang für Krüppel?

Auch die Krüppel sind mangels gegenteiliger Bestimmung, soweit sie überhaupt bildungsfähig sind, der allgemeinen Schulpflicht unterworfen [1]. Wie wir schon oben gesehen und worauf hier wohl Bezug genommen werden darf, verlangt auch ihr Gebrechen besondere Beschulung [2]. Können sie vielleicht auch für ihre geistige Ausbildung aus dem gewöhnlichen Unterricht mehr Nutzen ziehen als die Licht- und Gehörlosen, so verlangt ihr Gesundheitszustand doch so mancherlei Rücksichten in der Stundeneinteilung, die die gewöhnliche Volksschule nicht nehmen kann. Besonders die Verkrüppelungen der Hände und Arme erschweren die Teilnahme an vielen Unterrichtsgegenständen und stören dadurch den allgemeinen Unterricht.

Vor allem muß aber auch bei den Krüppeln schon die Schule der Erwerbsbefähigung ihr besonderes Augenmerk schenken, um durch Handfertigkeitsunterricht ihre ihnen verbliebenen vielfach erheblich geschwächten Körperkräfte zu stärken und sie für einen meist gewerblichen Beruf vorzubereiten. Ist auf diese mehr technische Tätigkeit auch erst etwa vom 5. Schuljahr an mehr Gewicht zu legen und in den ersten die geistige Ausbildung stärker zu betonen [3], so kann doch die meines Wissens ganz vereinzelt dastehende Aufnahmebedingung der Kgl. Bayerischen Landesanstalt für krüppelhafte Kinder, daß die Zöglinge beim Eintritt in dieselbe in der Regel das 10. Lebensjahr vollendet

---

[1] So ausdrücklich die Schul- und Lehrordnung für die Oberpfalz, Ziff. II, 13, die aber krüppelhafte Kinder nur dann in die Schule zuläßt, wenn sie ohne fremde Hilfe gehen können. Englmann-Stingl S. 494, Fußnote 5.

[2] Schulthess S. 57ff.; Rosenfeld, Krüppelschulen.

[3] Rosenfeld, Krüppelschulen, S. 31.

haben müssen [1], doch nicht gebilligt werden, denn auch schon in diesen Jahren wird zweckmäßig Handfertigkeitsunterricht, besonders Fröbelarbeiten u. a., in den Stundenplan einzufügen sein. Was soll aber in den ersten Jahren mit den Kindern geschehen, die wegen ihres Gebrechens z. B. nicht ohne besondere Fürsorge das Schreiben lernen können?

Weiter ist bei diesen Kindern auch das psychologische Moment nicht zu unterschätzen. Sie fühlen sich unter den fröhlichen Kindern mit gesunden Gliedern, die sie stetig an ihr Unglück gemahnen, nicht behaglich. Sie können an deren Spielen nicht teilnehmen. Nur zu sehr besteht die Gefahr, daß sie schon in der Jugend verbittert und dadurch leicht auf Abwege geführt werden, die sie später mit dem Strafgesetz in Konflikt zu bringen drohen. Ihr Gebrechen macht sie auch meist besonders empfindlich gegen das scheue Benehmen, mit denen ihnen ihre gesunden Schulkameraden begegnen, und nur schwer gelingt es, sie vor Verhöhnungen durch die Mitschüler zu bewahren, die sie natürlich besonders schwer kränken.

Daß solche immer wieder vorkommen trotz aller gegenteiligen Bemühungen der Lehrer ist eigentlich nicht zu verwundern, wird doch schon den kleinen Kindern mit der Darstellung von Hexen und anderen verabscheuungswürdigen Wesen die Vorstellung förmlich eingelernt, daß in solchen mißgestalteten Menschen ein böser Geist wohnen müsse, und diese schlimme, meist völlig unbegründete Meinung wird dann noch durch mancherlei Beispiele aus der deutschen oder griechischen Sage bestärkt [2]. Die hieraus geborene ungerechte Mißachtung durch ihre Mitmenschen macht aber dann viele der zartbesaiteten Krüppel erst zu Bösewichtern. Wie wohl fühlen sie sich dagegen unter ihren Leidensgenossen, wo eines des anderen Unterstützung bedarf und selbst mit Freuden hilfsbereit dem anderen beispringt.

---

[1] § 11 d. Kult.-Min.-Bek. vom 20. April 1913 (KMBl. S. 145).

[2] Dem können besonders aus der neueren Jugendliteratur sehr erfreuliche Gegenbeispiele gegenübergestellt werden. Vgl. besonders das Märchen „Das kleine bucklige Mädchen“ in den Träumereien an französischen Kaminen von Rich. v. Volkmann Leander. Feldausgabe Leipzig 1915, S. 74.

Es müssen daher auch die Krüppel in Spezialschulen oder -klassen unterrichtet werden. Da aber ebenso wie bei den Nichtvollsinnigen nicht an jedem Orte, wo sich ein Krüppelkind befindet, eine solche Sonderschuleinrichtung geschaffen werden kann und somit die betreffenden Kinder auch Schulen außerhalb ihres Wohnsitzes besuchen müssen, ist auch für sie der Sonderschulzwang einzuführen. Auch hier wird ein solcher genügen und nicht ein Anstaltszwang erforderlich sein. Dies ist hier sogar von besonders praktischer Bedeutung, denn noch sind weitaus nicht genügend Anstalten vorhanden, um alle Krüppel, für die eine Sonderbeschulung nötig ist, in denselben unterbringen zu können. Ihre Erstellung aber ließe schon wegen der damit verbundenen hohen Kosten sicher noch lange auf sich warten, während Sonderschulen oder -klassen mit einem bedeutend geringeren Aufwand beschafft werden können. Nach dem schon oben über die Heilungsaussichten Ausgeführten ist aber zu hoffen, daß die Zahl der Krüppel infolge der noch weiter zu erwartenden Fortschritte der Orthopädie und vor allem durch allgemeinere Kenntnisse hiervon abnehmen werden.

Da die Zahl der Krüppel erheblich größer ist als sogar die der Blinden und Taubstummen zusammen, werden auch mehr Sondereinrichtungen getroffen werden können, die deshalb nicht auf die allergrößten Städte beschränkt zu bleiben brauchen. Freilich lassen sie sich auch nicht in jedem kleinen Orte errichten. Es wird daher immer noch für viele der Auswärtigen praktisch der Sonderschulzwang von selbst zum Anstaltszwang werden, zumal wenn neben dem Schulunterricht noch ärztliche Behandlung einhergeht, wofür ja in den meisten Krüppelheimen Sorge getragen ist. Auch bei denjenigen, denen ihr Gebrechen den Gang zur Schule sehr erschwert oder ganz unmöglich macht, werden die Angehörigen, denen es natürlich obliegt, für die Verbringung der Kinder von und zur Schule zu sorgen, oft das Internat zumal einer Unterbringung in einer Pflegefamilie vorziehen, wenn nicht auch bei uns, wie dies besonders in England mit gutem Erfolg geschehen ist, es eingeführt wird, daß die Kinder in Omnibussen gesammelt und zur sogenannten Tageskrüppelschule und nach dem Unterricht nach Hause gefahren werden.

Auch den orthopädisch kranken schulpflichtigen Kindern ist die Benutzung dieser Sonderschulveranstaltungen während der oft lang sich hinziehenden ärztlichen Behandlung zu gestatten, wenn sie nicht mehr das Bett zu hüten brauchen, was bei den jetzigen Heilmethoden meist schon sehr bald der Fall ist, aber doch die Normalschule noch nicht besuchen können. Denn es ist äußerst wichtig, daß diese Kinder während der langen Monate, ja oft Jahre, die ihre Heilung erfordert, und während deren sie in Gips- und anderen Verbänden liegen oder durch sonstige Apparatbehandlung von der Volksschule ferngehalten werden, irgendwelchen Unterricht erhalten, um nicht das Gelernte wieder zu vergessen, und vor allem, um nicht zu viel Zeit zu verlieren und dadurch hinter den gesunden Altersgenossen zurückstehen zu müssen. Das empfinden diese Kinder, die meist von einem starken Ehrgeiz beseelt sind und, weil sie wegen ihrer Gebrechen an so vielen Jugendspielen nicht teilnehmen können, viel lieber lernen als ihre normalen Kameraden, besonders schmerzlich.

Für diejenigen orthopädisch Kranken, die auch diese Sonderschulen nicht besuchen können, sei es, daß sie länger an das Bett gebunden sind oder daß an dem Ort, wo sie spezialärztlich behandelt werden, keine solche Schulgelegenheit besteht [1], wäre vielleicht an folgenden Ausweg zu denken: sie durch Schulpraktikanten oder -praktikantinnen, die sonst meist ohne Entschädigung nur als Zuschauer am Unterricht teilnehmen, täglich nur wenige Stunden zu Hause unterrichten zu lassen, damit sie wenigstens das schon Erlernte nicht wieder vergessen. Auf diese Weise würde meines Erachtens beiden Teilen ohne besonderen Kostenaufwand gut gedient werden können, denn bei dem Lerneifer dieser unglücklichen Kinder würde sich auch den Lehrenden hier ein Feld schöner, dankbarer und wohl recht befriedigender Tätigkeit eröffnen. Es mögen der Ausführung

---

[1] Würde man für diese Kinder auch eine Sonderbeschulung vorschreiben, so könnten damit die Interessen der Orthopäden an solchen kleineren Orten schwer geschädigt werden. Sie würden unwillkürlich in größere Städte gedrängt — wie dies jetzt überhaupt noch der Fall ist —, was im Interesse der weiteren allgemeinen Bekämpfung des Krüppeltums keineswegs wünschenswert wäre.

dieser Gedanken ja auch mancherlei Hindernisse entgegenstehen, verschieden in den einzelnen Staaten und Orten, aber sie dürften nicht unüberwindlich sein. Vielleicht prüfen die Schulbehörden diese Frage einmal näher auf ihre Durchführbarkeit. An der Bereitwilligkeit der angehenden Lehrer und Lehrerinnen, hier freiwillig mitzuhelfen, wird es, dessen bin ich fest überzeugt, nicht fehlen.

Einzelne Bundesstaaten, wie Oldenburg, das Fürstentum Lübeck, ferner Sachsen - Altenburg, Sachsen - Koburg - Gotha und neuerdings auch Bayern, haben in ihren Armengesetzen die Erziehung von Krüppeln in Anstalten als besondere Pflichtaufgabe der Armenpflege genannt und damit die Notwendigkeit einer Spezialausbildung, wenigstens für die Anstaltspflegebedürftigen, anerkannt, aber noch nirgends ist eine Sonderschulpflicht ausdrücklich für dieselben gesetzlich festgelegt.

Nur Baden hat die krüppelhaften Kinder, weil auch sie nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule teilnehmen können [1], in gewisser Beziehung den nichtvollsinnigen gleichgestellt. Durch Verordnung vom 20. Januar 1912 [2] ist unter Abänderung der VV. zum Gesetz über die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder vom 9. Juni 1904 [3] die entsprechende Anwendung des Gesetzes vom 11. August 1902 [4] auf krüppelhafte Kinder zugelassen worden. Auch sie müssen von den Erziehungsberechtigten bei Vermeidung von Haft- und Geldstrafe nach § 71 PStrGB. der Ortsschulbehörde angemeldet werden [5], und Polizei-, Vormundschafts- und Armenbehörden sowie die Bezirksärzte müssen, wenn sie davon erfahren, daß solches bei krüppelhaften Kindern nicht geschehen, dies der Ortsschulbehörde mitteilen [6]. Sind die Krüppelanstalten bereit, die krüppelhaften Kinder zu denselben Bedingungen aufzunehmen, unter denen die Aufnahme der Blinden und

---

[1] § 3 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1910, GVBl. S. 385.

[2] GVBl. S. 90.

[3] GVBl. S. 98.

[4] § 15 d. Ges. und §§ 35ff. der VV. vom 9. Juni 1904 und 20. Jan. 1912.

[5] § 18 der VV.

[6] § 19 Abs. 3 VV.

Taubstummen in den für sie bestehenden Staatsanstalten erfolgt, so finden die Vorschriften der Vollzugsverordnung über die Unterbringung nichtvollsinniger Kinder auch auf die krüppelhaften sinngemäße Anwendung, falls nach Anzeige an die Oberschulbehörde die Anstalt als geeigneter Ersatz für eine Staatsanstalt durch das Unterrichtsministerium anerkannt ist [1].

Soweit aber für den Unterricht der krüppelhaften Kinder nicht durch besondere Veranstaltungen Vorsorge getroffen ist, müssen die Eltern oder ihre Stellvertreter für die private Unterweisung sorgen, und falls diese hierzu nicht imstande sind, die Gemeinde, deren Volksschule das Kind als normal besuchen müßte [2]. Besonders wichtig ist, daß auch, wenn die krüppelhaften Kinder als unter § 15 des Gesetzes vom 11. August 1902 fallend, keinen oder keinen genügenden, also keinen Sonderunterricht erhalten, die Oberschulbehörde beim Vormundschaftsgericht Erlassung einer Entscheidung nach § 1666 oder § 1838 BGB. beantragen muß, gegen die sie eventuell selbständig die zulässigen Rechtsmittel einlegen kann [3].

Auch das sächsische Ministerium des Innern hat in seiner Verordnung vom 8. November 1913 [4] die Gemeindebehörden anweisen lassen, falls sich Erziehungsberechtigte weigern, die erforderlichen Schritte zur Heilbehandlung und Unterbringung ihrer krüppelhaften Kinder zu tun, eine Entschließung des Vormundschaftsgerichts nach §§ 1666, 1686, 1837, 1838 BGB. herbeizuführen, und dabei noch besonders darauf hingewiesen, daß jedem, der ein berechtigtes Interesse an der Unterbringung eines Kindes in einer Anstalt zur Heilbehandlung, an die das Ministerium hier zunächst denkt, wohl aber auch zur Sonderbeschulung hat, also eventuell auch der Gemeinde als Schul- oder Armenbehörde nach §§ 19 mit 57 Z. 9 FGG. das Recht der Beschwerde gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts zusteht.

---

[1] §§ 23—26 und 36 VV.

[2] § 3 Abs. 3 und 4 des Elementar-Unterrichtsgesetzes.

[3] § 38 Abs. 1 und 4 VV.

[4] FischersZ. Bd. 43, S. 309; Zeitschr. f. KrF. Bd. VII, S. 293.

Behördliches Einschreiten gegen Eltern, die ihren Kindern nicht die notwendige Fürsorge zuteil werden lassen.

§ 27.

Erzwingung der Heilbehandlung.

Der von mir schon wiederholt angeführte § 1666 BGB. ermächtigt und verpflichtet das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten, wenn der Vater oder nach § 1686 BGB. die Mutter, falls sie Inhaberin der elterlichen Gewalt ist, das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht oder das Kind vernachlässigt und dadurch dessen geistiges oder leibliches Wohl gefährdet [1]. Es ist vollkommen in das freie, pflichtgemäße Ermessen des betreffenden Richters gestellt, welche Maßregeln er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich hält und daher treffen will. Er kann insbesondere auch die Trennung des Kindes von den Eltern, dessen Unterbringung in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt anordnen.

Steht das Kind unter Vormundschaft, so kann der Vormundschaftsrichter nach § 1838 BGB., auch ohne daß auf Seiten des Vormunds ein Verschulden, ein vorsätzlich oder fahrlässig schuldhaftes Verhalten, vorliegt, wie es § 1666 BGB. voraussetzt — was schon die Worte „Mißbrauch des Sorgerechts" und „Vernachlässigung des Kindes" ersehen lassen [2] —, eine

[1] Ganz ähnliches hatte schon § 1803 des sächs. BGB. von 1863 bestimmt. Vgl. Art. 283, 284 schweiz. ZGB.; §§ 177, 178 österr. allg. BGB. i. d. Fassung der Kais. Verordnung vom 12. Oktober 1914.

[2] Staudinger § 1666 II und die dort angegebene Rechtsprechung. Komm. d. RGRäte, Anm. 2 zu § 1666; Planck § 1666 Anm. 1b. Diesen gegenüber, aber auch nach dem Wortlaut des Gesetzes kann der abweichenden Meinung von Opet-Blume Anm. 1 zu § 1666 nicht beigepflichtet werden.

solche Unterbringung anordnen, es sei denn, daß Vater oder Mutter die Sorge für die Person des Kindes noch zusteht, während ihre elterliche Gewalt ruht oder verloren gegangen ist. Ersteres ist z. B. der Fall, wenn der Vater in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder einen Gebrechlichkeitspfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat [1]. Die elterliche Gewalt der Mutter ruht ebenfalls, so lange sie noch minderjährig oder in ihrer Geschäftsführung beschränkt ist [2]. Aber auch wenn sie infolge Wiederverheiratung die elterliche Gewalt verliert, behält sie die Personensorgegewalt [3]. In diesem Fall steht den Eltern tatsächlich doch noch ein Teil der Erziehungsgewalt als ein residuum der elterlichen Gewalt zu [4], und es müssen daher auch, um eine solche Maßnahme zu rechtfertigen, die Voraussetzungen des § 1666 BGB. gegeben sein [5].

Kann nun gegen Eltern oder Vormünder, die ihrem gebrechlichen Kinde oder Mündel, sei es krüppelhaft oder nichtvollsinnig, nicht den für dasselbe erforderlichen Sonderunterricht oder ihrem orthopädisch kranken nicht die nötige ärztliche Behandlung zuteil werden lassen, im Wege des § 1666 BGB. vorgegangen werden, oder ist eventuelle Anordnung der Zwangs- oder Fürsorgeerziehung nötig oder überhaupt zulässig ?

Wir wollen zunächst über den letztgenannten Fall der Erzwingung ärztlicher Behandlung handeln, der auch der jüngst erwähnten Verordnung des sächsischen Ministeriums des Innern vom 8. November 1913 in erster Linie vorschwebte.

In der Pflicht der Eltern und des Vormunds, für die Person des Kindes, besonders für seine Erziehung zu sorgen, ist auch die Verpflichtung enthalten, dessen körperliche Gesundheit nach Möglichkeit zu erhalten oder wiederherzustellen. Durch § 1627 BGB. ist für den Vater eine Rechtspflicht begründet, für die Person und damit auch für das leibliche Wohl des Kindes und für die Heilung seiner Krankheiten Sorge zu tragen [6]. Ist

[1] § 1676 Abs. 2 und § 1910 BGB.

[2] §§ 1696, 2 und 106 BGB.

[3] § 1697 BGB; vgl. auch § 1702 Abs. 2 und 3 BGB.

[4] Motive Bd. IV, S. 1156.

[5] Staudinger, Bemerkungen 2 Abs. 2 zu § 1838; Planck, Anm. zu § 1838; Komm. d. RGRäte, Anm. 2 zu § 1838.

[6] RGSt. Urteil vom 20. Januar 1903, Bd. 36, S. 80.

ein Kind krank und bedarf es daher ärztlicher Hilfe, so dürfen die Eltern ihm diese nicht versagen, wollen sie sich nicht einer Vernachlässigung des Kindes schuldig machen [1]. Dies steht außer jedem Zweifel, wenn die Eltern vermögend und daher wohl in der Lage sind, ihrer Unterhaltspflicht zufolge die Kosten zu tragen.

Wie aber, wenn sie dazu außerstande sind? Das Kammergericht hat sich wiederholt auf den Standpunkt gestellt [2], daß eine Vernachlässigung des Kindes im Sinne des § 1666 BGB. nur dann anzunehmen sei, wenn zur Durchführung der Maßnahmen, deren Unterlassen dem Vater als schuldhafte Verletzung seines Sorgerechts zum Vorwurf gemacht wird, die nötigen Mittel bereitstehen [3].

Es ist also ein Einschreiten jedenfalls gerechtfertigt, wenn von privater Seite, besonders von Wohltätigkeitsvereinen dem Vater die Mittel zur Behandlung des Kindes zur Verfügung gestellt werden oder ein Arzt sich zur unentgeltlichen Behandlung oder ein Verein zur kostenlosen Unterbringung in einer Klinik oder einem Krüppelheim bereit erklärt.

Ist aber ein Vater verpflichtet, in einem solchen Falle die ihm von der Armenpflege angebotene Hilfe anzunehmen [4] oder

---

[1] Von einem Mißbrauch des Sorgerechts kann hier nicht die Rede sein. Dieser setzt ein positives Handeln voraus. Staudinger, Bem. IIB, 2, zu § 1666. Komm. d. RGRäte Anm. 2 zu § 1666; Polligkeit S. 59; Mehliss S. 48.

[2] Entsch. vom 2. Juli 1908 KGJ. Bd. 36, S. 10.

[3] Übrigens genügt es auch nach Ansicht des KG. (KGJ. Bd. 36, S. 15), wenn die Unterbringung eines nichtvollsinnigen Kindes zur Heilung erfolgt und also der Armenverband im Falle der Hilfsbedürftigkeit für die Aufnahme desselben in eine geeignete Anstalt zu sorgen hat (§ 31 preuß. AG.UWohnG.), um die praktische Durchführbarkeit einer Anordnung des Vormundschaftsgerichts für gewährleistet zu erachten. Denn hier sind auch die betreffenden Kosten durch den Armenverband für die Dauer des Bedürfnisses von vornherein sichergestellt, und es ist daher der Inhaber des Personensorgerechts verpflichtet, seine Zustimmung zur Unterbringung eines solchen Kindes in einer Anstalt zu erteilen, will er sich nicht eines Mißbrauchs seines Rechts schuldig machen und daher ein Einschreiten nach § 1666 BGB. gewärtigen.

[4] In dem Fall, der der Entscheidung des KG. vom 8. April 1903 (KGJ. Bd. 26, S. 188) zugrunde lag, hat sich die Armenpflege zur Unterbringung eines Kindes bereit erklärt, obwohl sie gesetzlich dazu nicht

sie gar zu erbitten? Denn im Falle der Hilfsbedürftigkeit des Kindes muß diese ja überall im Deutschen Reich solche Krankenhilfe gewähren. Meines Erachtens muß die Frage jedenfalls für die Staaten bejaht werden, in denen solche Krankenunterstützungen keinen Verlust politischer Rechte nach sich ziehen, mag die Armenunterstützung auch immerhin noch gewisse Rechtsnachteile zur Folge haben, wie wir oben des Näheren gesehen. Denn gerade diese sind doch von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung und setzen den Unterstützten in den Augen seiner Mitbürger nicht herunter. Anders ist es, wenn eine solche Unterstützung, wie z. B. noch in Preußen, den Vater des Bürger- oder Wahlrechts beraubt. Hier setzt man schon eine hohe Auffassung von elterlichen Pflichten voraus, wenn man mit Polligkeit [1] von einem Vater verlangt, daß er, trotzdem er sich damit der höchsten staatsbürgerlichen Rechte begibt, öffentliche Unterstützung in Anspruch nimmt, um seinem Kinde die notwendige ärztliche Hilfe zukommen lassen zu können.

Freilich ist es tief bedauerlich, daß der noch vielerorts bestehende Rechtszustand solche Konflikte zwischen Vater- und Bürgerpflichten heraufbeschwört. Aber wie der englische Gesetzgeber [2] Eltern mit Strafe und dem Verlust der elterlichen Gewalt bedroht, wenn sie in Notfällen für ihre Kinder nicht die Armenpflege um ihre Hilfe angehen, so kann auch von dem deutschen Vater erwartet werden, daß er das Wohl und Glück seines Kindes und dessen Zukunft höher hält als die Herabminderung seines Ansehens in den Augen einzelner unvernünftiger Mitmenschen wegen solcher Armenunterstützung. Unterlassen es also die Eltern, die Hilfe der Armenpflege in solchen Fällen anzurufen oder anzunehmen, so handeln sie pflichtwidrig, und wenn dadurch das leibliche Wohl ihres Kindes gefährdet wird, so kann gegen sie ebenso wie gegen solche, die aus anderen Motiven ihre Pflicht für die Gesundheit ihres Kindes zu sorgen, nicht erfüllen, das Vormundschaftsgericht einschreiten.

---

verpflichtet war, da es sich um Erziehungszwecke handelte. Es stand also gar keine Armenunterstützung in Frage.

[1] S. 57f., so auch F. Rolffs in Weyls Handbuch der Hygiene, 6. Bd., 2. Abt., S. 739ff., bes. S. 744.

[2] § 12 Z. 1d. Children Act 1908.

Aber unter welchen Bedingungen von den Eltern verlangt werden kann, daß sie ihren orthopädisch kranken Kindern ärztliche Behandlung gewähren, darüber kann allgemein ein abschließendes Urteil wohl nicht gefällt werden. Es wird dies immer von den Umständen des Einzelfalls abhängen, und auch da werden die Ansichten der einzelnen Beurteiler noch sehr voneinander abweichen. Man wird, wie sich die sächsische Min.-Verordnung vom 8. November 1913 ausdrückt, eine solche immer dann verlangen können, wenn sie ärztlicherseits für erforderlich erklärt ist, und da im äußersten Falle die Eltern, wenn sie nicht selbst Armenpflege in Anspruch nehmen müssen, ihren Kindern den notdürftigen Unterhalt zu gewähren haben, über dessen Rahmen ja auch die öffentliche Armenpflege nicht hinausgehen soll, so werden die Eltern auch mindestens dann ihren Kindern ärztliche Heilbehandlung zuteil werden lassen müssen, wenn dies die Armenpflege müßte.

Eine Heilbehandlung kann nicht nur dann verlangt werden von den Angehörigen, wenn sie sicher zur Heilung führt, ja sogar schon dann, wenn solche überhaupt nicht zu erwarten ist, wenn nur der krankhafte Zustand durch dieselbe gebessert oder einer Verschlimmerung desselben vorgebeugt wird. Dagegen darf man andererseits wohl nicht so weit gehen zu fordern, daß sie jede auch noch nicht genügend ausprobierte Kur versuchen. Wo hier im Einzelfall die Grenze zu ziehen ist, wird sich vor allem auch nach den Vermögensverhältnissen der Familie richten. Denn auch hier gilt als Maßstab der standesmäßige Unterhalt. Nach ihm ist insbesondere auch zu bemessen, ob ein mehr oder weniger kostspieliges Heilverfahren oder Heil- oder Hilfsmittel gewählt werden darf, ob eine sogenannte Luxuskur zur Beseitigung von Mängeln, die mehr als Schönheitsfehler zu bezeichnen sind, begehrt werden kann, ob noch dieser oder jener berühmte Spezialist zu befragen ist, eine besonders erfolgreiche, aber fernliegende und auch teurere Heilanstalt aufgesucht werden muß.

Alle diese Umstände hat der Vormundschaftsrichter bei der Würdigung der Frage, ob ein Einschreiten seinerseits erforderlich oder angezeigt ist, sorgfältig zu prüfen, ebenso, wenn zu entscheiden ist, ob der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung,

ohne die jedenfalls bei den noch schulpflichtigen Kindern, wie sie hier fast ausschließlich in Frage kommen, eine medizinische Operation nicht vorgenommen werden darf, mit Recht verweigert hat.

Es können hierbei vielleicht die Grundsätze zum Vergleich herangezogen werden, die die Rechtsprechung über die Bestimmungen der Arbeiterversicherungsgesetze [1], ob für den Versicherten ein triftiger Grund zur Ablehnung eines Heilverfahrens vorgelegen und er damit seines Rechtes auf Rente nicht verlustig gegangen ist, herausgebildet hat [2]. Diese decken sich mit einem wesentlichen Teil der Gründe, die das Reichsgericht [3] bezüglich der Voraussetzungen, unter denen ein Unfallverletzter verpflichtet ist, durch eine Operation die Folgen der Verletzungen beseitigen zu lassen, aufgestellt hat. Danach müßte die Operation, damit vom gesetzlichen Vertreter die Einwilligung begehrt werden kann, jedenfalls nach dem Gutachten von Sachverständigen gefahrlos sein, und zwar in dem Sinne, wie überhaupt nach dem jeweiligen Stande der ärztlichen Wissenschaft von einer Gefahrlosigkeit gesprochen werden kann. Es scheiden damit alle Fälle, wo Chloroformierung notwendig ist, aus. Wenn hier aber weiter verlangt wird, daß die Operation nicht mit nennenswerten Schmerzen verbunden sein und nicht in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers eingreifen darf [4], und ferner eine beträchtliche Besserung des Leidens nach dem Gutachten der Sachverständigen mit Sicherheit zu erwarten sein muß, so trifft dies in den dort behandelten Fällen, wo eine Schadensersatzhaftung aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung oder des Handelns auf eigene Gefahr in Frage steht, zweifellos zu, aber nicht so allgemein in unserer Sache; ob diese Gründe,

[1] § 22 IVG; § 23 Abs. 2 mit § 9 GUVG.; § 24 Abs. 2 mit § 8 Abs. 1 Z. 1 LUVG.; §§ 606, 952, 1114, 1272 RVO.

[2] Vgl. die Kommentare zu den genannten Gesetzesstellen, besonders Hanow Bd. 4, S. 157, Anm. 5 zu § 1272; Düttmann Bd. III, S. 106; Handb. d. UnfV. Bd. I, S. 113; Siefarth S. 105 und die dort angegebenen zahlreichen Entscheidungen.

[3] RG. 6. Sen. in seinem Urteil vom 13. Februar 1905 (RGZ. Bd. 60, S. 147) und vom 24. Oktober 1907 (JW. 1907, S. 700 Nr. 6) und der 3. Sen. im Urteil vom 30. Mai 1913 (JW. 1913, S. 975f.).

[4] Handb. d. UnfV. Bd. I, S. 313.

besonders beim ersten könnte dies zweifelhaft sein, einen Vater zur Ablehnung einer Operation für sein Kind berechtigen, muß im Zusammenhang mit den schon oben berührten Gesichtspunkten im Einzelfall noch besonders nachgeprüft werden.

Ist nach dem Ausgeführten die Versagung einer entsprechenden Krankenbehandlung oder die Verweigerung der Einwilligung in die Operation als Pflichtwidrigkeit zu erachten, so hat das Vormundschaftsgericht die Maßregeln zu treffen, welche ihm nach pflichtgemäßer sorgfältiger Prüfung erforderlich erscheinen; in der Wahl der Mittel ist es ganz frei. Meist wird eine Ermahnung oder Verwarnung des Gewalthabers unterstützt durch Androhung schärferer Maßregeln genügen, um denselben zu entsprechendem Handeln zu veranlassen. Oft reicht auch wohl schon Beratung eines unerfahrenen Vaters über die möglichen Wege zur Abhilfe aus [1]. Doch kann derselbe, zumal wenn er diesem milderen Vorgehen gegenüber unzugänglich ist, auch in seinem Personensorgerecht beschränkt oder ihm die väterliche Gewalt ganz entzogen und dem Kind ein Pfleger nach § 1909 BGB. bestellt werden, der dann für die Heilbehandlung des Kindes sorgen bzw. die erforderliche Einwilligung in die Operation erteilen wird.

Sträubt sich der Gewalthaber, die Kosten für die ärztliche Behandlung und für die Heilmittel, die als Bestandteil des Lebensbedarfs auch zum Unterhalt gehören [2], zu tragen, so verletzt er dadurch das Recht des Kindes auf die Gewährung des Unterhalts, und es kann ihm daher, wenn auch für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist, auch das Recht der Verwaltung und Nutznießung am Vermögen des Kindes nach § 1666 Abs. 2 BGB. entzogen werden. Der Vollzug kann an der Kostenfrage wohl nie scheitern, denn im äußersten Falle hat hier immer die Armenpflege einzutreten. Handelt es sich hierbei doch jeweils um Krankenhilfe, die überall zu den Pflichtaufgaben derselben gehört.

Anordnung der Zwangserziehung nach § 1666 Abs. 1 S. 2 BGB. oder den Zwangs- oder Fürsorgeerziehungsgesetzen allein aus

---

[1] Staudinger § 1666 III A 1, 2 und 3.

[2] Motive Bd. IV, S. 696 und 124; Staudinger § 1610, Anm. 2a.

diesem Grunde ist natürlich nicht möglich. Sie ist nur zum Zwecke der Erziehung zulässig, während hier nur Krankenpflege gewährt werden soll. Freilich kann zum Zwecke der Heilung die Verbringung eines Kindes in eine Anstalt wohl im Wege des § 1666 Abs. 1 S. 1 BGB. erzwungen werden, wie das Kammergericht bezüglich eines epileptischen Kindes ausgesprochen hat [1].

Ob und wie weit auf diese Weise bisher die angemessene ärztliche Fürsorge für orthopädisch kranke Kinder erzwungen wurde, dafür fehlen natürlich jegliche statistische Nachweise; daß dieser Weg aber gangbar ist, woran ich übrigens nicht im Entferntesten zweifle, kann wohl schon aus der öfters zitierten Verordnung des Sächs. Min. d. Inn. gefolgert werden. Sie zeigt übrigens auch, daß solche Zwangsmaßnahmen in einzelnen Fällen wohl notwendig sind, wie dies schon zu schließen ist aus den Antworten einiger Städte bei der Rundfrage über die Kosten der Armenpflege für Krüppelfürsorge anfangs 1911 [2]. Ohne daß hiernach eigens gefragt worden war, beklagten sich verschiedene Gemeindeverwaltungen darüber, daß Eltern, auch wenn die Gemeinden finanzielle Beihilfen in Aussicht stellten oder ganz für die Kosten aufkommen wollten, sich der Heilbehandlung ihrer Kinder widersetzten.

Ich möchte hier eine Frage einschalten, die nach ihrem Äußeren mehr ins Strafrecht gehört, die aber mit den vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen im engsten Zusammenhange steht und deshalb am besten mit diesen besprochen wird.

In der Nichtzuziehung ärztlicher Hilfe zur Behandlung eines Kranken könnte eventuell sogar ein fahrlässiges Verschulden seitens der sorgepflichtigen Personen erblickt werden. Führt dies zu einer Verschlimmerung der Krankheit oder gar zum Tode des Patienten, so sind die Sorgepflichtigen eventuell wegen fahrlässiger Körperverletzung [3] oder wegen fahrlässiger Tötung [4] zu bestrafen [5].

[1] KG. vom 2. Juli 1908 (KGJ. Bd. 36, S. 10ff.; OLGRspr. Bd. 17, S. 278).

[2] Vgl. über die Praxis in Posen Marcus in Monatsschr. für Unfallheilkunde und Invalidenwesen 16. Jahrg. S. 154.

[3] §§ 230 und 232 StGB.

[4] §§ 222 Abs. 1 StGB.

[5] Die Eltern und ebenso der Vormund werden nicht zu den Personen

Die Strafkammer des Landgerichts Stettin hatte einen Vater wegen fahrlässiger Tötung seiner eigenen 15jährigen Tochter bestraft. Diese war an einer Kniegelenkentzündung erkrankt und wenige Tage nach Einlieferung ins Krankenhaus an allgemeiner Blutvergiftung gestorben. Sie hätte aber sogar ohne Amputation am Leben erhalten werden können, wenn sie der Vater, wie ihm angeraten war, rechtzeitig, und zwar bei unentgeltlicher Behandlung und Verpflegung, ins Krankenhaus gebracht hätte. Er aber behielt sie auf ihr eigenes dringendes Flehen und dem Wunsche der Mutter, die kurz zuvor in demselben Krankenhause gestorben war, nachkommend, zu Hause, trotzdem er, wie die Strafkammer sagt, aus der allmählichen Verschlimmerung des Leidens zu der Erkenntnis hätte kommen müssen, daß die von ihm angewandten Mittel wirkungslos seien und daß ärztliche Hilfe zugezogen werden müsse — der Vater hatte übrigens schon Ärzte befragt —, ja daß er bei der ihm eindringlichst vorgestellten Lebensgefahr sie sofort hätte ins Krankenhaus bringen sollen. Das Reichsgericht hob das Urteil auf [1], aber nur, weil hier das Tun und Lassen des Vaters von dem erkennbaren Willen der Fürsorge und in der Wahl der Mittel hierzu auch nur von zu billigenden ethischen Rücksichten beherrscht gewesen sei und daher selbst bei Ergreifen einer falschen und einer möglichen gefahrbringenden Maßregel nicht von einer solchen Verletzung der elterlichen Fürsorgepflicht die Rede sein könne, welche die Grundlage für die strafrechtliche Ahndung seines Verhaltens in Rücksicht auf einen von ihm ohne Vorsatz herbeigeführten Erfolg zu bieten vermöchte. Die Liebe zu seiner Tochter, die Rücksicht auf die Schonung ihres Empfindens, die Pietät gegen die verstorbene Frau, mithin zu billigende ethische Rücksichten, waren nach Ansicht des Reichsgerichts hier nicht nur als strafmildernd, wie die Strafkammer annahm, zu erachten, sondern für die Entscheidung der Schuldfrage ausschlaggebend.

---

gezählt, die vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet wären. Frank § 222 II. Bez. des Vormunds anderer Ansicht RG. vom 12. Oktober 1906 RGStr. Bd. 39, S. 204 gegen den Reichsanwalt.

[1] RG. Urteil vom 20. Januar 1903, RGStr. Bd. 36, S. 78.

Auch nach dem Landesrecht mancher deutscher Bundesstaaten und vieler ausländischer kann Bestrafung der Eltern und sonstiger Fürsorgepflichtigen eintreten, wenn sie ihre gebrechlichen Kinder in bezug auf Pflege und ärztliche Behandlung verwahrlosen lassen. Doch darüber wird später zu handeln sein. Hier interessieren uns dieselben nur, soweit sie auch gleichzeitig ein Einschreiten ermöglichen, um diesen Kindern die entsprechende Fürsorge zukommen zu lassen.

Art. 81 des bayerischen Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 bedroht denjenigen, der ihm angehörige und anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose Personen in bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost, nicht nur mit Strafe, sondern gestattet auch im Strafurteil auszusprechen, daß die Polizeibehörde ermächtigt sei, in anderer Weise für die Unterbringung der betreffenden Person auf Kosten des Pflichtigen zu sorgen [1]. Für Jugendliche hat diese Bestimmung aber seit Einführung des BGB. nur geringe praktische Bedeutung. Dasselbe kann einfacher im Wege der §§ 1666 und 1838 BGB. erreicht werden. Denn durch diese wurde die Frage, in welchem Falle ein Kind gegen den Willen des Gewalthabers anderweitig untergebracht werden kann, abschließend geregelt. Neben dem Anordnungsrecht des Vormundschaftsgerichts kann ein solches der Polizeibehörde nicht bestehen [2]. Es ist daher eine solche Unterbringung des Kindes durch die Polizeibehörde, die jedenfalls auf Kosten des schuldigen Er-

---

[1] Die Abänderung dieser Gesetzesbestimmung, wie sie die bayer. Staatsregierung in Z. XII des Entwurfs eines Gesetzes über die Änderung des PolStrGB. vom 19. März 1914 vorgesehen und wärmstens vertreten hat, wurde vom 1. und 3. Ausschuß und danach auch vom Plenum der Reichsratskammer, trotzdem keine Bedenken gegen die sachlichen Änderungen gerade der einschlägigen Art. 81 und 81a bestanden, mit der Regelung des Irrenwesens im PolStrGB. überhaupt abgelehnt. Prot. d. 1. u. 3. Ausschusses der Kammer der Reichsräte zum Entwurf eines Gesetzes über die Änderungen des PolStrGB. S. 12ff.; Stenogr. Bericht der Reichsratskammer vom 12. Juni 1914, Bd. II, S. 283f.

[2] Henle-Schneider AG.BGB. Anm. 1 zu Art. 162; Böhm-Klein Anm. zu Art. 162; Becher, Materialien zum AG.BGB, Bd. 2, S. 81f. und 247.

ziehungspflichtigen erfolgen müßte, nur möglich, wenn das Vormundschaftsgericht eine entsprechende Anordnung erlassen hat [1]. Wenn dies aber schon eine solche trifft und die Erziehungspflichtigen die Kosten tragen können, so bedarf es überhaupt nicht mehr der Beihilfe der Polizeibehörden. Es wird daher diese Gesetzesbestimmung nur selten zugunsten der Heilbehandlung Anwendung finden, und ebenso auch nicht, wenn ein gebrechliches Kind zwangsweise einer Sonderbeschulung zugeführt werden soll [2]. Auch hier wird der Weg der §§ 1666 und 1838 BGB. oder die Anordnung der Zwangserziehung meist genügen. Er wird auch jetzt schon in Bayern und in anderen Bundesstaaten bisweilen beschritten.

§ 28.

Erzwingung der Sonderbeschulung.

Wiederholt wurde schon von höheren Gerichten ausgesprochen, daß Eltern ihre Erziehungspflicht gegenüber ihren nichtvollsinnigen Kindern verletzen, wenn sie dieselben nicht in einer ihrem Zustand entsprechenden Spezialanstalt unterbringen, in der sie die für ihre Zukunft, besonders für ihre Erwerbsfähigkeit so außerordentlich wichtige Erziehung und Ausbildung erhalten [3]. Die bisher ergangenen Entscheidungen beziehen sich zwar nur auf nichtvollsinnige Kinder. Nach dem von mir Ausgeführten müssen sie aber ebenso gegenüber krüppelhaften Kindern angewandt werden. Das Kammergericht hat aber ein Einschreiten des Gerichts nach § 1666 BGB. und namentlich die Anordnung der Unterbringung des Kindes in einer derartigen Anstalt gegen den Willen der Eltern nur dann für gerechtfertigt erachtet [4], wenn feststeht, daß die Unterbringung

---

[1] Art. 81 Abs. 2 S. 2 PolStrGB. in der Fassung des Art. 162 AG. BGB. vom 9. Juni 1899.

[2] Kult.-Min.-Bek. vom 7. März 1906 B5e Abs. 2.

[3] KG. Beschl. vom 14. April 1905 bezüglich eines taubstummen Mädchens in OLGRspr. Bd. 17, S. 279; vgl. Entscheidung zu Art. 283 schweiz. ZGB. in schweiz. Jahrbuch für Jugendfürsorge ü. d. Jahr 1913, S. 41 ff.

[4] Beschluß vom 2. Juli 1908 OLGRspr. Bd. 17, S. 277. Vgl. auch KGJ. Bd. 23, S. 52; Bd. 26, S. 29; Bd. 30, S. 17.

des Kindes in der Anstalt wegen seines leidenden Zustandes in seinem Interesse geboten ist, was in den weitaus überwiegenden Fällen nicht zweifelhaft sein kann, und daß sie mit den zur Verfügung stehenden Mitteln praktisch durchführbar ist. Letzteres ist immer der Fall, wenn die Unterhaltspflichtigen selbst die Kosten tragen können oder diese von anderer Seite übernommen werden. Trifft dies nicht zu, so haben in den Staaten, in denen auch die Erziehung Aufgabe der Armenpflege ist, die Armenbehörden einzutreten, denn besonders bei der Unterbringung blinder und taubstummer, aber auch krüppelhafter Kinder ist immer die Erziehung, wenn nicht der einzige, so doch mindestens der ausschlaggebende Hauptzweck. Es wird hier also immer eine Anordnung des Vormundschaftsgerichts nach § 1666 Abs. 1 S. 2 BGB. genügen, und die Unterstützungspflicht des Armenverbandes wird nach dem Ausgeführten auch immer eine Trennungsanordnung rechtfertigen.

Wenn ein Kind wegen angeblich drohender sittlicher Verwahrlosung von seinen Eltern getrennt und anderweitig untergebracht werden soll, so können die Ansichten von Vormundschaftsgericht und Armenbehörden wohl voneinander abweichen, ob eine solche Maßregel notwendig ist, da sie dieselbe von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu betrachten haben: das Vormunsdchaftsgericht hat in erster Linie das Erziehungsinteresse zu wahren, während die Armenbehörde ihre Leistungen immer im Rahmen des Notwendigen halten muß [1]. Eine Meinungsverschiedenheit ist meines Erachtens ausgeschlossen, wenn es sich um gebrechliche Kinder handelt, die, da sie am elterlichen Wohnsitz keine ihrem Gebrechen entsprechende Sonderschuleinrichtung besuchen können, in eine Spezialanstalt gebracht werden müssen, um den erforderlichen Unterricht zu erhalten. Es entstehen hier durch die vormundschaftlichen Anordnungen nur Kosten, die der öffentlichen Armenpflege auch ohne solche durch die Verhältnisse, die zu ihr geführt, erwachsen würden [1].

In den Staaten, in denen die Erziehung Aufgabe der Armenpflege ist, worüber oben eingehend gehandelt wurde, wird eine vormundschaftsgerichtliche Anordnung nach § 1666 BGB. immer

[1] Entscheidung des bad. VGH. vom 11. Mai 1910, BadVerwZ., 33. Jahrg., S. 45.

zur Erreichung des angestrebten Zieles genügen und daher die Anordnung der Fürsorge- oder Zwangserziehung, besonders in den Staaten, wo bei letzteren der subsidiäre Charakter im Landesrecht stark unterstrichen ist, überflüssig machen.

Trotzdem dieser auch für Bayern gilt [1], hat die Regierung, um den unerquicklichen Streit, der in Preußen so lange zwischen dem Kammergericht und dem Bundesamt für das Heimatwesen einerseits und dem Oberverwaltungsgericht andererseits gedauert und die Gemüter aller Beteiligten so sehr erregt hat, für Bayern unmöglich zu machen, in Art. 1a des Entwurfs zur Abänderung des ZwEG [2], durch den auch die Zwangserziehung in Fürsorgeerziehung umbenannt werden soll, „ohne Änderung des geltenden Rechtszustandes", besonders in der Begründung hierzu, deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der subsidiäre Charakter des Zwangs- bzw. Fürsorgeerziehungsgesetzes nur dann zur Geltung kommen kann, wenn die anderweitige Unterbringung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erreicht werden kann, da nach dem deutschen Reichsrecht keine Verpflichtung bestehe, einen vormundschaftsgerichtlichen Beschluß, der die anderweitige Unterbringung eines Kindes verfügt, auf öffentliche Kosten zu vollziehen, nach bayerischem Landesrecht aber nur, wenn der vormundschaftsgerichtliche Beschluß im Verfahren des Zwangserziehungsgesetzes ergangen ist.

Im gleichen Sinne steht in Preußen eine Änderung des § 1 Ziff. 1 FEG. vom 2. Juli 1900 bevor [3], die auch vom preußischen Abgeordnetenhause am 26. März 1914 angenommen wurde, aber noch der verfassungsmäßigen Erledigung durch das Herrenhaus bedarf. Hier konnte übrigens schon bisher für unsere ge-

---

[1] § 3 der Ausführungsbestimmungen zum ZwEG. Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Juni 1902 (Justizministerial-A.Bl. S. 267).

[2] Beilage 941, S. 13f. und 24; Beilage 978, S. 448f. zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1914. Der mit drei Sternen gezeichnete Artikel in Nr. 61 der Bayerischen Staatszeitung vom 13. März 1913 nennt neben § 1666 BGB., ZwEG. und Art. 81 PStGB. auch Art. 11 Ziff. 4 ArmG. als Handhabe zur zwangsweisen Zuführung nichtvollsinniger Kinder zur Anstaltserziehung, was ich als Bestätigung meiner obigen Ansicht deuten möchte.

[3] Drucksache Nr. 242 des Preuß. Landtags 1914. So schon Antrag Schmedding, stenogr. Ber. des Preuß. Abgeordnetenhauses 1913, Sp. 1338.

brechlichen Kinder bei Mangel sonstiger Zahlungspflichtiger nur Fürsorgeerziehung in Frage kommen, weil hier ja die Armenpflege keinesfalls einzutreten hatte. Denn diese Kinder bedürfen in erster Linie der Erziehung, die hier nicht Armenaufgabe ist. Für sie war also auch der bisherige Streit der höchsten Gerichte praktisch ohne Bedeutung.

In Sachsen ist landesrechtlich, wie wir schon einmal erwähnt haben, diese Frage in § 29 FEG. vom 1. Februar 1909 einfach dadurch behoben, daß in Fällen, in denen nicht sittliche, sondern körperliche Verwahrlosung Anlaß zur Anordnung der Fürsorgeerziehung gegeben, die Armenpflege zur Tragung der Kosten verpflichtet ist.

Nach dem, was wir schon oben über die Pflicht des Vaters ausgeführt haben, im Notfall sich an die Armenpflege zu wenden, zumal wenn diese, was auch bei Unterbringung gebrechlicher Angehöriger zu Erziehungszwecken der Fall ist, keinen Verlust der öffentlichen Rechte nach sich zieht, ist das Verschulden, wie es eine Anordnung aus § 1666 BGB. voraussetzt, schon darin zu erblicken, daß er sich der Unterbringung widersetzt, trotzdem die Armenpflege einzutreten hat. Freilich nach der Auffassung der bayerischen Staatsregierung im Zusammenhalt mit der Rechtsprechung des Kammergerichts läßt sich in den Fällen, wo die Erziehungspflichtigen selbst nicht zahlungsfähig sind, aber auch sonst niemand freiwillig eintritt, ein Verschulden schwer konstruieren, wenn es nicht schon aus anderen Gründen anzunehmen ist; denn es fehlt dann an der Sicherung der Kosten. Dies gilt aber auch für die Unterbringung Nichtvollsinniger in Erziehungsanstalten in all den Staaten, in welchen die Erziehung nicht Aufgabe der Armenpflege ist. Die Kostenpflicht der nach den Zwangs- und Fürsorgeerziehungsgesetzen leistungspflichtigen Verbände tritt aber auch erst ein, wenn die Zwangs- oder Fürsorgeerziehung angeordnet ist [1].

Es kann das Vormundschaftsgericht im Einzelfall natürlich auch mildere Maßnahmen ergreifen, als sie ihm § 1666 Abs. 1 Satz 2 BGB. gibt. Es kann dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Sorge für die Person des Kindes und die Vertretung in per-

[1] KG. vom 22. Juni 1903 (KGJ. vom 26., S. 32.)

sönlichen Angelegenheiten entziehen und auf einen Pfleger übertragen, der dann für die Unterbringung des Kindes zu sorgen hat [1]. Überhaupt gelten die Ausführungen bezüglich der Erzwingung der Heilbehandlung auch hier entsprechend.

Vielfach glaubte man mit diesen Gesetzesbestimmungen — den §§ 1666 und 1838 BGB. und den FEG. und ZwEG. — einen vollwertigen Ersatz für den Sonderschulzwang gefunden zu haben, und tatsächlich ließen diese Aussichten auf kurze Zeit die Stimmen besonders der Lehrer der Nichtvollsinnigen auf Einführung eines solchen verstummen [2].

Schon Ziff. 1 der Ausführungsbestimmungen vom 18. Dez. 1900 zum Preuß. FEG. hatten darauf hingewiesen, daß § 1 Z. 1 FEG. auch diejenigen Fälle umfasse, in denen Eltern die ihnen gebotene Gelegenheit zur Pflege und zum Unterricht für ihre nichtvollsinnigen Kinder hartnäckig zurückweisen. In einem Runderlaß vom 19. Juli 1906 [3] ließ der preußische Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten wiederholt hieran erinnern und ermahnen, auf diese Weise alle taubstummen und blinden Kinder der Wohltat eines geordneten Unterrichts zuzuführen, unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Kammergerichts, daß der Widerstand des gesetzlichen Vertreters gegen den Eintritt nichtvollsinniger Kinder im schulpflichtigen Alter in eine Taubstummen- oder Blindenanstalt in allen Fällen durch vormundschaftsgerichtliche Anordnungen auf Grund des § 1666 BGB. beseitigt werden könne.

Die Hoffnungen, auf diese Weise alle nichtvollsinnigen Kinder ohne besonderen gesetzlichen Sonderschul- oder Anstaltszwang einem entsprechenden Spezialunterricht zuführen zu können, erwiesen sich als trügerisch. Denn häufig fehlte eine der gesetzlichen Voraussetzungen, vor allem machte sich der Mangel eines gesetzlichen Kostenträgers als Lücke bemerkbar. Es braucht hier nur an den Fall erinnert zu werden, der dem Beschluß des Kammergerichts vom 22. Juni 1903 [4] zugrunde

[1] KG. vom 3. Februar 1902, Blätter für Taubstummenbildung, 15. Jahrg., S. 189.

[2] 10. Bericht über den Blindenlehrerkongreß, S. 131ff.

[3] Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1906, S. 700.

[4] KGJ. Bd. 26, S. 32.

lag. Hier waren die Eltern mit der Unterbringung ihres taubstummen Sohnes in der Anstalt einverstanden, konnten aber die Kosten nicht tragen, für die auch die Armenpflege nach §§ 1 und 31 AG.UWohnG. nicht aufzukommen verpflichtet war. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung und damit die Überwälzung der Kosten auf deren Träger war in diesem Falle ausgeschlossen, weil den Eltern hier kein Verschulden zur Last fiel; es mußte das Kind daher ohne die erforderliche Schulbildung bleiben.

So sah sich in Preußen die Regierung veranlaßt, nachdem sie die wiederholten Anregungen aus dem Abgeordnetenhause seit Erlaß des FEG. mit der Vertröstung beantwortet hatte, daß man durch dieses Gesetz in Verbindung mit den §§ 1666 und 1838 BGB. das Gleiche zu erreichen hoffe, dies aber, wie die statistische Erhebung vom 20. Juni 1906 gezeigt hatte, nicht erzielt wurde, doch einen Gesetzentwurf, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, im Jahre 1911 einzubringen, der ja dann auch verabschiedet wurde.

Um krüppelhafte Kinder zu ihrer Erziehung auch gegen den Willen der Eltern in Anstalten unterbringen zu können, muß freilich auch fernerhin der Umweg über § 1666 BGB. und das FEG. beschritten werden.

In den Bundesstaaten, in denen aber jetzt noch nicht besonderer Schul- oder Anstaltszwang im strengen Sinn des Wortes eingeführt ist, daß also das betreffende Schulgesetz eine zwangsweise Einschulung der nichtvollsinnigen Kinder durch die Verwaltungs- oder Schulbehörden gestattet, muß jetzt noch bei Weigerung der Eltern versucht werden, mit § 1666 BGB. und Zwangs- oder Fürsorgeerziehung die gebrechlichen Kinder der entsprechenden Beschulung zuzuführen. Da aber zeigt sich allerorts, daß diese Vorschriften nicht in jedem Falle dem besagten speziellen Zweck genügen, wenigstens so, wie sie in der Praxis angewandt werden.

Wie wäre es sonst zu erklären, daß z. B. in Bayern, trotzdem die beteiligten Stellen durch Z. 5c Abs. 2 der Min.-Bek. vom 7. März 1906 über die Schulpflicht auf die Anwendbarkeit des § 1666 BGB., des ZwEG., Art. 81 PStrGB. hingewiesen wurden und nach Art. 2 ZwEG. die Polizei- und Schulbehörden

verpflichtet sind, alle Tatsachen, die zu ihrer Kenntnis gelangen und die ein Einschreiten der Vormundschaftsbehörden rechtfertigen, anzuzeigen, immer noch eine solch erhebliche Anzahl von blinden und taubstummen Kindern nicht den für sie erforderlichen Sonderunterricht erhalten.

So waren nach der auf Grund der Kult.-Min.-Entschl. vom 11. März 1913 vorgenommenen Zählung der blinden und taubstummen Kinder im Alter von 6—16 Jahren von den gefundenen 328 blinden Kindern nur 175 = 53,35%, von den 1698 er-, mittelten taubstummen nur 1222 = 71,97% in Anstalten untergebracht. Dabei ist besonders zu beachten, daß von den 153 Blinden und 476 Taubstummen, die nicht in Anstalten waren, 13 blinde und 40 taubstumme Kinder wegen Widerstands der Eltern, 10 taubstumme wegen Gleichgültigkeit und 7 wegen falscher Liebe der letzteren, 41 blinde und 74 taubstumme wegen Mittellosigkeit der Eltern den Anstalten fern blieben und nur 15 blinde und 22 taubstumme wegen Platzmangel [1]. Man sieht also, daß Fehlen der Anstalten nur in den wenigsten Fällen die Ursache der nicht richtigen Beschulung war. Die anderen Gründe — die sind sicher nicht zu hoch angegeben, denn es sind dabei die 71 blinden und 45 taubstummen Kinder, die in Volksschulen waren, nicht mit eingerechnet — sind solche, von denen man früher meinte, sie ließen sich durch das vormundschaftsgerichtliche oder das Zwangserziehungsverfahren überwinden.

Es kann natürlich nun nicht nachgeprüft werden, ob im Einzelfall das Vormundschaftsgericht mit der Sache überhaupt befaßt wurde, oder ob die Voraussetzungen zur Durchführung des Verfahrens nicht vorhanden waren. Mir sind jedenfalls nur ganz wenig Fälle bekannt geworden, wo auf diesem Wege die Sonderbeschulung nichtvollsinniger Kinder durchgesetzt wurde. Wenn die bayerische Zwangserziehungsstatistik [2] jeweils auch Zöglinge mit körperlichen Gebrechen anführt, so darf daraus keinesfalls der Schluß gezogen werden, daß in diesen

[1] Jahresbericht der Kgl. Landesblindenanstalt 1914, S. 5 und 8 und der Kgl. Landestaubstummenanstalt 1914, S. 35 und 46.

[2] Vgl. Zeitschr. d. Bayr. Statist. Landesamts, 44. Jahrg., S. 131ff.; 45. Jahrg., S. 100ff.

Fällen das Gebrechen bzw. die mangelnde Sonderbeschulung der Grund der Anordnung der Zwangserziehung gewesen.

Es ist menschlich auch wohl verständlich, daß die Vormundschaftsrichter in vielen Fällen, wo die Eltern sich bei der Weigerung der Verbringung ihrer Kinder in ferne Anstalten wirklich von edlen Motiven leiten lassen, vor diesen schärferen Maßnahmen zurückschrecken, die in den Augen des Publikums Eltern und Kinder immer noch mit einem Makel behaften. Die an sich erfreuliche Umnennung des bayerischen Zwangserziehungsgesetzes in Fürsorgeerziehungsgesetz wird diesem Übelstand auch nicht ganz abzuhelfen vermögen [1].

Es zeigen also auch obige Zahlen, daß in der Praxis die angegebenen Gesetzesbestimmungen den Sonderschulzwang nicht zu ersetzen im Stande sind.

Es wurde deshalb auch im bayerischen Landtag, der die Interessen der Gebrechlichen stets mit besonderer Wärme und seltener Einmütigkeit vertrat, immer wieder der Mangel eines Schul- oder Anstaltszwangs besonders für die taubstummen, aber auch für die blinden Kinder beklagt. Nur so hofft man trotz des ZwEG. dem Übelstand, daß so viele dieser Kinder nicht den entsprechenden Unterricht erhalten, gründlich abhelfen zu können. Speziell noch angeregt durch eine Petition des bayerischen Taubstummenlehrervereins [2], wünschte schon 1902 Abgeordneter Kohl, unterstützt vom Abgeordneten v. Leistner [3], den Anstaltszwang für Taubstumme. Diese Forderung wiederholte ersterer am 6. Juli 1904, diesmal durch Abgeordneten Schubert verbeistandet [4]. In der Sitzung vom 25. Juni 1908 fand die Frage einen besonders warmen Fürsprecher in dem Abg. Klimmer [5], der den Umstand, daß viele taubstumme Kinder nicht in die entsprechenden Anstalten verbracht werden könnten, auf den Mangel der Anstalten zurückführte. Nach dem Bericht

[1] Beil. 941 zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1914, S. 13. Art. 97 d. ArmG. vom 21. August 1914 (GVBl. S. 551).

[2] Bericht des Abg. Dr. Schädler am 23. Juni 1902, Stenogr. Ber. Bd. 10, S. 517.

[3] Stenogr. Ber. Bd. 10, S. 625 und 628.

[4] Stenogr. Ber. Bd. 15, S. 271 und 273.

[5] Stenogr. Berichte Bd. 5, S. 610.

des Abg. Pichler in der Sitzung vom 2. August 1912 [1] stellte die bayerische Staatsregierung auch in Aussicht, daß sie der Frage der Zwangsbeschulung nähertreten wolle. Und wie ich von maßgebender Seite erfahren habe, beschäftigt man sich an zuständiger Stelle schon mit den Vorbereitungen zu einem entsprechenden Gesetzentwurf. In diesem Sinne äußerte sich auch, obgleich sehr vorsichtig, Kult.-Min. Dr. v. Knilling in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 8. Mai 1914 [2] und im Ausschuß der Kammer der Reichsräte, in der Reichsrat Dr. v. Schanz [3] die Einführung eines Schulzwangs für Taubstumme angeregt hatte.

Es ist diese Aussicht auf gesetzliche Regelung der Beschulung nichtvollsinniger Kinder natürlich freudig zu begrüßen und in deren Interesse und damit auch in dem der Allgemeinheit nur zu wünschen, daß diese recht bald erfolgen wird. Denn die bestehenden Anstalten genügen, zumal wenn die eine oder andere erweitert wird, woran schon vielfach gearbeitet wird, und wenn vor allem von der Zulassung von Externen weitgehender Gebrauch gemacht wird. Der Errichtung einer Taubstummenanstalt für Oberbayern steht der oberbayerische Landrat ja bereitwillig gegenüber [4] und auch in der Pfalz wurde die Errichtung einer zweiten Taubstummenanstalt erwogen [5]. Für die Blinden ist nur mehr in der Pfalz eine neue Anstalt nötig, wenn einzelne Privatinstitute des rechtsrheinischen Bayern von den Kreisen übernommen werden [6], nachdem auch bei der Kgl. Landesblindenanstalt eine Erweiterung in greifbare Nähe gerückt ist [7]. Daß die Staatsregierung bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes wohl vor allem in Anlehnung

[1] Stenogr. Ber. Bd. 4, S. 349, auch der offizöse Artikel in Nr. 61 der Bayerischen Staatszeitung vom 13. März 1913.

[2] Stenogr. Ber. Bd. 10, S. 814.

[3] München-Augsburger Abendzeitung vom 16. Juni 1914.

[4] Verhandlungen des Landrats vom 20. November 1913, S. 136 bis 138.

[5] Dritte Sitzung des ständigen Landratsausschusses vom 11. März 1913, Verhandlungen des Landrats 1913, S. 96.

[6] Stenogr. Ber. 1914, Bd. 10, S. 804f.; Jahresber. d. Kgl. Bayer. Landesblindenanstalt 1914, S. 7.

[7] Jahresber. der Kgl. Bayer. Landesblindenanstalt 1914, S. 10.

an das preußische Gesetz mit den für Bayern sich von selbst schon aus Art. 57 Entw. des Armengesetzes ergebenden Abänderungen — an Stelle der preußischen Kommunalverbände werden die jetzigen Kreise treten müssen — dabei in jeder Hinsicht die wohlverstandenen Interessen dieser unglücklichen Kinder bestens wahrnehmen wird, dazu hat jeder das beste Vertrauen, der mit einiger Aufmerksamkeit verfolgt hat, mit welchem Wohlwollen sich dieselbe jederzeit dieser Unglücklichen angenommen und jeweils ganz besonders bedauert hat, daß auch hier die Finanzfrage sie an noch weitgehenderer Fürsorge, die sie so gern gewährt hätte, gehindert.

In dieser Richtung sind weitere Anregungen zweifellos überflüssig und werden sicher, wenn solche nottun, von berufener Seite in ausreichendem Maße gemacht.

Nur einen Wunsch möchte ich hier als logische Konsequenz meiner bisherigen Ausführungen anfügen: das Gesetz möchte auch auf die krüppelhaften Kinder ausgedehnt werden. Ich verhehle mir nicht, daß es gesetzestechnisch ganz besondere Schwierigkeiten bieten wird, den Kreis der Krüppel, für die eine Sonderbeschulung nötig ist, richtig zu umgrenzen, nachdem noch in keinem Staate ein solcher gesetzlicher Versuch gemacht worden ist, dessen Erfahrungen man sich zunutze machen könnte. Ausschlaggebendes Merkmal wird sein müssen, daß die betreffenden Krüppelkinder an dem Unterricht der normalen Schüler nicht mit Aussicht auf Erfolg teilnehmen können, vielmehr zu deren Nachteil denselben nur stören, und daß sie nur durch einen Sonderunterricht voraussichtlich zu wirtschaftlicher Selbständigkeit gebracht werden können [1]. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind, darüber werden wohl Pädagogen und Ärzte als Sachverständige zu entscheiden haben.

---

[1] Vgl. hierzu die Antworten von Vulpius, Rosenfeld, Gumprecht, Wolff, Hoppe, der Direktoren des Krüppelheims in Bethesda, der Idiotenanstalt in Idstein, der Wernerschen Kinderheilanstalt in Ludwigsburg, der Landesdirektoren der Provinzen Hannover und Hessen-Nassau auf eine Rundfrage von Hansen in seinem Vortrag, Das Recht des Krüppels auf gesetzliche Fürsorge und Ausbildung, Sonderabdruck S. 7—10.

Ein Hauptbedenken gegen Einführung der Sonderschulpflicht für diese Kinder, die auch wieder für viele praktisch zum Anstaltszwang führen muß, wird ein Mangel der erforderlichen Schuleinrichtungen sein. Es bestehen in Bayern zunächst nur drei Anstalten für solche Kinder: die Kgl. Landesanstalt in München, während die beiden Vereinsanstalten in Nürnberg und in Würzburg noch in der Entstehung begriffen sind. Diese vermögen natürlich weitaus nicht alle Krüppelkinder aufzunehmen, nachdem die Statistik von 1907 1580 als dringend der Aufnahme in ein Krüppelheim bezeichnete.

Da sie mehr sind als Blinde und Taubstumme zusammen, werden auch in kleineren Orten genügend Kinder vorhanden sein, um die Gründung von Sonderklassen oder -schulen zu rechtfertigen, zumal ja der Individualunterricht, den solche Kinder ganz besonders benötigen, verlangt, daß die Schülerzahl einer Klasse nur eine sehr geringe ist, wenn auch bei Krüppeln innerhalb der Schule wieder eine weitere Teilung nach den einzelnen Gebrechen besonders wünschenswert wäre [1]. Gerade für die Krüppelkinder ist es aber auch andererseits besonders wertvoll, daß sie mit dem praktischen Leben in Fühlung bleiben, was sich mit dem Anstaltsbetrieb schwerer vereinbaren läßt als mit den einfachen Sonderklassen.

Die Errichtung von Tageskrüppelschulen, wie sie in England mit besonders gutem Erfolg bestehen, ist aber auch mit bedeutend geringeren Mitteln möglich und wird daher die Ein- und Durchführung des Sonderschulzwangs für Krüppel leichter ermöglichen lassen.

Wenn übrigens die Notwendigkeit der Sonderbeschulung anerkannt worden ist, so muß sie eben durchgeführt werden, mag es kosten was es will, zumal das hierfür aufgewandte Geld sich nach den gemachten Erfahrungen reichlich durch Ersparung höherer Kosten der Armenpflege verzinsen wird. Gerade hier ist auch die Aufnahme von Anleihen gerechtfertigt, an deren Verzinsung und Tilgung die kommende Generation um so leichter mitzahlen kann, als ihre Armenkosten durch diese Institutionen unvergleichlich geringer werden dürften.

---

[1] Schulthess S. 58.

„Bayern in der Krüppelfürsorge voran.“ Wir haben dies oft mit Stolz gehört, wenn von allen Fachleuten die jetzige Kgl. bayer. Landesanstalt als älteste und einzige staatliche Anstalt Deutschlands als mustergültig bezeichnet wurde. Diesen Vorsprung hat Bayern aufrecht erhalten mit der durch das einmütige Zusammenwirken von Staat, Kreisen und Privaten ermöglichten Errichtung der großen Kgl. orthopädischen Klinik bei der Kgl. Landesanstalt in München, die in vorbildlicher Weise der Heilung der Kinder, die schon verkrüppelt sind oder es zu werden drohen, dienen will.

Möchte Bayern auch in der Einführung der Sonderschulpflicht für krüppelhafte Kinder wieder vorangehen. Bei der warmherzigen Teilnahme, die alle Parteien des bayerischen Landtags gerade auch für diese unglücklichen Kinder jeweils, besonders aber bei der Bewilligung für den Neubau der Landesanstalt und der Errichtung der Klinik an den Tag legten, besteht kein Zweifel, daß die Regierung mit einem solchen Vorschlag weitgehendste Unterstützung bei den Landesvertretern finden wird. Sie dient damit auch in ganz hervorragender Weise den Interessen des Landes, weil durch solche Sonderbeschulung vor allem durch den hiermit zu verbindenden frühzeitigen gewerblichen Unterricht ein großer Prozentsatz der Krüppel erwerbsfähig gemacht werden kann, wie die Erfolge der bisherigen einzigen bayerischen Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in glänzender Weise dargetan haben, wenn auch die der zu errichtenden Sonderschulen hinter diesen zurückbleiben werden, weil sie nicht unter solch besonders günstigen Verhältnissen werden arbeiten können.

§ 29.

Gewerbliche Ausbildung der Gebrechlichen.

Die meisten körperlich Gebrechlichen erhalten zwar in den Anstalten auch ihre Berufsausbildung, wo dieselbe ihrem Gebrechen am besten angepaßt wird, weil die dortigen Lehrer auf dieselben die meiste Rücksicht nehmen und auch die reichste Erfahrung besitzen. Auf Grund der letzteren können sie auch ihre Schützlinge in der Wahl ihres Berufs am besten beraten.

Vermögen sie doch am richtigsten zu beurteilen, welche Hindernisse der Mangel des Gehörs oder des Gesichts oder der Gebrauchsfähigkeit der einzelnen Glieder oder auch nur deren Beeinträchtigung der Ausübung der einzelnen Berufstätigkeiten entgegensetzt, und wieweit dieser durch anderweitige besondere Fähigkeiten des betreffenden Knaben oder Mädchens wieder ausgeglichen wird, und zwar in dem Maße, daß der gewählte Beruf ihnen den Lebensunterhalt zu gewähren vermag. Aus den verschiedensten Gründen wird es nicht möglich sein, alle derartig gebrechlichen Kinder in Spezialanstalten für den Beruf ganz vorzubilden, zumal dieselben teilweise ihren Wirkungskreis auf das schulpflichtige Alter beschränken und nicht in jeder alle Berufe gelehrt werden können, die gerade der betreffenden Klasse von Gebrechlichen zugänglich sind. Es muß aber auch bei ihnen neben der Fähigkeit zu einem Beruf vor allem die Liebe zu demselben weitgehendst berücksichtigt werden, damit sie in ihrem Fache etwas Tüchtiges leisten. Viele gebrechliche Kinder werden daher gleich den normalen bei einem Meister als Lehrling ein Handwerk erlernen müssen — die meisten derselben ergreifen ja einen derartigen Beruf [1]. Im allgemeinen erfordert die Unterweisung eines gebrechlichen Lehrlings mehr Mühe und Arbeit als die eines normalen. Um nun Handwerksmeister zu veranlassen auch solche Lehrlinge anzunehmen und

[1] Die Gebrechlichen nicht zur Meisterprüfung (§ 133 Abs. 1 und 3 GewO.) zuzulassen, dafür dürfte kein Grund vorliegen. Daß sie die erforderlichen Fähigkeiten hierfür besitzen, haben viele ihrer Leidensgenossen bewiesen. Daß sie damit das Recht erhalten, Lehrlinge auszubilden (§ 129 GewO.), ist auch kein genügender Gegengrund, denn es steht einerseits jedem Lehrling bzw. seinem gesetzlichen Vertreter frei, sich den Meister zu wählen, und andererseits ist auch ein gebrechlicher Meister, der glaubt, infolge seines Gebrechens gesunde Lehrlinge nicht entsprechend unterweisen zu können, nicht verpflichtet, solche anzunehmen. Dagegen wird er gerade Leidensgenossen vielfach mit besonderem Erfolg in sein Handwerk einführen können. Aber die Meisterprüfung ist auch deshalb von besonderer Wichtigkeit für diese Unglücklichen, weil sie Voraussetzung ist für viele gehobenere Posten. Daß die Taubstummen grundsätzlich zur Meisterprüfung zuzulassen sind, hat auf eine Eingabe des Schulrats Radomski der Preuß. Handelsminister in seiner Antwort vom 29. April 1914 ausdrücklich bestätigt. Blätter für Taubstummenbildung, 27. Jahrg., S. 172.

sie mit besonderer Sorgfalt in die Geheimnisse ihrer Kunst einzuführen, sind ihnen zum Teil schon seit vielen Jahrzehnten in verschiedenen Bundesstaaten Prämien in Aussicht gestellt.

In Sachsen erhalten diejenigen, die taubstumme und blinde Personen in einem nützlichen Gewerbe bis zur Erwerbsfähigkeit ausgebildet haben, was durch besondere Zeugnisse nachzuweisen ist, eine Prämie bis zu 150 Mark [1].

In Preußen dagegen erhalten Künstler und Handwerker nur für die Annahme und Auslehrung taubstummer Lehrlinge eine Prämie im Höchstbetrag von 200 Mark [2]. Auch hier ist neben dem Nachweis der Taubstummheit Voraussetzung, daß der Lehrling oder das Lehrmädchen sich in seinem Fache den Lebensunterhalt zu verdienen vermag [3].

Auch in Bayern wurde durch Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Äußern vom 22. November 1907 die gewerbliche Ausbildung taubstummer Zöglinge betreffend Nr. 26572/II, wie dies vorher schon in der Praxis in einzelnen Fällen gehandhabt wurde, die Gewährung von Prämien für tüchtige Ausbildung taubstummer Lehrlinge und Lehrmädchen in Aussicht gestellt, wenn ein Lehrgeld für dieselben anderweit nicht beschafft werden kann, und wenn der Lehrling oder das Lehrmädchen im Hause des Lehrenden Unterkunft und Fürsorge findet. Die Ausbildung muß, wenn eine Prämie gewährt werden soll, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen soweit erfolgen, daß der Taubstumme seinen Unterhalt durch eigene Arbeit zu erwerben vermag. Während hier die Höhe der Prämie zunächst auf 150 Mark festgesetzt ist, soll sie nach der autographierten Ministerial-Entschl. vom 26. Februar 1912,

---

[1] Verordnung des Ministeriums des Innern die Erteilung von Prämien für die Ausbildung taubstummer, blinder oder schwachsinniger Personen zu einem nützlichen Gewerbe betr., vom 3. November 1865 (GVBl. S. 638).

[2] Kabinettsorder vom 16. Juli 1817, abgeändert durch Kabinettsorder vom 14. Juni 1907, MinBl. der Handels- und Gewerbeabteilung, S. 220.

[3] Über die Bedingungen im einzelnen, besonders wann die volle Prämie zu gewähren ist und wann nur eine teilweise und dann in welcher Höhe, vgl. Bitter, HandwBuch d. Preuß. Verw. S. 700f.; Blätter für Taubstummenbildung, 21. Jahrg., S. 210 und 269.

Prämien für Lehrlingsausbildung betreffend, Nr. 4638/II, je nach den Verhältnissen des Ortes, Gewerbes und nach dem Erfolg 100—200 Mark betragen. In dieser Entschließung sind unter Anerkennung der bisherigen guten Erfolge mit dieser Prämiierung auch mehrere Vorschriften über das Verfahren enthalten.

Damit das Fortkommen der entlassenen Zöglinge erleichtert wird, verordnete für Dänemark im Anschluß an die Einführung der Schulpflicht taubstummer Kinder das Kgl. Patent vom 8. November 1805, daß ihrem etwaigen Lehrherrn eine Prämie von 50 Talern bewilligt, sie selbst vom Wandern befreit werden und unentgeltliche Konzession als Freimeister erhalten sollten [1].

Bei Taubstummen ist eine Ausbildung außerhalb der Anstalten viel leichter möglich als bei den Blinden, wenn sie in der Sonderschule die Lautsprache erlernt haben und dem Sprechenden auch die Worte vom Munde abzulesen und selbst zu sprechen vermögen, während bei den Blinden auch durch besonderen Unterricht die Nachteile des Gebrechens nie in dem Maße behoben werden können. Es ist daher sehr wohl erklärlich, daß in Preußen und Bayern wie auch in Dänemark bei Ausbildung blinder Kinder keine Prämien ausgesetzt sind.

Dagegen muß eine Ausdehnung dieses Privilegs auch auf die Krüppel ernstlich angestrebt werden [2]. Denn mindestens bei einer großen Zahl von ihnen wird es möglich sein, sie außerhalb der Anstalt ein Gewerbe zu lehren. Bei ihnen ist es ganz besonders wichtig, weil nur für einen verhältnismäßig kleinen Teil von ihnen Anstalten zur Verfügung stehen und bei der Mannigfaltigkeit ihrer Gebrechen im Gegensatz zu der Einförmigkeit bei Blindheit und Taubstummheit die Möglichkeit besteht, die verschiedensten Berufe zu erwählen [3], die nicht alle in den Anstalten gelehrt werden können.

Eine derartige Lehre bei einem tüchtigen Meister, der sich

---

[1] Karth S. 203.

[2] Dies befürwortete der sächsische Landesausschuß für Krüppelfürsorge auch in einem Gutachten an das Kgl. Ministerium des Innern aufs Wärmste. Zeitschr. f. KrF. Bd. 7, S. 193.

[3] Ulbrich führte auf der Internationalen Hygieneausstellung 75 von Krüppeln schon ergriffene Berufe auf.

mit Liebe und Sorgfalt seinem gebrechlichen Lehrling widmet, verdient vor jener in einer Anstalt auch deshalb den Vorzug, mag sie auch in mancherlei Beziehungen wieder Nachteile haben, daß der Lehrling jedenfalls hier mehr Fühlung hat mit dem Alltagsleben, und daß er häufig bei seinem Lehrmeister auch als Gehilfe oder Geselle bleiben kann oder von diesem weiter empfohlen wird, während es sonst den Gebrechlichen wegen des immer noch vielfach herrschenden Mißtrauens gegen die Vollwertigkeit ihrer Arbeitsleistungen bei dem meist ausreichenden Angebot von normalen Arbeitern oft schwer fällt, Stellung zu finden.

Ihre gesunden Konkurrenten werden ihnen oft auch deshalb vorgezogen, weil ihnen in gewerblichen und andern Betrieben infolge ihres Gebrechens mehr Gefahren zu drohen scheinen als ihren sehenden, hörenden und im Gebrauch der Glieder nicht beschränkten Kollegen. Dienstherr, Prinzipal und Gewerbeunternehmer sind aber verpflichtet, Räume, Vorrichtungen, Gerätschaften und Maschinen so einzurichten und zu unterhalten, daß dienstpflichtige Handlungsgehilfen und Arbeiter gegen Gefahr und Gesundheit soweit geschützt sind, als die Natur der Dienstleistung oder des Betriebes es gestattet [1]. Der Arbeitgeber muß daher befürchten, daß von ihm besondere Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen gefordert werden, und daß ihm überhaupt aus der Sozialversicherung, besonders der Unfallversicherung solcher Arbeiter erhöhte Kosten erwachsen, z. B. durch Veranlagung zu einer höheren Gefahrenklasse [2] mit Rücksicht auf die vermeintliche höhere Gefahr bei der Beschäftigung Gebrechlicher.

§ 30.

Versicherungspflicht und -Berechtigung der Gebrechlichen.

Es kann natürlich keinem Zweifel unterliegen, daß auch gebrechliche Personen, soweit sie in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt werden, der Versicherungspflicht unter-

[1] § 618 Abs. 1 BGB., § 62 Abs. 1 HGB. und § 120a Abs. 1 GewO.
[2] § 711 RVO.

liegen [1], ebenso wenig wie sie ihr Gebrechen von der Versicherungsberechtigung ausschließt [2], zumal wenn sie in Betrieben außerhalb von Anstalten arbeiten. Auf das Maß ihrer körperlichen und geistigen Kräfte kommt es hiebei nicht an [3].

Ob solche Gebrechliche als Pfleglinge einer Anstalt als versicherungspflichtig anzusehen sind, wenn sie dort beschäftigt werden, ist nicht unbestritten. Die Frage muß aber dann jedenfalls bejaht werden, wenn die Betreffenden durch ihre Arbeiten einen großen Teil der für sie erwachsenden Kosten verdienen [4]. Anders ist die Sache dann zu beurteilen, wenn die geleistete Arbeit mit dem geringsten Teil dem Erwerbszweck dient, sondern vielmehr fast ausschließlich Heil- oder Lehrzwecken oder doch letztere so stark in den Vordergrund treten, daß der aus der Arbeit erzielte Gewinn gegenüber den für die anderen Zwecke zu machenden Aufwendungen völlig verschwindet [5] oder die einseitige Fürsorge so stark vorwiegt, daß nur ein Unterstützungsverhältnis anzunehmen ist [6].

In der Berechnung der Rente kommt bei Unfällen in gewerblichen Betrieben, dann von Facharbeitern und Betriebsbeamten in der Landwirtschaft die durch das Gebrechen bewirkte Erwerbsbeschränkung nur insoweit zur Geltung, als sie an sich den Jahresarbeitsverdienst des Betreffenden mindert [7]. Nur wenn dieser geringer als der 300fache Ortslohn, wird die schon vor dem Unfall bestandene teilweise Erwerbsunfähigkeit ebenso wie bei landwirtschaftlichen Betriebsunfällen und Seeunfällen mitberücksichtigt [8]. In diesen letzteren Fällen, in denen die Rente nach einem durchschnittlichen Jahres- oder Monatsarbeitsver-

---

[1] §§ 537, 544—548, 915, 923—927 und 1046ff. RVO.

[2] §§ 552, 927 und 1062 RVO.

[3] RVA. in AN. 1888 S. 248 und 1890 S. 512.

[4] RVA. Bescheid vom 21. März 1891 (AN. 1891 S. 233) und vom 30. Dezember 1891 (AN. 1892 S. 166); anders Hdb. d. UnfV. Bd. 1, S. 54.

[5] Verfügung des RVA. vom 24. Juni 1897 (AN. S. 374) und vom 17. Februar 1906 in Hdb. d. UnfV. Bd. 1, S. 54 und 193).

[6] Anleitung über den Kreis der nach der RVO. gegen Invalidität und Krankheit versicherten Personen vom 26. April 1912, Ziff. 23 E. Stier-Somlo S. 1347ff., besonders S. 1381.

[7] §§ 563ff. RVO.

[8] §§ 571, 940f., 1081f. RVO.

dienst festgesetzt wird, wird nur jeweils derjenige Teil desselben der Berechnung zugrunde gelegt, der dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht[1]. Eine solcheKürzung setzt nicht voraus, daß der Verletzte mit Rücksicht auf sein Gebrechen tatsächlich nur einen unter dem Durchschnitt stehenden Lohn verdient hat[2], wie dies nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 rechtens war, aber schon durch das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 § 13 in der auch in der RVO. übernommenen Weise geändert wurde.

Diese zweifellos billige Regelung entspricht auch dem Interesse der Erwerbsbeschränkten, indem sie ihnen viel eher eine Anstellung ermöglicht. Freilich droht dem Unternehmer bzw. der Berufsgenossenschaft immer noch eine etwas höhere Belastung durch solche erwerbsbeschränkte Personen. Denn jene Minderung vermag wohl nicht die größere Wahrscheinlichkeit ganz auszugleichen, daß ein Nichtvollsinniger oder Krüppel durch die Unfallfolgen, die einen bisher gesunden Arbeiter nur in seiner Erwerbsfähigkeit beschränken würden, völlig erwerbsunfähig oder gar hilflos wird[3] und daher verhältnismäßig immer noch höhere Renten zu beanspruchen hat. Auch wird diese Minderung im Falle der Tötung des Ver-

---

[1] Das RVA. hat wegen schon vor dem Unfall bestandener Taubstummheit z. B. in der Entscheidung vom 3. März 1903 (Breithaupt S. 515 Nr. 8) das Jahresarbeitsverdienst eines taubstummen, aber sonst völlig leistungsfähigen Arbeiters um 10%, das einer landwirtschaftlichen Dienstmagd um 20% gekürzt (Entsch. vom 19. März 1910, Breithaupt S. 515 Nr. 9). Maßgebend ist, in welchem Maße die Erwerbsfähigkeit im allgemeinen herabgemindert war. Auf die Geeignetheit für den besonderen Beruf, in dem der Gebrechliche verunglückt ist, kommt es nicht an.

[2] Vgl. Entscheidung des RVA. vom 26. Mai 1908 bezüglich einer schon seit dem siebenten Jahre zwar nur auf dem einen Auge erblindeten Großmagd, die den vollen Lohn einer solchen erhielt, aber deren Jahresarbeitsverdienst trotzdem nach § 13 LUVG. um 15% gekürzt wurde, weil stets bei Verlust des einen Auges eine wirtschaftlich meßbare Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit angenommen werden muß (Breithaupt S. 515 Nr. 7); Düttmann Anm. 2 zu § 940.

[3] §§ 560, 930, 1065 RVO.

sicherten bei Berechnung der Hinterbliebenenrente nicht berücksichtigt [1].

Desgleichen sind die Gebrechlichen, wenn sie zu den in § 165 RVO. aufgezählten Personen zählen und den dort genannten Erfordernissen genügen, vor allem mit Ausnahme der Lehrlinge und Hausgewerbetreibenden gegen Entgelt beschäftigt sind, auch krankenversicherungspflichtig und ebenfalls -berechtigt [2]. Nur volle Beschäftigungsunfähigkeit schließt vom Versicherungszwang aus [3], nicht aber beschränkte Erwerbsfähigkeit [4]. Maßgebend ist, ob der Betreffende Lohnarbeit verrichtet hat; ob er tatsächlich erwerbsunfähig gewesen wäre, ist belanglos, es sei denn, daß nur eine Scheinbeschäftigung oder ein bloßer Arbeitsversuch vorliegt [5].

Wie dies schon § 3a des KrVG. unter Anführung spez. Gründe bestimmt hatte, ist auch nach § 173 RVO. eventl. auf Antrag Befreiung zulässig, wenn der Versicherungspflichtige auf die Dauer nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig ist, aber nur solange der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband damit einverstanden ist. Auch diese Bestimmung will verhindern, daß solche Personen, die schwer Anstellung finden wegen der hohen Krankheitsgefahr und der dadurch bedingten schweren Belastung der zuständigen Krankenkasse und damit auch des Arbeitgebers wegen des auf ihn entfallenden Beitragsanteiles, wenn sie von der Krankenversicherungspflicht nicht entbunden werden, beschäftigungslos bleiben und darum ständig der Armenpflege zur Last fallen [6].

Die körperlich Gebrechlichen sind wegen ihres Leidens ebensowenig auch von der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach dem vierten Buch der RVO. und von der Angestelltenversicherung ausgeschlossen, wenn bei ihnen die

---

[1] §§ 586 Abs. 2, 950 Abs. 2, 1097 Abs. 1 Z. 1b RVO.

[2] §§ 176ff. RVO.

[3] Petersen Anm. 3 IIg § 165; Reger-Henle, KrVG. S. 19, Anm. 3 zu § 1; Bayer. VGH. 2. Sen., Entscheidung vom 5. November 1894, Sammlung Bd. 16 S. 35; Preuß. OVG. 3. Sen. vom 3. November 1901, Reger Bd. 21 S. 202.

[4] Petersen Anm. 3 IId § 165.

[5] Petersen Anm. 3 IIh zu § 165.

[6] Stier-Somlo Anm. 4 zu § 173.

Merkmale des § 1226 RVO. und, was zwar bedeutend seltener der Fall sein dürfte, des § 1 Ang. VG. sämtliche vorhanden sind. Es ist neben dem vollendeten 16. Lebensjahr vor allem wieder eine unselbständige Beschäftigung gegen Entgelt Voraussetzung [1], eine solche nur gegen freien Unterhalt ist versicherungsfrei [2]. In letzterem Fall besteht nach der RVO. aber das Recht der Selbstversicherung [3], was besonders auch wichtig ist für solche Gebrechliche, die gegen freien Unterhalt in Anstalten arbeiten. Doch sind sie weder versicherungspflichtig noch berechtigt, wenn sie schon invalide im Sinne des § 1255 Abs. 2 RVO. sind [4], also nicht mehr durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben imstande sind, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen (so auch § 5 Abs. 4 IVG.). Das gleiche gilt in der Angestelltenversicherung bei Berufsunfähigkeit, wenn die Arbeitsfähigkeit des Versicherten oder zu Versichernden infolge körperlicher Gebrechen oder infolge Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte der Arbeitsfähigkeit eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist [5].

Zweifellos richtig hat das RVA. [6] zwar noch unter dem alten Recht, das aber sachlich mit dem neuen hier völlig übereinstimmt, angenommen, daß einem Mann, der fast am ganzen Körper gelähmt ist und seine Körperlage nicht ohne fremde Hilfe verändern kann, als erwerbsunfähig die Selbstversicherung nicht zu gestatten ist, wogegen das Fehlen beider Hände, wenn

---

[1] § 1226 Abs. 2 und § 160 RVO., § 1 AngVG.; Anleitung, betr. den Kreis der nach dem AngVG. versicherten Personen, vom 20. Juni 1912 Ziff. 5 und 6, Stier-Somlo AngVG. S. 313ff.

[2] § 1227 RVO.; § 7 AngVG.

[3] § 1234 Abs. 1 S. 3 RVO.

[4] § 1236 RVO.

[5] § 25 Abs. 1 S. 2 AngVG. Anleitung, betr. den Kreis der nach dem AngVG. versicherten Personen, Ziff. 4.

[6] AN. Bd. 17 S. 430. Reger Bd. 21B S. 58.

mit Hilfe von Ersatzstücken Lohnarbeit geleistet werden kann, die Erwerbsfähigkeit im Sinne dieser Gesetzesbestimmung und damit die Versicherungspflicht nicht ausschließt [1]. In der Rev.-Entsch. 594 [2] hat das RVA. anerkannt, daß auch eine blinde Person vermöge besonderer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte nicht nur durch Gewöhnung an die Beschäftigungsverhältnisse bei einem bestimmten Arbeitgeber zu verwertender Tätigkeiten unter Umständen, namentlich dann, wenn sie von Jugend auf eine ihren natürlichen Anlagen entsprechende Ausbildung in einer Blindenschule empfangen hat oder auf sonstige Weise in den Stand gesetzt ist, sich durch geeignete Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen, als erwerbsfähig und demgemäß dem Versicherungszwange unterworfen anzusehen ist. Dagegen nahm es an, daß ein Blinder, insbesondere wenn er erst in späterem Lebensalter das Augenlicht verlor, nicht mehr fähig sei, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte eine Arbeit zu verrichten, die ihn dauernd befähige, den vom Gesetz verlangten Betrag zu verdienen.

Auch bezüglich eines taubstummen aber sonst voll arbeitsfähigen Mannes hat das Reichsversicherungsamt [3] die Annahme, daß er schon wegen seiner Taubstummheit vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen und daher erwerbsunfähig sei, abgelehnt und in einer grundsätzlichen Entscheidung [4] die Berechtigung eines taubstummen Mädchens zur Selbstversicherung anerkannt.

Wenn Blinde sich in einem Blindenasyl beschäftigen lassen, um so den größeren Schwierigkeiten zu entgehen, ihre erlernten Fähigkeiten außerhalb einer Anstalt dienstbar zu machen, so spricht dies noch nicht gegen ihre Invalidenversicherungspflicht. Es kann von ihnen vor allem nicht der Beweis verlangt werden, daß sie auch außerhalb einer Anstalt den verlangten Mindestlohn zu verdienen imstande sind [5]. Das RVA. spricht im An-

---

[1] RVA. vom 29. Mai 1901, AN. Bd. 17 S. 634, Reger Bd. 21B S. 101.

[2] AN. 13. Jahrg. S. 408, Reger Bd. 17 S. 123f.

[3] Rev. Entsch. vom 18. November 1905 Nr. 1243.

[4] Nr. 1712 vom 13. April 1913, AN. 1913 S. 486.

[5] RVA. Rev. Entsch. vom 14. Dezember 1901; AN. Bd. 18 S. 388; Reger Bd. 22 S. 37.

schluß an diese Entscheidung den sehr beachtenswerten Satz aus, daß es der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen würde, die erhöhter Fürsorge bedürftigen Personen von den Wohltaten der Arbeiterversicherung von vornherein deshalb auszuschließen, weil möglicherweise später Umstände hervortreten können, die geeignet wären, die Verneinung der Versicherungspflicht zu rechtfertigen. Auch die Anleitung über den Kreis der nach der RVO. gegen Invalidität und Krankheit versicherten Personen vom 26. April 1912 Ziff. 23E sagt im Anschluß an die Rechtsprechung: die in Anstalten, welche der öffentlichen oder privaten Armenpflege dienen, wozu auch Blinden- und Taubstummen-Anstalten — hier wohl in erster Linie Beschäftigungs-Anstalten — gezählt werden, Beschäftigten sind an sich versicherungspflichtig, es sei denn, daß ungeachtet der von den Insassen solcher Anstalten geleisteten Arbeiten der Gedanke der einseitigen Fürsorge nach Lage der Umstände so sehr in den Vordergrund tritt, daß nur ein Unterstützungsverhältnis anzunehmen ist.

Übrigens genügt auch die Beschäftigung gegen freien Unterhalt, um wenigstens ein Versicherungsrecht zu begründen, freilich muß die Arbeitsleistung jedenfalls eine solche sein, daß daraus der freie Unterhalt bestritten werden könnte.

Dieselben Grundsätze dürften maßgebend sein, wenn eine solche Anstalt nicht ausschließlich Erwerbszwecke verfolgt, sondern auch damit die Vervollkommnung der Ausbildung ihrer Insassen anstrebt. Nach der Min. Entschl. vom 24. März 1891 dürfen die Zöglinge der mit dem Königl. Bayer. Zentralblinden-Institut, der jetzigen Landesblindenanstalt, verbundenen Beschäftigungsanstalt nach Vollendung des 16. Lebensjahres zur Invaliden- und Altersversicherung angemeldet werden [1], was freilich neuerdings wieder bestritten ist.

Von einem Ausschluß von der Versicherung wegen Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit kann nur gesprochen werden, wenn der Betreffende nicht mehr fähig ist, ein Drittel bzw. die Hälfte dessen zu verdienen, was gesunde Arbeiter oder Angestellte usw. seines Bildungsgrads oder seiner Klassenzugehörigkeit zu erwerben pflegen, nicht schon dann, wenn er es im einzelnen Fall gerade nicht verdient.

[1] Blindenfreund Bd. 11 S. 160.

Es ist natürlich für die Gebrechlichen von größter Bedeutung, daß auch sie an den Segnungen der Sozialversicherung teilnehmen können, sei es nun als Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherte, weil sie davor bewahrt werden, daß sie künftig in Not geraten und die Hilfe der Armenpflege in Anspruch nehmen müssen oder gar ihr Gebrechen zu einem einträglicheren Bettel nutzbar machen.

Wo besonders die freiwillige Versicherung an der Unfähigkeit der Gebrechlichen, aus ihrem geringen Verdienst die Beiträge zu bestreiten, zu scheitern droht, oder überhaupt die Beitragsleistung den Versicherten zu schwer fällt, aber auch dort, wo die Beitragspflicht des Arbeitgebers zur Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenen- oder auch Angestelltenversicherung [1] — hiervon sind wir eigentlich ausgegangen — von der Einstellung eines solchen abhält, treten häufig die Unterstützungsvereine ein. Vielfach ermöglichen sie es auch, daß ihre Schützlinge in einer höheren Lohnklasse versichert werden, als ihrem geringen Verdienst entsprechen würde, durch Übernahme höherer Beiträge oder durch freiwillige Zusatz-Versicherung, damit die Versicherten für den Eintritt der Invalidität eine höhere Rente erhalten, die sie unabhängig macht von der Armenpflege [2].

§ 31.

Richtige Unterstützung der Gebrechlichen bei der Ausübung ihres Berufs.

Diese Art der Wohltätigkeit erscheint besonders begrüßenswert, denn sie will den Gebrechlichen wirtschaftlich selbstständig machen, was das letzte Ziel aller Bestrebungen zugunsten dieser von der Natur Verkürzten sein muß.

Dies Ziel kann aber meines Erachtens nicht dadurch erreicht werden, daß man, wie es bisweilen geschieht, vom Staat verlangt, daß er Sonderbestimmungen für die einzelnen Klassen dieser Gebrechlichen in die Gesetze einfügt, durch welche dieselben vor den Gesunden bevorzugt werden sollen. Solche sind nur in seltenen Fällen, von denen zum Teil schon gehandelt ist

[1] §§ 380ff., 1387ff. RVO. und § 170ff. AngVG.

[2] § 1248 RVO. und § 19 AngVG.

und zum Teil noch zu sprechen sein wird, gerechtfertigt. Die Forderungen auf Einräumung einer Sonderstellung der Blinden in der österreichischen Sozialversicherung, wie sie die Petition des I. Blindenunterstützungsvereins in Niederösterreich und des Blindenunterstützungsvereins „die Purkersdorfer" in Wien z. B. anstrebt[1]: Bestimmung eines anderen Begriffs der Invalidität für die Blinden, Herabsetzung der Altersgrenze für die Erwerbung der Altersrente, Leistung der Beitragsanteile mittelloser Blinder durch den Staat, können nie Gesetz werden, ja sie können auch, vielleicht vom dritten Punkt abgesehen, nicht einmal gutgeheißen werden. Noch weniger begründet ist das Verlangen des I. Deutschen Blindenkongreßes, die Invalidenrente allen unbemittelten und bis jetzt nicht versorgten Blinden zu geben, welche bereits vor dem Inkrafttreten des Invalidengesetzes erblindet waren und nach Maßgabe der jetzigen Gesetze eine Invalidenrente erhalten würden, ferner auf Erhöhung der Invaliden-, Alters- und Unfallrenten bei Eintritt der Erblindung[2]. Jedenfalls müßten auch den andern anormalen Versicherungspflichtigen die gleichen Rechte eingeräumt werden. So würden aber die gesunden Versicherten in ungerechtfertigter Weise zu den Kosten, wie sie die besondere Fürsorge solcher Gebrechlicher erfordert, herangezogen werden. Es besteht aber nicht der geringste Grund, gerade ihnen diese Verpflichtung, die eventl. dem Staat oder der Gesellschaft obliegt, aufzuerlegen.

Ebenso wenig durchführbar halte ich die immer wieder auftauchenden Vorschläge einzelne Berufe oder Gewerbe, wie Bürstenbinderei, Korbflechten, Massage, der einen oder anderen Klasse der Gebrechlichen, die sich hierfür besonders eignet, vorzubehalten, wie z. B. in Japan die Massage ein Privileg der Blinden ist. Es würde dies den Grundsatz der Gewerbefreiheit, wie ihn die deutsche Gewerbeordnung aufstellt, durchbrechen, wozu doch kein genügender Grund vorliegt.

Den gebrechlichen Gewerbetreibenden ist viel besser dadurch gedient, daß man ihnen die Erzeugnisse ihrer Arbeit abnimmt,

---

[1] Blindenfreund, 32. Jahrg., S. 65ff.

[2] Zeitschrift für das Armenwesen, 11. Jahrg., S. 388. Gegen eine Vorzugsrente für Blinde auch Versicherungsdirektor Ad. Himmel. Blindenfreund 34. Jhrg. S. 159f.

nicht um einen Akt der Wohltätigkeit zu üben, wobei man den Preis und den wirklichen Wert des Gekauften nicht gegeneinander abwiegt, sondern um vor allem damit gegen das immer noch herrschende Vorurteil, als wären die von ihnen gefertigten Waren minderwertig, anzukämpfen. Denn gerade Gegenstände, bei deren Herstellung es nicht so sehr auf rasche, wie auf sorgfältige künstlerische Arbeit ankommt, vermögen die Gebrechlichen ebensogut anzufertigen als ihre normalen Berufsgenossen.

Hier wäre es vor allem auch Sache der öffentlichen Stellen, die solche Waren benötigen, ihren meist sehr großen Bedarf bei den gebrechlichen Handwerkern bzw. den betr. Anstalten zu decken, ohne daß dadurch die gesunden Geschäftsleute geschädigt würden. Denn es ist selbstverständlich, daß der ersteren Preise mit denen der letzteren sich auf gleicher Stufe halten müssen. Aber gerade der Verschleiß ihrer Produkte ist diesen oft ganz besonders durch ihr Gebrechen erschwert. Deshalb übernehmen auch vielfach die Anstalten gleich, wie sie ihren ehemaligen Zöglingen das Rohmaterial liefern und zwar meist zu en-gros-Preisen, den Verkauf ihrer Erzeugnisse. Werden die Behörden in diesem Sinne Kunden der Gebrechlichen, so wird diesen nicht nur ein großer gleichmäßiger Absatz gesichert, sondern das Beispiel wird auch Privatleute zur Nachahmung veranlassen, die sich dann meist erst überzeugen, daß ihre Bedenken wegen Minderwertigkeit solcher Waren ganz ungerechtfertigt waren.

In gleicher Weise vorbildlich wirken sollten die Behörden auch bei Anstellung solcher Personen auf die Posten, die sie ebensogut auszufüllen vermögen wie ihre normalen Kollegen, ja manchmal sogar noch besser, weil sie infolge ihres Gebrechens weniger abgelenkt mit noch regerem Eifer und größerer Sorgfalt sich ihrem Berufe widmen.

Man denke nur an die guten Erfolge, die man mit blinden Organisten, mit einarmigen oder auch an den unteren Extremitäten verkrüppelten Schreibern gemacht hat. Abg. Dr. Hauber hat z. B. in der Sitzung der Bayr. Kammer der Abgeordneten vom 18. Juli 1904 [1] darauf hingewiesen, wie vorzüglich sich die

---

[1] Stenogr. Ber. Bd. 14, S. 487.

ehemaligen Zöglinge der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder als Konzipienten bei den Gerichten und Notaren bewährt haben, und angeregt, daß sie vor gesunden Mitbewerbern berücksichtigt werden sollen, was auch vom Regierungstisch befürwortet wurde. Man kann darin keine ungerechte Bevorzugung dieser von der Natur Verkürzten erblicken, solange sie bei gleicher Bezahlung ebenso Gutes leisten. Man könnte es vielmehr als eine moralische Verpflichtung des Staates und seiner Organe bezeichnen, daß er auf solche Weise für diese Gebrechlichen, denen doch der Kampf ums tägliche Brot sowieso sehr erschwert ist, sorgt, um sie vor Müßiggang und Verarmung und damit der Belastung öffentlicher Verbände zu bewahren.

Da es für die Gebrechlichen überhaupt, besonders auch für die Handwerker und Arbeiter unter ihnen, zumal bei dem noch immer herrschenden Mißtrauen in ihre Leistungsfähigkeit bedeutend schwerer ist, eine entsprechende Anstellung zu finden, sollten die öffentlichen Arbeitsnachweise ihnen ihre ganz besondere Aufmerksamkeit widmen, am besten in eigenen Abteilungen für Erwerbsbeschränkte, wie dies ja schon in manchen größern Städten der Fall ist, z. B. beim städtischen Arbeitsamt in München seit dem 1. Oktober 1911 und schon früher in Bielefeld [1]. Diese werden ihre Fürsorge ebenso auf die von Jugend an Gebrechlichen zu erstrecken haben, wie auf die, die es erst durch einen Unfall werden [2]. Bisher wirkten in dieser Richtung die Leiter der einzelnen Erziehungsanstalten für ihre ehemaligen Zöglinge in vorbildlicher Weise und sie werden es auch weiter tun, trotzdem dies über den Rahmen ihrer Aufgabe meist weit hinausgeht, zumal wenn es sich nicht nur um die erste Unterbringung nach Verlassen der Anstalt handelt.

---

[1] Soziale Praxis, 18. Jahrg., Sp. 1189. Die letztbesprochenen Maßnahmen werden in der Kriegskrüppelfürsorge vielfach angewandt werden. Die Weiterverbreitung dieser Jdeen wird auch unsern von Jugend an Gebrechlichen zugute kommen.

[2] Für Unfallverletzte können die Berufsgenossenschaften nunmehr auch die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit mit Genehmigung des Reichs- oder des zuständigen Landesversicherungsamts einrichten. §§ 843 Ziff. 3, 845, 723f., 1029, 1198 RVO. Begründung hierzu bei Düttmann Anm. 5 zu § 843.

Abgesehen davon, daß deren Kräfte wieder frei werden sollten für ihre eigentlichen Berufsaufgaben, ist die Vermittlung durch Arbeitsämter, mögen diese auch nicht immer mit der liebevollen Sachkenntnis und dem väterlich besorgten Sinne der Anstaltsvorstände oder Fachlehrer diese Tätigkeit ausüben, deshalb als wertvoll anzustreben, weil sie einen bessern Überblick über den ganzen Arbeitsmarkt haben, was besonders wichtig ist. Übrigens werden die in solchen Arbeitsnachweisen tätigen Personen, wenn sie mit der nötigen Lust und Liebe an die Sache herangehen und in die durch das Gebrechen geschaffene besondere Lage der einzelnen Bewerber sich hineinversenken, bald die nötige Erfahrung gesammelt haben, um beurteilen zu können, welche Beschäftigung sich für den einzelnen Gebrechlichen am besten eignet, welche die ausgiebigste Ausnützung der ihm verbliebenen Fähigkeiten gestattet und ihm auch auskömmlichen Verdienst gewährt.

Einige Städte haben diese Halbinvaliden, wenn sie sonst kein Unterkommen finden konnten, auch in städtischen Betrieben beschäftigt, z. B. Bielefeld und Charlottenburg. Mag diese Beschäftigung auch nicht rentabel für die Stadt sein, so bewahrt sie doch die Eingestellten vor Müßiggang und bereitet der Gemeinde auch nicht mehr Kosten, als wenn sie ohne Gegenleistung als Armenbehörde die Beschäftigungslosen unterhalten müßte.

§ 32.

Einfluß der Gebrechen auf die Befähigung und Zulassung zu den einzelnen Berufen und Ehrenämtern.

Manche Berufe sind den Erwerbsbeschränkten ja an sich durch deren Natur und das Wesen ihrer Gebrechen verschlossen, so den Blinden alle, bei denen Schreiben und Lesen Voraussetzung ist, den Taubstummen aber solche, die viel mündlichen Verkehr mit anderen Menschen erfordern, wenn auch die jetzt allgemein in den Anstalten gelehrte Lautsprachmethode ihnen schon den Sprachverkehr gestattet. Das Krüppelgebrechen in seiner mannigfaltigen Gestalt übt auch ganz verschiedenen Einfluß auf die Berufstätigkeit aus.

Im einzelnen darüber zu handeln, kann natürlich nicht Aufgabe dieser Arbeit sein. Eine erschöpfende Darstellung ist wohl überhaupt nicht möglich, denn es kommt hier viel auf die besonderen Umstände des Einzelfalls an, besonders auch darauf, wieweit die Sonderausbildung oder besondere Veranlagung, auch eigener guter Wille und ernstes Streben des Gebrechlichen die Hemmnisse des Gebrechens beseitigt oder vermindert haben.

Von manchen Berufen schließt auch das Gesetz die eine oder andere Gruppe der Gebrechlichen aus. Hierfür ist nicht immer nur die physische Unfähigkeit der einzige oder Hauptgrund, vielfach sind diese Vorschriften auch im öffentlichen Interesse erlassen wegen der Sicherheit des gewöhnlichen oder speziell des Rechtsverkehrs. Meist aber decken sich die Interessen beider Teile.

Wenn freilich die Gebrechlichen von jedem Dienst im Heer oder in der Marine dauernd befreit und damit auch vom Beruf des aktiven Offiziers und des Militäranwärters ausgeschlossen sind[1], so ist hierfür allein die Untauglichkeit maßgebend[2]. Eventuell können die Gebrechlichen noch zu militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, herangezogen werden[3].

---

[1] Freilich hatten Götz v. Berlichingen und der englische Admiral Nelson nur einen Arm. Auch im gegenwärtigen Kriege kämpft der französische General Pau, der 1870/71 einen Arm verloren, wieder mit. Ein deutscher Offizier, der in diesem Feldzug ähnlich verwundet wurde, soll ebenfalls wieder als Adjutant an der Front sein.

[2] § 38 der Wehrordnung f. d. Königreich Bayern vom 19. Januar 1889, Neuabdruck vom 29. September 1904 (GVBl. S. 533) und deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1901 (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich, Beil. zu Nr. 32, Hinterseite 294); § 15 Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45); § 3e 2 und § 9 Ziff. 3 der bayer. Heerordnung vom 22. November 1901 und der deutschen Heerordnung vom 22. November 1888, Neudruck von 1904, ebenso Marineordnung vom 3. April 1909 § 10, sämtliche mit Anlage 1E. § 14b und § 15b des österreichischen Gesetzes vom 5. Juli 1912 (RGBl. S. 411) mit Verordnung vom 27. Juli 1912 (RGBl. S. 699.)

[3] § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. Gesetz, betr. die Änderung der Wehrpflicht

Daß ein Gebrechlicher nicht zu irgend einem öffentlichen Amt berufen werden kann, wenn er zur Erfüllung der damit verbundenen Pflicht unfähig ist, ist so selbstverständlich, daß es hierzu keiner ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen bedarf. Indirekt kann dies aber auch noch daraus geschlossen werden, daß fast alle einschlägigen Gesetze die Möglichkeit der Versetzung eines Beamten in den Ruhestand auch ohne Antrag, ja sogar wider dessen Willen, freilich gegen Gewährung des gesetzlichen Ruhegehalts vorsehen, wenn der betreffende infolge eines körperlichen Gebrechens später zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

Im Einzelfall wird es aber wohl zweifelhaft sein können, ob das eine oder andere Gebrechen tatsächlich zur Ausübung des Berufs unfähig macht. Auch wenn Blindheit oder Taubheit in einzelnen Gesetzen beispielsweise genannt werden, so ist damit doch noch nicht gesagt, daß sie in jedem Fall zum Amt untauglich machen. Meist zwar werden sie von einer höheren Beamtenstelle ausschließen. Man wird Artur Levoz [1] recht geben müssen, wenn er die Ernennung des blinden Alexander

---

vom 11. Februar 1888 Art. II § 27 Abs. 2; vgl. § 7 des österreichischen Gesetzes vom 5. Juli 1912.

In Österreich sind die wegen körperlicher Gebrechen Militäruntauglichen von Entrichtung der Militärtaxe nur befreit — abgesehen von den im Dienst beschädigten —, wenn sie sich und die, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, infolge ihres Gebrechens nicht zu unterhalten vermögen und auch über kein entsprechendes Vermögen verfügen (§ 5 Ges. vom 13. Juni 1880 mit Nov. vom 10. Februar 1907).

Gleiches gilt nach Art. 2 Z. 1 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 für den Militärpflichtersatz in der Schweiz und galt nach Art. 35 des Rekrutierungsges. vom 15. Juli 1889 für die französische Wehrsteuer, die durch das Rekrutierungsges. vom 21. März 1905 wieder aufgehoben wurde. So auch der Gesetzentwurf einer deutschen Wehrsteuer vom 17. März 1881.

An dieselben Bedingungen war die Befreiung von dem nur kurz bestehenden Wehrgeld in Württemberg (Ges. vom 10. März 1868) und Bayern (Ges. vom 29. April 1869, GVBl. 1866/69 S. 1325) geknüpft (Eheberg-v. Heckel in Hwb. d. Staatsw. 3. Aufl. Bd. 8 S. 672ff.; Eheberg S. 445ff., bes. 450f.). Auf die Berechtigung oder Ungerechtigkeit einer Wehrsteuer gegenüber Gebrechlichen kann hier nicht eingegangen werden.

[1] Eos Bd. 3, S. 301.

Rodenbach zum Bürgermeister für nicht rechtmäßig erklärt, denn Aufgabe eines solchen ist es auch, öffentliche Schriftstücke zu unterzeichnen, über deren Inhalt er sich selbst Kenntnis verschafft haben muß. Levoz führt zutreffend noch mehrere öffentliche Ämter an, zu deren Bekleidung unbedingt das Sehvermögen nötig ist. Es dürfte ihm wohl auch darin beizupflichten sein, daß Blindheit nicht absolut untauglich zur Erfüllung der Anwaltspflichten macht, wenn sie dieselben auch erheblich erschwert [1]. Dies muß aber jedenfalls von der wirklichen Taubstummheit angenommen werden [2]. Es wird daher einem Taubstummen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt werden müssen nach § 5 der Rechtsanwaltsordnung, wohl aber nicht einem Blinden oder gar einem Krüppel.

Aus dem gleichen Grunde, weil sie dem mündlichen Vortrag nicht ganz zu folgen vermögen, sind Taubstumme auch zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen nicht als geeignet zu erachten, aber auch nicht die Blinden, denn ihnen entgehen das Mienenspiel und mancherlei Äußerlichkeiten, die für die Beurteilung der Aussagen auch von wesentlicher Bedeutung sind. Sie sollen daher auch zu diesen Ehrenämtern nicht berufen werden [3]. Sie sind nicht unfähig [4]. Üben sie trotzdem das Amt aus, ein Fall, der ja kaum jemals praktisch werden dürfte, so wird dadurch das Verfahren noch nicht nichtig, wie die Motive zur Strafprozeßordnung [5] ausdrücklich hervorheben. Eine Anfechtung des Urteils kann hierauf nicht gegründet werden [6]. Bei Krüppeln kommen ähnliche Erwägungen nicht in Frage. Sie können daher diese Ehrenämter bekleiden. Nach Art. 23 Ziff. 3 der gemeinschaftlichen Strafprozeßordnung für die thürin-

---

[1] Vgl. § 170 Abs. 2 und § 317 Abs. 4 Satz 2 ZPO. bezüglich Beglaubigung von Abschriften.

[2] Friedländer Anm. 44 zu § 5.

[3] § 33 Ziff. 3 und § 85 GVG., ebenso Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des GVG., § 118 [3] Ziff. 4.

[4] Levoz in Eos Bd. 3 S. 301, erzählt dagegen, daß in Frankreich vom Appellationsgericht ein Geschworenenurteil aufgehoben wurde, weil an seiner Fällung ein völlig taubstummer Geschworener mitgewirkt hatte. Das will Levoz auch auf die Blinden angewandt haben.

[5] S. 44.

[6] Löwe, Vorbemerkung zu §§ 32—35 GVG. Hugo Hoffmann S. 54.

gischen Staaten von 1850, waren die wegen körperlicher Gebrechen zu Geschworenen untauglichen Personen von diesem Ehrenamte ausgeschlossen, wie dies noch heute in Österreich Gesetz ist [1], aber auch solche, die nicht schreiben und nicht lesen können. Dieses „Können“ ist wohl nicht gleich dem französischen pouvoir, sondern gleich savoir zu verstehen. Es sollten damit also auch wohl nicht die Krüppel, die wegen Fehlens oder Lähmung der Hand nicht zu schreiben vermögen, gemeint sein, sondern Leute, die so ungebildet waren, daß sie nicht einmal lesen und schreiben konnten; sie schließt auch § 1 Ziff. 2 des österr. Gesetzes heute noch von diesem Amte aus.

Als Schiedsrichter in einem schiedsrichterlichen Verfahren nach §§ 1025ff. ZPO. können Taube und Stumme, nicht aber andere Gebrechliche z. B. nicht Blinde oder Schreibunfähige [2], nach dem heute geltenden Rechte abgelehnt werden [3], nach römischem Rechte waren dieselben zur Übernahme eines Schiedsspruchs überhaupt unfähig [4].

Gleich dem § 33 GVG. wählt auch § 1781 Ziff. 2 BGB. nur die Form der Sollvorschrift, wenn er die Gebrechlichen, die nach § 1910 BGB. einen Pfleger zur Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten erhalten haben [5], zum Amt des Vormunds nicht bestellt haben will [6]. Eine gegenteilige Ernennung ist trotzdem gültig, aber ein solcher Vormund kann vom Vormundschaftsgericht jederzeit seine Entlassung verlangen [7]. Solange der Gebrechliche noch nicht durch das Gericht zum Vormund bestellt ist [8], kann er, auch ohne daß ihm ein Pfleger beigegeben ist, die Vormundschaft ablehnen, wenn sein Gebrechen ihn an deren ordnungsmäßiger Führung verhindert [9]. Die

---

[1] § 2 Ziff. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873.

[2] Stein, Anm. II 3 zu § 1032 ZPO.

[3] § 1032 Abs. 3 ZPO.

[4] l. 9 § 1 D 4. 8; Windscheid Bd. 2, S. 849, § 417, Fußnote 10.

[5] Fischer-Henle, Anm. 4 zu § 1781; Endemann Bd. II 2, S. 745.

[6] Art. 384 Ziff. 1 mit 372 schweiz. ZGB., das das Verbot als Mußvorschrift faßt, ebenso code civil Art. 426, desgleichen Ungarn. Keller-Klumker Bd. 1, S. 1125.

[7] § 1886 BGB.

[8] § 1786 Abs. 1 Z. 4 BGB.

[9] § 1786 Abs. 1 Ziff. 4 BGB. Ebenso franz. code civil Art. 434.

gleichen Voraussetzungen, wie zur Ablehnung einer Vormundschaft, müssen vorliegen, damit ein Unternehmer oder sonstiger Arbeitgeber sich eines Ehrenamtes in der Sozialversicherung entschlagen kann [1].

Man sieht, auch wo das Gesetz den Gebrechlichen das Recht der Ablehnung von Ehrenämtern gibt, zu deren Übernahme sonst jeder, dem sie übertragen werden können, verpflichtet ist, macht es dies jeweils davon abhängig, daß das Gebrechen auch die Unfähigkeit zur Ausübung desselben zur Folge hat. Es soll damit den Gebrechlichen also nicht bloß eine Erleichterung beschafft werden. So kann in Bayern die Wahl zu einem unbesoldeten Gemeindeamt [2] oder als Kirchenverwalter [3] nur abgelehnt werden, wenn die körperliche Unfähigkeit nachgewiesen ist. Dasselbe gilt für das Ehrenamt des Beisitzers beim Gewerbegericht [4] oder Kaufmannsgericht [5] oder die Ehrenämter der Innungen [6]. Übrigens wird es äußerst selten sein, daß ein Nichtvollsinniger oder ein Krüppel, der tatsächlich physisch zur Ausübung dieser Ämter unfähig ist, zu solchen berufen oder gewählt wird.

Dagegen hindert dieselben ihr Gebrechen meist nicht an der Ausübung des aktiven Wahlrechts, von dem sie meines

---

Art. 383 Ziff. 1 des schweiz. ZGB. gewährt ein Ablehnungsrecht denen, die wegen körperlicher Gebrechen nur mit Mühe das Amt führen können. Es soll hier also das Interesse des Gebrechlichen den Ausschlag geben. § 191 öst. allg. BGB. erklärt zur Vormundschaft überhaupt untauglich diejenigen, welche wegen Leibes- oder Geistesgebrechen ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können. Schon nach den römischen Quellen machten Taubheit: l 1 § 2 u. l 17 D 26 1, l 10 § 1 u. l 11 D 26. 4; Stummheit l 1 § 2, l 17 D 26.1, l 10 § 1, l 11 D 26.4, und Blindheit l 3 C 5.34 zum Amt des Vormundes ungeeignet wie die in § 1781 BGB. genannten Personen; Windscheid Bd. III, S. 127 § 434, Fußnote 12; Rudorff Bd. I, S. 44, 286.

[1] § 17 Abs. 1 Ziff. 4 RVO.

[2] Art. 174 Abs. 1 S. 1 rechtsrheinische Gemeindeordnung.

[3] Art. 45 Ziff. 1 der Bayr. KirchenGemO. vom 24. November 1912 (GVBl. S. 911).

[4] § 20 Abs. 1 des GewGG. in der Fassung vom 29. September 1901. (RGBl. S. 353).

[5] § 15 Abs. 1 KaufmGG. vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 244ff.).

[6] § 94a Abs. 2 GewO.

Wissens auch kein Gesetz ausdrücklich ausschließt. Dort, wo wie in Preußen der Wähler dem Wahlvorstand mündlich zu Protokoll erklären muß, wem er seine Stimme geben will, kann auch der wirklich Taubstumme wählen, wie das preußische OVG. [1] ausdrücklich anerkannt hat, wenn er auch jener Anforderung ihrem Wortlaut nach nicht gerecht werden kann, falls er nur sonst seinen Willen in so klarer und deutlicher Weise zu erkennen gibt, daß der Wahlvorstand daraus entnehmen kann, wen der Taubstumme wählen will. Auf welche Weise letzterer seinen Willen offenbart, ob durch Hinzuziehung eines Vertrauensmannes oder durch Übergabe eines Stimmzettels, ist gleichgültig. Im letzteren Fall muß nur der Wahlvorstand den Zettel verlesen. Dagegen muß ich es als zweifelhaft erachten, ob ein Blinder sich an der schriftlichen geheimen Wahl, wie sie z. B. § 11 des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1868 und die bayerischen Gesetze vorschreiben, beteiligen kann, nicht, weil er sich nicht der gewöhnlichen Schrift bedienen kann, das wäre gar nicht notwendig — freilich auch Blindenschrift ist schon deshalb ausgeschlossen, weil sie als ein unzulässiges äußeres Kennzeichen zu erachten wäre [2] — aber er vermag nicht nachzuprüfen, ob der von ihm abgegebene Stimmzettel tatsächlich den Namen dessen enthält, dem er seine Stimme geben will [3]. Doch wird man es dem Blinden selbst überlassen können, ob er zu den Personen, die ihm den Stimmzettel einhändigen, das nötige Vertrauen hat.

In Hessen ist übrigens Wählern, welche durch körperliches Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diese dem Wahlvorstand zu übergeben, eigens gestattet, sich der Hilfe eines Vertrauensmanns zu bedienen [4]. Es wird dies hauptsächlich für Krüppel in Frage kommen, die aber im Gegensatz zu den Blinden wohl nachzuprüfen vermögen, ob dieser Stimmzettel den richtigen Namen enthält.

---

[1] Urteil vom 10. Dezember 1912. DJZ. 1913, S. 926f.

[2] § 10 Abs. 2 Reichstagswahlgesetz.

[3] Blindenfreund, 29. Jahrg., S. 244.

[4] Art. 56 Abs. 5 der Städte- und der LandgemO., beide vom 8. Juli 1911.

Viele Berufe dürfen nur ausgeübt werden, wenn durch ärztliche oder gar amtsärztliche Zeugnisse die körperliche Befähigung für denselben nachgewiesen ist. Meist soll auf diese Weise das Publikum vor den Gefahren bewahrt werden, die ihm drohen würden, wenn z. B. auch Gehör- oder Lichtlose oder in ihrer Bewegungsfähigkeit beschränkte Personen die betreffenden Tätigkeiten verrichten dürften, man denke z. B. an Kraftfahrzeuglenker.

Wenn § 57 a Z. 2 der GewO. vorschreibt, daß der Wandergewerbeschein in der Regel blinden [1], tauben oder stummen Personen zu versagen oder nach § 58 wieder zu entziehen sei, wenn die Behörde von dem Gebrechen erst später erfahren hat oder dasselbe erst nach Erteilung des Scheins eingetreten ist, so wollte, wie dies die Motive [2] deutlich ersehen lassen, der Gesetzgeber einerseits verhüten, daß die Gebrechen als Deckmantel für Bettelei mißbraucht werden, andererseits aber auch die Gebrechlichen vor den Gefahren bewahren, in denen sie beim Verkehr auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in erhöhtem Maße schweben [3]. Dementsprechend hat auch das bayerische Ministerium des Innern [4] Weisung gegeben, daß blinden, tauben oder stummen Personen ein Wandergewerbeschein nur erteilt werden darf, wenn diese Bedenken widerlegt sind.

Die evangelische Kirche legt bei der Frage, ob ein körperliches Gebrechen vom Pfarramt ausschließt, das Hauptgewicht darauf, ob dasselbe speziell nicht zum äußeren Vortrag untauglich macht, wie Taubstummheit auch wohl dann, wenn der Taube in der Lautsprache ausgebildet ist [5]. Bildet doch die Predigt den Hauptbestandteil des protestantischen Gottesdienstes. Nach Friedberg [6] kann auch ein Anstoß erregendes Gebrechen vom protestantischen Pfarramt ausschließen. Ob das Gebrechen ein

[1] Immer muß er versagt werden, wenn der Bewerber mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist. § 57 Z. 1 GewO.

[2] S. 53.

[3] Landmann Anm. 3 zu § 57a; Reger-Stössel Anm 4 zu § 57a.

[4] Bekanntmachung vom 7. Februar 1898 (MABl. S. 77), Vollzug der GewO. betr., § 8 Abs. 2.

[5] Seeberger S. 142 und 153f.

[6] S. 393.

solches ist oder zum Predigen unfähig macht, darüber haben die Oberen nach ihrem Ermessen zu entscheiden.

Sicherlich legt aber die katholische Kirche, sowohl die römisch- als die griechisch-katholische, viel höheren Wert darauf — was auch in ihrem ganzen Wesen begründet ist und in engster Beziehung zu ihrer Auffassung über den Beruf und die Stellung des Priesters steht —, daß das moralische und ästhetische Ansehen der kirchlichen Hierarchie nicht leidet. Das Gebrechen begründet eine sogenannte irregularitas ex defectu corporis, wenn es Anstoß oder Ärgernis erregen kann [1]. Auch die kirchlichen Funktionen und vor allem die vielen Zeremonien des katholischen Gottesdienstes stellen viel höhere Anforderungen an die volle Gebrauchsfähigkeit aller Glieder, wenn sie mit der nötigen Sicherheit vollzogen werden sollen. So schließen nicht nur Blindheit und Taubheit von der Erteilung der Weihen aus, sondern auch der Mangel der Sehkraft auf dem linken sogenannten kanonischen Auge, es sei denn, daß die des rechten Auges so stark ist, daß der Geistliche ohne Veränderung der vorgeschriebenen Stellung den Kanon mit diesem allein zu lesen vermag [2], und vor allem auch Krüppelleiden, so Fehlen und Lähmung von Gliedern, von Beinen, Armen, Händen oder auch mehreren Fingern, wenn dadurch das Beugen des Kniees, das Bekreuzen, das Brechen der Hostie, das Erheben des Kelches usw. verhindert wird oder die Bewegungen z. B. durch Hinken unsicher werden. Ein Ersatz durch künstliche Glieder oder sonstige Hilfsmittel ist nicht zulässig. Auch bloße Mißgestaltungen wie Verwachsungen, starker Buckel können als der Würde des Standes einträglich von demselben ausschließen. Ob ein körperlicher Mangel eine Irregularität begründet, hat der Bischof zu entscheiden. Wo die Grenze hier zu ziehen ist, darüber waren die Anschauungen nicht zu allen Zeiten und nicht überall gleich. Im Einzelfall kann auch der Papst Dispens erteilen [3]. Die Praxis scheint jetzt ziemlich nachsichtig zu sein. Dispens wird leichter den nach Erteilung der Ordination gebrechlich Gewordenen gewährt als

[1] Sägmüller S. 186f.; Milasch S. 260.

[2] Sägmüller a. a. O.; Hinschius Bd. 1 S. 15 und die dort angegebenen Belegstellen; Löning in Hwb. d. Staatsw. Bd. 3 S. 86.

[3] Hinschius S. 14ff.; Sägmüller S. 187.

denen, die es schon von Jugend an waren. Im letzteren Fall hindert der Defekt überhaupt die Weihe, bei späterem Eintritt aber nur die Ausübung der Funktionen, die ihm das Gebrechen unmöglich macht [1].

§ 33.

Thronfolge- oder Regierungsunfähigkeit infolge körperlicher Gebrechen.

Welchen Einfluß üben nun die körperlichen Gebrechen auf den höchsten Beruf des Herrschers aus? Die Auffassungen hierüber haben mit den Anschauungen der Zeit über die Aufgaben der Fürsten vielfach gewechselt. Dort, wo derselbe gewählt wurde, war die Frage an sich kaum praktisch. Denn es ist klar, daß damals nur körperlich gesunde Personen zu diesem Amte berufen wurden. Dies galt vor allem in jenen Zeiten, als der Herzog in erster Linie Heerführer seines Stammes war. Da kam es in erster Linie auf die körperliche Tüchtigkeit und Tapferkeit [2] an, wie auch die Lehnsherren sich nur solche Vasallen aussuchten [3], die zum Kriegsdienst brauchbar waren.

Schwierigkeiten sind nur dort denkbar, wo die Herrscherwürde oder das Lehen erblich, was ja überall der Gang der Entwicklung, überall das Streben der Fürsten war. In den ältesten Zeiten waren Personen, die an einem körperlichen oder geistigen Gebrechen litten, von der Thronfolge ausgeschlossen. Damals war ein nachträglich eingetretenes Leiden sogar Grund zur Absetzung [4]. Immer stärker wird das Erblichkeitsprinzip betont und muß dem gegenüber die persönliche Eignung des Thronfolgers in den Hintergrund treten. Nach dem jetzt geltenden Staatsrecht ist sogar jedes Mitglied des Fürstenhauses, welches die hinsichtlich der Abstammung vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt, auch zur Thronfolge berechtigt [5].

---

[1] Sägmüller S. 187; Vering S. 145.

[2] Diekmann S. 2; Baumann S. 14.

[3] Hancke S. 1.

[4] Lex Bajuv. Tit. 2 Kap. 9 § 9 (Baumann S. 16); Lex Allamannorum Tit. 35 § 1 (Freund S. 14 Fußnote 2); Tabor S. 259.; Zeunert S. 294 in Hirths Annalen des deutschen Reichs 1900.

[5] Baumann S. 67; Meyer-Anschütz S. 271; Rehm S. 417.

In den Zeiten, als die Heeresfolge die wesentliche Gegenleistung des Lehensmannes gegenüber seinem Lehensherrn war — aus dem Lehnswesen entwickelte sich ja die nachmalige Herrschaft und die Landeshoheit in den betreffenden Territorien [1] — und diese noch persönlich erfolgen mußte, waren die zum Kriegsdienst Unbrauchbaren von der Erbfolge in das Lehen und somit auch in das Herrscheramt ausgeschlossen. Der Sachsenspiegel nennt als solche unfähige „Krüppel" besonders die Hand- und Fußlosen, die Blinden und Stummen, nach einigen Handschriften auch die Tauben [2].

Bald freilich griffen mit der Weiterbildung des Erbcharakters weitgehende Milderungen Platz, besonders als auch die Stellung von Ersatzleuten für die Kriegsfolge gestattet wurde. Zunächst sollten solche Gebrechen, die erst nach dem Erwerb des Lehens sich einstellten, nicht mehr dessen Verlust zur Folge haben, sondern nur die, welche schon beim Anfall in die Erscheinung getreten [3], worunter bald nur die angeborenen verstanden wurden [4], was zum Teil auch in den betreffenden Bestimmungen ausdrücklich ausgesprochen wurde [5]. So beschwerte Personen sind zweifellos, besonders wo es sich um Sinnenmängel handelt, denjenigen gleich zu achten, die in ihren ersten Lebensjahren das Gebrechen erworben, bevor sie noch einen bleibenden nachhaltigen Eindruck von der sie umgebenden Welt empfangen haben, denn dies wird ja auch wohl als der gesetzgeberische Grund für die Unterscheidung zwischen angeborenen und erst später erworbenen Gebrechen sein.

---

[1] Meyer-Anschütz S. 278.

[2] Sachsenspiegel, Landrecht I 4,; Kraut Bd. 2 S. 196, Note 11. Bd. 3 S. 160. Hancke S. 12, ebenso auch das ältere langobardische Lehensrecht. Libri feud. I 6 § 2.

[3] Art. 30, 32 des sächs. Lehensrechts, das nur eine Übersetzung des vetus auctor de beneficiis Kap. 1 §§ 80, 81; Bayr. LR. vom Jahre 1756 Tl. IV Kap. 18 § 40 Nr. 7; Kursächs. Reskr. vom 14. Oktober 1745. Diese Bestimmungen aus späteren Jahrhunderten bestätigen vielfach nur ein schon seit langem in Übung befindliches Recht. Baumann S. 34; Tabor S. 281; Zeunert S. 297.

[4] Zeunert S. 296, Fußnote 2; Tabor S. 269.

[5] Langobardisches Lehensrecht L II Feud. 26, jus provinciale Prussiae de 1620, lib. VII Tit. 2 § 11; Tabor S. 281; Baumann S. 33f.

Einige Rechte gehen sogar noch weiter und erkennen körperliche Gebrechen überhaupt nicht als Hindernis für die Lehensfolge an, so der Schwabenspiegel, Kapitel 59 [1], der Richtsteig des Lehensrechts, Kapitel 28 § 5 [2], Kaiser Maximilians österr. Lehensordnung von 1582 Tit. 32 [3], Brandenburgs Konstitution für die Ritterschaft vom 14. August 1724 § 101 [4], die Lehenskonstitution von Hinterpommern und Kammin aus dem Jahre 1691 Tit. 25 [5]. Auch nach dem preußischen ALR. vom 1. Juni 1794 Teil 1 Tit. 18 § 379 schließen körperliche Gebrechen niemals von der Lehenssukzession aus, sondern berechtigen nur den Landesherrn auf Bestellung eines Lehensträgers zur Entrichtung solcher Pflichten zu dringen, zu deren eigener Erfüllung der Lehensmann durch das Gebrechen untüchtig gemacht wird.

Wo natürlich ein körperliches Gebrechen — neben Mangel eines Sinnes auch der eines Gliedes oder auch Beschränkung in dessen Gebrauchsfähigkeit — von der Lehenserbfolge ausschloß, machte es seinen Träger überhaupt thronfolgeunfähig, weil der Thron ja mit dem Lehen unlösbar verbunden war.

Von der Thronfolge für die Kurwürde war nach der goldenen Bulle Karls IV. aus dem Jahre 1356 [6] ein Kurprinz, welcher an einer Geistesstörung oder Geistesschwäche litt oder sonst mit einem wesentlichen Mangel behaftet war, der ihm das Regieren von Land und Leuten unmöglich machte, ausgeschlossen. Ob diese Bestimmung auf die vier weltlichen Kurländer als Spezialgesetz beschränkt sein oder auch analog auf andere Territorien angewandt werden sollte, darüber gehen die Ansichten auseinander [7]. Ebenso bestritten ist, ob diese Vorschrift die Thron-

---

[1] Ausgabe von Lassberg; Tabor S. 270 und 272; Baumann S. 30.

[2] Tabor S. 270, 272, 275; Baumann S. 28—30; Zeunert S. 97.

[3] Mit Ausnahme der landesfürstlichen Erbländer und dergl. feuda dignitatis; Tabor S. 280; Baumann S. 33.

[4] Tabor S. 280; Baumann S. 34, weil die servitia von den Gütern gänzlich aufgehoben sind.

[5] Tabor S. 279; Baumann S. 34; weil die servitia auch per substitutores prästiert werden.

[6] Kap. 25 § 3.

[7] Ersterer Ansicht Tabor S. 284, letzterer, die als die herrschende bezeichnet werden dürfte, Zachariae 1. Teil S. 363.

folgefähigkeit nur wegen geistiger Gebrechen verneinen will oder auch wegen körperlicher, was wegen des weiten Ausdrucks famosi et notabiles defectus anzunehmen sein dürfte [1].

Doch die goldene Bulle gilt heute nur noch in Baden [2], dessen Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 [3] dieses Falls ebensowenig gedenkt wie das Hausgesetz in der Deklaration vom 4. Oktober 1817 [4]. Der Entwurf eines badischen Regentschaftsgesetzes von 1862 wurde nicht verabschiedet. Er sah übrigens im § 5 in gewissen Fällen Thronfolgeunfähigkeit vor. Dies muß ohnedies auf Grund der goldenen Bulle angenommen werden [5] und wurde es auch, als die Frage nach dem Tode des Großherzogs Leopold 1852 praktisch wurde. Freilich übernahm an Stelle des unheilbar erkrankten Erstgeborenen, Ludwig, sein jüngerer Bruder Friedrich in der Proklamation vom 24. April 1842 zunächst nur die Regentschaft als Prinzregent, erst in der Proklamation vom 6. September 1856 nahm er den Titel Großherzog an, der ihm von Anfang an gebührt hätte, denn rechtlich war Ludwig als sukzessionsunfähig nie Großherzog gewesen, was in der Literatur allseitig zugegeben wird [6].

Es schließt hier also auch die durch Gebrechen verursachte Unfähigkeit von der Thronfolge aus, was A. Otto [7] und Albert Rhamm [8], freilich nicht unwidersprochen [9], auch noch für Braun-

---

[1] Baumann S. 42.

[2] Gutachten über die Regelung der Thronfolge zu Fußnote 5. Friedrich Wieland in Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden, Handb. d. öffentl. Rechts der Gegenwart Bd. III I 3 S. 28 § 16 Fußnote 2. Ernst Walz, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden in Öffentl. Recht der Gegenwart Bd. V S. 43 Fußnote 4.

[3] RegBl. S. 201.

[4] RegBl. S. 94. Nur § 7 des Apanagengesetzes vom 21. Juli 1839 (RegBl. S. 197) spricht von der Regentschaft. Diese wollen Wieland S. 28 und Walz S. 48 nur zulassen, wenn die Regierungsunfähigkeit nach Erlangung des Throns eintritt.

[5] Hancke S. 14; Baumann S. 63.

[6] Baumann S. 61f.; Hancke S. 14.

[7] Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig in Handb. d. öffentl. Rechts d. Gegenwart Bd. III 1 S. 93ff. S. 109.

[8] Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig Bd. IV d. öffentl. Rechts d. Gegenwart S. 15ff.; ferner die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig S. 324.

[9] Rehm S. 422f.; Baumann S. 65.

schweig annehmen. Das Gesetz, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, vom 16. Februar 1879, Nr. 3, ergänzt durch Novelle vom 9. Dezember 1902, soll nach ihrer Ansicht nämlich nicht zur Anwendung kommen, wenn ein körperliches oder geistiges Gebrechen zur Herrschaft unfähig macht.

Die Verfassungen der andern deutschen Bundesstaaten, soweit sie solche erlassen und überhaupt nicht Republiken sind, sowie auch die der meisten andern europäischen und außereuropäischen Länder, die eine konstitutionelle Monarchie sind, machen gleich Bayern[1] die Thronfolgefähigkeit nicht von der Regierungsfähigkeit[2] abhängig. Sie schließen logisch richtiger: wer nicht imstande zu regieren, soll nicht regieren; nicht aber, wie dies früher geschah: wer regierungsunfähig ist, soll nicht Monarch sein[3].

Im Falle dauernder Regierungsunfähigkeit des Königs, mag diese schon vor dem Anfall der Krone oder erst nachher eingetreten sein, tritt jetzt in Bayern nach Tit. II § 9b und § 11 Verf.Urk. die sogenannte außerordentliche Regentschaft ein, wenn der König nicht selbst für diesen Fall Vorsorge getroffen hat oder hatte treffen können, weil er z. B. rechtlich überhaupt nicht fähig war, einen Stellvertreter zu bestellen[4]. Der nach der Verfassung zur Herrschaft berufene König ist also trotz seiner Regierungsunfähigkeit das Staatsoberhaupt. Für ihn übt aber kraft Berufung durch Gesetz der Regent die Herrschaft aus[5]. Er behält also alle königlichen Rechte, die nur der für ihn nach der Verfassung berufene Regent ausübt. Hört die Behinderung wieder auf, was auch ohne gesetzliche Bestimmung nach rich-

---

[1] Tit. II § 3 der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

[2] Piloty S. 95, Fußnote 14; Seydel Bd. I, S. 193, Fußnote 13; Klaus Menner in Annalen des deutschen Reichs 46. Jahrg. S. 752 Fußnote 17 und die von ihm angegebene Literatur. Ferner Gutachten über die Regelung der Thronfrage Fußnote 9. Anderer Ansicht Bloch in JW. 1913 S. 233ff., 910ff., 970: nach ihm gilt die goldene Bulle jetzt auch noch für Bayern.

[3] Fricker S. 204; Peters S. 16.

[4] Piloty S. 136.

[5] Piloty S. 115ff.

tiger Ansicht [1] in gleicher Weise festzustellen ist, wie deren Vorhandensein, so muß die Reichsverwesung enden [2]. Der König übt die Staatsgewalt wieder selbst aus. Die Nachkommen des regierungsunfähigen Herrschers, mögen sie auch erst nach dem Eintritt der Regentschaft geboren [3] sein, sind die nächsten Thronprätendenten.

An der Thronfolge wurde, wie die Begründung zum Entwurf des Gesetzes über die Regentschaft [4] ausdrücklich in Übereinstimmung mit dem Gutachten über die Regelung der Thronfolge betont, auch durch das Gesetz vom 4. November 1913 [5] nichts geändert. In demselben wird, nachdem in Bayern bekanntlich durch die Geisteskrankheit König Otto I. die Regentschaft über 27 Jahre gedauert hat, dem Regenten nur das Recht eingeräumt, die Regentschaft für beendigt und den Thron für erledigt zu erklären, wenn die Reichsverwesung wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens des Königs, das ihn an der Ausübung der Regierung hindert, eingetreten und nach Ablauf von zehn Jahren keine Aussicht besteht, daß der König regierungsfähig wird. Es wurde deshalb auch noch besonders vom König Ludwig III. nach seiner am 5. November 1913 erfolgten Thronbesteigung — die Allerhöchste Erklärung über die Regentschaft vom 5. November 1913 spricht auch nur von Regierungsunfähigkeit des Königs — verordnet, daß der Titel und die Ehrenrechte des Königs durch die Beendigungserklärung der Regentschaft und den Regierungsantritt als König nicht berührt wurden [6].

In Bayern hat wegen länger als ein Jahr dauernder Verhinderung [7] des Herrschers an der Selbstregierung die Reichsverwesung einzutreten, ebenso wegen dauernder in Preußen [8]

---

[1] Seydel Bd. 1 S. 257; Piloty S. 134f., Fußnoten 6 und 7.
[2] Tit. 2 § 21 VerfUrk.
[3] Baumann S. 70.
[4] Beil. 524 d. Verhandlungen des Bayer. Landtags 1913, S. 566.
[5] GVBl. S. 758.
[6] Kgl. Entschl. vom 5. November 1913 (GVBl. S. 765).
[7] Tit. II § 9b mit § 11 VerfUrk.
[8] Art. 56 d. VerfUrk. vom 31. Januar 1850 (Ges. S. 17).

und damit auch im Deutschen Reich [1], in Hessen [2], Oldenburg [3], Waldeck-Pyrmont [4], Schaumburg-Lippe [5], Reuß ä. L. [6]; einfach wegen Verhinderung in Sachsen-Weimar-Eisenach [7], Sachsen-Coburg-Gotha [8], Sachsen-Meiningen [9], Reuß j. L. [10], Schwarzburg-Rudolstadt [11], Württemberg [12]; wegen Unfähigkeit des Fürsten zur Selbstregierung in Schwarzburg-Sondershausen [13].

Gleich § 16 der neuen Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 12. Oktober 1832, wo aber die Lücke schon durch das erwähnte Gesetz vom 16. Februar 1879 ausgefüllt ist, hat auch Sachsen-Altenburg [14] nur für den Fall der Minderjährigkeit des Herzogs eine Regentschaft vorgesehen. In Lippe ist anscheinend ebenfalls nur die Regentschaft während der Minderjährigkeit geregelt durch pactum tutorium vom 21. März 1767. Dasselbe wurde in der Verfassungsurkunde von 1836 auch noch bestätigt [15]. Gleichwohl muß auch hier eine solche Platz greifen, wenn der Monarch aus einem andern Grunde die Regierung nicht selbst zu führen vermag [16].

Keine der neueren Verfassungen führt im einzelnen die Gründe auf, die von der Selbstregierung ausschließen. Eine er-

---

[1] Laband Bd. 1, S. 220. Wolter S. 53.

[2] Art. I Abs. 2 des Ges. vom 26. März 1902, die Regentschaft betr. (RegBl. S. 79).

[3] Art. 20 d. rev. Staatsgrundges. vom 22. November 1852.

[4] § 19 d. VerfUrk. vom 17. August 1852.

[5] Art. 4 d. VerfG. vom 17. November 1868.

[6] § 8 Abs. 1 d. Verf. vom 28. März 1867.

[7] § 69 d. rev. GrundG. vom 15. Oktober 1850.

[8] § 12 d. Staatsgrundges. vom 3. Mai 1852.

[9] Art. 107 Grundges. f. d. vereinigten landschaftl. Verf. vom 23. August 1852.

[10] § 9 d. rev. Staatsgrundges. vom 10. April 1852.

[11] § 47 Abs. 1 d. Grundges. vom 21. März 1854 (Ges. S. S. 55).

[12] § 13 d. VerfUrk. vom 25. November 1819 in d. Fassung d. Ges. vom 15. Juli 1911.

[13] § 16 d. Landesgrundges. vom 8. Juli 1857 (Ges. S. S. 127).

[14] § 16 d. Grundges. vom 29. April 1831 (GS. S. 71).

[15] A. Falkmann, Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart III, II, 1, S. 181.

[16] Peters S. 17. Vgl. K. Th. Sonnenkalb in Handb. d. öffentl. Rechts d. Gegenwart, Bd. III, II, 2; Hancke S. 11.

schöpfende Aufzählung derselben wäre doch kaum möglich [1]. Auch läßt sich nur von wenigen allgemein sagen, daß sie zur Regierung unfähig machen, wie dies ja wohl immer bezüglich der geistigen Gebrechen zutrifft. Auf diese hat die russische Verfassung außer der Minderjährigkeit die Regentschaft in Artikel 46 beschränkt. Manche Verfassungen nennen neben geistigen Gebrechen auch ausdrücklich körperliche [2] oder auch körperliche Schwäche [3] oder Krankheit [4].

Man wird wohl behaupten können, daß auch körperliche Gebrechen, wie sie uns allein hier interessieren, Regierungsunfähigkeit bedingen können, freilich, wie Piloty sich ausdrückt [5], nur diejenigen, die den Monarchen der physischen Voraussetzungen berauben, einen selbständigen Herrscherwillen nicht nur zu fassen, sondern auch zu äußern. Graßmann [6] nennt als weiteren Gesichtspunkt noch die Aufhebung der Empfänglichkeit für äußere Eindrücke und deren so starke Verminderung, daß dadurch Ungewißheit darüber entsteht. Schulze [7] hält eine Regentschaft nicht für nötig, wenn durch das körperliche Gebrechen die geistige Entwicklung und das Wahrnehmungsvermögen beeinträchtigt werden, sondern auch wenn die Mängel die eigene, von fremder Unterstützung unabhängige Besorgung der Regierungsgeschäfte unmöglich erscheinen lassen.

Es wird in jedem einzelnen Fall zu prüfen sein, ob ein solches Gebrechen tatsächlich die Selbstregierung ausschließt, wofür in den meisten Verfassungen ins einzelne gehende Vorschriften enthalten sind, die besonders über die hierfür zuständigen Organe

---

[1] Piloty S. 118, Fußnote 10 und S. 119, Fußnote 12. Stohrer S. 9 f.

[2] Württemberg. VerfUrk. § 13 Abs. 1; Bayer. VerfUrk. Tit. II § 21 Abs. 2 und Ges. vom 4. November 1913. Auch schon in der Sitzung des Revisionsausschusses vom 15. November 1814 nannte der Berichterstatter unheilbare Krankheit als Verhinderungsgrund. Seydel, Bd. 1, S. 227, Fußnote 7; Piloty, S. 118, Fußnote 5.

[3] Sachsen-Coburg-Gotha § 12 d. Staatsgrundgesetzes.

[4] Norwegisches Grundgesetz vom 17. Mai 1814 § 41. Dänisches Grundges. vom 11. Februar 1871 § 8. Griechenland Art. 53 d. Verf.

[5] Piloty, S. 119. Hancke S. 12.

[6] Grassmann, Das Recht der Regentschaft, S. 394.

[7] S. 257, Fußnote 2.

näher bestimmen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß im Gegensatz z. B. zu der Erlangung eines öffentlichen Amtes oder zur Ergreifung eines freien Berufes der Thronerbe nicht nur ein Recht oder doch mindestens eine Anwartschaft, ein ius quaesitum [1], nicht allein auf den Thron, sondern auch auf die mögliche Ausübung der Regierung nach dem Tode des ihm nach der Verfassung vorausgehenden Herrschers erworben hat, daß eine ungerechtfertigte Ausschließung hiervon womöglich zu Streitigkeiten und schweren inneren Wirren in einem Lande führen kann, daß aber andererseits das Interesse des Staates — je größer dieser ist umsomehr — erfordert, daß sein Leiter auch die ihm nach der Verfassung oder Gewohnheitsrecht zukommenden Aufgaben wirklich zu erfüllen vermag. Es gilt hier einen gerechten Ausgleich zu finden zwischen den zwei oft widersprechenden Interessen der Erbmonarchie und des Staatswohls: das Wohl eines einzelnen und das eines ganzen Volkes treten einander gegenüber [2]. Das Wohl des Landes darf, darauf wird immer das Hauptaugenmerk zu legen sein, unter keinen Umständen durch das Gebrechen des Fürsten gefährdet werden oder gar Schaden leiden. Wo dasselbe den Herrscher nur an der Erfüllung nebensächlicherer, nicht das Wesen seines Amtes ausmachenden Aufgaben z. B. der Repräsentationspflichten, auf die zwar Wolter [3] ein Hauptgewicht zu legen scheint, oder nur den seltener vorkommenden hindert, kann im Wege der Bestellung eines Stellvertreters, wie sie auch ohne ausdrückliche Bestimmung überall rechtlich als zulässig zu erachten ist, abgeholfen werden.

Mit Oppenheim [4] halte ich die Unterschrift des Fürsten mit für das wichtigste Herrschermittel, um seinen Willen zum Ausdruck zu bringen; sie ist vor allem Voraussetzung für die Ausfertigung der Gesetze [5]. Es genügt hierbei nicht, daß der Betreffende seinen Namen unter das Schriftstück zu setzen ver-

---

[1] Baumann, S. 56. Zachariae, Bd. 1, S. 365.

[2] Mohl, Bd. 1, S. 290.

[3] S. 15.

[4] S. 25.

[5] Art. 17 der Verf. d. deutschen Reichs; Tit. VII § 30 d. bayer. Verfassungsurkunde.

mag, auch ein Blinder kann dies überall mit den Schriftzeichen der Sehenden lernen. Wenn auch überall der oder die Minister durch die Gegenzeichnung der Gesetze die Verantwortlichkeit übernehmen, so muß der Herrscher, will man seine Unterzeichnung nicht zu einer inhaltslosen Form herabwürdigen, die Möglichkeit haben nachzuprüfen, was er mit seinem Namen deckt. Diese Fähigkeit fehlt dem Blinden und sie kann auch durch noch so sorgfältige Ausbildung nie ersetzt werden. Ich vermag mir auch keinen absolut sicheren Weg zu denken, der einen Blinden gegen Täuschungen feit. Es besteht immer die Gefahr großer Rechtsunsicherheit. Die Beglaubigung der Unterschrift des Königs durch Mitunterzeichnung von zwei höheren Beamten, die eidlich verpflichtet waren für die Echtheit der Unterschrift des Königs zu sorgen, wie sie durch Patent vom 3. Juli 1841 für Hannover mit Rücksicht auf die Blindheit des 1841 zur Regierung gelangten Königs Georg V.[1] eingeführt wurde, kann z. B. nicht als ausreichender Schutz angesehen werden[2]. Im Privatverkehr des einzelnen mag man es als ausreichend erachten, wenn der Blinde seiner Umgebung das Vertrauen schenkt, daß sie ihn bei Unterzeichnung von Urkunden oder sonstigen Unterschriften nicht täuscht. Hier, wo es sich aber um Rechtsgültigkeit von Staatsakten handelt, von denen das Wohl eines ganzes Landes abhängen kann, und die noch lange nach dem Tode des Königs und seiner Zeugen Rechtswirksamkeit haben sollen, können solche Gefühlsmomente nicht als ausreichend erachtet werden. Absolute Rechtssicherheit muß hier oberster Grundsatz sein. Ich komme daher zu dem Schlusse, daß, wie schon § 2 des freilich durch die Verfassung aufgehobenen Württembergischen Hausgesetzes vom 1. Januar 1808 Blindheit als Ausschließungsgrund freilich von der Thronfolge genannt hat, Blindheit allein[3] oder

---

[1] Mit welch unverantwortlicher Sorglosigkeit selbst amtliche Schriftstücke von dem blinden König behandelt und auch unterzeichnet wurden, erzählt v. Bismarck in seinen Gedanken und Erinnerungen (Stuttgart 1898) Bd. I, S. 89 f.

[2] Oppenheim, S. 43. Grassmann, Das Recht der Regentschaft, S. 492.

[3] Sarwey Bd. 1, S. 61, Note 1, Dieckmann S. 12 (bei angeborner Blindheit), Bornhak S. 202, Oppenheim S. 10, Grassmann, Das

gar in Verbindung mit Taubstummheit absolut regierungsunfähig macht.

Dies war auch der Standpunkt der hessischen Regierung. Denn durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1902 [1] wurde angeordnet, daß für den Fall des Übergangs der Krone auf den erblindeten Landgrafen Alexander Friedrich von Hessen eine Regentschaft stattzufinden habe, weil dieser dauernd verhindert sei, die Regierung des Großherzogtums zu führen [2].

Dagegen möchte ich nicht das Gleiche von der Taubheit oder Taubstummheit allein annehmen [3]. Denn nach dem heutigen Stand der Taubstummenbildung kann mittels der Lautsprachmethode das Gebrechen gar bei einiger Rücksichtnahme der Umgebung ziemlich ausgeglichen werden: der Taubstumme lernt nicht nur selbst in einer auch für Dritte verständlichen Weise zu sprechen, sondern er kann ihnen auch die Worte vom Munde ablesen, wenn er auch nicht alle äußeren Eindrücke wahrzunehmen vermag. Freilich wird die Taubstummheit dem Herrscher die Erfüllung seiner Aufgaben immer erschweren. Das ist aber immer noch kein Grund ihn, wenn er die entsprechende Ausbildung erfahren hat, von der Regierung auszuschließen.

Ebenso bilden Krüppelgebrechen wohl durchwegs keine zwingenden Ausschließungs-, sondern höchstens Erschwerungsgründe, auch wenn sie dem damit Behafteten z. B. infolge Lähmung oder Verstümmelung der Hände das Schreiben unmöglich machen. Denn nach dem von mir schon oben eingenommenen Standpunkt ist für die Unterschrift nicht so wichtig das Daruntersetzen der Schriftzeichen als die sichere Kenntnis

---

Recht der Regentschaft, S. 493, Haase S. 10 sind der gleichen Ansicht. Dagegen sind Stohrer S. 9, Fußnote 3, von Mohl Bd. 1, S. 293, Note 6, Baumann S. 46.

[1] RegBl. S. 291.

[2] Wilhelm v. Calker, Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen in: Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 19, S. 40, Fußnote 1.

[3] Gleicher Ansicht Haase S. 10. Anderer Ansicht Grassmann S. 494, Mittnacht S. 224, Oppenheim S. 10, Hill S. 72, Dieckmann S. 12 (nur bei angeborener Taubstummheit), Wolter S. 15, Bornhak S. 202, wobei jedoch zu beachten ist, daß diese Zitate z. T. aus früheren Zeiten stammen, da die Erfolge der Taubstummenbildung noch nicht so weit gediehen waren als jetzt oder nicht so allgemein bekannt waren.

darüber, was man mit derselben deckt. Es ist z. B. wohl nicht unzulässig, die gelähmte Hand führen zu lassen, oder mit Mund oder Zehen die Feder zu führen. Ich halte es auch unbedenklich, durch Dritte, wohl am besten in Gegenwart des erkrankten Fürsten, in Vertretung unterzeichnen zu lassen, wie auch unser Kaiser schon wiederholt, wenn auch immer nur vorübergehend, bei Verletzung der rechten Hand den Kronprinzen mit der Unterzeichnung der von ihm demselben zugeleiteten Schriftstücke beauftragt hat. Hier lassen sich sicher leichter Täuschungen vermeiden als bei Blinden, wo Unterschiebungen wohl nie ganz verhindert werden können. Mit Ausnahme von Sarwey [1], der Verlust der Bewegungsfreiheit durch Lähmung auch als Grund der Regierungsunfähigkeit annimmt, wird auch von keiner Seite im Gegensatz zu den früheren Jahrhunderten, wo die Lehenstüchtigkeit hierfür maßgebend war, heute ein Krüppelgebrechen als Grund der Regentschaft ausdrücklich bezeichnet [2].

Besonders in Fällen der Erschwerung, in denen es zweifelhaft sein kann, ob dadurch die Ausübung der Regierung gehindert wird und in welchen die zuständigen Organe sich deshalb scheuen, gar gegen den Willen des Herrschers eine Regentschaft anzuordnen, kann dieser auch selbst einen Regierungsstellvertreter einsetzen und zwar wenigstens in Bayern in allen Fällen, in denen die außerordentliche Regentschaft einzutreten hätte, wenn der König nicht selbst für die Verwaltung des Reichs Vorsorge getroffen hat [3], also auch bei dauernder Verhinderung [4]. Wo freilich Stellvertretung nur bei vorübergehender Regierungsunfähigkeit zulässig ist, wie dies meistens der Fall ist [5], wird der betreffende Herrscher selbst die Einsetzung einer Regentschaft anregen [6] und dadurch die Bedenken derer, die über das Vorliegen der Voraussetzungen für dieselbe zu befinden haben, zerstreuen. Freilich begibt sich der Monarch hiermit aller

---

[1] Bd. 1, S. 63.

[2] So Dieckmann S. 12, Haase S. 10, Schulze S. 257, Fußn. 2.

[3] Tit. II § 9b und § 11 Bayer. VerfUrk.

[4] Piloty S. 136.

[5] Freund S. 15ff.; Sarwey S. 64; Anschütz in: Holtzendorff, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. 2, S. 576.

[6] Piloty S. 137 zu Fußnote 8; Dieckmann S. 12.

Regierungsbefugnisse, die er durch seinen Stellvertreter und die an diesen erteilten Aufträge zur Geltung bringen könnte. Denn in letzterem Falle steht der Stellvertreter in einem Auftragsverhältnis. Im äußersten Fall kann der Fürst auf den Thron verzichten und abdanken. Dann tritt die Erbfolge ein, wie wenn er gestorben wäre.

Keinesfalls darf die Anordnung der Regentschaft davon abhängig gemacht werden, daß der Monarch willensunfähig also handlungsunfähig im Sinne des Privatrechts ist[1]; denn Regierungsfähigkeit und privatrechtliche Handlungsfähigkeit sind keineswegs dasselbe. Der Mangel der letzteren schließt freilich die erstere aus, aber nicht umgekehrt[2]. Sonst könnten körperliche Gebrechen allein heute in Deutschland überhaupt keinen Grund für die Regentschaft bilden. Denn körperliche Gebrechen beschränken nach dem BGB. nicht mehr die Rechtsfähigkeit.

§ 34.
Einfluß der körperlichen Gebrechen auf die Rechtsfähigkeit.

Nach § 1910 Abs. 1 BGB. kann vielmehr ein nicht aus anderen Gründen schon bevormundeter Volljähriger nur einen Pfleger für seine Person oder sein Vermögen erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Die Pflegschaft kann auch auf einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis derselben beschränkt werden[3]. Sie darf aber nur — und demnach charakterisiert sie sich hauptsächlich als Schutzvorschrift im Interesse dieser Gebrechlichen — mit Einwilligung des Gebrechlichen selbst bestellt werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit dem letzteren ausgeschlossen ist[4]. Dieser letztere Fall ist z. B. denkbar bei unausgebildeten Taubstummen und vor allem bei Taubstummblinden. Für letztere hat auch v. Hagen[5]

[1] Grassmann, Das Recht der Regentschaft, S. 492.
[2] Piloty, S. 119.
[3] § 1910 Abs. 2 BGB.
[4] § 1910 Abs. 3 BGB.
[5] Blindenfreund, 32. Jahrg., S. 85ff.

wiederholt mit allem Nachdruck die allgemeine Einführung der Vormundschaft angeregt.

Daß die Pflegschaft nicht nur bei den in § 1910 Abs. 1 BGB. nur beispielsweise genannten Sinnesmängeln, Taubheit, Blindheit oder Stummheit zulässig ist, sondern auch bei anderen körperlichen Gebrechen, wenn sie nur die Besorgung der Geschäfte verhindern [1], wozu auch eine erhebliche Erschwerung zu zählen ist, haben wir schon erwähnt.

Wenn ein Vater oder eine Mutter einen Pfleger für ihre Person und ihr Vermögen erhalten, so ruht ihre elterliche Gewalt [2]. Die Anordnung einer Pflegschaft über einen Ehemann zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten, gleichgültig ob aller, einzelner oder eines Kreises derselben, berechtigt seine Frau, auf Aufhebung des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung [3] oder auch der Errungenschaftsgemeinschaft zu klagen [4]. Unter diesen Umständen kann sie, falls sie mit ihrem Mann in Gütertrennung lebt, auch den Beitrag für den ehelichen Aufwand insoweit zur eigenen Verwendung zurückbehalten, als er zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist [5].

Ein solcher Pflegling soll nicht zum Vormund [6], Gegenvormund [7], Beistand [8], Mitglied des Familienrats [9] oder Pfleger bestellt werden [10].

Auch die Ernennung zum Testamentsvollstrecker ist unwirksam, wenn der Betreffende zur Zeit, da er dies Amt antreten soll, einen Pfleger zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten hat, bzw. das Amt erlischt, wenn nachträglich dieser Fall eintritt [11].

---

[1] Staudinger, § 1910, Bem. 2b; Komm. d. RGRäte, Anm. 1 zu § 1910. Stautner, S. 36. A. A. Hesse, Anm. 4 zu § 1910; Opet-Blume, § 1910, Anm. 2b.

[2] § 1676 Abs. 2, 1686 BGB.

[3] § 1418 Abs. 1 Ziff. 4 BGB.

[4] § 1542 Abs. 1 BGB.

[5] § 1428 Abs. 2 BGB.

[6] § 1781 Ziff. 2 BGB.

[7] § 1792 Abs. 4 BGB.

[8] § 1694 Abs. 1 BGB.

[9] § 1866 Ziff. 2 BGB.

[10] § 1915 Abs. 1 BGB.

[11] § 2201 und § 2225 BGB. Vgl. zu Vorstehendem Staudinger, Bem. 6b bis e zu § 1910; Neumann, Nr. 3a bis e zu § 1910.

Trotzdem bewirkt die Pflegschaft, abgesehen von der Vertretung im Zivilprozeß [1], keine Beschränkung der Geschäfts- [2] und Prozeßfähigkeit [3].

Man kann wohl sagen, daß das neue deutsche Privatrecht das Interesse der Gebrechlichen bei dieser Regelung in den Vordergrund stellt, daß die Pflegschaft des BGB. einen ausgesprochen fürsorglichen Charakter trägt.

So war es aber nicht immer und überall und ist es auch heute nicht in allen Ländern. Das Recht früherer Zeiten und anderer Staaten über diesen Punkt kennen zu lernen, mag von besonderem Interesse sein, weil wir damit auch einen Einblick erhalten in die Anschauungen der betreffenden Zeit- und Volksgenossen über jene Gebrechlichen, wie weit sie das Schutzbedürfnis für oder gegen dieselben für nötig erachteten. Ersteres ist fast überall in den Vordergrund gerückt, wie wir sehen werden.

Der Pflegschaft unseres BGB. in ihrem Wesen schon sehr nahe verwandt ist eigentlich die cura debilium des römischen Rechts [4]. Sie ist zwar der schon im Zwölf-Tafel-Gesetz erwähnten cura furiosi entsprungen [5], aber doch dem vorjustinianischen Recht noch fremd.

In jener älteren Zeit war auch kein Raum für sie. Die cura furiosi sollte vor allem dem Schutze der Allgemeinheit gegen die Wahnsinnigen dienen. Erst mit der Verfeinerung der Kultur oder, wie andere sagen werden, mit der fortschreiten-

---

[1] § 53 ZPO. d'Alleux, S. 29.

[2] Komm. d. RGRäte, Anm. 3 zu § 1910. Staudinger, Vorbem. 4a vor § 1909 u. Bem. 6a zu § 1910. Planck, Anm. 5a zu § 1910. Neumann, Anm. 3a zu § 1910. Opet Blume, Bem. 6a zu § 1910. d'Alleux, S. 29. Endemann, Bd. 1, S. 140, Fußnote 2, Bd. II, 2, S. 861, Fußnoten 8 u. 9. Enneccerus, Bd. II 2, S. 473. Dernburg, Familienrecht S. 411. Windscheid, Bd. 3, S. 181, Fußnote 3. Cosack, S. 717. A. A. de lege ferenda Riezler, in Arch. f. civ. Pr. Bd. 98, S. 419.

[3] Planck a. a. O. Staudinger, Vorbem. 4b vor 1909. Neumann, Vorbem. II vor § 1909; Anm. 3a zu § 1910.

[4] Sohm, S. 664; Czyhlarz, S. 266; Stautner, S. 1.

[5] Seckel, S. 114 übersetzt cura als Pflegschaft, während sie sonst meist als Vormundschaft bezeichnet wird. So auch Dernburg-Sokolowski, S. 897, Fußnote 11.

den Verweichlichung, konnte der Gedanke des speziellen Schutzbedürfnisses der Gebrechlichen Wurzel fassen, der Anlaß wird für die Einführung einer solchen Einrichtung, die das Wohl der Gebrechlichen in den Vordergrund rückt. Die Aufgabe des Kurators war auch so, wie besonders im gemeinen Recht diese Institution ausgebildet wurde, dem Gebrechlichen beratend und schützend zur Seite zu stehen, die Tätigkeit des Kranken zu ergänzen, nicht aber zu beschränken, wie der Oberste Bayerische Gerichtshof noch in seinem Urteil vom 25. November 1872 [1] nachdrücklich betont. Sie sollte besonders dort angeordnet werden, wo das Gebrechen dauernd an der eigenen Vermögensverwaltung hinderte. Der Kurator, der nach l. 13 D. 26, 1 mehr ein administrator rerum als ein curator war [2], hatte nicht wie der tutor die auctoritatis interpositio, wodurch unverbindliche Erklärungen des Mündels zu vollkräftigen gemacht wurden [3], sondern nur, wo dies nottat, zum Abschluß von Rechtsgeschäften seine Zustimmung zu erteilen [4].

Der Gebrechliche — es konnte sich natürlich hierbei immer nur um Personen mit selbständigem Interessenkreis handeln, die nicht schon aus einem anderen Grunde unter der Vormundschaft oder der väterlichen Gewalt standen — wurde also durch eine solche cura, die er sich auch erbitten konnte, ohne daß ein solcher Antrag Voraussetzung gewesen wäre [5], in seiner Handlungsfähigkeit nicht beschränkt [6]. Auch darin gleicht die cura der Pflegschaft nach § 1910 BGB.

Nach römischem Recht konnten freilich neben den Geistesschwachen nur Stumme und Taube, gleichgültig ob das Gebrechen angeboren oder erst erworben war, und solche, die an einer dauernden Krankheit litten, einen Curator erhalten [7],

[1] Samml. d. Entscheid. Bd. 3, S. 43ff. bes. 47.

[2] Kuhlenbeck, S. 124, Fußnote 2.

[3] Dernburg-Sokolowski, 2. Teil, S. 897, Fußnote 11.

[4] l. 65 (67) § 3 D 36, 1.

[5] Kuhlenbeck, S. 124; Dernburg-Sokolowski, S. 898 § 433, Fußnote 2.

[6] Glück, Bd. 33, S. 194, Fußnote 52; Stautner, S. 5.

[7] § 4 Inst. I 23. Vgl. auch l. 8 § 3 D. 26, 5; l. 65 (67) § 3 D. 36, 1; l. 20 D. 42, 5; Rudorff, Bd. 1, S. 132; Kraut, Bd. 2, S. 205; Stautner, S. 2.

nicht aber Blinde [1] und andere Gebrechliche, z. B. Lahme [2]. Denn diese konnten sich selbst einen Prokurator ernennen. Diese Möglichkeit stand freilich auch den Tauben und Stummen offen. Da man aber befürchtete, gerade sie könnten einem unehrlichen Prokurator zum Opfer fallen und dadurch schwer geschädigt werden, räumte man ihnen das Recht ein, sich auch von einem magistratus einen Kurator bestellen zu lassen [3]. Diese Sonderstellung der Tauben und Stummen begegnet uns auch noch anderwärts, auch noch im geltenden Recht.

Das gemeine Recht bildete die Grundsätze des römischen Rechts weiter und ließ auch wegen anderer Gebrechen, besonders wegen Blindheit, wenn diese ihrem Träger die Besorgung der eigenen Angelegenheiten unmöglich machte, die Aufstellung eines Kurators zu [3].

Es geschah dies wohl hauptsächlich auch im Anschluß an die älteren deutschen Rechte, die meist eine solche Beschränkung auf Gehör- und Sprachlose nicht kannten. Wie nach römischem Rechte sollten auch hier die Gebrechlichen in der Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten unterstützt werden. Deshalb kam eine vormundschaftliche Fürsorge bei Personen, die, wie die Zwitter, Zwerge und Leute von unregelmäßiger Körpergestalt, von der Erbfolge ausgeschlossen waren, überhaupt nicht in Frage [4]. Für ihre persönlichen Bedürfnisse hatten die nächsten Verwandten zu sorgen. Anders die Menschen, die nur an einzelnen Sinnen oder Gliedern Fehler oder Mängel haben, die Blinden, Tauben, Stummen, Hand- und Fußlosen: sie waren, wenn auch nicht nach Lehen-, so doch nach Stadt-, und Landrecht erb- und demnach überhaupt vermögensfähig. Sie erhielten deshalb auch partikulär [5] einen Vormund, und zwar einen stehenden für alle Rechtshandlungen im Gegensatz zu dem nur für vereinzelte Rechtsgeschäfte Bestellten [6].

---

[1] Paull. IV 12 § 9; Rudorff, Bd, 1, S. 143ff.

[2] Stautner, S. 3.

[3] Kraut, Bd. 2, S. 206; Stautner, S. 3; Glück, Bd. 33, S. 194.

[4] Stautner, S. 7; Kraut, Bd. 2, S. 195; Sachsenspiegel I 4; Schwerin, S. 13.

[5] Schwerin, S. 15.

[6] Kraut, Bd. 2, S. 196.

Dagegen mußte in den ältesten Zeiten den Lahmen und überhaupt Leuten, die von unvollkommener körperlicher Gestalt oder mit körperlichen Mängeln und Fehlern behaftet waren, ein Vormund im Zweikampf bestellt werden [1]. Eines solchen bedurften sie nach den Anschauungen jener Zeit vor allem zur Prozeßführung [2]. Das deutsche Recht unterschied aber nicht gleich dem heutigen zwischen Vormundschaft und Pflegschaft. Es gab nur jeweils eine Form der Fürsorge, die in den einzelnen Gebieten verschieden benannt wurde [3], aber wohl auch inhaltlich nicht überall gleich war.

Auch die deutschen Partikularrechte beschäftigten sich vielfach mit der Fürsorge für die Gebrechlichen. Das bayerische Landrecht von 1756 und ebenso das badische, das nur eine Übersetzung des code civil ist, tun derselben zwar keine besondere Erwähnung; desgleichen auch die bremische VormundschaftsO. § 101 und der hessische Entwurf zu einem bürgerlichen Gesetzbuch [4].

Dagegen wurden nach dem preußischen allg. LR. Tl. II Tit. 18 § 15 die Taub- und Stummgeborenen und die, welche es vor Vollendung des 14. Lebensjahres geworden, vom Staate bevormundet, diejenigen, welche erst in späteren Jahren Gehör oder Sprache verloren, aber nur dann, wenn sie sich durch allgemein verständliche Zeichen nicht ausdrücken konnten und daher zur eigenen Besorgung ihrer Angelegenheiten ganz unfähig waren [5]. Wurde durch dieses Gebrechen ihren Trägern die Besorgung ihrer Angelegenheiten nur erschwert, so war die Bestellung eines Vormundes nie gegen ihren Willen zulässig [6]. Immer mußte aber bei gerichtlichen Verhandlungen ein Beistand zugezogen werden [7]. Eine Vormundschaft über Taubstumme konnte nur aufgehoben werden, wenn letztere nach dem Ergebnis einer Untersuchung unter Zuziehung von

---

[1] Rudorff, Bd. 1, S. 143, lex Langob. II 49, 3.
[2] Kraut, S. 202; Stautner, S. 7.
[3] Stautner, S. 8.
[4] Teil V Art. 3, 8, 14 und Mot. S. 281.
[5] Teil II Tit. 18 § 16.
[6] Teil II Tit. 18 § 17.
[7] Teil II Tit. 18 § 18.

Sachverständigen als fähig bezeichnet wurden, ihren Sachen selbst vorzustehen[1]. Diese letztere Vorschrift hat aber zunächst nicht für die Taub- und Stummgeborenen des § 15 gegolten, weshalb dieser Paragraph schon durch Kabinettsorder vom 9. März 1805 dahin ergänzt wurde, daß sie aus der Kuratel zu entlassen seien, wenn sie nach erreichter Volljährigkeit ihre Verstandeskraft vollkommen zu gebrauchen und sich durch allgemein verständliche Zeichen auszudrücken imstande sind, und daß ihnen dann auch die Verwaltung ihres Vermögens preiszugeben sei. Freilich mußte ihnen, wie dies ja schon § 18 bestimmt hatte, bei gerichtlichen Verhandlungen ein Beistand beigegeben werden.

Eine solche Bevormundung beschränkte die Taubstummen in ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit. Sie erhielten dadurch ebenso wie Blinde, denen ein Vormund bestellt war, bezüglich der Fähigkeit, Verträge zu schließen, die Rechte der Blödsinnigen[2] und damit der Unmündigen[3]. Bezüglich der Verjährung wurden sie wie auch die Wahn- und Blödsinnigen den Minderjährigen gleichgestellt[4].

War den Taubstummen durch den Mangel der Sprache und des Gehörs der Ausdruck ihrer Gedanken und die Besorgung ihrer Angelegenheiten nur erschwert und konnte ihnen, wie ausgeführt, deshalb ohne ihren Willen kein Vormund bestellt werden[5], so konnten sie doch gewisse in den Gesetzen ausdrücklich bestimmte Angelegenheiten gleich den blinden oder beständig kranken Personen nur mit Zustimmung eines Beistandes vornehmen.[6] Diesen konnten sich die Gebrechlichen selbst erwählen, andernfalls wurde er ihnen vom Richter zugeordnet[7]. Diese letztere Bestimmung über die Beistandschaft, wie auch die §§ 17 und 18 des gleichen Titels, wurden durch die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875[8] nicht berührt, die

[1] Teil II Tit. 18 § 818.
[2] Teil I Tit. 5 § 25.
[3] Teil I Tit. 4 § 26.
[4] Teil I Tit. 9 §§ 540 und 595.
[5] Teil II Tit. 18 § 17.
[6] Daselbst § 51 Ziff. 3 und 4, § 52.
[7] Daselbst § 54.
[8] GS. S. 431.

im übrigen den größten Teil dieses Titels aufhob, so vor allem auch die Bestimmungen über die zwangsweise Bevormundung Taubstummer [1], und durch neue Vorschriften ersetzte. Nach § 81 Ziff. 3 dieser neuen Vormundschaftsordnung erhielten Großjährige einen Vormund, wenn sie taub, stumm oder blind und hierdurch an der Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten [2] gehindert waren. Ob letzteres zutraf, hatte das Vormundschaftsgericht zu entscheiden [3]. Soweit sie ihren Willen deutlich und mit Zuverlässigkeit zu äußern vermochten [4], konnten sie aber Verträge schließen [5].

Übrigens konnten auch Gebrechliche, wenn sie selbst zu handeln außerstande waren, für einzelne Angelegenheiten oder einen Kreis derselben einen Pfleger erhalten [6]. Dadurch wurde jedenfalls ihre Geschäftsfähigkeit nicht berührt [7], was aber bestritten war für den Fall, daß Nichtvollsinnige einen Vormund bekamen [8]. Nach den oben angeführten Ausnahmebestimmungen wurden diese Bevormundeten den Blödsinnigen und Unmündigen gleichgestellt, woran auch die Vormundschaftsordnung nichts änderte. Deshalb wird man eine solche Beschränkung der Geschäfts- und Handlungsfähigkeit wohl annehmen müssen.

§ 1982 des Sächs. BGB. vom 2. Januar 1863 und nach dessen Aufhebung durch das Gesetz vom 20. Februar 1882 [9] des letzteren § 4 Abs. 1 verlangte bei Taubstummen, die sich nicht durch verständliche Zeichen ausdrücken konnten, immer eine Vor-

[1] Koch, Bd. 4, S. 1097, Fußnote 1.

[2] Nicht ihrer Angelegenheiten überhaupt, wie das BGB. bestimmt. Stautner, S. 7.

[3] Koch, Bd. 4, S. 1136, Fußnote 16.

[4] Dies hält Koch, Bd. 1, S. 184, Fußnote 28 bei Taubstummblinden für unmöglich, was zweifellos für seine Zeit, die keine Verständigungsmittel für sie kannte, wie sie erst in den letzten Jahren gefunden wurden, richtig war.

[5] Teil I Tit. 5 § 24.

[6] § 90 VormO. Stautner, S. 9.

[7] Reichsgericht vom 8. Oktober 1885 RGZ., Bd. 14, S. 269ff. bes. 272.

[8] RG. a. a. O. Stautner, S. 9, Fußnote 8 über die verschiedenen Meinungen.

[9] Die Entmündigung und die Bevormundung Geisteskranker, Gebrechlicher und Verschwender betr. (GVBl. S 59.)

mundschaft. Bei den übrigen Taubstummen, ebenso wie bei den bloß Tauben oder bloß Stummen oder Blinden, Gebrechlichen und anderen Personen, welche wegen ihres körperlichen Zustands der vormundschaftlichen Fürsorge bedurften, war eine solche nur auf Verlangen zu bestellen, oder wenn das Vormundschaftsgericht es nach gerichtsärztlichem Gutachten für nötig hielt, und zwar entweder allgemein oder auf einzelne Angelegenheiten oder einen Kreis von solchen beschränkt. Eine solche Vormundschaft hatte für den Bevormundeten eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zur Folge [1].

In ähnlicher Weise schied auch das Gesetz des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 27. März 1872 über die elterliche Gewalt und das Vormundschaftswesen [2] in § 86 zwischen Taubstummen, die sich durch Zeichen nicht verständlich machen können, und solchen Blinden, die zugleich taub oder stumm sind, auf der einen Seite — sie mußten immer bevormundet werden —, Taubstummen dagegen, die sich durch Zeichen verständlich machen konnten, desgleichen nur tauben oder nur stummen oder blinden oder anderen gebrechlichen Personen waren Vormünder für alle oder einzelne Angelegenheiten nur zu bestellen, wenn es nach vorgängiger Erörterung für nötig gehalten wurde. Unter diesen Voraussetzungen konnte das Vormundschaftsgericht auch an Stelle der Anordnung einer eigenen Vormundschaft einfach die Fortdauer der elterlichen Gewalt bestätigen [3].

Die beiden zuletzt angeführten Gesetze [4] umschrieben wörtlich übereinstimmend den Pflichtenkreis der Vormünder noch besonders: sie haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Pflegebefohlenen weder sich noch anderen schaden können, und daß sie im Falle des Bedürfnisses in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht werden. Die Bestellung des Vormundes soll also sowohl dem Interesse des Gebrechlichen als auch dem seiner Umgebung dienen.

---

[1] § 81 Sächs. BGB. Mot. Bd. 4, S. 1230.

[2] RegBl. S. 101f.

[3] § 18.

[4] § 5 d. Sächs. Gesetzes vom 20. Februar 1882 (§ 1983 Sächs. BGB.) und § 87 des Weim. Gesetzes vom 27. März 1872.

Nach lübeckischem Rechte [1] konnte gleich dem sächsischen entweder auf Antrag oder auch von Amts wegen solchen Personen, denen durch teilweise Beraubung ihrer Sinne, worunter wohl auch das Gesicht und Gehör zu verstehen sind, die eigene Wahrnehmung ihrer Geschäfte erschwert war, ein Besorger ernannt werden, während in Württemberg [2] Personen, die wegen körperlicher Gebrechen zur Selbstverwaltung ihres Vermögens unfähig waren, um die gerichtliche Bestellung eines Vermögensverwalters anscheinend immer selbst nachsuchen mußten [3].

Gleich dem Sachs.-weim. Gesetz hatte auch der Bayerische Entwurf von 1861 [4] derer, die zugleich blind, taub oder stumm sind, Erwähnung getan. Nur für solche und für Taubstumme, die sich nur durch Zeichen verständlich machen konnten, sah er eine Gebrechlichkeitsvormundschaft vor, während die hamburgische Vormundschaftsordnung von 1830 überhaupt nur für die Taubstummen eine solche zuließ [5].

Auch Spanien und Portugal scheinen nur für die Taubstummen unter den körperlich Gebrechlichen zu sorgen. In ersterem Staate erhalten sie [6], wenn ihre Unfähigkeit einwandfrei festgestellt und erklärt worden ist, curadores ejemplares. In Portugal [7] werden sie, wenn sie nicht selbst ihr Vermögen

---

[1] § 93 der Vormundschaftsordnung von 1820; Roth, System des deutschen Privatrechts, Bd. 2, S. 491.

[2] LO. Tit. 45.

[3] Roth, a. a. O., S. 490. Wegen einzelner kleinerer Rechtsgebiete vgl. Stobbe, Bd. 4, S. 61ff.

[4] Mot. Bd. 4, S. 1231.

[5] Mot. Bd. 4, S. 1231.

[6] Art. 218 codigo civil; Stautner, S. 19. Die von ihm genannte französische Übersetzung bei Ernest Lehr droit civil espagnol S. 162 rechtfertigt zwar keineswegs die Annahme, daß diese Fürsorge nur den Taubstummen und nicht auch den anderen körperlich Gebrechlichen zugute kommen soll. Sie spricht von personnes atteintes d'infirmités physiques ou intellectuelles, qui les mettent hors d'état de gérer leurs biens ou même de conduire leurs personnes. Durch königl. Dekret vom 22. Januar 1910 wurde in Spanien ein Patronat für Taubstumme, Blinde und Anormale gegründet, zu dessen Aufgabe nach Art. 3 Ziff. 4 auch die soziale Vormundschaft gehört. Also auch hier besteht keine Beschränkung auf Taubstumme. Eos Bd. 6, S. 222.

[7] Stautner, S. 19.

verwalten können, teilweise bevormundet von Amts wegen oder auf Antrag von Verwandten oder dem Ehegatten.

Ebenso beschränkt § 275 des österr. allg. BGB. vom 1. 6. 1811 seine Fürsorge auf die Taubstummen. Sie sollen, wenn sie zugleich blödsinnig sind, beständig unter Vormundschaft bleiben. Es muß also die Taubstummheit schon vor Erreichung des Volljährigkeitsalters bestanden haben und mit einem geistigen Mangel verbunden sein. Letzteren vermutet man bei ihnen eher als bei hörenden und sprechenden Menschen. Wenn sie freilich nach erreichter Volljährigkeit [1], also nach Eintritt ins 25. Lebensjahr, zur Selbstverwaltung ihrer Geschäfte fähig sind, so darf ihnen wider ihren Willen kein Kurator gesetzt werden [2], also ganz ähnlich dem alten preußischen Recht: Wie dort soll auch in Österreich der Taubstumme nie ohne Sachwalter (= Kurator) vor Gericht erscheinen.

Wenn ein Kind wegen Leibes- oder Gemütsgebrechen nicht sich selbst zu verpflegen oder seine Angelegenheiten zu besorgen vermag, so kann, wie wir es ähnlich in Weimar gesehen, der Vater bei Gericht die Fortdauer der väterlichen Gewalt über die Minderjährigkeit hinaus mit Recht ansuchen [3]. Wegen solcher Gebrechen eines Pflegebefohlenen kann das Vormundschaftsgericht auf Ansuchen oder auch von Amts wegen nach Vernehmen des Vormunds und der Verwandten die Fortdauer der Vormundschaft über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus auf eine längere und unbestimmte Zeit anordnen [4].

Verwandte Bestimmungen hat das russische Zivilgesetzbuch von 1832 [5], das von körperlich Gebrechlichen nur den Tauben und Stummen seine besondere Fürsorge angedeihen läßt. Während bei normalen Minderjährigen mit Erreichung des 17. Lebensjahres die Vormundschaft aufhört [6] und sie dann eine beschränkte Geschäftsfähigkeit ähnlich den Minderjährigen

---

[1] § 21 allg. BGB.

[2] §§ 269, 270 allg. BGB.

[3] §§ 172 und 173 allg. BGB.

[4] § 251 allg. BGB.

[5] Klibanski, S. 137. Der Entwurf eines russ. ZGB. §§ 661ff. scheint sich eng an das deutsche BGB. anzuschließen. Seeler, S. 84.

[6] Art. 220.

über 7 Jahren im deutschen [1] oder den urteilsfähigen Bevormundeten des schweizerischen [2] Rechts erlangen, endet sie bei Tauben und Stummen erst mit der Volljährigkeit [3], d. i. dem Übertritt in das 22. Lebensjahr [4]. Sind sie dann des Lesens und Schreibens unkundig, so dauert die Vormundschaft fort, bzw. es wird nach deren Feststellung eine solche vom regierenden Senat eingesetzt. Sind sie dies nicht, so erlangen sie mit der Großjährigkeit volle Handlungs- und Verfügungsfähigkeit, die nur in dem Falle durch Bestellung eines Pflegers wie bei Minderjährigen über 17 Jahren beschränkt wird, wenn bei der Besichtigung sich ergibt, daß sie nicht imstande sind, Geschäfte selbständig abzuschließen und ihr Vermögen zu verwalten. Nach der zurzeit anscheinend herrschenden Senatsjudikatur [5] ist die Feststellung der Verfügungsunfähigkeit der Tauben und Stummen Voraussetzung für die Anordnung von Vormundschaft und Pflegschaft, und nicht mehr umgekehrt der Nachweis der Geschäftsfähigkeit Bedingung für die Aufhebung der Vormundschaft nach Erreichung der Volljährigkeit [6], wie dies heute noch in Italien rechtens ist.

Gleich den Geistesschwachen bedürfen dort taubstumm und blind Geborene auch nach erreichter Volljährigkeit zu denjenigen Geschäften, durch die sie nicht lediglich einen Vorteil erwerben, der Beihilfe eines Kurators [7]. Sie sind also nur beschränkt geschäftsfähig, wenn nicht gerichtlich erklärt wird, daß sie vollkommen imstande sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen [8].

England scheint umgekehrt, wie bei der Geisteskrankheit wohl auch bei den körperlichen Gebrechen deren Feststellung im gerichtlichen Verfahren vorauszusetzen, wenn deswegen ein

---

[1] § 106ff. BGB.

[2] Art. 40 ZGB.

[3] Art. 381.

[4] Art. 221.

[5] Entsch. 116 pro 1899 bei Issatchenko, Kodex der Thesen des Kassationshofes in Civilsachen Nr. 1264 bei Klibanski, S. 137, Anm. 2 zu Art. 381.

[6] Leuthold, S. 76.

[7] Art. 340 mit 339 Codice civile vom 25. Juni 1865.

[8] Stautner, S. 17.

Vormund zur Vermögensverwaltung und Personensorge bestellt werden soll. Eine solche Bevormundung ist bei den körperlich Gebrechlichen aber auf die Taubstumm-Blinden beschränkt [1].

Fast alle modernen ausländischen Rechte lassen nur den Nichtvollsinnigen oder gar nur den Taubstummen ihre Fürsorge zuteil werden, wie dies auch in einzelnen Schweizer Kantonen vor Einführung des ZGB. Gesetz war [2]. Viele Kantone freilich, besonders die meisten welschen, kannten in Anlehnung an den heute noch in Frankreich [3], Belgien und Luxemburg geltenden code civil überhaupt keine Fürsorge für die mit körperlichen Gebrechen Behafteten [4], während wieder andere allgemein solche als Grund besonderer Maßnahmen anerkannten, so Freiburg [5], Neuenburg [6] und vor allem Solothurn [7], das dem neuen Recht besonders darin vorbildlich wurde, daß es wegen körperlicher Gebrechen Bevormundung nur auf eigenen Antrag zuließ [8]. Denn nach Art. 372 des neuen schweizer. ZGB. kann

[1] Daß eines dieser Gebrechen genügt, wie Stautner S. 19 annimmt, scheint mir nach der einzigen von ihm angegebenen Quelle Ernest Lehr, éléments de droit civil Anglais S. 40, nicht zuzutreffen. Es heißt dort: les individus sourds-muets et aveugles de naissance c'est à dire privés à la fois de tous les sens essentiels sont reputés de plein droit idiots.

[2] Nach Art. 159 codice civile von Tessin sollten die Blinden einen Pfleger erhalten. Nach §§ 260 und 268 des Bürg. Ges. von Aargau wurden nur Taubstumme bevormundet, Blinde sollten dagegen nur einen Pfleger erhalten. Vgl. hierzu Art. 5 des Bundesges. vom 22. Juni 1881.

[3] Zachariä-Crome, Bd. 1, S. 156, Fußnote 2 und Bd. 3, S. 635, Fußnote 2 hält die Anordnung einer Kuratel über Taub- und Stummgeborene, trotzdem ihrer in dem einschlägigen Art. 936 keine Erwähnung getan wird, nötigenfalls für zulässig, ebenso eventl. die Beiordnung eines Beistandes.

[4] Stautner, S. 18f. Auch in den nordischen Ländern fehlen bes. Bestimmungen für die körperlich Gebrechlichen. Desgleichen schwed. Ges. aus dem Jahre 1734, Kap. 19 Art. 4 (Klibanski, Bd. 1, S. 418), das auch für Finnland nach Bestätigung des russ. Kaisers vom Jahre 1824 gilt. (Klibanski in Borchart, Die Handelsgesetze des Erdballs, Bd. 9.) Ferner ZG. für das Königreich Polen vom 1./13. Juni 1825, Art. 489ff. (Klibanski, Bd 1, S. 412). Örtliche Gesetze der Ostseegouvernements Kurland, Estland, Livland (Klibanski, Bd. 1, S. 416).

[5] Art. 233 code civil.

[6] Art. 361 code civil.

[7] § 371 Ziff. 3 und 5 des ZGB.

[8] Nägeli, S. 37; Eugen Huber, Bd. 1, S. 618.

einer mündigen Person auf ihr Begehren ein Vormund dann bestellt werden, wenn sie dartut, daß sie infolge von Gebrechen, zu denen auch körperliche, wie Blindheit, Taubstummheit und Krüppelhaftigkeit gehören [1], ihre Angelegenheiten nicht gehörig zu besorgen vermag. Voraussetzung ist, daß Kraft und Fähigkeit zu gehöriger richtiger Besorgung der eigenen Angelegenheiten mangeln [2]; volle Unfähigkeit wird ebenso wenig gefordert wie nach deutschem Recht [3]. Aus dem gleichen Grunde kann der Gebrechliche aber auch nach Art. 394 einen Beistand begehren [4]. Durch Anordnung der Beistandschaft büßt der Gebrechliche seine Handlungsfähigkeit nicht ein [5], wohl aber durch Ernennung eines Vormundes. Ist er urteilsfähig, so bewahrt er sich eine beschränkte Geschäftsfähigkeit [6].

§ 35.

Deliktsfähigkeit der Gebrechlichen.

Wird nach deutschem Recht die Geschäftsfähigkeit durch körperliche Gebrechen auch gar nicht beeinträchtigt, so räumt dasselbe der Taubstummheit doch einen bestimmten Einfluß auf die Deliktsfähigkeit ein, indem es die Taubstummen ohne Rücksicht auf höheres Alter den nur beschränkt deliktsfähigen Jugendlichen von 7 bis 18 Jahren im BGB. und von 13 bis 18 Jahren im Strafrecht gleichstellt. Nach § 828 und § 276 Abs. 1 S. 3 BGB. [7] und § 58 StGB. sind Taubstumme zivil- und strafrechtlich nur verantwortlich, wenn sie bei der Be-

---

[1] A. Egger, Kommentar, Bd. 2, Anm. 3b zu Art. 372 und Vogel, S. 37f.

[2] Wenn die Gründe für die Entmündigung nicht ausreichen, kann dem Gebrechlichen auch eventl. ein Beirat für einzelne Angelegenheiten beigegeben werden. Art. 395 ZGB.

[3] Egger, Kommentar, Anm. 2 zu Art. 372.

[4] Art. 394 ZGB. Über die Möglichkeit der Anordnung einer Beistandschaft über Nichtvollsinnige von amtswegen nach Art. 392 Ziff. 1 und 393 Ziff. 2 vgl. Vogel, S. 38.

[5] Art. 417 Abs. 1 ZGB.

[6] Art. 409ff. ZGB. analog § 106ff. BGB. Vogel, S. 39.

[7] Im Schweizer Obligationenrecht vom 7. Juli 1911 gibt es keine analoge Bestimmung. Vogel, S. 44.

gehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatten. Fehlte ihnen diese, so haben zunächst die zu ihrer Aufsicht verpflichteten Dritten für den von ihnen durch eine unerlaubte Handlung oder Vertragsverletzung angerichteten Schaden aufzukommen [1], sie selbst nur subsidiär und auch dann nur insoweit, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten eine Schadloshaltung erfordert und ihnen nicht die notwendigen Mittel zum standesgemäßen Unterhalt oder zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten entzogen werden [2].

Im Strafrecht muß die Feststellung des Mangels der Einsicht zur Freisprechung des Taubstummen führen [3].

Über die Berechtigung dieser Strafrechtsbestimmung — § 828 BGB. ist ja überhaupt nur die logische Folge aus § 58 StGB. — gehen die Meinungen vielfach auseinander, zumal bei dem heutigen hohen Stand der Taubstummenbildung und -erziehung. Diese Frage ist deshalb besonders wichtig, weil auch Deutschland, gleich seinen Nachbarländern, der Schweiz und Österreich, sein Strafgesetzbuch abändern will und dabei auch nach dem Vorentwurf der jetzige § 58 wegfallen soll.

Bevor wir darüber handeln, ob dieser Gedanke gutzuheißen ist, ist es vielleicht ganz interessant, zu sehen, wie anderwärts die Frage der Deliktsfähigkeit der Gehörlosen geregelt ist. Unserm § 58 Strafgesetzbuch fast wörtlich nachgebildet ist § 88 des ungarischen Strafgesetzbuchs [4]. Inhaltlich stimmt in der Hauptsache hiermit Art. 34 Ziff. 7 des mexikanischen Strafgesetzbuchs vom 7. Dezember 1871 überein: von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit schließt Taubstummheit aus, die seit der Geburt oder länger als seit der Vollendung des 15. Lebensjahres besteht, welches auch das Alter des Angeklagten zur Zeit der Verletzung des Strafgesetzes sein mag, es sei denn, daß er die nötige Unterscheidungsfähigkeit zur Erkennung der Unerlaubt-

---

[1] § 832 BGB.

[2] § 829 BGB. Über dessen analoge Anwendbarkeit bei kontraktlichem Verschulden vgl. Staudinger, Bem. I 2 zu § 276.

[3] § 58 StGB.

[4] Gesetzart. V vom Jahre 1878 in der Fassung vom Jahre 1909.

heit der seiner Strafverfolgung zugrunde liegenden Handlung besessen hätte.

Auf die von Jugend an Taubstummen beschränkten auch Art. 67b des längst außer Kraft getretenen sachsen-meiningischen StGB. vom 1. August 1844 [1] und des Kriminalgesetzbuchs für das Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 3. Mai 1841 sowie Art. 62 Abs. 1 S. 2 des alten gemeinschaftlichen StGB. für die thüringischen Staaten ihre Sonderbestimmungen für die Gehör- und Sprachlosen. Diese erklärten die taubstumm geborenen und in den Jahren ihrer Kindheit taubstumm gewordenen Personen nicht strafbar, wenn sie nicht die nötige Ausbildung erhalten hatten, um sich der Strafbarkeit ihrer Handlung bewußt zu werden.

Diese Scheidung zwischen den von Kindheit an Taubstummen und denen, die es erst später geworden, kommt der zwischen genügsam Ausgebildeten und Nichtausgebildeten, wie sie z. B. das braunschw. StGB. vom 11. Juli 1840 kannte, das am 18. Juli 1843 auch in Lippe-Detmold eingeführt wurde, ziemlich gleich.

Diese Unterscheidung nach Ausbildung und Alter des Erwerbs des Gebrechens bleibt aber doch an Äußerlichkeiten haften, die nicht allen Fällen gerecht werden dürften. Zutreffender erscheint mir daher die Lösung der Frage in Art. 120 Ziff. 5 des bayr. StGB. vom 16. Mai 1813, Art. 125 Ziff. 5 des StGB. für die Herzoglich oldenburgischen Lande vom 10. September 1840 und Art. 83 Ziff. 5 des Kriminalgesetzbuches des Königreichs Hannover vom 8. August 1840. Sie entschuldigten Taubstumme gegen alle Strafen bzw. verschonten sie mit allen Kriminalstrafen, wofern sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlungen gehörig unterrichtet worden sind und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit außer Zweifel steht.

§ 77 des StGB. für das Großherzogtum Baden vom 6. März 1845 ließ die Taubstummen straflos, deren Geisteskräfte nicht so entwickelt waren, um die Folgen und die Strafbarkeit einer begangenen Übertretung einzusehen. Ganz ähnlich bestimmte Art. 37 Ziff. 2 des StGB. für das Großherzogtum Hessen vom

---

[1] Samml. der Landesherrl. Verord. S. 131 ff.

17. September 1841, das auch in der Freien Stadt Frankfurt am 16. September 1859 eingeführt worden war, und Art. 35 Ziff. 2 des StGB. für das Herzogtum Nassau vom 14. April 1849, daß wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit gegen Taubstumme keine Strafe stattfinde, wenn mit Gewißheit anzunehmen sei, die Sträflichkeit ihrer Handlung und deren Folgen sei von ihnen nicht erkannt gewesen.

Sie kommen schon der durch § 58 RStGB. getroffenen Regelung sehr nahe. Diese legt das Hauptgewicht auf die Wirkung, die die Taubstummheit auf das Unterscheidungsvermögen ausübt d. i. auf die Fähigkeit des Taubstummen, von sich aus zu erkennen, daß er sich durch die konkrete Handlung einer Kriminalstrafe aussetzen könne [1]. Freilich wollen die meisten Kommentatoren [2] auch den § 58 StGB. nur auf solche Personen anwenden, die des Gebrauchs von Gehör und Sprache von Geburt oder wenigstens seit so früher Kindheit beraubt sind, daß dadurch die Entwicklung der Persönlichkeit in entscheidender Weise gehemmt ist. Der Wortlaut des Gesetzes gibt meines Erachtens für eine solch enge Begriffsbestimmung keinen Anhaltspunkt. Sie deckt sich aber auch nicht, wie Olshausen behauptet, mit dem Sprachgebrauch.

Der Gesetzgeber wollte nur, daß in jedem Fall besonders geprüft werde, ob der betreffende Taubstumme die zur Strafbarkeit notwendige Unterscheidungsfähigkeit, die bei normalen Menschen dieses Alters vermutet wird, besaß, und verlangt daher deren ausdrückliche Feststellung im Urteil [3] und im schwurgerichtlichen Verfahren die Stellung einer eigenen Nebenfrage [4] über den Besitz der erforderlichen Einsicht. Ob diese beim Taubstummen anzunehmen ist, davon wird sich der Richter meist nur auf Grund der mündlichen Verhandlungen ein Bild machen können; deshalb darf er auch nur dann einen Straf-

[1] Henle-Schierlinger, Anm. 3 zu § 56.

[2] Olshausen, Anm. 1 zu § 58. Frank, Anm. I zu § 58. Oppenhof, Anm. 1 zu § 58. Liszt, S. 173. Meyer-Allfeld, S. 127.

[3] Olshausen, Anm. 2 zu § 58; Henle-Schierlinger, Anm. 1 zu § 57 und Anm. zu § 58. RG. vom 2. Dezember 1892 RGStrS. Bd. 23, S. 351. A. A. Rüdorff-Stenglein, Anm. 1 zu § 58.

[4] § 298 Abs. 2 StPO. So auch mex. StrGB. vom 7. Dezember 1871 § 34 Ziff. 7 S. 2; Ital. StrPO. vom 27. Februar 1913, Art. 450.

befehl gegen einen Taubstummen erlassen, wenn er nach den vorliegenden Tatsachen die Überzeugung davon gewonnen hat, daß derselbe die erforderliche Einsicht bei Begehung der Tat besessen [1].

Das Gesetz wollte mit dieser Sonderbestimmung den Taubstummen nur vor der Gefahr einer ungerechten Verurteilung bewahren, ihm aber keineswegs den Stempel des Mangels geistiger oder sittlicher Reife aufdrücken.

Wenn der Taubstumme also schon verantwortlich ist, so hat er wegen seines Gebrechens keinen Anspruch auf Strafmilderung, wie dies Aschaffenburg [2] besonders warm befürwortet, und wie es auch das alte bayerische StGB. vom 16. Mai 1813 Art. 120 Ziff. 5 mit Art. 99, das StGB. für die Herzoglich oldenburgischen Lande vom 10. November 1814 Art. 125 Ziff. 5 mit Art. 106 und das Kriminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig vom 10. Juli 1840 § 60 bestimmt hatte. In dieser Beziehung sollte der Taubstumme nicht den Jugendlichen gleichstehen. Das italienische StGB. hingegen vom 30. Juni 1889 reiht die Taubstummen, die mit Unterscheidungsvermögen gehandelt haben — diejenigen, bei denen dieses fehlte, bleiben an sich straffrei —, hinsichtlich des Strafrahmens immer in die nächstjüngere für die Normalen berechnete Altersklasse ein. Auch in Belgien wird bei dem Taubstummen, falls die Frage, ob er ein Vergehen nicht begreifen könne und daher freizusprechen ist [3], verneint ist, die Strafe wie beim Minderjährigen ermäßigt [4]. Desgleichen ist in Japan Art. 40 des StGB. vom 23. April 1907 die Handlung eines Taubstummen überhaupt nicht oder doch milder zu bestrafen.

Es wird nach diesen Rechten also auch den ausgebildeten Taubstummen nur eine beschränkte Zurechnungsfähigkeit zuerkannt [5], wofür kein Grund vorliegt. Dies ist auch gar nicht

[1] Preuß. Justizministerialverfügung vom 28. November 1895 (JMBl. S. 414); Bayer. Vorschriften über die Behandlung der amts- und schöffengerichtlichen StrS. in der Min. Bek. vom 29. November 1913 (JMBl. S. 499ff.) § 20.

[2] In HB. der gerichtl. Psychiatrie von Hoche, S. 85.

[3] Art. 76 StGB.

[4] Art. 73—75 StGB.

[5] Hugo Hoffmann, S. 52.

im Interesse der Taubstummen, die dann eben auch nicht für vollwertig angesehen werden. Eine andere Frage ist freilich, ob ihr Gebrechen im einzelnen Fall Grund ist für die Zubilligung mildernder Umstände.

Dagegen ist es sehr zweckmäßig, wenn gleich das Strafgesetz die Anordnungsmöglichkeit der Verbringung der nichtverantwortlichen Taubstummen in Erziehungs- und Besserungsinstitute vorsieht, wie dies im deutschen Recht nicht der Fall ist, was aber Liliental [1] für eine Reform in Anregung gebracht hat. Italien gestattet in Art. 57 mit Art. 53 Abs. 2 StGB. gleich Minderjährigen auch die Taubstummen in solchen Anstalten unterzubringen und sie darin bis zum Alter von 24 Jahren — bei Normalen nur bis zur Volljährigkeit — festzuhalten. Auch kann den Eltern oder sonstigen Erziehungspflichtigen unter Androhung einer Buße auferlegt werden, auf das Betragen der Taubstummen besonders acht zu haben.

Eine ganz vereinzelt dastehende, aber sicher sehr beachtenswerte, hier einschlägige Regelung beabsichtigt das neue schweiz. Strafrecht. Nach Art. 10 Abs. 3 des Vorentwurfs vom April 1908 wird ein Kind unter 14 Jahren, das eine als Vergehen [2] bedrohte Tat begangen, nicht strafrechtlich verfolgt; erfordert sein Zustand eine besondere Behandlung, ist das Kind insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, taubstumm oder epileptisch, so hat es der Richter der Verwaltungsbehörde zu überweisen, die dann die für den Zustand des Kindes erforderliche Behandlung anordnet. Die zweite Expertenkommission hat auf verschiedene Anträge hin, besonders von Silbernagel und Reichel, in Art. 10 ter. dies dahin abgeändert, daß die nach dem Rechte der einzelnen Kantone für die Behandlung der Gesetzesübertreter unter 14 Jahren überhaupt zuständige Behörde — Kinder- und Jugendgericht, Schutzamt, Vormundschaftsbehörde — selbst die Behandlung anzuordnen hat, die der Zustand des Kindes erfordert [3].

---

[1] Liliental, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, allg. Teil, Bd. 5, S. 161.

[2] Die 2. Expertenkommission setzte schon in der Überschrift an Stelle des Wortes Verbrechen das Wort Vergehen, was dementsprechend im Text geändert werden mußte. Protokoll Bd. 1, S. 10—13.

[3] Protokoll Bd. 1, S. 54—58, S. 61—72 und S. 460.

Bei Übertretungen von Kindern werden diese von der Strafverfolgungsbehörde der Schulbehörde überwiesen, die dann die Versorgung des behandlungsbedürftigen Kindes zu veranlassen hat.[1] Kommt ein Jugendlicher von 14 bis 18 Jahren in Frage, so ordnet der Richter selbst diese Behandlung an, sowohl bei Vergehen wie bei Übertretungen[2].

Wie schon der Wortlaut ersehen läßt, ist die Aufzählung der behandlungsbedürftigen Gebrechen, der geistigen und der körperlichen, nicht erschöpfend, sondern nur beispielsweise zu verstehen. Auch sprechen die Erläuterungen zu Art. 10 des Vorentwurfs[3] allgemein von geistigen und körperlichen Gebrechen; es kann also neben Taubstummheit wohl auch Blindheit und Krüppelhaftigkeit in Frage kommen.

Als die bei ihnen zutreffenden Maßnahmen nennen die Erläuterungen für Kinder und Jugendliche Heilbehandlung, soweit eine solche möglich, oder eine die vorhandenen geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes benutzende und dem Zustand desselben angepaßte Erziehung und Schulung und verweisen noch ausdrücklich auf Art. 275 und 405 ZGB., die die entsprechende Ausbildung der körperlich und geistig gebrechlichen Kinder besonders als Pflicht der Eltern bzw. des Vormunds betonen. Diese Maßnahmen haben natürlich einen rein fürsorglichen Charakter[4]. Ihre Anordnung setzt keineswegs voraus, wie die Erläuterungen hervorheben, daß ein Zusammenhang der Tat mit dem Gebrechen nachzuweisen ist, weil, wie sie sagen, allgemein als sicher anzunehmen ist, daß der in seiner Entwicklung zurückgebliebene oder zurückgehaltene Mensch für die Gesellschaft eine große Gefahr bietet, wenn er nicht einigermaßen zur Arbeit, Sitte und Ordnung erzogen ist. Man gewinnt nach dieser weitgehenden Auffassung das Gefühl, als

---

[1] Art. 234 VE. Dies dürfte wohl auch noch entsprechend geändert werden, doch standen mir die Protokolle darüber noch nicht zur Verfügung.

[2] Art. 11 Ziff. 4 und Art. 235 VE. In Art. 11 quinquies hat die Expertenkommission hieran nichts geändert.

[3] S. 29ff.

[4] So auch Silbernagel, Protokolle der 2. Expertenkommission, Bd. 1, S. 56.

wollte das Schweizer Recht jede Gelegenheit ergreifen, auch diese unglücklichen Kinder der erforderlichen Sonderausbildung zuzuführen, in ihrem Interesse und in dem des ganzen Volkes. Alle Behörden, die mit solchen Kindern in Berührung kommen, sollen zur Mitarbeit herangezogen werden.

Dieser Gedanke wurde auch in Art. 24 Abs. 5 des StrG. des Kantons St. Gallen über Verbrechen und Vergehen vom 4. Januar 1886 in der Fassung des Nachtragsgesetzes vom 27. Februar 1912 verwirklicht. Danach kann bei jugendlichen Personen unter 17 Jahren, welche wegen erheblicher geistiger und körperlicher Gebrechen besonderer Behandlung bedürfen, an Stelle der Unterbringung in einer Besserungsanstalt die erforderliche Heilbehandlung angeordnet werden [1].

Keine Sonderbestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit der Taubstummen enthalten die Strafgesetze von

Frankreich, code pénal vom 22. bis 28. Februar 1810;
Spanien, StGB. vom 17. Juni 1870;
Portugal, StGB. vom 17. September 1886;
Niederlande vom 3. März 1881;
Norwegen, AllgBürgStrG. vom 22. Mai 1902;
Finnland, StrafG. vom 19. Dezember 1889;
Bulgarien, StrG. vom 2. Februar 1896;
Rußland, das neue StGB. vom 22. Februar 1903;
Türkei, StGB. vom 9. August 1858;
Großbritannien;
Österreich, StG. vom 27. Mai 1852 und ebenso der Vorentwurf vom September 1909 und der Regierungsentwurf von 1912.

Auch der Vorentwurf zu einem deutschen StGB. enthält keine dem § 58 StGB. entsprechende Bestimmung mehr [2], nachdem auch bei den relativ strafmündigen Jugendlichen das Einsichtserfordernis weggefallen ist [3]. Auch ihre Strafbarkeit ist vom Vorhandensein des Unterscheidungsvermögens abhängig gemacht. Die Taubstummen sind also den Normalen völlig gleichgestellt. Es gelten auch bei ihnen die nämlichen

[1] Schweiz. Jahrbuch für Jugendfürsorge, Bd. 2, S. 45.
[2] Hiergegen vor allem X. Gretener, S. 34 bis 39.
[3] Begr. S. 263.

Voraussetzungen für die Annahme der Unzurechnungsfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit [1] Wie die Begründung hierzu weiter bemerkt, sind bei den Taubstummen immer die Umstände des einzelnen Falls maßgebend. Es ist zu prüfen, ob und in welchem Umfange der Täter Taubstummenunterricht genossen hat und wieweit auch, hiervon abgesehen, seine geistigen und sittlichen Fähigkeiten entwickelt sind.

Es ist wohl nicht zu leugnen, daß auch ohne die alte Sonderbestimmung die Taubstummen bei der pflichtgemäßen Gründlichkeit unserer Richter meist gegen eine ungerechte Verurteilung gesichert sind.

Von vielen Freunden der Taubstummen [2] wurde diese Gleichstellung der Gehör- und Sprachlosen mit den Normalen freudigst begrüßt. Doch vermag ich dieser Veränderung nicht ohne weiteres zuzustimmen wie O. Krafft [3], der darin hauptsächlich die Erklärung des Taubstummen als vollwertig begrüßt. Dies will schon § 58 StGB. nicht in Zweifel stellen.

Freilich für die meisten ausgebildeten Taubstummen ist eine solche Sonderbestimmung überflüssig. Es haben aber von den erwachsenen Taubstummen noch nicht alle den besonderen Unterricht genossen; sind sie auch seltener geworden als zur Zeit des Erlasses des geltenden Gesetzes und werden sie auch bei Weiterverbreitung des Sonderschulzwangs noch abnehmen. Die unausgebildeten Taubstummen sind infolge der mangelnden Erziehung vielfach in ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung zurückgeblieben, und daher ist es äußerst zweckmäßig, wenn schon im Gesetz der Richter zu einer besonderen Rücksichtnahme auf eine solche Möglichkeit hingewiesen und zu einer besonderen Prüfung dieser Fragen verpflichtet wird. Nach

---

[1] § 63 VE.

[2] E. Schorsch (Blätter für Taubstummenbildung, 12. Jahrgang, S. 193) ist schon 1899 scharf für die Aufhebung des § 58 wenigstens gegenüber den unterrichteten Taubstummen eingetreten. Wenn er sagt. ihrer geistigen Beschaffenheit wird durch § 298 StPO. —er kann ja nur Abs. 2 im Auge haben, da er nicht nur von Jugendlichen handelt — genügend Rechnung getragen, so ist dies wohl insofern irrig, als diese Bestimmung mit § 58 StGB. auch fallen muß.

[3] Blätter f. Taubstummenbildung, 23. Jahrg., S. 73.

dem Willen des Vorentwurfs soll eine solche ja auch in Zukunft vorgenommen werden. Die einfache Erwähnung in der Begründung dürfte hierfür nicht als genügend erachtet werden. Es wäre viel bedauerlicher, wenn ein Taubstummer trotz mangelnder Einsicht ungerecht verurteilt würde, als daß einzelne aus einer Gesetzesbestimmung, wie sie § 58 StGB. enthält, falsche Schlüsse ziehen.

Es ist daher meines Erachtens nur freudig zu begrüßen, daß, wenn auch der Gegenentwurf in dieser Beziehung den Vorentwurf nicht abändern will, doch die Kommission zur Aufstellung eines Entwurfs zur Reform des StGB. schon bei der ersten Lesung, das auch bei den Jugendlichen, zwar in veränderter Gestalt, wieder aufgenommene Einsichtserfordernis auch auf die Taubstummen ohne Altersgrenze ausgedehnt hat, freilich mit der Maßgabe, daß bei ihnen nicht von Mangel der geistigen und sittlichen Reife, sondern nur von zurückgebliebener Entwicklung die Rede ist [1]. Hieran wurde auch bei der zweiten Lesung nichts geändert.

Freilich ist auch hier Lilientals Wunsch [2], der Taubstummheit auch andere Sinnesdefekte, wie z. B. Blindheit, gleichzustellen [3], nicht erfüllt. Ist auch bei letzterer die Gefahr, daß sie die Entwicklung hemmt, nicht in dem Maße gegeben wie bei der Taubstummheit [4], so vermag man sich doch der Einsicht nicht zu verschließen, daß auch ein Blinder, wenn er keine entsprechende Ausbildung erhält und von der Welt mehr oder weniger abgeschlossen ist, in der Entwicklung gegenüber normalen Menschen zurückbleibt, und daß dadurch seine strafrechtliche Einsicht in Frage gestellt werden muß.

Eine ausdehnende analoge Anwendung des § 58 StGB.

---

[1] Lucas, DJZ. Bd. 16, S. 1355; Ebermayer, DJZ., Bd. 18, Sp. 496 und Komm. Beschlüsse, S. 20.

[2] Vergleichende Darstellung, Bd. A 5, S. 161.

[3] Aus dem selben Grunde muß auch die Bestimmung des § 828 BGB. in ihrer Beschränkung auf Taubstumme als zu eng erachtet werden. Jung, S. 48.

[4] Aschaffenburg, a. a. O., S. 82 hält eine solche Sonderbestimmung für Blinde überhaupt für überflüssig.

auf sie, wie sie von vielen Seiten befürwortet wird [1], ist nach dem Gesetz zweifellos unzulässig [2].

Eine mehr allgemeine Fassung, die es ermöglicht, neben der Taubstummheit auch andere körperliche Gebrechen zu berücksichtigen, enthält das neue russische Strafgesetzbuch vom 22. März 1903 in § 39 Abs. 1. Danach ist dem Täter eine strafbare Handlung nicht zuzurechnen, wenn er bei ihrer Begehung infolge der von einem körperlichen Gebrechen oder einer Krankheit herrührenden mangelhaften geistigen Entwicklung die Natur und die Bedeutung seines Tuns nicht verstehen oder seiner Handlungen nicht Herr sein konnte. Und ähnliches bestimmt § 44 des AllgBürgStrGB. für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902.

§ 36.

Abschluß von Rechtsgeschäften durch Gebrechliche.

Es kann wohl nach dem Ausgeführten keinem Zweifel mehr unterliegen, daß auch die Sondervorschriften für die Gebrechlichen im materiellen Strafrecht nur deren Interessen zu wahren bemüht sind. Dasselbe gilt auch von dem bürgerlichen Recht, dem materiellen und auch dem formellen, die sich nicht voneinander trennen lassen. Sie wollen die Gebrechlichen keineswegs zeichnen oder in ihrer Rechtsfähigkeit beschränken. Sie schaffen vielmehr, indem sie der Eigenart ihrer Gebrechen Rechnung tragen, für sie besondere Wege, um ihnen Rechtsinstitute zugänglich zu machen, die nach den allgemeinen Vorschriften ihr Gebrechen ihnen versagen oder doch erschweren und sie besonderen Gefahren im Rechtsleben aussetzen würde.

Es ist im Rahmen dieser Arbeit natürlich unmöglich, alle einzelnen Rechtsinstitute daraufhin zu untersuchen, ob und wie sie auch den Gebrechlichen zugänglich sind. Dies geschah für die Blinden und Taubstummen ja schon des öfteren in mehr oder weniger vollkommener Weise. Freilich fehlt es noch völlig an einer Zusammenstellung der für die Verkrüppelten prak-

[1] Olshausen, Anm. 3 zu § 58 und die dort angegebene Lit.; Liszt, S. 173; Kahl, in vergleichende Darstellung, Bd. I, S. 23.

[2] Frank, Anm. II zu § 58 und die dort angegebene Lit.; Meyer-Allfeld, S. 127.

tischen Sonderbestimmungen. Dies sind an sich nur wenige und verschieden nach der Eigenart der einzelnen Gebrechen. Für die meisten von ihnen hat das Recht keine besondere Regelung getroffen und ist eine solche auch nicht erforderlich. Es kann sich im allgemeinen nur darum handeln, daß durch Verstümmelung oder Lähmung das Schreiben unmöglich gemacht wird. In dieser Beziehung sind sie vielfach den Blinden gleich zu behandeln.

Es soll daher nur in Kürze, mehr der Vollständigkeit halber, von denjenigen rechtlichen Einrichtungen gehandelt werden, die nach ihrem Wesen und dem der einzelnen Gebrechen Sondervorschriften notwendig machen.

Die nur körperlich Gebrechlichen können, weil sie durch ihre Leiden keinesfalls in der Rechtsfähigkeit beschränkt werden, heute gleich ihren normalen Volksgenossen Rechtsgeschäfte aller Art vornehmen. Ist für ein solches bei Gefahr der Nichtigkeit [1] durch Gesetz [2] oder Vertrag [3] die Schriftform vorgeschrieben, kann aber ein Blinder oder Krüppel die Urkunde eigenhändig mit seinem Namen nicht unterschreiben, so kann er dafür ein Handzeichen daruntersetzen, das dann freilich gerichtlich oder notariell beurkundet werden muß [4].

Das Erfordernis der Eigenhändigkeit ist nicht so wörtlich zu verstehen, als könnte nicht auch mit einem anderen Glied oder Teil des menschlichen Körpers [5] geschrieben werden z. B., was ja auch schon häufig praktisch vorgekommen, mit dem Fuß, Armstümpfen, den Lippen oder Zähnen. Das Wesentliche

---

[1] § 125 BGB.

[2] § 126 BGB. Die einzelnen Fälle finden sich aufgezählt bei Staudinger, Bem. I zu § 126.

[3] § 127 BGB.

[4] § 126 Abs. 1 BGB.; Art. 94 WO. In Bayern sind nach Art. 161 EGBGB., § 191 Abs. 2 FGG., Art. 15 Abs. 2 S. 2 Bayer. AGGVG. vom 23. Februar 1879 in der Fassung des Art. 167 Ziff. I des bayer. AGBGB vom 9. Juni 1899 nicht die Amtsgerichte nach § 167 FGG., sondern nur die Notare (Art. 1 des bayer. NotG. vom 9. Juni 1899) zuständig. Dies gilt auch für die später erörterten Fälle, in denen Reichsgesetze Beurkundungen durch ein Gericht oder einen Notar vorschreiben. Die Ausnahmefälle des Art. 15 Abs. 2 S. 1 Bayer. AGGVG. kommen hier nicht in Betracht. Über andere Bundesstaaten siehe Staudinger, Anm. IV 4b zu § 126 und Bem. 3 zu Art. 141 EG.

[5] Crome, Bd. 5, S. 58, Fußnote 2; Köhne-Feist, Bd. 1, S. 158.

daran ist, daß charakteristische Schriftzüge erzeugt werden [1], die eventuell auch eine Nachprüfung nach ihrem Urheber im Wege der Schriftvergleichung ermöglichen. Aus diesem Grunde genügen alle Arten von Druck [2] wie auch Maschinenschrift nach übereinstimmender Ansicht nicht. Dieser aber gleichen sehr die Reliefbuchstabenschrift von Hauy, die eine ausgesprochene Typenschrift ist, und die jetzt viel mehr gebräuchliche Braillesche Punktschrift [3], die beide die Blinden benutzen. In diesen können also die letzteren keineswegs rechtsgültig unterzeichnen, ja nicht einmal in den Fällen, in denen eine mechanische Vervielfältigung der Namensunterschrift im Gesetz gestattet ist [4], denn auch hier genügt wieder nicht ein Druck oder eine Unterstempelung, sondern es wird allgemein ein Faksimile verlangt, das also die Handschriftzüge widergibt [5].

Doch kann ein Blinder, besonders ein später Erblindeter, rechtsgültig mit den Schriftzügen der Sehenden unterzeichnen. Denn dies setzt nicht voraus, daß er das Schriftstück gelesen

---

[1] Staudinger, Bem. V A zu § 2231.

[2] Fischer-Henle, Anm. 2 zu § 126.

[3] Vogel, S. 12 über die verschiedenen Systeme findet sich Näheres in allen Werken über das Blindenwesen besonders in Mells enzyklopädischem Handbuch.

Da die Blindenbücher infolge des umständlicheren Verfahrens bedeutend schwerer sind als gewöhnliche, hat zwar nach langem Sträuben der Staatssekretär des Reichspostamts durch Bekanntmachung vom 28. Dezember 1912 (RZentralBl. S. 28f.) einen ermäßigten Tarif für Blindenschriftsendungen mit Wirkung vom 1. Januar 1913 im inneren deutschen Verkehr einschl. des Wechselverkehrs mit Bayern und Württemberg und vom 1. Februar 1913 ab auch im Verkehr zwischen Deutschland und Österreich, das schon seit 1. November 1909 einen solchen besitzt, — nicht auch Ungarn — eingeführt. Dies ist bei dem hohen Preis der Blindenschriften im Interesse der weiteren geistigen Ausbildung der Blinden wegen des leichten Austausches der Bücher sehr erfreulich.

Auf Anregung des Blindenkuratoriums der Kaiserin Maria Alexandrowna hat die russische Tarifkommission am 29. Oktober 1913 unter Nr. 851 beschlossen, aus dem Ausland eingeführte Bücher für Blinde in ausländischer Sprache nach Art. 178 Punkt 2 des Tarifs zollfrei zu lassen. Dieser Beschluß wurde vorschriftsmäßig bestätigt. (Zirkular des Zolldepartements vom 5. November 1913 Nr. 1058.)

[4] § 793 Abs. 2 BGB., §§ 181, 426 Abs. 2 Ziff. 9 HGB.

[5] Fischer-Henle, Anm. 10 zu § 793; Staub, HGB. Anm. 14 zu § 426, dort auch die Gegenansicht und ihre Vertreter.

oder auch nur lesen konnte [1], wenn er nicht selbst daran Anstand nimmt, etwas mit seinem Namen zu decken, von dessen Inhalt er sich nicht überzeugen konnte. Ja, der Blinde kann sich auch bei der Unterzeichnung von einem Dritten unterstützen lassen, soweit ihm bloß nachhelfend die Hand geführt wird [2]. Übrigens hat jeder, also auch ein Gebrechlicher, die Möglichkeit, einen Vertreter, z. B. auch den Pfleger, an seiner Statt unterzeichnen zu lassen [3]. Er darf sich aber dessen nicht in einfacher mechanischer Dienstleistung bedienen [4]. Auch Wechsel können Lesens- und Schreibensunfähige anstatt mit ihrem Namen mit einem gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichen rechtsgültig ausstellen, denn auch diese erfordern nur die Schriftform [5].

Freilich ist dadurch den Gebrechlichen gegenüber Normalen der Abschluß von schriftlichen Verträgen schon etwas erschwert, aber doch in erster Linie zu ihrem Schutze, wenn natürlich auch im Interesse der Vertragsgegner.

Das bayerische Landrecht Tl. 4 1. Kap. § 6 N. 3 verlangte von geschlossenen Handlungen bei des Lesens unkundigen Personen nicht nur, daß sie zu Papier gebracht werden, sondern auch, daß bei Meidung der Nichtigkeit das hierüber abgefaßte Instrument vorgelesen wird. In N. 4 spricht es aber die Erwartung aus, daß solche Personen, wenn sie kontrahieren wollen, solches niemals anders als vor Obrigkeit oder wenigstens vor dem Notar oder genugsamen Zeugen tun sollen, damit man auf diese Weise des Konsenses halber sattsam von ihnen gesichert sein möge. Damit kommt auch das Interesse der Gegenpartei stark zum Ausdruck.

Nach Teil 1 Tit. 5 § 172 des preußALR. mußten Personen, die des Lesens und Schreibens unkundig oder durch einen

---

[1] Fischer-Henle, Anm. 5 zu § 126.

[2] Staudinger, Bem. IV 2c zu § 126.

[3] Staudinger, Bem. IV 2b zu § 126, dann Komm. d. RGRäte, Anm. 2 zu § 126.

[4] Staudinger, Bem. IV 2c zu § 126, dann Komm. d. RGRäte a. a. O.

[5] Art. 94 WO.; Staub WO. Anm. 2 und 6 zu Art. 94 und Anm. 17 zu Art. 1; Rehbein, Bem. 25 zu Art. 4; Vogel, S. 72 f. d. schweiz. Obligationenrecht.

Zufall am Schreiben verhindert waren, schriftliche Verträge, wo es solcher bedurfte, gerichtlich oder vor einem Justizkommissario errichten, auch Blinde und Taubstumme [1] ihre schriftlichen Verträge [2] gerichtlich aufnehmen lassen [3].

Wie hierbei im einzelnen zu verfahren, bestimmte eingehend die allgemeine Gerichtsordnung [4].

Das BGB. gestattet nunmehr, wie andern Personen, auch den Gebrechlichen [5] statt der einfachen Schriftform zur höheren Sicherheit die gerichtliche oder notarielle Beurkundung zu wählen, aber sie fordert sie nicht schon wegen des Gebrechens, weil, wie die Motive [6] sich ausdrücken, die körperlichen Gebrechen auf die Lage der davon Betroffenen je nach deren Bildungsgrad und Lebensstellung in so verschiedener Weise einwirken, daß eine Geschäftserschwerung, welche dem einen dienlich sein mag, von dem andern mit Recht als eine erhebliche Belastung empfunden wird.

Wo die Parteien selbst diese letztere Form wählen oder sie das Gesetz schon vorgeschrieben hat [7], muß der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen bzw. das Gericht einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen zuziehen bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, wenn nach der Überzeugung des Notars oder Richters ein Beteiligter, d. i. die Person bzw. die Personen, die im Termin wünschen, daß ihre Erklärung beurkundet wird, also einer der beiden Vertragsteile taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert sind [8]. Dabei dürften Personen, die sich in der Lautsprache ausdrücken können, nicht als stumm angesehen werden [9] und wohl auch die, die den andern vom

---

[1] Auch bloß Taube und bloß Stumme, welche nicht schreiben und Geschriebenes nicht lesen können. Koch, Bd. 1, S. 228, Fußnote 2.

[2] Unter diese wurden auch Wechsel gezählt. Rehbein, Bem. 9a zu Art. 1 und Bem. 25 zu Art. 4. Entscheidung des ROHG. vom 22. Mai 1875, Bd. 17, S. 283.

[3] Teil 1 Tit. 5 § 171.

[4] Teil 2 Tit. 3 §§ 3ff.

[5] Mot. Bd. 1, S. 187.

[6] Bd. I, S. 188.

[7] § 128 BGB., die einzelnen Fälle finden sich aufgezählt bei Staudinger, Bem. 3 zu § 128 und Komm. d. RGRäte, Bem. 1 zu § 128.

[8] § 169 FGG.

[9] Komm. d. RGRäte, Anm. 1 zu § 2243.

Mund ablesen können, nicht als taub [1]. Ist mit einem Stummen oder am Sprechen Verhinderten auch schriftliche Verständigung nicht möglich, so muß bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden [2]. was in dem von dem letzteren zu genehmigenden und zu unterschreibenden Protokoll festgestellt werden muß [3]. Dagegen bedarf es in diesem Falle nicht der Zuziehung eines Zeugen, Gerichtsschreibers oder eines zweiten Notars [4].

Ob freilich im Einzelfall die Zuziehung von Zeugen und Dolmetschern notwendig ist, hat der betreffende Richter oder Notar nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Dies kann nicht nachgeprüft werden [5]. Erkennt der beurkundende Beamte aber das Gebrechen und beobachtet er trotzdem nicht das Reichsgesetz, so macht ein solcher Verstoß die Urkunde nichtig [6], dagegen nicht ein solcher gegen weitergehende landesgesetzliche Vorschriften [7], die deshalb auch meist in der Form von Sollvorschriften gefaßt sind.

Die meisten Bundesstaaten, ausgenommen Württemberg und Bremen, haben überdies auf Grund des § 200 FGG. ergänzend angeordnet, daß Tauben auch ohne ausdrückliches Verlangen [8] das Protokoll zur Durchsicht vorzulegen ist, was in demselben festgestellt werden muß [9]. Kann der Taube auch

---

[1] Formularbuch, S. 859, Fußnote 4.

[2] § 178 Abs. 1 FGG.

[3] § 178 Abs. 2 FGG.

[4] § 178 Abs. 3 FGG.

[5] Carlebach, Anm. 2 zu § 169.

[6] Carlebach, Anm. 2a zu § 178.

[7] § 200 Abs. 2 FGG.; Carlebach, Anm. 3 und 4 zu § 169.

[8] § 177 Abs. 1 S. 3 FGG.

[9] Preußen, Art. 41 PGFG. vom 21. September 1899 (GS. 249); Bayern, Art. 29 des Not.-Gesetzes vom 7. Juni 1899 (Beil. z. GVBl. Nr. 28, S. 127ff.); Sachsen § 50 AGFGG. vom 15. Juni 1900 (GVBl. S. 269); Baden § 58 AV. vom 11. September 1899 (GVBl. S. 521); Hessen, Art. 79 AGFGG. vom 18. Juli 1899 (RegBl. S. 287ff.); Mecklenburg-Schwerin VerO. vom 6. Juni 1899 zur Ausf. d. FGG. (RegBl. S. 227) § 76; Sachsen-Weimar-Eisenach, Art. 29 d. AG. vom 12. April 1899 (RegBl. S. 207ff.); Mecklenburg-Strelitz § 71 der AV. zum FGG. vom 9. April 1899 (RegBl. S. 293); Oldenburg, § 16 des AG. vom 15. April 1899 (GBl. S. 437); Braunschweig, § 18 AGFGG. Nr. 38 vom 12. Juni 1899; Sachsen-Meiningen,

Geschriebenes nicht lesen, so soll außerdem eine Vertrauensperson zugezogen werden, wodurch aber die Zeugen nicht überflüssig gemacht werden. Es soll dann im Protokoll auch festgestellt werden, daß nach der Überzeugung des Richters oder Notars der Vereidigte diese Vertrauensperson verstanden hat [1]. Diese soll das Protokoll ebenfalls genehmigen und unterschreiben [2]; Vertrauensperson kann auch eines der Mitwirkenden, ausgenommen der beurkundende Notar, sein [3].

Die Beteiligten haben das Protokoll über die Verhandlungen, das ihnen vorgelesen werden muß, zu genehmigen und eigenhändig zu unterzeichnen, was im Protokoll festzustellen ist [4]. Erklärt ein Beteiligter, daß er nicht schreiben könne, so ist auch dies ins Protokoll aufzunehmen. Es muß aber nunmehr ein Zeuge zugezogen werden, falls nicht schon sowieso wegen dieses oder eines anderen Gebrechens die oben besprochenen Solennitätszeugen oder nach den Landesgesetzen einzelner Bundesstaaten ein Gerichtsschreiber oder zweiter Notar an der Verhandlung teilgenommen haben [5].

Es ist nun äußerst bestritten, ob diese Vorschrift, die der des § 2242 BGB. bei Testamenten entspricht, auch auf den

---

Art. 42 des GFG. vom 15. August 1899 (Samml. d. landesherrl. Ver. S. 405); Sachsen-Altenburg, § 38 AG. vom 4. Mai 1899 (GS. S. 80); Sachsen-Coburg-Gotha, Art. 33 GFG. vom 23. Oktober 1899 (GemGS. Nr. 622, S. 87); Anhalt, Art. 31 AGFGG. vom 18. April 1899 (GS. S. 91 ff.); Schwarzburg-Rudolstadt, Art. 36 AG. vom 11. Juli 1899 (GS. S. 94); Schwarzburg-Sonderhausen § 29 AG. vom 29. Juli 1899 (GS. S. 87); Waldeck-Pyrmont, Art. 33 FGG. vom 11. Dezember 1899 (RegBl. 262); Reuß. ä. L. § 44 AG. vom 27. Oktober 1899 (GS. S. 65); Reuß. j. L. § 85 AG. vom 11. August 1899 (GS. S. 46); Schaumburg-Lippe § 31 AG. vom 16. August 1899 (LandesVer. S. 127); Lippe § 32 AGFGG. vom 17. November 1899 (GS. S. 507); Lübeck § 26 AGFGG. (Samml. d. Lübeck. Ver. und Bek., Bd. 46, S. 135); Hamburg § 18 AG. vom 29. Dezember 1899 (Amtsbl. S. 1186 ff.).

[1] Die in vor. Anm. angegebenen Gesetzesstellen ausgenommen Hamburg.

[2] Ebenso, mit Ausnahme von Bayern und Hamburg.

[3] Ebenso, mit Ausnahme von Baden, Reuß. j. L., Schaumburg-Lippe und Hamburg.

[4] § 177 Abs. 1 S. 2 FGG.

[5] § 177 Abs. 2 FGG.

Blinden anzuwenden ist. Es kann sich dabei meines Erachtens wohl überhaupt nur um Blinde, meist wohl später Erblindete, handeln, die in der Flachschrift zu schreiben vermögen. Denn daß mit dem mechanischen Braille- oder Hauy-System keine Unterschrift nach Sinn und Zweck des Gesetzes hergestellt werden kann, haben wir schon ausgeführt. Ohne auf die einzelnen Gründe, die die Vertreter der verschiedenen Richtungen zum Teil sehr scharfsinnig, aber auch sehr spitzfindig vorbringen, die aber, wenigstens zum Teil, die Praxis nicht genügend zu berücksichtigen scheinen, hier näher einzugehen, möchte ich mich dahin entscheiden, daß es dem Blinden wohl gestattet werden kann, in der Schrift der Sehenden zu unterschreiben [1], daß er dies aber nicht tun muß. Hat er das Vertrauen zu den beim Rechtsakt Mitwirkenden, daß sie ihm gewissenhaft und redlich das Protokoll vorlesen und dies auch tatsächlich zur Unterschrift vorgelegt haben, so mag er unterschreiben [2] und sich dabei sogar, damit er den rechten Platz für die Unterschrift findet, helfen lassen.

Es geht aber jedenfalls zu weit, ihn zu zwingen, etwas zu unterschreiben, was er nicht gelesen. Man denke nur, zu welchen Folgen das für ihn führen kann. Er vermag ja in keiner Weise nachzuprüfen, ob er tatsächlich das Schriftstück vor sich hat, das ihm eben vorgelesen wurde. Kann es nicht ebensogut ein Schuldschein oder ein Wechsel sein? Freilich kann er dann diese wegen Betrug [4] oder eventuell auch wegen Irrtum [5] anfechten. Doch ginge es zu weit, sie überhaupt auf diesen Weg zu verweisen: oft ist er überhaupt nicht gangbar oder der angerichtete Schaden läßt sich nicht mehr gutmachen. Der Einwand, daß eine solche Gefahr hier nicht bestehe, wo öffentliche Urkundspersonen mitwirken, kann natürlich nicht

---

[1] So anscheinend auch Staudinger, Bem. III 3 zu §§ 2240—2242.

[2] Daß ein Blinder unterschreiben muß, nehmen an: Eugen Joseph, die Unterschrift des blinden Beteiligten bei öffentlichen Beurkundungen in DNotV. Bd. 5 S. 345ff. bes. 349; Leonhard, Fußnote 3 zu § 2242 IIIc; Komm. d. RGRäte, Anm. 1 zu § 2242, Formularbuch S. 355, Fußnote 3, S. 859, Fußnote 3.

[3] Mot. Bd. 1, S. 288.

[4] § 123 BGB.

[5] § 119 BGB.

gehört werden. Denn wer bürgt dem Blinden dafür, daß der vor ihm Stehende wirklich ein Richter oder Notar ist, daß er sich bei Gericht oder in der Kanzlei eines Notars befindet? [1]

Freilich setzt das Gesetz voraus, daß, wer schreiben kann, auch schreiben muß. Es ist hier jedenfalls eine Lücke im Gesetz enthalten [2]. An diesen Fall hat der Gesetzgeber nicht gedacht. Einerseits kann der Blinde keinesfalls gezwungen werden zu einer Unterschrift, andererseits kann man aber von ihm, wenn er vielleicht noch in Erinnerung an die Zeit vor seiner Erblindung in der Schrift der Sehenden seinen Namen schreiben kann, auch nicht sagen, daß er schreibensunfähig sei [3]. Hier wird im Gegensatz zu § 2238 Abs. 2 und § 2247 BGB. nicht verlangt, daß er Geschriebenes auch zu lesen vermöge. Daraus kann man wohl den Schluß ziehen, daß man zunächst an die gedacht, die wegen Mangels der Hände nicht zu schreiben vermögen. Schon die „Motive" erkannten eine solche Unterschrift als vollgültig an. Es geht aber nicht an, hier einen Unterschied zu machen zwischen „Unterschriften" bei gerichtlichen oder notariellen Akten, bei denen Wahrnehmungsfähigkeit Voraussetzung ist und bei einfachen schriftlichen Willenserklärungen [4]. Übrigens dürfte sich in der Praxis diese schwierige Frage sehr einfach dadurch lösen, daß der Blinde, wenn er nicht unterschreiben will, im Einzelfall eben erklärt, daß er nicht schreiben könne, und dies vorschriftsgemäß ins Protokoll aufgenommen wird. Denn es kommt nicht darauf an, daß diese Erklärung der Wahrheit entspricht, zumal wo es hier so fraglich sein kann. Eine Anfechtung der Gültigkeit der Urkunde bzw. des Testamentes aus diesem Grunde ist aber nicht zulässig [5].

Einzelne Bundesstaaten haben diese Sondervorschriften in

---

[1] In diesem Sinne Schultze-Görlitz, Über die Fähigkeit eines Blinden zur Unterzeichnung des Protokolls über eine öffentliche Beurkundung in ZBlFG. Bd. 7, S. 468ff.

[2] So auch Danz, Blindentestament in JW. 43. Jahrg., S. 385ff.

[3] Schultze-Görlitz, S. 471.

[4] Pignol in DJZ. Jahrg. 9, Sp. 737f. Dagegen DNotV. Bd. 5, S. 224.

[5] Staudinger, Bem. II 33 zu §§ 2240—2242; Komm. d. RGRäte, Anm. 4 zu § 2242, Leonhard, Anm. III B 2 zu § 2242.

teilweise voneinander abweichender Weise auch auf andere Beurkundungen ausgedehnt, besonders auch auf die gerichtlichen und notariellen Erklärungen, die nicht Rechtsgeschäfte sind [1].

§ 37.

Eheschließung Gebrechlicher.

Auch wiederum nur wegen Einhaltung der vom Gesetz mit gutem Grund für die Eheschließung vorgeschriebenen Form bedarf es bei körperlich gebrechlichen Brautleuten besonderer Maßnahmen. Denn ihr Gebrechen macht sie, wenn sie nur die vom Gesetz verlangte Geschäftsfähigkeit besitzen, nicht heiratsunfähig. Es bildet auch keinen Ehescheidungsgrund.

Während bei den vorher behandelten Rechtsgeschäften der Gebrechliche sich vertreten lassen kann oder, wenn er unter Pflegschaft steht [2], für ihn der Pfleger handelt, müssen bei der Eheschließung die Verlobten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit dem Standesbeamten erklären, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen [3]. Diese Erklärung ist wesentliches Erfordernis für den Rechtsbestand der Ehe. Da sie aber an keine besondere Form gebunden ist, kann sie auch stillschweigend erfolgen. Es können daher auch Taube, Stumme und Taubstumme [4] ohne besondere Form die Ehe schließen, wenn sie sich nur mit dem Standesbeamten verständigen können [5].

---

[1] Hessen, Art. 81 AGFGG.; Mecklenburg-Schwerin § 84 AVFGG.; Mecklenburg-Strelitz § 79 AVFGG.; Braunschweig § 23 Abs. 1 AGFGG.; Sachsen-Altenburg § 34 AG.; Reuß ä. L. § 38, Reuß j. L. § 72 AG; Bremen § 44 AGFGG. vom 18. Juli 1899 (GBl. S. 137ff.); Bayern Art. 31 Not. Ges., Min. Bek. vom 19. Januar 1900 das Vormundschaftswesen betr. (JMBl. S. 181, Weber, Bd. 29, S. 149ff.), Min. Bek. vom 20. März 1903 das Nachlaßwesen betr. (JMBl. S. 111, Weber, Bd. 33, S. 153), Gesch. Ord. d. Not. vom 30. Oktober 1913 (JMBl. S. 231) §§ 87 bis 92 und 234.

[2] § 1910 BGB.

[3] § 1317 Abs. 1 BGB.

[4] Staudinger, § 1317, Bem. 2 bβ und Komm. d. RGRäte, Anm. 5 zu § 1317.

[5] Mot. Bd. 4, S. 40; Komm. d. RGRäte, Bem. 5 zu § 1317; Staudinger a. a. O. Auch im code civil fehlt eine bes. Vorschrift. Der Erlaß einer solchen war vom Staatsrat beabsichtigt, wurde aber abgelehnt. Zachariä-Crome, Bd. 3, S. 8, Fußnote 4.

Freilich wird dieser sich meist nicht mit einem einfachen Kopfnicken als Bejahung seiner Frage, ob die Brautleute die Ehe miteinander eingehen wollen, begnügen, sondern sich vergewissern, daß der taube Verlobte oder die beiden die an sie gestellte Frage auch wirklich verstanden haben [1]. Erst wenn er sich hiervon überzeugt hat, daß kein Mißverständnis möglich ist, wird er sie für rechtmäßig verbundene Eheleute erklären.

Das BGB. und das PStG. enthalten keine näheren Vorschriften darüber, wie sich der Standesbeamte Nichtvollsinnigen gegenüber zu verhalten hat. Tauben und Stummen, die die Lautsprache nicht beherrschen, wird er die Frage ja meist schriftlich vorlegen [2] und in dieser Form auch beantworten lassen. Wenn schriftliche Verständigung möglich ist, bedarf es mangels einer solchen Vorschrift keines Dolmetschers [3]. Nur wenn der Taube oder Stumme nicht lesen und schreiben kann, wird der Standesbeamte einen solchen zuziehen, wie es ihm die Vorschriften des Bundesrats zur Ausführung des PStG. [4] § 10 allgemein im Verkehr mit Stummen oder sonst des Sprechens unfähigen oder tauben Personen empfehlen, also auch bei anderen ihm zu erstattenden Anzeigen, besonders wo diese persönlich vorgenommen werden müssen. Diesem Dolmetscher muß der Standesbeamte die Versicherung an Eidesstatt abnehmen, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde, wenn er nicht im allgemeinen für die Übertragungen dieser Art vereidigt ist und daher sich auf diesen Eid berufen kann.

Daß die Heiratsurkunde [5], wie dies auch bei den andern Eintragungen über mündliche Anzeigen und Erklärungen im Standesamtsregister der Fall ist [6], auch von den neuen Ehe-

---

[1] § 1318 BGB.

[2] Komm. d. RGRäte, § 1318, Anm. 2 und Staudinger, Bem. 1b zu § 1318.

[3] Reichsgericht vom 20. Januar 1899 RGStS., Bd. 31, S. 439ff.

[4] Bek. vom 25. März 1899; Bad. Min. Bek., Dienstanweisung für die Standesbeamten betr. vom 18. Januar 1901 (GVBl. S. 79), § 44; Lippe, Instruktion der Regierung vom 20. November 1875 (GS. S. 436), VII; Bremen, Anweisung für die Standesbeamten vom 21. Juli 1899 mit Nachtrag vom 15. Dezember 1899 und 26. Januar 1900 § 10.

[5] § 54 PStG.

[6] § 13 PStG.

leuten zu unterzeichnen ist [1], macht auch dann keine besondern Schwierigkeiten, wenn dieselben oder eines von ihnen wegen Blindheit, Lähmung oder aus einem anderen Grunde nicht schreiben kann. Jn diesen Fällen kann die Unterschrift durch ein Handzeichen oder die Angabe des Grundes, weshalb ein solches nicht beigefügt werden konnte, ersetzt werden [2].

§ 38.

Errichtung letztwilliger Verfügungen durch Gebrechliche.

Wie bei der Eheschließung ist auch bei der Errichtung letztwilliger Verfügungen Vertretung durch Dritte ausgeschlossen [3]. Wegen ihrer großen Bedeutung für das Rechtsleben und vor allem, weil sie meist erst dann, wenn der Erblasser, der sie getroffen, nicht mehr lebt, veröffentlicht werden und praktische Geltung erlangen, haben die Gesetzgeber aller Zeiten und Länder gerade für sie besonders schwere Formerfordernisse aufgestellt, die vielfach auch infolge körperlicher Gebrechen nicht erfüllt werden können.

Daß ein Gebrechen, auch der Mangel des Gesichts oder des Gehörs, heute die Testierfähigkeit nicht mehr beeinträchtigt, auch wenn deshalb eine Pflegschaft eingeleitet sein sollte [4], wird ja wohl niemand mehr ernstlich bestreiten. Sie war auch in älteren Rechten den Gebrechlichen nur insoweit benommen, als sie als nicht vermögens- oder handlungsfähig angesehen wurden, wie dies z. B. vielfach bei germanischen Völkern der Fall war [5], oder weil ihr Gebrechen die Einhaltung der vom Ge-

[1] Die Vorschrift des § 13 PStG. findet neben der des § 54 Anwendung. Hinschius, S. 570, Bem. 94 zu § 54.

[2] § 13 Abs. 2 Ziff. 5 PStG.; Hinschius PStG. S. 445. Vgl. Ziff. 13 der bayer. Min. Entschl. vom 20. Dezember 1899 (JMBl. S. 873); Min. Bek. vom 26. Dezember 1899 (JMBl. S. 1221). Letztere f. d. Pfalz Ziff. 2 und 4 zu § 13 des Gesetzes; Baden, Dienstanweisung § 43.

[3] §§ 2274 und 2064 BGB.

[4] Komm. d. RGRäte, Anm. 1 zu § 2229; Staudinger, Bem. IV §§ 2229 und 2230; Mot. Bd. V S. 251.

[5] Schwerin, S. 15.

setze vorgeschriebenen Form nicht gestattete. Wohl hauptsächlich aus letzterem Grund [1] sprach das ältere römische Recht den Tauben und Stummen vorbehaltlich kaiserlicher Dispensation [2] die Fähigkeit zur Testamentserrichtung ab [3], gleichgültig, ob die Taubstummheit angeboren oder erworben war, ob der Taubstumme etwa sprechen oder schreiben konnte oder nicht. Nur mußte er wirklich taub oder stumm sein [4]. Nach dem, was wir bei der cura debilium ausgeführt, kann der Ansicht von Glück [5], daß die Annahme der Beschränkung der geistigen Fähigkeit für diese Ausnahmebestimmung maßgebend war, nicht beigepflichtet werden. Wohl aber dürfte er recht haben, wenn er sie darauf zurückführt, daß man befürchtete, die Taubstummen könnten ihren Willen nicht deutlich genug zum Ausdruck bringen. So läßt es sich auch erklären, daß Justinian nur denen, die taubstumm geboren und weder sprechen noch hören konnten, jegliche letztwillige Verfügung [6] untersagte. Er ging dabei von der Voraussetzung aus, daß taubstumm Geborene wohl nie ihren Willen in unzweideutiger Weise äußern und das Schreiben lernen könnten, was unbedingt Voraussetzung war [7].

Auf Grund der Erfolge der Ausbildung bei Taubstummen wurden im späteren gemeinen Recht auch die ohne Gehör Geborenen für fähig erachtet, letztwillige Verfügungen zu errichten. Nach der herrschenden Ansicht [8] bedurften sie freilich landesherrlicher Genehmigung, so besonders auch im hannoverschen Zivilrecht, auch wenn sie sich schriftlich verständlich ausdrücken konnten [9]. Andere hielten auch dies für überflüssig, wenn der taubstumm Geborene durch Unterricht eine solche Fähigkeit

---

[1] Dernburg-Sokolowski, Bd. 2, S. 932, Fußnote 14; Windscheid, Bd. 3, S. 215, Fußnote 7.

[2] l 7 D 28. 1.

[3] l 6 § 1 D 28. 1.

[4] § 3 I 2. 12; Glück, Bd. 33, S. 386.

[5] Bd. 33, S. 371, Fußnote 11; Schlotter in Bl. f. Taubstummenbildung, 20. Jahrg., S. 107.

[6] l 10 C 6. 22.

[7] Windscheid, Bd. 3, S. 215, Fußnote 7, dort auch reiche Literaturangaben.

[8] Windscheid, Bd. 3, S. 216, Fußnote 7; Schlotter, S. 108.

[9] Karl Deutsch, S. 12.

im Lesen und Schreiben erlangt hatte, daß er seinen letzten Willen schriftlich zu erklären imstande war [1].

Wer aber erst im späteren Leben Gehör und Sprache verloren, bedurfte, was nicht bestritten war, überhaupt keiner Dispens. Dies war schon seit Justinian Gesetz. Freilich war immer notwendig, daß der Taubstumme sein Testament eigenhändig niederschreiben konnte [2], was auch die Notariatsordnung Maximilians I. vom Jahre 1512 [3] bestimmte.

Auch nach dem preuß. ALR. Teil 1 Tit. 12 § 26 konnten nur die Tauben oder Stummen, nach der Rechtsprechung auch die Taubstummen, welche ihre Gedanken schriftlich oder mündlich ausdrücken konnten, einen letzten Willen errichten, nicht aber solche, die weder schreiben noch Geschriebenes zu lesen vermochten [4].

Ganz ähnlich das sächs. BGB. In § 2070 erklärte es freilich den Taubstummen prinzipiell unfähig zur Errichtung letztwilliger Verfügungen und gestattete sogar in solchen Fällen den Eltern gehör- und sprachloser Kinder solche an ihrer Stelle zu treffen, falls dieselben nicht noch vor ihrem Tode diese Fähigkeit erlangt [5]. Denn wenn die Taubstummen ihre Gedanken verständlich auszudrücken vermochten [6], konnten sie auch letztwillig verfügen, schriftlich oder mündlich, letzteres sogar durch Vermittlung einer allgemein verpflichteten oder eigens zu dieser Handlung zu verpflichtenden Vertrauensperson, welche ihre Zeichen zu erklären vermochte. Eine solche mußte unter Umständen auch bei der Übergabe eines schriftlichen Testaments

---

[1] Glück, Bd. 33, S. 373.

[2] l 29 § 2 C 6. 23.

[3] II § 4.

[4] Koch, Bd. 2, S. 10f., Fußnote 36 und 37. Er versteht auch in diesem Sinne schon die justinianische Gesetzgebung und beruft sich dabei auf l 10 C 6. 22. Dort heißt es aber, qui neque audire neque loqui possit. Eccius Bd. 4, S. 304 zu Fußnote 14 und die dort angegebene Rechtsprechung.

[5] §§ 2203ff. sächs. BGB.

[6] Diejenigen taubstumm Geborenen, die dies schriftlich oder auf andere Weise nicht können, dürfen auch nach Art. 700 Ziff. 4 des span. codigo civil nicht testieren. Lehr droit civil espagnol, S. 428f.

zugezogen werden [1]. Es war sogar unter ganz besonderen Vorsichtsmaßregeln die Zeichensprache zugelassen.

In Preußen war dieselbe zwar nach der allgemeinen Gerichtsordnung [2] in manchen Fällen bei Taubstummen, die nicht lesen und schreiben konnten, gestattet, für Testamente wurde sie aber nicht als zulässig erachtet. Das Hofreskript vom 24. Juni 1802 wollte nur für einen Spezialfall eine Ausnahme machen [3].

Auch sonst wurde die Errichtung eines Testaments in der Zeichensprache wegen ihrer Unzuverlässigkeit allgemein nicht gestattet [4], was auch heute noch zutrifft [5]. Auch Vogel [6] lehnt für das schweiz. ZGB. die Gebärdensprache mit guten Gründen ab.

Um den Mangel des Gesichts beim blinden Erblasser auszugleichen, mußte schon im römischen [7], aber auch im gemeinen Rechte [8], wie auch nach der Notariatsordnung Maximilian I. [9] und dem bayerischen Landrecht [10] oder code civil beim Testament eines Blinden zu den sonst nur erforderlichen 7 bzw. 5 Zeugen ein achter bzw. sechster Zeuge oder ein Notar zugezogen werden, der wie auch die übrigen mit dem Inhalt des letzten Willens bekannt gemacht werden mußte [11].

Die Blinden konnten nur ein mündliches und kein schriftliches Privattestament errichten [12]. (Richtiger bezeichnet man

---

[1] §§ 2070 mit 2098 sächs. BGB.

[2] Teil II Tit. 3 § 7.

[3] Koch, Bd. 2, S. 11, Fußnote 37. Eccius, Bd. 4, S. 303f., Fußnote 13.

[4] Schlotter, S. 108, der von Gensler im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 3, S. 345 erzählte Fall einer Testamentserrichtung in Gebärdensprache wird allseitig als Ausnahme behandelt.

[5] Mot. Bd. 5, S. 251; Staudinger, Bem. IV zu §§ 2229 und 2230, Planck, Bd. 5, S. 650f.

[6] S. 53f.

[7] l 8 C 6. 22. Windscheid, Bd. 3 § 628, Fußnote 1 und 12.

[8] Glück, Bd. 34, S. 26ff. und S. 38.

[9] Vom 10. Oktober 1512 II § 9. Sie gibt in fast wörtlicher Übersetzung obiger Codexstelle genaue Vorschriften zur Vermeidung von Irrtümern wie sie durch das Gebrechen des Erblassers leicht hervorgerufen werden könnten.

[10] Dritter Teil, 3. Kap. § 74, 5. Kap. § 6 Nr. 2.

[11] Windscheid, Bd. 3, S. 225 § 543 l.

[12] Bayr. LR. 3. Teil, 3. Kap. § 7, Nr. 1. l 8 C 6. 22; NotO. II § 9. Glück, Bd. 34, S. 31. Bayr. Stadtrecht Tit. 34, Art. 6. Huth, S. 14ff.

ersteres zwar mit Windscheid als eine gemischte Form [1].) Dies ist natürlich im Wesen der Blindheit begründet.

Deshalb ist auch heute noch überall den Blinden sowohl den blind Geborenen als den später Erblindeten, die Errichtung eines holographischen Testaments unmöglich. Alle Rechte, die diese Testamentsform zulassen, verlangen, wie schon der Name ergibt, daß der letzte Wille vom Erblasser eigenhändig niedergeschrieben und unterschrieben wird, nach deutschem [2], französischem [3] und damit auch nach belgischem und luxemburgischem, sowie schweizerischem [4] Recht [5], sogar mit Angabe von Ort [6] und Tag, was das österreichische Recht nur empfiehlt [7]. Diesem Erfordernis der Eigenhändigkeit der Nieder- und Unterschrift können Blinde nicht genügen. Wie schon oben ausgeführt, ist die Blindenschrift nach Hauy und Braille in dieser Beziehung dem Schreibmaschinendruck gleichzuachten, der allgemein nicht als der Vorschrift des § 2231 Ziff. 2 BGB. genügend erachtet wird [8]. Denn es handelt sich bei diesen um eine Schrift, bei der, wie Herzfelder bemerkt, eine Individualisierung ausgeschlossen ist [9]. Diese Blindenschriften können auch nicht mit der Stenographie verglichen werden, wie es der Kommentar der Reichsgerichtsräte tut [10], der freilich trotzdem die Blinden wegen Lesensunfähigkeit von dieser Testamentsform ausschließt, während sie z. B. Engelmann und andere zulassen [11]. Auch bei

[1] Windscheid, S. 225 § 543, Fußnote 2. Dies bringt auch die NotO. zum Ausdruck, indem sie das Blindentestament neben das schriftliche und mündliche als dritte Form stellt: durch mündliche Aussprache, aber doch nicht ohne Schrift, nämlich des Notars und der Zeugen, die alle unterschreiben, und ihr Siegel darunter setzen müssen.

[2] § 2231 Ziff. 2 BGB.

[3] Art. 970 code civil.

[4] Art. 505 ZGB.

[5] So auch Entwurf des russ. ZGB. § 1398; Seeler, S. 100.

[6] Dies ist nach dem code civil Art. 970 nicht erforderlich.

[7] §§ 577f. allg. BGB.

[8] Komm. d. RGRäte, Anm. 4 zu § 2133, Fischer-Henle, Anm. 2 zu § 2231.

[9] Staudinger, Bemerkung V A 4 zu § 2231, RG. IV. Ziv. Sen. vom 12. Februar 1903; GruchotsBeitr. Bd. 47, S. 1075ff.

[10] Anm. 4 zu § 2231, Köhne-Feist, Bd. 1, S. 159.

[11] Dernburg, Bd. 5, S. 70, Anm. 3; Eichhorn-Goldmann, S. 16.

der Kurzschrift vermag sich eine Eigenart der Schrift herauszubilden, was bei jenen nicht der Fall ist, und gerade dies ist doch wohl der gesetzgeberische Grund für das Erfordernis der eigenhändigen Schrift. Dies ist ganz besonders wichtig bei letztwilligen Verfügungen zur Vermeidung von Unterschiebungen und Fälschungen. Dieselben werden ja meist erst eröffnet, wenn ihr angeblicher Verfasser, der allein Zeugnis über Entstehung und Inhalt des Schriftstücks geben könnte, nicht mehr lebt. Hier bleibt als einziges Mittel zur Nachprüfung der Echtheit die Schriftvergleichung, die bei der Hauyschen und der Brailleschrift ebenso wenig möglich ist, wie bei den Schreibmaschinentypen. In diesen Zeichen können daher die Blinden wegen des Mangels der Eigenhändigkeit kein holographisches Testament errichten [1] — eine Vertretung ist natürlich anders als bei der Unterschrift auch nicht zulässig.

Aber sie vermögen dies auch nicht in den gewöhnlichen Schriftzeichen, falls sie diese mit Zuhilfenahme eines Rahmens oder einer Metallplatte zur Abgrenzung der Zeilen nachmalen können [2]. Denn wenigstens nach deutschem Recht ist Voraussetzung für die Errichtung eines eigenhändigen Testaments, daß der Erblasser es auch lesen kann [3]. Dagegen kann ein Blinder in der Schweiz [4] und in den Ländern des code civil [5] in der Flachschrift wohl ein Testament machen, denn dort bestehen keine solchen einschränkenden Vorschriften.

Aus dem gleichen Grunde kann in Deutschland ein Blinder auch nicht ein öffentliches Testament durch Übergabe eines in Flachschrift oder in anderen Schriftzeichen, die er nicht zu tasten vermag, abgefaßten Schriftstücks zu errichten, denn auch hierzu wäre erforderlich, daß der letztere lesen könnte [6]. Doch ist hier Eigenhändigkeit nicht Bedingung [7]. Vielmehr kann diese Schrift sehr wohl von einem Dritten gefertigt sein,

---

[1] Staudinger, Bem. IV zu § 2231; Vogel, S. 56.

[2] Vogel, S. 12.

[3] § 2247 BGB.

[4] Vogel S. 56f.

[5] Crome-Zachariä Bd. 4 S. 178.

[6] § 2238 Abs. 1 und 2 BGB.

[7] § 2238 Abs. 1 S. 3 BGB.; Mot. Bd. 5 S. 271; Komm. d. RGRäte Anm. 3 zu § 2238; Staudinger Bem. 2b zu § 2238; Art. 976 code civil.

auch in Druckschrift, in Braille- oder gar in Hauyschrift, die ja jeder des Lesens Kundige zu lesen vermag.

Trotzdem versagt die herrschende Lehre dem Blinden durchweg die Errichtung eines öffentlichen Testaments in dieser Form, weil er Geschriebenes nicht zu lesen vermöge. Nicht etwa weil man das Tasten nicht als Lesen im Sinne des Gesetzes verstehen könne, sondern [1] die Vertreter dieser Anschauung verlangen, worin freilich der allgemein gehaltene Wortlaut der §§ 2247 und 2238 BGB. sie unterstützt, abstrakte Lesensfähigkeit [2]. Diese aber sprechen sie dem Blinden ab, weil er die gewöhnliche Schrift der Sehenden nicht zu lesen vermag.

Meines Erachtens wird diese Lösung dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht gerecht. So wie ich die ratio legis verstehe, kann jene Vorschrift nur und schon dann angewandt werden, wenn der Erblasser das von ihm übergebene Schriftstück zu lesen vermag. Es ist also relative Fähigkeit erforderlich, aber sie muß auch genügen, damit der Erblasser, Volljährigkeit vorausgesetzt, in dieser Weise ein öffentliches Testament errichten kann [3]. Auch die Motive [4] bemerken zu dem völlig gleichlautenden § 1922 des 1. Entwurfs, daß der Übergebende nur unzweifelhaft die Kunde haben muß von dem Inhalt der zu übergebenden Schrift und sagen noch ausdrücklich, daß diese Erwägungen auch in Ansehung der Blinden zutreffen, und dies entspricht doch allein dem Sinne des Gesetzes.

Freilich kann der Blinde jederzeit ein öffentliches Testament durch mündliche Erklärung vor dem Richter oder Notar errichten [5]. Aber man sollte ihm doch nicht einfach ohne Grund die Möglichkeit nehmen, gleich den Sehenden seinen letzten Willen zu bestimmen, ohne daß zu seinen Lebzeiten andere von dem Inhalt Kenntnis erhalten, wie dies freilich doch das preuß. Allgem. LR. Teil 1 Tit. 12 § 113 getan hatte, das zwar in § 114

---

[1] Eichhorn-Goldmann, S. 16; Endemann, Bd. 3, S. 110, Fußnote 19.

[2] Komm. d. RGRäte § 2243 Anm. 6; Staudinger, Anm. 4 zu § 2238; Formularbuch S. 859, Fußnote 3; Weißler, S. 151, Kap. 10, Nr. 16. RG. vom 30. März 1911 in JW. 1911, S. 489.

[3] Endemann, Bd. 3, S. 126, Fußnote 6.

[4] Bd. 5, S. 277.

[5] § 2231 Ziff. 1, § 2238 BGB.

auch die Übergabe einer Schrift gestattete, aber nur einer offenen, die dem Testator vom Richter vorgelesen werden mußte[1].

Freilich solange in Deutschland die Zulässigkeit der Errichtung eines öffentlichen Testaments durch Schriftübergabe bei Blinden so bestritten ist, möchte ich keinem auf die Gefahr hin, daß sein letzter Wille als formwidrig und darum nichtig befunden wird, die Beschreitung dieses Weges anraten. Daß demselben prinzipielle Bedenken entgegenstehen würden, kann ich mir freilich nicht vorstellen, denn der Blinde hat ja alle Möglichkeit, nachzuprüfen, daß das Schriftstück, das er dem Notar oder Richter übergibt, wirklich seinen letzten Willen enthält. Dafür aber, daß dies nicht mit einem andern ausgetauscht wird, besteht hier ebensowenig oder ebensoviel Gefahr wie bei dem von einem Sehenden übergebenen Testament, da es auch nicht von diesem geschrieben sein muß.

Da der Blinde regelmäßig das über die Verhandlung bei der Errichtung eines öffentlichen Testaments aufzunehmende Protokoll, das ihm der Richter vorlesen und er genehmigen muß, nicht zu unterschreiben vermag[2], auch ein Handzeichen nach § 126 BGB. nicht genügt[3], so muß seine Unterschrift durch die Feststellung seiner eigenen Erklärung, daß er nicht zu schreiben vermöge, im Protokoll ersetzt werden[4]. Im Übrigen gilt hier das Gleiche, was wir schon oben zu § 177 FGG. ausgeführt haben.

Diese Vorschrift gilt aber natürlich auch zugunsten der Personen, die z. B. wegen Lähmung nicht schreiben können[5].

---

[1] In ähnlicher Weise verpflichtet Art. 502 des Schw. ZGB. den beurkundenden Beamten bei einer öffentlichen letztwilligen Verfügung den Erblasser, der die Urkunde nicht liest oder unterschreibt — nur die Tatsache des Nichtlesens und -unterschreibens entscheidet, auf die Fähigkeit hierzu kommt es anders wie im deutschen Recht nicht an —, was ja immer auf einen Blinden zutreffen wird, in Gegenwart der beiden Zeugen vorzulesen, worauf der Erblasser erklären muß, die Urkunde enthalte seine Verfügung. Da den meisten Dreisinnigen auch eine solche mündliche Äußerung kaum möglich sein dürfte, ist ihnen die öffentliche letztwillige Verfügung in der Schweiz überhaupt verschlossen. Vogel, S. 53.

[2] Motive Bd. 5, S. 273.

[3] Staudinger, Bem. III 3 zu §§ 2240—42.

[4] § 2242 BGB.

[5] Mot. Bd. 5, S. 273; Staudinger, Bem. III 3 zu § 2242.

Da diese aber, was meist der Fall sein wird, lesen können, können sie zwar kein eigenhändiges Testament errichten, wohl aber ein öffentliches, und zwar nicht nur durch mündliche Erklärung, sondern auch durch Übergabe einer von einem Dritten gefertigten Schrift [1]. Daß der Begriff eigenhändig nicht so wörtlich gefaßt werden darf, wie im Pr. ALR., Teil 1 Tit. 12 § 113, das jeden an der Hand Gelähmten als schreibensunfähig behandelte und daher nur mündlich testieren ließ [2], darüber sprachen wir oben schon. Wenn der Erblasser z. B. mit dem Mund oder den Füßen charakteristische Schriftzüge erzielt, so wird dies immer noch als eine eigenhändige Schrift zu erachten sein, und er kann daher recht wohl ein holographisches Testament nach § 2231 Ziff. 2 BGB. errichten. Ja er darf sich sogar fremder Hilfe zur Unterstützung bei der eigenhändigen Niederschrift bedienen, solange er nur noch die Gestalt der Schriftzüge körperlich bestimmt [3].

Dagegen sind Taube und Stumme nach geltendem Rechte nicht gehindert, auch in der Form des eigenhändigen Testamentes ihren letzten Willen kundzutun. Die Taubheit allein, wenn sie nicht Stummheit nach sich gezogen, schließt überhaupt von keiner Testamentsform aus [4]. Ein Stummer aber und infolgedessen auch ein tatsächlich Taubstummer oder wer sonst am Sprechen verhindert ist, kann nur durch Übergabe einer Schrift ein öffentliches Testament errichten [5]. Die im § 2238 BGB. verlangte Erklärung, daß diese Schrift den letzten Willen enthalte, muß er bei der Verhandlung eigenhändig in das Protokoll oder auf ein dem letzteren als Anlage beizufügendes eigenes Blatt schreiben [6]. Dieses, sowie die Überzeugung des Richters oder Notars von der Sprechunfähigkeit des Testators muß im Protokoll festgestellt werden. Als Stumme im Sinne dieser Vor-

---

[1] Staudinger, Bem. § 2238.

[2] Im römischen Recht mußte das Privattestament eines Schreibunfähigen ein octavus subscriptor an seiner Stelle unterzeichnen. 1 21 § 1 C 6. 23. Windscheid, Bd. 3, S. 225; Glück, Bd. 34, S. 47 ff.

[3] Komm. d. RGRäte, Anm. 4 zu § 2231; Staudinger, Bem. V A 1 zu § 2231; Köhne-Feist, Bd. 1, S. 158.

[4] Mot. Bd. 5, S. 276; Staudinger, Bem. 4 zu § 2238.

[5] § 2243 Abs. 1, S. 1 BGB.

[6] § 2243 Abs. 1 BGB., so auch § 2248 sächs. BGB.

schrift sind diejenigen, die sich in der Lautsprache verständlich machen können, nicht zu erachten [1].

Ist ein Stummer minderjährig oder kann er nicht schreiben, so kann er, weil er aus diesen Gründen auch kein eigenhändiges Testament [2] und kein öffentliches durch Übergabe einer Schrift errichten darf [3], überhaupt nicht letztwillig verfügen.

Da die eigenhändige Erklärung nach § 2243 BGB. wie in § 2231 Ziff. 2 BGB. nicht in Blindenschrift abgefaßt werden darf, sind Taubstummblinde, die die Lautsprache nicht erlernt haben, vom Testieren ausgeschlossen. Die Errichtung eines öffentlichen Testaments durch mündliche Erklärung ist ihnen schon deshalb unmöglich, wenn sie selbst das Sprechen gelernt haben, weil sie das Protokoll nicht genehmigen können, ohne es verstanden zu haben. Denn sie können dasselbe weder lesen noch durch Vorlesen durch den Richter oder Notar verstehen [4]. Die Zuziehung eines Dolmetschers, wie sie § 178 FGG. und die erwähnten landesgesetzlichen Ausführungsvorschriften für Stumme und Taube, mit denen eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist, vorsehen, ist bei Testamenten unzulässig. Nachdem aber bei öffentlichen Testamenten an sich schon die Zeugen mitwirken, die nach § 168 FGG. nur zugezogen werden müssen, wenn ein Beteiligter nicht aller seiner Sinne mächtig ist, so ist die vielumstrittene Frage [5], ob die Vorschriften der §§ 168—182 FGG. auch auf die Beurkundung von Testamenten und Erbverträgen Anwendung finden sollen, für uns nicht praktisch. Soweit aber in den Landesgesetzen den Richtern oder Notaren die Vorlage des Protokolls an den tauben Erblasser auch ohne Verlangen zur Pflicht gemacht ist [6], bewirkt

---

[1] Komm. d. RGRäte, Anm. 1 zu § 2243; Köhne-Feist, S. 192 § 88 A; FormB., S. 159, Fußnote 4; RGUrteil vom 8. November 1898 RGStr. Bd. 31, S. 313.

[2] § 2247 BGB.

[3] § 2238 Abs. 2 BGB.

[4] Vogel, S. 53.

[5] Keidel, FGG. A. 2b zu § 168 und die dort angegebenen Vertreter der Gegenansicht; Carlebach, A. 3a zu § 168; Leonhard § 2242 A. V und § 2243 A. IVa.

[6] Leonhard, Bem. V zu § 2242 und ferner Staudinger, Bem. 3 zu Art. 151 EG.

ein Verstoß hiergegen keinesfalls Nichtigkeit des Testaments [1], sondern führt höchstens zu einem disziplinären Einschreiten gegen den betreffenden Beamten.

Soweit Gebrechen von der Errichtung eines öffentlichen Testaments ausschließen, tun sie es auch von der eines Erbvertrags [2] und eines Dorftestaments [3], das bei Besorgnis, der Erblasser könnte sterben, bevor Errichtung eines Testaments vor dem Richter oder Notar möglich ist, vor dem Gemeindevorsteher errichtet werden kann. Art. 506 Abs. 1 schweiz. ZGB. regelt diesen Fall nicht eigens, sondern gemeinsam mit jenem, wo durch örtliche Absperrung [4] die Errichtung eines ordentlichen öffentlichen Testaments unmöglich gemacht oder doch erheblich erschwert wird. Hier genügt es zu einem rechtswirksamen Testament, das freilich in Deutschland drei Monate [5], in der Schweiz [6] vierzehn Tage nach Wegfall des Hindernisses seine Gültigkeit verliert, falls um diese Zeit der Erblasser noch lebt, wenn der letztere in Deutschland vor drei, in der Schweiz vor zwei Zeugen seinen letzten Willen mündlich erklärt. Diese Form ist natürlich allen zugänglich, die überhaupt sprechen können, also nicht nur Blinden, — denn auch die Unterzeichnung des Protokolls hierüber durch den Erblasser kann nach § 2242 BGB. durch eine entsprechende Erklärung in denselben ersetzt werden — sondern auch Tauben, die die Lautsprache erlernt haben, also auch Taubblinden, nicht aber wahrhaft Stummen, die nicht sprechen können [7]. In der Gebärdensprache [8] kann auch ein solches Nottestament nicht errichtet werden, wie dies aus dem Erfordernis der Mündlichkeit sich ergibt.

---

[1] Art. 151 EGBGB. und § 200 FGG.

[2] § 2276 BGB.

[3] § 2249 BGB.

[4] Dem wird in § 2251 BGB. der Fall des Aufenthaltes an Bord eines deutschen der Kaiserl. Marine nicht angehörigen Schiffes während einer Seereise gleich geachtet.

[5] § 2252 Abs. 1 BGB.

[6] Art. 508 ZGB.

[7] Vogel, S. 57; Planck, Anm. 3 zu § 2250; Komm. d. RGRäte A. 7 zu § 2250.

[8] Vogel, S. 58 hält de lege ferenda die Zulassung der Gebärdensprache hier für unbedenklich.

§ 39.

Gebrechliche als Solennitätszeugen.

Da diese zwei oder drei Zeugen die mündliche Erklärung entgegennehmen müssen und darüber ein Protokoll aufzunehmen haben [1], müssen sie den Erblasser verstehen können. Sie dürfen also nicht taub sein oder müssen ihm doch seine Worte mit Sicherheit vom Munde ablesen können. In der Schweiz muß zur Abfassung des Protokolls mindestens einer, in Deutschland wenigstens zur Unterzeichnung [2], aber alle in Flachschrift schreiben, aber auch lesen können, um die Richtigkeit des durch ihren Namen gedeckten Inhalts prüfen zu können.

Auch diese Zeugen sind Solennitätszeugen [2], gleich denen, die bei Errichtung eines öffentlichen Testaments zugezogen werden müssen [3]. Zu ihnen zählen auch der Gerichtsschreiber und eventuell der zweite Notar [4]. Bezüglich ihrer ist zwar nur ausdrücklich bestimmt, daß sie während der ganzen Verhandlung zugegen sein [5] und das Protokoll unterschreiben müssen [6]. Es kommen also solche, die nicht einmal ihren Namen zu schreiben vermögen, nicht in Betracht [7]. Ein Ersatz der Unterschrift durch Handzeichen [8] oder durch Erklärung im Protokoll, daß der Zeuge nicht schreiben könne [9], ist nicht zulässig [10].

Schon aus dem Begriff des Solennitätszeugen und dem Zwecke seiner Mitwirkung [11] ergibt sich, daß er imstande sein muß, die Vorgänge bei der Testamentserrichtung wahrzunehmen.

Das römische Recht [12] schloß auch Taube und Stumme als Testamentszeugen aus. Die Blinden werden in den Quellen

---

[1] § 2250 Abs. 2 BGB.; Art. 507 ZGB.
[2] Staudinger, Bem. 3b zu § 2250.
[3] §§ 2233, 2237 BGB.
[4] § 2233 BGB.
[5] § 2239 BGB.
[6] § 2242 Abs. 3 BGB.
[7] Mot. Bd. 5, S. 273f.; Staudinger, Bem. 5 zu § 2233.
[8] § 126 BGB.
[9] § 2242 Abs. 2 BGB.
[10] Enneccerus, S. 41.
[11] § 2242 Abs. 3 BGB.
[12] § 5 I 2. 10.

nicht genannt. Doch wird man mit Windscheid [1] anzunehmen haben, daß sie wenigstens als Zeugen bei einem schriftlichen Testament unfähig waren. Das bayerische Landrecht [2] schloß denn auch die Blinden neben den Stummen und Tauben von der Testamentszeugenschaft aus, weil es ihnen an genugsamem Verstand hierzu ermangle. Doch wird dies nur so aufzufassen sein, daß ihnen die Fähigkeiten gerade zu solcher Tätigkeit infolge ihres Gebrechens mangeln, und nicht als ein Zweifel an ihren geistigen Kräften verstanden werden dürfen. Auch § 2102 des sächs. BGB. erklärte die Nichtvollsinnigen zum Zeugnis bei einem letzten Willen für unfähig, bei einem schriftlichen außerdem auch die schreibunfähigen Personen.

Auch nach unserm geltenden Rechte müssen, wie schon die Motive [3] ersehen lassen, und ebenso von den Kommentatoren [4] allseitig zugegeben wird, auch ohne ausdrückliche Gesetzesbestimmung mindestens die Blinden und Tauben, Stumme höchstens, wenn sie sich nicht genügend verständlich [5] machen können, als zu Solennitätszeugen ungeeignet erachtet werden, worauf auch vielfach landesgesetzliche Vollzugsvorschriften hinweisen [6].

In der Schweiz sind Personen, die des Lesens und des Schreibens unkundig sind, nach Art. 503 ZGB. weder als beurkundende Beamte noch als Testamentszeugen zugelassen.

Ganz Gleiches gilt für den zweiten Notar, den Gerichtsschreiber und die Zeugen, die bei der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, an dem ein Nichtvollsinniger beteiligt ist, zuzuziehen sind. Sie haben sämtlich als Solennitätszeugen mitzuwirken: sie müssen vor allem bei der Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung zugegen sein [7] und das

---

[1] Bd. 3, S. 222 § 542, Fußnote 6, vgl. dort über die verschiedenen Ansichten hierzu.

[2] Teil 3, 3. Kap. § 8.

[3] Bd. 5, S. 269.

[4] Staudinger, Bem. 5 zu § 2233, Bem. 4 zu § 2237; Planck, A. 3 zu § 2237; Komm. d. RGRäte, A. 1 zu § 2237.

[5] Komm. d. RGRäte, Anm. 1 zu § 2237.

[6] § 96 Abs. 1 S. 1 der Bayr. GeschO. für Not. vom 30. Oktober 1913 (JMBl. S. 231).

[7] § 174 FGG.

Protokoll über die Verhandlung unterschreiben [1]. Die Spezialvorschrift des § 177 Abs. 2 FGG. für die Beteiligten findet auf sie ebensowenig entsprechende Anwendung, wie die des § 2242 Abs. 2 BGB. für den Erblasser auf Testamentszeugen.

Dieselben Erfordernisse der Wahrnehmungsfähigkeit müssen natürlich auch an Trauzeugen [2] gestellt werden. Es sind daher auch hier Blinde und Taube ausgeschlossen [3].

Die Eintragung ins Heiratsregister [4] muß auch von den Zeugen unterzeichnet werden [5]. Aber hier kann die Unterschrift auch durch ein Handzeichen oder durch Angabe des Grundes, aus welchem dieses nicht beigefügt werden konnte, ersetzt werden. Es ist deshalb Schreibensfähigkeit hier nicht unbedingt erforderlich.

Während aber die Zuziehung solcher Gebrechlicher als Testamentszeugen das ganze Testament nichtig macht [6], ist ein Mitwirken derselben als Trauzeugen auf die Gültigkeit der Ehe ohne Einfluß, weil die Zuziehung der Zeugen überhaupt kein wesentliches Formerfordernis ist [7].

§ 40.

Gebrechliche als Tatsachenzeugen.

Eine ganz andere Bewandtnis hat es mit den Tatsachenzeugen. Als solche können natürlich recht wohl auch Blinde und Taubstumme — von den Krüppeln ist dies ja an sich selbstverständlich — in Frage kommen, wenn ihr Wahrnehmungsvermögen auch durch den Mangel eines Sinnes beschränkt ist. Sie werden daher auch unbedenklich, wenn die sonstigen gesetzlichen Hindernisse nicht entgegenstehen, im Zivil- und Straf-

---

[1] § 177 Abs. 3 FGG.

[2] § 1318 Abs. 2 BGB.

[3] Mot. Bd. 5, S. 269; Staudinger, Bem. 1a zu § 1318; Komm. d. RGRäte, Bem. 6 zu § 1318.

[4] § 1318 Abs. 3 BGB. und § 54 PStG.

[5] § 13 Abs. 2 Ziff. 5 PStG.

[6] Komm. d. RGRäte, A. 1 zu § 2237. Anderer Ansicht Enneccerus Bd. 3 S. 41 zu Fußnoten 5 und 6.

[7] Mot. Bd. 4 S. 42; Staudinger Bem. 1—4 zu § 1318.

prozeß als Zeugen zugelassen [1]. Freilich wird der Richter bei ihren Aussagen wohl zu berücksichtigen haben, daß sie infolge ihres Gebrechens oft nicht so zu beobachten vermögen wie ein Vollsinniger. Aber dies ist noch kein Grund, sie von der Zeugenschaft oder auch nur von der Beeidigung in dieser Eigenschaft auszuschließen.

Während die Preuß. Allgem. GO.[2] und Kriminal-O. [3]solche, die taub und stumm zugleich waren, für gänzlich unfähig zur Ablegung eines Zeugnisses erklärten, wenn sie nicht lesen und schreiben konnten, fand ich im geltenden Recht, das ebenfalls nur der Tauben und Stummen besonders gedenkt, nur für Japan [4] die Bestimmung, daß Taube, Stumme oder Taubstumme (die StPO. nennt nur die Taubstummen) als Zeugen nicht vernommen werden sollen. Ihre Aussagen dürfen nur unbeeidet zur Klärung der Untersuchung gehört werden. Sie werden damit eigentlich nicht für zeugnisunfähig erklärt, sondern nach den andern Gruppen, für die das japanische Recht das Gleiche bestimmt, zu den Personen gerechnet, die nach den deutschen Prozeßvorschriften [5] unbeeidigt zu vernehmen sind. Daß auch in Japan Taube und Stumme vernommen werden, beweist übrigens auch § 100 Abs. 1 seiner StPO., der im Sinne unseres § 188 GVG. und des § 117 der deutschen MStGO. vom 1. Dezember 1898 anordnet, daß man sich mit tauben und stummen Angeschuldigten oder Gegenübergestellten schriftlich verständigen soll, und daß wenn dies nicht möglich ist, ihnen ein Dolmetscher beizugeben ist.

Die hier genannte japanische Gesetzesbestimmung gilt gleich § 117 MStGO. nur für den Strafprozeß; ebenso § 287 der ottomannischen StPO. vom 25. Juni 1879; § 164 der österr. StPO. vom 23. Mai 1873; § 122 des norweg. Gesetzes über das ger. Verf. in StrS. vom 1. Juli 1887; Art. 333 mit Art. 332 code d'instruction criminelle, Art. 194, 397 Abs. 4 der ital. StPO. vom 27. Februar 1913; § 188 des deutschen GVG. dagegen allgemein

---

[1] Hoffmann S. 42.

[2] Tl. 1 Tit. 10 § 227 Nr. 4.

[3] § 256 Nr. 4.

[4] § 123 mit § 124 Ziff. 3 der StPO. für Japan vom 7. Oktober 1890 und § 60 Ziff. 10 der MStGO. vom 19. Oktober 1898.

[5] § 56 StPO. und § 393 ZPO.

für die Gerichtsverhandlungen des Zivil-[1] und Strafprozesses und zwar für alle an demselben beteiligten Personen, außer den Parteien auch für die Zeugen; § 189 GVG. hingegen handelt nur von der tauben Partei: es wird dem freien Ermessen des Gerichts überlassen, ihr bei der mündlichen Verhandlung den Vortrag zu gestatten. Diese umständlichere Verständigungsweise kann nach dem ganzen Sinn und Wesen dieser Vorschriften unterlassen werden, wenn die Tauben und Stummen die Lautsprache so beherrschen, daß sie allein mit ihr der Verhandlung ganz zu folgen vermögen[2]. Es ist vor allem auch zulässig, mag auch die Justizkommission des deutschen Reichstags[3] nicht daran gedacht haben, daß z. B. nur das Gericht dem Tauben die Frage schriftlich vorlegt, während dieser mündlich antwortet[4]. Dies dürfte aber auch auf die Beeidigung der Sprach- und Gehörlosen übertragen werden, obgleich Eidesvorschriften als formale keine ausdehnende Auslegung zulassen.

Nach § 483 Abs. 1 und 2 ZPO.[5] und § 63 Abs. 2 und 3 StPO., sowie § 197 Abs. 4 und 5 MStGO. haben zwar Stumme, welche schreiben können, den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel zu leisten[6]. Können sie aber nicht schreiben, so leisten sie den-

---

[1] § 229 Abs. 4 der neuen ung. ZPO. GA. I vom Jahre 1911 verlangt Zuziehung eines Dolmetschers, wenn man sich mit tauben, stummen oder taubstummen Personen nicht auf andere verläßliche Weise verständlich machen kann.

[2] Löwe § 188 GVG. A. 3.

[3] Löwe A. 2 zu § 188 GVG. RGStr. vom 8. November 1898.

[4] Prot. S. 46.

[5] In dieser Form wird nicht nur der Zeugen- und Sachverständigeneid, sondern auch der zu- und zurückgeschobene Parteieid und der richterliche Eid geleistet, ebenso auch der Vorlegungs- und Offenbarungseid. Stein Vorbemerkung zu § 478.

Das Erheben der rechten Hand zum Schwure haben § 481 Abs. 2 ZPO. und § 63 Abs. 1 StPO. nur als Sollvorschrift gefaßt (vgl. § 197 Abs. 1 MStGO.). Fehlen oder Lähmung des rechten Armes oder der rechten Hand stehen daher einer rechtsgültigen Beeidigung nicht im Weg.

[6] So auch Preuß. Allg. GO. Tl. 1 Tit. 10 § 203 Nr. 6 und Kriminalordnung § 30 Nr. 5; nach § 311 Abs. 2 der ung. ZPO. leisten Lesens- und Schreibensunkundige den Eid durch Unterzeichnung des Eidestextes, während taube Zeugen den ihnen vorgelegten Eidestext vorzulesen haben.

selben mit Hilfe eines beeidigten[1] Dolmetschers durch Zeichen[2]. Aber Personen, die in der Lautsprache sich auszudrücken vermögen, sind eben nicht stumm, und die sogenannten Taubstummen in der gleichen Lage nur mehr taub. Sie bleiben freilich auch nach Erlernung des Ablesens vom Munde taub. Aber auf sie kommen jene Eidesnormen überhaupt nur im Wege der Analogie zur Anwendung[3]. Ich würde daher kein Bedenken tragen, bei ihnen die Eidesleistung durch Nachsprechen oder Ablesen[4] der die Eidesnormen enthaltenden Eidesformel zuzulassen. Dies soll übrigens nach Hoffmann[5] auch jetzt schon in der Praxis häufig so gehandhabt werden.

Selbstverständlich können auch die Nichtvollsinnigen gleich den Vollsinnigen nur beeidigt werden, wenn sie auf Grund ihrer Verstandesreife vom Wesen und der Bedeutung des Eides die nötige Vorstellung haben[6].

Dies kann meines Erachtens für die nicht unterrichteten Taubstummen nicht so allgemein verneint werden, wie dies Hoffmann[7] tut, mag dies auch bei vielen zutreffen[8]. Da aber die ausgebildeten Taubstummen auch meist schreiben können, wäre die Vorschrift über die Eidesleistung durch Zuziehung eines Dolmetschers überhaupt überflüssig. Sie war auch dem älteren preußischen Rechte[9] fremd, weil dieses Taubstumme, die nicht schreiben und nicht lesen konnten, überhaupt nicht als Zeugen zuließ. Die neueren Rechte kennen aber durchweg wenigstens im Strafprozeß die beiden Formen des Zeugeneides für Stumme, wie § 63 der deutschen StPO.[10] und § 197 MStGO., z. B. Art. 88 Abs. 2 der ital. StPO. vom 27. Februar 1913, Art. 416 der bulg. StPO. vom 3. April 1897; § 218 Abs. 2 und 3 der ung.

---

[1] § 191 GVG.
[2] § 311 Abs. 3 der ung. ZPO.
[3] Stein, A. zu § 483 und A. 1 zu § 481.
[4] Einfaches Ablesen der Eidesformel ist im Zivilprozeß jetzt nicht mehr zulässig, dagegen kann, und dies wird bei Tauben wohl praktisch sein, dem Schwörenden die Norm, während der Richter sie ihnen vorsagt, gleichzeitig zum Lesen gegeben werden. Stein Anm. I zu § 481.
[5] S. 43.
[6] § 56 Ziff. 1 StPO. und § 393 Ziff. 1 ZPO.
[7] S. 42 und in Bl. f. Taubstumme 62. Jahrg. S. 56.
[8] Löwe, Anm. 7 zu § 63 StPO.
[9] AllGB. Tl. 1 Tit. 10 § 203 Nr. 6; KriminalO. § 335 Nr. 5.
[10] Ebenso § 63 des Entwurfs einer StPO.

StPO. vom 4. Dezember 1896 erwähnt neben Stummen auch die Tauben und Taubstummen. Es ist daher fraglich, ob bei letzteren wegen der ausdrücklichen Gesetzesvorschrift der Eid in der Lautsprache geleistet werden kann.

Auch Österreich hat für die Beeidigung der Tauben, Taubstummen und Stummen Vorschriften erlassen. Sie sind aber von denen der andern Staaten etwas verschieden und für die Stummen niedergelegt im Hofdekret vom 28. September 1842, für die Taubstummen in der JMEntschl. vom 23. September 1850, welche beide aufrecht erhalten wurden durch § 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1868 zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen. Beim schreibunfähigen Stummen sind an Stelle des Dolmetschers zwei Zeugen zuzuziehen, denen die Gebärden des Stummen bekannt sind. In ihrer Gegenwart muß dann der Stumme nach jedem Satz bestätigen, daß er die ihm vorgelesene Eidesformel verstanden hat [1].

§ 41.

Gebrechliche, besonders taubstumme Angeklagte vor dem Strafgericht.

Die in § 88 GVG. aufgestellten Grundsätze haben natürlich auch zur Anwendung zu kommen, wenn der Angeklagte taub oder stumm ist [2].

Außerdem bestimmen § 258 StPO.[3] und § 313 MStGO., daß einem tauben Angeklagten entweder schriftlich oder durch den Dolmetscher aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers bekannt gemacht werden müssen. Das Gesetz ist also in jeder Weise be-

[1] Österr. Rechtslexikon, Bd. 2 S. 231 Art. Eidesformel; Österr. Gesetzeskunde Bd. 2 S. 461 zu § 171 StPO.

[2] Analoges bestimmten schon Art. 182 mit 190 der gemeinschaftl. StPO. für die thür. Staaten von 1850. Ebenso § 194 Abs. 3 mit § 164 der österr. StPO. vom 23. Mai 1873, § 287 der ottom. StPO., Art 432 der bulg. StPO., § 140 Abs. 2 der ung. StPO., § 122 des norw. G., Art. 194 der ital. StPO., Art. 333 des code d'instruction criminelle und § 100 Abs. 1 der japan. StPO.

[3] § 249 des Entw. einer neuen StPO., Art. 7 Z. 3 Abs. 2 und 3 d. bayer. Ges. ü. d. Kriegszustand vom 5. November 1912, GVBl. S. 1161. § 320 Abs. 2 der ung. StPO.

müht, zu verhüten, daß dem tauben Angeklagten aus seinem Gebrechen prozessuale Nachteile erwachsen.

Aus dem gleichen Grunde ordnet es an, daß ein Stummer und Tauber wie ein Jugendlicher unter 16 Jahren in Strafsachen, welche vor dem Landgericht in erster Instanz zu verhandeln sind, immer einen Verteidiger haben muß. Wenn er selbst nicht einen wählt, so muß ihm von amtswegen ein solcher bestellt werden [1].

§ 140 Abs. 2 des Entwurfs zu einer StPO. hebt diese absolute Notwendigkeit der Verteidigung aller Tauben und Stummen ohne Rücksicht auf ihre Erziehung und Ausbildung und die dadurch erlangte Verkehrsfähigkeit auf. Er macht es hingegen dem Gerichte zur Pflicht, einen Verteidiger immer dann zu bestellen, wenn der Beschuldigte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht befähigt erscheint, sich selbst zu verteidigen. Der Entwurf will damit eine angemessene Berücksichtigung aller Umstände sichern, die wie z. B. auch hochgradige Schwerhörigkeit und Sprachfehler, die bis jetzt nicht unter die Bestimmung fielen, die Fähigkeit sich selbst zu verteidigen ausschließen oder doch erheblich beschränken. Taubheit und Stummheit sind nur als besonders in Betracht kommende Fälle beispielsweise genannt. Außerdem soll nach § 140 Abs. 1 des Entwurfs die Verteidigung nicht mehr ausgeschlossen sein bei Schöffengerichtssachen und nicht auf das Verfahren nach Erhebung der öffentlichen Klage beschränkt bleiben; es soll vielmehr jederzeit für das ganze Verfahren oder nur für einen Teil desselben ein Verteidiger bestellt werden können [2], eine Regelung die in jeder Hinsicht vom Standpunkt unserer Gebrechlichen aus als entsprechend und zeitgemäß zu begrüßen ist.

Aus dieser Sondervorschrift des § 140 StPO. darf nun nicht etwa der Schluß gezogen werden, daß § 189 Abs. 1 GVG. auch für Strafprozeßsachen gelte. Nach der herrschenden Ansicht soll dieser Paragraph, der es bei tauben Parteien dem Gericht überläßt, zu bestimmen, ob in der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, nur in Zivilprozeßsachen zur An-

---

[1] § 140 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 StPO., § 56 Abs. 1 Ziff. 3 ung. StPO.

[2] Begr. Sp. 249f.

wendung kommen [1]. Abgesehen davon, daß die Bezeichnung Partei im Strafprozeß überhaupt nicht üblich ist, muß die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht schon daraus gefolgert werden, daß die MStGO. zwar in § 117 eine dem § 188 GVG., nicht aber eine dem § 189 GVG. entsprechende Bestimmung enthält. Vor den Militärgerichten kann also einem Tauben wegen seines Gebrechens nie der Vortrag versagt werden. Der Fall, daß auch Taube, die an sich militäruntauglich sind, besonders Ertaubte, auch als Angeklagte vor das Militärgericht kommen, ist wohl denkbar. Auch spricht § 117 MStGO. keineswegs nur von tauben oder stummen Zeugen oder Sachverständigen. Freilich verlangt dieselbe auch keine Pflichtverteidigung der Tauben und Stummen, aber diese ist kein vollwertiger Ersatz für die Untersagungsmöglichkeit des Vortrags, weil sie ja vor dem Schöffengericht nach geltendem Recht überhaupt nicht zur Anwendung kommt.

§ 42.

Schutz der Gebrechlichen im materiellen Strafrecht.

Auch das materielle Straf- und Polizeirecht läßt den Gebrechlichen in Würdigung ihrer Hilfsbedürftigkeit in mancherlei Weise seinen besonderen Schutz zuteil werden oft ähnlich wie Kindern, denen sie in ihrer durch das Gebrechen bedingten Hilflosigkeit vielfach gleichen. Schon oben erwähnten wir, daß nach dem bayer. PolStGB. Art. 81 derjenige, der ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose Personen in bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung und ärztlichen Beistand verwahrlost, sich einer Übertretung schuldig macht. Ganz ähnlich bedroht auch § 9 Ziff. 8 des braunschw. Gesetzes, die Bestrafung der Polizei Übertretungen betr., vom 23. März 1899 die gröbliche Vernachlässigung dieser Personengruppen mit Haft- oder Geldstrafe. Ebenso manche Schweizer Kantone, so

---

[1] So Löwe zu § 189 GVG.; Glaser Bd. 2 S. 257; dagegen Stenglein, StPO. Note zu § 189 GVG.

Glarus § 101 StGB. vom 7. Mai 1899,
Zug § 75 StGB. von 1876,
Wallis code pénal von 1859,
Freiburg code pénal von 1873.

§ 50 des PStGB. von Baselstadt von 1872 und § 34 PStGB. von Graubünden von 1897 wollen gleich dem bad. PStGB. vom 31. Oktober 1862 [1] nicht nur eine derartige Verwahrlosung von hilflosen Kindern und Gebrechlichen geahndet sehen, sondern auch deren Mißhandlung. Baden freilich knüpft die Bestrafung an die Bedingung, daß durch die Mißhandlung und Verwahrlosung öffentliches Ärgernis erregt wurde.

Diese Voraussetzung, die die Anwendbarkeit der Strafbestimmung in vielen Fällen unmöglich macht, in allen, wo keine weniger rohen Zeugen zugegen sind, kennt die Novelle vom 19. Juni 1912 zum deutschen RStGB. [2] zum Glück nicht. § 223a Abs. 2 StGB. [3] bestraft mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten auch denjenigen, der eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die seiner Fürsorge oder Obhut untersteht oder seinem Haushalt angehört oder die der Fürsorgepflichtige seiner Gewalt überlassen hat, mittels grausamer oder boshafter Behandlung vorsätzlich körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein Strafantrag gestellt wird [4]. Gerade dieser letztere Umstand war die Verbesserung gegenüber dem vorher geltenden Recht. Nach diesem waren solche Mißhandlungen ja an sich auch schon als leichte Körperverletzung strafbar. Da aber die Mißhandelten meist nicht in der Lage waren oder es doch nicht wagten, einen Strafantrag zu stellen, blieben solche Roheiten meist ungesühnt.

Der Vorentwurf zu einem deutschen StGB. hat von einer eigenen Vorschrift wegen grausamer Mißhandlung von wegen

---

[1] RegBl. S. 439.

[2] RGBl. S. 395.

[3] § 219 des AllgStrG. für Norwegen vom 22. Mai 1902; § 34 PStGB. von 1897 für Graubünden; § 250 des code pénal von 1859 in Wallis bezeichnet eine Körperverletzung für qualifiziert gegen eine personne notoirement estropiée ou infirme.

[4] § 232 StGB. gilt hier nicht.

Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlosen Personen durch die zur Obhut und Fürsorge Verpflichteten abgesehen, weil nach § 228 VE. schon die Gesundheitsgefährdung als gefährliche und daher auch ohne Antrag zu verfolgende Körperverletzung behandelt wird [1]. Der Gegenentwurf nahm in § 267 [2] mit unwesentlichen Änderungen die Bestimmung des § 223a Abs. 2 des RStGB. freilich als Verbrechen wieder auf. Die Strafrechtskommission stellte in ihrer ersten Lesung den § 223a Abs. 2 RStGB. unverändert in den Entwurf wieder ein und änderte in ihrer zweiten Lesung denselben nur dadurch, daß sie die Worte „durch grausame und boshafte Behandlung" ersetzte durch „absichtliches Quälen oder grausame Behandlung". Das Strafminimum wurde auf drei Monate Gefängnis hinaufgesetzt, unter welches nur bei mildernden Umständen heruntergegangen werden kann. Fortgesetzte Begehung dagegen ist mit Zuchthaus bedroht [3].

Der zweite Tatbestand des § 221 StGB. [4], das vorsätzliche Verlassen einer wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflosen Person in hilfloser Lage ist wiederum nur strafbar, wenn die hilflose Person unter der Obhut des Täters steht oder letzterer für ihre Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme zu sorgen hat; wegen Aussetzung solcher Personen im engern Sinn [5], also der Verbringung in hilflose Lage, ist aber jeder strafbar.

§ 218 VE. [6] läßt es im wesentlichen bei diesen Bestimmungen, freilich unter Erstreckung auf alle Hilflosen ohne Berücksichtigung der Ursachen hiefür [7]; ebenso die Strafrechtskommission,

---

[1] Begr. S. 661 und Jacobsohn S. 14f.

[2] Begr. S. 256.

[3] Lucas in DJZ. 17. Jahrg. Sp. 1153; Ebermayer in DJZ. 18. Jahrg. Sp. 1158 und Komm.-Beschl. S. 64.

[4] Art. 69 Abs. 2 des schweiz. VE. von 1908 (Erläuterungen zum VE. Bd. 2 S. 126), § 489 Abs. 1 und § 490 Abs. 1 russ. StGB. vom 22. März 1903; Art. 621 mex. StGB. und Art. 282 bulg. StGB.; § 139 Abs. 1b serb. Vorentwurf.

[5] Art. 69 Abs. 1 des schweiz. VE., § 303 des österr. VE. und § 303 des österr. RegE., § 489 Abs. 2 russ. StGB., Art. 280 des bulg. StrG., § 139 Abs. 1a, Abs. 2 serb. Vorentwurfs.

[6] Begr. S. 647.

[7] Begr. S. 648.

die in ihrer ersten Lesung im Anschluß an die Vorschläge des § 272 GE.[1] die Bestimmung dahin abänderte, daß sie die Fürsorgepflichtigen nicht nur dann bestraft wissen will, wenn sie ihren Pflegling in hilfloser Weise verlassen, also sich räumlich vom Tatort entfernen, sondern schon dann, wenn sie ihn hilflos lassen. Die erste Alternative hat die Strafrechtskommission dahin gefaßt, daß bestraft wird, wer einen andern aussetzt und dadurch in hilflose Lage bringt. Damit ist die Beschränkung dieser Strafbestimmung auf die Fürsorgepflichtigen als Täter und die schon vorher hilflosen Personen als Tatobjekte weggefallen. Mit Rücksicht auf diese Erweiterungen soll auch die Festsetzung eines erhöhten Strafminimums — im geltenden Recht 3 Monate Gefängnis — in Wegfall kommen. Nur in besonders schweren Fällen soll auf Zuchthausstrafe erkannt werden können [2]. Nach geltendem Recht [3] ist eine solche nur zulässig, wenn durch die Aussetzung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Personen oder gar deren Tod herbeigeführt wird.

Als solche schwere Körperverletzungen werden vor allem der Verlust eines wichtigen Gliedes des Körpers, des Sehvermögens, des Gehörs, der Sprache oder dauernde erhebliche Entstellung, Verfallen in Siechtum und Lähmung erachtet [4]. Wenn der Täter solch schwere Folgen beabsichtigt hat und sie tatsächlich eingetreten sind, so hat er natürlich besonders hohe Strafe zu gewärtigen [5].

Aber auch ohne solchen Vorsatz führt nach allen Rechten, freilich in oft ganz verschiedener und für die Ansicht des betreffenden Volkes charakteristischer Kasuistik [6], der Eintritt

---

[1] Begr. S. 259.

[2] Lucas in DJZ. 17. Jahrg. Sp. 831; Ebermayer in DJZ. 18. Jahrg. Sp. 1158; Komm.-Beschl. S. 62.

[3] § 221 Abs. 3 StGB.

[4] § 224 StGB.

[5] § 225 StGB. § 229 Abs. 3 VE. (Begr. S. 223 Fußnote 2), § 268 Abs. 2 GE.; Ebermayer, Komm.-Beschl. S. 64; Art. 74f. schweiz. VE.; § 299 Ziff. 1 bis 3 öst. VE. und § 299 Ziff. 2—4 österr. RegE., Art. 360 Ziff. 5 portug. StGB. vom 16. September 1886, § 232 des norw. StG., Art. 177 Ziff. 2 türk. StGB.

[6] §§ 467—469 russ. StGB., Art. 360, 369f. portug. StGB., §§ 229 bis 231 norw. StGB., Art. 327 Abs. 3 und 4 mex. StGB., Art. 396f. StGB.

derartiger schwererer Folgen zu härterer Bestrafung. Solange und soweit dieselbe aber vollkommen unabhängig vom Verschulden des Täters und einzig und allein sich nur nach dem Eintritt des Erfolgs richtet, wie z. B. jetzt noch in Deutschland [1], kann darin nur eine Anerkennung des hohen Gutes der Gesundheit und der Freiheit von körperlichen Gebrechen erblickt werden.

Erst wenn dieser Überrest der alten deutsch-rechtlichen Erfolgshaftung [2], die nur das geschädigte Rechtsgut wertet und das Verschulden des Täters nicht würdigt und die unserem Rechtsbewußtsein keineswegs mehr entspricht [3], beseitigt ist, und die höhere Strafe wegen des schwereren Erfolges nur eintritt, wenn sie vorausgesehen werden konnte, kann man diese verschärften Strafbestimmungen bei schwerer Körperverletzung vom Standpunkte der Abschreckungstheorie eventuell als prophylaktische Maßnahmen zur Verhütung von Gebrechen bezeichnen. Und jedes Strafgesetz will doch auch abschreckend wirken, ist dies auch nicht sein einziger, ja nicht einmal sein Hauptzweck.

Auch § 62 des deutschen VE. [4] — im wesentlichen das gleiche bestimmt § 24 GE. [5] — beseitigt die reine Erfolgshaftung und bestimmt in der ihm bei der zweiten Lesung von der Strafrechtskommission gegebenen Fassung, daß, wenn für den Fall einer besonders bezeichneten Folge eine höhere Strafe angedroht ist, diese den Täter, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur dann, aber auch schon dann trifft, wenn er den Erfolg wenigstens als möglich voraussehen konnte [6]. In diesem Sinne steht auch eine Reform des österreichischen [7] und des schweize-

---

von Chile, Art. 177 Ziff. 1 türk. StGB., §§ 141f. serb. VE., Art. 430—32 span. StGB., § 206 des StGB. vom 26. Juli 1881 für New York.

[1] Vgl. die einzelnen Fälle bei Liszt S. 166f., Fußnote 7.

[2] Meyer-Allfeld 7. Aufl. S. 136.

[3] Begr. zum VE. S. 221; Liszt S. 167 Fußnote 8 und 5 und die dort angegebene Literatur und weiter: gutachtliche Äußerungen über den VE. S. 124ff.

[4] Begr. S. 220ff.

[5] Begr. S. 36.

[6] Ebermayer, DJZ. 18. Jahrg. Sp. 495; Komm.-Beschl. S. 15.

[7] § 8 Abs. 1 des österr. VE. und § 7 des RegE.

rischen[1] Strafrechts in Aussicht. Geltendes Recht ist dies schon in Norwegen nach § 43 des StrG. vom 22. Mai 1902.

Man kann wohl sagen, daß auf diese Weise die Menschen zu erhöhter Vorsicht gemahnt werden sollen.

---

[1] Art. 76 Ziff. 2 und 3, 77, 80 Abs. 2 VE., vgl. hierzu Protokolle der zweiten Expertenkommission Bd. 2 S. 226ff. und 278. Ähnlich serb. VE. § 142 Abs. 2.

Verhütung der Gebrechen.

§ 43.

Verhütung der erworbenen Gebrechen.

Wir kommen damit zum letzten Zweig der Fürsorge für die jugendlichen Gebrechlichen, der, wenn er gute Frucht trägt, am segensreichsten für dieselben zu werden verspricht, zur Verhütung der Gebrechen. Es handelt sich also dabei nicht um die, welche schon gebrechlich sind, sondern um die, welche es zu werden drohen, wobei dann wieder zu scheiden ist zwischen den Ursachen, welche die gesund Geborenen erst in ihren früheren Kinderjahren ihrer normalen Sinne und Glieder berauben, und denen, die Schuld daran tragen, daß Kinder schon gebrechlich zur Welt kommen.

Zweifellos dürfte die Verhütung der ersteren leichter möglich sein. Sie ist auch deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil die meisten der Gebrechen erst erworben werden.

Unter den 1902 bis 1905 in den deutschen Taubstummenanstalten gezählten Kindern [1] befanden sich zwar 50,4 %, also etwas über die Hälfte, die schon taubstumm geboren waren, während nur 49,6 % dies erst später geworden. Aber zweifellos würde auch hier die Zahl der letzteren überwiegen, wenn alle Taubstummen, also auch die nicht mehr schulpflichtigen und erwachsenen mitgezählt würden, wenn freilich auch ein dann eintretender Verlust des Gehörs meist den der Sprache nicht mehr nach sich zieht [2]. So fand auch Bezold [3] unter den von ihm

---

[1] Bl. f. Taubstummenbildung 1914 S. 61.

[2] Mit der Unterscheidung nach den Ergebnissen der Volkszählung 1900 zwischen Taubstummen, die ihr Gebrechen in frühester Jugend oder erst später erworben, ist uns hier nicht gedient. Hier überwiegen

untersuchten 456 Taubstummen aller Altersklassen 191 = 43 %, bei denen das Gebrechen angeboren war, und 233 = 51,1 %, bei denen es erworben war, während sich in 27 = 5,9 % der Fälle die Entstehungszeit nicht feststellen ließ.

Bei der Zählung der Krüppelkinder in Bayern wurden nur 30 % gefunden, bei denen das Gebrechen angeboren war. Bei den Zählungen der Krüppel aller Altersstufen, wie sie in einzelnen kleineren Landesteilen vorgenommen wurden, steigert sich der Prozentsatz derer, die ihr Leiden erst erworben, noch ziemlich. Im Bezirksamt Lauf berechnet Dr. Schlier [1] 73 % erworbene Fälle, in Schleswig-Holstein [2] waren es 74,57 % (während die der Verkrüppelten unter 16 Jahren nur 61,31 % betrug), in Westfalen [3] 75,77 % (61,78 %), in der Rheinprovinz [4] 70,93 % (57,96 %).

Von den 1900 in Bayern amtlich ermittelten 3384 Blinden waren nur 259 = 7,65 % schon blind geboren. Unter den uns besonders interessierenden Altersgruppen wäre freilich das Zahlenverhältnis bedeutend höher, weil viele ja erst im höheren Alter ihr Augenlicht verlieren.

Die Kinder, die durch Körperbeschädigungen von seiten Dritter gebrechlich wurden, wovon wir ja ausgegangen sind, sind zum Glück sicher nur wenige. Die Statistik führt sie nicht eigens auf, sondern zählt sie bei denen, die durch Verletzung ihr Gebrechen erworben, mit.

Von allen 1900 in Bayern gezählten Blinden hatten 434 = 12,83 % durch einen Unfall das Augenlicht verloren, darunter 73 schon in ihren ersten Lebensjahren [5]. Von den Taubstummen haben anscheinend nur wenige auf diese Weise ihr Gebrechen erworben. Von den Anstaltsinsassen der deutschen Taubstummenanstalten 1902—1905 waren 6,6 % durch Kopfver-

die ersteren ganz bedeutend, weil viele die Taubstummheit auch in den ersten beiden Lebensjahren aber auch durch wohl vermeidbare Ursachen erworben.

[3] S. 21 in Tab. 1, S. 18.

[1] Zeitschr. d. Kgl. Bayer. Stat. Landesamts 1911 S. 236.

[2] Jahrb. f. KrF. Bd. 1 S. 44ff.

[3] Jahrb. f. KrF. Bd. 6 S. 68.

[4] Jahrb. f. KrF. Bd. 4 S. 40.

[5] Schaidler, S. 64f. Tab. 38, S. 68ff.

letzungen taubstumm geworden. Sehr stark sind dagegen die Unfallverletzten auch unter den jugendlichen Krüppeln vertreten. Von den in Bayern 1907 gezählten [1] 9673 krüppelhaften schulpflichtigen Kindern hatten auf diese Weise 26,58 % ihr Gebrechen erworben, in Schleswig-Holstein [2] und in der Rheinprovinz [3] von allen krüppelhaften Kindern bis zu 16 Jahren 10,5 % bzw. 16,13 % dagegen von den Krüppeln über 16 Jahren 26,75 % bzw. 40,11 %.

Besonders aus letzteren Ziffern kann man ersehen, daß die Gefahr der durch Unfälle bedingten Gebrechlichkeit in späteren Jahren zunimmt, wo die Berufsunfälle sich mehren, die bei Kindern doch einen geringen Prozentsatz ausmachen. Freilich waren von den bayerischen schulpflichtigen Krüppelkindern 13,65 % durch Verletzungen von Maschinen, besonders in landwirtschaftlichen Betrieben, zu Krüppeln geworden [1].

Sonst dürften bei den jugendlichen Gebrechlichen ja wohl die Verletzungen durch eigene Unaufmerksamkeit oder die ihrer Aufsichtspflichtigen zu Hause und vor allem auf der Straße überwiegen. Von diesen letzteren ist freilich zu befürchten, daß sie mit der fortschreitenden Entwicklung des öffentlichen Verkehrs nicht abnehmen, ein Nachteil der Kulturentwicklung, der auch durch die besonderen Haftungsvorschriften des Haftpflicht- und Kraftfahrzeuggesetzes und des geplanten Luftfahrtrechtes nicht ganz ausgeglichen werden kann.

Zur Verminderung der Betriebsunfälle tragen lediglich die Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Kinderschutzgesetzes und deren immer schärfere Überwachung viel bei, wie auch der weitere Ausbau der Unfallverhütung, den besonders die deutsche Sozialversicherung mit gutem Erfolge pflegt.

Aber auch von den Unfallverletzten können viele vor dauernder Gebrechlichkeit bewahrt werden, wenn rechtzeitig ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird. Soweit es sich dabei um Betriebsunfälle handelt, sorgt hierfür ja in ausgiebigem Maße die Arbeiterversicherung. Daß im übrigen die Eltern und sonstigen Erziehungs- und Unterhaltspflichtigen bei Meidung eines

---

[1] Erhard S. 179f.

[2] Jahrb. f. KrF. Bd. 1 S. 44ff.

[3] Jahrb. f. KrF. Bd. 3 S. 34ff.

eventuellen Einschreitens von seiten der Vormundschaftsorgane oder des Strafgerichts für entsprechenden ärztlichen Beistand zu sorgen haben, darüber wurde oben eingehend gehandelt. Freilich begegnen der Durchführung dieser Gedanken mancherorts, besonders auf dem Lande in dünner bevölkerten Gegenden, große Schwierigkeiten wegen des Mangels an geeigneten Ärzten, besonders Spezialärzten.

Sehr wichtig wäre hier die Verhinderung der völligen Erblindung bei Verlust des einen Auges durch die sympathische Entzündung auf dem andern Auge, die noch immer erstaunlich viel Opfer fordert. Nach Schaidler [1] erblindete in 66,83 % aller Augenverletzungen das zweite Auge auf solche Weise nach Verletzung des ersten. Dies zeugt, wie Schaidler mit Recht sagt, von großer Gleichgültigkeit und Unkenntnis. Derartige völlige Erblindungen ließen sich recht wohl vermeiden. Besondere gesetzliche Maßnahmen, die dies durchsetzen würden, bestehen nicht und werden auch kaum möglich sein.

Dagegen ist man schon seit langem bemüht, durch Gesetzesvorschriften die Zahl der durch die Augenentzündung der Neugeborenen (Blenorrhea neonatorum) hervorgerufenen Erblindungen zu mindern. Dieselbe erforderte besonders in früheren Zeiten sehr viele Opfer und läßt sich mit Hilfe des ganz einfachen Credéschen Verfahrens der Einträufelung einer 1—2 %-igen Höllensteinlösung oder ähnlicher Chemikalien mit fast völliger Sicherheit vermeiden. Dieselbe kann ohne Gefahr auch durch die Hebammen vorgenommen werden, die deshalb damit am besten betraut werden, weil sie viel häufiger bei einer Geburt zugegen sind, als ein Arzt.

Vollkommenes läßt sich, wie die Fachleute [2] mit Recht geltend machen, hier wohl nur erreichen, wenn die Hebammen verpflichtet werden, bei jedem Neugeborenen eine solche Einträufelung, sei es mit einer Höllenstein-, Lapis- oder Silbernitrat-

---

[1] S. 66.

[2] Anton Toldt, Zur Verhütung der Augeneiterung der Neugeborenen, Vortrag auf dem 13. Blindenlehrerkongreß, Ber. S. 63ff. Derselbe i. d. Zschr. f. d. österr. Blindenwesen 1. Jhrg. S. 105ff. Vgl. Erlaß des österr. KKMin. d. Innern vom 4. Oktober 1912. Blindenfreund B. 33 S. 9f. Otto Bergmeister, Zschr. f. d. österr. Blindenwesen 1. Jhrg. S. 19ff.

lösung oder wie das betreffende gleichwertige Präparat jeweils heißen möge, vorzunehmen.

Dies ist z. B. jetzt in Bayern rechtens [1]. Hier müssen die Hebammen allen Neugeborenen eine 1 %ige Lösung von essigsaurem Silber eintropfen. Ähnliches gilt sonst nur noch in Reuß j. L. [2]. Im Herzogtum Salzburg wurde schon durch Erlaß der K. K. Landesregierung vom 23. Dezember 1900 die obligatorische Credéisierung mit 2 %iger Lapislösung eingeführt und durch Erlaß vom 12. Oktober 1906 aufrecht erhalten [3]. Dieselbe ist seit 1904 auch im Kanton Bern und zwar mit 5 %iger Protargol-Lösung verordnet [4].

In den anderen Staaten, wo die Hebamme überhaupt eine solche Einträufelung vorzunehmen hat, ist sie hierzu nur dann verpflichtet, wenn die Gebärende an ansteckendem Scheidenausfluß leidet und der herbeigerufene Arzt noch nicht zugegen ist. So in Preußen [5], Hessen [6], Oldenburg [7], Braunschweig [8], Lübeck [9] und in den Schweizer Kantonen Freiburg und Zürich [10].

Eine solche Beschränkung auf jene Fälle, in welchen ein Verdacht auf Gonorrhoe der Mutter besteht, bezeichnet Toldt [11] als vollkommen ungenügend, weil nicht in allen diesen Krank-

---

[1] § 19 Abs. 2 und § 7 Ziff. 6 der Dienstanweisung für Hebammen des Königreichs Bayern in der Fassung der Min.-Bek. vom 5. April 1909 (GVBl. S. 316, Weber Bd. 37 S. 206); vgl. Entschl. des Min. d. Inn. vom 11. September 1852 bei Schaidler S. 63.

[2] Verordn. vom 13. Juli 1895 Anlage 3 III, VKGA. 1896 S. 24 und 45.

[3] Toldt a. a. O. S. 76 und 78. Zschr. f. d. österr. Blindenwesen 1. Jhrg. S. 105.

[4] Toldt S. 87.

[5] § 27 Abs. 5 d. DA. d. Min. d. Inn. f. Hebammen im Kgr. Pr. vom 14. September 1912 mit §§ 380 und 503 d. neuen Lehrb., Med.-Min.-Bl. 1913 S. 32.

[6] DA. f. Hebammen im Großherzogtum Hessen vom 19. Juli 1905 § 32, VKGA. 1905 S. 1189.

[7] DA. f. Hebammen in Oldenburg vom 16. Juni 1906 § 25 Ziff. 4 Abs. 2, VKGA. 1906 S. 894.

[8] DA. f. Hebammen in Braunschweig vom 31. Januar 1909 mit § 29 d. Belehrung f. Heb. vom 29. Dezember 1908. VKGA. 1909 S. 243.

[9] DA. f. Hebammen d. Hansastadt Lübeck vom 28. Februar 1900 §§ 4 und 9 Abs. 1, VKGA. 1900 S. 930.

[10] Toldt S. 88.

[11] S. 101.

heitsfällen ein ausgesprochener Ausfluß aus den Geschlechtswegen besteht und die Diagnose auf Gonorrhoe oft vom Arzt nicht mit Sicherheit gestellt werden kann, noch weniger von einer Hebamme. Bei dieser Regelung liegt übrigens in der Anwendung des Verfahrens immer der versteckte Vorwurf der Geschlechtskrankheit, der leicht zum Einspruch seitens der Wöchnerin oder ihrer Verwandten einerseits oder andererseits in zweifelhaften Fällen zur Unterlassung der Einträufelung durch die Hebamme Veranlassung geben kann.

In den übrigen Bundesstaaten haben die Hebammen gar nur die Augen der Neugeborenen vorsichtig zu reinigen und bei dem ersten Anzeichen einer Entzündung sofort den Arzt zuzuziehen [1].

Das Credésche Verfahren vermag auch die durch andere Bakterien hervorgerufenen schweren Augenentzündungen hintanzuhalten.

Trotzdem die Augeneiterung der Neugeborenen eine ansteckende Krankheit ist, ist sie anscheinend unter den deutschen Bundesstaaten allein in Bayern anzeigepflichtig [2]. In Frankreich [3] und seinen Kolonien ist sie ebenfalls der obligatorischen Anzeigepflicht unterworfen. Von Österreichs Kronländern haben dieselbe anscheinend nur Salzburg [4] und Kärnten [5] eingeführt, aber nur für Ärzte und Hebammen; für letztere gar nur seit 1. September 1890 die Vereinigten Staaten [6]. Einzelne derselben haben noch Gesetze zur allgemeinen Verhütung der Erblindung von Kindern erlassen, so Indiana und New Hampshire [7].

Trotz der guten Erfolge, die mit dem Credéschen Ver-

[1] Aufzeichnung des K. Gesundheits-Amtes; Toldt S. 87. So auch in England, daselbst S. 88.

[2] § 1 Abs. 1 der Min.-Bek. über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 9. Mai 1911 (GVBl. S. 426); nach Rapmund Dietrich Bd. 1 S. 219, bestünde eine solche auch in Anhalt.

[3] Dekret d. Festsetzung d. unter das Ges. betr. d. Schutz der öffentlichen Gesundheit vom 15. Februar 1902 fallenden Krankheiten vom 10. Februar 1903, Art. 1, VKGA. 1903 S. 6, 127; ferner 1902 S. 1250; 1911 S. 800 und 958.

[4] Erlaß der Landesregierung vom 21. September 1895, Toldt S. 81.

[5] Erlaß der Landesregierung vom 6. April 1897, Toldt S. 83.

[6] Toldt S. 84.

[7] Soziale Praxis, 20. Jahrg., Sp. 1911.

fahren überall erzielt wurden, macht sich auch in den Ländern, wo dasselbe streng durchgeführt wird, wie z. B. in Salzburg noch kein erheblicher Rückgang der Blenorrhoe-Erblindungen unter den Anstaltsinsassen geltend [1]. Auch in den deutschen Blindenanstalten war, obwohl ja auch hier ohne gesetzlichen Zwang diese Vorsichtsmaßregeln schon meist angewandt wurden, der Prozentsatz der Blenorrhoeblinden im Jahre 1901 noch gleich hoch — 20 % — wie im Jahre 1895. Ja, in Bayern hatten von den blinden Anstaltszöglingen unter 10 Jahren 43 %, unter den blinden Kindern dieser Altersstufe überhaupt 38,02 % durch diese Augeneiterung das Sehvermögen verloren [2].

Gerade aus diesen letzteren Zahlen geht hervor, wie sehr die Zahl der Blinden abnehmen würde, wenn es gelänge, dieses Leiden ganz oder doch fast ganz aus der Liste der Erblindungsursachen zu streichen.

Dies wurde z. B. durch Einführung des Impfzwanges [3] bezüglich der Pocken fast völlig erreicht, an deren Folgen früher so viele blind und taub geworden waren. 1900 wurden in Bayern nur mehr 22 Pockenblinde — 0,65 % aller Blinden — gezählt, von denen übrigens 20 schon vor Einführung der zweiten Schutzpockenimpfung geboren waren. Prof. Cohn hat für sämtliche deutsche Blindenanstalten nur 0,7 % Pockenblinde berechnet [4], während er für Österreich, wo kein gesetzlicher Impfzwang besteht, 9 %, also das Dreizehnfache angibt.

Das gleiche wurde bezüglich der Taubstummen beobachtet. Nur bei 4 von den 7487 Schülern der deutschen Taubstummenanstalten in den Jahren 1902 bis 1905 war das Gebrechen auf Pocken zurückzuführen, während dies z. B. noch in den Jahren 1818 bis 1838 bei 22,2 % der Insassen der Taubstummenanstalt

---

[1] Toldt S. 89ff.

[2] Schaidler S. 59ff.

[3] In Bayern bestand schon vor dem Inkrafttreten des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31) seit Anfang des 19. Jahrhunderts ein solcher bez. der ersten Impfung (Seydel Bd. 3 S. 71; Bd. 1 S. 147). Die zweite Schutzpockenimpfung wurde auch erst durch das RG. eingeführt.

[4] Schaidler S. 67; Axenfeld berechnete die an Pocken erblindeten Jugendlichen unserer Zeit auf 0,3 %, während sie früher 35 % aller Blinden Deutschlands ausgemacht haben sollen.

Leipzig der Fall war [1]. Diese Erfolge allein würden den Impfzwang gegenüber seinen vielen Gegnern rechtfertigen.

Außerdem muß jeder Todesfall und jede Erkrankung, ja auch schon der Verdacht einer solchen an Pocken im ganzen Reich unverzüglich angezeigt werden nach § 1 Abs. 1 des RG. vom 30. Juni 1900 betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten [2], damit entsprechende Maßnahmen gegen eine weitere Verbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

Auf gleiche Weise suchen auch die meisten Bundesstaaten durch landesrechtliche Bestimmung der Anzeigepflicht [3] und daraufhin anzuordnende Absperrungsmaßregeln die Ausdehnung anderer Infektionskrankheiten zu verhüten. Letztere interessieren uns hier natürlich nur insoweit, als sie körperliche Gebrechen im Gefolge haben können.

Von den in Bayern 1900 gezählten Blinden waren immer noch 1,18% durch Masern, 2,65% durch Scharlach, 4,81% durch Gehirnhautentzündung blind geworden [4]. Außerdem berechnet Crzellitzer [5] die an Trachom, auch Körnerkrankheit oder ägyptische Augenentzündung genannt, Erblindeten auf 2%.

Die epidemische Genickstarre hat besonders in einzelnen Landesteilen sehr viele von ihr befallene Kinder des Gehörs für immer beraubt [6] und führt bisweilen zu einem ganz auffallenden Anschwellen der Taubstummenquote des betreffenden Landstrichs [7]. Unter den 1902 bis 1905 in den deutschen Taubstummenanstalten untergebrachten Kindern [8] hatten 9% durch

---

[1] Pongratz S. 64 nach E. Schmalz, Über Taubstumme und ihre Bildung, Dresden und Leipzig 1848.

[2] RGBl. S. 306.

[3] § 5 Abs. 1 des RG.

[4] Schaidler S. 66.

[5] Hdwb. der soz. Hyg. Bd. 1 S. 166; L. Hirsch S. 522.

[6] Pongratz S. 59f.

[7] Prinzing S. 400.

[8] Blätter f. Taubstummenbildung 1914 S. 61. Im Gegensatz zu den oben zugrunde gelegten Ergebnissen der bayer. Blindenstatistik, die Blinde aller Alterstufen berücksichtigt, sind hier nur Kinder im schulpflichtigen Alter gezählt und außerdem sind hierbei die nicht eingerechnet, bei denen das Gebrechen angeboren war, was natürlich den Prozentsatz stark beeinflußt.

dieselbe ihr Gehör verloren, durch Scharlach sogar 15,7 %, durch Masern 6,1 %, durch Diphtherie 2,6 %, durch Unterleibstyphus 3,9 %, durch Keuchhusten 1,6 %.

Die Bekämpfung dieser Krankheiten und besonders ihrer Weiterverbreitung wird auch dazu dienen müssen, die Zahl der Nichtvollsinnigen zu vermindern. Die Maßnahmen, die die einzelnen Staaten zu diesem Zwecke ergriffen und die Vorschriften, die sie hierzu erlassen, dienen daher auch der Verhütung dieser Gebrechen.

In allen deutschen Bundesstaaten sind Erkrankungen und Todesfälle an Scharlach, Diphtherie, Unterleibstyphus und Genickstarre anzeigepflichtig, in vielen genügt bei den beiden letzteren [1] schon ein Krankheitsverdacht, bei den beiden ersteren nur im Fürstentum Lübeck. Die meisten Staaten haben auch auf die Körnerkrankheit die Anzeigepflicht ausgedehnt, die für Keuchhusten wurde nur im Fürstentum Lübeck und in Hamburg, die für Masern außer diesen beiden noch in der Hansestadt Lübeck obligatorisch gemacht.

Doch beschränken sich die einzelnen Landesgesetze, wie auch das RG., nicht auf Bestimmung der Anzeigepflicht, vielmehr haben sie für verschiedene Krankheiten einzelne Vorschriften erlassen, welche Maßnahmen zur Vorbeugung der Weiterverbreitung der Krankheit zu treffen sind, auf die hier natürlich nicht eingegangen werden kann. Sie stimmen meist ziemlich überein, wenn sie sich auch jeweils die neuesten Errungenschaften der medizinischen Wissenschaft zu eigen machen. Sie verlangen gewöhnlich eine Absonderung des Kranken oder der womöglich schon angesteckten Personen, vor allem deren Fernhalten von der Schule, worüber z. T. noch besondere Bestimmungen erlassen sind, die sich auch vielfach noch auf andere

[1] Bei der Genickstarre: Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, S.-Weimar, S.-Altenburg, S.-Coburg-Gotha, S.-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. und j. Linie, Schaumburg-Lippe und Hansestadt Lübeck. Beim Unterleibstyphus: Sachsen, Württemberg, Baden, S.-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. und j. Linie, Schaumburg-Lippe, Hansestadt Lübeck und Elsaß-Lothringen.

Krankheiten, besonders Masern und Keuchhusten, erstrecken, oder auf Desinfektion der infizierten Gegenstände.

Die oben genannten Infektionskrankheiten haben auch bisweilen Lähmungen im Gefolge, die sich verschieden auf die einzelnen Glieder, bisweilen auch gleichzeitig auf mehrere erstrecken. Die bayerische Krüppelzählung [1] ergab unter den 9673 in Bayern gezählten schulpflichtigen Krüppelkindern 31, die infolge von Meningitis, 32, die infolge von Scharlach, 12 von Diphtherie, 4 von Masern gelähmt worden waren. Doch sind diese Zahlen verhältnismäßig gering und könnten nur in Bruchteilen von Prozenten ausgedrückt werden, während die spinale Kinderlähmung in Bayern allein 1007 = 11,4%, im Reich sogar 11165 = 14,85% aller verkrüppelten Kinder zu solchen gemacht hat.

Das Wesen und der Urheber dieser Krankheit sind immer noch nicht sicher erfaßt. Soviel steht aber jetzt fest, daß sie ansteckend ist. In dieser Erkenntnis haben auch viele Bundesstaaten die Anzeigepflicht bezüglich übertragbarer Krankheiten auf sie ausgedehnt [2]. So

Bayern, Bekanntmachung vom 5. Januar 1914 [3],
Württemberg, Verf. des Min. d. Inn. vom 2. Oktober 1913 [4],
hierzu Erlaß des Min. des Inn. vom 28. Oktober 1913 [5],
Baden, Verordnung vom 30. August 1913 [6],
Sachsen-Weimar, Gesetz vom 19. April 1911 [7],
Mecklenburg-Strelitz, Bekanntmachung des Min., Abt. f. Medizinalangel. vom 16. Dezember 1911 [8],
Sachsen-Meiningen, Gesetz vom 23. Januar 1912 [9],

---

[1] Rosenfeld in Zeitschr. d. Kgl. Bayer. Stat. Landesamts 40. Jahrg. S. 146ff.

[2] Zeitschr. f. KrF. Bd. 7 S. 224ff.

[3] GVBl. S. 2.

[4] RegBl. S. 242.

[5] ABl. S. 910.

[6] GVBl. S. 489.

[7] RegBl. S. 373.

[8] Off. Anz. S. 650.

[9] Samml. landesh. Verordn. S. 335.

Sachsen-Altenburg, Gesetz vom 20. September 1912 [1], und Bekanntmachung des Min., Abt. f. Kultusangelegenheiten vom 5. Januar 1914 [2],
Sachsen-Coburg, Gesetz vom 23. Mai 1911 [3],
Sachsen-Gotha, Gesetz vom 16. April 1911 [4],
Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom 21. Februar 1913 [5],
Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz vom 18. März 1912 [6],
Waldeck, Landespol. Verordnung vom 20. Dezember 1909 [7],
Reuß ä. L., Gesetz vom 24. Dezember 1911 [8],
Reuß j. L., Gesetz vom 6. Juni 1911 [9].

Meist wurden die für Genickstarre erlassenen Ausführungsvorschriften auch bei der Kinderlähme (poliomyelitis anterior acuta) für anwendbar erklärt, da sie dieser in mancher Beziehung ähnlich ist. In Preußen wurde nur auf die einzelnen Landesteile, in denen die Krankheit epidemisch auftrat, die Anzeigepflicht samt den Verhütungsvorschriften ausgedehnt. So durch Verordnung vom 8. Oktober 1909 auf die Regierungsbezirke Arnsberg, Köln und Düsseldorf[10], durch Verordnung vom 7. Dezember 1910 auf die Provinz Brandenburg einschließlich Berlin[11], durch Verordnung vom 31. Januar 1911 auf Schleswig[12] und durch Verordnung vom 31. Oktober 1913 auf den Regierungsbezirk Wiesbaden[13]. Durch Min. Erlaß vom 20. November 1913[14] wurde der Preußische Erlaß vom 9. Juli 1907 [15] betr. Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten auch auf die spinale Kinderlähmung ausgedehnt.

---

[1] GS. 1913 S. 1.
[2] GS. S. 16.
[3] GS. S. 177.
[4] GS. S. 119.
[5] GS. S. 66.
[6] GS. S. 109.
[7] RegBl. S. 107.
[8] GS. S. 144.
[9] GS. Bd. 27 S. 381.
[10] MedMinBl. S. 503.
[11] MedMinBl. S. 419.
[12] MedMinBl. S. 84.
[13] MedMinBl. S. 335.
[14] MedMinBl. S. 354.
[15] MedMinBl. S. 284.

Auch folgende österreichische Kronländer

Salzburg, Erlaß der Landesregierung vom 6. September 1909 [1],

Oberösterreich, Erlaß der Statthalterei vom 8. Oktober 1909 [2],

Niederösterreich, Erlaß der Statthalterei vom 20. September 1909 [3],

Steiermark, Erlasse der Statthalterei vom 3. September 1909, vom 20. September 1909 und vom 16. Oktober 1909 [4],

Kärnten, Erlasse der Landesregierung vom 10. Oktober 1909 und 9. Dezember 1908, sowie vom 19. Oktober 1909 [5]

haben die Anzeigepflicht auf die Kinderlähmung ausgedehnt und z. T. besondere Verhütungsvorschriften erlassen.

Das Gleiche taten die Gesundheitsbehörden der beiden Schweizer Kantone Bern (1911) und Baselstadt (1913). Das schweizerische Gesundheitsamt hat in seinem Rundschreiben vom 2. Dezember 1913 [6] den andern kantonalen Sanitätsbehörden ebenfalls die Einführung der Anzeigepflicht bei Erkrankungen an Kinderlähmung empfohlen.

Nächst den Lähmungen, die 16,42 % aller Krüppelkinder des deutschen Reichs befallen, ist die Knochen- und Gelenktuberkulose mit 15 % das häufigste Krüppelleiden. Sie wird fast in allen deutschen Bundesstaaten und auch anderwärts im Gegensatz zu der offenen Lungen- und Kehlkopftuberkulose nicht zu den übertragbaren Krankheiten gerechnet. Der gegen die Tuberkulose allgemein so eifrig geführte Kampf wird auch die Zahl der an Knochen- und Gelenktuberkulose Leidenden und damit auch derer, die dadurch zu Krüppeln werden, mindern helfen. Von den Mitteln, mit welchen derselbe geführt wird, kann hier natürlich nicht gehandelt werden, nachdem besondere Gesetzesvorschriften zur Bekämpfung der hier allein in Frage

---

[1] VKGA. 1910 S. 84.
[2] VKGA. 1910 S. 83.
[3] VKGA. 1909 S. 1294.
[4] VKGA. 1909 S. 1294f., 1459.
[5] VKGA. 1909 S. 1399.
[6] VKGA. 1914 S. 55f.

kommenden chirurgischen Tuberkulose, von der ganz vereinzelten Anzeigepflicht abgesehen, meines Wissens nicht vorhanden sind. Die hier ergriffenen Maßnahmen sind rein praktischer und zwar vornehmlich ärztlich-hygienischer Natur.

Dasselbe gilt von dem Kampf gegen die Skoliose, die immer noch viele ihrer Opfer zu Krüppeln macht. Die Reichsstatistik führt sie mit 12,2 % an dritter Stelle in der Reihenfolge der Gebrechen nach der Häufigkeit auf[1]. Dabei nimmt Biesalski[2] an, daß ihre Zahl sicher nicht zu gering bewertet sei. Die Fachärzte rechnen nämlich, daß 20 % durchschnittlich, das wäre also ein Fünftel, aller schulpflichtigen Kinder an Skoliose leiden. Dies würde in Deutschland 2 Millionen ausmachen, während die Reichsstatistik nur 9167 angibt. Dabei muß freilich berücksichtigt werden, daß bei diesen 2 Millionen, auch die vielen leichten, die keinesfalls, und die mittleren Grades, die auch kaum als Krüppelgebrechen bezeichnet werden können, mit hereingerechnet wurden. Ob die Schule in den meisten Fällen die Ursache des Leidens ist, und ob sie daher schon aus diesem Grunde die Pflicht hat, dieselbe auch zu beseitigen, ist in ihrem ersten bedingenden Teil eine rein ärztlich-pädagogische Frage, die auch von diesen Fachleuten gelöst werden muß. Sie haben auch darüber zu entscheiden, auf welchem Wege dies Übel am sichersten beseitigt werden kann, wie die jetzt schon in vielen größeren Städten eingerichteten orthopädischen Schulturnkurse auszubauen sind, welche Skoliotiker daran teilzunehmen haben, und wer die Kurse zu leiten hat, wie die Schulbänke am besten zu bauen sind, ob Steil- oder Schrägschrift in der Schule zu lehren und zu üben ist usw.[3].

9,52 %[4] Krüppelkinder waren infolge der Rachitis zu solchen geworden. Ungünstige soziale und hygienische Verhältnisse, Mangel am Nötigsten, an Luft und Licht in den Wohnungen, unzweckmäßige Ernährung begünstigen ganz be-

---

[1] Biesalski S. 81.

[2] Biesalski S. 83.

[3] Hierüber findet sich reiches Material für und gegen in der Zeitschrift für Schulgesundheitspflege und in dem mit ihr verbundenen „Schularzt“.

[4] Biesalski S. 81.

sonders das Entstehen dieser Volkskrankheit [1], die in ihren Folgezuständen oft zu schweren Verkrüppelungen und auch zu Erblindungen [2] führt. Sie sind überhaupt ein fruchtbarer Nährboden für alle Gebrechen [3], nicht nur für deren Entstehen im Kindesalter, indem sie die Kinder weniger widerstandsfähig machen gegen Kinderkrankheiten, sondern sie wirken vor allem im Verein mit Alkoholismus und Geschlechtskrankheiten mit, daß viele Kinder schon gebrechlich zur Welt kommen.

§ 44.

Verhütung der angeborenen Gebrechen.

Mannigfach sind die Waffen, die zum Kampfe gegen die letztgenannten Feinde der Volksgesundheit und damit der Wohlfahrt der Nation aufgeboten werden. Hier will besonders auch die moderne Rassenhygiene ein segensreiches Wirken entfalten, indem sie das Geborenwerden minderwertiger Elemente zu verhindern sucht, was im Prinzip nur freudig begrüßt werden kann. Freilich, ob auf den vorgeschlagenen Wegen das Ziel erreicht wird, ob dieselben überhaupt jetzt schon beschritten werden können, darüber kann man wohl verschiedener Auffassung sein.

Der deutsche Monistenbund [4] hat z. B. in einer Petition an den deutschen Reichstag eine Ergänzung des § 45 Abs. 2 des PersonenStG. vom 6. Februar 1875 beantragt in dem Sinne, daß die Verlobten vor Anordnung des Aufgebots dem Standesbeamten durch ein sogenanntes Gesundheitsattest neben anderem auch nachzuweisen haben, daß im Falle der Eheschließung keine wesentlichen Gründe für Gefährdung der Gesundheit von Gatten und Nachkommen vorliegen, oder daß der Verlobte in Hinsicht auf die beabsichtigte Eheschließung in letzter Zeit eine ärztliche Beratung in Anspruch genommen hat. Auf diese Weise sollen die Brautleute lediglich auf die Nachteile hingewiesen werden, die aus ihrer Eheschließung entstehen können und be-

[1] Leitfaden S. 30.

[2] Zschr. f. d. österr. Blindenwesen 1. Jhrg. S. 19.

[3] Bezüglich deren Einfluß auf die Entstehung von Taubstummheit vgl. besonders Pongratz S. 54ff.

[4] München-Augsburger Abendzeitung vom 16. März 1913 Nr. 74 S. 1 und 2.

sonders Täuschungen oder auch bloße Irrtümer über die eigene Gesundheit und besonders die des andern Teils verhütet werden. Es könnte damit rein theoretisch sicherlich manche unglückliche und für die Nachkommenschaft unheilvolle Ehe vermieden werden. Wie sich dies freilich in der Praxis bewähren würde, kann nicht so ohne weiteres beantwortet werden. Jedenfalls ist dem Antrag bis jetzt nicht stattgegeben worden und wird es auch in absehbarer Zeit kaum.

Der Vorschlag bezweckt, wie die Begründung ausdrücklich hervorhebt, nicht ein Verbot der Eheschließung, wie sie in einzelnen nordamerikanischen Staaten z. B. in Michigan eingeführt ist und auch anderwärts vielfach angestrebt wird. Solchen Eheverboten wird aber mit Recht entgegengehalten, daß sie nur eheliche Geburten hindern können, dagegen die unehelichen fördern, was wegen der ungünstigen sozialen und hygienischen Verhältnisse, in denen die unehelichen Kinder und Mütter meist leben, noch viel schlimmer wäre, und einen noch weniger gesunden Nachwuchs zur Folge hätte.

Will man schon die Zeugung durch sogenannte minderwertige Elemente verhüten, so muß man gleich einen Schritt weiter gehen: dieselbe durch Sterilisierung unmöglich machen, wie dies ja schon in manchen amerikanischen Staaten durchgeführt ist [1]. Ob solche Maßnahmen bei geistig Gebrechlichen, zu denen in den meisten Gesetzen wiederum die Epileptiker gezählt werden, bei unverbesserlichen Verbrechern und Geschlechtskranken gerechtfertigt sind, ist hier nicht des Näheren zu prüfen. Auf die körperlich Gebrechlichen finden sie, wenn auch mannigfache Bestrebungen dahin gehen, so viel ich sehen kann, nirgends Anwendung. Einer solchen könnte auch meines Erachtens nie das Wort geredet werden.

Freilich ist statistisch der Nachweis erbracht, daß von den gebrechlichen Kindern unverhältnismäßig viele aus Familien stammen, in denen das gleiche Gebrechen schon einmal vorgekommen ist, was z. B. Mygind [2] in genauen Untersuchungen für die Taubstummen nachgewiesen hat. Der Unterschied ist

[1] Géza v. Hoffmann, Die Rassenhygiene, S. 128ff., und in Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft Bd. 34 S. 900f.

[2] S. 41—60.

aber doch ziemlich gering. Außerdem hat Mygind speziell bezüglich der Taubstummen gefunden, daß sich das Gebrechen selten in der direkten Linie von den Eltern auf die Kinder vererbt, sondern meist erst nach mehreren Zeugungen, gewöhnlich in Seitenlinien. Bezold[1] fand ersteres nur bei 6,1 %, bei 18,9 % waren mehrere Kinder aus derselben Familie taubstumm geboren. Unter den verkrüppelten Kindern Deutschlands waren nach der Reichsstatistik 9,63%, deren Blutsverwandte auch an einem Gebrechen gelitten, darunter 3,91 %, die an dem gleichen krankten wie ihre Verwandten[2]. Auch Hirsch[3] fand unter den 340 von ihm untersuchten Geburtsblinden 82 mal collaterale Erblichkeit, nur 15 mal direkte Vererbung. Der Prozentsatz der gesunden Nachkommen auch gebrechlicher Eltern überwiegt ganz bedeutend den ihrer minderwertigen. In einer Zeit, die sowieso so laut über den Geburtenrückgang klagt und die auch noch das Recht des Individuums gegenüber der Allgemeinheit hochhält, wäre also eine so geringe Herabminderung der Zahl der Gebrechlichen, wie sie bei Durchführung dieser Idee auch im günstigsten Falle zu erzielen wäre, durch solche scharfe und weitgehende gesetzliche Eingriffe in die persönlichen Rechte der Betroffenen zu teuer erkauft.

Dies schließt natürlich nicht aus, daß man die Gebrechlichen selbst auf die Gefahren hinweist, die ihrer Nachkommenschaft aus ihrem Leiden drohen, und sie von der Eheschließung besonders mit einem Leidensgenossen[4] aus diesen rassenhygienischen Gründen abzuhalten sucht. Ja, man kann diesen Ratschlägen, was Crzellitzer anregt, auch eventuell dadurch mehr Nachdruck verleihen, daß man mit Entziehung der bisher gewährten Unterstützung droht, wie dies schon jetzt im Königreich Sachsen geschieht. Eine zwangsweise „Asylisierung“[5]

---

[1] S. 45.

[2] Biesalski S. 111, Hilfstab. 19b.

[3] S. 502.

[4] In Japan hatten die blinden Männer früher sogar besondere Privilegien für das Heiraten, freilich nur mit sehenden Frauen; Axenfeld S. 21.

[5] Crzellitzer, Handwörterbuch der sozialen Hygiene Bd. 1 S. 166; Grotjahn befürwortet diese mehr aus anderen Gründen, S. 336, 344 und und 350.

aller Gebrechlichen, wie sie besonders Crzellitzer für die Blinden fordert, ist jedenfalls nach dem geltenden Rechte nicht zulässig und aus obigen Gründen allein, denen auch viele Nachteile des Internatslebens entgegenstehen, nicht zu befürworten.

Unter den gebrechlich geborenen Kindern stammen unverhältnismäßig viele aus Ehen zwischen Blutsverwandten [1], zumal wenn auch schon in der Familie früher Gebrechen vorkamen. Unter den 1902 bis 1905 in Deutschland gezählten taubstumm geborenen Anstaltszöglingen befanden sich 238 = 6,8 % aus solchen [2], was mit den früheren Ergebnissen von Bezold [3], der 6,6 %, und von Artur Hartmann [4], der 7 % errechnete, ziemlich übereinstimmt. L. Hirsch [5] fand unter 340 Geburtsblinden 16 = 4,71 %, die aus Ehen Blutsverwandter stammten und von 50 Blinden mit Retinitis pigmentosa sogar 9 = 18 %. Unter den Krüppelkindern Deutschlands [6] von 0—15 Jahren mit Ausnahme von Bayern, Baden und Hessen, entstammen nur 1,11 % solchen Ehen.

Wenn man berücksichtigt, daß nach Mayet in Preußen — die Zahlen stimmen mit denen der andern Bundesstaaten ziemlich überein — auf 1000 Ehen nur 6,5 % von Blutsverwandten entfallen und nach ihm angenommen werden muß, daß das Verhältnis auch für die aus solchen Ehen hervorgegangenen Abkömmlinge aus 1000 Ehen überhaupt ähnlich sein dürfte, wären also von den Kindern aus Ehen Blutsverwandter 1¾ mal soviel krüppelhaft, über 7½ soviel blind und sogar zehnmal soviel taubstumm geboren, wie aus den sonstigen Ehen.

Es ist daher aus diesem Grunde das Verbot der Verwandtenehe, wie sie in den meisten Rechten noch heute gilt und schon seit alten Zeiten bestand, auch vom Gesichtspunkt der Gebrechenverhütung wohl begründet. Nach § 1310 Abs. 1 und 3 BGB. darf eine Ehe zwischen Aszendenten und Deszendenten, zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern und

[1] Mygind S. 82.
[2] Blätter f. Taubstummenbildung 1914 S. 28.
[3] S. 50.
[4] Taubstummheit und Taubstummenbildung, Stuttgart 1880, S. 65.
[5] S. 503.
[6] Biesalski S. 110, Hilfstab. 19a.

zwischen Verschwägerten nicht geschlossen werden, gleichgültig ob die Verwandtschaft ehelich oder unehelich ist. Eine solche blutschänderische Ehe ist nichtig [1]. In Österreich ist nach §§ 65 und 66 allgem. BGB. — für die Juden gelten die Sondervorschriften des § 125 — und in der Schweiz nach Art. 100 Ziff. 1 und 2 ZGB., wie schon nach früherem Rechte, auch die Ehe zwischen Oheim und Nichte, Neffe und Tante untersagt. Dagegen kennen diese beiden Gesetze nicht das deutschrechtliche Verbot der Ehe zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat [2].

§ 45.

Ausblick in die Zukunft.

Gerade dieses letzte Kapitel eröffnet uns einen sehr freundlichen Ausblick in die Zukunft, indem es eine bedeutende Herabminderung der Zahl der Gebrechlichen in Aussicht stellt und dies ist doch volkswirtschaftlich und rein menschlich das Höchste, was zu erstreben ist. Dies gilt in erster Linie für die erworbenen Gebrechen, deshalb ist auch bis jetzt schon bei den Blinden, bei denen ja nur zu einem geringen Teil das Gebrechen angeboren ist, ein stärkerer Rückgang zu bemerken als bei den Taubstummen, bei denen fast die Hälfte schon ohne Gehör zur Welt kommt.

So ist neuerdings in Preußen beobachtet worden, daß die Zahl der Blinden am 1. Dezember 1910 gegenüber der am 1. Dezember 1905 nicht nur relativ von 5,6 auf 5,2 pro 10000 Einwohner gefallen ist — 1871 waren es 9,3, 1900 6,3 [3] — sondern daß sie auch absolut von 21019 im Jahre 1905 auf 20953 im Jahre 1910 also um 66 = 0,314 % gesunken ist, während die Bevölkerung im allgemeinen sich in diesem Zeitraum um 7,07 % vermehrte. Die Zahl der Taubstummen stieg in diesem Zeitraum absolut von 33567 auf 34804, also um 1237 = 3,69 %.

[1] § 1327 BGB.; Endemann Bd. II 2 S. 185 Fußnote 42.; Fischer-Henle Anm. 1 zu § 1327. Vgl. hierzu auch § 173 StGB. und Henle-Schierlinger Anm. 2 und 3 zu § 173.

[2] § 1310 Abs. 2 BGB.

[3] Guttstadt in Hwb. d. Staatsw. Bd. 3 S. 89.

Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung war jedoch, also relativ, eine Abnahme von 9 auf 8,7 $^0/_{000}$ Einwohner zu beobachten[1], während die Taubstummen 1871 9,9, 1900 noch 9,1 $^0/_{000}$ der preußischen Gesamtbevölkerung ausmachten[2].

Ein solcher relativer Rückgang der Nichtvollsinnigen wurde überall beobachtet, in höherem Maße bei den Blinden; er sank bei letzteren[3]

		1871		1900
im Deutschen Reich	von	8,8	auf	6,1 $^0/_{000}$
in Bayern	,,	8,2	,,	5,6 ,,
in Großbritannien	,,	9,8	,,	7,9 ,,
in den Vereinigten Staaten von Nordamerika	,,	9,7	,,	8,5 ,,
in Österreich	,,	8,3	,,	5,4 ,,
in der Schweiz	,,	7,6	,,	7,2 ,,
in Sachsen	,,	8,0	,,	6,5 ,,
in Elsaß-Lothringen	,,	8,9	,,	5,8 ,,.

Die Zahl der Taubstummen sank in der gleichen Zeit pro 10000 Einwohner der Bevölkerung[4]

in Deutschland	von	9,7	auf	8,6
in Bayern	,,	8,97	,,	8,55
in Sachsen	,,	6,3	,,	5,7
in Elsaß-Lothringen gar	,,	11,1	,,	7,8.

Diese statistischen Daten enthalten aber auch einen schweren Vorwurf. Sie künden von so vielen, die vor ihrem Gebrechen hätten bewahrt werden können, wenn alle Beteiligten ihre Pflicht erfüllt hätten. Gibt es wohl eine ernstere Anklage als die, daß fast die Hälfte der Blinden nicht blind zu sein brauchte[5] oder daß, wie gar Wingeroth[6] behauptet, 67 %, also zwei Drittel der

[1] VKGA. 1912 S. 1082.

[2] Hwb. d. Staatsw. Bd. 7 S. 1137.

[3] Engelmann in Med.-stat.- Mitteilungen 1905 S. 165; von Mayr S. 311; Schaidler S. 9.

[4] Engelmann a. a. O. S. 14; Pongratz S. 11.

[5] Schaidler, Das allgemein Wissenswerte über Blindsein und Blindenfürsorge, S. 27.

[6] S. 5. Er berücksichtigt wohl nur die erworbene Blindheit, woraus sich auch die Abweichung von Schaidler erklären dürfte.

Erblindungen zu vermeiden gewesen wären, wenn jeweils die geeigneten hygienischen Maßregeln befolgt bzw. augenärztliche Hilfe rechtzeitig in Anspruch genommen worden wäre? Auch von den Taubstummen hätten viele durch Verhütung der Weiterverbreitung der Epidemien und rechtzeitige Zuziehung eines Ohrenarztes vor dem Verlust des Gehörs behütet werden können.

Von den erwachsenen Krüppeln freilich konnten viele vor ihrem Gebrechen nicht bewahrt bzw. von demselben nicht geheilt werden, weil in ihrer Jugendzeit die Behandlungsmethoden der Neuzeit noch nicht bekannt waren. Aber schon unter den jugendlichen Krüppeln befinden sich nicht wenige, für die Hilfe recht wohl möglich gewesen wäre, wenn sie rechtzeitig in Behandlung gebracht worden wären.

Diese beschämenden Tatsachen reden eine ernste Sprache der Mahnung, daß ein jeder als Staatsbürger und Mensch die Pflicht hat, nach Kräften mitzuarbeiten an der Verhütung der Gebrechen, sei es durch genaue Beobachtung der Vorschriften, die Unfälle und die Weiterverbreitung von Krankheiten vermeiden wollen, sei es durch rechtzeitiges Herbeirufen eines Arztes oder vor allem durch aufklärende Mitarbeit in jeder Hinsicht.

Damit werden nicht nur die Kosten für die Versorgung eines erwerbsunfähig gebliebenen oder gewordenen Gebrechlichen erspart werden, sondern auch die höheren Aufwendungen, die deren Erziehung und Ausbildung erheischen.

Freilich ganz werden diese Gebrechen nie aus der Welt verschwinden, wenn ihre Zahl auch weiter noch abnehmen wird. Jetzt leben jedenfalls der Gebrechlichen noch viele. Sie müssen, wie ich des Näheren zu zeigen versucht habe, durch entsprechende Erziehung und Ausbildung zu einem Berufe befähigt werden.

§ 46.
Schluß.

Wir wollen aber die Kinder nicht nur vor ihren Gebrechen bewahren oder sie von demselben befreien und erwerbsfähig machen, um den öffentlichen Verbänden Kosten zu ersparen und dem Volksvermögen neue Quellen zu erschließen, wie dies nach Obigem vielleicht den Anschein haben könnte. Wie ich

in der Einleitung schon gesagt habe, war ich in dieser Arbeit ja nur bemüht, jene Forderungen zugunsten der Gebrechlichen rechtlich und volkswirtschaftlich zu begründen. Damit soll aber keineswegs vergessen werden, daß wir, die wir uns rühmen im Zeitalter der Humanität zu leben, auch als Menschen Pflichten gegenüber diesen Unglücklichen haben.

Wir wollen ihnen in erster Linie das Glück der Gesundheit und den Segen der Arbeit spenden. Aus kranken, bedrückten, verbitterten, müßigen, hilflosen Almosenempfängern wollen wir gesunde, freudig schaffende, zufriedene, selbständige, nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft machen. Wir wollen sie herausreißen aus geisttötender Untätigkeit zu einem Berufe, der ihr Leben ganz ausfüllt. Wir wollen sie befreien von dem schwer auf ihnen lastenden Gefühl des immerwährenden Nehmens und sie zu dem beseligenden Geben befähigen.

Erreichen wir dieses hohe Ziel, so erweisen wir damit dem Vaterlande einen noch weit größeren Dienst. Wir erziehen Volksgenossen, die unzufrieden mit sich und aller Welt durch ihre menschenunwürdige Untätigkeit, zu der sie ein grausames Geschick verdammt hat, gemeingefährlich zu werden drohen, zu brauchbaren tüchtigen Staatsbürgern.

Wer diese hohe ethische und soziale Bedeutung der Gebrechlichenfürsorge einmal recht erfaßt und empfunden hat, wer sich einmal so recht hineinversenkt in das schreckliche Elend der ihrem Schicksal hilflos überlassenen Gebrechlichen und sich dabei die hieraus der Allgemeinheit drohende Gefahr lebendig vor Augen hält, der wird nicht nur als kalt berechnender Steuerzahler, sondern vielmehr als warm fühlender Mensch dem weiteren Ausbau der Gebrechlichenfürsorge zustimmen und selbst gern nach Kräften an demselben mitarbeiten.

Möchten deren immer mehr werden und ihrer Tätigkeit reicher Erfolg beschieden sein zum Wohle jener Gebrechlichen und zum Besten unseres Volkes!

Piererschе Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co., Altenburg, S.-A.